



ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

ACHTUNDZWANZIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1907.

Inhalt des achtundzwanzigsten Bandes.

Erstes und Zweites Heft

ausgegeben 3. Oktober 1907.

Original-Arbeiten. Seite

Kleinere Mitteilungen.



Seite

Bücherbesprechungen.

Von Hans Groß:

Von Dr. P. Näcke:

Drittes und viertes Heft

ausgegeben 4. Dezember 1907.

Original-Arbeiten.





I.

Über Kontrast-Träume und speziell sexuelle Kontrast-Träume.

Von

Medizinalrat Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Immer mehr hat man eingesehen, daß der Traum nicht das regellose Durcheinander ist, als welches er dem Laien und oberflächlich Blickenden erscheint. Je tiefer man sich mit der Psychologie dieses Phänomens abgibt, um so mehr erkennt man, daß hier alles determiniert ist und zwar, wie jede gute oder schlechte Handlung, von innen und von außen zugleich bedingt, wobei einmal mehr das endo —, das andere Mal mehr das exogene Moment die Tat auslöst.

Seit uralter Zeit hat das Traumleben die Menschen angezogen und zu allerlei Aberglauben geführt, sogar mit einer Wurzel die Ur-Religion gebildet.[1]) Aber einzudringen in das tiefe psychische Rätsel des Traumes hat man erst in neuester Zeit angefangen.

Wie bei jedem psychischen Phänomen hat man die Selbstbeobachtung, die fremde Beobachtung und endlich sogar das Experiment mit Erfolg herangezogen. Die Sache ist aber eine so spröde, daß nur sehr wenige wirkliche Traum-Psychologen da sind, ja von zünftigen Psychologen wird der Traum immer noch stiefmütterlich, um nicht zu sagen geringschätzig behandelt. Und doch habe ich in letzter Zeit wiederholt auf die forensische Bedeutung des Gegenstandes hingewiesen, mehr als andere.[2]) De Sanctis in Rom hat vor einigen

---

1) Die Lehre von der Seelenwanderung ist z. T. wohl sicher auf Träume zurückzuführen. Dieselben lehren aber auch weiter, daß der Mann, auch der zivilisierte, von Haus aus polygam angelegt ist.

2) Näcke. a) Die forensische Bedeutung der Träume. Dies Archiv, Bd. 5, p. 114ff. b) Der Traum als feinstes Reagens für die Art des sexuellen Empfindens. Monatsschr. für Kriminalpsychol. etc. 1905, p. 560. Dazu noch c) Nachtrag zu den „sexuellen Träumen", ibidem, p. 637. Diese Arbeiten sind in ihrer Art die ausführlichsten.



Jahren ein interessantes Buch über Träume geschrieben, auf großer Erfahrung beruhend. Vaschide in Paris machte außerordentlich wichtige Beobachtungen an sich, indem er längere Zeit hindurch sich zu bestimmten Zeiten wecken ließ und so nachweisen konnte, daß er stets träumte, vor Mitternacht sich fast nur mit der Vergangenheit, nach Mitternacht mit der Gegenwart und Zukunft beschäftigte. Er konnte dasselbe auch an anderen Personen in gleicher Weise erhärten, was ein wichtiges Ergebnis darstellt. Waren nun schon früher direkte Experimente an Schlafenden gemacht worden, so wurden sie systematisch nach einer bestimmten Richtung hin neuerdings von Vold in Christiania wieder aufgenommen, wodurch der große Einfluß des äußeren Reizes von neuem nachgewiesen ward. Dann kam Freud mit seinem Buche 1900: Die Traumdeutung, welcher psychoanalytisch vorging, höchst Interessantes entdeckte, aber mit seiner Hauptthese, daß nämlich der Traum nur als „Wunschtraum“ aufträte, offenbar weit über das Ziel hinausschoß, ebenso ein in seiner Psychoanalyse der Hysterie, Zwangsneurose etc. In nächster Zeit wird uns voraussichtlich der ausgezeichnete englische Psycholog Havelock Ellis mit einem Buche über Traumpsychologie erfreuen. Seit Jahren habe auch ich mich mit Traumpsychologie beschäftigt und ein großes Material angesammelt, das hoffentlich einmal in extenso verarbeitet werden wird. Unterdes habe ich verschiedene größere Arbeiten und kleinere Mitteilungen über den Gegenstand veröffentlicht, die mein reges Interesse daran genugsam bekunden.

Man hatte sich aber nicht mit dem Aufsuchen der Determination bei Träumen begnügt, sondern wollte noch weitergehen und suchte sogar nach spezifischen Träumen. Da sollten zunächst die Verbrecher mehr oder weniger solche haben (Lombroso), dann die Geisteskranken, wie das besonders S. de Sanctis an eigenem Materiale zu beweisen suchte. Eigene Verbrecherträume gibt es aber nicht und auch von spezifischen bei Irren habe ich mich trotz jahrelangen Suchens bei sehr großem Materiale nie wirklich überzeugen können. Ja, nicht einmal das konnte von mir festgestellt werden, ob die Irren mehr träumen als Gesunde! Da man es bei Träumen nur mit subjektiven Angaben zu tun hat, kann man nicht vorsichtig genug sein und speziell Geisteskranke sind hierin sehr unsicher. Bei Epileptikern etc. wollte man ebenfalls charakteristische Träume gefunden haben; auch das ist nicht zutreffend, wenn auch hier vielleicht schreckhafte und solche mit Feuerschein etc. häufiger als sonst vorkommen.

Die interessante Frage der Träume bei Tieren ist weiter durchaus noch nicht einwandfrei gelöst, wenn auch manche Beobachtungen

dafür zu sprechen scheinen. Die uns noch näher angehenden Kinderträume sind wenig erforscht und die psychologisch so wichtigen bei den sog. Wilden noch viel weniger, obgleich z. B. de Sanctis manches Material hierüber herbeibringt.

An dieser Stelle will ich nur ein kleines Gebiet der Traumpsychologie betreten, das fast Neuland genannt werden muß und hier zum 1. Male näher untersucht wird, nämlich das der Kontrast-Träume![1]) Zuvor aber noch einige Erläuterungen. In meiner angezogenen Arbeit (unter b) setzte ich auseinander, daß mehr als im Wachen die Instinkte in Träumen walten, das sog. „primäre Ich“, namentlich die zwei Grundtriebe der Selbsterhaltung und der Fortpflanzung. Daher auf der einen Seite die Signatur der meisten Träume der Egoismus ist, auf der anderen häufig der Erotismus[2]), der ja auch schließlich als eine Art Egoismus sich auffassen läßt. Es wird nun von vielen Umständen abhängen, ob beide Grundtriebe stark oder schwach oder scheinbar gar nicht anklingen. Vor allem ist hier die angeborene Stärke jener Instinkte ausschlaggebend, dann in zweiter Linie die Stärke und Festigkeit des „sekundären Ichs“, d. h. also des durch Erziehung, Leben und Milieu erworbenen und „superponierten“ geistigen Zuwachses, das im Wachen als Regulator der Handlungen auftritt und die Triebe bis zu einem gewissen Grade niederhalten kann oder sie stärken, wenn sie zu schwach ausgefallen waren. Sehr wichtig ist auch die Tiefe des Schlafs und wahrscheinlich auch, ob der Schlaf ein natürlicher oder künstlicher, d. h. also die Instinkte z. T. scheinbar erregender ist.

Beobachtet man sich nun genau, so wird man finden, daß sehr oft das moralische Niveau des Einzelnen im Traume sinkt,

1) S. de Sanctis (J Sogni, Torino 1899), p. 152, spricht von „Kontrastträumen“ (sogni di contrasto), aber nur bei Hysterischen, wo er sie bisweilen antraf. Seine Definition deckt sich fast ganz mit der meinen. Er unterscheidet solche „per contrasto intellettuale“ und „per contrasto emotivo“. Letztere beziehen sich nur auf den Affekt-Kontrast gegen die gewöhnliche Stimmung oder die am Abend vorher. Ich untersuche hier nur die erstere Gruppe (deren Name freilich nicht gut gewählt ist), für welche (wie auch die zweite) S. de Sanctis keine nähere Erklärung gibt. Von sexuellen Kontrastträumen spricht er überhaupt nicht. In meiner oben angeführten Arbeit habe ich auch ganz kurz schon jener gedacht. Unter sexuellen Träumen verstehe ich solche, in welchem der Träumende aktiv oder passiv eine sexuelle Szene miterlebt.

2) Wenn Jung (Über die Psychologie der Dementia praecox, Halle, Marhold 1907, p. 52) meint, daß die meisten Träume und die meisten Hysterien erotisch-sexuelle seien, so ist das eine starke Übertreibung besonders bez. der Träume. Jung hat sich leider durch Freud zu sehr beeinflussen lassen!



vielleicht sogar stets, soweit es sich nicht um gleichgültige Dinge handelt. Man wird also z. B. ruhig Ungerechtigkeiten vornehmen sehen, ohne zu murren, ruhig kleine Diebereien, Betrügereien begehen, auch gefährliche Liebeleien, ja sogar einmal Ehebruch, ohne Reue zu empfinden etc. Das wird nun bei den einzelnen aber in sehr verschiedener Stärke sich zeigen und eben von den verschiedenen genannten Momenten und ihrer Ausprägung abhängig sein. Im ganzen wird sich freilich trotzdem der gute oder schlechte Charakter des Träumenden fast nie verleugnen und deshalb hat der Traum auch einen charakterologischen Wert, der sich aber nur durch Serienträume feststellen läßt, d. h. also durch eine Reihenfolge von Träumen, möglichst aus weiter auseinander liegenden Zeiten und das ist nur selten zu haben. Dann würde man z. B. bei einem kaltblütigen Mörder, Raubmörder, schweren Einbrecher etc. nachweisen können, daß der Betreffende ein schlechter Mensch war, dagegen nicht, daß er ein Mörder, Einbrecher etc. werden würde. Ein Mörder wird auch durchaus nicht immer, ja wohl nur sehr selten vom Morden oder gar von seinem Morde träumen u. s. f. Jeder, der nähere Selbstschau übte, wird sich im Traum auf seinen geheimsten Fehlern ertappen, aber auch auf seinen guten Seiten. Der Gelehrte, Suchende, wird oft im Traume allerhand Probleme behandeln, wenn sie auch weit ab von seinen Wachgedanken liegen, der Edle wird vornehm agieren, worüber er sich sogar während des Traumspiels freuen kann etc.

Kontrast-Träume nenne ich nun diejenigen, die in schreiendem Kontrast zum gewöhnlichen Charakter stehen, also nicht solche, die dem gewöhnlich niedriger eingestellten Moral-Niveau im Traum entsprechen. Wenn also z. B. ein seelensguter Mensch einmal träumt, er habe Jemanden ermordet, um ihn zu berauben, oder aus Neid, oder wenn ein keuscher Jüngling sich als raffinierten Wüstling auftreten sieht, oder wenn ein Halunke von Kindesbeinen an die Rolle eines edlen Mannes spielt,[1]) so sind das Kontrast-Träume. Man erkennt sie auch daran, daß sie meist den Träumer so tief affizieren, daß er darüber aufwacht und froh ist, daß der böse Spuk vorüber ging. Während die gewöhnlichen Träume zum größten Teile vergessen werden, so geschieht es mit jenen meist nicht. Sie können sogar noch den ganzen Tag über im Wachen die Stimmung regieren, die Gedanken hemmen oder fördern.

1) Dieser Fall dürfte sehr selten sein, kommt aber doch wohl einmal vor, obgleich ich keinen solchen kenne. Theoretisch wenigstens ist die Möglichkeit dazu gegeben.



Bei dazu Disponierten könnte im ersten Falle vielleicht einmal der Anstoß zu einer Psychose, besonders zu Melancholie gegeben sein. In ihrer erregenden Wirkung ähneln sie den sog. prämonitorischen-(Ahnungs-) Träumen, auf die ich später einmal zurückzukommen gedenke.

Wie hat man sich nun den Mechanismus solcher Kontrast-Träume zu denken? Meiner Ansicht nach etwa folgendermaßen. Es muß zu einer gegebenen Zeit aus irgend welchen Ursachen entweder das sekundäre Ich ganz oder zum größten Teile ruhen, sodaß ein relativ starker Grundinstinkt nun mehr oder minder nackt hervortritt und im Spiele der Assoziationen einen Kontrast-Traum erzeugt. Oder: das sekundäre Ich bleibt ziemlich unberührt und der bestehende Instinkt wird aus inneren oder äußeren Ursachen in besondere Erregung versetzt. Oder endlich der Fall 1 und 2 treten kombiniert auf, sodaß dann selbst ein schwach angelegter böser Instinkt zu relativ gefahrdrohender Höhe anwächst. Da nun Fall 1 normalerweise gewiß nur selten eintritt, so bleiben für gewöhnlich nur die Fälle 2 und 3 übrig und *es wird dann von Fall zu Fall zu entscheiden sein, ob man annehmen soll, daß vorwiegend nur das „primäre Ich" gereizt, oder aber auch gleichzeitig das „sekundäre" geschwächt wurde.*

Nun lassen sich verschiedene Ursachen dafür denken. Da *unter gewöhnlichen Verhältnissen solche Kontrast-Träume wahrscheinlich nicht oder nur abnorm selten sind, so müssen außergewöhnliche Ursachen vorliegen.* Das wird z. B. stattfinden können, wenn große *geistige oder körperliche Anstrengungen* am Tage vorher stattfanden, oder *starke Affekte* oder *Erschütterungen* eingewirkt hatten. Es ist dann wohl nicht zu gewagt sich als möglich vorzustellen, daß dadurch das sekundäre Ich geschwächt erscheint, die Gedankenkomplexe gelockert sind, und dies besonders bei Personen mit gering entwickeltem sekundärem Ich oder bei schon schwer heruntergekommenen Menschen. Es würde eventuell auch ohne alle Reizung der großen Gehirnganglien, wohin man sich das „primäre Ich" vorwiegend konzentriert denkt, ein Kontrasttraum dann wohl möglich sein. Ist unsere Hypothese richtig, so müßten solche Träume besonders bei sehr Nervösen, körperlich und geistig Überangestrengten — z. B. nach großen Bergtouren, Radfahrpartien, durchwachten Nächten etc. — häufiger sein, aber auch bei sonst gesunden Kindern und sog. Wilden mit ihrem geringer entwickelten sekundären Ich Leider ist uns hierüber nichts bekannt. Wahrscheinlich aber ist es, daß gleichzeitig durch die oben angeführten



Momente giftige Stoffwechselprodukte im Körper sich anhäufen und diese nicht nur die höheren Gefühle u. s. f. schwächen, sondern zugleich auch die Grundtriebe reizen. Das scheint der gewöhnliche Modus zu sein. Andrerseits — der 3. Fall — gibt es wohl gewisse Gifte, besonders Alkohol, Aether, Morphium, Absinth etc., die wieder vorwiegend — aber kaum allein — auf die Grundtriebe einwirken und sie so erregen, daß diese alle sich entgegensetzenden Schranken durchbrechen. Bei jenen Vergiftungen müßten daher solche Träume häufiger sein, was aber auch noch zu beweisen ist. Fall 2 scheint mir also der häufigste zu sein, wenn nicht überhaupt der einzig mögliche. Es dürfte sich jedoch um gewisse Kumulativwirkungen handeln, da vorher der Träumende nicht aufwachte, wohl aber dann, wenn der schreckliche Kontrasttraum eintritt, was, da wohl stets die ganze Nacht durch geträumt wird, auf vorhergehende mehr gleichgültige Träume hinweist. Die Katastrophe tritt dann scheinbar etwa so plötzlich ein wie das delirium tremens.

Natürlich ist das hier Vorgetragene nur Hypothese. Man wird aber zugeben, daß obige Erwägungen durchaus im Rahmen der Möglichkeit sich bewegen. Auch aus dem Wachleben können wir analoge Zustände anführen, die unsere Hypothese noch mehr empfehlen. Wir wissen nämlich, daß die Moral der Masse stets niedriger ist als die des Einzelnen, was vorwiegend auf die stark suggerierende gegenseitige Einwirkung zu schieben ist, bei möglichst gleichem Milieu. Jeder, der die vor Lust glänzenden Augen der Zuschauer bei einem Stierkampfe gesehen hat — besonders bei den Frauen — hat ein weiteres Beispiel dafür, wie durch diese Massen-Suggestion etc. die grausamen Triebe zum Vorschein kommen. Sicher gibt es trotzdem unter den Zuschauern ebensoviele wirklich gute Menschen wie bei uns, die mit Abscheu an jene Szenen zurückdenken, soweit es sich wenigstens um das rohe Blutvergießen der Pferde handelt. Wer hat nicht von den entmenschten Weibern der großen Revolution gehört, den tricoteuses, wie sie frenetisch die Carmagnole sangen, oder von den pétroleuses während der Kommune? Sicher gab es darunter nicht wenige, die nicht wirklich entmenscht waren. Sie wurden es durch die Macht des Beispiels, der Ansteckung der Leidenschaft etc. Und in wie roher Weise zeigt sich nicht selten der Erhaltungstrieb bei schweren Unglücksfällen, wie Schiffsstrandungen, Überschwemmungen etc. selbst bei sonst guten Menschen?[1] Alle diese Umstände haben es also

1) Mir ist es daher ganz unerfindlich, wie ein so hervorragender Schriftsteller wie Henri Lavedan in einem kurzen Artikel, betitelt: les femmes sous la Révolution, in den „Annales, noël 1906, La Française à travers les âges“ folgenden Satz

vermocht, einerseits die Grundinstinkte aufzustacheln und wahrscheinlich andrerseits gleichzeitig die Macht des sekundären Ichs zu schwächen. Auch hier treten, wie es scheint, Stoffwechselanomalien ein, die das abnorme Verhalten physiologisch erklären könnten. Man sieht jedenfalls die Ähnlichkeit dieser auch meist vorübergehenden Zustände mit den Kontrastträumen, die sogar so groß ist, daß man fast an eine Identität der physio- und psychologischen Verhältnisse denken könnte, zumal auch bei jenen Wachzuständen eine Art Extase entstehen kann, eine Einengung des Bewußtseins, die lebhaft an einen Schlafzustand erinnert.

Will man nun dieses mehr oder minder momentane Durchbrechen der Grundtriebe im Traume als einen Atavismus bezeichnen, so kann man es tun, vergesse aber nicht, daß es sich dabei wahrscheinlich stets um einen leichten oder schweren pathologischen Zustand[1]) handelt.

Wenden wir uns jetzt den sexuellen Kontrastträumen zu, so mögen zuvor noch einige einleitende Sätze gestattet sein. Seit Jahren, besonders aber in meiner angezogenen ersten Arbeit, habe ich auf den Traum, als ein wohl untrügliches Reagens für die spezielle Art des sexuellen Empfindens eines jeden hingewiesen. Dies wird auch immer mehr anerkannt und erscheint daher forensisch als ein nicht unwichtiges Mittel, um in die Vita sexualis eines Angeschuldigten zu dringen, wenn es gelingt, Serienträume zu erhalten. Übrigens haben die Wichtigkeit der sexuellen Träume schon Féré, v. Krafft-Ebing und Havelock Ellis erkannt, indem sie diese in ihren Krankengeschichten oft erwähnen. Zum ersten

---

schreiben kann: „Les catastrophes ont toujours attendri les femmes et les grandes cruautés politiques et sociales ont pour invariable et premier effet de les rendre moins cruelles". Ein Satz, den die Geschichte und Kulturgeschichte überall widerlegt. Freilich gibt es genug Männer und Frauen, die so glücklich beanlagt sind, daß auch jene plötzliche Umstände sie nicht fallen lassen. Daß sie aber dadurch noch besser werden sollten, dürfte eine ungeheure Ausnahme sein, wenn man z. B. auch Fälle kennt, wo schwere Verbrecher in Gefahren zu großer Aufopferung bereit waren. Anders freilich als plötzliches wirkt lang anhaltendes Unglück irgend welcher Art. Hierbei kann und zwar scheinbar gar nicht allzuselten ein wahres inneres Läuterungswerk eintreten.

1) Ich habe nie Kontrastträume bei Geisteskranken angetroffen. Gerade hier sollte man sie a priori häufiger erwarten. Auch bei ihnen wird aber im großen und ganzen der frühere Charakter in der Krankheit bewahrt, wenn auch verzerrt, hier atrophiert, dort hypertrophiert etc. Eine totale und bleibende Umwandlung sah ich kaum je! Das dürften auch die Träume bezeugen. Wo freilich schon Blödsinn oder Aufhebung des Bewußtseins eingetreten ist, kann von Charakter nicht mehr gut die Rede sein.



Mal jedoch hat, so viel ich sehe, Moll in seinem Buche: Die konträre Sexualempfindung (Berlin 1891) auf die diagnostische Wichtigkeit derselben aufmerksam gemacht und zwar speziell bez. der Homosexuellen. Er sagt (l. c. p. 193) klipp und klar, „daß die erotischen Träume gewöhnlich denselben Inhalt haben, wie die Geschlechtsempfindungen im wachen Zustande“ [1]). Er kennt allerdings einige Ausnahmen, die ich aber als Kontrastträume ansehe und erkläre. Diese Diagnostik erscheint mir daher so gesichert, daß ich bis jetzt keine Ausnahme kenne oder höchstens nur Scheinausnahmen. Jede Nuance der Geschlechtsempfindung wird auf das genaueste wiedergegeben. Und der Wert dieses diagnostischen Mittels erscheint um so größer, als, wie Havelock Ellis (in einer Besprechung meiner obigen Arbeit im Journal of Mental Science, 1906) richtig bemerkt — und das gilt auch von den nicht sexuellen Träumen! — die Leute lieber ihre Träume, als ihre Handlungen kundtun. Dasselbe sagt übrigens schon Moll. Nur muß man auch bei den sexuellen Träumen sich ruhig und unabsichtlich erzählen lassen, um möglichst vertrauenswürdiges Material zu gewinnen. In meiner Arbeit (b., p. 505) hatte ich weiter gesagt: „Der von Jugend auf Homosexuelle träumt nur homosexuell, nie anders; der Bisexuelle natürlich hetero- und homosexuell, d. h. entweder abwechselnd so oder während gewisser Zeiten nur homo-, während anderer nur heterosexuell, der tardiv Homosexuelle nur zuletzt homosexuell, der temporäre Homosexuelle nur temporär so.“

Als Erster habe ich dagegen wohl auf eine andere Wichtigkeit der sexuellen Träume in foro hingewiesen. Es handelt sich nämlich bisweilen um Rektifizierung irrtümlicher Geschlechtsbestimmung mit ihren Folgen, also in Fällen von Scheinzwittern, da echte (d. h. also Personen mit Hoden und Eierstöcken zugleich) bisher nur einigemale beschrieben wurden. Hier könnten nun Serienträume große Dienste leisten und ziemlich sicher auf das richtige Geschlecht schließen lassen. Stets auf den Mann gerichtete libidinöse Träume sprechen durchaus für ein Weib, das umgekehrte Verhalten für einen Mann. Natürlich muß man an eine mögliche Homosexualität denken, doch wissen wir hierüber bei Scheinzwittern wohl noch nichts, auf alle Fälle sind es nur große Ausnahmen. Bei echten Zwittern anderseits würden unserer Theorie nach wegen Vorliegen beider Arten von Keimdrüsen, wenn

1) Im Text ist dieser Satz gesperrt gedruckt.



sie gleich stark entwickelt sind, auch bisexuelle Träume eintreten. Bis jetzt hat man leider auf die Träume der Zwitter, d. h. also meist der Scheinzwitter, nur wenig geachtet. Wo es dennoch geschah, zeigt sich durch nähere Untersuchung meine Theorie glänzend bestätigt. So hat wieder ganz kürzlich Hirschfeld[1]) zwei Fälle von Scheinzwittern vorgestellt, die sich bei genauer örtlicher Untersuchung in vivo als Männer erwiesen; sie hatten stets auf Weiber gerichtete Geschlechtsträume gehabt. Interessant ist aber auch ein von Hirschfeld zitierter Fall von Garrée, und zwar deshalb, weil man im Bruchsacke des Zwitters einen Hoden mit Eierstock verbunden vorfand, was auch die mikroskopische Untersuchung erwies. Hier waren menses, Pollutionen mit Erektionen und „libidinösen Träumen, die sich auf das Weib bezogen" eingetreten. Die betreffende Person fühlte sich ganz als Mann, wie auch die sexuellen Träume zeigten. Warum traten dieselben nun hier nicht bisexuell auf, da doch Hode und Eierstock sich vorfanden? Das wird wohl vom Vorwiegen der tätigen Hoden über die Eierstockssubstanz abgehangen haben, was natürlich nur die Sektion entscheiden könnte. Ob in dem im Bruchsacke Vorgefundenen mehr Hoden als Eierstock da waren, ist leider nicht angegeben.[2])

Endlich wies ich auch darauf hin, daß eine sichere Diagnose der sexuellen Abnormitäten durch die Träume „nicht nur einen gewissen forensen Wert, sondern auch einen prognostischen und therapeutischen" (l. c. p. 508) besitzt, da bei von Jugend auf konstant gebliebener Perversion und also genau derselben entsprechenden sexuellen Träumen jede Hoffnung auf eine erfolgreiche Therapie so gut wie ausgeschlossen erscheint, nicht aber da, wo sie nur schwach auftritt oder in Form von Bisexualität, oder nur spät oder vorübergehend.

Jetzt endlich kommen wir zu den sexuellen Kontrastträumen. Ich nenne so libidinöse Träume, die der gegewöhnlichen Geschlechtsempfindung des Träumenden entgegengesetzt sind, also wenn ein sonst durchaus heterosexuell Empfindender ein- oder mehrmals deutliche homosexuelle Träume hat, oder wenn ein echter Homosexueller einmal heterosexuell träumt. Die Bedingungen dazu scheinen dieselben zu sein wie bei den nicht-

1) Drei Fälle von irrtümlicher Geschlechtsbestimmung. Medizinische Reform, Nr. 51, 1906.

2) Auch in der eingehendsten Selbstbiographie eines Scheinzwitters, die wir besitzen, in dem Buche N. O. Body's: Aus eines Mannes Mädchenjahren Berlin, Riecke, 1907) finden wir wieder unsere These bestätigt.



sexuellen Kontrastträumen. Über Vorkommen, Häufigkeit derselben etc. wissen wir noch weniger als bei jenen, es scheint aber fast sicher, daß der Heterosexuelle über einen homosexuellen Traum fast noch mehr erschrickt als über einen andern Kontrasttraum, da die meisten Heterosexuellen einen anerzogenen — gewiß nicht angeborenen! — Abscheu vor der Homosexualität haben.

Ich kann mich nicht entsinnen, in der Literatur bez. Heterosexueller diese Art von Träumen gefunden zu haben, was freilich für ihre Häufigkeit oder Seltenheit wenig besagen will. Gewiß werden manche, die solches erlebt haben, schweigen, weil sie von der Inversion überhaupt nichts wissen, die andern, weil sie sich schämen. Vergessen werden diese Träume gewiß nicht so leicht. In einer früheren Mitteilung brachte ich einen Fall eines typisch Heterosexuellen, der in seinen späteren Jahren vielleicht 3—4 mal deutlich homosexuell träumte, mit Orgasmus etc. Heute bin ich nun in der Lage, über einen weiteren zugehörigen Fall zu berichten. Einer meiner Korrespondenten, gleichfalls ein Heterosexueller, hatte einige Male homosexuelle Träume. Einen solchen teilte er mir kürzlich im folgenden mit. Er stammt von Mitte Dezember 1906.

„Ich wurde von einem kleinen Jungen, der sein Wasser abschlagen wollte und sich allein nicht behelfen konnte, zu Hülfe gerufen. Als ich, um ihm diese zu leihen, sein Höschen aufknöpfte und seinen Peniculus hervorzog (Dinge, die beiläufig bemerkt, im Leben nie an mich herangetreten sind), bemerke ich mit Erstaunen, daß der vordere Teil desselben mit einem weißen Läppchen umwickelt und dieses durch eine sog. Fingerdute aus buntem Stoff mit Bändern befestigt war. Nachdem ich dieses Hindernis entfernt, zerfloß der Traum, ohne daß ich erwachte oder eine Pollution eingetreten wäre. Der Traum kam mir erst im Wachen wieder zum Bewußtsein. So tief mußte der Eindruck also doch gewesen sein, daß er nachwirkte; nur daß ich natürlich mir gleich darüber klar war, daß es sich um einen Traum und nicht um ein wirkliches Erlebnis handelte."

Dieser Traum ist typisch und auch sonst psychologisch vielfach interessant. Der betreffende Herr hat nie mit Jungen zu tun gehabt und doch träumt er einmal davon, ohne zunächst aufzuwachen oder Orgasmus zu empfinden. Daß beides nicht geschah, ja der Traum sogar vergessen schien, mochte vielleicht daher kommen, daß dieser Herr schon öfter ähnlich geträumt hatte, also dagegen etwas abgestumpft war. Vergessen aber war der Traum nicht, da er kurz darauf durch irgend welche Assoziationen im Wachen wieder aus dem Unterbewußtsein hervortrat. Der Betreffende hatte sonst — mit Ausnahme, wie gesagt, einiger homosexueller Träume — nur „Unanständigkeiten" mit Frauen im Traume gehabt, war also ein typisch normal Empfindender und dazu (trotz eintretenden Orgasmus mit Pollutionen) ein quasi plato-

nischer Heterosexueller, da er nie in seinem Leben mit Weib (noch weniger natürlich mit einem Mann) geschlechtlich verkehrt hatte.

Ich habe selbst nicht von heterosexuellen Träumen echter Urninge gehört, doch zweifle ich nicht einen Moment daran, daß auch sie vorkommen. Nebenbei erwähnt sie Moll (l. c.) als bisweilen eintretend und Hirschfeld (Mitteilung vom 12. Jan. 1907) schreibt mir: „Über Kontrastträume bei Homosexuellen erinnere ich mich im Augenblick nur einiger Fälle von Homosexuellen, welche häufige Angstträume hatten, die sich auf den Verkehr mit Frauen bezogen.“ Demnach rief also der Kontrasttraum bei ihnen kein Entsetzen aus Scham, wie bei den Heterosexuellen, sondern geradezu Angst hervor, weil der Verkehr mit Frauen sie entsetzlich dünkt. Man sieht also, wie wenig gerade die Kontrastträume zur Theorie Freuds bez. der Erklärung der Träume als „Wunschtraum“ passen und so passen noch viele andere Träume nicht hinein. Übrigens ist es geradezu grotesk, welche Assoziationen Freud seinen Träumenden unterschiebt, um seine Theorie zu retten. Man möchte oft von „kindisch“ reden, wenn es nicht in einem ernsthaften Buche sich vorfände und nicht oft dürfte ein Autor seine Kritik über eine geliebte Theorie so leicht verloren haben, wie er! Bekannter als diese Kontrastträume bei Homosexuellen dagegen ist es, dass Sadisten nicht nur sadistische Träume haben, sondern öfter auch, oder sogar kombiniert, masochistische; dasselbe gilt von den Masochisten. Das erscheint freilich nicht wunderbar, da Sadismus und Masochismus so nahe miteinander verwandt und sogar oft miteinander verbunden sind und gleichsam das Doppelgesicht derselben Sache darstellen.

Schwieriger liegt allerdings die Erklärung bei den andern sexuellen Kontrastträumen. Das homosexuelle Fühlen ist nicht etwa nur die Kehrseite des heterosexuellen, sondern ein toto coelo Verschiedenes, und alle Phantasietätigkeit eines Heterosexuellen wird ihm das Gefühl eines Homosexuellen nicht nahe bringen können. Nun sagt H. Ellis einmal folgendes: „Obgleich Träume immer determiniert sind, so sind sie es oft nicht durch die Urinstinkte (radical instincts) des Träumers sondern durch ein Ineinanderfließen (fusion) von unzusammenhängenden (incongruous) und stets sich ändernden Bildern (imagery), was oft sehr wohl imstande ist, einen homosexuellen Traum bei einer normalen Person zu erzeugen.“ H. Ellis nimmt also hier zunächst das Vorkommen von homosexuellen Träumen bei Heterosexuellen als häufig an. Ich weiß nicht, wie er das belegen will. Bekannt ist darüber z. Z. wohl, wie schon gesagt, so gut wie nichts. Daß aber irgendwelche Assoziationsbilder einen gleichgeschlechtlichen



Traum wirklich erzeugen können, wäre erst noch zu beweisen. Ich glaube es nicht. An anderer Stelle spricht H. Ellis (das konträre Geschlechtsgefühl, übersetzt von Kurella, Leipzig, Wigand 1896, p. 221) von heterosexuellen Kontrast-Träumen, die sich gewöhnlich aus den früheren oder neuesten Erlebnissen des Träumenden erklären sollen. Wenn in seinem Falle X bei einem „unzweifelhaft kongenital Konträren" häufiger Weiber- als Männerträume eintraten, so handelte es sich sehr wahrscheinlich um einen echten Bisexuellen, während Fall XI weniger häufig solche hatte, also weniger bisexuell beanlagt erscheint. Fall XII, wo „anfangs immer Träume von Weibern" da waren, ist sehr wahrscheinlich ein „tardiv" Homosexueller. Und so lassen sich wohl alle Ausnahmen als nur Schein-Ausnahmen erklären.

Es steht wohl jetzt außer allem Zweifel, daß der Mensch bez. der Generationsorgane bisexuell angelegt ist. Dafür sprechen Onto- und Phylogenie eine zu laute Sprache und selbst beim Erwachsenen beiderlei Geschlechts finden sich dafür noch Anzeichen genug. Gibt man das zu, so wird man verlangen dürfen, daß ebenfalls bei ein und derselben Person männliche und weibliche Eigenschaften, die ja direkt oder indirekt mit der Entwickelung der Geschlechtsdrüsen zusammenhängen, in verschiedener Mischung vorkommen. Männlich nennen wir einen Charakter, bei dem die sog. männlichen Eigenschaften überwiegen, weiblich, bei welchem die weiblichen es tun. Männliche Eigenschaften finden sich also z. B. beim Durchschnittsmann 75%, bei der Frau 25%, während weibliche dort 25%, hier 75% vorkommen.[1]) Dieses mehr oder weniger starke Anklingen der somatischen und psychischen Eigenschaften bei Mann oder Frau an das entgegengesetzte Geschlecht kann man sehr gut als Zwischenstufen vom Mann zum Weib und umgekehrt bezeichnen. Gibt man auch dies zu — und ernste Einwände dagegen dürfen sich kaum erheben — so scheint mir auch die Zwischenstufentheorie auf die Geschlechtsempfindung selbst übertragen werden zu müssen.

Waren ursprünglich — wie es der Fall gewesen zu sein scheint — die beiden Keimdrüsen gleich stark entwickelt, so müssen es wohl auch die beiden heterosexuellen Geschlechtsempfindungen gewesen sein. Mit der allmählichen Atrophie der einen Keimdrüse verschwand dann auch das entsprechende heterosexuelle Gefühl und es blieb in summa ein eingeschlechtliches Individuum mit heterosexuellem Fühlen übrig. Der Schritt der physischen und psychischen Bisexualität zur Eingeschlechtlichkeit auf dem Wege der Auslese wahrscheinlich mußte

1) Es gibt also an sich keine spezifischen rein männlichen oder weiblichen physischen Eigenschaften!



jedenfalls aus teleologischen Gründen erfolgen, da so allein eigentlich eine wirkliche Weiterentwickelung denkbar ist. Nur so konnte jedes Geschlechtsorgan zur vollen Höhe emporwachsen und damit die entsprechenden psychischen Eigenschaften, speziell auch das sexuelle Fühlen. Letzteres ward so intensiv, daß es nicht nur die andern Eigenschaften quantitativ, sondern auch qualitativ abänderte. Daher kommt es, daß der Mann nicht etwa bloß männliche und weibliche Eigenschaften besitzt, sondern das männliche sexuelle Fühlen färbt alles so eigentümlich, daß in der Tat der Mann nie und nimmer in die wirkliche Psychologie des Weibes eindringen kann und umgekehrt, was namentlich in foro wichtig ist. Hier werden Frauen von Männern mit männlicher Psychologie verurteilt, wie überhaupt das ganze Recht der männlichen Psychologie seinen Ursprung verdankt, leider zur schweren Schädigung der Frau. Welcher Mann kann z. B. sich wirklich in die Psyche einer Menstruierenden, einer Schwangeren, einer Gebärenden, also auch einer Kindsmörderin etc. versetzen? Wir ahnen nur gewisse Zusammenhänge und deshalb hat man mit Recht verlangt, daß beim Verurteilen der Frauen unter den Geschworenen auch Frauen sein sollen, die allein die weiblichen Angeklagten innerlich verstehen können.

Wie aber ist die Homosexualität zu erklären? Fassen wir als Zweck der Menschheit lediglich die Fortpflanzung auf, so ist die gleichgeschlechtliche Liebe absolut nicht zu verstehen oder nur als ein Pathologisches. Über den Menschheitszweck wissen wir jedoch nichts und werden nie Sicheres wissen. Unter solchen Umständen sind uns aber gewisse Hypothesen gestattet; es kommt nur darauf an, sie mundgerecht zu machen. Könnte die Entwicklung der Keimdrüsen mit ihren Keimstoffen und deren Ausstoßung nicht noch einen andern Zweck verfolgen, als bloße Fortpflanzung? Wir wissen, daß unter den gegebenen Umständen der Mensch meist auf der Höhe seiner körperlichen und seelischen Entwicklung steht; ja letztere ist sicher zumeist von der Entwicklung der Genitalien abhängig. Also zunächst völlige Entwicklung der Menschen wäre das Ziel aller Wesen. Zeitweise Orgasmus mit Ausstoßen der Keimstoffe wird dadurch bedingt; der Reiz dazu ist jedoch nicht immer der gleiche. Gewöhnlich geht er vom andern Geschlechte aus, doch zeigt er hier wieder unendliche Abstufungen, die bloß über eine grosse Breite hinaus als pathologische Erscheinungen auftreten oder auftreten können, da z. B. manche Autoren selbst ausgeprägten Sadismus oder Masochismus noch zur normalen Variationsbreite der ge-

wöhnlichen libido rechnen. Es ist also dann nicht abzuweisen, daß dieser Reiz bei gewissen Personen vom gleichen Geschlechte ausgehen kann, ohne an und für sich pathologisch sein zu müssen. Wir hätten also dann die libido als vom gleichen oder entgegengesetzten Geschlecht angeregt uns zu denken, mit gleicher oder ähnlicher Wirkung auf Körper und Geist, bis auf die Fortpflanzung. Untersuchungen haben immer mehr ergeben, daß die Homosexualität sehr wahrscheinlich keine pathologische Erscheinung ist, sondern eine Variation der libido darstellt, wenn auch einer nicht zu verachtenden Minorität. Dafür spricht ihre Geschichte und Ubiquität. Die gemeinsame Zwecksetzung der Hetero- und Homosexualität könnte man also sehr wohl in der Hervorbringung von Erwachsenen und nützlichen Gliedern der Menschheit finden, bei den Heterosexuellen außerdem in der Fortpflanzung, die aber de facto nur von einem sehr geringen Teile derselben besorgt wird.

Wie entstand aber diese Variation der libido? Man könnte sich vorstellen, daß zu der Zeit, als beide Keimdrüsen sich an einem Individuum vorfanden, das sich selbst befruchtete, durch Berührung der eigenen Haut etc. bei Bewegungen Gefühle angenehmer Art ausgelöst wurden, die sich zu mehr oder weniger klaren sexuellen ausbildeten. Man leitet ja in der Tat die Genese des Geschlechtsgefühls vom Berührungsgefühl als eine Variation ab. Ist dem aber so, dann wäre das homosexuelle nicht nur das ältere und erste Geschlechtsgefühl und das heterosexuelle folglich eine Weiterbildung, eine höhere Stufe, sondern nach Analogien vieler andern Tatsachen der Biologie ist ein langes Nachwirken dieser Geschlechtsempfindung durch Vererbung trotz weiterer Abschwächung unter Zunahme der heterosexuellen Empfindung, als bei der bisexuellen gleichen Anlage zwei Individuen sich paarten oder gar, als nur noch eingeschlechtliche Befruchtung eintrat, durchaus nicht unmöglich. Die Auslese tat dabei das ihrige. Weiter denkbar wäre es, gleichfalls nach Analogien, daß unter bestimmten Umständen, die wir nicht kennen, jener homosexuelle Anteil der libido, der im Laufe der Zeit verschwunden zu sein schien, wieder erwachte und so die Homosexualität als eine Art von Atavismus erschien, der aber nicht pathologisch begründet zu sein braucht.[1])

1) Wenn sie auch vielleicht so eine gewisse Entwickelungshemmung darstellt.



Dieser Atavismus ist noch leichter möglich, wenn wir annehmen, daß der homosexuelle Hang bei der Weiterentwicklung des Menschen nicht wirklich bis auf etwaige Rückschläge verschwand, sondern stets im Keime bei jedem vorhanden blieb und nun bei gewissen Anlässen vorbrechen, ja sogar die heterosexuelle Neigung ganz unterdrücken konnte. Gerade das immerhin relativ häufige Auftreten der Homosexualität dürfte sehr für ein konstantes Vorhandensein einer solchen Neigung in jedem Heterosexuellen, wenn auch bloß im Keime, sprechen. Noch mehr natürlich plädieren dafür das scheinbar nicht allzu seltene Auftreten von homosexuellen Träumen bei Normalen, wie endlich auch der zeitweise Durchbruch echten Urningtums bei heterosexuellen Geisteskranken, speziell Schwachsinnigen. Das wären nebenbei auch weitere Stützen für die bisexuelle Anlage des Menschen.[1]) Eine noch offene Frage wäre aber die, warum diese homosexuelle Anlage, stark oder schwach, gerade bei deutlichen „sexuellen" Zwischenstufen und besonders gern, nach Einigen, bei femininem körperlichen und geistigen Typus sich vorfindet.[2])

Der Mechanismus des sexuellen Kontrasttraumes wäre also nach Obigem ziemlich analog dem der übrigen Kontrastträume. Die latente homosexuelle Komponente würde im Traume einmal durchbrechen können und so entsprechende Träume erzeugen. Hauptbedingung ist aber stets: Vorhandensein einer mehr oder minder starken latenten homosexuellen Komponente.

Der Leser, der mir bis jetzt gefolgt ist, wird zugeben, daß die obige Darlegung und Hypothese durchaus nicht unmöglich erscheint, daß sogar eine Reihe von Momenten direkt dafür sprechen. Rechnen wir gar zur Homosexualität die nicht so seltenen Fälle von homosexuellen Handlungen in Schulen, Internaten, besonders aber in Gefängnissen und auf Schiffen, wo es an Frauen fehlt, — und ich sehe keinen prinzipiellen Grund ein, dies nicht zu tun — so wird unsere Hypothese und Darlegung immer wahrscheinlicher, besonders wenn man an die so häufige sexuelle Indifferenzzeit der Pubertätsjahre denkt, wo erst nach längerem seelischen Schwanken und Hin-

1) Siehe Näheres bei Näcke: Einige psychiatrische Erfahrungen als Stütze für die Lehre von der bisexuellen Anlage des Menschen. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen. VIII. Jahrgang, 1906.

2) Ich selbst habe aber den femininen Typus bei Homosexuellen nicht so oft gefunden, wie andere, wenigstens nicht in ausgeprägterer Form.



gezogen werden zu beiden Geschlechtern schließlich die Kompaßnadel der libido auf die bleibende Geschlechtsrichtung sich einstellt.

Die vorgetragene Theorie könnte noch eine Variation haben, die ich aber weniger empfehle. Ich ging bei der Ableitung des homosexuellen Gefühls vom taktilen aus und zwar von dem des eigenen Körpers am somatisch bisexuell angelegten Vorfahren, der sich selbst befruchtete. Man könnte nun als Ausgangspunkt die nächst höhere Stufe annehmen, wo nämlich zwei bisexuelle Individuen sich paaren und sagen, in jedem muß ein doppeltes heterosexuelles Gefühl dasein, welches sich durch Berührung des andern Körpers entwickelte. Durch komplizierte, uns ganz unverständliche Verhältnisse, würde nun infolge fortschreitender und kreuzweiser Unterdrückung der somatischen und sexuellen Eigenschaften in einem eingeschlechtlichen Wesen die auf das eigene Geschlecht gerichtete libido zurückgeblieben sein. Mir scheint meine oben skizzierte Annahme natürlicher zu sein. Daß aber auch im echtesten Homosexuellen noch ein Minimum heterosexueller Richtung besteht, auch wenn sie sich nicht in Kontrastträumen kundgibt, sehe ich darin, daß der Homosexuelle stets geistig und körperlich ihm entgegengesetzt geartete Personen (Homo- oder Heterosexuelle) zu Freunden wählt, d. h. also, wenn er selbst femininen Typus zeigt, nur solche, die männlichen aufweisen und umgekehrt. Das kann nicht streng genug betont werden und könnte sogar verleiten, die homosexuelle libido als eine Abart der heterosexuellen hinzustellen, was sie wahrscheinlich schon aus phylogenetischen Gründen nicht ist, sondern sie ist etwas ganz Selbständiges.

Iwan Bloch hat nun in seinem letzten Buche[1]) eine neue Theorie der Homosexualität aufgestellt, die, wenn richtig, unsere oben dargelegten Hypothesen und Darlegungen hinfällig machen würde. Er hat darin zunächst Recht, daß er meint, die angeborene Inversion sei wohl dem Menschen ausschließlich eigentümlich[2]) also gäbe es dafür keinen phylogenetischen Anknüpfungspunkt. Hirschfelds und v. Krafft-Ebings „Zwischenstufentheorie" erkläre wohl die Bisexualität und die unbestimmte geschlechtliche Empfindung, nicht aber die eindeutige gleichgeschlechtliche libido,

1) Das Sexualleben unserer Zeit. Berlin, Marcus, 1907, p. 582 sc.

2) In der Tat sind überhaupt wohl echte Fälle von Homosexualität bei Tieren nicht streng nachgewiesen. Wenn koitusartige Versuche bei Hunden, Pferden etc. vorkommen, so ist es immerhin fraglich, ob homosexuelle Gefühle dabei vorliegen, da dieselben Tiere, wenn nicht anders, auch durch Reiben an xbeliebigen Gegenständen ihres Samens etc. sich entledigen.



besonders nicht, wo sie bei „Fehlen jeder Abweichung vom Typus“ aufträte. Er meint weiter, daß die normale „Sexualspannung“ eine große (? Näcke) Unabhängigkeit von den Keimdrüsen besitze und wohl durch chemische Einflüsse stattfinde. Würde nun hierin bereits embryonal eine Störung eintreten, dann entstände so vielleicht die Homosexualität, was auch den Umstand erklären dürfte, weshalb sie so oft in völlig gesunden Familien auftritt. Diese „chemische Theorie“ hat sicher manches Bestechende, aber auch ihre großen Bedenken. Es ist freilich wahrscheinlich, daß durch die Keimdrüsen chemische Stoffe bereitet und in den Saftstrom geworfen werden, die fast alle Gewebe zur erhöhten Tätigkeit anregen, daher das Sichausbilden der sekundären Geschlechtsmerkmale in der Pubertätszeit. Nachgewiesen hat sie aber bis jetzt noch niemand und wir wissen also auch erst recht nicht, wann sie sich zu bilden beginnen. *Im allgemeinen herrscht ein ziemlich strenger Parallelismus zwischen Keimdrüsen und Pubertätsentwicklung*, der aber kein Kausalitätsverhältnis zu involvieren braucht.[1]) Die Fälle, wo bei Kastraten noch libido, sogar bisweilen starke, besteht, könnte man sich wohl so erklären, daß bei gewissen Entmannungsverfahren nicht alle Hodensubstanz untergeht oder vielleicht noch andere Drüsen, als die Keimdrüsen, die fraglichen chemischen Substanzen liefern. Möglicherweise werden solche aber auch vom wachsenden Gehirn selbst geliefert. Dafür könnte z. B. der Umstand sprechen, daß manche tiefe Idioten trotz gut entwickelter innerer und äußerer Genitalien keine libido zeigen, und anderseits selbst bei schlecht entwickelten von geistig Gesunden bisweilen sich gute libido findet.

Vor allem aber bleibt bei der chemischen Theorie ganz unaufgeklärt, *warum* gerade eigengeschlechtliche Geschlechtsrichtung sich entwickelt. Freilich ist dies auch der schwache Punkt meiner Theorie, aber bei Ableitung der libido vom taktilen Sinne ist immerhin doch die Möglichkeit einer homosexuellen Empfindung gegeben und es würde wohl nicht direkt dagegen sprechen, daß phylogenetisch darüber nichts bekannt ist. Möglich, daß beim Tiere diese Komponente so schwach ausgeprägt war, daß sie nie eigentlich zum Durchbruch kam, erst beim Menschen, wie ja auch hier verschiedene psychische Seiten sich entwickelten, die in dem Tierreiche nicht nachweisbar sind, latent aber irgendwie wohl bestanden haben müssen, da die Natur sonst kaum Sprünge macht. Es würde wohl die *Annahme nicht zu kühn erscheinen, daß gewisse Abnormitäten im gröberen oder feineren Gehirnbau den gleichgeschlecht-*

1) Siehe darüber weiter unten.

lichen Reiz zur libido werden lassen. Hierin träfen wir uns dann mit Bloch, nur daß wir anatomische, er chemische embryonale Störungen annimmt. Diese gewiß nur leichteren Abnormitäten hätten sicher eine Funktionsveränderung zur Folge, brauchen aber keine solche des Stoffwechsels zu erzeugen. Ich habe s. Z. darauf hingewiesen, wie wertvoll es wäre, eine Reihe von Hirnuntersuchungen bei echten Homosexuellen vorzunehmen, was bis jetzt mangelt. Ich glaube fast, wir würden, den Normalen gegenüber, manche leichtere Abnormitäten dort finden, die uns dringend wieder die erfolglose Therapie gegen solche Fälle predigen würden. Fragt es sich ja doch, ob überhaupt die Entwickelung der Keimdrüsen unabhängig von der des Gehirns ist. Vieles spricht dafür, daß das Gehirn mehr das Gebende hierbei ist als das Nehmende, folglich muß sich dies auch in seinem Baue zeigen, da zuletzt das Sexuelle doch ein Geistiges, auf anatomischem Substrate Beruhendes ist, und also das Gehirn den Ausschlag zu geben hat, ob hetero- oder homosexuell gefühlt wird.

Man sieht: Theorie gegen Theorie! Von zwei Theorien ist aber nicht jede gleich gut. Der Leser hat also zu wählen. Ich will nur noch hinzufügen, daß bei Blochs Theorie das Auftreten sexueller Kontrastträume, das episodische Auftreten von Inversion bei Geisteskranken usw. kaum oder nur sehr schwer zu denken ist, viel leichter dagegen bei der meinigen, indem die latente Funktionierung postulierter anatomischer Anomalien für gewöhnlich völlig unbemerkt bleibt und nur unter besonderen, uns noch unbekannten Verhältnissen zutage tritt. Daß unter gleichen Umständen ein derartiger chemisch abnormer Stoffwechsel eintreten müßte, der gerade die homosexuelle libido erzeugen soll, ist entschieden viel schwerer zu denken.

Zu guter Letzt noch ein Wort, nicht pro domo, sondern pro scientia. Kürzlich hatte ein bekannter Arzt in einem unserer ersten medizinischen Blätter über das schon erwähnte, hochbedeutsame neue Buch Iwan Blochs: „Das Sexualleben unserer Zeit" einige herablassende Worte geäußert; er fand es passend, gleichzeitig über die Schriftstellerei bez. der Sexualsphäre zu schimpfen. Ich bemerke, daß der Referent, so weit ich wenigstens weiß, nie etwas über Physiologie oder Pathologie der Sexualität geschrieben hat und wahrscheinlich in diesen Dingen wenig zu Hause ist. Wenn nun schon so viele Laien in gleicher Weise schimpfen, so mag es noch hingehen. Tun dies aber Mediziner, so ist es schlimm und stellt nicht nur die Wissenschaft, sondern sie selbst bloß.

Bez. der sexuellen Arbeiten und Schriften muß man scharf drei



Kategorien unterscheiden: 1. die pornographischen, nur auf Sinneskitzel ausgehenden und selbstverständlich zu verdammenden; 2. die Aufklärungsschriften, unter denen leider sehr viele schlechte sind, während die guten durchaus lobenswert, ja sogar nötig erscheinen [1]; 3. die eigentlich wissenschaftlichen, die natürlich ebenso berechtigt sind wie jede andere wissenschaftliche Tätigkeit. Die Wissenschaft hat nicht nach gut und schön, sondern nur nach Wahrheit zu fragen, oder was dasselbe ist: nach Kausalität.

Je mehr man sich mit der normalen und pathologischen Sexualpsychologie beschäftigt hat, um so mehr staunt man nicht nur über die unzähligen Probleme, sondern die unzähligen Verbindungen, die dies Gebiet mit dem ganzen Mikrokosmus besitzt. Schon dieser kleine Abschnitt daraus — die Kontrastträume —, welchen wir oben behandelten, zeigt die großen Schwierigkeiten der Forschung und ihr stetes Hinübergreifen in Anthropologie und Biologie. Immer mehr ist es erkannt, daß die Familie, der Stamm und Erhalter unserer Kultur, und in zweiter Linie der Staat, schließlich auf sexuellen Beziehungen beruhen, wie auch Kunst, Literatur und Religion ohne solche kaum oder nur notdürftig existieren würden. Nicht nur in der Geschichte gilt das berühmte Wort: où est la femme. Alles dreht sich um Hunger und Liebe; letztere ist vielleicht auch nur eine Art Hunger. Wer heute dies und anderes im Ernste leugnen wollte, würde sich einfach lächerlich machen! Und wie das Sexuelle direkt oder indirekt den Forscher interessieren muß, brauche ich nicht erst zu betonen. Ein großer Teil unserer heutigen großen sozialen Fragen: die Frauenrechte, Kindererziehung, Ehereform usw. beruhen in letzter Instanz auf dem Sexuellen; wer das schöne Buch Blochs gelesen hat, wird über das gewaltige Gebiet billig staunen. Ich rechne es mir daher geradezu als ein Verdienst an, daß ich eine große Reihe sexuell psycho- und pathologischer Arbeiten unternahm und immer gern in den „kleineren Mitteilungen“ auf dies so überaus wichtige Gebiet zurückkomme. Mögen Dunkelmänner und prüde Geister noch so auffahrend und grob sich benehmen, sie werden die Fortschritte der Wissenschaft auch nicht einen Moment aufhalten können. Und die Wissenschaft arbeitet auch nicht umsonst: sie befruchtet die Praxis und läßt uns immer tiefer in die Psychologie des Menschen blicken.

1) Als solche kann ich dem Laien dringend bez. d. Homosexualität empfehlen: a) Hirschfeld: Was soll das Volk vom dritten Geschlechte wissen? Leipzig, Septbr. 1901 und b) Meissner: Uranismus etc., Leipzig, Septbr. 1906. Bez. der gesamten Sexualsphäre aber besonders Bloch's schon zitiertes Werk, das populär und hoch wissenschaftlich zugleich ist.

2*



II.

Zur Lehre vom psychopathischen Aberglauben.

(Mordversuch und Mord aus Hexenwahn.)

Von

Professor Dr. **Robert Gaupp**, Tübingen.

Die Bedeutung des Aberglaubens für das Strafrecht ist in den letzten 10 Jahren in immer zunehmenden Maße Gegenstand fachmännischer Erörterung geworden. Die Arbeiten von A. Löwenstimm, Hans Groß und Albert Hellwig sind den Lesern dieses Archivs bekannt. In seinem Aufsatz: „Der kriminelle Aberglaube in seiner Bedeutung für die gerichtliche Medizin“ [1]) gibt Hellwig eine kurze Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Frage, soweit sie für den Gerichtsarzt von Bedeutung ist; die Abhandlung enthält auch die ganze einschlägige Literatur zusammengestellt. Der Jurist orientiert sich am besten im Handbuch für den Untersuchungsrichter von Hans Groß; der Kulturhistoriker lernt den deutschen Volksaberglauben der Gegenwart aus dem Buche von Adolf Wuttke kennen.

Hellwig weist mit Recht darauf hin, daß es eine für alle Zeit gültige scharfe Begriffsbestimmung des Aberglaubens nicht gibt und nicht geben kann. Er sagt: „es existiert keine einzige Form des Aberglaubens, welche nicht zu einer gewissen Zeit oder bei dieser oder jener Klasse von Menschen als wahrer Glaube gegolten hat.“ Er definiert den Aberglauben als „denjenigen Teil des Volksglaubens, welchen die herrschende wissenschaftliche Richtung unserer Zeit als irrig erachtet.“ Ich möchte glauben, daß es nicht ausschließlich auf die „wissenschaftliche Richtung der Zeit“, sondern überhaupt auf die Anschauungen der für die Kultur maßgebenden Teile des Volkes ankommt; diese Anschauungen sind nicht immer streng wissenschaftlich fundiert. Doch ist dies mehr nebensächlich; im Ganzen kann man sich die Definition Hellwigs wohl gefallen lassen [2]). Kriminellen

1) Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1906, Nr. 16 ff.

2) Auch Löwenstimm's Definition (Aberglaube und Gesetz, H. Groß' Archiv 25, 3 und 4) trifft das Wesentliche des Aberglaubens recht gut: „mit dem



Aberglauben nennt man den Teil des Aberglaubens, der für den Kriminalisten wichtig werden kann. Er spielt in verschiedenen Ländern Europas eine sehr verschiedene Rolle. In Rußland z. B. ist er noch heute ein kriminalpsychologisches Moment von großer Bedeutung; dementsprechend beschäftigt sich das russische Strafgesetzbuch ausdrücklich mit ihm. In Deutschland ist dies nicht der Fall und die Zahl der schwereren Delikte, die im Aberglauben wurzeln, ist nicht eben sehr groß. Hans Groß hat in seinen trefflichen Ausführungen über den psychopathischen Aberglauben dargelegt, daß bei geistig normalen Personen der Aberglauben auf ein bescheidenes Maß beschränkt bleibt. Normale werden von der Verwertung einer abergläubischen Meinung zurückgeschreckt, wenn bei derselben strafrechtliche Grenzen energisch überschritten werden müssen.

Auf Grund dieser Erwägungen, denen die Erfahrungen des Lebens durchaus Recht geben, kommt Groß zum Begriffe des „psychopathischen Aberglaubens“. Die abergläubische Idee muß, soll sie eine kriminelle Handlung im Gefolge haben, überwertig werden; die normalen ethischen Hemmungsvorstellungen müssen den äußeren Verhältnissen unterliegen oder innerlich geschwächt worden sein. Ein Mensch, der in sich selbst keinen genügenden Halt hat, in unsicheren Existenzbedingungen lebt, den Einflüssen der Religion besonders stark unterliegt, eine mangelhafte Bildung genoß, läßt sich noch am ehesten zu Verbrechen aus Aberglauben hinreißen.

Wie richtig dies ist, möge der Fall zeigen, den ich unten des Genaueren mitteilen werde.

Eine historisch besonders wichtige Form des Aberglaubens ist der Hexenwahn. Er hat auch für Deutschland heute noch eine gewisse kriminelle Bedeutung, da er, wie Naecke mit Recht betont, noch immer im deutschen Volke lebendig ist. Hellwig hat erst vor kurzer Zeit Fälle von Beleidigung und Körperverletzung infolge Hexenwahns mitgeteilt (Monatsschrift für Krim. III, 1906 und Archiv für Krim. 1905). Dort erörtert er die Möglichkeit, daß es beim Hexenwahn auch einmal zu Mißhandlungen kommen könne, und er fährt dann fort: „Vielleicht wird sich über kurz oder lang ein deutsches Gericht auch mit einer solchen Ausgeburt des Hexenwahns zu befassen haben.“ Diese Prophezeihung ist eingetroffen, wie Hellwig

Worte Aberglauben muß man einen logischen oder tatsächlichen Fehler bezeichnen, welcher darin besteht, daß der abergläubische Mensch infolge von Ansichten, welche sich auf ihn von seinen Vätern vererbt haben, von der modernen Wissenschaft aber verworfen werden, zwei Erscheinungen in einen kausalen Zusammenhang bringt, welche ihrer Natur nach keinen Einfluß aufeinander haben können.“



meiner Arbeit entnehmen wird. An anderer Stelle (Ärztl. Sachverst.-Zeitung, 1906) sagt der gleiche Autor: „Hoffentlich beschenken uns recht bald Gerichtsärzte mit eingehend begründeten Ausarbeitungen über die psychologische und psychiatrische Seite derartiger Hexenprozesse.“ Möge er das von mir erstattete ausführliche Gutachten als einen solchen Beitrag ansehen.

Unter den Krankheiten, die von abergläubischen Menschen auf die Einwirkung böser Geister (Zauberer, Hexen etc.) zurückgeführt wurden, spielt seit den ältesten Zeiten die männliche sexuelle Impotenz eine hervorragende Rolle. Schon Thomas von Aquino kennt das Vorkommen der Impotenz durch Verhexung (Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns im Mittelalter, 1901). Bei Byloff (Das Verbrechen der Zauberei, Graz 1902) lesen wir, daß die „impotentia ex malificio“ eine ständig wiederkehrende Erscheinung in den Ehescheidungsprozessen des 15.—18. Jahrhunderts sei, wo sie eine „quaestio quotidiana“ bilde. Im alten Recht gab es eine „Impotentia ex operatione diaboli“, die zur Trennung der Ehe berechtigte. Dieser Glaube an eine Impotenz durch Verhexung hat sich bis auf unsere Zeit erhalten. Löwenstimm erwähnt in seinem Buche über „Aberglaube und Strafrecht“ ein Vorkommnis in Rußland, wo ein Bauer seine Frau erschlug, weil er glaubte, sie habe ihm die Geschlechtskraft abgehext. Hellwig macht darauf aufmerksam, daß namentlich solche Leiden gerne auf dämonische Einflüsse zurückgeführt werden, deren Entstehungsursache am schwersten zu ergründen ist und deren Krankheitsbild dem medizinisch Ungeschulten das Einwirken einer dämonischen Macht am meisten nahe legt. Dies ist durchaus richtig. Bei der Impotenz kommt noch hinzu, daß der Verlust der Manneskraft den Affekt gewaltig erregt, Gefühle der Wut und Scham aufwühlt und damit einen Boden schafft, auf dem abergläubische Vorstellungen leicht Wurzel fassen und sich üppig entwickeln können. Und da es sich um einen bleibenden gesundheitlichen Defekt handelt, an den der geschädigte Mann oft und vielleicht auch in peinlicher Weise erinnert wird (wenn er z. B. verheiratet ist), so kann sich gerade in einem solchen Falle der Haß gegen die vermeintliche Urheberin des Übels allmählich zu einer Stärke entwickeln, daß Beleidigung, Körperverletzung und Mord die Reaktion des empörten Abergläubischen werden.

Ein solcher Fall sei nun im Folgenden mitgeteilt. Ich lege meiner Darstellung in der Hauptsache das Gutachten zu Grunde, das ich im Januar 1907 für das Schwurgericht in Ulm erstattet habe und das alles Wichtige enthält. Einiges Unwesentliche wurde hier weggelassen.



Am 29. Oktober 1906, abends 10 Uhr, kam der Hausierer Johann B. aus O. in Krain nach dem Bericht des Polizeiwachtmeisters K. rasch auf die Polizeiwache in G. und rief in aufgeregtem Tone: „Sperren Sie mich nur ein, ich habe eben einen beim „Reben“ (Name eines Wirtshauses) gestochen, dort liegt er.“ B. gab an, daß er schon längere Zeit mit dem Verletzten in Feindschaft lebe und ihm deshalb ein Messer in den Leib gestoßen habe, so daß er nun weg sei. Er selbst (B.) habe vorher „im Reben“ ein Glas Bier getrunken gehabt, sei dann dort weggegangen. Beim Verlassen der Wirtschaft sei ihm der Josef G. begegnet; nunmehr habe er schnell sein Messer gezogen und es dem G., ohne ein Wort zu sagen, in den Unterleib gestoßen. Bei diesem Vorgang habe niemand zugesehen. Nach vollbrachter Tat sei er sofort zur Polizeiwache gegangen.

Auf Veranlassung des Polizeiwachtmeisters war der Schutzmann W. alsbald zur Rebenwirtschaft gegangen, wo er einen Mann in seinem Blute liegend fand, um den mehrere Personen herumstanden. Die Angabe des B., daß er vor Begehung der Mordtat nur ein Glas Bier in der Rebenwirtschaft getrunken habe, wurde von der Frau des Rebenwirtes bestätigt. Letztere nahm an, B. habe im Hausgang der Wirtschaft auf den G. gewartet. Auch sei ihr durch Äußerungen des B. bekannt gewesen, daß die beiden schon längere Zeit einen Haß auf einander gehabt haben. Aus den sofort gemachten Angaben des Zeugen T. St. ist bemerkenswert, daß sofort nach dem Messerstich B. selbst laut nach der Polizei gerufen habe. B. wurde in Haft genommen und am folgenden Tage vor dem Amtsgericht Geislingen erstmals richterlich vernommen. Hier gestand er die Tat unumwunden ein. Als Motiv seiner Tat bekannte er eine schon seit 8 Jahren bestehende Feindschaft mit G., dessen Frau ihm vor 8 Jahren als Hexe durch eine überirdische Macht das „Mannesrecht“ genommen habe, so daß er zeugungsunfähig geworden sei. Diese Hexe habe er vor 4 Jahren im Wartezimmer des Gerichtsgebäudes zu Tsch. fünfmal gestochen, sei dafür aber nicht gestraft worden, weil ihn zwei Ärzte für geisteskrank erklärt haben, so daß er für 10 Monate in eine Irrenanstalt bei Laibach verbracht worden sei. Er sei jedoch damals nicht geisteskrank gewesen, sei es auch heute nicht. Sein Haß gegen G. habe jedoch immer fortgedauert. Letzterer habe 1905 seine (des B.) Frau beinahe totgeschlagen, sei aber dafür nur mit 8 Tagen Gefängnis bestraft worden, während die Frau B. 14 Tage Gefängnis bekommen habe. Er sei sich schon längst darüber klar gewesen, daß er den G. aus der Welt schaffen müsse; auch sei er der Überzeugung, daß G. ihn bei Gelegenheit würde getötet haben. Am 29. Oktober,

dem Tage der Bluttat, habe er mit G. nicht den geringsten Wortwechsel gehabt; auch sei die Tat von ihm in ganz nüchternem Zustande begangen worden. „Um halbzehn Uhr ging ich die Treppen „hinab und hoffte den G. zu treffen, und hatte gleich im Sinn, ihn „zu töten. Zu diesem Zweck habe ich extra dieses Messer — ich „handle mit solchen Messern — zu mir gesteckt, und war damit in „den Reben gegangen. Wie ich nun die Treppe im Reben hinabging, „kam G. gerade des Wegs daher. Kaum hatte er den unteren Haus„öhrn betreten, wobei er kein Wort zu mir sprach, wie auch ich nicht „zu ihm, so zog ich das Messer, das ich in Papier eingewickelt ge„habt hatte, aus meiner rechten Hosentasche heraus und rannte es „ihm in den Leib. Ich sah ihn noch taumeln und schreien; sofort „darauf eilte ich rasch auf die Polizei und erklärte einem dort an„wesenden Schutzmann, daß ich soeben den G. erstochen habe. Ich „habe keine Reue über meine Tat; ich wußte ja, daß G. oder ich tot „sein müsse, ich rechne mein Leben für nichts mehr auf dieser Welt." B. fügte dann hinzu (ob auf Frage oder Vorhalt, ist aus den Akten leider nicht ersichtlich), es wäre ihm doch lieber, wenn nichts passiert wäre.

Die amtsärztliche Sektion der Leiche des G. ergab als Todesursache Verblutung durch Verletzung der linken Schenkelblutader, die das Messer durchschnitten hatte.

Der Rebenwirt A. schilderte den B. bei seiner Vernehmung als einen ruhigen und nüchternen Mann, an dem er nie Zeichen geistiger Störung wahrgenommen habe, obwohl er ihn seit Jahren kenne. B. und G. haben noch nie in der Rebenwirtschaft Streit oder Händel angefangen. Am Abend der Tat sei B. gegen 9 Uhr in die Wirtschaft gekommen, habe ein Glas Bier getrunken, ohne daß er sich dabei auffällig benommen habe. Ruhig habe B. die Wirtschaft verlassen und eine Viertelstunde später habe er (A.) den G. rufen hören: „ich bin gestochen".

Bei der Vernehmung durch den Oberstaatsanwalt von U. am 30. Oktober 1906 machte B. genauere Angaben über die Motive seiner Mordtat. Er berichtete, daß er seit 3½ Jahren nicht mehr zu Hause bei seiner Familie gewesen sei. „Meine Leute haben nämlich von „anderen Krämern erfahren, daß ich gegen die Frau des Getöteten „Drohungen ausgestoßen habe, und mir deshalb geschrieben, es sei „besser, wenn ich nicht nach Hause komme. Diese Frau, Katharina G., „ist nämlich eine Hexe. Sie hat vor ungefähr 8 Jahren zunächst „mich und mein Kind verhext, dann auch meine Frau; wir sind mit „Hilfe von Sympathie wieder gesund worden; mir haben ein Dillinger

„Kapuziner und der Bauer und Schäfer Josef Ba. auf Sch. geholfen; „die Hexe hatte mir die Mannesehre (Mannbarkeit) genommen, aber, „wie gesagt, das erste Mal konnte Ba. helfen. Am 18. Januar 1899 „waren ich und meine Frau mit ihr vor Gericht in Krain. Beim „Verlassen des Gerichtsgebäudes hat sie damit, daß sie uns beiden „mit den Händen über die Brust heruntergefahren ist, uns wieder „Krankheiten angehext und mir zum zweiten Mal die Mannesehre „genommen, so daß mir der Samen von selbst abgeht. Jetzt kann „man mir nicht mehr helfen. Am 10. Juli 1902 wollte ich sie er- „stechen und habe ihr auch fünf Stiche beigebracht; sie ist aber da- „von gekommen, da man sie als Hexe nicht hinmachen kann. Ich „wurde verhaftet, in das Irrenhaus St. bei L. verbracht und am Kar- „freitag 1903 nach Hause entlassen. Eine Strafe habe ich nicht er- „halten, aber Kosten und Schmerzensgeld habe ich zahlen müssen; „diese Leute haben mich um viel Geld gebracht; ich glaube, daß sie „mich um 3000 Gulden gebracht haben. Im Mai 1903 habe ich O. „(seinen Heimatsort) verlassen und seitdem nicht wieder gesehen. Ich „habe auch kein Verlangen nach Hause; die Hexe ist schuldig, ich „habe nichts mehr vom Leben. Ich habe den G. getötet, weil er mir „nach dem Leben getrachtet hat und hat mich des öfteren bedroht „und mit mir Händel angefangen; er ist stärker als ich. Solche „Drohungen hat mitangehört der Händler Georg M. Ich habe ihn „auch deshalb getötet, weil er weiß, daß seine Frau eine Hexe ist „und doch zu ihr steht und ihr hilft. Ich habe mein Leid auch dem „Postexpeditor in L. geklagt und der hat zu mir gesagt, er wisse „wohl, daß es böse Leute gebe und die (Frau G.) hätte er schon „längst totgeschlagen. Daß G. mich am letzten Kirchweihtag in D. „mit dem offenen Messer bedroht hat, kann der schon genannte M. „bezeugen. Im Jahre 1905 hat er meine Frau halbtot geschlagen. „Er war, wenn auch kein Hexenmeister, so jedenfalls kein Guter. „Ich war, als ich ihm das Messer in den Leib stieß, ganz nüchtern. „Ich dachte: Deine Frau hat mich ballacht (wallacht), jetzt ballach „ich auch Dich, jetzt muß ich oder mußt Du hin sein.“ In dem Protokoll wird beigefügt, der Beschuldigte lebe und sterbe darauf, daß es Hexen gebe und daß die Frau des Getöteten eine Hexe sei und ihn, seine Frau und sein Kind verhext habe. Von den Aussagen des Michael B., des Bruders des Angeschuldigten, ist hervorzuheben: Die ganze Familie sei körperlich und geistig gesund. „Mein Bruder „hat oft zu mir gesagt, es müsse anders werden, Gott verlasse ihn nicht, „Gott helfe ihm; so könne es nicht fortgehen, er werde ihn (den G.) er- „stechen, weil er seiner Frau recht gebe. Ich bin sehr häufig mit



„ihm zusammengetroffen, wir sind immer gut miteinander ausge-
„kommen. Mein Bruder ist gescheiter als mancher andere. Dem G.
„hat er es übel genommen, daß er seine Frau gegen die Verdäch-
„tigung der Hexerei verteidigt hat. Mein Bruder wurde dadurch in
„dem Glauben, G. halte selbst seine Frau für eine Hexe, bestärkt.
„Die Frau G. will gescheiter sein, als alle B. Mein Bruder ist durch
„sie um viel Geld gekommen; er hat bei mir Geld entlehnt und
„schuldet mir über 4000 Mark."

Der Handelsmann Johannes Bi. schildert den Getöteten als einen „rechten Mann", gegen den er nichts sagen könne; B. habe sich nicht ausreden lassen, daß die Frau G. eine Hexe sei und ihm seine Impotenz angehext habe. B. habe geäußert, wenn er nach Hause komme, werde man sehen, was er tue. B. hat viel gebetet und von Gott gesprochen. Der Zeuge S. schildert den B. als einen ganz vernünftigen Geschäftsmann, aber als einen Mann, der fest an sein Verhextsein glaubte. G. habe sich neutral verhalten, jedes Zusammentreffen mit dem B. vermieden.

Dem die Untersuchung führenden Oberstaatsanwalt machte der Angeschuldigte, abgesehen von seinem Hexenglauben, den Eindruck eines geistig völlig gesunden Menschen.

Am 6. November 1906 schrieb die Witwe des Ermordeten, Frau G., an das K. Amtsgericht Ge. einen Brief, aus dem namentlich hervorzuheben ist, daß B. 1903 auf Verantwortung seiner Verwandten aus der Irrenanstalt entlassen worden sei. Er habe schon damals öfters erwähnt, er werde noch drei Leute erstechen.

Der Zeuge Hermann Bl. schilderte bei seiner Vernehmung am 7. November 1906 den B. als einen fleißigen, ruhigen, zuverlässigen Geschäftsmann, der nie Spuren von Geistesstörung geboten habe; nur habe er den Wahn, daß die Frau G. eine Hexe sei und in dieser Eigenschaft ihm und seiner Familie schon viel Böses angetan habe. B. habe ihm gegenüber öfter Äußerungen gebraucht wie: „die Hexe muß verrecken, ich bringe sie unter allen Umständen um". B. habe gesagt, wegen der Hexe habe er keine Heimat mehr; er gehe noch einmal nach Hause, dann bringe er sie um. Bl. erzählte, der Bruder des B. in L. sei ebenfalls des Wahns, die Frau G. sei eine Hexe. Ihm gegenüber habe dieser Michael B. geäußert, sein Bruder habe den G. töten müssen, er habe nicht anders gekonnt.

Bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter am 16. November 1906 machte B. im Wesentlichen die gleichen Aussagen wie früher. Er stellte in Abrede, am Abend der Mordtat auf den G. gewartet zu haben, dieser sei ihm vielmehr gerade am Hauseingang



begegnet. Das Messer, mit dem er die Tat ausgeführt habe, habe er stets bei sich getragen, da er fürchtete, G. werde ihm etwas antun.

Unter dem 25. November 1906 erstattete Dr. X. in U. ein Gutachten über den Geisteszustand des Angeschuldigten. Dr. X. konstatierte bei dem B. einen etwas beschleunigten Puls (90), etwas belegte Zunge, lebhafte Patellarreflexe, etwas gebückte Haltung. Das Wesen des B. war gelassen bei trüber Grundstimmung, er äußerte Lebensüberdruß, weil ihm die Hexe die Potenz genommen und ihn krank gemacht habe. Er lebe nur noch, um für seine Kinder zu sorgen. Sein Wissen erwies sich als seinem Bildungsgang entsprechend, sein Gedächtnis intakt, die Erinnerung an die Straftat ungetrübt. Reue äußerte er nicht, er sei jetzt erst zur Ruhe gekommen. „Gott hilft mir und Wahrheit, da hab' ich gute Ruh.“ Der Arzt fand, daß B's. Fühlen und Denken von seinem Wahne beherrscht sei und daß er seit Jahren an Verfolgungswahn leide; seine Mordtat sei unter dem Einfluß einer krankhaften Wahnidee vollbracht worden. Da jedoch die Krankheitssymptome nicht sehr markant seien, so empfehle sich die Beobachtung des B. in einer öffentlichen Irrenanstalt.

Diesen Antrag entsprechend wurde B. der Psych. Klinik in Tübingen zur Beobachtung und Begutachtung überwiesen und daselbst am 14. Dezember aufgenommen.

Aus den Akten ergab sich Folgendes:

Am 7. Januar 1899 stellte Frau Katharina G. in O. in Krain Strafantrag gegen den Johann B. wegen Beleidigung und Verleumdung; B. habe sie am 30. Dezember 1898 mitten im Dorfe vor seinem Hause angefallen, sie angeschrieen, sie sei eine große Hexe; sie sei nach Deutschland gegangen, um seinem Leib ein Ende zu machen. Diese Beschuldigung habe ihr das Herz zusammengeschnürt, sie bezeuge bei Christus, daß sie dieser bösen Tat nicht schuldig sei. Sie habe ihm ruhig geantwortet: „täusche Dich nicht! oder weißt du es nicht, daß es einen Gott im Himmel gibt, der alle unseren Gedanken und Wünsche kennt? Darum glaube an den einen alleinigen Gott, nicht an Hexerei und an einen falschen Gott.“ B. habe darauf erwidert: „Du Katharina G. bist eine große Hexe, das bezeuge ich durch Aufheben der Finger, daß du es bist. Ich möge Gott niemals schauen, wenn Du nicht eine große Hexe bist, denn Du betreibst es mit dem Teufel und dienest dem Teufel.“ Das habe B. vielmals gerufen in Gegenwart von Vielen. Auch spreche er oft aus, daß er sie noch erschlagen werde. Auch die Marina B. (seine Ehefrau) habe immer geschrieen, daß sie (die G.) eine große Hexe sei und ihn und

sein Kind verderbe und fresse. Derart habe sie fortwährend geschrieen, worauf ihr die Katharina G. (die Klägerin) geantwortet habe: „Gott der Allmächtige möge mich verderben, wenn ich den Wunsch gehabt habe, sie oder ihr Kind oder irgend jemand zu verderben, oder wenn ich schuldig bin solcher bösen Tat. Denn ich glaube gar nicht an diese Sachen, noch viel weniger verstehe ich etwas derartiges. Aber in dem Hause des Johann B. glaubt man, daß es Hexen in Wirklichkeit gibt. Schon der Vater des Johann B. hat über ein Frauenzimmer das Gerücht ausgestreut, daß sie eine Hexe sei. Auch in der Fremde bezichtigt mich Johann B. als Hexe, spricht schandbare Dinge über mich und verleumdet mich sehr. Denn mein Mann Josef G. hat mir schon dreimal davon nach Hause geschrieben. Das ist für mich eine schwere Verleumdung, denn ich bin unschuldig daran."

Die Klägerin nahm damals die Anklage wieder zurück, es kam zum Vergleich. Allein die Beschuldigungen hörten nicht auf und im August 1899 sah sich die Frau G. abermals veranlaßt, gegen den Johann B. wegen Beleidigung mit einer Klage vorzugehen. Sie teilte dem Gericht in T. am 17. August 1899 mit, B. habe sie vor vielen Leuten beschimpft und ihr mit Ermorden gedroht, da er das Recht habe, sie als Hexe zu ermorden. Mit diesen Beschimpfungen bringe er viele Schande über sie, gebe ihr keine Ruhe; dabei wisse sie von dem allem gar nichts, sei vielmehr ganz still und ruhig über ihn. Sie bat um strenge Bestrafung des B.

Am Verhandlungstage entfernte sich der Angeklagte vor der Verhandlung aus dem Gerichtsgebäude, so daß in seiner Abwesenheit das Urteil gefällt wurde. Durch Zeugenaussagen wurde erwiesen, daß die Angaben der Frau G. auf Wahrheit beruhen, B. habe die Klägerin angeschrieen: „Es möge Dich das heilige Kreuz und das Gestein der Kirche erschlagen; du bist eine Hexe, ich hab ein Recht, dich zu erschlagen; ich werde dich ermorden; was hast Du aus mir gemacht und meinem Kinde." Die G. habe darauf erwidert: „was sprichst du da, dir ist nicht recht im Kopf, ich bin an Dir nicht schuldig und weiß von nichts." Darauf habe sich B. gegen die Leute gewandt und habe gerufen: „da, seht sie euch an, das ist eine große Hexe." Sodann habe B. zwei Schritte nach vorne gemacht, habe sich umgekehrt und gerufen: „wenn du keine Hexe bist, so verfluche dich jetzt, wie auch ich mich jetzt verfluchen werde. Es mögen mich jetzt aus dem heiteren Himmel vor der strahlenden Sonne alle Blitze erschlagen, wenn du nicht eine Hexe bist und wenn du mich nicht verhext hast." Die Klägerin fuhr fort: ich habe darauf ge-



antwortet: „ich will mich nicht verfluchen, weil man mir in der Beichte gesagt hat, daß ich mich nicht verfluchen darf und daß ich Dir sagen soll, daß ich dir etwas zufügen werde, daß du es merkst.“ Er antwortete darauf: „O ja, du wirst es mir zufügen, denn du kannst alles. Auf dashin habe ich mich trotzdem verflucht, es möge mich die strahlende Sonne nie mehr bescheinen, wenn ich etwas von Hexerei verstehe.“ B. fing darauf an zu schreien: „du bist eine Hexe, ich habe das Recht dich zu erschlagen und werde es tun.“

B. wurde damals vom Bezirksgericht T. wegen Beleidigung zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt; das Gericht nahm an, er habe diese Beleidigungen nicht ganz ohne Verstand ausgesprochen. Der Verurteilte legte Berufung ein, doch bestätigte das Obergericht die Strafe. In seinem Berufungsschreiben behauptete er, alles, was er zu der G. gesagt habe, sei wahr, sie habe ihm seine Männlichkeit genommen.

Am 4. Juni 1902 teilte der Polizeiwachtmeister V., Bezirk T. mit, die Katharina G. habe sich bei ihm darüber beschwert, daß der Johann B. ihr nachgehe, um ihr das Leben zu nehmen, wobei er behaupte, sie sei eine Hexe und habe ihn an seiner Gesundheit beschädigt. Sie sei dadurch in Furcht versetzt und getraue sich nicht mehr, ins Freie zu gehen. B. habe dem Wachtmeister auf Vorhalt geantwortet, er werde schon noch seine Meinung tun, wenn ihm die G. das von ihr verursachte Übel nicht beseitige. J. Butala sei nicht bei normaler Vernunft. Die Heimatgemeinde des B. äußerte sich auf Anfrage des Gerichts damals über ihn, er glaube fest an Hexen; das komme daher, daß er häufig ins Glas schaue und geringe Fähigkeiten besitze. Aber das liege in der Verwandtschaft; er sei der Sohn des alten „Usin“ (alten Quaerulanten), sei auch vor einigen Jahren richtig närrisch gewesen und gewiß noch nicht ganz ausgeheilt. Am 10. Juni 1902 sollte es zur Verhandlung gegen B. wegen Beleidigung und Bedrohung der G. kommen. Im Vorzimmer des Gerichtssaals stürzte sich der Angeklagte B. plötzlich in sinnloser Wut auf die Klägerin und brachte ihr mit einem Messer mehrere Stiche in Bauch und Rücken bei, worauf er sich flüchtete. Er wurde festgenommen und machte bei seiner Vernehmung vor dem Richter am 10. Juni 1902 ausführliche Aussagen, die auch für die jetzige Straftat von großer Bedeutung sind, so daß ihre wörtliche Wiedergabe hier am Platze sein dürfte. Er sagte: „Maria S., Tochter meiner Kousine gleichen Namens, hat vor 4 Jahren bei der Katharina G. als Dienstmagd gedient. Sie wäre auch das andere Jahr in dem Dienste verblieben, aber weil meine Frau, Marina B., ihr etwas mehr Lohn angeboten hat, hat Maria S. den Dienst bei der Katharina G. gekündigt und

ist bei meiner Frau als Dienstmädchen eingetreten. Ich habe damals in Deutschland den Hausierhandel betrieben. Als ich nach Hause gekommen bin, war Maria S. schon bei uns im Dienst und Katharina G. hat wegen dieser Sache nie irgend eine Feindschaft gegen uns gezeigt. Sie hat mit uns in aller Freundschaft verkehrt, und ich habe ihr sogar 2 mal Geld geliehen, einmal 20 Gulden, das andere Mal 5 Gulden. Am Anfang Oktober 1898 bin ich wieder nach Deutschland gegangen, um zu hausieren. Um die Zeit Allerheiligen erhalte ich von meiner Frau einen Brief mit der Nachricht, daß sie sich mit Katharina G. wegen eines Schadens, den die Hühner angerichtet hatten, überworfen habe. Als ich das Josef G., der zu der Zeit auch in der Nähe von U. den Hausiererhandel im Württembergichen betrieben hat, erzählte, antwortete er mir, daß seine Frau auf meine Frau ärgerlich sei, seitdem sie ihr die Magd genommen habe.

„Bald darauf habe ich im Unterleibe Schmerzen gefühlt; infolgedessen habe ich mich dem Josef G. gegenüber beklagt, daß es mir seit der Zeit, seitdem seine und meine Frau sich überworfen haben, nicht mehr recht sei. Bei der Gelegenheit habe ich ihm in Gegenwart anderer Hausierer gesagt, daß seine Frau nicht ganz „sauber" sei, d. h. daß seine Frau „schlecht" ist, daß sie andern Leuten böses wünscht und zufügt. Darauf gab mir G. zur Antwort: „Warum hat mir deine Frau mein Mädchen genommen, da ich immer ein Waisenkind bin." Darauf habe ich meiner Frau einen Brief geschrieben, daß ich von der Zeit an, da sie sich mit der G. überworfen habe, nicht mehr ganz recht sei, und habe sie darauf aufmerksam gemacht, daß sie auf die Kinder achtgeben solle, damit den Kindern nichts Böses geschehe. Bald darauf bekam ich die Antwort, daß zu Hause alles in Ordnung ist. Kaum sind darüber etliche 14 Tage vergangen, bekam ich von zu Hause ein Schreiben, daß das kleine Töchterlein eine geschwollene Hand habe, die immer schwärzer wird und immer mehr anschwillt. Ich habe daraus gefolgert, daß die Ursache dieses Übels nur die Bosheit der Katharina G. ist. Ich habe deshalb einen gewissen Johann Ba. in Sch. im Bayerischen aufgesucht, der weit und breit bekannt ist, daß er mit großem Erfolge alle Krankheiten heilt. Als ich ihm gesagt habe, daß mein Töchterlein nach der Angabe meiner Frau eine schwarze geschwollene Hand habe, die immer weiter schwelle, hat er mir befohlen, daß ich ihm die genaue Adresse des Kindes mit Angabe des Bezirks, der Hausnummer und des Landes geben solle. Diese genaue Adresse legte er daraufhin auf ein Fenster, hat einige Kreuze um dieselbe gemacht und hat währenddessen dabei murmelnd seine Gebete verrichtet. Das geschah an



einem Freitag, bald darauf bekam ich von meiner Frau ein Schreiben mit der Nachricht, daß am Sonntage die Geschwulst bei dem Kinde plötzlich vergangen ist. Dem Johann Ba. habe ich daraufhin gesagt bei der Gelegenheit, als er Gebete für das Kind verrichtete, daß ich ein ganz anderer Mann geworden bin." „Ich bin ein ganz anderer Mann." Darauf antwortete dieser das Folgende: da hat sie Ihnen das Mannesrecht genommen. Ba. hat darauf, mich an meinem Kopfe haltend, über mir einige Gebete verrichtet uud gab mir in einem Fläschchen eine gelbschillernde Flüssigkeit, von der ich 4 mal den Tag trinken sollte, worauf mir der Schmerz gleich vergangen ist. Das erste Mal gab ich ihm eine Mark, später aber jedesmal Waaren im Werte von einer Mark.

„Als ich darauf einige Tage vor den Weihnachtsfeiertagen des Jahres 1898 nach Hause gekommen bin, hat mir meine Ehefrau erzählt, daß Katharina G. meiner Schwägerin Margarete Bu. gesagt habe, ihr Mann Josef G. habe ihr aus Deutschland nach Hause geschrieben, daß mir die Hoden geschwollen seien, und daß ich nicht recht bei Verstande sei, da ich sie (die Kath. G.) für eine Hexe ausgebe. Kurze Zeit nach den Weihnachtsfeiertagen habe ich Kath. G. zum 1. Male gesehen, denn ich war eben zu Hause, als sie Dünger aufgeladen hat. In einem vorwurfsvollen Tone sprach ich zu ihr: du bist mir eine gute Nachbarin, worauf sie antwortete, daß sie gar nicht an meinem Leiden schuld ist, daß sie Mitleid mit mir habe, daß sie aber meinem Weib wohl etwas zufügen möchte, wenn sie es dürfte. Weil ich ihr darauf vorgeworfen habe, daß sie sowohl mich als auch mein Kind verhext habe, und sie eine Hexe geschimpft habe, hat sie mich in den ersten Tagen des Monats Januar im Jahre 1899 bei dem k. k. Bezirksgericht in T. wegen Ehrenbeleidigung verklagt. Bei der diesbezüglichen Verhandlung hat sie mir zwar verziehen und sowohl mich als auch mein Weib mit den Fingern an der Brust berührt, dabei die Worte sprechend: „Ihr fürchtet euch vor mir, ich werde euch nun berühren, damit Ihr nicht an mich denkt, so euch etwas fehlen würde." Wie ich später in Deutschland von verschiedenen Seiten gehört habe, hätte ich damals der Katharina G. auf die Hand schlagen sollen und sie hätte keinerlei Macht mehr über mich bekommen.

„Nach Ostern des Jahres 1899 ging ich wieder nach Deutschland, dem Hausiererhandel obzuliegen. Weil es mir im Kopfe gesummt hat, und ich auch im Unterleib öfters Schmerzen gespürt habe, habe ich in Deutschland verschiedenen Leuten erzählt, was mir widerfahren ist, und sie haben gesagt, wie ich es vorher bemerkt

hatte, daß Kath. G. alle Macht über mich und mein Weib verloren hätte, wenn ich sie damals, als sie mich mit den Händen an der Brust berührt hatte, auf die Hand geschlagen hätte. Einige haben mir damals geraten, ich möge mich bei den Patres in Dillingen, im Bayerischen, benedizieren lassen. Darauf bin ich in das Kloster gegangen und habe einem Pater gesagt, daß ich krank bin durch böse Leute. Er antwortete darauf: „ja das gibt's" und hat einen anderen Pater gerufen, der mich ausfragte, ob ich verheiratet und getauft bin, ob ich bei der Beichte gewesen bin, und als ich das alles bejaht habe, legte er mir das hier aufliegende Skapulier über die Schulter und erklärte mir, daß er mir nun den päpstlichen Segen geben werde; dabei betete er aus großen Büchern über mir. Dafür gab ich ihm eine Mark und bald darauf haben die Kopfschmerzen nachgelassen.

Anfang August kehrte ich wieder heim. Am 15. August 1899 habe ich der Kath. G. vorgeworfen, daß ich jetzt bereits es weiß, warum sie damals beim Gericht mich berührt habe, daß ich es weiß, daß sie schuld sei an meiner Krankeit; ich habe sie eine Hexe gescholten und zu ihr gesagt, daß ich sie erschlagen werde und daß ich auch das Recht habe, sie zu erschlagen. Kath. G. hat mich deshalb wieder bei dem Bezirksgericht in T. wegen Ehrenbeleidigung verklagt und ich wurde zu 3 Wochen Arrest verurteilt; diese Strafe hat auch das Berufungsgericht in R. bestätigt. Damit ich wenigstens für kurze Zeit der Strafe entgehe, bin ich im Oktober des Jahres 1899 wieder nach Deutschland gegangen, wo ich im bayerischen und württembergischen Gebiet dem Hausierhandel oblag.

„Weil ich nicht schlafen konnte und auch in den Stunden des Schlafes träumte und schwitzte, bin ich wieder zu Johannes Ba. gegangen, der mich für einige Zeit mit der gelbschillernden Flüssigkeit gesund machte. Im Februar des Jahres 1900 ging ich zu einem gewissen Johann L. in E. im Württembergischem, der sich auch mit dem Gesundmachen der Leute beschäftigt. Kaum hat der mich erblickt, rief er mir zu: „Ist schon wieder", aus dem ich gefolgert habe, daß er sofort erkannte, daß ich verhext bin. L. hat nun eine kleine Schüssel (oder ein kleines Tischchen) geöffnet und sprach dabei: „es ist schon zum Helfen." Dann schloß er sie wieder zu. Ich habe ihm dafür ein paar Hosenträger gegeben und ging von dannen. Daraufhin kehrte das Schlafenkönnen für einige Zeit zurück. Bald darauf fühlte ich wieder Schmerzen in der Brust und mein Mund trocknete mir aus, als ob ich auszehrend wäre. Als mich die Hausierer in Gegenwart des Josef G. befragten, was mir fehle, antwortete ich



ihnen, daß ich es nun bereits weiß, was mir ist, und daß ich nach Hause gehen und sie erschlagen werde. Bald darauf erhielt ich von meinem Bruder Michael B., der einen Besitz in L. im Bayerischen hat, dabei aber auch dem Hausierhandel obliegt, ein Schreiben, daß ich zu ihm kommen soll, denn er kenne einen Menschen, der mich gesund machen könne. Ich ging dort zu einem alten Manne aus der Umgebung, der über mir einige Gebete verrichtete und mich darauf 3 mal mit Weihwasser besprengte, worauf ich mich wieder besser fühlte. 20 Monate bin ich in Deutschland geblieben und Anfangs des Monats August 1901 kehrte ich nach Hause zurück und habe dann der Strafe des 3 wöchigen Arrests genüge geleistet. Den 12. Oktober 1901 ging ich wieder nach Deutschland. Ich fühlte wieder ein Summen im Kopf und wiederholt schmerzte mich meine Brust. Am Tage der heiligen drei Könige 1902 fühlte ich aber, als ob mich jemand mit seiner Hand an den Hoden halten würde. Weil sich dieser Zustand wiederholte, habe ich vor 14 Tagen den Entschluß gefaßt, nach Hause zurückzukehren, mit der Absicht, Kath. G. zu ermorden, weil dieselbe die Ursache meines Unglücks ist und es nicht mehr zugibt, daß ich so friedlich leben könnte, als vorher. Zuerst hatte ich die Absicht, Kath. G. zu erschießen, aber weil mein Bruder die Flinte vor mir versteckte, entschloß ich mich, Kath. G. zu erstechen. Da es aber der Kath. G. bekannt war, daß ich ihr nach dem Leben trachte, blieb sie immer im Hause; wenn sie aber etwas außer dem Hause zu verrichten hatte, war sie immer mit einem kleinen Beil bewaffnet, darum habe ich mich nicht an sie getraut. Als ich am 10. Juni 1902 als Angeklagter wegen eines Vergehens oder Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit vor das Gericht in T. kam, habe ich das hier vor mir liegende Messer zu mir genommen; denn ich dachte bei mir, daß sich mir eine Gelegenheit bieten werde, die Kath. G. totzustechen. Auf dem Hausflur nahm ich die Gelegenheit wahr, da Kath. G. unter lauter Frauen saß und da habe ich sie mit dem Messer einigemale gestochen, in der Absicht, dieselbe aus den ebengenannten Gründen zu ermorden. Ich habe zwar jetzt, da ich die Kath. G. ermordet habe, nicht die Meinung, daß es mit mir und meiner Verwandtschaft besser werde, weil sie nun alle Macht über uns verloren hat, ich wollte sie vielmehr nur aus dieser Welt schaffen, denn sie hat mir alle Lust am Leben genommen."

Der als Zeuge vernommene Ortsvorstand M. schilderte am 14. Juni 1902 den Vater des B. als einen unbescholtenen, aber nicht ganz normalen Mann, der in der Trunkenheit sehr erregt sei und immer eine und dieselbe Angelegenheit betreibe, die ihn gerade beunruhige;




er belästige wegen eines Diebstahles, den er erlitten habe, die Gerichte fortwährend, obwohl die Angelegenheit längst gerichtlich entschieden sei. Auch von dem Angeklagten Johann B. heiße es, er sei nicht ganz bei gesundem Verstande und zwar seit jener Zeit, als er die Kath. G. Hexe geschimpft und behauptet habe, sie habe sein Kind verhext. Auch gehe von ihm das Gerücht, er habe sich aus Deutschland Figürchen mitgebracht, die er zur Herstellung seiner Gesundheit erhalten habe.

Am 14. Juni 1902 wurde B. durch die Ärzte P. und D. begutachtet. Sie gaben an, B. stamme aus einer psychopathisch belasteten Familie, der Vater leide seit Jahren an Querulantenwahn, die übrigen Verwandten in aszendenter und deszendenter Linie seien angeblich normal. Die häusliche Erziehung sei keine besonders sorgfältige gewesen, dagegen habe er in der Schule befriedigend gelernt. Das psychische Gleichgewicht habe möglicherweise durch Mißbrauch von geistigen Getränken und durch wiederholte gerichtliche Untersuchungen ferner durch Erscheinungen in der sexuellen Sphäre gelitten. Er sei vor mehreren Jahren in der L. Irrenanstalt wegen Melancholie längere Zeit behandelt worden. (Diese Angabe ist nicht richtig, B. war noch nie in einer Irrenanstalt, sondern nur in einem gewöhnlichen Krankenhaus gewesen). Die Ärzte fanden bei B. apathischen Gesichtsausdruck, stupiden Blick, schwermütige Apathie, Verstimmung über den Verlust seiner Potenz durch die Hexenkünste der Frau G. und über die Verhexung seiner Kinder. Als Motiv seiner Tat gab der Angeklagte den Ärzten Rache an der Urheberin seines Unglücks an; er habe bei vollem Bewußtsein den lange geplanten Mordversuch ausgeführt. Die Tat sei der einzige Ausweg gewesen, um seinem trostlosen Zustand ein Ende zu machen. Was weiter mit ihm geschehe, kümmere ihn wenig; das gegenwärtige Leben habe für ihn ohnedies keinen Wert gehabt. Mit Hülfe des allmächtigen Gottes sei es ihm geglückt, die gottlose Zauberin unschädlich zu machen. Die Ärzte kamen zu der Ansicht, der Angeklagte scheine an Melancholie bezw. Verfolgungswahn zu leiden und die Tat unter dem Druck seiner Wahnideen verübt zu haben. Da eine Simulation nicht ausgeschlossen werden könne, so beantragten die Gutachter die Beobachtung des B. in einer Irrenanstalt.

Am 28. Juni 1902 äußerte sich der Gemeindevorstand in O. über den B. dahin, er habe sich bis in die letzte Zeit gut betragen, sorge für die Ernährung von Weib, 5 Kindern, Eltern und einem Bruder, habe mit Schulden belastete Liegenschaften im Werte von 4050 Kronen; er sei „nicht ganz rein im Verstande, habe aber bisher



keinerlei Narretei betrieben." Auch seine männlichen Verwandten könne man nicht unter die Normalen zählen.

Am 10. Juli 1902 gaben die Sachverständigen Dr. V. und Dr. D. auf Grund 14tägiger Beobachtung ein Gutachten über den Geisteszustand des B. ab. Dieser habe sich ruhig und geordnet benommen, zeige aber die fixe Idee, er habe die ganze Lebenslust durch die Zauberei der Frau G. verloren. Diese psychische Störung werde von allerlei Sensationen begleitet: Sensationen im Kopfe, schmerzhafte Gefühle im Unterleibe, namentlich in der Blasen- und Schamgegend, Schlaflosigkeit und Druckgefühl in den Hoden, weswegen er zur Beseitigung dieser Zustände seine Zuflucht zu mehreren Charlatanen in Bayern genommen habe. B. leide an Wahnsinn (Paranoia persecutoria sexualis), habe die Tat unter dem Zwange einer fixen Idee, also in unzurechnungsfähigem Zustande begangen; er sei gemeingefährlich. Auf Grund dieses Gutachtens wurde das Strafverfahren gegen B. eingestellt, er selbst als gemeingefährlich in die Irrenanstalt S. bei L. eingewiesen, wo er bis zum 9. April 1903 verblieb. In den Akten findet sich endlich noch ein Schreiben der Frau Marina B. vom 26. August 1902 an das Kreisgericht in R., worin die Schreiberin mitteilt, die Kath. G. habe vor einigen Tagen zu dem Johann B. gesagt: „ich werde Dich verhexen, daß du noch heute entzweiplatzest." B. habe sie „als Schwachsinniger" dann aus Angst beschädigt.

Der uns von der Direktion der Irrenanstalt in St. überlassenen Krankengeschichte des B. ist zu entnehmen, daß er auch dort als Geisteskranker (Dementia praecox, phantastische Verrücktheit) gegolten hat. Es wurde festgestellt, daß B. früher noch nie in einer Irrenanstalt war. Der Mann erschien als bedeutend „dement", gab sein Verbrechen quasi als selbstverständlich zu, er habe nur in gerechter Notwehr gehandelt. Seit Jahren sei er wegen der Hexe schlaflos und habe keine Minute Ruhe. Es heißt dann: „Halluzinationen aller Art werden unumwunden zugegeben." Er gab willig etwas gewundene, weitschweifige Auskünfte und führte eine Sprachweise, die „für den bestehenden Zustand ziemlich bezeichnend ist." „B. benahm sich während seines Anstaltsaufenthaltes völlig geordnet. Sobald der Grund seiner Internierung berührt wird, ergeht sich Pat. in einem endlosen Wortschwall, verwickelt sich in alle möglichen Einzelheiten, wird abschweifend und umständlich, erzählt in phantastisch gefärbter Form von allen möglichen Erlebnissen, bringt Einzelheiten, die jeden sachlichen Zusammenhanges entbehren, in mystischem Märchenton miteinander in Verbindung."



Leider enthält die kurze summarische Krankengeschichte keine irgendwie verwertbaren Einzelheiten, sondern begnügt sich mit diesen allgemeinen Ausführungen, die die angenommene Diagnose der „Dementia praecox“ in keiner Weise zu begründen vermögen. Es ist weiterhin auch nicht ersichtlich, weshalb B. trotz seiner erwiesenen enormen Gefährlichkeit schon nach wenigen Monaten wieder entlassen wurde, wenn man doch glaubte, es bei ihm mit einem schwachsinnigen Geisteskranken zu tun zu haben.

Bei der Bedeutung, welche im vorliegenden Falle eine genauere Kenntnis der abergläubischen Anschauungen der slovenischen Hausierer haben mußte, sah ich mich veranlaßt, noch weitere Erkundigungen über diesen Punkt einzuziehen.

Der Hausierer Peter F. aus R., ein Heimatgenosse des B. gab mir im Januar 1907 Folgendes an: B. sei immer ein ausgezeichneter Mensch gewesen, nur sei er bald nach 1870 eine Zeit lang nicht recht gewesen, in Deutschland sei die Störung ausgebrochen, er habe damals in Günzburg Waren weggeworfen und sei sehr fromm geworden. In seiner Heimat seien die Leute fromm, aber B. sei als ganz Junger nicht frommer gewesen, als andere. Er, F., sei damals mit dem B. nach Hause gefahren, letzterer habe gerne Kirchen besucht und dabei einmal in der Kirche in Villach die Bemerkung gemacht, dem Petrus dort (einem Heiligenbild) sei der Bart gewachsen. Später sei er dann wieder ganz normal gewesen. Er, F., sei auch der Meinung, daß es Hexen gebe und daß die Frau G. keine richtige Person sei; ihm habe ein Mann namens Sp. gesagt, die Frau G. sei der reine Teufel, sie sehe immer auf den Boden; auch ihr Schwiegervater habe Angst vor ihr als einer Bösen gehabt, es deshalb nicht gewagt, sie zu schlagen; der G. sei wegen dieser Person zu bedauern gewesen. G. habe anderen Leuten erzählt, wenn man träume, gehe die Seele aus dem Leibe heraus; er habe nämlich gesehen, daß sein Weib wie tot dagelegen und nicht mehr geatmet habe und sie habe nachher gesagt, sie habe nur geträumt; es wandle ihre Seele dann weiter, ohne daß sie selbst dabei sei. Er wisse nicht, ob G. ein gefährlicher oder gewalttätiger Mensch gewesen sei, doch habe B. erzählt, G. habe gedroht, daß er dem B. das Messer 3 Hand breit in den Leib steche, B. solle sich hüten. In seiner Heimat Krain spreche man viel von bösen Leuten und Hexen. Er sei auch überzeugt, daß man das Vieh verhexen könne. Eines sei auch auffällig gewesen: G. habe sich geschämt, wenn im Wirtshaus von Hexen und namentlich von seiner Frau die Rede war. Wenn einer gefragt habe: wo ist der Mann der Hexe? so habe G. nach unten gesehen und gesagt: meine Frau ist



gescheiter als alle B. zusammen. B. habe sicher einen Grund gehabt, weshalb er den G. gestochen habe; er sei ein sehr anständiger Mensch.

Am 5. Januar 1907 wurde der Bruder des B., Michael B. vernommen; aus seinen Angaben ist hervorzuheben, daß auch er glaubt, daß die Frau G. eine Hexe ist, es gebe viele solche böse Menschen, auch in L. „Meine Frau kam neulich ins Kindsbett und da ließen wir, bevor das Kind getauft war, eine solche böse Frau nicht herein. Ich sage nicht, wer diese böse Frau ist, aber sie hätte unser Kind behexen können."

Dieser Bruder des Angeschuldigten, Michael, besuchte nun am 20. Januar 1907 den Angeschuldigten in der Klinik und wir nahmen dabei Anlaß, ihn über seine Beurteilung der G. genauer zu befragen. Zunächst ergab sich, daß auch Michael fest davon überzeugt ist, daß die G. eine Hexe sei und den Angeschuldigten krank gemacht habe. Und zwar habe sie dies dadurch erreicht, daß sie einen Schinken, den Frau B. dem G. für ihren Mann mitgegeben habe, verhext und dadurch seine Gesundheit zu Grunde gerichtet habe. G. habe jedenfalls davon gewußt; denn er habe, wenn davon die Rede gewesen sei, immer gesagt: recht hat sie. Einmal erzählte ein Nachbar des G., er habe gehört, wie G. mit seiner Frau Streit bekam und ihr im Zorn zurief: „gelt du willst mich hinmachen wie den B." Michael bedauert ebenfalls, daß die G. nicht den Verletzungen erlegen sei, weil sein Bruder dann gesund worden wäre.

„Oh, das möchte ich noch erleben, daß die stirbt, denn auf dem Totenbett muß es herauskommen, daß sie schuldig ist, mein Bruder ist so heilig wie auf 50 Kilometer kein Mensch; er ist unschuldig, das ist gewiß." Man habe sich allgemein darüber gewundert, daß G. auf alle Anschuldigungen des B. nie mit einer Klage reagiert habe; er habe eben selber an die Schuld seiner Frau geglaubt. Der Angeschuldigte habe immer gesagt: „ach wenn ich nur gesund würde, dann würde ich gerne alles verzeihen." Würde B. nur ein einziges Mal gesagt haben, es tue ihm leid, daß seine Frau so handle, er könne nichts dafür, so würde der Angeschuldigte „eine ganz andere Fassung" bekommen haben. Aber statt dessen habe G. immer gesagt; recht hat sie, recht hat sie." Wenn B. im Wirtshaus seinem Hasse gegen die Hexe Luft gemacht habe („wenn sie nur verrecken würde"), so habe der G. in der Regel nichts gesagt, bisweilen habe er aber auch im Zorn geäußert: „wart' nur, wenn wir einmal wieder zu Hause sind, werde ich Dir schon kommen." G. sei ein grober Mensch gewesen, im Oktober 1906 habe er einmal am Wirtshaustisch gegen



den Angeschuldigten hin geäußert: „dir muß das Messer noch so tief hinein,“ wobei er eine Bewegung mit der Hand machte. Diese Äußerung habe seinem Bruder sehr zu schaffen gemacht und er habe sich gedacht, einer von beiden muß hinsein. Michael B. bestreitet, daß sein Bruder jemals geisteskrank gewesen sei, er sei sogar ein kluger Mensch.

Das Bezirksgericht in T. teilte am 10. Januar 1907 auf Anfrage mit, daß die Frau G. sich eines guten Rufes erfreue, im Wohnort nicht als Hexe gelte, sondern als eine vernünftige und verträgliche Frauensperson geschildert werde. Die Familien B. und G. seien seit Jahren mit einander verfeindet.

Der Hausierer M. sagte bei seiner Vernehmung vor dem Bezirksgericht in T. am 12. Januar 1907 aus, B., G. und er selbst seien am 19. Oktober 1906 „im Löwen zu D. zusammengesessen, B. habe,“ wie gewöhnlich mit dem G. zu streiten angefangen, wobei B. dem Anderen vorwarf, daß seine Frau ihn verhext habe. Tags darauf sei es abermals zum Streit gekommen, im Verlauf dessen G. sein Taschenmesser auf den Tisch legte, den Zeigefinger an die Grenze zwischen Heft und Klinge legte nnd dabei sagte; „Nur soviel möchte ich es in ihm haben.“ Dies habe dann M. dem B. auf Fragen wieder erzählt, worauf dieser etwas Unverständliches vor sich hingemurmelt habe. Einige Tage später sei abermals Streit ausgebrochen, wobei B. gedroht habe, der Frau G. den Garaus zu machen. Darüber sei G sehr aufgebracht gewesen, habe bald nach B. das Gasthaus verlassen und dabei gesagt: „nun gehe auch ich, werde jedoch ein Messer in die Tasche stecken.“ M. meinte, B. habe die fixe Idee, die Frau G. habe ihn verhext, sonst sei er aber ganz vernünftig.

Das K. Landgericht U. requirierte ferner auf meine Bitte beim Bezirksgericht T. die Strafakten der Katharina G. und des ermordeten Josef G. Ihnen ist noch Folgendes von Belang zu entnehmen: Am 7. Januar 1899 verklagte Johann B. die G. wegen Beleidigung, weil sie von ihm ausgesagt habe, seine Hoden seien angeschwollen und seine Vernunft habe sich getrübt. Es kam zum Vergleich. Im November 1901 wurde die Katharina G. verklagt, weil sie ihre 15 jährige Dienstmagd sehr beschimpft und mißhandelt habe, so daß diese sich schließlich aus Verzweiflung habe im Fluß das Leben nehmen wollen; sie sei nur zufällig von 2 Frauen gerettet worden. Diese Mißhandlungen seien erfolgt, weil das Mädchen das Kind der G. schlecht beaufsichtigt habe. Die Mißhandelte machte bei ihrer Vernehmung Aussagen, welche die G. als eine sehr heftige, rohe und brutale Person erscheinen ließen; Frau G. bestritt jedoch die



Aussagen der Klägerin und wurde vom Gericht freigesprochen, da nicht zu erweisen war, daß sie das Züchtigungsrecht der Arbeitgeberin überschritten habe.

Am 5. August 1905 verklagte die Frau Maria B. den Josef G. wegen Körperverletzung; dieser habe sie mit einem großen Prügel so geschlagen, daß sie hingestürzt sei und geblutet habe, sie sei ganz zerschlagen gewesen. G. sei ihr feindselig gesinnt und habe schon 1904 gedroht, daß er ihr den Kopf zurichten werde. Der Arzt stellte leichte Verletzungen fest. Das Bürgermeisteramt zu R. stellte dem G. bei diesem Anlaß ein gutes Zeugnis aus; am 3. August seien ihm 2 Kinder gestorben und dies habe ihn wohl betrübt und aufgeregt gehabt. G. gab bei der Verhandlung zu, daß er die Frau B. auf Brust uud Schulter gestoßen habe, so daß sie zu Boden gefallen sei, dann habe er sie auf den Hintern geschlagen; sie habe ihn am gleichen Tage gekränkt gehabt. G. wurde vom Gericht zu einer Woche Arrest verurteilt und hat diese Strafe in T. abgesessen.

Endlich liegt noch ein Fascikel Akten vor, der eine Klage der Katharina G. gegen den Vater des B., den 74 jährigen Johann B. zum Inhalt hat. Frau G. verklagte am 6. September 1902 den Alten, weil er am 31. August 1902 mit Bezug auf sie gesagt habe: „jetzt muß sie der Teufel holen, es wird das nicht lange anstehen.“ Über diesen Johann B. gab der Bürgermeister in Radence das Zeugnis ab, er sei als ein Ehrenmann bekannt, verständig, erzähle nur in Weinlaune Spaßiges. Dagegen habe die Klägerin, die Frau G. eine böse Zunge und das sei der Grund der Zwistigkeiten; „ich würde nicht Unrecht tun, wenn ich dieser Partei 8 Tage Arrest geben würde.“ Eine Wachtmeistermeldung an das Bezirksgericht in T. bestätigt, daß der alte Johann B. nicht als geisteskrank gelten könne, es habe noch niemand Zeichen wirklichen Irreseins an ihm wahrgenommen.

Untersuchung und Beobachtung des B. in der Klinik:

B. wurde vom 14. Dezember 1906 bis zum 25. Januar 1907 in der psychiatrischen Klinik beobachtet und wiederholt eingehend untersucht. Er bot im Ganzen ein stets gleichförmiges Bild. Er war völlig orientiert über Zeit, Ort und Umgebung, benahm sich stets ganz geordnet, gab freundlich über alles Auskunft, was er gefragt wurde, war mit der Verpflegung zufrieden, unterhielt sich mit den anderen Kranken in durchaus ruhiger und sachlicher Weise. Er gab nie zu irgendwelchen Klagen Anlaß, war nie mißtrauisch. Irgendwelche Symptome, die auf Sinnestäuschungen oder Beziehungswahn hinge-

wiesen hätten, kamen niemals zur Beobachtung. Die körperliche Untersuchung ergab: B. befindet sich in mäßigem Ernährungszustand, ist ein für sein Alter rüstiger Mann. An den Schläfen sind die Schlagadern leicht geschlängelt. Die Reaktion der Pupillen auf Lichteinfall ist vorhanden, scheint aber etwas langsam zu erfolgen. Im Übrigen war der körperliche Befund völlig normal; es fanden sich keine Zeichen von Tabes oder einer anderen Rückenmarkserkrankung, auch keine körperlichen Symptome des chronischen Alkoholismus. Bei der Stuhlentleerung trat aus der Harnröhre gelegentlich ein milchig gefärbtes Sekret aus, ein Vorgang, den B. dem Arzt mit Entrüstung als Beweis seiner Verhexung zeigte.

In seelischer Beziehung erwies sich B. als ein keineswegs schwachsinniger Mensch; seine Kenntnisse und sein Urteil auf allen Gebieten, mit denen ihn das Leben als Hausierer in Berührung gebracht hatte, waren ganz gute; bereitwillig beantwortete er bei einer Prüfung seines Wissens alle an ihn gerichteten Fragen. Seine Ausdrucksweise war dabei nach keiner Richtung hin auffällig, niemals verschroben oder auch nur besonders umständlich. Die Gefühlsbetonung alles dessen, was er von sich aus oder auf Fragen äußerte, war stets eine normale; bei gleichgültigen Dingen blieb er ruhig; bei Dingen, die seine Person, seine Familie, seine Zukunft angingen, geriet er in ganz angemessene Erregung, bei Erzählung seiner Verhexung wurde er leidenschaftlich, betonte unter öfterer Einflechtung religiöser Beteuerung (so wahr ein Gott im Himmel lebt, Gott rufe ich zum Zeugen an" etc.), wie sehr er gelitten habe, wie schlecht es von der Frau sei, ihn so zu schädigen, wie sicher es für ihn erwiesen sei, daß alles das Werk der Hexe sei, die ihn zu Grunde richte. Immer betonte er, er sei nicht geisteskrank, sei es nie gewesen, damals, als man ihn in St. in die Anstalt brachte, so wenig wie heute. Auch er habe früher gezweifelt, ob es Hexen gebe, bis er es am eigenen Leibe erfahren habe. Sein Vater sei immer davon überzeugt gewesen, sein Bruder sei es ebenfalls und ebenso sehr viele Krainer. Auch in Württemberg und Bayern habe man seine Meinung geteilt, und zwar nicht blos Bauern und Schäfer, sondern auch Geistliche und andere Gebildete. Die Kirche habe ihm anfänglich helfen können, weil sein Leiden das Werk teuflischer Macht sei. Aber jetzt sei nichts mehr zu machen, jetzt sei er für immer seines Mannesrechtes beraubt.

Seine Vergangenheit und die Motive seiner Mordtat schilderte B. genau, wie es in den Akten niedergelegt ist und von mir oben bereits ausführlich mitgeteilt wurde, so daß es zwecklos erscheint, nochmals alles zu rekapitulieren. Im Oktober 1898 sei die Impotenz einge-



treten und seither sei er verhext. Der Getötete sei kein Hexenmeister gewesen, aber er habe das Treiben seiner Frau gekannt und gebilligt, habe ihm niemals gesagt, daß es ihm leid tue, daß die Frau so schlecht sei. Damit habe sich G. zum Mitschuldigen gemacht. Der gegenseitige Haß sei in den Monaten vor der Tat besonders groß gewesen, namentlich seit Frau B. von dem G. halbtot geschlagen worden sei und dieser dafür weniger Strafe bekommen habe, als die Geschlagene. Die Überzeugung, daß G. ihn bei günstiger Gelegenheit niederstechen werde, habe er haben müssen, da G. eine solche Drohung ausgestossen habe. Ihm habe es festgestanden, daß einer von beiden „hinsein" müsse, und darum habe er den G. an dem Abend des 29. Oktober niedergestochen. Er sei dabei nicht betrunken gewesen, auch sei kein Streit vorausgegangen; er selbst sei auch bei klarer Besinnung gewesen. Da die Akten einen Hinweis darauf enthalten, daß B. viel trinke, so wurde er hierüber ausgefragt. Er gab an, daß er in den letzten Jahren ziemlich viel getrunken habe, etwa 7—9 Glas Bier, oft auch Most, seltener Schnaps, fast nie Wein; doch habe er große Mengen vertragen können, sei nie betrunken gewesen, habe nie in angeheitertem Zustande etwas Dummes oder gar etwas Strafbares getan.

B. zeigte niemals Reue über die Tat. Er schlief immer ganz gut. Er betrachtete die Tat als eine Art Gottesurteil, als einen Akt berechtigter Notwehr gegen die Verhexung der Hexe, die man eben „als Hexe nicht hinmachen" könne („sonst wäre sie damals verreckt, als ich sie 5 mal gestochen habe") und als eine Handlung der Klugheit, da sonst sicherlich er das Opfer des G. geworden wäre. Niemals jedoch brüstete er sich mit der Tat, zeigte überhaupt gegenüber den anderen Kranken niemals ein gehobenes Selbstgefühl, sondern ein ruhiges, leicht gedrücktes Wesen. Für freundliche Worte war er stets dankbar. Seine Frömmigkeit hatte nichts Auffälliges an sich, wurde nicht aufdringlich, sondern machte sich nur deutlich bemerkbar, wenn er sein ganzes Verhalten gegenüber der Familie G. zu rechtfertigen suchte, namentlich wenn man ihm den Vorwurf der Brutalität machte, der ihn sehr kränkte. An seinem Hexenglauben hielt er fest; sagte ihm der Arzt, es gebe doch keine Hexen, so antwortete er: ja so habe ich früher auch gedacht; solange einem nichts Schlimmes passiert, glaubt man nicht daran; ich habe es aber erfahren. Bei uns zu Hause glauben manche dran, andere nicht. Bei eingehenderen Untersuchungen, die auf jede nur mögliche Weise angestellt wurden, konnte niemals irgend etwas von Sinnestäuschungen festgestellt werden. Den Ausdruck „Stimmen" verstand er nicht. Er



bestritt auch auf das Bestimmteste, daß er während seines Aufenthaltes in der Irrenanstalt in St. Sinnestäuschungen (Stimmen, Bilder, sonderbare Hautempfindungen, Geruchstäuschungen) gehabt habe, nur habe er schon damals, wie auch jetzt, bisweilen ein schmerzhaftes Ziehen am Damm und in den Hoden verspürt, das mit der Impotenz zusammenhänge, also der Hexe zur Last falle. Andere Feinde als die G. habe er nicht; er sei ein stiller, friedliebender Mensch.

Gedächtnis und Merkfähigkeit erwiesen sich als intakt, er erzählte stets alles in gleicher Weise wie früher und alle seine Angaben, die wir an der Hand der Akten kontrollieren konnten, erwiesen sich als richtig. Es bestand sicher keine Neigung zur Lüge oder zur Simulation irgend welcher Erscheinungen. Es war sogar geradezu frappant, wie fast wörtlich seine jetzigen Aussagen mit seinen 1902 gemachten Angaben übereinstimmten. Seine Auffassung der Verhexung hat sich seit 1898 in keiner Weise geändert noch auch nach irgend einer Richtung weiter ausgedehnt. Gegen die Ärzte, die ihn 1902 für geisteskrank erklärt hatten, hegt er keinerlei Groll; er meint, sie haben sich geirrt; sein Glaube an die Hexerei der G. sei kein Wahn, keine Geisteskrankheit, sondern Wahrheit. Hexen habe es zu allen Zeiten gegeben und das haben ihm auch gebildete Leute bestätigt.

Gutachten.

Die Fragen, deren Beantwortung mir obliegt, sind:

1. Ist B. zur Zeit geisteskrank?

2. War er, falls dies verneint werden muß, am Abend des 29. Oktober 1906 bei der Ermordung des G. geisteskrank oder bewußtlos im Sinne des § 51 des Str.G.B.?

Da die Akten keinerlei Anhaltspunkt dafür enthalten, daß der Angeschuldigte am Abend der Tat sich in einem anderen Zustande befand, als heute, so fallen beide Fragen sachlich zusammen. In Betracht käme für die 2. Frage nur sinnlose Trunkenheit oder ein Dämmerzustand. Beides ist nach dem Akteninhalt und nach den bestimmten Angaben des Angeschuldigten selbst auszuschließen. Die Frage lautet also kurzerhand: ist B. ein Geisteskranker? Diese Frage ist bisher von den ärztlichen Sachverständigen dahin beantwortet worden, daß er mit Verfolgungswahn behaftet und deshalb unzurechnungsfähig sei. Im Jahre 1902 wurde bei ihm Paranoia persecutoria sexualis (sexuelle Verrücktheit) und Dementia praecox mit Schwachsinn angenommen. Ist diese letztere Diagnose richtig? Dies muß auf das Bestimmteste verneint werden. B. bietet heute auch



nicht ein einziges Symptom der Dementia praecox. Er ist weder schwachsinnig, noch verworren, er hat keine Sinnestäuschungen, keinen allgemeinen Beziehungswahn. Vor allem fehlt ihm das Grundsymptom der lange bestehenden Dementia praecox, die gemütliche Verblödung vollständig, auch zeigt er keinerlei Willensstörungen. Ferner ist aus dem vorliegenden Aktenmaterial mit Sicherheit zu entnehmen, daß sein Hexenwahn in den letzten 8 Jahren (also seit seinem Bestehen) gar keine Veränderung erfahren hat, er ist nach keiner Richtung progressiv geworden, er trat niemals in dem psychischen Zusammenhang auf, der für Dementia praecox charakteristisch ist.

Können wir also die Frage, ob bei B. Dementia praecox vorliegt, mit Sicherheit verneinen, so ist die andere Frage, ob er nicht vielleicht ein Verrückter, ein Paranoiker ist, weniger einfach zu beantworten. Bei oberflächlicher Beurteilung scheint ja B. in der Tat die Symptome der Verrücktheit aufzuweisen: er glaubt sich seit 8 Jahren verfolgt, er projiziert seine körperlichen Leiden auf eine bestimmte Person und hält mit der Starrheit eines Paranoikers an diesem Hexenwahn fest, ohne durch Andere, auch nicht durch die gerichtliche Bestrafung in dieser Auffassung wankend zu werden. Er steht seiner Mordtat jetzt mit der Gelassenheit gegenüber, die wir sonst namentlich bei verrückten Verbrechern finden, die in ihrem Delikt nur die Erfüllung einer höheren Mission erblicken. All dies erinnert sehr an das Verhalten bei Paranoia. Allein trotzdem ist die Annahme der Paranoia bei B. abzulehnen.

B. hat keinen paranoischen Wahn, sondern nur einen starren Aberglauben. In relativ jugendlichem Alter wird er geschlechtlich impotent, erkrankt also an einem realen Leiden, das dem sonst rüstigen und kräftigen Manne ganz unerklärlich ist, und das von Alters her bei der ungebildeten Bevölkerung mit dem Einfluß von Hexen in Verbindung gebracht wird. Auch B. hält seine Impotenz für das Werk einer Hexe und er verfällt dabei auf die Frau G., weil er sich von ihr nach dem Streite mit seiner Frau Böses gewärtigt. Seine Annahme findet Stütze in dem Zustimmen anderer Leute, vor allem des Paters und in dem Umstand, daß die Suggestivbehandlung des Paters, also eines Dieners der christlichen Kirche, das Leiden vertreibt: für den slavonischen Hausierer ein Beweis, daß seiner Impotenz nicht ein organisches Leiden seines Körpers, sondern ein unchristlicher Einfluß zu Grunde liegen müsse. Mit einer Logik, die keineswegs für Schwachsinn spricht, sondern dem einfachen Manne nahe liegt, sagt er sich: böser Einfluß einer Hexe hat mich krank gemacht, also muß mich das Gebet und die Beschwörung wie-



der gesund machen können. In der Tat gelingt den Kurpfuschern durch die Macht der Suggestion ein vorübergehender Erfolg — ergo muß die Ursache in der Einwirkung böser Leute gelegen haben.

Die wissenschaftliche Literatur lehrt, daß bei den Slaven der Aberglaube, namentlich der Glaube an das Anhexen von Krankheiten noch heute eine große Gewalt über die Menschen hat. Wir erfahren, daß Bs. Vater an Hexen glaubt, und ich habe mich selbst davon überzeugt, daß auch der Bruder des Angeschuldigten an diesem Aberglauben teilnimmt; er ist felsenfest davon überzeugt, daß Frau G. tatsächlich eine Hexe ist. Und wo der Angeschuldigte bei uns in Württemberg und Bayern hinkam, fand seine Annahme Zustimmung. So fixiert sich bei ihm der Aberglaube. Um ein Urteil darüber zu gewinnen, welche Macht der Glaube an Hexen und Hexenbanner noch bei uns im Volke hat, habe ich mir vom Königl. Landgericht Tübingen die Akten Georg Sp. (wegen Meineids 1896 verurteilt) erbeten, die einen interessanten Einblick in das Blühen des Hexenglaubens bei unserer schwäbischen Bevölkerung in der Gegend von Urach gewähren. Aus diesen Akten geht hervor, daß auch bei uns in Deutschland der Hexenglaube ganz ähnliche Formen trägt, wie der slavonische Hausierer sie zeigt. Auch hebt dieser immer selbst hervor, daß man ihm im Bayerischen und Württembergischen überall geglaubt habe, und sein Bruder bestätigte diese Behauptung nachdrücklich.

Ist also die Tatsache, daß B. sich verhext glaubt, an sich noch keinerlei Beweis, daß er ein Verrückter sei, so sprechen nun noch andere, schwerere Beweisgründe direkt gegen die Möglichkeit eines paranoischen Wahns. B's. geistige Verfassung hat in den letzten 8 Jahren (also seit dem Beginn der „Verhexung"); keine Veränderung erfahren; er ist immer der gleiche geblieben, keine einzige andere Verfolgungsvorstellung ist hinzugekommen, kein anderer Mensch ist mit in den „Wahn" hineingezogen worden, niemals sind Sinnestäuschungen sicher erwiesen worden. Die Paranoia ist aber eine Krankheit, die ihrem ganzen Wesen nach progressiv verläuft; der Wahn zieht bei ihr immer weitere Kreise; unter dem Einfluß der fortschreitenden Hirnerkrankung kommt es zu immer weiterer Ausdehnung des Verfolgungswahns, der Standpunkt des Kranken gegenüber der Außenwelt wird allmählich „verrückt", daher der Name „Verrücktheit". Ein Paranoiker, der seit 8 Jahren krank ist, hat nicht bloß eine einzige Wahnidee, er hat ein ganzes System, in dem auch meist die Größenvorstellungen nicht fehlen. Von all dem ist bei B. keine Rede. Noch schwerer wiegt aber folgendes Moment:



Der Wahn des Paranoikers kommt auf ganz andere Weise zu Stande, als dies bei dem Hexenglauben des B. der Fall war. Hier sehen wir einen Mann, der in Unkenntnis der menschlichen Pathologie die ihm unverständliche frühe Impotenz, die als ein reales Übel vorhanden ist, in der Weise erklärt, die ihm als abergläubischen Südslaven nahe liegt, die einer Volksmeinung entspricht. Die gewissermaßen zufällige Projektion auf die Frau G. erklärt sich aus dem Umstande, daß sie die einzige Frau war, mit der er in der kritischen Zeit eine Differenz gehabt hat und die wegen ihrer bösen Zunge wohl Anlaß zu Streit und Haß geben mochte. Der Wahn des Paranoikers entstammt anderen Quellen; auf dem Boden eines dauernden pathologischen Mißtrauens kommt es unter dem Einfluß krankhafter Stimmung zu Mißdeutungen, zu Trugwahrnehmungen, zu einem allmählich sich ausdehnenden Wahn. Wenn der Paranoiker sich verhext glaubt (was zweifellos vorkommt), so rührt dieser Hexenwahn bei ihm in der Hauptsache nicht von der falschen Deutung wirklich vorhandener körperlicher Leiden her, sondern er fühlt sich beeinflußt, in seinem freien Handeln beschränkt, er hört Stimmen, ohne die Sprechenden sehen oder greifen zu können. Der Hexenwahn entsteht bei Geisteskranken fast immer unter dem Einfluß akuter Angst, geheimnisvoller Stimmen, mannigfaltiger Visionen, peinlicher Trugwahrnehmungen in der Körperfühlsphäre (vergl. die Coitushalluzinationen der geisteskranken Frauen, die in früheren Zeiten angaben, mit dem Teufel im Bunde zu stehen.) Niemals bleibt auch bei Geisteskranken die Vorstellung, von einem bestimmten Menschen verhext zu sein, die einzige Wahnidee im Laufe vieler Jahre. Es sind z. B. zur Zeit 2 Kranke in der Klinik, die in ihren verworrenen Wahnbildungen auch von Hexen reden; allein in beiden Fällen ist dieser Hexenwahn nur eines der vielen Symptome, durch die sich die Geisteskrankheit der Patienten verrät; er entstand in akuter halluzinatorischer Erregung. So ergibt also die genauere klinische Betrachtung der geistigen Persönlichkeit des B., daß er nicht an Paranoia leidet, daß sein Hexenglauben und seine Verfolgungsideen kein Wahn im Sinne der Psychiatrie darstellen.

Noch ist aber ein Einwand zu erledigen. Wohl ist der Aberglaube eine Macht im Leben der ungebildeten Menschen, aber im Allgemeinen ist es doch bei uns selten, daß er zu verbrecherischen Handlungen führt. Spricht nicht gerade der Umstand, daß B. seinem Haß gegen die Hexe das Verbrechen folgen ließ, für eine pathologische Grundlage? In der Tat ist das Verbrechen aus Aberglauben bei uns in Deutschland selten und das Strafgesetzbuch



beschäftigt sich daher nicht ausdrücklich mit dieser Verbrechensart. Allein einmal ist nicht zu vergessen, daß B. Slave ist und die wissenschaftliche Forschung gerade der letzten Jahre hat gezeigt, daß in den slavischen Ländern Delikte aus Aberglauben weit häufiger sind als bei uns. (Löwenstimm, Hans Groß, Hellwig). Ferner ist zu bedenken, daß B. seinen Aberglauben bei einer körperlichen Störung verankert hat, die dauernd fortbesteht, ihn dauernd schwer deprimiert, ihn damit gemütlich nicht zur Ruhe kommen läßt und so in dem Manne im Laufe der Jahre einen Haß anwachsen ließ, der kein Hindernis mehr kannt. Außerdem haben wir eine Reihe von Tatsachen, die uns darauf hinweisen, daß B. ein abnorm leidenschaftlicher, aus abnormer Familie stammender psychopathischer Mensch ist, der schon einmal in jungen Jahren an einer (vielleicht hysterischen) Gemütsverstimmung gelitten hat. Dazu kommt, daß er seit Jahren ziemlich viel trinkt; erfahrungsmäßig ist der chronische Trinker reizbar und neigt zu Gewalttaten, weil der Alkohol die feineren sittlichen Gefühle abstumpft und die Triebhandlungen erleichtert. Auch dürfen wir es nach dem Inhalt der Akten (Zeugenaussage des M.) als erwiesen annehmen, daß B. Anlaß hatte, sich vor dem G. zu fürchten. Eine langjährige Feindschaft, die beiden Parteien gerichtliche Strafen eingetragen hatte, schürte den bei erregbaren Südslaven leicht aufflackernden Haß bis zu einem Grade, daß die Vernichtung des Gegners im Vorstellungsleben des Angeschuldigten den Charakter einer berechtigten Notwehrhandlung annehmen konnte. Daher die Gemütsruhe B. nach vollbrachter Tat, sein Mangel an Reue, die bei dem sonst ordentlichen und durchaus nicht gemütsrohen Manne zunächst so schwer verständlich erscheint.

Ich faßte mein Gutachten dahin zusammen: B. befand sich bei Begehung der ihm zur Last gelegten Straftat nicht in einem Zustand von krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder Bewußtlosigkeit, durch den seine freie Willensbestimmung völlig ausgeschlossen gewesen wäre. Indem ich aber über die mir gestellte Frage bewußt hinausgehe, gestatte ich mir beizufügen, daß B. meines Erachtens ein erblich belasteter und abnorm veranlagter und ein durch chronischen Alkoholismus geschwächter Mann ist, der unter dem Einfluß eines starren Aberglaubens die ruhige Besonnenheit und Überlegung verloren hat. Würde unser Strafgesetzbuch den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit kennen, so würde er in diesem Falle ganz gewiß in Anwendung zu kommen haben. —

Soweit mein Gutachten. Bei der Schwurgerichtsverhand-

lung in U. bot B. das gleiche Verhalten, wie während seines Aufenthaltes in der Klinik. Er gestand seine Tat unumwunden ein, machte durchweg wahrheitsgetreue Angaben, motivierte den Mord mit der Angst vor dem größeren und stärkeren G., der 8 Tage vorher tatsächlich mit Erstechen gedroht hatte, und namentlich mit seinem Haß auf die Familie G., weil ihm die Kath. G. die Potenz geraubt habe. Seinen Hexenwahn hielt er in gleicher Weise wie bisher fest. Von typisch psychopathologischen Symptomen (krankhafte Eigenbeziehung auf anderen Gebieten, Sinnestäuschungen, Erinnerungsfälschungen, Wahnbildungen) trat auch während der sehr langen Verhandlung nicht das Geringste zu Tage. B. benahm sich bescheiden, gab ehrlich Auskunft, weinte bisweilen, wenn er scharf angefahren wurde oder wenn man von seiner Familie und seiner Impotenz sprach. Der Staatsanwalt plaidierte auf Mord, unter gleichzeitigem Hinweis darauf, die Geschworenen sollen ihn der Gnade des Regenten empfehlen; der Verteidiger beantragte in erster Linie Freisprechung, weil der fanatische Aberglaube in seinem Einfluß auf das Handeln dem Wahn des Geisteskranken gleichkomme; sollte die Freisprechung auf Grund des § 51 abgelehnt werden, so käme die Verurteilung wegen Totschlags in Frage. Die Geschworenen verneinten die Frage des Mords, sprachen B. des Totschlags schuldig.

Der mitgeteilte Fall zeigt in krasser Weise den Einfluß des Aberglaubens auf eine psychopathische Persönlichkeit. Hellwig sagt: „Soviel steht fest, daß diejenigen, welche im unerschütterlichen Glauben an die Macht der Hexen befangen sind und sich hierdurch in einer Art irrig angenommener Notwehr zu strafbaren Handlungen hinreißen lassen, im weitesten Grade die Milde und Nachsicht des Strafrichters verdienen.“ Diesen Standpunkt nahm auch ich bei meinem mündlichen Gutachten vor dem Schwurgericht ein und diesem Standpunkt trug offenbar auch die Geschworenenbank Rechnung, indem sie den B. wegen Totschlags verurteilte, obwohl die Tat selbst sich juristisch zweifellos als Mord charakterisierte. Gross macht die Bemerkung: „Gelingt es einmal festzustellen, welche riesige und eingreifende Verbreitung der Aberglauben heute noch in krimineller Beziehung hat, können wir namentlich beweisen, daß eine große Reihe allerschwerster Verbrechen nur durch den Aberglauben veranlaßt wird, dann ist es auch höchste Zeit, einmal ernsthaft darnach zu fragen, welchen Einfluß der Aberglauben auf die Zurechnungsfähigkeit hat, d. h. ob eine auf Aberglauben beruhende Überzeugung als entschuldbarer Irrtum aufzufassen ist.“ Der berichtete Fall ist meines Erachtens derart, daß er zu solchem Nachdenken besonders anregen

muß, zumal es sich um ein Delikt handelt, für das unser deutsches Strafgesetzbuch unbegreiflicher Weise nur eine einzige Strafe kennt. De lege lata konnte aber eine Exkulpierung auf Grund des § 51 des R.Str.G.B. nicht statthaben.

Die psychiatrische Bedeutung des Falles soll an dieser Stelle nicht eingehender erörtert werden, da diese Erörterung sich auf rein klinischem Boden bewegen müßte. Das Wichtigste ist oben im Gutachten schon auseinandergesetzt werden. Der Kernpunkt ist: Ein noch so auffälliges Einzelsymptom (Hexenwahn) beweist noch nicht das Vorhandensein eines psychischen Krankheitsprozesses, einer Geisteskrankheit. Wichtiger als das Einzelsymptom selbst ist seine Entstehung, seine Stellung zum übrigen Bewußtsein, seine Verbindung mit anderen psychopathologischer Zeichen. Die klinische Psychiatrie der Gegenwart kennt keine partielle Geistesstörung, die in einer einzigen „fixen Idee" bestünde. (Vergl. Jolly, Irrtum und Irrsinn. Berlin 1893.)

III.

Ein Wiederaufnahmsfall ob falsa.

Strafsache des k. k. Bezirks-Veterinärs Feiwel M. wegen Mißbrauches der Amtsgewalt.

Mitgeteilt von

Prof. Dr. **Rosenblatt** in Krakau.

Der Tierarzt und k. k. Bezirks-Veterinär Feiwel M. wurde vom Schwurgericht in Rzeszów mit Urteil vom 10. Juni 1903 Vr. $\frac{5/3}{109}$ auf Grund des Verdiktes der Geschworenen des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt nach § 101 Str.GB. schuldig gesprochen und hiefür zu einer dreimonatligen verschärften Kerkerstrafe verurteilt.

Das ihm zur Last gelegte Verbrechen soll darin bestanden haben, daß der Angeklagte im November 1901 als Staatsbeamter, und zwar als von der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Tilgung der Schweineseuche delegierter Bezirks-Veterinärarzt sein Amt als Vorsitzender der Tierseuche-Kommission dadurch mißbraucht hat, daß er ein zur öffentlichen Versteigerung gebrachtes Schwein einer von ihm protegierten Person, d. i. dem Ludwig M. verkauft habe, und zwar für einen niedrigeren Preis, als das bei der Versteigerung gebotene höchste Offert betrug, wodurch dem Staatsärar ein vermögensrechtlicher Schade hätte zugefügt werden sollen.

Gegen obiges Urteil überreichte der Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichtshof, in welcher er unter anderem durch Vorlage einer notariellen Erklärung von zwei Zeugen den Nachweis führte, daß die Geschworenen anfangs einig und entschlossen waren, den Angeklagten freizusprechen, und nur, als ihnen der Obmann erklärte und versicherte, daß im Falle eines Freispruches der Anzeiger (ein Selcher) zu einer viel strengeren Strafe verurteilt werden würde, sich entschlossen haben, die ihnen vorgelegte Schuldfrage zu bejahen.



Der Kassationshof verwarf die auf diese Tatsache gestützte Nichtigkeitsbeschwerde.

Es wurden in den Tagesblättern Stimmen laut, daß der Kassationshof doch in einem so krassen Falle hätte die Nichtigkeitsbeschwerde berücksichtigen oder wenigstens im Wege der außerordentlichen Revision ex § 362 Str.PO. dem Verurteilten Abhilfe gewähren sollen, denn es wäre doch unerhört, wenn der Angeklagte trotz obiger Sachlage verurteilt bleiben müßte.

Wir haben uns damals über diesen Fall in folgender Weise geäußert[1]): Es dürfte vor allem gar keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß der obangeführte Tatumstand keinen Nichtigkeitsgrund abgeben kann, da er sich unter keinen der gesetzlichen Nichtigkeitsgründe des § 344 Str.PO. subsummieren läßt. Es läßt sich zwar nicht behaupten, daß die Vorgänge im Beratungszimmer der Geschworenen überhaupt der Anfechtung im Wege einer Nichtigkeitsbeschwerde entrückt sind, denn, wenn beispielsweise eine fremde Person während der Beratung der Geschworenen im Beratungszimmer anwesend war, so würde dies den Nichtigkeitsgrund des § 344 z. 4 in Verbindung mit § 327 Str.PO. abgeben. Die Art und Weise aber, wie das ordnungsmäßig kundgemachte Verdikt der Geschworenen zustande kam, insbesondere der Gang der Beratung und die Motive, durch welche sich dieselben bei der Beantwortung der ihnen vorgelegten Fragen leiten ließen, können sicherlich keinen Nichtigkeitsgrund abgeben. Auch zur Anwendung des § 362 Str.PO. gibt aber die obangeführte Tatsache betreffend den Vorgang bei der Abstimmung der Geschworenen an und für sich keinen Anlaß, denn Voraussetzung für die Anwendung des dem obersten Gerichtshofe vorbehaltenen Rechtes der außerordentlichen Revision sind: „erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteile erster Instanz zugrunde gelegten Tatsachen". Liegen solche Bedenken, trotz des oben geschilderten Verfahrens der Geschworenen bei der Beratung und Abstimmung, nicht vor, dann hat auch der oberste Gerichtshof keinen Anlaß, von dem Rechte des § 362 Str.PO. Gebrauch zu machen; findet er aber in den Akten gegründete Bedenken gegen die dem Urteile erster Instanz zugrunde gelegten Tatsachen, dann hat er es auch nicht notwendig, seine eventuellen Maßnahmen mit Hinweis auf den Vorgang der Geschworenen zu motivieren.

Wenn somit der oberste Gerichtshof zur Anwendung des § 362 Str.PO. wegen des in Rede stehenden Vorganges bei der Beratung

1) Siehe A. österr. Gerichtszeitung ex 1903 Nr. 50.



und Abstimmung der Geschworenen keinen Grund gefunden hat, so kann deswegen kein Einwand erhoben werden.

Nun drängt sich aber die Frage auf: Gibt es tatsächlich in der Strafprozeßordnung kein Mittel, gegen den in Rede stehenden Vorgang bei der Beratung und Abstimmung der Geschworenen Abhilfe zu gewähren und dem offenbar durch einen inkorrekten Vorgang Verurteilten zu helfen?

Wir glauben, daß unsere Str.PO. ein solches Mittel kennt, und das ist die ordentliche Wiederaufnahme des Strafverfahrens im Grunde des § 353, Z. 1. Diese Gesetzesstelle bestimmt nämlich:

„Der rechtskräftig Verurteilte kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens selbst nach vollzogener Strafe verlangen, wenn dargetan ist, daß seine Verurteilung durch Fälschung einer Urkunde oder durch falsches Zeugnis oder Bestechung oder eine sonstige strafbare Handlung einer dritten Person veranlaßt worden ist.“ Ein Wiederaufnahmegrund des Strafverfahrens liegt also unter anderem vor, wenn dargetan ist, daß die Verurteilung durch eine strafbare Handlung einer dritten Person veranlaßt worden ist.

Unsere Str.PO. verlangt hier nicht, wie so manche andere Strafprozeßgesetze (der Code d'instr. crim. und die auf diesem basierenden Strafprozeßordnungen), daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Wiederaufnahme des Strafverfahrens bewilligt werden soll, durch ein strafgerichtliches Urteil konstatiert sein soll, sie verlangt nur überhaupt, daß dargetan wird, daß die Verurteilung durch eine strafbare Handlung veranlaßt worden sei (vgl. Mayer, Kommentar, III, S. 392; Mitterbacher S. 600 u. v. a.). Es hat somit das Gericht, welches über das Wiederaufnahmsbegehren zu entscheiden hat, nach freiem Ermessen festzustellen, ob eine strafbare Handlung objektiv vorliegt und ob dargetan erscheint, daß die Verurteilung durch eine solche veranlaßt worden ist.

Nun glauben wir aber, daß ein Geschworener, der wider seine bessere Überzeugung einen Angeklagten, den er für unschuldig hält, schuldig spricht oder auch umgekehrt, sich das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt zu Schulden kommen läßt, sowie daß derjenige Mitgeschworene, sowie jede dritte Person, welche einen Geschworenen verleitet, wider seine bessere Überzeugung das Urteil abzugeben, sich der Anstiftung zum Mißbrauch der Amtsgewalt nach § 5 bezw. § 9 und § 101 bezw. § 102 Str.GB. schuldig macht, und zwar nicht nur dann, wenn dies im Wege einer gewöhnlichen Bestechung erfolgt, sondern auch dann, wenn es sich nicht um eine eigentliche Bestechung, sondern um eine durch was immer für ein



Mittel, z. B. Drohungen — oder, wie im gegebenen Falle, durch falsche Vorspiegelungen —, verübte oder versuchte Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt handelt (vgl. Lammasch, Grundriß, S. 88). Daß sich ein Geschworener des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig machen kann, ist sowohl in der Literatur (vgl. Lammasch l. c. und Finger, Strafr. II S. 406), wie in der Judikatur (vgl. die E. des KH. v. 24. Februar 1877, Z. 8332, KH. 142 und v. 9. Mai 1897, Z. 627, KH. 201) anerkannt. Konsequenterweise dürfte es aber auch nicht bestritten werden können, daß ein Geschworener, ebenso wie ein gelehrter Richter sich des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig macht, wenn er sich durch irgendwelche nicht in der Sache selbst gelegenen Motive verleiten läßt, wider seine bessere Überzeugung den Angeklagten, den er nicht für schuldig hält, zu verurteilen, oder umgekehrt den Angeklagten, den er für schuldig hält, freizusprechen. Der Mitgeschworene aber, der ihn hierzu zu verleiten sucht, macht sich entweder der Mitschuld am Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt oder der versuchten Verleitung zu demselben schuldig.

Der strafprozessuale Vorgang bei Geltendmachung obigen Wiederaufnahmegrundes wäre nun folgender:

Der Verurteilte müßte beim zuständigen Gerichte erster Instanz um die Wiederaufnahme des Strafverfahrens im Grunde des § 353 Z. 1 Str.PO. ansuchen und es müßte der angeführte Wiederaufnahmsgrund ordnungsmäßig nachgewiesen werden, d. h. die vor einem Notar privatim abgegebene Erklärung zweier Geschworenen kann nur eine Tatsache bilden, auf Grund welcher erst vom Untersuchungsrichter gemäß der Bestimmung des § 357 Str.PO. die erforderlichen Erhebungen durchzuführen sein werden.

Daß zufolge dieser Erhebungen der Vorgang im Beratungszimmer der Geschworenen, die Art und Weise der Beratung und Abstimmung zum Gegenstande einer gerichtlichen Untersuchung gemacht wird, kann kein Hindernis für die Erhebung bilden, ebensowenig wie im Falle, wenn z. B. die Staatsanwaltschaft die Wiederaufnahme zu Ungunsten des Freigesprochenen im Grunde des § 355, Z. 1 Str.PO. deshalb beantragen würde, weil Geschworene zugunsten des Angeklagten bestochen worden sind.

Nur im Falle einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens aus dem Gesichtspunkte des § 353, Z. 1 resp. § 355, Z. 1 Str.PO. lassen sich die Vorgänge im Beratungszimmer der Geschworenen, insbesondere die rechtswidrigen Beeinflussungen, Verleitungen zur Abstimmung wider die bessere Überzeugung, Bestechungen usw. einer gerichtlichen Feststellung und Überprüfung unterziehen.



Selbstverständlich wird auf Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen der Gerichtshof, welcher berufen sein wird, über den Wiederaufnahmeantrag zu entscheiden, nach freiem Ermessen erkennen, ob der Wiederaufnahmegrund des § 353, Z. 1 resp. § 355, Z. 1 Str.PP. tatsächlich vorliegt, d. h. ob es dargetan ist, daß die Verurteilung des Angeklagten durch eine strafbare Handlung veranlaßt worden ist.

Wird nun der Gerichtshof auf Grund der Ergebnisse der Erhebung in einem dem Verurteilten günstigen Sinne entscheiden, dann ist ihm auch geholfen, ohne daß es notwendig wäre, an das außerordentliche Rechtsmittel des § 362 Str.PO. zu appellieren oder die Nichtigkeitsbeschwerde geltend zu machen, wo kein Nichtigkeitsgrund vorliegt.

Tatsächlich hat nun der Angeklagte resp. rechtskräftig Verurteilte beim k. k. Kreisgerichte in Rzeszów um Wiederaufnahme des gegen ihn durchgeführten Strafverfahrens im Sinne obiger Ausführungen angesucht. Der Antrag wurde abgewiesen.

Der unermüdliche Angeklagte wiederholte aber sein Wiederaufnahmsbegehren und erneuerte seine Anträge so lange, bis endlich das Kreisgericht nach Durchführung von Erhebungen mit Beschluß vom 24. Dezember des Jahres 1905 Vr. $\frac{5/3}{202}$ dem Wiederaufnahmsbegehren des Angeklagten Folge leistete und den Schuldspruch vom 10. Juni 1903 außer Kraft setzte.

Die k. k. Staatsanwaltschaft erklärte sohin, die Strafverfolgung gegen M. nicht weiter aufrechterhalten zu wollen, so daß derselbe endlich nach mehr als 2 und 1/2 Jahren post tot discrimina rerum mit Entscheidung des Kreisgerichts Rzeszów vom 10. Februar 1906 Vr. $\frac{5/3}{206}$ endgültig und rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt und das Strafverfahren gegen ihn eingestellt worden ist.

Der uns interessierende Teil der Begründung der die Wiederaufnahme bewilligenden Entscheidung lautet wie folgt:

„Durch welche Motive sich die Geschworenen bei der Bejahung der ihnen vorgelegten Schuldfrage leiten ließen, ist, mit Rücksicht darauf, daß die Geschworenen gemäß § 326 Str.PO. die Gründe ihrer Überzeugung nicht angeben, unbekannt; jedenfalls soll aber das Verdikt der Geschworenen, wie dies § 313 Str.PO. vorschreibt, sich auf die während der Hauptverhandlung für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise stützen, ohne der Stimme der Zu- oder Abneigung Gehör zu geben usw.

Bezugnehmend auf die den Geschworenen bezüglich der dem M.



zur Last gelegten Tat gestellte Hauptfrage hätten sich also die Geschworenen nur durch die bei der Hauptverhandlung vorgebrachten Beweise leiten lassen sollen.

Solche Beweise waren die beeideten Aussagen der bei der Verhandlung einvernommenen Zeugen usw.

Die vom verurteilten M. nach Rechtskraft des Urteiles überreichten Eingaben um Wiederaufnahme des Strafverfahrens haben aber neue Umstände ergeben, welche jedenfalls die Sicherheit, daß das Verdikt der Geschworenen und somit auch das Urteil des Gerichtshofes das Ergebnis, einer solchen, auf Beweisen basierten, Überzeugung waren, erschüttert haben und in Frage stellen, ob, wenn diese neuen Umstände vor Fällung des Spruches bekannt gewesen wären, das Ergebnis der Überzeugung der Geschworenen das gleiche gewesen wäre.

Diese Umstände, welche die auf Begehren des M. durchgeführten Erhebungen ergeben haben, sind folgende:

In erster Linie hat der Zeuge Stanislaus S., welcher in der Sache des verurteilten Feiwel M. als Hauptgeschworener funktioniert hat, ausgesagt, daß während der Hauptverhandlung gegen M. in der freien Zeit, wo keine Verhandlung stattgefunden hat, sowie noch vor der Verhandlung dem Zeugen nicht näher bekannte Leute den Geschworenen nachgingen und dieselben beredeten, den M. zu verurteilen, indem sie sagten, er hätte als Veterinär den Fleischselchern gut zugesetzt und, wenn die Geschworenen ihn freisprechen würden, werde es schlecht ergehen.

Derselbe Zeuge hat ferner vor Gericht deponiert, daß während der Beratung der Geschworenen sich ein Geschworener (der Obmann) geäußert habe, man müsse den M. verurteilen, denn im entgegengesetzten Falle würde der Zeuge Johann M., der durch seine Aussage den Angeklagten belastet hat, wegen Betruges zur Verantwortung gezogen werden und müßte dem M. die Kosten ersetzen, wobei er noch hinzufügte, der Angeklagte M. sei ein Jude, der Zeuge M. ein Katholik; am Juden sollte aber den Geschworenen nicht gelegen sein.

Obige Aussagen des Zeugen Stanislaus S. bestätigte teilweise, als Zeuge in dieser Sache verhört, ein zweiter Geschworener, Sebastian S., welcher auch gesehen hat, wie einige der Geschworenen mit Rzeszówer Selchern gesprochen haben.

Es muß hier bemerkt werden, daß der Anzeiger Johann M. Selcher in Rozwadów ist, und daß derselbe, wie dies die beeideten Aussagen des dortigen Bürgermeisters Ludwig M. bestätigen, mit dem verurteilten M. in Feindschaft lebt.



Zwar haben die übrigen Geschworenen, welche in der Sache des M. fungirt haben, die Aussagen des Stanislaus S. nicht bestätigt, es ist aber auch nicht erhärtet worden, daß diese Aussagen der Zeugen Stanislaus S. und Sebastian S. falsch wären.

Ein weiterer neuer durch Zeugenaussagen konstatierter Umstand ist damit gegeben, daß der Zeuge Kasimir P., welcher bei der früheren Verhandlung gegen den Angeklagten ausgesagt hat, bei der Versteigerung des Schweines des Klemens M. gar nicht anwesend war und trotzdem dem Gerichte Einzelheiten über den Vorgang bei der Versteigerung mitgeteilt hat.

Schon im Laufe der früheren Hauptverhandlung hat der Angeklagte laut Beweis des Verhandlungsprotokolles eingewendet, daß der Zeuge P. bei der Versteigerung des Schweines gar nicht anwesend war, da aber dieser Zeuge standhaft behauptete, damals wohl anwesend gewesen zu sein, und da auch der Zeuge Klemens M. — Eigentümer des versteigerten Schweines — dies bestätigte, wurde die Sache nicht näher untersucht. Nun wurde aber durch die oben angeführten Beweise, insbesondere durch die Aussagen des Gendarmen Anton W. und des Zeugen Johann K. erwiesen, daß P. in Wirklichkeit bei der Versteigerung nicht anwesend war, daß somit seine Aussagen, wie auch die diesbezügliche Aussage des Klemens P. falsch waren.

Zwar sind weder gegen den Zeugen P. noch gegen Klemens M. Erhebungen wegen falscher Zeugenaussage durchgeführt worden, noch ist ein Strafurteil in dieser Richtung gegen dieselben ergangen, es liegt aber auch gar kein Grund vor, die Aussagen des Gendarmen Anton W. und der Zeugen Johann K. und Josef W. nicht für wahr zu halten.

Ein weiterer durch die Akten der k. k. Statthalterei konstatierter neuer Umstand ist der, daß der bei der Versteigerung des Schweines des Klemens M. erzielte Preis von 30 h für 1 kg lebenden Gewichtes nicht als niedrig betrachtet werden kann im Vergleiche zu den anderwärts bei ähnlichen Versteigerungen erzielten Preisen, daß zu solchen Preisen wiederholt bei Versteigerungen Schweine an den Meistbietenden verkauft worden sind, und daß die kompetente k. k. Bezirkshauptmannschaft nach den gegen den Angeklagten durchgeführten Disziplinarerhebungen ein Verschulden desselben nicht angenommen hat.

Ein fernerer neuer Umstand, welchen die Zeugen Jacob B. und Israel K. bestätigt haben, ist darin enthalten, daß der Zeuge Klemens B. vor seiner Einvernahme im Gericht gedroht habe, er werde den An-

geklagten gut einseifen, weil er ihnen (den Selchern) alle Schweine schlage (wegen der Seuche). Diese Drohung wirft ein Licht auf die Aussage dieses Zeugen, welcher bestätigte, daß Kasimir P. bei der Versteigerung des Schweines anwesend war.

Endlich ist zu bemerken, daß der Angeklagte Feiwel M. bei der ersten Verhandlung noch vorgebracht hat, daß auch der Zeuge Wojciech S., welcher gegen ihn über Einzelheiten der vorgenommenen Versteigerung ausgesagt hat, ebenfalls bei derselben nicht anwesend war. Es wurden sogar diesbezüglich gegen diesen Zeugen Vorerhebungen wegen falscher Aussage durchgeführt.

Da aber diesbezüglich widersprechende Aussagen vorlagen, indem mehrere Zeugen aussagten, daß Wojciech St. bei der Versteigerung nicht anwesend war, andere Zeugen aber behaupteten, daß er wohl anwesend war, so wurden die Erhebungen eingestellt. Welche Zeugenaussagen aber Glauben verdienen, muß dem Ermessen des Gerichtes überlassen werden.

Diese oben angeführten Umstände sind nun in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen, wenn dieselben den Geschworenen bekannt sein werden, geeignet, die Freisprechung des Angeklagten von der gegen ihn erhobenen Anklage zu begründen. Angesichts dessen erscheint die Zulassung der Wiederaufnahme des gegen Feiwel M. durchgeführten Strafverfahrens und die Aufhebung des verurteilenden Erkenntnisses vom 10. Juni 1903 gerechtfertigt."

Der hier mitgeteilte Wiederaufnahmsfall scheint uns in mehrfacher Richtung interessant und beachtenswert zu sein.

Er bietet vor allem einen Beitrag zur Beurteilung des Wertes der Geschworenengerichte, welcher wohl den Gegnern des Instituts willkommener sein wird, als dessen Anhängern.

Es wirft aber obiger Fall auch ein grelles Licht auf die Verläßlichkeit oder richtiger Unverläßlichkeit der Zeugenaussagen, indem über denselben tatsächlichen Umstand direkt entgegengesetzte Aussagen vorliegen und es dem Gerichte unmöglich gemacht wird, aus den widersprechenden Angaben der Zeugen das Wahre herauszufinden.

Endlich spricht aber auch der oben mitgeteilte Fall nicht nur für die Beibehaltung, sondern auch für die Notwendigkeit der Erweiterung und Erleichterung des Rechtsmittels der Wiederaufnahme des Strafverfahrens, zufolge welcher der Straffall nach durchgeführter Revision oft in ganz anderem Lichte sich darstellt, als es im ersten Verfahren der Fall war.



IV.

Aus den Erinnerungen eines Polizeibeamten.

Von
Hofrat J. Hölzl.

II. Merkwürdige Zufälle.

In die erste Zeit meiner Amtstätigkeit, die ich als junger, noch wenig bekannter Polizeibeamter in Graz verbracht habe, fällt ein Erlebnis, das uns zeigt, welch' große Rolle oft der Zufall spielt.

Eines Morgens erfuhr ich durch eine Zeitungsnotiz, daß in der Idlhofgasse, im zweiten Stockwerke des Hauses No. 669, Bilder zu verkaufen seien, und ich beschloß nun, mir dieselben am Nachmittage anzusehen. Im bezeichneten Hause und Stockwerke angekommen, sah ich verschiedene Türen, so daß ich nicht wußte, wohin ich mich der Bilder halber wenden sollte; es war mir deshalb sehr angenehm, daß zufällig eine Dame erschien, die mir auf meine ~~diesbezügliche~~ Frage in liebenswürdiger Weise den richtigen Weg wies. Sie meinte nur, daß vielleicht Niemand zu Hause sein werde. Auf mein Klopfen wurde mir jedoch geöffnet, ich besichtigte die Bilder, die aber nicht meinem Geschmacke entsprachen, und konnte sohin schon nach kurzer Zeit das Haus wieder verlassen. Als ich durch die nicht sehr belebte Straße weiterging, fiel mir ein Mann auf, der langsam vor mir herschritt und ein schottisches Shawltuch über den Arm hängend trug. Näherkommend erkannte ich in dem Manne einen bereits wiederholt wegen Diebstahls abgestraften und deshalb unter Polizeiaufsicht gestellten Maurer Namens Josef H. Da derselbe aber das Shawltuch ganz offen trug und damit langsam ging, konnte ich nicht sofort annehmen, daß er das Tuch gestohlen habe müsse, und da er mir überdies als ein gewalttätiger Mensch bekannt war, so wollte ich ihn auch nicht auf der Straße anhalten, sondern ging an ihm vorüber, so daß auch er mich sehen konnte.

Wie groß war nun mein Erstaunen, als ich am nächsten Morgen im Amte eine Anzeige vorfand, in welcher eine Offizierswitwe Frau N. mitteilte, daß ihr tagszuvor, und zwar am Nachmittage, aus ihrer Wohnung, Idlhofgasse No. 669, II. Stock, während einer kurzen Ab-

wesenheit ein schottisches Shawltuch und ein Portemonnaie mit Geld entwendet worden sei. Die Eingangstüre zur Wohnung wäre nicht versperrt gewesen und ihre Tochter, welche sich in einem Nebenraume aufgehalten, habe wohl gehört, daß Jemand die Wohnung betreten und den Kasten, an welchem der Schlüssel gesteckt, aufgesperrt habe, in der Überzeugung jedoch, daß dies nur die Mutter sein könne, habe sie nicht weiter nachgesehen. Als des Diebstahls sehr verdächtig bezeichnete Frau N. einen gut gekleideten jungen Mann mit Augengläsern, der sich unter dem Vorwande Bilder zu kaufen im Hause aufgehalten und dem sie selbst diesbezüglich eine Auskunft erteilt habe. Dieser junge Mann war natürlich ich. Mein Verdacht fiel selbstverständlich sofort auf Josef H., den ich ja mit einem schottischen Shawltuche in der Idlhofgasse gesehen hatte, und ich veranlaßte daher dessen Festnahme, welche noch am selben Tage erfolgte, ohne daß jedoch das gestohlene Gut bei ihm gefunden werden konnte. Bei der Einvernehmung verlegte sich Josef H. auf hartnäckiges Leugnen. Er wollte weder von einem Shawltuche etwas wissen, noch wollte er mich tagszuvor gesehen haben, noch überhaupt zur kritischen Zeit in der Idlhofgasse gewesen sein. Trotzdem ließ ich ihn vorläufig in den Arrest abführen, gab jedoch noch vorher und in seiner Gegenwart den Auftrag, in den verschiedenen Trödlerläden, in erster Linie in jenen nächst der Idlhofgasse, nach dem verschwundenen und höchst wahrscheinlich bereits verkauften Shawltuche zu forschen, wobei ich demjenigen, der das Tuch bringen würde, eine spezielle Belohnung meinerseits in Aussicht stellte. Es lag mir ja begreiflicherweise viel daran, so schnell als möglich in den Besitz des gestohlenen Gutes zu gelangen, um Frau N. von der Unrichtigkeit ihres Verdachtes zu überzeugen.

Kurz darauf ließ Josef H. um eine neuerliche Vorführung bitten und als er mir gegenüber stand, sprach er: „Herr Kommissär haben gesagt, wer das Shawltuch bringt, bekommt eine Belohnung; geben sie mir die Belohnung und ich sage, wo das Tuch ist.“ Josef H. gestand nunmehr den in Rede stehenden Diebstahl ein und ermöglichte hierdurch die rasche Zustandebringung des von ihm tatsächlich an einen Trödler verkauften Shawltuches sowie des gestohlenen Portemonnaie's, welches er seiner Geliebten zum Geschenke gemacht hatte. Durch weitere Erhebungen wurde dann auch festgestellt, daß Josef H. noch einige andere Diebstähle, gleichfalls durch Einschleichen in Wohnräume und Dachböden, ausgeführt hatte, und es wurden auch Gegenstände aus diesen Diebstählen, wie Pretiosen, Kleider, Wäsche u. dergl. zustande gebracht. Er hatte das Gestohlene immer

gleich verkauft und den Erlös in Gesellschaft seiner Geliebten in Gasthäusern und Branntweinschänken durchgebracht. Das Landesgericht, an welches Josef H. wegen der von ihm begangenen Diebstähle eingeliefert wurde, verhängte über denselben eine mehrjährige schwere Kerkerstrafe, die er jedoch nicht überlebte.

Aus dem Vorangeführten ist wohl deutlich zu ersehen, daß die schnelle Eruierung des Diebes sowie des gestohlenen Gutes nur einem Zufalle zu verdanken war; es ist aber hierbei auch zu bedenken, daß der von Frau N. geäußerte Verdacht sich leicht hätte verhängnisvoll gestalten können, wenn nämlich der verdächtigte junge Mann ein anderer gewesen wäre, als ich. —

Gerade für mich als jungen Polizeibeamten war das eben geschilderte Erlebnis noch von besonderer Bedeutung, denn es hat mir klar und deutlich bewiesen, daß selbst dann, wenn augenscheinlich zutreffende Verdachtsmomente gegeben sind, ein Irrtum doch noch immer nicht ausgeschlossen ist, was mich fernerhin stets und nachdrücklichst zur Vorsicht mahnte. Vorsicht zu üben ist für den Kriminalisten überhaupt immer von größter Wichtigkeit, weil dadurch nicht nur mancher Mißgriff vermieden, sondern oft auch schweres Unrecht hintangehalten werden kann, wie beispielsweise im folgenden Falle:

Vor Jahren lebte in Graz ein Portraitmaler, der durch seine Kunst einen bedeutenden Namen erlangt und sich deshalb großen Zuspruchs zu erfreuen hatte. Auch ein Professor saß diesem Künstler zu einem Bilde, und als dasselbe der Vollendung nahe war, ersuchte letzterer den Professor um die Zusendung seiner Kravatte mit Brillantnadel, damit diese auf dem Gemälde möglichst genau wiedergegeben werden könne; besagte Brillantnadel war nämlich das Geschenk einer hohen fürstlichen Persönlichkeit und als solches für den Professor von besonderem Werte. Dem Wunsche des Malers entsprechend, übergab nun der Professor seiner Magd die Kravatte sammt der Brillantnadel mit dem Auftrage, dieselbe in das Atelier des Malers zu bringen und sie diesem persönlich einzuhändigen.

Es verging hierauf geraume Zeit, und als sich die beiden Herren gelegentlich begegneten, machte der Professor die scherzhafte Bemerkung, daß die Kravattennadel wohl nicht leicht zu malen sein müsse, nachdem er sie noch immer nicht zurückbekommen habe. Hierbei stellte es sich heraus, daß der Maler die Kravatte mit der Brillantnadel gar nicht erhalten hatte. Begreiflicherweise geriet hierüber der Professor in große Aufregung, umsomehr, als ihm nun auch auffiel, daß gerade an dem Tage, an welchem er die Magd zum Maler gesendet, diese um die Erlaubnis gebeten hatte, wegen plötz-

licher schwerer Erkrankung ihrer Mutter sogleich auf kurze Zeit nach Hause reisen zu dürfen, was ihr anstandslos gewährt worden war. Seither war die Magd noch immer nicht zurückgekehrt und es wurde daher sowohl beim Professor als auch beim Maler der Verdacht rege, daß die Erkrankung der Mutter nur ein Vorwand gewesen sei, damit das Mädchen mit der kostbaren Brillantnadel unbehindert aus Graz verschwinden konnte.

Von diesem Gedanken erfüllt, erschienen beide Herren bei mir im Amte, um gegen die Magd ein schnelles und energisches Einschreiten zu erwirken, was gewiß auch nicht schwer zu rechtfertigen gewesen wäre; allein in der Erinnerung an mein vorerwähntes Erlebnis und die dadurch gewonnene Überzeugung ließ ich auch in diesem Falle wieder Vorsicht walten, und ich tat gut daran.

Durch die eingeleiteten Erhebungen wurde alsbald festgestellt, daß sich die bisher vollkommen unbescholtene Magd des Professors tatsächlich in ihre Heimat begeben hatte und auch noch immer dort befand, da mittlerweile die erkrankte Mutter gestorben war. Außerdem kam auch fast gleichzeitig durch einen glücklichen Zufall die vermißte Kravatte samt der Brillantnadel zum Vorschein. Ein Kaufmann aus dem Stadtteile, in welchem der Professor wohnte, hatte in seinem Geschäftsladen ein verschlossenes Paket vorgefunden, von welchem er vermutete, daß es Jemand dort vergessen habe; da aber längere Zeit vergangen, ohne daß darnach gefragt worden war, so brachte er dasselbe uneröffnet zum Amte. Das Paket enthielt unversehrt die Kravatte sammt der Brillantnadel und war es nun auch nicht mehr zweifelhaft, daß es die Magd des Professors gewesen, die gelegentlich eines Einkaufes das Paket im Kaufladen niedergelegt und auf dasselbe beim Weggehen, in Folge der Aufregung über die plötzliche Erkrankung der Mutter, vergessen hatte.

Der Verdacht, unter welchem das eigentlich schuldlose Mädchen längere Zeit gestanden, ward dadurch vollständig behoben, zur freudigsten Überraschung für den Professor und Maler, wie nicht weniger zur Freude auch für mich, wenn ich daran dachte, daß durch ein vorsichtiges und daher minder scharfes Vorgehen einer ohnehin schwerbetroffenen Familie neues Ungemach erspart werden konnte.[1]

1) Anmerkung des Herausgebers. Nehmen wir an, die Krankheit der Mutter wäre eine Ausrede gewesen und die Magd wäre z. B. zu ihrem Geliebten gereist — Dienstbotenausrede, wie sie alle Tage vorkommt — und weiter: das Paket mit der Nadel, das viele Tage im Laden des Kaufmanns unbeachtet lag, wäre in Verstoß geraten oder wäre entwendet worden, was alles ebenso gut hätte geschehen können. In diesem Falle wäre die Magd nicht bloß verhaftet, sondern vielleicht auch verurteilt worden.

V.

Versuchter Meuchelmord eines Epileptikers.

Mitgeteilt vom
Untersuchungsrichter Dr. **Huber** in Bozen.

Johann D. aus Vinstgau, geboren 1884, stand durch mehr als 3 Jahre als Schneiderlehrling bei dem Meister Johann St. in L. in Verwendung.

In der Nacht zum 19. August 1904 schlich er sich aus seiner Schlafkammer im 2. Stocke des St.'schen Hauses herab in die im 1. Stocke gelegene Schlafkammer der Meisterseheleute, nachdem er zuvor einer Lade der nebenan befindlichen Werkstätte das Rasiermesser seines Meisters entnommen hatte, trat an das obere Ende des Ehebettes und versetzte dem Meister rasch drei Schnitte über den Hals. St. wurde anscheinend nur dadurch vor dem Tode bewahrt, daß ein Beinknöpfchen die volle Kraft der Schnitte aufhielt. Durch den Ruf des Gatten vom Schlafe geweckt entzündete Frau St. das elektrische Licht und sah zu ihrem Schrecken den Lehrling mit der Waffe in der Hand. D. ließ das Messer auf die Aufforderung des Meisters erst fallen, als ihm dieser versprochen hatte ihm nichts zu leide zu tun. Dann sprang er durch das Fenster ins Freie. So die Darstellung der Eheleute St.

D. trug bei der Tat nur Hose und Weste, war barhaupt und barfuß. Am folgenden Tage trieb er sich in der Nähe eines Schießstandes herum und beschäftigte sich mit dem Ausgraben von Bleigeschossen, die er einem Knaben um 22 Heller verkaufte. Am 20. August wurde er verhaftet. Das Motiv der Tat war rätselhaft, ein Raubmordversuch erschien nach den Umständen ausgeschlossen. Schon die erste Gendarmerieanzeige sprach aus, daß die Tat ohne Zweifel im Zustande momentaner Sinnenverrückung (nach dem Ausdrucke des österreichischen Strafgesetzes) begangen sei. Beim ersten Verhör vor dem Strafrichter des (ländlichen) Bezirksgerichts am 20. August gab D. an, er habe in der Nacht des 18., wie öfters,

nicht einschlafen können, habe über seine Lage nachgedacht und besonders darüber, daß ihn die Meisterin des öfteren ganz ungerechter Weise schelte und ihm wegen Trägheit, wegen Stehlens von Zwirn u. dergl. unverdiente Vorwürfe mache. Sie sei nie mit ihm freundlich, sondern immer zänkisch gewesen und schließlich sei auch der Meister durch sie aufgehetzt worden und zeige ihm nicht mehr das freundliche Benehmen. Obwohl schon über 3 Jahre bei St. als Lehrling, habe er keinen Lohn und die Verköstigung sei nicht besonders reichlich und gut. So sei ihm das Ehepaar schließlich ganz verhaßt geworden und er habe gegen beide, besonders aber gegen die Frau, einen starken Zorn gefaßt. In schlaflosen Nächten habe er über sein elendes Dasein nachgegrübelt, so sei auch in jener Nacht sein Zorn beim Nachsinnen heftiger geworden und er habe sich gedacht: „Heute werde ich Meister und Meisterin ermorden und so meinem elenden Dasein ein Ende bereiten.“ Als er dann nach 10 Uhr in das Zimmer der Meisterleute geschlichen sei, habe er gerade das elektrische Licht entzünden wollen, als ihm die Meisterin damit zuvorkam. Er habe dann dem Meister, der gleichfalls schon wach war, hinter einander mehrere Schnitte in den Hals versetzt um ihn zu ermorden, doch sei es St. gelungen ihn am Arme zu erfassen, so daß er die Tat nicht vollenden konnte. Die Meisterin sei inzwischen aus dem Zimmer gelaufen. Er habe die Absicht gehabt auch sie auf die gleiche Art zu ermorden. Auch der Meister sei plötzlich davongelaufen, er, D., habe das Messer fallen gelassen und sei durch das Fenster, das er erst öffnen mußte, davon geeilt, ohne sich um die drei im Zimmer schlafenden Kinder St's. zu kümmern, denen er auch nie ein Leid habe tun wollen. „Meine Absicht“ — fährt das erste Verhör fort —, „war nur die, mich meiner Meistersleute zu entledigen und sie zu töten, nicht aber zu rauben oder zu stehlen. Ich handelte mit voller Überlegung und nur durch Rachsucht beeinflußt.“

Er habe sich dann im Walde herumgetrieben und sich am 20. August früh nach . . . . . . begeben um sich dem Gerichte zu stellen. Da sei er von einem Gendarm aufgegriffen worden. Er fügt sich dem Haftbeschlusse mit dem Beisatze: „Ich sehe ein, daß ich Strafe verdiene, so kann ich mein Unrecht gut machen.“

Der Gendarm, der die Verhaftung vorgenommen hatte, gibt an, D. habe ihm, als er ihn ansprach, sofort seinen richtigen Namen angegeben und auf die Frage, was er hier mache, erklärt, er habe seinen Meister umgebracht; dann sei er hierher geflohen, habe zur Zerstreuung Bleikugeln ausgegraben und von dem Erlöse von 22 h



einen Kreuzer beim St. Martinskirchlein geopfert. Er schien der Meinung zu sein den Meister tatsächlich ermordet zu haben und gab auch an, er sei im Begriffe „sich zu stellen."

Aus der Aussage der Meistersleute interessiert, daß der Lehrling am Abend vor der Tat noch einige Zeit mit dem Meister und ein paar Nachbarn im Gespräche vor dem Hause saß, daß er nie über schlechte Behandlung klagte und daß er das letztemal am 9. August, also neun Tage vor der Tat, von der Meisterin Schelte bekam, weil er einen Besuch in der Heimat ohne Urlaub auf 3 Tage ausgedehnt hatte. Früher hatte man öfters mit ihm gezankt, weil er unreinlich war, die Wäsche nicht wechseln wollte, Läuse acquirierte, auch sein Bett wiederholt verunreinigte. Zeitweise sei er auch träge zur Arbeit gewesen und es sei manchmal vorgekommen, daß er Stoffabschnitte oder Zwirn sich aneignete, weshalb er auch wohl getadelt wurde. Die Kost hatte er am Tische der Meistersleute; sie sei gut gewesen.

Der Meister charakterisiert D. als eher kopfhängerisch, nie recht fröhlich, im Sprechen einsilbig. wenn er auch andrerseits mit anderen Leuten über Viehzucht, Landwirtschaft und über sein Handwerk ganz vergnügt geredet habe.

Zur Tat Ds. selbst gibt St. an, er habe, als er die Schnitte fühlte, den Burschen gepackt und gefragt, was er da mache. D. habe ganz ruhig erwiedert: „Dem Meister die Gurgel abschneiden." Es ist interessant, daß die Meisterin diese Worte nicht hörte und daß der Meister selbst als Zeuge bei der Hauptverhandlung am 12. Dezember 1904 jene Angabe nicht mit Bestimmtheit aufrecht hielt: er wisse nicht zweifellos, ob D. diese Worte wirklich gesprochen habe, er habe nur diesen Eindruck. Gesprochen habe D. aber ohne Zweifel. Es dürfte sich hier wohl eher um eine Erinnerungstäuschung auf Seite St's. handeln: Die furchtbare Erkenntnis dessen, was D. vorhatte, verdichtete sich in der Erinnerung St's. geradezu zu bestimmten Worten, in denen er unbewußt den D. diese Absicht aussprechen ließ.

Der wiederholten Aufforderung das Messer fallen zu lassen habe D. dann erst entsprochen, als der Meister sagte: „Ich tue Dir nichts", worauf er hervorgestoßen habe: „Laßt mir gehen!", das Messer fallen gelassen und sich mit einem Sprunge durch das Fenster entfernt habe.

Der Leumund D's. wird sowohl von der Heimats- als von der Aufenthaltsgemeinde als „unbescholten in jeder Beziehung" bezeichnet. Nach den Erhebungen der Gendarmerie genießt er wegen seines ruhigen und bescheidenen Wesens allgemeine Achtung. Sein Katechet, inzwischen zur Leitung einer großen Pfarre berufen, äußert sich,

daß er an D. zwar nie Spuren von Geistesgestörtheit wahrgenommen habe, doch sei er von schwacher Begabung gewesen, der auch die Leistungen in der Schule entsprachen. Doch lasse sein sanfter und gutmütiger Charakter die Tat völlig unerklärlich erscheinen. Die Eltern seien brave, arbeitsame Bauersleute und die Erziehung gewiß nicht schlecht gewesen.

Die Erhebungen ergaben auch das Vorkommen von Geisteskrankheiten in der mütterlichen Verwandtschaft. Ein Vetter mütterlicher Seite ist Kretin.

Es wurde nun die Untersuchung von D's. Geisteszustand durch zwei Gerichtsärzte veranlaßt. Dem Befunde entnehmen wir folgendes: Die Entwicklung des 20jährigen D. entspräche eher einem Alter von 15 Jahren. Die Schädelbildung ist asymetrisch, die rechte Gesichtshälfte hypertrophisch, die Pupillen beiderseits gleich, prompt reagierend. Bei der Untersuchung durch die Ärzte zeigt D. ein ruhiges, affektloses Wesen. Er antwortet auf alle Fragen logisch und korrekt und auch sein Erinnerungsvermögen für Details ist als normal zu betrachten. Von Wahnideen konnte keine Spur entdeckt werden. Doch fiel sofort eine ziemlich bedeutende Herabsetzung der Intelligenz auf. D. erzählt ganz ruhig und naiv und wie sich nach den Zeugenaussagen konstatieren läßt, auch wahrheitsgetreu die Beweggründe seiner blutigen Tat: das kränkende Verhalten der Meisterin, ein Rachegefühl und der Drang einen unleidlichen Zustand zu beenden. Auf die Frage, warum er nicht einfach davon gelaufen sei, antwortet D., das sei verboten und er hätte Strafe gefürchtet. Die schwere Strafbarkeit eines Mordes scheint ihm nicht hinreichend klar, obwohl er über das Strafwürdige seiner Tat nicht im unklaren sich befindet. Das Gutachten lautet dahin, daß D. nicht wahnsinnig, auch trotz erblicher Belastung nicht im engeren Sinne geisteskrank, wohl aber in seiner intellektuellen Entwicklung zurückgeblieben und daher vermindert zurechnungsfähig sei.

Die Anklage lautete auf versuchten Meuchelmord, der „tückischer Weise“ geschehen sollte (§§ 134, 135 Zl. 1 östr. Str.G.).

Bei der Hauptverhandlung am 12. Dezember 1904 wich der Angeklagte etwas von seiner früheren Darstellung ab. Er sagte, die Meisterin habe sich vom Bette erhoben, er habe ihre Stelle eingenommen und die Schnitte gegen den Hals des Meisters geführt. Doch erklärte er auf Vorhalt seiner früheren Angaben diese als richtig.

Die Geschwornen bejahten einstimmig die auf versuchten Meuchelmord gestellte Hauptfrage und die erste Zusatzfrage, ob der Angriff

tückischer Weise geschehen sei. Die zweite Zusatzfrage auf Begehung der Tat „in einer Sinnenverwirrung, in der sich D. seiner Handlungen nicht bewußt war“, wurde einstimmig verneint.

Das Urteil lautete auf schweren Kerker in der Dauer von drei Jahren mit Verschärfung.

Der Verteidiger hatte vor der Hauptverhandlung und im Laufe derselben den Antrag auf Einholung eines Fakultätsgutachtens über D.'s Geisteszustand gestellt und gründete auf dessen Ablehnung die Nichtigkeitsbeschwerde. Der oberste Gerichts- und Kassationshof verwarf zwar diese, hob aber gemäß § 362 St.PO. MO. das Urteil samt dem zugrunde liegenden Wahrspruche der Geschwornen auf und verwies die Sache zur Wiederaufnahme des Verfahrens an die erste Instanz. Die Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde wird damit begründet, daß das ärztliche Gutachten an sich nicht mangelhaft, dessen Überprüfung durch eine medizinische Fakultät aber nicht obligatorisch, sondern dem richterlichen Ermessen anheimgestellt sei. Allein mit Rücksicht auf das Verhalten des Angeklagten vor und nach der Tat, die Art der Begehung, das geringfügige Motiv, die erbliche Belastung des Angeklagten und dessen körperliche Gebrechen ergeben sich dem Kassationshofe erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteile zugrunde gelegten Tatsache, daß der Angeklagte zur Zeit der Verübung der Tat den vollen Gebrauch seiner Vernunft hatte. Auch die Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit durch die Sachverständigen lasse im konkreten Falle die Einholung eines Fakultätsgutachtens geboten erscheinen. Der zitierte § 362 berechtigt den Kassationshof nach Anhörung des Generalprokurators die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu gunsten des Verurteilten zu verfügen, ohne daß er an die sonstigen Bedingungen einer Wiederaufnahme gebunden wäre, wenn sich erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteile zugrunde gelegten Tatsachen ergeben, welche auch nicht durch einzelne vom Kassationshofe angeordnete Erhebungen beseitigt werden.

D. wurde nunmehr der psychiatrischen Klinik in Innsbruck überstellt und über seinen Geisteszustand ein Fakultätsgutachten eingeholt (Ref. Prof. C. Mayer und Prof. C. Ipsen). Wir entnehmen demselben folgendes: Neu wird nach den Angaben der Mutter Ds. angeführt, daß dieser ungefähr vom 10. bis zum 14. Lebensjahre öfters an leichten Kopfschmerzen litt und in früheren Jahren infolge Aufgeregtheit nachts wiederholt aufschrie, ferner, daß er vor 2 Jahren wegen Magenleidens durch 4 Wochen zu Hause krank war, welches Leiden sich zu Anfang 1903 wiederholte. Auch damals klagte D. über



leichte Kopfschmerzen. Bei seinen Besuchen daheim habe sich D. wohl manchmal über die Meisterin beklagt, den Meister aber sogar gelobt.

„Der Untersuchte überrascht durch sein knabenhaftes Aussehen; die Körperlänge beträgt 157 cm. Er ist im allgemeinen von gutem Kräfte- und Ernährungszustande, frischer Gesichtsfarbe, jedoch vollkommen bartlos. Es besteht leichte Schiefköpfigkeit wegen geringerer Entwicklung der linken Stirnscheitelgegend. Beiderseits springt die hintere Scheitelgegend kantig vor. Auch das Gesichtsskelett ist leicht asymetrisch zu Ungunsten der linken Seite. Der Brustkorb ist vorne kielförmig verbildet, das Glied und die Hoden knabenhaft klein, die Schamhaare spärlich. Beiderseits besteht hochgradige Schwerhörigkeit bei Unversehrtheit des Trommelfells."

In Ds. geistigem Wesen sei eine gewisse Stumpfheit und auffallende Gleichgültigkeit zu bemerken, in seinen meist kurzen Antworten eine leicht undeutliche Artikulation mit gelegentlichen Ansätzen zum Stottern. Auch stelle sich öfter fluxionäre Rötung der Gesichtshaut ein. Die Antworten seien durchaus zutreffend, weder Verwirrtheit nach Wahnideen seien nachweisbar. Hinsichtlich seines intellektuellen Besitzstandes und seiner Urteilsfähigkeit stehe er über dem Durchschnitte seiner bäuerlichen Altersgenossen.

D. erzählt, seine Gesundheit sei nicht gut, seitdem er im 6. oder 7. Lebensjahre 2.5—3 m hoch von einem Heufuder herabstürzte. Er sei danach ohnmächtig gewesen, hatte eine Wunde an der linken Kopfseite und mußte durch 14 Tage wegen Hitze und Kopfschmerzen das Bett hüten. Sein Kopfleiden und die Schwerhörigkeit am linken Ohre führt er darauf zurück. Seit Jahren habe er an heftigem Kopfschmerz zu leiden in Form von Schmerz und Ziehen in der linken Kopfseite und Schwere über den Augen von mehrtägiger Dauer. Danach sei ihm übel und er habe auch manchmal im Anschlusse daran erbrechen müssen. In den letzten Jahren sei der Kopfschmerz in Pausen von 3—4 Wochen aufgetreten; alle paar Tage sei ihm überdies der Kopf durch einen halben Tag „mürb". Seit Jahren schlafe er schlecht, meist erst nach Mitternacht, und sei dann morgens müde. Vor schlechtem Wetter spüre er Krämpfe im Magen. Seit einigen Jahren leide er an Schwindelanfällen durch ein paar Minuten und es werde ihm schwarz vor den Augen; alles gehe „um und um". So sei es auch im Sommer 1904 vorgekommen und auch während der Haft in Bozen. In seinem Dienstorte L. habe er manchmal bemerkt, daß er morgens beim Erwachen aus dem Munde blutete, weil er sich im Schlafe auf die Zunge oder in die Lippen gebissen

hätte. Bis zu seinem 17. Lebensjahre habe er nachts ins Bett genäßt. Nächtliches Aufstehen und Vor-sich-hin-reden sei schon zu Hause vorgekommen, und auch die Meisterin habe von seinem lauten Reden bei Nacht erzählt, ohne daß er davon gewußt hatte.

Schon durch einige Zeit vor der inkriminierten Handlung habe er trübe Gedanken gehabt, wenn er nachts nicht schlafen konnte. Zwei Tage vorher litt er an Kopfschmerzen und Schwindel, am 18. sei dies besser gewesen, doch sei er an diesem Tage im Gemüte besonders niedergeschlagen gewesen, ohne zu wissen, was ihm fehlte. Es sei auch mit der Arbeit wenig vorwärts gegangen, worüber ihm der Meister auch Vorwürfe machte. Nach dem Abendessen habe sich sein Kopfschmerz nach einem Gang ins Freie etwas gebessert. Ohne Erregung gegen den Meister habe er sich um halb 9 Uhr von diesem verabschiedet und sei dann in seine Schlafkammer in den 2. Stock hinaufgegangen. Er kann keinen Aufschluß darüber geben, ob er sich ins Bett legte oder ob er auf dem Bette saß. Die Erinnerung ist für die Zeit seines Aufenthaltes im Zimmer überhaupt eine lückenhafte. Er führt die „finsteren Gedanken" ähnlich wie im Verhöre aus, weiß nicht, ob er dazwischen schlief. Doch erinnert er sich, es sei ihm vorgekommen, als müsse er fort, als müsse er hinuntergehen und etwas tun. Wie das gekommen, weiß er nicht. Er erinnert sich an die Stiege, an den Mondschein am Fenster, doch weiß er nicht, wie er vom Bett zur Stiege kam, auch nicht, daß ihm einfiel, nachzudenken, warum er hinuntergehe. In der Werkstätte sei er eine Weile auf einem Stuhle gesessen, „weil er sich nicht recht auskannte". Da sei ihm eingefallen, daß er fortspringen solle, dann wieder, daß es ihm nichts nützen würde, weil er keine Kleider anziehen könne, ohne daß die Meistersleute es merkten. Er könne aber so nicht fort ohne Werkzeug, Geld, Arbeitsbuch. Dann sei ihm so eingefallen, daß er den Meister umbringen solle, damit er fortkomme. Er könne nicht sagen, ob er habe beide umbringen wollen. Nun habe er schnell das Messer genommen; niemals habe er früher an dieses gedacht gehabt. Er sei nun gleich ins Zimmer, auf die Bank neben dem Bette, habe Licht machen wollen, aber gezögert und gedacht, daß er zurückgehen müsse. Da habe die Meisterin Licht gemacht, und nun habe er schnell den Meister angepackt, weil er sich entdeckt sah. Er hält daran fest, daß er bei Licht dem Meister die Verletzungen beigebracht habe. Die Meisterin habe gefragt: „Hansl, was machst Du?" Daß er selbst antwortete, weiß er nicht. Nach der Flucht ins Freie sei ihm alles wie ein Traum erschienen, dann aber kam ihm seine Tat schrecklich vor. Sie erscheint ihm bei wie-

derholter, eingehender Erörterung unverständlich, er glaubt nicht, daß er bei klarem Verstande so etwas habe begehen können. Er sieht ein, daß er Strafe verdiene.

Nach diesem Befunde findet das Gutachten in D. eine Reihe von Zügen, die als Ausdruck einer krankhaften Artung des Nervensystems zu bezeichnen sind. Hieher gehören die leichten Sprechstörungen, die fluxionäre Rötung der Gesichtshaut, das lange fortdauernde Bettnässen, das nächtliche Aufreden, schlechter Schlaf, Müdigkeitsgefühl beim Erwachen, abnorme Empfindungen im Kopfe, zeitweise heftige Kopfschmerzen mit Brechneigung und namentlich die Schwindelanfälle, ferner die gedrückte Stimmung und Freudlosigkeit, überhaupt sein kopfhängerisches, stilles Wesen. Hand in Hand mit diesen krankhaften Erscheinungen des Nervensystems gehe eine Reihe von auffallenden Veränderungen auf körperlichem Gebiete, mangelhafte Entwicklung des Geschlechtsapparates und der sekundären Geschlechtscharaktere, Wachstumsstörungen am Knochen (Schiefköpfigkeit, Verbildung des Brustkorbes). Zusammengehalten mit diesen körperlichen Veränderungen seien die von seite des Nervensystems bestehenden Störungen als konstitutionelle, angeborene aufzufassen, wahrscheinlich begründet in einer von der Mutterseite ererbten krankhaften Anlage.

Besondere Beachtung beanspruchten unter diesen Symptomen die zeitweise auftretenden Schwindelanfälle mit Gesichtsfeldverdunkelung in der Dauer von einigen Minuten und das Vorkommen von nächtlichen Zungenbissen. „Diese an sich vollkommen glaubwürdigen und von D. immer gleichartig geschilderten Erscheinungen tragen das Gepräge von epileptischen Zufällen an sich. Erfahrungsgemäß verbergen sich nicht selten hinter solchen gelegentlichen wiederholten nächtlichen Zungenbissen nächtliche epileptische Anfälle, die als solche nicht zum Bewußtsein kommen, sowie andererseits die von D. gegebene Darstellung der Schwindelanfälle mit dem Ablaufe abortiver epileptischer Anfälle, des sogenannten epileptischen Schwindels, übereinstimmt.“ Eine solche Krankheitsveranlagung sei auch bei D. anzunehmen und aus dieser heraus könne die inkriminierte Tat als eine triebartige, impulsive, aus einem Zustand krankhaft veränderten Bewußtseins hervorgegangene ungezwungen gedeutet werden. Für einen solchen Zustand spreche die unklare, verwaschene Erinnerung des D. für die Zeit des Aufenthaltes in der Schlafkammer, das Fehlen der Erinnerung für einzelne Phasen des kritischen Vorfalles und die teilweise den Zeugenaussagen widersprechenden Angaben über das Hineinlangen in das Bett der Meistersleute, sowie über den Zeitpunkt der Erhellung des Raumes.

Das Triebartige der Handlung komme zum Ausdrucke in dem plötzlichen Auftauchen der Vorstellung bei D., er müsse fort, er müsse hinuntergehen und etwas tun, welcher Impuls zunächst ohne Zielvorstellung auftrat, woran sich in ganz unklarer Verknüpfung der Gedanken des Nichtfortkönnens, weil die Meistersleute es hören würden, die Vorstellung der Notwendigkeit des Überfalles, um entfliehen zu können, anschloß. Wie auch sonst wohl in ähnlichen Fällen erscheine die im Zustande getrübten Bewußtseins auftauchende und das Handeln D.s bestimmende Vorstellung nicht ohne Beziehung zu seinem sonstigen Bewußtseinsinhalt, indem seine sonstige Unzufriedenheit mit manchen Härten des Dienstes, seine Sehnsucht, nach Hause zu kehren — Dinge, die ihn auch bei Tage beschäftigten —, sich in dem Drange fortzulaufen spiegeln. Dennoch werde die nächtliche Handlung beim Erwachen am nächsten Morgen in charakteristischer Weise als etwas Fremdartiges empfunden, an dessen Wirklichkeit D. zunächst nicht glauben will.

Daß die Angaben D.'s vor Gericht in teilweisem Widerspruch mit diesem Befunde stehen, erklären die Psychiater zum Teil daraus, daß D. sich selbst das Zustandekommen der ihm eigentlich unverständlichen Handlung in für ihn plausibler Weise zurechtzulegen sucht. Das Gutachten spricht schließlich aus:

Johann D. leidet an Epilepsie. Die Handlung vom 18. August 1904 ist ein Ausfluß eines durch epileptische Veranlagung bedingten krankhaften Bewußtseinszustandes. D. hat also die Handlung in einem Zustande abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte, begangen (§ 2 österr. Str.G.).

Demnach wurde das Strafverfahren nach § 109 Str.PO. eingestellt und D. der Landesirrenanstalt überstellt, jedoch im Januar 1907 gegen Revers seinem Bruder in Pflege übergeben.



VI.

Die Rache einer Stiefmutter.

Mitgeteilt von
Dr. **Richard Bauer**, k. k. Staatsanwaltssubstitut in Troppau.

Der Fabrikarbeiter Gustav S. aus K., einem Dorfe im Gebirge Westschlesiens, hatte vor ungefähr 3 Jahren in zweiter Ehe die im Jahre 1875 geborene Anna S. geheiratet und brachte in diese Ehe seine Kinder, die 16jährige Hermine, die 15jährige Marie und den 13jährigen Gustav mit. Anna S. vertrug sich aber mit ihren Stiefkindern und auch mit ihrem Manne nicht und verließ denselben mehrere Male, um schließlich wieder zu demselben zurückzukehren.

Im Mai 1906 behauptete Anna S., daß ihr aus versperrtem Koffer 50 Kr. entwendet wurden und beschuldigte dieses Diebstahls ihre beiden Stieftöchter bei der Gendarmerie, welche aber keinerlei Verdachtsgründe gegen dieselben finden konnte, so daß es schon damals den Anschein hatte, als ob Anna S. diesen Diebstahl nur zu dem Zwecke fingiert hätte, um den Gustav S. mit seinen Töchtern zu entzweien.

Letzterer war über das Vorgehen seiner Frau so empört, daß er dieselbe aus dem Hause jagte, worauf sie zu ihrem Bruder in den ungefähr 2 Stunden entfernten Ort E. zog.

Schon Ende Juni 1906 fand die Marie K., die Hausfrau des Gustav S., die Anna S. eines Morgens hinter Holzbündeln in der Scheune versteckt, woselbst sie die ganze Nacht zugebracht hatte, ohne hierfür einen glaubwürdigen Erklärungsgrund vorbringen zu können.

Im August 1906 übersiedelte Gustav S. mit seiner Familie in ein im selben Orte gelegenes, ihm gehöriges kleines Häuschen. Dasselbe war mit Ausnahme einer Mittelmauer ganz aus Holz hergestellt, hatte ein Schindeldach und bestand aus einem einzigen Zimmer.

Dieser Wohnraum war 4,1 m breit, 5 m tief und 2½ hoch und wurde von 3 kleinen Fenstern beleuchtet. — Während Gustav S. mit



seinem Sohn in einem Bette schlief, benutzten die beiden Mädchen gemeinsam ein gegenüberliegendes Bett.

Am Sonntag, den 23. September 1906, kam Gustav S., der mit einer seiner Töchter bei einer Unterhaltung gewesen war, erst gegen 11 Uhr nachts nach Hause, während die andere Tochter und der Sohn des Abends das Zimmer überhaupt nicht verlassen hatten. Gegen 3 Uhr morgens erwachte Gustav S. plötzlich und sah vor dem gegenüber befindlichen Bette, in welchem seine beiden Töchter schliefen, eine Flamme hoch emporlodern, während er zugleich eine Person mit bloßen Füßen aus dem Zimmer laufen hörte.

Dem Gustav S., der rasch aus dem Bette sprang, gelang es mit Aufbietung aller seiner Kräfte, einen vor und unter dem Bette seiner Töchter liegenden und zu brennen anfangenden Strohhaufen auseinanderzureißen und so das Feuer zu löschen. — Am nächsten Morgen fand man, daß der Raum unter dem Bette der beiden Mädchen ganz mit Stroh ausgefüllt war, und daß bereits ein Teil des hölzernen Fußbodens zu brennen angefangen hatte. — Im Bette der Mädchen lag unten über mehreren quer gelegten Brettern Stroh, über welches erst ein Strohsack gebreitet war.

Wäre Gustav S. nur einige Minuten später erwacht, so hätten die Flammen bereits das Stroh des Bettes erfaßt, und die beiden festschlafenden Mädchen wären rettungslos dem Feuer- oder Erstickungstode preisgegeben gewesen. — Ebenso gewiß ist auch, daß das alte hölzerne Häuschen, das eigentlich nur aus Brennmaterial bestand, binnen kurzem dem verheerenden Elemente zum Opfer gefallen wäre, wobei es noch sehr fraglich bleibt, ob sich Gustav S. mit seinem Sohne aus dem Rauch und Qualm hätte retten können.

Der Verdacht des Gustav S., daß nur in seiner Ehegattin die Urheberin dieser teuflischen Tat zu suchen sei, rechtfertigte sich tatsächlich. Anna S. wurde dem Gerichte eingeliefert und gab an, daß sie sich des Abends, vom Regen überrascht, in das Haus ihres Ehegatten geflüchtet und daselbst unter der Bodenstiege versteckt habe. Gegen 3 Uhr morgens sei sie von einem plötzlichen Zorne erfaßt worden, sei nun in das Zimmer geschlichen und habe Stroh, das sie im Vorhause gefunden, unter das Bett ihrer Stieftöchter gesteckt und dasselbe angezündet, damit, „wenn sie nichts habe, ihr Mann auch nichts haben solle“.

Allein das Beweisverfahren ergab, daß Anna S. nicht in einem plötzlichen Anfalle von Haß, sondern nach einem wohlüberlegten Plane gehandelt hatte. — So wurde ihr z. B. nachgewiesen, daß sie erst um halb 7 Uhr abends aus ihrem, von K. ungefähr 2 Stunden



entfernten Wohnorte E. aufgebrochen war, so daß sie damit rechnen mußte, in K. zu übernachten, und weiter, daß sie das Stroh nicht etwa aus dem Vorhause, wo sich überhaupt keines befand, genommen, sondern aus einem ziemlich weit entfernt Scheuer bereits mitgebracht hatte.

Die Handlungsweise der Anna S., welche aus ihrem Hasse gegen Mann und Stieftöchter gar kein Hehl machte und die Beschuldigung wegen der angeblich gestohlenen 50 Kr. fortwährend aufrecht erhielt, deutet wohl in erster Linie darauf hin, daß sie es auf das Leben ihrer Stieftöchter abgesehen hatte, da sie eine Brandlegung ohne weitere Nebenabsicht in viel einfacherer Weise durch Anzünden von Stroh unter der hölzernen Bodenstiege hätte ausführen können. — Jedenfalls war ihr Plan sehr schlau erdacht, da man bei Umkommen der Bewohner des Häuschens kaum an eine Brandlegung, viel eher an eine Unvorsichtigkeit der spät abends nach Hause gekommenen Verunglückten gedacht hätte.

Bei der am 18. Januar 1907 beim Landesgerichte Troppau abgehaltenen Schwurgerichtsverhandlung beantworteten die Geschworenen die erste Hauptfrage, lautend auf das Verbrechen des versuchten Meuchelmordes, mit 4 Stimmen ja, 8 Stimmen nein, die zweite Hauptfrage, lautend auf das Verbrechen der Brandlegung, mit 12 Stimmen ja.

Anna S. wurde zu 4 Jahren schweren Kerkers verurteilt.



VII.

Aus der k. k. psychiatrischen Klinik des Herrn Professor A. Pick in Prag.

Suggestibilität im postepileptischen Zustande.

Von

Dr. **Alexander Margulíés**, I. Assistent der Klinik.

Das Studium der Zustände nach epileptischen Krampfanfällen hat sich bisher in vielen Beziehungen als erfolgreich und nutzbringend erwiesen. Vornehmlich haben die dabei zu Tage tretenden Herderscheinungen, ganz besonders im Gebiete der Aphasie und Apraxie, das Interesse der Beobachter erregt, aber auch der allgemeine Bewußtseinszustand, die eigentlichen psychischen Symptome halte ich einer genaueren Analyse wert. Schon im allgemeinen klinischen Interesse erscheint eine eingehende Betrachtung jener Periode notwendig, wo sich nach dem eigentlichen Sopor unter allmählicher Klärung ein Bewußtseinszustand entwickelt, in dem, bei oft weitgehender Orientierung uud Besonnenheit, Störungen, die vorwiegend die Stimmungslage des Kranken betreffen, gefunden werden. Wir sehen dabei, ganz allgemein betrachtet, daß die Individuen neben einer gewissen schläfrigen Müdigkeit, einem wechselnden Grade von Schwerbesinnlichkeit, einer mehr oder weniger hochgradigen Einengung des Vorstellungskreises, vor Allem eine auffallende Gereiztheit und eine eigentümliche morose Verstimmung zeigen.

Eine genauere Darlegung der einzelnen dabei beobachteten Symptome ist ganz besonders im Hinblick auf die Auffassung der Lehre Kraepelin's, der in der periodischen Verstimmung ein hervorragend wichtiges, diagnostisches Kriterium sieht, gerechtfertigt, da wir so nicht nur einen Einblick in das klinische Bild der Störung selbst gewinnen, sondern zugleich auch die feineren Merkmale zur Abgrenzung von ähnlichen, periodisch auftretenden Störungen beobachten können.

Meine heutigen Untersuchungen sollen nun ganz besonders einem Symptome gelten, das wir wiederholt im postepileptischen Zustande



beobachtet haben, und das darin besteht, daß bei den Kranken Gegenvorstellungen, die sonst ihr Tun und Lassen mitleiten, entweder gar nicht oder nur mit geringer Intensität auftauchen, so daß sie leichter bestimmbar und in erhöhtem Grade fremdem Willen unterworfen, mit einem Worte gesteigert suggestibel erscheinen. Diese gesteigerte Suggestibilität ist bisher keineswegs der Aufmerksamkeit der Untersucher entgangen; so würdigt sie, so viel mir bekannt geworden, u. A. Kraepelin 1) ausdrücklich in seinem Lehrbuche und auch Raecke 2) erwähnt sie, aber sie ist doch noch nicht so in den Allgemeinbesitz eingedrungen, daß eine Würdigung aller für ihr Zustandekommen wesentlichen Momente und der durch sie bedingten weiteren Symptome unnütz wäre. Namentlich erscheint die gesteigerte Suggestibilität vom forensisch-psychiatrischen Standpunkte aus von Bedeutung, weil in dem eben vorher erwähnten Zustande nicht gar zu selten strafrechtliche Verfehlungen beobachtet wurden, deren Beurteilung häufig dem gutachtenden Arzte ganz besondere Schwierigkeiten bereitet, die nur durch eingehendste Kenntnis des gesammten klinischen Bildes überwunden werden können. So will ich auch einen Fall zum Ausgangspunkte meiner weiteren Erörterungen machen, der in der gekennzeichneten Richtung mancherlei Interessantes bot und der durch einige Zeit behufs Abgabe eines psychiatrischen Gutachtens in Beobachtung unserer Klinik stand.

Mitte Oktober 1901 machte Dr. H., ein in einer Landstadt in Böhmen wohnhafter Rechtsanwalt seinem Leben durch Erschießen ein Ende, weil er einige Tage vorher, mitten im politischen Wahlkampf stehend, einen Drohbrief folgenden Inhaltes erhalten hatte: „Sie werden hiermit aufgefordert binnen 3 Tagen ihren Abgang anzumelden. Wir empfehlen Ihnen den direkten Weg nach Amerika! Ihre bisher begangenen Sittlichkeitsverbrechen sind klargelegt und gesammelt, kommen Sie dieser Aufforderung nicht pünktlich nach, wird ungesäumt mit der Publizierung ihrer Schandtaten begonnen, respektive der Gendarmerie die Anzeige hiervon erstattet werden."

Als Schreiber des Briefes wurde der im gleichen Orte wohnhafte 32jähr. Schneidermeister W. M. sichergestellt, der auch bei der Voruntersuchung erklärte, daß er zwar einen Brief an Dr. H. eingesendet habe, aber, da er krank sei, nicht angeben könne, was in dem Briefe gestanden. Es sei damals in der Stadt verbreitet gewesen, daß Dr. H. Sittlichkeitsverbrechen begangen habe und deshalb angezeigt werden sollte. Er habe deshalb den Dr. H. nur warnen, aber keinesfalls ihn in Unruhe versetzen oder zum Weggange zwingen wollen. Bei der Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte verantwortet sich



M. in ähnlicher Weise und bemerkt noch bezüglich seiner Krankheit, die Reden der Leute über Dr. H. seien ihm in den Kopf gestiegen und hätten ihn sehr aufgeregt. Diese Aufregung wäre auch mit seiner epileptischen Erkrankung, die in dieser Zeit mindestens 2 bis 3mal in der Woche oft auch mehrmal täglich aufgetreten sei, in Verbindung gestanden. Nach einem epileptischen Anfalle sei er gewöhnlich sehr aufgeregt, es schwebe ihm vor den Augen und dränge in den Kopf ein, was er an dem betreffenden Tage gehört habe. An dem Tage, da er den Brief geschrieben, habe er auch einen Anfall gehabt und er brachte das, was er von den Bürgern gehört, zu Papier, ohne sich dessen bewußt zu sein; demnach könne er sich auch nicht an Näheres erinnern.

In der weiteren Verhandlung wird konstatiert, daß der Brief der den Poststempel vom 10. Oktober trug mit dem 11. datiert war und von einer Reihe von Zeugen die epileptische Erkrankung des M. bestätigt, insbesondere durch eine Bestätigung des Ambulatoriums der Wiener Nervenklinik und die Aussage eines behandelnden Arztes, der M. auch einmal unmittelbar nach einem Anfalle gesehen und dabei konstatiert hatte, daß dieser im Zimmer herumlief und eine unzusammenhängende Ausdrucksweise hatte; er habe die feste Überzeugung gewonnen, daß M. an hochgradiger Epilepsie leide und sein Geisteszustand einige Zeit nach dem Anfalle geringeren, oder größeren Störungen ausgesetzt sei.

Die Hauptverhandlung wird behufs Einholung eines gerichtsärztlichen Gutachtens vertagt, das dahin lautete, daß M. obzwar Epileptiker, genau wisse, daß er an Dr. H. einen Brief geschrieben und nicht selbst unterschrieben habe. Der Brief sei ganz geordnet, logisch und grammatisch und syntaktisch ziemlich richtig, eine Arbeit, die ein von einem epileptischen Dämmerzustande befallenes Individuum nicht auszuführen im Stande sei. Wenn daher M. angibt, von dem Inhalt des Schreibens nichts zu wissen, so sei das eine leere Ausflucht; denn, wenn er den Brief in einem solchen Zustande verfaßt hätte, so würden sowohl Form als Inhalt den Charakter dieses Zustandes tragen und M. würde sich auch nicht erinnern können, an wen er den Brief geschrieben und daß er ihn nicht unterschrieben habe. M. habe daher den Brief in einem Zeitpunkte verfaßt, in dem er sich in einem ganz normalen Geisteszustande befunden habe. Entsprechend diesem Gutachten wurde M. zu einer Kerkerstrafe in der Dauer von einem Monat verurteilt; dieses Urteil wurde vom obersten Gerichts- und Kassationshof aufgehoben und die Einholung eines Gutachtens der medizinischen Fakultät der deutschen Universität in Prag aufgetragen.



M. stand vom 24./VIII. bis 27./IX. 1901 in Beobachtung der psychiatrischen Klinik des Herrn Prof. A. Pick in Prag. Ich erwähne zunächst aus der Anamnese des Vaters, daß von 9 Geschwistern des Observanten 6, darunter eins an Fraisen gestorben sind. Ein Bruder befindet sich mit progressiver Paralyse in einer Irrenanstalt. Die ersten Krämpfe traten bei M. im 6. Monate auf und wiederholten sich immer seltener werdend bis zum 3. Lebensjahre. Mit 13 Jahren trat neuerdings ein Anfall von Bewußtlosigkeit zunächst ohne und am nächsten Tage mit Krämpfen auf und diese Anfälle bestehen in verschiedener Intensität und Häufigkeit bis zum heutigen Tage fort. M. ist seit 6 Jahren verheiratet und hat 3 Kinder, von denen eins schwachsinnig ist. Seit 2—3 Jahren fühlt Patient angeblich das Herannahen eines Krampfes durch ein Kriebeln im linken Daumen und hat auch beobachtet, daß er häufig im Stande ist, durch festes Drücken dieses Daumens den Anfall hintanzuhalten oder abzuschwächen. Tritt der Anfall dennoch ein, so ist Patient gewöhnlich eine halbe Stunde bewußtlos und dann kehrt erst nach einigen Stunden allmählich das Bewußtsein wieder. Wiederholt hat der Vater beobachtet, daß während dieser allmählichen Wiederkehr des Bewußtseins M. ganz sinnlos in Büchern herumblättert oder unzusammenhängende Worte oder Ziffern aufschreibe. Zur Zeit als er den Drohbrief schrieb, habe er besonders häufig Anfälle gehabt.

Bei den klinischen Untersuchungen gibt Pat. die Tatumstände in der gleichen Weise an, wie bei seiner Verantwortung vor dem Richter und erklärt über seine Anfälle befragt, daß diese immer mit einer Ängstlichkeit, einem eigentümlichen Herzklopfen und Zucken in der linken Hand beginnen, dabei sei die Zunge ganz wie in Milch gebadet; hierauf habe er ein Gefühl, als ob der linke Daumen überstreckt würde; in einem solchen Zustande habe er einmal, wie er nachträglich erfuhr, den Vater geschlagen; er sei in diesem Zeitpunkte noch nicht ganz bewußtlos, er könne nur nicht sprechen und habe das Gefühl, als ob es in seinem Kopfe arbeiten würde, dann trete volle Bewußtlosigkeit ein. Nach dem Anfalle gehe er herum, sei aber schon manchmal umgefallen; er habe heftigen Kopfschmerz, fühle sich verschlafen, finde aber keinen Schlaf. Durch die gehäuften Anfälle der letzten Zeit habe sich seine Aufregung sehr gesteigert.

Während seines Aufenthaltes werden wiederholt Anfälle beobachtet, die alle ungefähr folgendermaßen verlaufen: Die Anfälle setzen mit einem Oppressionsgefühl und leichter Benommenheit ein, dann folgen zunächst Zuckungen im linken Daumen, die rasch auf



den linken Arm übergehen und gewöhnlich nach maximaler Streckung des linken Daumens sistieren. Nach dem Anfalle ist Patient deutlich verstimmt und stumpf, so daß unmittelbar oder kurze Zeit nachher, ein Gespräch mit ihm nicht durchzuführen ist.

Bezüglich der intellektualen und moralischen Vorstellungen des M. ist zu bemerken, daß er einen Bildungsgrad besitzt, der etwa dem Wissen entspricht, das durch den Besuch einer Volksschule von einem mäßig begabten Menschen erworben wird. Er übersetzt die Bedeutung des Wortes „respektive“ mit „wiederholt“, schreibt „direkt“ mit „ie“ und ähnl. Nach längerem Zögern gibt er zu, sich am politischen Leben beteiligt und auch einer bestimmten Partei angehört zu haben, kennt aber die Bedeutung und die Ziele der einzelnen Parteien nicht. Als ihm die traurigen Folgen seiner Tat vorgehalten werden, zeigt er aufrichtige Reue und erklärt, es tue ihm leid, daß sich Dr. H. das Leben genommen habe.

Aus dem körperlichen Status sei bezüglich nervöser Symptome erwähnt: Eine geringe Innervationsdifferenz des Facialis zu Ungunsten der linken Seite, Konjunktival-, Corneal- und Scleralreflexe fehlen, Würgreflexe lebhaft. Mäßiger Tremor der Zunge und der ausgestreckten Finger; das Kniephaenomen sehr lebhaft mit kräftigem Unterschenkelausschlag, die übrigen Sehnenreflexe sehr lebhaft. Außerdem finden sich am ganzen Körper ausgedehnte Hautnarben und teilweise auch Substanzverluste im Knochen als Ausdruck einer alten Osteomyelitis.

Bis zum Schlusse seines Aufenthaltes erzählt M. seine Tat immer in der gleichen Weise, nur fällt dabei auf, daß er ein eigentümlich gedrücktes, scheues, zurückhaltendes Wesen zeigt, als ob er noch etwas am Herzen hätte. Vorher war schon der Verdacht rege, daß es mit dem Briefe eine eigene Bewandnis haben müsse, weil M. einzelne Wörter in jenem nicht verstand und auch die Form der späteren Schriftprobe nicht ganz mit der des Briefes übereinstimmte. Am 26./IV. läßt er einen Assistenten rufen und gibt ihm nach Zuspruch Folgendes an; er sei durch Ehrenwort verhindert, die volle Wahrheit einzugestehen; jetzt aber habe er sich doch entschlossen, zu sagen, daß ihm der Brief diktiert wurde. Er sei von einem Herrn, dessen Namen er nicht nennt, dem er Geld schuldig war und der eine politische Rolle in seinem Heimatsorte spielte, eines Tages aufgefordert worden, einen Drohbrief an Dr. H. zu schreiben, habe dies aber abgelehnt. Einige Tage später sei er wieder zu den Betreffenden gerufen worden; er habe gerade unmittelbar vorher einen Anfall gehabt, so daß er noch, wie er es immer nach den Anfällen tue, mit einem



nassen Tuch um die Brust gewickelt hingeeilt sei. Als er hinkam, sei er noch so aufgeregt, zerstreut und willensschwach gewesen, daß er nicht wußte, was mit ihm vorgehe und er habe nun demselben Ansinnen ganz willenlos nachgegeben und sich den Brief diktieren lassen. Er sei noch so verwirrt gewesen, daß er später, als die Sache herauskam, nur ungefähr wußte, daß er einen Brief an den Dr. H. geschrieben und daß darin Anspielungen auf die Gerüchte, die damals im Orte herumgingen, waren.

Bei der, nach erfolgter Mitteilung seitens der Klinik weitergeführten gerichtlichen Untersuchung, gibt der, als intellektueller Urheber des Briefes, ausgeforschte Kaufmann B. nach anfänglichem Leugnen zu, daß er M. den Brief diktiert habe. Er gestehe auch, daß dieser damals eben einen Anfall überstanden hatte, und alles unter seinem Einflusse niedergeschrieben habe; des Inhaltes aber müsse sich M. bewußt gewesen sein, da er einmal aufstand und eine Stelle nicht schreiben wollte, dann sich aber doch dazu hergab, als er ihm sagte, daß seine Handschrift weniger bekannt sei.

Einen Monat später widerruft allerdings B. diese seine Aussage und gibt an, daß er von dem Vormunde eines Friseurgehilfen, an dem Dr. H. conträrsexuale Handlungen begangen haben soll, das Konzept eines Briefes erhalten habe, das er nicht selbst abschreiben wollte, und deshalb dem M. übergeben habe. Dieses Konzept decke sich übrigens nicht mit dem Inhalte des wirklich abgeschickten Briefes. B. fügt noch hinzu, er habe die früheren Angaben nur in der durch die Untersuchungshaft bedingten Aufregung gemacht. Bei der Hauptverhandlung verantwortet er sich in der gleichen Weise und wird auch im Sinne dieser Verantwortung freigesprochen.

Am 10. und 11. Dezember 1902 wird M. in Fortsetzung des gegen ihn weitergeführten Verfahrens neuerlich auf der Klinik untersucht, er macht dabei ungefähr die gleichen Angaben, wie bei seinem Geständnis am 26./IX. und fügt noch ausdrücklich bei, daß er nur infolge der durch den vorangegangenen Anfall bedingten Schwäche und Benommenheit dem B. nachgegeben und den Brief nach dessen Diktat, ohne selbst recht zu wissen, was ihm diktiert werde, geschrieben habe.

Das vom Herrn Prof. Pick der Fakultät erstattete Gutachten ging zunächst von der Feststellung aus, daß die Beurteilung des Falles wesentlich dadurch erschwert erscheine, daß während der Untersuchung Umstände zu Tage getreten sind, die die Tat in verändertem Lichte erscheinen lassen und daß die einzelnen Zeugen teilweise Gründe haben, die Vorgänge der Handlung zu verschleiern,



und geht dann zu der weiteren Feststellung über, daß M. zweifellos an Epilepsie leidet. Diese Erkrankung ist trotz mancher Anhaltspunkte, die dafür sprechen würden, daß es sich um symptomatische epileptische Anfälle bei einem Hirnleiden handeln könnte, doch mit Rücksicht auf das Gesammtbild als idiopathische Epilepsie aufzufassen, wobei auch ganz besonders hervorzuheben sei, daß außer der in der Klinik beobachteten postepileptischen Verstimmung und Hemmung vom behandelnden Arzte entsprechende Erregungszustände konstatiert wurden. An die Feststellung der Epilepsie knüpft sich nun die weitere Frage, ob M. zur Zeit der Begehung der Tat unter dem Einflusse einer Geistesstörung gestanden, die erfahrungsgemäß bei Epilepsie vorkomme. Nun lasse sich sowohl ein höherer Grad von Geistesschwäche, als Ausdruck sogenannter epileptischer Degeneration, als auch das Bestehen eines Dämmer- oder Traumzustandes zur Zeit der Begehung der Tat, entsprechend den anscheinend ganz zutreffenden Ausführungen der ersten Gutachter ausschließen, aber damit sei der Kreis der Möglichkeit einer Beeinflussung durch die Epilepsie noch nicht geschlossen, insofern das eine feststeht, daß eine Einwirkung einer zweiten Person auf M. stattgefunden hat. In dieser Beziehung ist zunächst zu bemerken, daß M., als er den Brief schrieb unter dem Einflusse der Nachwirkung eines Anfalls stand und daß, wie bekannt dieser Einfluß, ganz abgesehen von Bewußtseinstrübungen in der Form von Dämmerzuständen, auch darin bestehen könne, daß infolge der geistigen und körperlichen Erschöpfung neben einer ausgesprochenen gemütlichen Verstimmung ein Zustand sich entwickelt, in welchem ganz speziell eine Willensschwäche sich in der Richtung kundgibt, daß das Individuum infolge mangelnder Gegenvorstellungen leichter fremdem Willen untertan wird. Und dies wird umsomehr der Fall sein, wenn bei demselben die Intelligenz doch in etwas alteriert ist und die sittlichen Vorstellungen und Gefühle nicht so fest gegründet sind wie bei geistig höher Stehenden. Diese allgemeine Darstellung muß nun im speziellen Falle auf beide Möglichkeiten geprüft werden, die sich sowohl aus der Darstellung der Sachlage des M. als der durch den ihn beeinflussenden B. ergeben. Die Angaben M's. lassen sich ungezwungen mit der allgemeinen Darstellung in Einklang bringen und es ist leicht verständlich, daß die ohnehin mäßige Intelligenz M's. durch den Anfall in ihrer Urteilsfähigkeit zu herabgesetzt und das Verhältnis zu B. als Schuldner zu mächtig war, um in dieser Situation den früher geleisteten Widerstand gegen das Ansinnen aufrecht zu erhalten, ganz im Sinne der früher erwähnten erhöhten Suggestibilität. Dem widerspricht auch



nicht der von B. angeführte Umstand, daß M. während des Diktats einmal nicht weiter schreiben wollte, sich aber doch dazu herbeiließ. Die gleichen Erwägungen kommen M. aber auch zugute, wenn die Darstellung des B., daß M. einen Brief, der in veränderter Form das Konzept, das B. ihm übergeben, enthielt, an Dr. H. geschickt hat. Es liegt im Rahmen der Möglichkeit, daß M. den Brief auf Grundlage des Konzepts aufgesetzt hat, ohne sich über die Tragweite der ganzen Handlung irgendwie klar zu sein, ja es läßt sich nicht ausschließen, daß er das Schreiben auch ohne das Konzept verfaßt hätte, einzig unter dem suggestiven Einfluß der vorangegangenen Unterredung mit B. und der in der Stadt über Dr. H. kursierenden Gerüchte. Allerdings erscheint es wahrscheinlicher, daß M. den Brief unter dem Diktat von B. geschrieben hat, wofür die unkorrekte Schrift und der Gebrauch von Worten spricht, deren Bedeutung M. kaum kennt.

Auf Grund der vorstehenden Darstellung läßt sich nicht ausschließen, daß M. zur Zeit der Begehung der Tat sich infolge Nachwirkung des epileptischen Anfalles in einem Zustande abnormer Geistestätigkeit befunden habe, in welchem seine freie Willensbestimmung soweit herabgesetzt war, daß er unter einem unwiderstehlichen Zwange im Sinne des Gesetzes gestanden hat.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß in dem soeben skizzierten Gutachten alle für die Beurteilung des Geisteszustandes des M. wesentlichen Momente hervorgehoben sind, habe ich nur auf einige Punkte näher einzugehen. Zunächst möchte ich noch betonen, daß die Art der Entstehung und des Verlaufs des ganzen Anfalls, ganz besonders mit Rücksicht auch auf die in der Klinik beobachteten psychischen Erscheinungen der morosen Verstimmung und Hemmung, die Diagnose auf idiopathische Epilepsie rechtfertigen, trotzdem die Art der Aura und die Beschränkung der Krämpfe manchmal allein auf den linken Arm zunächst den Verdacht auf symptomatische Epilepsie hervorrufen könnte. Die uns im vorliegenden Falle zunächt interessierenden psychischen Störungen zeigen durchaus den Charakter der auch sonst bei der Epilepsie bekannten und sprechen jedenfalls dafür, daß regelmäßig bei M. eine psychische, allmählich abklingende Nachwirkung der Anfälle besteht. Für den Nachweis des Bestehens einer gesteigerten Suggestibilität bot die klinische Beobachtung selbst allerdings keinen direkten Hinweis, so daß ich in dieser Frage entsprechend den Ausführungen in dem Gutachten mich darauf beschränke, ihr Bestehen nur nach der Aktenlage anzunehmen und nicht weiter gehen kann, als eben in dem Gutachten ausgeführt wurde.

daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden könne, daß M. zur Zeit der Begehung der Tat eine Willensschwäche zeigte, die ihn fremdem Einflusse zugänglicher machte als gewöhnlich. Nun könnte allerdings der an sich nicht ungerechtfertigte Einwand gemacht werden, daß sich die vorstehenden Erwägungen, ganz abgesehen von der allgemeinen Darstellung im vorliegenden Falle, auf die Aussagen eines Angeklagten stützen, der allen Grund hat, seine eigene Schuld in möglichst mildem Lichte erscheinen zu lassen. Zufällig hatten wir aber gerade in der letzten Zeit Gelegenheit, bei forensisch nicht komplizierten Fällen den Einfluß gesteigerter Suggestibilität auf das Denken und Fühlen im postepileptischen Zustande zu verfolgen, und ganz besonders konnten wir vor kurzem gerade mit Rücksicht auf den Fall M. bei einem Kranken, der auch schon vorher Zeichen gesteigerter Suggestibilität geboten hatte, gewissermaßen ein Experiment anstellen, das die Richtigkeit der aus dem Falle M. gezogenen Schlüsse bestätigte und über das ich nachstehend im Rahmen eines Auszuges der Krankengeschichte berichten will.

Am 31. Dezember 1906 wurde der 30 jährige Taglöhner W. K., aus Groß-Ullersdorf bei Mähr.-Schönberg gebürtig, zur Klinik aufgenommen. Pat. soll seinen eigenen Angaben zufolge seit 5 Jahren an Epilepsie leiden. Körperlich zeigt er in seiner anfallsfreien Zeit von Seiten des Nervensystems nur sehr gesteigertes Kniephänomen, rechts noch mehr als links, beiderseits Patellarklonus; Bauchreflexe links deutlicher als rechts. Psychisch zeigt er für gewöhnlich, d. i. außerhalb der Anfälle, ebenfalls nur wenig auffallende Symptome, seine Intelligenz ist innerhalb normaler Grenzen mäßig, sein Fühlen erweist sich nicht irgendwie stärker alteriert, nur besteht dauernd ein gewisser Grad von langsamen Denken und Apathie. Wiederholt werden an ihm in der Klinik epileptische Krämpfe beobachtet, die manchmal nur die rechte Seite, manchmal den ganzen Körper betreffen und stets von voller Bewußtlosigkeit begleitet sind. Nach den Anfällen ist immer der rechte Arm etwas schwächer, und finden sich sehr häufig Zungenbisse. Regelmäßig steht Pat. auch durch längere Zeit unter der Nachwirkung der Anfälle und zeigt dementsprechend morose Stimmung und eine das bei ihm gewöhnliche Maß weit überschreitende Denkhemmung; sehr oft werden auch bei ihm delirante, postepileptische Zustände beobachtet, bei denen eine ganz besondere Suggestibilität in die Erscheinung tritt und über die ich dann des Weiteren berichten will.

In der Nacht zum 2. April d. J. hatte Pat. wiederum einen Anfall; am Morgen bei der klinischen Visite ist er verstimmt und ge-



hemmt, aber zeitlich, örtlich und über seine Persönlichkeit orientiert. Er wird im Laufe des Gespräches aufgefordert, einen Schuldschein auf 1000 fl. auszustellen, lehnt es aber ab mit der Begründung, daß er kein Geld habe, und bleibt auch bei der Ablehnung, als ihm zugeredet wird; er sagt: „Ich möchte das Geld dann nicht haben und Schulden will ich mir keine machen.“ In der nächsten Nacht hat Pat. wieder 3 Anfälle; am nächsten Morgen klagt er über heftige Kopfschmerzen, ist neuerlich ausgesprochen verstimmt und stumpf. Heute aufgefordert, einen Schuldschein auszustellen, ergreift er ohne Widerstreben einen Bleistift und schreibt nach Diktat: „Ich verpflichte mich, Ihnen einen Schuldschein von 500 Kronen zu bezahlen“, schreibt dann spontan seinen Namen darunter und „Prag, deutsche Klinik“, und endlich, nach wiederholter Aufforderung, das richtige Datum: „3. April 1907“.

Es wird ihm dann nochmals ein Schuldschein vordiktiert, auf 5000 Kronen und zahlbar binnen einer Woche lautend, den er ebenfalls ohne Widerspruch nachschreibt. Nach dem Diktat weiß er, daß er einen Schuldschein auf 5000 Kronen ausgestellt und fängt dann auch, als er darauf aufmerksam gemacht wird, daß er binnen einer Woche die Summe werde zahlen müssen, zu klagen an, er habe kein Geld und werde nicht zahlen können; er habe nur unterschrieben, weil er folgsam sein wollte und der Professor es ihm diktiert habe, und führt weiter zur Entschuldigung an, er habe es nicht eigentlich geschrieben, sondern nur die Feder. Am nächsten Tage, wo Pat. wesentlich freier ist, fängt er selbst wieder von dem Schuldschein zu reden an und erklärt wieder, er könne nicht zahlen, er habe nur unterschrieben, weil er dachte, der Professor mache einen Spaß, da er doch kein Geld habe und man von einem Schaf nichts anderes bekommen könne, als Wolle. An diesem und den folgenden Tagen lehnt er es regelmäßig energisch ab, einen neuen Schuldschein auszustellen.

Ich habe schon erwähnt, daß sehr häufig bei Pat. delirante postepileptische Zustände beobachtet werden, in denen die Wirkungen gesteigerter Suggestibilität deutlich zu Tage treten, und will jetzt zunächst als Beispiel derartige Szenen beschreiben, die sich wenige Tage, nachdem er den Schuldschein unterschrieben, abgespielt haben. Am 7. IV. 07 ist Pat. ebenfalls nach einem Anfall stumpf, verstimmt, fast gar nicht zum Sprechen zu bewegen. Plötzlich fällt sein Blick auf einen blinden Patienten, er geht auf ihn zu, legt ihm die Hände auf und sagt: „Ich bin Jesus, Du wirst gesund werden“; als man dann wieder mit ihm spricht, behält er seine stolze pathetische Hal-



tung bei und erklärt auf Befragen, er sei Jesus, er wisse das seit heute, es sei ihm eingegeben worden, und zwar von Gott. Er wiederholt dann ausdrücklich, er habe es nicht gehört, sondern es sei ihm eingegeben worden, und spricht dann unzusammenhängend von seinen Kindheitserlebnissen, von der Taufe und der Firmung. Hierauf in energischem Tone gefragt, ob er Jesus oder der K. sei, antwortet er rasch: „Der K.“, und gibt auf weiteres Befragen an, er habe sich nur eingebildet, Jesus zu sein, weil er ein schwaches Gehirn habe. Als dann im nächsten Augenblick die Frage an ihn gerichtet wird, ob er Jesus sei, bejaht er sie wieder und verkennt die anwesenden Ärzte in dem Sinne, den Professor als Gott Vater, einen Assistenten als heil. Joseph u. dergl. Aufgefordert, sich ins Bett zu legen, wehrt er sich und gibt, über den Grund befragt, an, er gehöre nicht ins Bett, er könne es nicht bezahlen. Den ganzen Tag über ist Pat. in sichtlich gehobener Stimmung, grimassiert lebhaft und spricht nur in schreiendem Tone; in der Nacht steigert sich die Erregung, er wirft sich im Bette hin und her, schlägt mit Kopf, Händen und Füßen an den Bettrand, springt häufig heraus, macht sich etwas zu schaffen, behauptet, in Mähr.-Schönberg in einer Wollfabrik zu sein, schimpft häufig auf eine Frau Richter, schimpft, daß man ihn mit Wasser begossen habe, daß Wanzen im Bette sind und weist früh das Frühstück zurück, weil er sich ekle, bei dem „Sauluder, der Richtern“, etwas zu essen. Am Vormittag ist Pat. entschieden etwas freier, schwankt aber in der Auffassung der Umgebung, weiß nicht, ob er in Prag oder in Mähr.-Schönberg ist, glaubt, die Frau Richter müsse auf dem Korridor sein; er wird dahin geführt, blickt sich orientierend überall um und sagt plötzlich: „Hier sind nur Männer, wir sind in Prag in der Irrenanstalt“, und nun entwickelt sich das nachfolgende Zustandsbild. Er gibt zunächst über Befragen an, er sei hier in Prag, er habe in der Nacht nur geglaubt, daß er nach Mähr.-Schönberg in seine Heimat fahre, weil er immer den Zug pfeifen hörte (entspricht den Tatsachen), er sei auch nicht hier, sondern in seiner Heimat in Weikersdorf bei Schönberg von Wanzen gebissen und mit Wasser begossen worden. Nun weiter gefragt, wo er also sei, springt er auf und sagt, doch in Weikersdorf in der Wollfabrik oder Papierfabrik; der Professor ist der Professor von der Wollfabrik, vom Verein, der ein Krankenhaus in Weikersdorf hat. Auf die Frage: ist hier eine Fabrik oder ein Krankenhaus? entgegnet er: ein Krankenhaus, ich habe nur geglaubt, daß hier eine Wollfabrik ist, weil sie hier so viel mit Wolle oder Baumwolle, mit der Watte hantiert haben (es wurden tatsächlich früh mehrere Verbände ange-



legt). Wieder gefragt, wo er sei? Hier ist das Vereinshaus, der mitschreibende Arzt sei der Schreibervom Verein, die anderen anwesenden Ärzte bezeichnete er jetzt als Schulkameraden, aus seiner Heimat. Auf die Frage: was ist also hier? Eine Schule, eine Irrenschule. Nun aufgefordert, zu erzählen, was in der Nacht war, gibt er an: „Weil ich hab' so gewirtschaftet im Bette in der Nacht, da habe ich geglaubt, daß sie mich haben geschlagen, und da ist mir die Geschichte von Weikersdorf durch den Kopf gegangen, die habe ich immer im Kopfe, weil ich ein gutes Gedächtnis habe; ich habe mit den Füßen geschlagen, weil sie mich — ja, das war ja nicht da, das war in Weikersdorf, wie ich noch jung war, bei dem Richter. Ich habe halt geglaubt, daß ich nach Hause fahre, weil der Zug immer gepfiffen hat." Jetzt bezeichnet er den Professor richtig als Professor Pick von der Irrenklinik in Prag, aber unmittelbar darnach glaubt er wieder in Weikersdorf zu sein, verkennt die Umgebung und so wechseln immer in dem gleichen Sinne die Antworten ab, je nach der Fragestellung oder der Beeinflussung durch die vorgehende Antwort. In den nächsten Tagen wird Pat. immer freier und gibt nun spontan ganz geordnet die Schilderung seines Zustandes so, wie es schon aus den abrupten Äußerungen erschlossen wurde. Er habe nachts den Zug pfeifen gehört und geglaubt, daß er nach Hause fahre, und weil ihn von dem Herumwerfen im Bette alles geschmerzt habe, habe er sich erinnert, wie schlecht es ihm bei dem Richter in Weikersdorf ergangen war; die Frau sei ein Sauluder gewesen, habe den Arbeitern nur ekelhaftes Essen gegeben, so daß er nichts anrühren wollte, und die Betten waren dort voller Wanzen. Er habe dann früh gesehen, daß die Wärter Wattepakete aufmachen, und da habe er geglaubt, weil er damals in Weikersdorf auch in einer Fabrik war, daß hier eine Wollfabrik ist.

Ähnliche Zustände waren auch schon vorher bei Pat. beobachtet worden; so hatte er eines Tages einen Brief von seiner Schwester, die in Komorn in Ungarn in einer Spinnfabrik arbeitet, erhalten. In der Nacht hatte er mehrere Anfälle und am nächsten Morgen behauptet er, in der gleichen Weise abwechselnd mit richtigen Angaben, er sei in Mähr.-Weißkirchen in Ungarn in einer Spinnfabrik und gab nachher zur Erklärung an, er habe plötzlich nicht gewußt, wo er sei, habe darum zum Fenster hinausgesehen und die weiß gestrichene Anstaltskirche gesehen, und da sei es ihm eingefallen, daß er in Weißkirchen sei; zusammen mit dem Inhalt des gestern erhaltenen Briefes habe er nun geglaubt, dort und in Ungarn, und zwar bei seiner Schwester in der Spinnfabrik zu sein.



Wenn wir die sich aus dem vorliegenden Falle ergebenden Gesichtspunkte überblicken, so finden wir zunächst in dem Verhalten des Kranken gegenüber der Forderung, einen Schuldschein auszustellen, eine volle Bestätigung der in dem Gutachten über M. gebrachten allgemeinen Darstellung. Das erste Mal besitzt der Kranke, obwohl psychisch durch einen Anfall affiziert, genügend Gegenvorstellungen, um dem Verlangen entsprechenden Widerstand entgegenzusetzen, aber schon am nächsten Tage, durch neue Anfälle noch mehr erschöpft, gibt er sofort der Aufforderung nach. Dabei erfolgt die ganze Handlung äußerlich ganz geordnet, der Kranke setzt den ersten Schuldschein in geänderter Form, und zwar ziemlich korrekt auf; die Erinnerung, daß er den Schuldschein unterschrieben, wird auch in seine normale Zeit herübergenommen, und unmittelbar nachdem er geschrieben, ist er sich über die Folgen ganz klar; trotzdem findet er diesmal, im Gegensatz zu seinem früheren und späteren Verhalten, nicht die Kraft, zu widerstreben. Ganz interessant ist auch die unmittelbare Motivierung, daß er folgsam sein wollte, weil es der Professor verlangte, und die späteren Motivierungen ganz im Sinne einer Ausrede, daß er nicht selbst, sondern die Feder das geschrieben habe, daß das Ganze nur Spaß sei, weil auch dieser Umstand zum Teil sich mit den bei M. beobachteten Erscheinungen deckt. Für das Zutreffende der Anschauung, daß auch ohne direkte Einflußnahme seitens einer zweiten Person ein suggestiver Einfluß denkbar wäre, wie z. B. im Falle M. die in der Stadt kursierenden Gerüchte, dafür sprechen einzelne Momente in den beobachteten diliranten Zuständen. Diese selbst erweisen sich sowohl in ihrer Entstehung, als auch in ihrem Verlauf direkt als Ausdruck der gesteigerten Suggestibilität. So ruft zunächst der Anblick eines blinden Mitkranken bei H. die Vorstellung hervor, daß er Christus sei und ihn heilen müsse, oder erweckt in ihm ein Zugpfeifen den Gedanken, daß er in die Heimat fahre und damit, daß er auch dort sei. Dieses Anknüpfen an nachweisbare äußere Einflüsse, die eigene Aussage des Kranken, sowie sein ganzes Verhalten lassen damit die Annahme, daß es sich um direkt halluzinatorisch bedingte Zustandsbilder handle, hinfällig erscheinen. Aber auch außer bei der Entstehung zeigt sich der suggestive Einfluß in dem eigentlichen Wechsel der Erscheinungen. Es erinnert dieses fortwährende Hin- und Herschwanken zwischen zutreffenden und wahnhaften Antworten, der Wechsel zwischen richtiger und fehlerhafter örtlicher und persönlicher Orientierung direkt an die oszillierenden Bewußtseinszustände bei Hysterischen. Aber bei näherem Zusehen treten doch deutliche Unterschiede hervor.

Zunächst ganz wesentlich der, daß der eigentliche Bewußtseinszustand nicht direkt, wie beim Hysterischen, suggestiv beeinflußt und geändert wird, sondern eine richtige, der normalen Orientierung entsprechende Antwort eben durch die gestellte Frage hervorgerufen wird, genau so wie die falsche durch die entsprechende Frage beziehungsweise andere suggestive Einflüsse geweckt wurde; dabei aber bleibt der allgemeine Bewußtseinszustand, im Sinne der vorherrschenden Verstimmung, Denkhemmung und erschwerten Auffassungsfähigkeit bei eingeengtem Vorstellungskreise bei beiden der gleiche. Ferner ruft bei unserem Kranken jede Frage einen schon durch den äußeren Ton der Stimme bestimmten Einfluß hervor, so daß eigentlich hier die Suggestion noch intensiver, zum mindesten wahlloser ist, als beim Hysterischen. In manchen Zügen führt auch eine Brücke zu den Konfabulationen im Korsakow'schen Symptomenkomplex; es ist ja auch bei diesen, natürlich abgesehen von dem der eigentlichen Störung zugrunde liegenden Merkfähigkeitsdefekt, für die Entstehung der einzelnen Konfabulation ein suggestiver Einfluß unverkennbar. So erinnert die Art, wie der Kranke seine richtigen und falschen Vorstellungen in Einklang zu bringen trachtet, z. B. behauptet, der Professor sei Professor an einem Vereinskrankenhause der Fabrik in Weikersdorf direkt an Korsakow'sche Konfabulationen. Aber der wesentliche Unterschied liegt darin, daß bei dem epileptischen Kranken solche Einfälle, die er gelegentlich als Eingebungen deutet, nicht zur augenblicklichen Ausfüllung im Reden verwendet werden, sondern auch in seinem Denken und sogar Handeln wirksam sind und so die Quelle eines anscheinend deliranten Verhaltens werden. Sehen wir nun zu, welcher Art die suggestiven Einflüsse sind, die so bei dem Kranken wirksam sind, so finden wir erstens den Einfluß einer anderen Person durch Frage und Aufforderung, zweitens das der Ideenflucht verwandte Anknüpfen an zufällige, gewöhnlich ganz gleichgültige äußere Ereignisse oder zufällig in den Gesichtskreis getretene Gegenstände und drittens die Nachwirkung von entweder kurz zurückliegenden oder bedeutsam fixierten Vorstellungen. Das dritte Moment erinnert schon einigermaßen an Autosuggestion, aber es wird, soweit man es verfolgen kann, nie direkt willkürlich hervorgerufen, sondern immer nur in Verbindung mit einem der ersten beiden Momente. Unter allen Umständen ist es bemerkenswert, daß sich dem äußeren Anschein nach so schwere delirante Zustände im Halbbewußtsein entwickeln, wo sicher ein immerhin beträchtlicher Grad von Orientierung, Besonnenheit und sogar etwas Urteilsfähigkeit vorhanden sind, und es bilden offenbar



diese suggestiven Delirien einen Übergang zwischen den eigentlichen epileptischen Dämmer- oder Traumzuständen und jenen feinsten Störungen, die wir bei M. vorausgesetzt und bei K. beobachtet haben. Ich glaube auch, daß unseren bisherigen Erfahrungen nach solche epileptische, suggestive Delirien nicht gar zu selten sein dürften und daß sie auch durch längere Zeit fortbestehen können, beweist ein dem eben besprochenen vielfach ähnlicher Fall, über den ich nachstehend berichten will.

Am 21. Dezember 1906 wird der 21jährige Schuhmachergehilfe A. W. aus Blottendorf vom Krankenhause in Aussig unserer Klinik überwiesen. Pat. leidet seit 7 Jahren an Epilepsie; seit 4 Tagen soll er sehr aufgeregt sein und in einem Tobsuchtsanfalle seine Mutter und die ganze Umgebung geschlagen haben. Im Krankenhause blickte er stier vor sich hin, wollte nichts essen, sprach unzusammenhängend und sang unflätige Lieder. Zur Klinik gebracht, ist er zunächst gar nicht auffällig, macht über Alter, Name, Wohnort u. dgl. ganz richtige Angaben, weiß, daß er in Prag ist; weiter gefragt, was hier für ein Haus sei, erwidert er mit hoheitsvoller Pose: der Himmel, und erklärt dann, er sei der Herrgott und fährt dann fort: „Ich habe es dem Herrn versprochen, weil ich, daß ich will Herr — Gott werden, weil er schon zu alt ist.“ Hierauf bezeichnet er sich wieder als Christus, dann nochmals gefragt: „Also sind Sie Christus oder A. W.?“ sagt er: „Ich bin A. W., ich bin nur anders geworden, weil ich habe die Krankheit bekommen.“ Auf die Frage: „Was hat die Krankheit aus Ihnen gemacht?“ sagt er: „Jesus Christus“, und fährt fort: „Ich bin jetzt im Himmel, wir sind alle dort, und ich werde jetzt sorgen für die ganze Welt.“ Sein Alter gibt er hierauf wieder mit 21 Jahren an und beantwortet die weiteren Fragen korrekt; er heiße W., sei in Blottendorf geboren, wohne in Neulerchenfeld und habe die Schusterei gelernt, bejaht aber dann sofort wieder die Frage, ob er im Himmel und Herrgott sei. Pat. erkennt Gegenstände und bezeichnet sie richtig, führt einfache Rechnungen aus und schreibt auch, wenngleich mühselig und häufig unterbrochen, ziemlich korrekt. Im Krankenzimmer ist Pat. im allgemeinen sehr still, nur manchmal, wenn er angesprochen wird oder zu einem anderen Kranken tritt, nimmt er plötzlich die Heilandspose an. In seinem Wesen zeigt sich sonst im allgemeinen eine ausgesprochene Hemmung und vorwiegend eine morose, ablehnende Haltung. Die Hemmung und Erschwerung des Gedankenablaufes tritt vornehmlich dann zutage, wenn Pat. längere Gespräche führen und eine Sache ausführlicher erklären soll; so ist er z. B., im Gegensatz zu seinem späteren Ver-



halten in der anfallsfreien Zeit, nicht imstande, über den Verlauf seiner Krankheit und die Art seiner Krämpfe geordnete, zusammenhängende Aufklärungen zu geben. Die Wahnidee, daß er Herrgott oder Jesus Christus sei, tritt bis zum 29. Dezember immer in der gleichen Weise in Erscheinung, und es zeigt sich im klinischen Examen der Wechsel in den zutreffenden und wahnhaften Antworten immer ganz deutlich als durch die Fragestellung hervorgerufen, z. B.:

Wie heißen Sie? — A. W.

Was sind Sie? — Schuhmacher.

Woher? — Aus Neulerchenfeld bei Aussig.

Sind Sie krank? — Ja, ich habe die hinfallende Krankheit.

Haben Sie häufig Anfälle? — Manchmal ja, dann werde ich damisch.

Wo waren Sie zuletzt? — In Aussig im Krankenhaus.

Warum haben Sie sich so eigentümlich benommen, als Sie herkamen? — (Aufstehend): Ich will sorgen, für Euch sorgen, ich bin der Herrgott.

Sind Sie der liebe Gott? — Ja.

Sie sind doch Schuhmacher? — Ja, Gehilfe.

Und Jesus Christus? — Das bin ich.

Seit wann? — Schon lange.

Sind Sie auch gekreuzigt worden? — Ja, gestern.

Ist heute Charsamstag? — Ja.

Wann werden Sie auferstehen? — Morgen.

Wo? — Zu Hause.

Wo wohnen Sie? — In Neulerchenfeld.

Wie konnten Sie als Schuster Christus werden? — Das war der erste, ich habe es übernommen, weil er schon zu alt war.

In der gleichen Weise spielen sich immer bis zum 29. Frage und Antwort ab. An diesem Tage ist nun Pat. sichtlich freier und gibt über seine Erkrankung ziemlich geordnete Auskünfte. Er habe die Krankheit durch einen Steinwurf bekommen, früher war er nur bewußtlos bei den Anfällen, aber in der letzten Zeit hatte er 12 bis 15 Anfälle täglich, und da habe es ihm so im Kopfe gesummt, und plötzlich habe er so ein Gefühl bekommen, als ob er fliegen würde, er glaube, er habe dabei auch gekräht; dann habe er geglaubt, daß er im Himmel sei, glaubt auch Engel gesehen zu haben; dann habe ihm im Krankenhause ein neben ihm liegender alter Pat. gesagt, daß er sein Geschäft übernehmen könne, und da sei es ihm so vorgekommen, als ob der Herrgott zu ihm spreche, und er habe selbst geglaubt, daß er der Herrgott sei. Pat. bleibt nun bis zum 14. Januar vollkommen



geordnet und orientiert; er erweist sich im ganzen als mäßig begabt und etwas kindisch, aber doch sowohl intellektuell als moralisch in der Grenze des Normalen. In der Nacht zum 14. Januar hat Pat. drei typische epileptische Anfälle; nachher ist er zunächst soporös, später sehr moros, unzugänglich, zeigt sich aber in den wenigen Antworten, die man von ihm erhält, vollkommen orientiert; auch am nächsten Tage ist das Verhalten das gleiche. Am 16. I. tritt wieder die Wahnidee, daß er Herrgott oder Heiland sei, zum Vorschein, und zwar ganz genau in gleicher Weise wie das erste Mal, abwechselnd mit richtiger Orientierung, und jedesmal der Wechsel bedingt durch die entsprechende Fragestellung. Hie und da tritt auch eine Mischung von falschen und richtigen Antworten in die Erscheinung, so z. B. gibt er an, er sei jetzt in Prag, im Himmel, Prag sei auch im Himmel, er sei in den Himmel gekommen und habe alles mitgenommen. Der gleiche Zustand dauert diesmal bis zum 26. I., wo ziemlich plötzlich Klärung eintritt; während der ganzen Dauer besteht auch wiederum die ärgerliche Verstimmung, Denkhemmung und Schwerbesinnlichkeit fort. Sobald Pat. klar geworden, erinnert er sich und auch in der Folgezeit wohl daran, daß er sich für den Herr Gott gehalten hat und gibt an, er habe, als er die Anfälle hatte, das Gefühl gehabt, als ob die ganze Welt um ihn herum versinke, und dann plötzlich seien ihm die Augen ganz starr geworden und er habe alles ganz klar gesehen und darum wieder geglaubt, daß er im Himmel sei; diesmal habe niemand zu ihm gesprochen, sondern der Gedanke, daß er der Herr Gott oder Jesus Christus sei, sei ihm durch die Krankheit in den Kopf gekommen, weil er nach den Anfällen ganz blöd sei. Pat. zeigt bis zu seiner am 18. III. erfolgten Entlassung keine weitere Störung in seinem psychischen Verhalten.

Wir sehen also auch hier, daß sich nach epileptischen Anfällen Wahnideen entwickeln, die suggestiv entstanden und suggestiv beeinflußbar sind. Ebenso wie beim früheren Falle tritt dadurch ein steter Wechsel zwischen richtigen und wahnhaften Antworten zutage und erweist sich hier dieser Wechsel ganz besonders bedingt durch die entsprechende Fragestellung. Ein Unterschied liegt nur vorwiegend darin, daß die Wahnidee länger bestehen bleibt und nicht immer durch eine andere abgelöst wird; aber auch hier wirkt sie ihrem Inhalt entsprechend auf Denken und Handeln des Kranken und verändert vorübergehend nicht nur sein Persönlichkeitsbewußtsein, sondern auch ihrem Inhalt angepaßt die Umgebung. Es liegt nahe, für die Erklärung der Festigkeit der Wahnidee die Stärke der ihr zugrunde liegenden Suggestion heranzuziehen und dabei in unserem Falle auf



die bekannte Hinneigung der Epileptiker zu religiösen Dingen zurückzugreifen, die sich ja auch so häufig in dem Inhalt der postepileptischen Visionen äußert.

Wenn ich die Ergebnisse meiner Beobachtungen nochmals zusammenfasse, so hat sich ergeben, daß sich in einem gewissen Stadium nach epileptischen Anfällen als Ausdruck der fortbestehenden Erschöpfung ein Zustand entwickeln kann, in dem erhöhte Suggestibilität eine ganze Reihe von Symptomen hervorruft, die wieder durch Suggestion in der Art ihres Verlaufes bestimmt werden. Die Suggestion selbst kann wieder deutlich werden als Einwirkung einer fremden Person oder zufälliger Erscheinungen in der Umgebung und endlich als Nachwirkung älterer Vorstellungen, die zufällig durch einen äußeren Reiz geweckt werden. Gerade das letzte Moment halte ich für bedeutsam im Hinblick auf die forensische Seite der Frage, die den Ausgangspunkt meiner Erörterungen gebildet hat. Denn deswegen ist es in entsprechenden Fällen notwendig, bei Beurteilungen strafrechtlicher Verfehlungen der Epileptiker alle begleitenden Umstände und den ganzen Vorstellungskreis des zu Beurteilenden in Erwägung zu ziehen, denn sonst könnte leicht der Fall eintreten, daß eine der verminderten Widerstandsfähigkeit beziehungsweise der erhöhten Suggestibilität entspringende Tat fälschlich als gegründete und überlegte Handlung aufgefaßt wird.



VIII.

Presse und Recht.

Von

Landgerichtsdirektor **Rotering**-Magdeburg.

I. Unterhaltung und Belehrung.

Keineswegs die vornehmste, aber die älteste Aufgabe der Tagespresse ist diejenige der Unterhaltung. Die ersten Zeitungen dienten diesem Lebenszwecke ausschließlich. Als nach der Wende des Mittelalters das Unausgeglichensein politisch-konfessioneller Streitigkeiten dem großen Kriege zudrängte, waren die bange Ahnung der schweren Not kommender Tage, eine krankhaft erregte Volksstimmung, der krankhafte Wunderglaube und Sensationslüsternheit die Signatur der Zeit. Und ihr entspricht die Etikette, unter welcher die ältesten Tageszeitungen ihre Verbreitung fanden. Die Entwicklung war eine allmähliche. Mit ihrem Erscheinen vollzog sich eine Anlehnung an die Flugblätter, welche schon in der Reformationszeit dem theologischen Gelehrtenstreit seine Bedeutung zuerkannten. Als „gründliche und wahrhaftige", „doch schreckliche und erbärmliche", „unnatürliche", „klägliche neue Zeitung" kündigen sie selbst sich an, um zu berichten von Himmelserscheinungen, Feuer- und Blutzeichen, dem jüngsten Tage, dem Antichrist und neuen Propheten, dem Wiedererscheinen verschollenen Menschentums, dem Verbrennen von Unholden, den Künsten höllischer Mächte. Doch schon 1605 erschien in Frankfurt die erste Wochenzeitung, welche mehr den Bedürfnissen der besseren Leserwelt die Rechnung trug. Aber bei dem Niedergange des öffentlichen Lebens, dem erlahmenden Volksinteresse für staatliche Angelegenheiten boten noch lange sensationelle Ereignisse, und zwar bei der einschränkenden Zensur solche, welche im Auslande sich ablagerten, oder Kriegshändel, aber solche, die „fern in der Türkei" sich ausleben mochten, den Stoff für die periodisch erscheinenden Druckerzeugnisse.



So sehr nun der Unterhaltungsstoff für die sich abwickelnde Kulturperiode sich ausgewachsen hat bis ins Ungemessene, interessiert auch die Betrachtung in der Richtung, in welcher Tragweite sich die der Unterhaltung dienende Tagespresse, da es ein anderes Privileg nicht gibt, auf den Schutz des § 193 Str.GB. zu berufen vermag.

Beachtlich ist nun, daß die der Unterhaltung dienende periodische Presse nicht allein ein dringendes Volksbedürfnis befriedigt, daß vielmehr der Herausgeber kontraktlich gehalten ist, den Lesestoff auf demselben Gebiete zu belassen, die Haupttendenz der Zeitung nicht zu wechseln. Er darf den Lesern einen dem bisherigen fremden Lesestoff nicht darbieten, weil diese Vertragsleistung der verabredeten gegenüber ein aliud wäre.

Nun ist anzuerkennen, daß die Presse im Sinne des § 193 ein berechtigtes Interesse verfolgt, wenn sie der Vertragspflicht zu genügen sucht, ein Volksbedürfnis zu befriedigen sich abmüht, genau so, als wenn die von einem Unternehmen herausgegebene Fachzeitschrift bestimmungsgemäß die Vorzüge jener Gründung hervorhebt oder Mängel der Konkurrenzanstalten nicht verschweigt. Damit ist aber nicht behauptet, daß nun jeder Unterhaltungsstoff in den Schutz jenes Gesetzes fällt. Vielmehr inwieweit das zutrifft, bestimmt sich nach dem durch die Auslegung des Gesetzes gewonnenen Resultate.

Interessen im Sinne des Strafgesetzes sind aber diejenigen Lebensbeziehungen, welche, weil sie unser Wohl fördern, von uns aufrechterhalten oder erstrebt werden. Das Gesetz hat diese den unmittelbar vorher hervorgehobenen „Rechten“ scharf entgegengesetzt, es sind daher die berechtigten Interessen [1]) ein aliud und, da sie ein Mehreres nicht sein können, weniger als Rechte. Das entspricht auch der Bedeutung des Wortes „berechtigt“, soweit die Umgangssprache in Frage kommt. [2]) Wir sagen „zu der Auffassung, der Hoffnung berechtigt“. Es soll aber für die Auslegung des Gesetzes nicht die Umgangssprache entscheiden, weil dieses mit seinen Worten einen „technisch-juristischen Sinn“ verbindet. [3]) Kann daher dieses Moment als ein durchschlagendes nicht erachtet werden, so führt doch das Zweckmoment zu einem gleichen Ergebnisse. Das nämlich, was § 193 festlegen will, ist die Entscheidung zwischen kollidierenden Interessen. Es schließt das Gesetz sich anderen an, welche gleichen Zweck verfolgen, wie diejenigen im Rechtskreise der Polizeiübertretungen,

1) § 821. (810 rechtliches ? Interesse) B.G.B. und § 6 Ges. betreffend den Wettbewerb.

2) v. Bülow, Gerichtssaal S. 279, Bd. 46.

3) Binding, Handbuch S. 465.



welche, weil das Setzen der bedingungsweise untersagten Handlung ein Volksbedürfnis, diese aber auch für die Interessen derjenigen nicht ganz ungefährlich ist, welche in Mitleidenschaft gezogen werden könnten, die Handlung selbst von der Entscheidung der Behörde abhängig machen [1]) oder davon, daß die Selbstkontrolle ergeht hinsichtlich der „erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen“ (§ 367). [2]) So macht der § 193 aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Konzession den Anforderungen des praktischen Lebens. derselbe anerkennt, daß die Verfolgung einzelner Lebenszwecke von so eminenter Bedeutung ist, daß ihnen gegenüber nicht die absichtliche Beleidigung, wohl aber die bloße Gefährdung der Ehre durch die Äußerung für glaubhaft erachteter, aber noch unbewiesener Tatsachen zurücktreten soll. Jene Lebenszwecke also erfordern, wie so manche andere — wie die gefährlichen Gewerbe insbesondere —, wie das Leben überhaupt ein gewisses Risiko, [3]) weil so oft überwiegende Interessen in Frage stehen.

Ist das richtig, so kann eine Konzession niemals gemacht werden solchen Lebenszwecken, welche, an sich dem Recht zuwiderlaufend, vom positiven Gesetze reprobiert sind. Das Gegenteil wäre die Begünstigung des Unrechts. Ist das richtig, so folgt einen Schritt weiter, daß auch ein der Sittlichkeit, dem praeceptum juris des honeste vivere widersprechendes Streben durch das berechtigte Interesse nicht gedeckt wird. Denn auch der Unsittlichkeit kann das Recht Konzessionen nicht machen, sie nicht befördern wollen.

So erübrigt kaum noch, nach der Methode der Rechtsanalogie zu operieren, aus einer Mehrheit von Gesetzen ein höheres Prinzip zu entnehmen. Daß aber „Recht und Moral in Einklang“ zu bringen, die Ansicht, „das Recht dürfe seine Hand nicht dazu bieten, das sittliche Bewußtsein des Volkes zu verletzen“, — haben auch die Motive (II. Kom.) zum § 814 BGB. schon angemerkt. Daß ein „gegen die guten Sitten“ verstoßender Zustand nicht aufrechterhalten werden soll, lassen §§ 139, 819 BGB. [4]) erkennen, nicht minder §§ 123, 124 Gew.Ordg. Die „Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes“ betont § 62 Hand.GB., nicht minder § 120b Gew.Ordg. und schließlich § 9 Ges. betr. Wettbewerb entbietet in der Fassung

1) §§ 367. 3. 8. 11. 15; 368. 8 R.St.G.B.

2) § 366 5. 8.

3) Finger, Lehrb. d. St.R. S. 105.

4) Auch § 276 betreff. das pactum de dolo non praestando. Türk-Niedenführ, Bürg. Recht S. 372, der Gegensatz: legibus ac moribus comprobatus l. s. Dig. 50 — 13 —.



„gegen das Gesetz oder die guten Sitten“ dasselbe Grundprinzip.[1]) Dafür, daß das Recht der Unsittlichkeit keine Konzessionen macht, wäre auch zu verweisen auf §§ 534. 814. 1446. 1641. 1804. 2113. 2205. 2330 BGB.

Wenn aber § 193 bezweckt, soweit hier der nicht bloß deklaratorische Bestandteil dieses Gesetzes in Frage steht, einen gewissen Mittelweg zu finden, wenn einmal die Verfolgung nicht minderwertiger Lebenszwecke nur auf Unkosten der Ehre durchgesetzt werden kann, so kann die Gefährdung der letzteren jedenfalls nur dann noch straflos ausgehen, wenn diese das einzige und notwendige Mittel ist, um jene anderen Interessen zu wahren. So lange nämlich ein anderer Ausweg bleibt, ist ein Widerstreit der schutzbedürftigen Lebensgüter nicht vorhanden.

Und schließlich kann eine Entscheidung im Kollisionsfalle immer nur statthaben unter der Signatur des Prinzips der Verhältnismäßigkeit. Denn unter diesem Zeichen wickelt sich das Verkehrsleben ab, fast alle wirtschaftlichen Vorteile werden mit Opfern erkauft. Und es ist eine antiökonomische Maßregel, welche den geringeren Vorteil aufwiegen läßt durch ein größeres Opfer. Dieser Gesichtspunkt hat auch in der Gesetzgebung den bestimmten Ausdruck gefunden (§§ 228. 904. 138. 320 BGB., 105 f. Gew.O., 302a Str.GB.). Der Begriff des berechtigten Interesses ist ein relativer.

Die Anwendung dieser Rechtsgrundsätze auf die Bestrebungen der sogenannten Unterhaltungspresse führt aber zu folgendem Ergebnisse: Auszuscheiden von der Betrachtung ist zunächst derjenige Teil der Tagespresse, welcher des negativ harmlosen Charakters nicht darbt. Glücklicherweise wohl in dem geringeren Bestandteile unserer Tagesliteratur lagern die Erzeugnisse sich ab auf dem Nährboden, welchen die niedrigen Leidenschaften befruchten, der Haß, der Neid und die Schadenfreude, die ihnen entspringende Sensationslust, welche alle sich befriedigen sollen auf Unkosten fremder Achtungsbedürftigtigkeit. Die gesamte Tagespresse, welche dem Nationalhaß fröhnt, dem Klassenhaß, dem konfessionellen Hader, politischer Verfolgungssucht, dem Konkurrenzneid, Wahlmanövern, der bloßen Klatschsucht und der Tagedieberei, dem bloßen Haschen nach Neuigkeiten, vermag sich nicht auszuleben auf dem Boden der Ethik. Und schon das Gewand der sogenannten Winkelblätter und staatsfeindlichen undeutschen Tagesschriften läßt erkennen, daß wenigstens die von solchem Geiste getragenen Mitteilungen nicht aus dem Motive der Verfolgung

1) Schon § 138 Preuß. Gesinde-O.: „Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen.“



berechtigter Interessen ins Leben getreten sind. Und mit der negativen Sittlichkeit dieses Mittelzwecks kann auch der auf Erwerb gerichtete Endzweck solcher Tagespresse als ein solches Interesse nicht mehr bezeichnet werden.

Allein in weiterem Umfang kann auch die gesamte, auch die bessere Unterhaltungsliteratur den Schutz des § 193 nicht beanspruchen, sobald die Mitteilungen geeignet sind, bei anderen Mißachtung hervorzurufen. Der Unterhaltungsstoff nämlich, welchen das Menschenleben sowohl als das Leben und Weben in der Natur darbieten, ist ein so mannigfaltiger, nicht auszudenkender, daß es des Angriffs auf die Achtungswürdigkeit eines bestimmten Rechtsgenossen niemals bedarf, um die der Unterhaltung gewidmeten Spalten überhaupt auszufüllen. Der Fall widerstreitender Interessen ist also niemals gegeben. Die Befriedigung des Unterhaltungsbedürfnisses erheischt gar kein Opfer auf dem Altare der fremden Ehre. Es geht auch so.

Schließlich aber, und damit wird dem dritten in der vorgehenden Betrachtung aufgestellten Gesichtspunkte sein Recht, kann das Unterhaltungsbedürfnis allein kein Interesse bilden, welches entgegen dem Bedürfnisse der sozialen Vollgeltung im Kreise der Volksgenossen als ein berechtigtes, d. h. als ein solches erscheint, welchem entgegen das letztere zurückzutreten hat. Vielmehr leidet nun einmal der Begriff des berechtigten Interesses im Sinne des Strafgesetzes an einer gewissen Relativität, es fragt sich immer, ob berechtigt einem bestimmten Faktor gegenüber? Einem minimalen Lebensinteresse entgegen darf [1]) niemals die soziale Stellung im Gesellschaftsleben erschüttert werden. Und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit weist darauf hin, daß die Ehre des einen höher steht als das Amüsement des andern. Gerade dieser Gesichtspunkt ist es, welchen der höchste Gerichtshof in seiner Entscheidung Bd. 15 S. 15 betont, darauf nämlich komme es an, ob das Recht die Interessen anerkenne, „und zwar auch gegenüber dem Rechte auf Achtung der Person“. Die potentielle Gefährdung der Ehre bleibt deshalb strafbar, wenn sie nur erfolgt zwecks Unterhaltung des Leserkreises.

Eine andere Aufgabe der Presse, nicht allein der Tageszeitung, sondern auch der wissenschaftlichen Zeitschriften, ist diejenige der Belehrung. Daß die Belehrung ein berechtigtes Lebensinteresse ist, kann nicht zweifelhaft erscheinen. Das Wirtschaftsleben und das Gesellschaftsleben können ihrer nicht entbehren, und der Staat be-

1) Frank, Komm. § 193.



zweckt, dem Volksbedürfnisse abzuhelfen durch Bildungsanstalten, er setzt die Ergebnisse der Belehrung voraus für seine Angestellten, er hat damit die Vollberechtigung dieses Lebenszweckes anerkannt. Dieser Mittelzweck für das Preßunternehmen heiligt den Erwerbszweck als solchen. Der Rechtsstandpunkt ist hiernach ein von demjenigen wesentlich verschiedener, welcher hinsichtlich des Unterhaltungsbedürfnisses festzulegen war. Das Volksbedürfnis der Belehrung ist zum Staatsbedürfnis geworden, wie das hinsichtlich der Unterhaltung nicht oder nur in ganz beschränktem Maße (Theaterwesen) zutrifft. Es gab nur eine Zeit, in welcher auch dem Staate es aufgedrungen war, das Volk zu unterhalten (panem et circenses). Damals war die Blüte des staatlichen Lebens im Niedergange. Es läßt sich daher nicht allgemein und ausnahmslos behaupten, die Belehrung sei kein berechtigtes Interesse gegenüber dem Rechte auf Achtung der Person. Vielmehr die soziale Stellung im Kreise der Rechtsgenossen ist ebenso abhängig von dem Vollbesitze der Ehre als davon, ob die Individualität infolge genossener Belehrung ihre Kulturaufgaben erfüllt.

Von den für die Entscheidung in einem Kollisionsfalle nicht unmaßgeblichen Momenten aber ist das eine auch hier mit Sicherheit zu verwerten, die Belehrung wird wohl ausnahmslos erfolgen können, ohne den Angriff auf den einzelnen, geschweige denn ohne eine auf diesem Wege ergehende Einmischung durch die Presse. Die Strafbarkeit der unnötigen Einmischung ergibt sich damit von selbst, kollidierende Interessen sind eben noch nicht da.

Ein Rechtsumschwung tritt aber ein, sobald mit dem Zwecke der Belehrung ein anderer zusammengeht, sobald jene erfolgt gleichzeitig zum Zwecke der Gefahrverhütung. Der im Recht Jahrgang 1907 aus der Rechtsanalogie durch Ausdehnung des der Notwehr, der erlaubten Selbsthilfe und negotiorum gestio zugrunde liegenden Gedankens gewonnene Schuldausschließungsgrund trifft dann zu, wenn die Hinweisung auf Tatsachen nicht zu umgehen war trotz ihrer Rechtsnatur als potentieller Ehrengefährdung in Rücksicht auf andere Personen. So wenn die Belehrung ergeht über ein der Gesundheit abträgliches Verfahren eines Naturarztes, über die Geringwertigkeit der Grundstoffe eines neuerfundenen Heilmittels, über die Schädlichkeit von Fleischkonserven im Betriebe bestimmter Handelsfirmen oder des Färbens von Getränken, die Schädlichkeit der Zusatzstoffe, über Vorsichtsmaßregeln beim Gebrauche von Kochgefäßen, über die für die

1) Vergl. Art. 240 St.G.B. für Sachsen: „Bei der Abwehr unerlaubter oder unsittlicher Handlungen oder Zumutungen von sich oder Anderen.“



öffentliche Sicherheit mangelhafte Einrichtung der Kleinbahnen, über die Unvollständigkeit der Sicherheitsmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten, Viehseuchen oder anderer öffentlicher Einrichtungen. In Erörterungen über Gegenstände dieser Gattung nämlich leitet naturnotwendig die Belehrung dem Fallbewandtnis nach über zur Gefahrwarnung. Sie kehrt dann auch ihre Spitze nur zu oft gegen bestimmte Persönlichkeiten, Fabrikanten, Unternehmer oder andere Gewerbetreibende, staatliche oder im Privatdienste angestellte Beamte. Das tritt um so leichter in die Erscheinung, als die Zeitschrift einen relativ kleinen Verbreitungskreis hat, damit leicht erkennbar ist, gegen welche Person die Beschwerde sich richtet. Immer aber ist Voraussetzung der Straflosigkeit solcher Veröffentlichung, daß die Einmischung der Presse nötig, nämlich Zahl und Individualität der Gefährdeten unbekannt sind, eine vertrauliche Warnung nicht erfolgen kann, schließlich auch, daß sich die Bekanntmachung nicht mehr als nötig mit demjenigen beschäftigt, gegen welchen die Beschwerde sich richtet.

II. Haftpflicht der Presse. Recht der Kritik.

Es unterstellt die Volksauffassung und ihr entsprechend die Redeweise, wie sie im Volke lebt, ein Recht der Kritik.[1]) Es darf eben ein jeder alles kritisieren, was er sieht und hört, das sei sein gutes Recht. Und ein solches vindiziert sich auch die Presse. Ja noch mehr, es erscheint als die Berufsaufgabe der Tagespresse, allgemein interessierende Tatsachen mitzuteilen, die Leser sozusagen auf dem Laufenden zu erhalten, dann aber auch sich des Urteils nicht zu entschlagen.

In dieser Auffassung liegt Wahres mit Falschem gemischt. Wohl gibt es ein Recht der Kritik, aber es ist nicht überall da zu finden, wo man ein solches zu erkennen glaubt. Berücksichtigt man vielmehr, wie oft im Leben berufen und unberufen Kritik geübt wird, so ist zu sagen, ein Recht der Kritik solchen zahllosen Tageserscheinungen gegenüber ist eine Singularität. Jene aber sind auch gleichgültig für das Rechtsleben, Veränderungen in demselben hervorzurufen sind sie nicht geeignet. Sie gehen spurlos vorüber, wenn auch zufällig einmal das Urteil einer Autorität an anderer Stelle nicht ohne Rücksicht bleibt. Anders immer da, wo die Kritik ein Recht ist und als solches zur Ausübung kommt. Sie ist hier nur zu oft bestimmend für das Lebensgeschick der ihr unterworfenen Volksgenossen, kann

1) Stenglein, Komment. St.G.B. S. 413.

mindestens ihr Fortkommen erheblich erschweren oder gegenteils demselben eine sichernde Unterlage darbieten.

Nun ist aber ein Recht, ja sogar eine Pflicht der Kritik überall da gegeben, wo der vorgesetzte Staatsbeamte ein Urteil abzugeben hat in Beziehung auf Leistungen und Fähigkeit des ihm unterstellten Staatsdieners, der staatlich angestellte Lehrer oder Examinator über das Wissen und Können des Examinanden. Und es gehört zu den im § 193 Str.GB. hervorgehobenen ähnlichen Fällen, wenn in der privaten Guts- oder Eisenbahnverwaltung oder in anderen privaten Unternehmungen sich ein ähnliches Über- und Unterordnungsverhältnis unter den Privatbeamten herausgebildet oder die Familie einen Hauslehrer zur Kindererziehung berufen hat.[1]

Ein Recht der Kritik ist auch da anerkannt, wo das Gesetz ein solches anknüpft au ein auf Dauer bestehendes Vertragsverhältnis. So, wo das Ausstellen von Zeugnissen vorgeschrieben ist, oder wo Innungen bestehen, das Ausstellen von Lehrbriefen, wo dem Lehrling ein Zeugnis vom Lehrherrn, dem Handlungsgehilfen ein solches vom Prinzipal (§ 127c Gew.O., § 73 Hdls.GB.), dem Gesinde ein solches von der Herrschaft gegeben werden soll oder mindestens verlangt werden kann.

Und schließlich ist das Recht der Kritik auch Folge eines bloßen Auftrags, es besteht daher für die berufenen Taxatoren oder Preisrichter. Und so kann ausnahmsweise auch einmal die Presse kraft Auftrags das Recht der Kritik ausüben wie da, wo ihr ein Werk zur Besprechung zugesandt worden, wo die Fachpresse zur Entscheidung in einem Wettkampfe berufen ist, die Theaterrezension um eine Veröffentlichung von den Interessenten selbst angerufen worden.

Von solchen besonderen Lebenserscheinungen jedoch abgesehen hat auch die Presse ein Recht der Kritik mit nichten. Vielmehr wenn sie kritisiert, nimmt sie nur eine aus der rechtlichen Freiheit sich ergebende Möglichkeit rechtlich erlaubten Verhaltens wahr, was sie in Ausübung bringt, ist ein sog. bloßes Fakultätsrecht, res merae facultatis. Was sie wahrnimmt, ist nur eine Befugnis, wie denn jeder Mensch befugt ist, von seinen körperlichen Fähigkeiten durch beliebige Körperbewegung den beliebigen Gebrauch zu machen. Gerade hierin aber ist gelegen eine fernere Differenzierung zwischen der Kritik über fremde Leistungen, wie eine solche einem jeden freisteht und keinem untersagt werden kann, oder aber dieser als dem Ausflusse eines Rechts, über dieselben Lebenserscheinungen sein Urteil

1) Abhandl. d. Verf. Gerichtssaal 62, S. 52.

abzugeben. Jene allgemeine Befugnis nämlich geht nur bis an die Grenze des fremden Rechts, eine Verletzung oder Gefährdung der fremden Ehre wird nicht dadurch straflos gestellt, daß sie in Form der Kritik entäußert worden. Ganz anders aber, wo die Kritik auftritt als das Ergebnis eines Rechts oder gar eines solchen und der Pflicht. Hier nämlich bringt das Recht ein Opfer den Bedürfnissen des Lebens; letztere treten so dringend hervor, daß sie sich durchsetzen sollen nötigenfalls auch auf Unkosten der fremden Ehre. Daher verhält es sich mit der berechtigten Kritik nicht anders als mit den im § 193 Str.GB. hervorgehobenen „Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen", — welchen gleichstehen „dienstliche — Urteile von seiten eines Beamten". Soweit die Presse ein Recht der Kritik nachzuweisen vermag, wird daher die Mitteilung auch dann noch nicht in den Schatten des Strafrechts gerückt, wenn sie an und für sich eine Beleidigung entbietet, so lange nicht der Exzeß in der Form oder den Umständen sich kundbart. Karrikaturen sind nicht gestattet, auch nicht der Witz, welcher das plus quam ridiculum schlecht verhehlt.[1]) Es entspricht der kulturellen Entwicklung und der Verbreitung der Tageszeitungen, bis in die niederen Schichten der Bevölkerung hinein, wenn nicht allein die Mitteilung allgemein interessierender Ereignisse, sondern deren Beurteilung also die Kritik nicht selten in bestimmter politischer oder konfessioneller oder literarischer Färbung von der Presse verlangt und eine Zeitschrift refüsiert wird, welche solchen Anforderungen nicht entspricht. Solche Postulate sind die naturnotwendige Folge allgemein verbreiteter und verbesserter Schulbildung. Diesen Anforderungen aber hat die Gesetzgebung keine Konzessionen gemacht. Vielmehr diesen Veröffentlichungen ist die Barre da gestellt, wo dieselben das Gewand der potentiellen Gefährdung fremder Ehre umzulegen sich unterfangen. In gewissem Sinne läßt sich sagen, die Gesetzgebung ging mit der Zeit nicht mit. Allein diese Rückständigkeit ist nicht auf dem Blatte verzeichnet, auf welchem die Fehler eingetragen sind, welche auch ihr anhaften, wie allem menschlichen Bestreben. Vielmehr sind es rechtspolitische Momente, welche einem Fortschritt hindernd entgegenzutreten scheinen. Wenn die revolutionären Strömungen jenseits des Rheins in ihrer Nachwirkung auch für die deutschen Lande allerdings die Zensur beseitigt hatten, welche bei der Stagnation des politischen Lebens insbesondere während des achtzehnten Jahrhunderts so lange eine lähmende Fessel gewesen war für die

1) Nicht das vexandi causa l. 13. 3 Dig. de injur.



immer mächtiger sich entfaltende Tagespresse, so mußten naturgemäß dieselben Strömungen das Caveant consules der Legislatur da zurufen, wo die Gefahr besteht, daß auch die Presse ihnen ein Opfer bringen könnte auf Kosten dessen, was als das Rechtsgebiet der boni mores und des jus publicum von den Alten einst bezeichnet worden. Das adversus bonos mores convicium cui fecisse durfte nicht straflos ausgehen, auch für die Presse blieb immer das praetorische Verbot, ne quid infamandi causa fiat. Es trifft daher nicht zu, wenn aus der modernen Verkehrsüblichkeit heraus die Aufgaben der Presse, wie das Wirtschaftsleben allerdings sie stellt, entwickelt werden und aus diesen heraus der Einwand des berufsmäßigen Gebahrens auch dann erhoben wird, wenn bei loyaler Absicht, in gutem Glauben ehrenkränkende Tatsachen kundgegeben werden, welche doch nicht zu beweisen sind. Dieser Einwand ist nicht geeignet, die Behauptung unwahrer Tatsachen dem Schatten des Strafrechts hinwiederum zu entrücken. Die Gesetzgebung ging eben mit der kulturellen Entwicklung doch nicht mit und die Reserve des Gesetzgebers hat ihren guten Grund, ist ihm aufgedrungen durch das Vorhandensein kollidierender Interessen des Volksbedürfnisses auf der einen Seite, der Staatssicherheit auf der anderen, und mit ihr des Schutzes der bürgerlichen Ehre der Rechtsgenossen.

Zu einem entgegengesetzten Ergebnisse führt auch nicht etwa die Auslegung des § 193 RStr.GB. Wenn das Gesetz „tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen“ nur für strafbar erklärt, insofern „das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen“ hervorgeht, so hat die normative Satzung in diesem ihrem Bestandteile nicht etwa der Freiheit der Kritik ein weiteres Feld eröffnen wollen, sie hat überhaupt keine disponierende Bedeutung, ist vielmehr ausschließlich deklaratorischer Rechtsnatur. Gerade hier ist nicht zurückzuweisen die geschichtliche Entwicklung [1]) als Auslegungsmittel für das Gesetz. Denn wir kennen die Kräfte, wir kennen die sozialen Lebenserscheinungen, welche in der Zeit seines Werdeganges für den legislatorischen Gedanken die mitbestimmenden Faktoren waren. Die Gesellschaft des achtzehnten Jahrhunderts wendete bei dem Erstarren des öffentlichen Lebens unter dem Drucke einer lähmenden Zensur den kleinlich lokalen Interessen ihre Aufmerksamkeit zu, die ständische Gliederung zersplitterte sie in sich abschließende, sich befeindende, beneidende Kreise, das Ringen um äußerliche Ehrenvorzüge

1) Finger, Lehrb. I, S. 181.



leitete über zur Überspannung des Ehrbegriffes, diese zu einer in massenhaften Zweikämpfen sich auslebenden, zu den landesherrlichen Duellmandaten nötigenden gesellschaftlichen Reibung, vermehrt durch das Haschen nach den Vorzügen des Standes, des Ranges und der Titulatur mit einer in dem Grade unvernünftigen Wertschätzung, daß nichts unsympathischer war als der Gedanke, diese Differenzierung könnte einmal niedergelegt werden in den Regionen, welche für uns alle ein unbekanntes Land sind. Daher die Ehrenbezeugung, welche auch dem Verstorbenen zuzumessen war, genau nach dem, was ihm im Leben zustand. Ohne die Höflichkeitsprädikate — selig — wohlselig — hoch-, schließlich höchstselig — wäre auch ein ewiges Leben nicht auszudenken gewesen. Daher die Häufung der Titulaturen, wie man einst zu sagen pflegte, der Solemnes adlocutionis-formulae[1]) für die höheren Stände, sie reichten bis zu dem „ehrenfesten, weitberichteten Meister des Handwerks herunter, das Sichverlieren „in die unendliche Verletzlichkeit des individuellen Gefühls und Standesvorurteils“.[2]) Die Epidemie der Injurienprozesse, wenn einmal das unterlassene Grüßen, Nachtrinken, schließlich die Nichtbefolgung der gerichtlichen Ladung[3]) oder gar die Herabsetzung wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer Leistungen strafrechtlich zu rügen waren, wenn in jeder zurückgehaltenen Ehrenbezeugung dem Beamten entgegen die Beleidigung lag, war erklärlich. Es war in jener Zeit, als die Versagung des „Ew. Gnaden“ zum Verluste des Lehns führte, die Klagen, Beschwerden und Suppliken mehr Titulaturen und Ergebenheitsausdrücke darboten als gesunde, sachentsprechende Gedanken. Diese Überreizung entsprach der beschränkten örtlichen Gebundenheit der Zeit. Die Stadt oder das Dorf, die engere Heimat waren die Welt. Wohl war der ritterlichen Standesehre die Rechtsbasis entzogen, längst hatte in den Städten der echte Begriff der bürgerlichen Ehre sich entwickelt, aber der Bauernstand oder wer sonst zu „den armen Leuten“ gehörte, war dieser Ehre nicht teilhaftig. Ein gewisses Stück Menschheit zählte noch nicht mit.[4]) Der Bauer lebte in Stumpfsinn dahin, „leg dich krumm und Gott hilft dir“, war die Devise, ein altes Bauernwort. Endlich aber nahm die Doktrin doch Stellung diesem[5]) so schwer pathologischen Zustande der Gesellschaft

1) Pütter, Staatsrecht, § 24.

2) Kößlin, S. 72.

3) Weber III, S. 216. Helffeld Jurisp. for., S. 252. Verweigerung des Tanzes, Händedrucks. v. Bülow, Gerichtssaal 46, S. 270.

4) Roßhirt, Gesch. d. St.R. II, § 103. Hälschner, System I, S. 213. Osenbrügger, Alamannisches St.R., S. 243. Köstlin, S. 13, 76.

5) Riehl, Bürg. Gesellschaft I, 1.



entgegen, und das war in jenen Tagen, als das achtzehnte Jahrhundert sich zum Abschluß neigte. Auch die Redaktoren des Allgemeinen Preußischen Landrechts hatten das Kranken der Volksseele nur zu wohl erkannt. Nun vollzog sich, was Weber [1]) angebahnt, es erfolgte eine gesunde Reaktion. Und diese einzuleiten waren die §§ 552 u. f. II. 20 des Gesetzbuchs berufen. Erwägt man, daß gerade das achtzehnte Jahrhundert, zumal in der keineswegs allein die schönen Wissenschaften oder die Dichtkunst beeinflussenden Periode des Sturmes und des Dranges, unter der Signatur des Aufschwungs zur Rüste ging, daß die Erzeugnisse der Dichtkunst, Malerei und Architektur, die Umwälzung auf dem Gebiete der Technik fort und fort das öffenfliche Urteil herausforderten, so erklärt sich, daß gemäß der Auffassung Webers, „daß freimütige Urteile über Werke des Geistes und der Kunst“ bloß darum, weil sie eine unangenehme Empfindung erregen, eine Beleidigung nicht sind, der § 562 Tit. 20 II den animus injuriandi nicht vermuten ließ „bei öffentlichen Urteilen über Werke oder Handlungen der Kunst, des Geistes oder des Fleißes“, — insofern sie eingeschränkt werden auf den Gegenstand selbst. Allein damit war der Übelstand nicht allsofort beseitigt. Es wiederholte sich eine Erscheinung, welche das ganze Mittelalter beherrscht, das Rechtsleben hält fest an alter Grundlage, wie eben „ein und derselbe Geist“ dasselbe Jahrhunderte hindurch durchwehte. Noch immer erschien als Ehrenkränkung die Unterlassung des Grußes, die Nichterwiderung, das Verweigern des Tanzes oder des Mittrinkens, [2]) die Reaktion nach der Wende Jahrhunderts war der Nivellierung der Stände wieder abträglich, und so erschien die Aufnahme desselben Rechtsgedankens in den § 154 Preuß. Str.GB. als der Versuch „eines praktischen Fingerzeigs“ als noch nicht unentbehrlich. Aber nicht als Ergebnis der Gesetze, vielmehr als die naturnotwendige Folge der sozialen Entwicklung, der Verkümmerung alles politischen und öffentlichen Leben, wie sie die Jahrhunderte gezeitigt hatten, war auch dann noch nicht überwunden, was Köstlin bezeichnet als den „übertriebenen Selbstkultus verweichlichter Stubenhockerempfindlichkeit“, Binding als „die alte unjuristische Gefühlstheorie“ [3]), und so wurde der wesentliche Inhalt des § 154 Str.GB. in das RStr.GB. übernommen. Aber auch das geschah mit nichten, um etwa ein neues bis dahin unbekanntes Recht der Kritik zu begründen, [4]) viel-

1) Weber I, S. 124.

2) Tittmann, Handb. S. 198, II. Köstlin, S. 48. Zöpfl, Rechtsalterthümer II, S. 393. Heffter, Lehrb., § 300. v. Bülow, Gerichtssaal 46, S. 270.

3) Binding, Lehrb. I, § 132.

4) Jedoch v. Bülow, Gerichtssaal 46, S. 274.

mehr nur, wie die Motive bemerken, um anzudeuten, daß die Handlung mit Rücksicht auf den Gegenstand ungeeignet sei, „den Schluß auf einen rechtswidrigen Willen zu gestalten“, also im Hinblick auf die in einer abgeklungenen Kulturperiode sich ablagernde Rechtsverwirrung, im Hinblick darauf, daß es so unendlich schwer ist, Irrtümer eines eingewurzelten Rechtsgefühls zu Grabe zu tragen.

Soviel hatte man längst erkannt, daß tadelnde Urteile über die Leistungen eines Rechtsgenossen eine Beleidigung der Person nicht sind, weil diese Leistungen ein von dieser getrenntes Dasein führen. Wer sein Werk herausgibt, „löst es dadurch von seiner Person,[1]) daher unterliegt die Kritik der letzteren rechtlich einer anderen Beurteilung, sie wird durch den § 193 nicht gedeckt.

Man hat aber die Freiheit der Kritik der im Gesetze hervorgehobenen Leistungen als etwas so Selbstverständliches erachtet, daß die normative Satzung doch wohl ein weiteres, nämlich auch das bezweckt habe, „die aus Anlaß einer wissenschaftlichen usw. Leistung erfolgende Kritik der Person für straflos“ zu erklären.[2])

Dieser Rechtsansicht wird beigetreten, jedoch die Straflosigkeit der Kritik der Person nur in bestimmter Tragweite aus anderem Grunde behauptet. Die Kritik der Person nämlich ist jedenfalls insoweit freigegeben, als sie sich mit Notwendigkeit aus dem Geleisteten oder Geschaffenen selbst ergibt. Denn da dieses von der Person losgelöst und dem Urteile der Öffentlichkeit preisgegeben ist, so hat die Person selbst auch dieses Urteil vorausgesehen und genehmigt. In dieser Tragweite kann sie sich durch die Kritik nicht beleidigt fühlen, volenti non fit injuria. So wenn der Inhalt der Schrift den Schluß gestattet, der Verfasser sei ein Gottesleugner oder Anarchist oder dem Aberglauben verfallen. Insoweit nämlich ermangelt der Verfasser der Achtungsbedürftigkeit und damit der Fähigkeit, beleidigt zu werden. Selbst wo infolge Mißverständnisses eine Schrift falsch beurteilt, z. B. die Ironie nicht erkannt wird, kann die an und für sich nicht zutreffende Kritik der Person als entschuldbar erscheinen. Es fällt ins Gewicht, daß man dem Verfasser nicht suggerieren darf, er glaube selbst nicht, was er ausführe.

III. Haftpflicht der Presse. Rüge allgemeiner Übelstände.

Das berechtigte Interesse im Sinne des § 193 RStr.GB. hat seine Begrenzung in der Richtung zunächst, daß unser Werturteil nicht

1) Kronecker, Ger. S. 38 zu III.
2) Frank, Kommentar, § 193.



verstoßen darf gegen das Recht und die guten Sitten. Hier nämlich hört das Interesse auf, ein berechtigtes zu sein.

Eine andere Betrachtung muß ergehen in der Richtung, wann das Interesse beginnt, ein berechtigtes zu werden? Verweist nun auch das Wort „berechtigt" der Umgangssprache wohl entsprechend keineswegs auf das Dasein eines subjektiven Rechts, so doch jedenfalls auf das Rechtsleben. Die Lebensbeziehungen, auf deren Bestehen das Gewicht gelegt wird, müssen schlechterdings auf der Ebene des Rechtslebens sich ablagern. Und dem Rechtsleben entgegen steht gewissermaßen als ein Minus das soziale oder das bloße Gesellschaftsleben. Es gibt Rechtsvorteile und Rechtsnachteile, es gibt aber auch Vorteile und Nachteile, welche unter jene Kategorie noch nicht fallen. Bloße Unannehmlichkeiten, auch Zurücksetzungen im Gesellschaftsleben [1]) sind solche nicht, Unhöflichkeiten sind keine Beleidigung, das alles, wenn solche Dinge nicht ausnahmsweise, wie in den Kreisen des hohen Regimes, der Politik, der Diplomatie und des Hoflebens bestimmungs- oder usancemäßig die Stelle bestimmter Willenserklärungen vertreten sollen. Der Grund ist darin gelegen, daß anders nur unser Gefühlsleben durch dieselben berührt wird, aber gerade dieses in der Gesetzgebung als ein zu schützendes Rechtsgut nur ganz ausnahmsweise in das Rechtsgüterinventar ist eingereiht worden. Der Rechtsschutz, bekannte Ausnahmen (§§ 116. 189. 183. 360 n. 13; Vogelschutz-Ges.) hinweggedacht, begnügt sich „mit einer Sicherstellung starker, allgemeiner, also inhaltlich gleicher Empfindungen". „Rechts- und Rechtsgüterschutz ist die Aufgabe der Rechtsordnung und nicht Gefühlsschutz." [2])

Das Affiziertwerden unseres Gefühlslebens aber ist Tagesereignis infolge der Zugehörigkeit zu einer der unzähligen Personenmehrheiten. Jeder Rechtsgenosse hat eine weitere oder engere Heimat, gehört dem Staate an, der Provinz, der Ortsgemeinde, seine Geburt verweist auf eine solche immer, sein Glaubensbekenntnis, wenn auch nicht ausnahmslos, auf Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinschaft, einer politischen Partei, die Nationalität und die Sprache verweisen auf die Zugehörigkeit zu einem Verbande, welcher durch die Mehrheit, unbestimmt welcher und wievieler Personen, mithin durch das Unabgeschlossene seines Daseins sich kennzeichnet. Bisweilen treten verschiedene dieser die Gemeinsamkeit begründenden Lebenserscheinungen verbunden auf, die Katholiken polnischer Zunge, die braunschweigischen Welfen sind Beziehungen, welche die Tagespresse

1) Betreffend den geselligen Verkehr E. Kassel, Goltd.Arch. 53, S. 86.

2) Binding, Normen I, S. 347. 363.



zu besprechen pflegt. Bisweilen auch treten die Verbände der Rechtsgenossen auf in noch weniger oder ganz und gar nicht geschlossener Einheit. Die Vertreter der Kunst oder die Vertreter der Wissenschaft sind dieses nur infolge allgemeiner Anerkennung ihrer Leistungen oder Kenntnisse, sie darben nur als solche der formellen Legitimation.

Je intensiver nun das Interesse der Individualität besteht für die idealen, die Gemeinsamkeit erst begründenden Lebensbeziehungen, je mehr die Heimatliebe sich erhalten hat, die Pietät als das gemeinsame Fühlen mit der religiösen Gesamtheit, je reger die Beteiligung am politischen Leben in die Erscheinung tritt, das nationale Empfinden, die Pflege der Muttersprache, schließlich der Kunst und der Wissenschaft [1]) überhaupt, um so tiefer wird es empfunden, wenn sich die Angriffe von feindlicher Seite gegen das richten, was als Lebensideal nun einmal erkannt worden. Und allsofort erhebt sich die Frage, ob die Abwehr solcher Angriffe als Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne des § 193 Str.GB. erscheint, ob sie also straflos gestellt ist trotz potentieller Gefährdung jener Persönlichkeit, von welcher die Invektive ausgegangen ist.

Und zu einem negativen Ergebnisse führt die Betrachtung um deswillen, weil das Affiziertsein des Gefühls- und Empfindungslebens zwar als ein Übel aufscheint, keineswegs aber schon als ein Übel im Rechtssinne. Denn jene Unzuträglichkeit läßt unsere Rechtsstellung nach wie vor intakt, alles bis dahin Geschehene hat sich noch nicht abgelagert auf der Ebene des Rechtslebens selbst. Wohl mag unser Interesse verletzt sein, es hält schwer, diesen Begriff zu begrenzen, wohl mag auch ein Interesse der Abwehr gegeben sein, aber ein berechtigtes Interesse, und zwar ein solches im Sinne des Berechtigungsparagraphen, tritt noch nicht in den Blickpunkt der Reflexion, ist auch das soziale Leben, das Gesellschaftsleben in Mitleidenschaft gezogen. Nicht bloß an dieser Stelle im Recht tritt uns dasselbe Phänomen entgegen. Die Erregung antipathischer Gefühle, des Unwillens und des Zorns in der Gesellschaft sind noch nicht grober Unfug. [2]) Auch das Unabgeschlossene des Gesellschaftskreises beeinflußt dieses Urteil nicht. Erst die Störung der öffentlichen Ordnung in der Außenwelt, die Erregung des Tumults, Zusammenlaufs, Gedränges, der zur Ungebühr gehemmten oder beschleunigten Bewegung des Publikums verschiebt die Rechtslage. Denn in demselben Augenblick erhebt sich die abstrakte Gefahr der Rechtsgüterverletzung.

1) E.R.G. Goltd.Arch. 52, S. 85.
2) Goltd.Arch. 52, S. 205.



Wie oft ist es nicht die so geschaffene Reibung zwischen Personen oder Sachen oder zwischen der Person zur Sache, welche als die Vorbedingung der Verletzung hinsichtlich der Integrität der Individualität oder des Sachguts in Wirksamkeit getreten ist? Nicht anders in dem Rechtskreise der Erpressung. Die hier als Deliktsmerkmal fungierende Drohung muß sein eine solche im Rechtssinne, eine solche mit dem, was nur erst unangenehm ist, unser Gefühl verletzt, ist nicht geeignet, als kausal in der engeren strafrechtlichen Betrachtungsweise aufscheinen zu können. Letztere vielmehr darbt der Eigenschaft, den psychologischen Zwang zu bewirken, sie ist nur geeignet, etwa zufällig andere, dem Drohenden unbekannte Motive zu wecken, dadurch zur Handlung oder Unterlassung die Veranlassung zu bieten.[1] Deshalb soll das angedrohte Übel seine Beziehung haben auf Vermögen, Ehre, Freiheit, den Hausfrieden oder auch öffentliche Berechtigungen,[2] welche auf dem Rechtsboden des sozialpolitischen Lebens zur Geltung kommen. Ein Übel aber, welches unser Rechtsleben allganz unberührt läßt, ermangelt der erforderlichen Intensivität, um eine für den Vermögensbestand erhebliche Handlung oder Unterlassung auszulösen, die Rechtsgenossen können unmöglich bloß zwecks Abhaltung der täglich und aller Orten auf sie eindringenden antipathischen Gefühle auf Kosten Ihres Vermögensbestandes ein Opfer bringen.[3] Dasselbe Rechtsphänomen wiederholt sich innerhalb eines anderen Rechtskreises, und zwar desjenigen, welcher das Gebiet der Urkundenfälschung bestreicht. Und zwar dieses, soweit das Gebrauchmachen von der falschen Urkunde in Frage gestellt ist. Denn auch hier muß der Gebrauch statthaben zu dem Zwecke, „rechtliche Wirkungen" auszulösen, eine „rechtlich bedeutsame Handlung oder Unterlassung".[4] Auch hier reicht nicht aus die alleinige Absicht, auf das Gefühlsleben anderer einzuwirken, es ist (Frank)[5] kein Gebrauchmachen, wenn der Student die quittierte Schneiderrechnung dem Vater an den Weihnachtsbaum hängt, bloß um ihm eine Freude zu bereiten. Dann also auch nicht das Vorzeigen einer gefälschten Quittung, bloß um das Gefühl des Neides in einem Konkurrenten zu erwecken. Denn die rechtswidrige Absicht des § 267 RStr.GB. ist schlechterdings auf einen Zweck gerichtet. welcher nicht ausschließlich im Gesellschaftsleben sich auslebt, die

1) Hälschner, St.R. II, S. 381.
2) v. Schwarze, Komm., § 259.
3) Binding, Grundriß, § 183.
4) Binding, l. c. III, S. 206.
5) Komm. § 267, VI.

Rechtsgenossen bloß von der Seite des Gefühlslebens in Mitleidenschaft zieht.

Es geht nicht an, „eine Rechtsverletzung darin zu suchen, daß irgend ein Seelenzustand in uns gegen unseren Willen hervorgerufen wird“. [1]) Um den ausschließlich inneren Vorgang, um ein vorübergehendes, bald sich verflüchtigendes Unlustempfinden kümmert sich nicht das trockene Recht. Es ist eben das menschliche Empfindungsleben nicht allgemein ein schutzwürdiges, schutzbedürftiges Rechtsgut. Nur ganz ausnahmsweise wird dem Gefühl eine Beachtung geschenkt, wenn die Umschau ergeht nach Schutzgütern des Strafrechts. [2])

Allein es ist mit nichten etwas der Persönlichkeit Unwürdiges, wenn das Gefühlsleben affiziert wird durch Angriffe auf das Vaterland, die engere Heimat, die Religion oder die einzelne Kirchengesellschaft, selbst auf die Sprache oder die Landessitten, zumal wenn solche ergehen etwa fern von der Heimat oder da, wo die eigene Kirche ecclesia pressa ist — oder durch Angriffe auf die Kunst oder Wissenschaft, zumal von seiten solcher Individualitäten, welche das Leben nur von der Vergnügenskante aus zu beurteilen verstehen. Niemand wird sagen, daß solche Vorkommnisse nicht uns nahe angehende Angelegenheiten sind.

Wenn daher gleichwohl der höchste Gerichtshof die Kränkung des Werturteils hinsichtlich jener idealen Lebensbeziehungen nicht als eine den Angehörigen solcher Gemeinschaften angehende, ihn treffende „individuelle Angelegenheit“ betrachtet [3]), so daß derselbe in Wahrnehmung eines berechtigten Interesses auch die Abwehr selbst unter potentieller Ehrenkränkung für denjenigen, von welchem die Invektive ausgeht, unternehmen darf, so kann der Rechtsgrund dieser Entscheidung nur darin gelegen sein, daß die sich ausschließlich in unserem Gefühlsleben ablagernde Unstimmigkeit die Entscheidung Rechtens nicht bestimmt, vielmehr nur der Reflex auf das Rechtsleben. So sind es nur die Rechtsinteressen, deren Wahrnehmung auch eine potenziell beleidigende Äußerung straflos zu stellen geeignet ist. In dem Kreise des durch den § 193 beizulegenden Wettstreits kollidierender Interessen wiegt die alleinige Gefühlsverletzung die Ehrenverletzung nicht auf. Eine Rechtsauffassung im Sinne Gegenteils würde den Zaun des Ehrenschutzes an so ungezählten Stellen durchbrechen, daß ein für das Gesellschaftsleben ausreichender Schutz

1) Glaser, Abh. d. österreich. St.R., S. 12.

2) Binding, Normen II n. 766, I S. 364.

3) E.R.G. Goltd.Arch. 43, S. 384 und 45 S. 504 und E.R.G. 23, S. 422.



überhaupt nicht mehr gegeben wäre.[1]) Der Seelenschmerz, überhaupt das Affizieren des Empfindungslebens, dieser rein interne Vorgang, will ertragen sein, die Ehrenkränkung mit ihrer unausbleiblichen Rückwirkung für unsere soziale Stellung und Wirken harrt der strafrechtlichen Reaktion. Dieses ist der utilitare Gesichtspunkt, welcher seine Rücksicht fordert. Die Herabminderung der subjektiven Ehre unterbindet dem Beleidigten die Möglichkeit sozialen Schaffens.[2])

Wohl ließe sich speziell für die Presse eine Ausnahme dann wenigstens aufstellen, wenn die Bekanntmachung eines Übelstandes in wohlmeinender Absicht statthat. Es gibt Legislaturen, welche diese Ausnahme machen. So bestimmt Art. 261 Str.GB. für Italien:

„Es liegt weder Schmähung noch Schmähschrift vor, wenn der Täter augenscheinlich im allgemeinen Nutzen gehandelt hat."

Auch Bulgarien 239 verordnet Straffreiheit, wenn die Verbreitung „im Interesse des Staats oder der Gesellschaft" getan ist, es gestattet auch Solothurn 130 den Beweis, daß die Veröffentlichung „nicht in böswilliger Weise geschah" — die Wahrheit der Tatsache vorausgesetzt.

Das RStr.GB. hat das Bestreben, im Interesse der Öffentlichkeit einzugreifen, als einen Strafausschließungsgrund nicht anerkannt. Es kann daher die Presse die Rüge über allgemein empfundene Übelstände, welche sich aber nur für das Empfindungsleben anderer bemerkbar machen, im Publikum antipathische Gefühle erzeugen, die Mißbilligung bis zur Entrüstung hinan, nur ergehen lassen bis an die Barre der potentiellen Ehrenkränkung solcher Personen, welche jene Unzuträglichkeiten verschulden sollen. Auch die gute Absicht, „im Interesse des Staates oder der Gesellschaft" die Preßrüge ergehen zu lassen, hat eine schuldausschließende Wirkung keinesfalls.[3]) Vielmehr jenen Unwillen, die Entrüstung, als das bloße intensive Mitfühlen mit fremdem Leid muß die Gesellschaft ertragen, sie kann den Kampf nicht aufnehmen mit allen Dingen, welche ihr unsympathisch sind.

Mißgriffe in der Gesetzgebung, Übelstände in der Staats-, Finanz-, Kirchen-, Gemeinde-, Schul-, Transportverwaltung, schädliche wissenschaftliche Theorien, Abweichungen von der anerkannten Kunstrichtung sind der Gegenstand der nimmer ruhenden Preßangriffe; vielleicht nicht der bessere Teil des Leserpublikums ist so

1) E.R.G. Goltd-Arch. 45, S. 53. E.R.G. 23, S. 422.

2) Kohler, Goltd.Arch. 47, S. 4 und f.

3) Jedoch Kohler, Goltd.Arch. 47, S. 111.



sensationslüstern geworden, daß die besonnenere Tagespresse als zu wenig des Interessanten bietend abgelehnt wird. Aber die Ehre des geringsten Staatsbürgers steht so hoch, daß die relativ minderwertige Tendenz, die Sensationslust zu befriedigen, deren Gefährdung nicht aus dem Schatten des Strafrechts entrückt.

Allsofort ändert sich die Rechtslage, wenn jene Interessen in ihrer Gefährdung einen ungünstigen Einfluß ausüben auf die Rechtslage dessen, welcher sie wahrnimmt, wenn sie für diesen also Rechtsinteressen werden. So wenn behördliche Maßnahmen sein Wahlrecht beschränken, die staatliche, kirchliche, gemeindliche Vermögensverwaltung in der Tendenz der Abgabenerhöhung sich auslebt, die Schulverwaltungsmaßnahmen der Gesundheit oder Ausbildung seiner Kinder, die Anstellung untüchtiger Sicherheitsbeamten oder auch schon die Ausführung der Straßenreinigung oder -Beleuchtung die Gefährdung seines körperlichen Wohlseins nicht ausschließt, Transporteinrichtungen auf seine geschäftlichen Unternehmungen verzögernd einwirken, wenn die Unbilligkeit in der Konzessionserteilung ihn nicht unberührt ließ, wenn die Angriffe auf seine wissenschaftliche Methode oder technischen Ausführungsmaßnahmen, wie bei ärztlichen Eingriffen des realen Hintergrundes nicht ermangeln, überhaupt wenn solche Dinge auszulaufen scheinen in einer für den Vermögensbestand, die persönliche Sicherheit, Freiheit oder der Kultur entsprechenden Entwicklung abträglichen Endtatsache. Denn in demselben Moment sind sie auch eine ihn individuell nahe angehende Angelegenheit, sie sind eben erstarkt, sie sind aus einem Interesse geworden zu einem berechtigten Interesse des § 193.

Gewissermaßen ein Prüfstein in der Richtung, ob unser Interesse den Boden des ausschließlich Idealen verlassen hat, ist gegeben in der Reflexion, ob die öffentlichen Behörden verpflichtet und gehalten sind, auf unser angebliches Rechtsbegehren nicht bloß zu antworten, sondern zu entscheiden. Und zwar dieses den Umständen nach erst nach stattgefundener causae cognitio und Beschwerde vorbehalten. Denn alle Dinge, welche ausschließlich das Empfindungs- und auch das Gesellschaftsleben betreffen, gehören nicht dahin.

Steht nun aber fest, daß dasjenige Interesse, dessen Wahrnehmung nicht ohne Angriff auf die fremde Ehre sich ausgelöst hat, ein Rechtsinteresse ist, so geht es nicht an, nach Rechtsgrundsätzen zu forschen, welche auch die Entscheidung treffen, daß dieses Interesse im Kollisionsfalle auf Kosten fremder Ehre sich durchsetzen darf. Solche normative Vorschriften kann es nicht geben, so wenig eine Norm die Einzelhandlungen umschreiben kann, aus welchen die

Tötung resultiert.[1]) Das Menschenleben ist vielgestaltig, der Komplikationen sind unzählige, die Entscheidung ergeht von Fall zu Fall, sie hat zu berücksichtigen „die Verhältnisse und Anforderungen des praktischen Lebens"[2]), daß sich alles stößt und schiebt im Verkehr, der Gesellschaft, daß wie selbst das Eigentum, so auch einmal die Ehre sich Einschränkungen gefallen lassen muß, wenn anders die Koexistenz sich nicht zur Unerträglichkeit gestalten soll.[3])

Aber der Schwerpunkt der Prüfung ist darin gelegen, ob die Wahrung des Rechtsinteresses immerhin eine so intensive Beeinträchtigung der Ehre gestattet. Geht der Angriff zu weit, so wird das vom Vorsatz umfaßte Übermaß auch durch das Bewirkungsverbot gedeckt.[4]) Und darin liegt das Korrektiv gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit. Sogar an erster Stelle ist zu erwägen, ob nicht das „Abmachen in der Stille" eine zureichende Reaktion gewesen wäre? Die Öffentlichkeit ist ultima ratio.

Dies freie Ermessen unter Rücksicht auf alle Postulate des Verkehrslebens trifft aber auch den Umstand, ob eine den Redakteur selbst oder die durch ihn vertretenen Personen nahe angehende Angelegenheit im Sinne Rechtens in Frage steht? Ob solchenfalls die Wahrnehmung der Rechtsinteressen Dritter durch den Berechtigungsparagraphen noch gedeckt wird? Und in die Betrachtung fällt hier keineswegs bloß die gesetzliche Vertretungsmacht, wie solche für den Vater, den Ehemann, den Vormund sich der bestimmten Anerkennung erfreut, vielmehr hat das Verkehrsleben andere Rechtsbeziehungen gezeitigt, welche, wo der Einwand aus dem Berechtigungsparagraphen einmal erhoben wird, nicht ignoriert werden dürfen. So kann die häusliche oder familiäre Aufsicht eine öffentlich rechtliche oder privatrechtliche Haftpflicht begründen (§§ 5 resp. 11 Preuß. Feld- und Forst-Pol.Ges. resp. Forstdiebst.Ges., § 18 Wildschon-Ges.).

Ähnliches gilt für den Leiter von Versammlungen, für die Vorsteher von Vereinen, soweit Ordnungswidrigkeiten behauptet sind, die Unwürdigkeit von Mitgliedern, deren notwendiges Ausscheiden die Rechtsbeziehungen der Verbleibenden nicht unbeeinflußt läßt, überhaupt für die Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, welche bei bestimmten Vorkommnissen öffentlich rechtliche Nachteile nach sich zieht. So der Verdacht,[5]) „in sittlicher, artistischer und finan-

1) Finger, Lehrb., S. 103.
2) v. Bülow, l. c., S. 284.
3) Kohler, l. c., S. 101 und f.
4) Goltd.Arch. 53, S. 298, E. Kassel.
5) § 32 Gewerbe-Odg.



zieller Hinsicht“ oder hinsichtlich solcher Tatumstände, welche für eine polizeiliche Erlaubnis, Genehmigung, Konzession von Belang sind, oder die polizeiliche Schließung eines Vereins. Solche Gesichtspunkte ergeben ein umfassendes Gebiet der Rechtsinteressen, welche auch der Redakteur, falls die öffentliche Erörterung nun einmal nicht zu umgehen ist, durch die Presse verfolgen darf, falls der Rechtsnachteil ihn selbst nicht würde unberührt lassen, oder solche Personen nicht, deren Rechtsinteressen zu wahren er berufen ist. Und der Redakteur der Fachpresse, als einer Zeitschrift, welche von einem Unternehmen zu dem Zwecke gegründet ist, dessen Interessen zu wahren, nimmt den Berechtigungsparagraphen soweit in Anspruch, als er glaubt, nur auf dem Wege der Öffentlichkeit Nachteile von dem Unternehmen fernhalten zu können. Nur ist die Parteipresse nicht auch eine Fachpresse, so wenig als das Rechtsinteresse [1]) der Partei oder eines Genossen als solches schon jeden anderen Genossen betrifft, das bloße Mitgefühl aber noch vor der Schwelle des Rechtslebens erstirbt.

Scheint aber das Ergebnis dieser Betrachtung abzuschließen mit einer gar zu großen Unterbindung einer gewissen Preßfreiheit, welche das lesende Publikum in Anspruch zu nehmen beliebt, so gestaltet sich in der Praxis die Rechtslage immer noch als eine mehr zufriedenstellende. Denn zunächst ist Gerichtssaal B. 62 S. 44 darauf hingewiesen, daß ein Schuldausschließungsgrund dann gegeben ist, wenn die Presse die Publikation zur Abwendung einer konkreten Gefahr von den Volksgenossen für unentbehrlich erachtete. Ohne diesen auf dem Wege der Analogie gewonnenen Schuldausschließungsgrund kann das Leben nicht bestehen. Die Körperverletzung, Operation, Perforation, die Sachbeschädigung, Entgleisung des Transports, [2]) zu Zwecken des Rechtsgüterschutzes unternommen, führen sonst zu Urteilen, welche dem Rechtsbewußtsein widersprechen, das im Volke lebt. Und schließlich beseitigt die irrtümliche Unterstellung der Interessenerheblichkeit [3]) und Publikationsnotwendigkeit das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, wenn nur das, was verkannt ist, ins Gebiet des Tatsächlichen hineinfällt.

1) E.R.G. Goltd.Arch. 36, S. 165.
2) Olshausen, Komm., § 315, Note 11.
3) Kohler, l. c., S. 113, 117.

IX.

Die Strafrechtsreform im Aufklärungszeitalter

nebst Vergleichen mit unserer modernen kriminalpolitischen Reformbewegung

von

Professor Dr. **L. Günther**, Giessen.*)

„Ceux qui veulent acquérir une connaissance exacte de la manière dont il faut établir ou abroger les lois ne la peuvent puiser que dans l'histoire." Friedrich der Große in seiner „Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois" (Oeuvres de Fréderic le Grand, T. IX [Oeuvres philos., T. II], Berl. 1848, p. 11).

Die Geschichte des Strafrechts, das große Buch von dem zu allen Zeiten sich wiederholenden Kampfe der Begierden und Leidenschaften des Einzelnen gegen die staatliche Ordnung, enthält begreif-

---

*) Die Abhandlung stellt die Erweiterung eines Vortrags dar, der von mir am 17. November 1906 in einer Gießener, aus Mitgliedern aller Fakultäten gebildeten akademischen Vereinigung gehalten worden. In diesem war daher einerseits auf manches näher eingegangen, was dem Kriminalisten im wesentlichen bekannt ist, andererseits wieder zu genaues juristisches Detail vermieden worden. Bei der nachträglichen Umarbeitung des Vortrags für den Druck sind dann im eigentlichen Text einige Stellen gestrichen, andere dagegen durch Zusätze vermehrt worden, während die hinzugefügten Anmerkungen noch Einzelheiten, namentlich aber Quellen- und Literaturbelege bringen. Eine völlige Erschöpfung des Themas lag nicht in meiner Absicht; sie wäre auch schon dadurch vereitelt worden, daß mehrere Werke aus dem 18. Jahrhundert mir leider nicht zugänglich waren. Die Mitberücksichtigung derselben würde freilich wohl kaum viel geändert haben an dem Gesamtbilde der kriminalistischen Aufklärungsbewegung des 18. Jahrhunderts. Mit der Skizzierung dieses Bildes, wie es sich besonders bei uns in Deutschland gezeigt, wollte ich einen ergänzenden Beitrag liefern zu der bisher (abgesehen etwa von Rich. Lönings Abhandlung in d. Z. f. d. ges. Str.-W., Bd. 3. S. 219ff. [stellenweise] und E. Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft III, 1. Abtlg., München und Leipz. 1898, S. 386ff.) fast lediglich in der Form von einzelnen Monographien erschienenen Literatur über das Strafrecht der Aufklärungsepoche (vgl. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 14./15. Aufl., Berlin 1905, § 7, S. 33). — Abeggs Abhandlung im „Gerichts-



licherweise viel trübe und finstere Blätter, die uns Kunde geben nicht nur von dem Übermut und der Verworfenheit verbrecherischer Mitmenschen, sondern leider auch von der Willkür, dem Fanatismus und der Grausamkeit der über jene urteilenden Richter; dazwischen zerstreut finden sich aber doch auch einzelne hellere, freundlichere Bilder, auf denen noch in der Gegenwart unser Blick nicht ungern verweilt, da sie uns einen Kulturfortschritt der gesamten Menschheit zeigen. Dahin gehört auch die kriminalpolitische Reformbewegung in der sog. Aufklärungszeit nach der Mitte bis zum Ausgange des achtzehnten Jahrhunderts, eine Bewegung, die ein — unter langer Herrschaft veralteter, zum Teil barbarischer Strafgesetze zurückgehaltenes — freieres Denken und humaneres Empfinden gleichsam mit elementarer Gewalt zum Durchbruche gebracht und sodann auch in der Gesetzgebung zum Siege verholfen hat.[1]) Es ist — um mit Josef Kohler[2]) zu reden — „ein interessanter Zug der Völkerpsychologie, wie sich auf einmal die Völkerseele, die den Verbrecher mit Feuer und Schwert verfolgte, dringend seiner annimmt und ihn als ein Opfer der Gerechtigkeit bedauert.“ Hierbei lag nun freilich die Gefahr nahe, daß der allzu „ungestüme Humanitätseifer“ in eine „krankkafte Sentimentalität“ ausarte, — und dieser Gefahr

saal“, Bd. 15 (1863), S. 108 ff über „Die Bestrebungen für Reform der Strafgesetzgebung in der sog. Aufklärungsepoche am Ende des vorigen (d. h. 18.) Jahrhunderts“ ist trotz des ganz allgemein gehaltenen Titels hauptsächlich nur eine literärgeschichtliche Studie über eine einzelne Schrift (Karl v. Dalbergs „Entwurf eines Gesetzbuchs in Kriminalsachen“, 1792). Auch L. Maillard, Étude historique sur la politique criminelle, (Paris 1899) enthält nicht das, was man nach dem Titel wohl erwarten könnte.

1) S. Richard Löning in der Z. f. d. ges. Str.-W., Bd. 3 (1883), S. 248, 249, der mit Recht hinweist auf den Zusammenhang der damaligen kriminalpolitischen Bewegung mit der allgemeinen „großen geistigen Umwälzung“, die fast alle Gebiete des menschlichen Lebens (Staatswesen, Literatur, Kunst, Philosophie usw.) ergriffen hatte, und die wir „kurz und treffend als definitive Abschüttelung und Überwindung des Mittelalters und seiner geistigen Unfreiheit bezeichnen können“. Vgl. auch Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Bd. I., Leipz. 1861, § 56, S. 312; Günther, Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts, II (Erlangen 1891), S. 161 u. Anm. 352. — Daß auch unsere moderne strafrechtliche Reformbewegung „in engem Zusammenhang“ steht „mit Wandlungen, die das geistige und gesellschaftliche Leben in seiner Gesamtheit ergriffen“, hebt u. a. richtig hervor F. Kitzinger, Die internationale kriminalistische Vereinigung (Betrachtungen über ihr Wesen und ihre bisherige Wirksamkeit), München 1905, S. 3.

2) Einführung in die Rechtswissenschaft (1. Aufl., Leipz. 1902, S. 149), 2. verb. u. verm. Aufl., Leipz. 1905, S. 163.



ist man damals in der Tat vielfach nicht entgangen.[1]) Auch sonst noch hat man den Schriftstellern jener Zeit, die ja „wie keine andere vorher oder nacher mit blinder Einseitigkeit“ nicht nur „bewundert“, sondern auch „geschmäht . . . worden ist“[2]), gar mancherlei zum Vorwurfe gemacht, wie u. a. die allzu starke „Verachtung gegen alles historisch Überlieferte“[3]) neben einer „grenzenlosen Erwartung von der gegenwärtigen Zeit“[4]), einer „maßlosen Überschätzung des eigenen Verdienstes und der eigenen Kraft“[5]), eine Scheu vor gründlicher wissenschaftlicher Forschung, ja eine teilweise in „leere Phraseologie“ aufgehende Oberflächlichkeit.[6])

---

1) Vgl. dazu etwa Hälschner, Geschichte des brandenb.-preußischen Strafrechts, Bonn 1855, S. 161; Glaser, Gesammelte kleinere Schriften über Strafrecht, Zivil- und Strafprozeß, Bd. I (Wien 1868), S. 25; Geib, a. a. O. S. 312. — Noch in der Aufklärungsepoche selber machte sich eine gewisse Reaktion gegen die „übertriebene Gelindigkeit“, gegen eine „falsche Humanität“ usw. mancher Schriftsteller bemerkbar. Vgl. z. B: J. Fr. Malblank, Geschichte der P. G.-O. Kaiser Karls V., Nürnb. 1783, § 52, S. 236 („übertriebene Empfindelei“) u. bes. Chr. Gottl. Gmelin, Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen, Tüb. 1785, Vorrede, S. XIII, XIV, § 15. S. 35 u. § 16, S. 36, 37 („gezwungene Modeempfindelei, welche oft die Vernunft bei Seite leget“); vgl. auch noch unten S. 125, Anm. 3. — Ausdrückliche Zurückweisung solcher Vorwürfe aber bei H. A. Vezin (in der unten S. 131, Anm. 2 angeführten Schrift, S. 111 [Anm. 12], Note b). Über den auch der modernen Reformbewegung gemachten Vorwurf zu großer Milde gegenüber den Verbrechern s. noch unten S. 120, Anm. 2, a. E.

2) Fr. v. Liszt, Meineid und falsches Zeugnis, Wien 1876, S. 129. — Eine Reihe abfälliger Urteile über die Aufklärungszeit im allgem. (aus dem Anfange des 19. Jahrh.) ist angeführt bei Abegg im „Gerichtssaal“, Bd. 15 (1863), S. 114 u. Anm. 11, S. 115 u. Anm. 12, S. 117, Anm. 13 a. E.; vgl. auch Geib, a. a. O. S. 112. Eine allgemeine „Geschichte der Aufklärungsbewegung“ von Prof. Dr. E. Troeltsch wird in dem von G. v. Below u. F. Meinecke herausgegebenen „Handbuch der mittelalterlichen u. neueren Geschichte“ erscheinen.

3) Geib, a. a. O. S. 312 u. § 57, S. 320; vgl. auch Löning, a. a. O. S. 249 u. Glaser, Übersetzung von Beccaria „Über Verbrechen und Strafen“, 2. Aufl., Wien 1876, Vorwort (zur 1. Aufl.), S. 3.

4) v. Savigny, Vom Berufe unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Heidelb. 1814, S. 4; Geib, a. a. O. S. 312.

5) Geib, a. a. O. S. 312; vgl. Löning, a. a. O. S. 250. — Prof. Claproth in Göttingen meinte z. B. in der „Vorrede“ zu seinem nichts weniger als vollkommenen, 1774 veröffentlichten Entwurf eines Kriminalgesetzbuchs (vgl. unten S. 128, Anm. 1) „daß man dagegen alles vertauschen könne, was wir von Kriminalsachen haben“, u. Karl v. Dalberg wollte es den Universitätslehrern „verstatten“, von seinem „Entwurf eines Gesetzbuchs in Kriminalsachen“ (1792) „einen Auszug zu fertigen und zu ihren Vorlesungen drucken zu lassen“. Über H. A. Vezin s. Löning, a. a. O. S. 251.

6) S. Geib, a. a. O. S. 312 vbd. mit Glaser, Übersetzg. von Beccaria, Vorw. S. 4; vgl. auch Günther im Archiv f. Strafr., Jahrg. 48 (1901), S. 1,



Allein diese Mängel erscheinen doch zu einem guten Teile mindestens entschuldbar. Man denke nur an den damaligen niedrigen Stand der rechtshistorischen Forschung[1]), an die — eben damit wieder zusammenhängende — fast alleinige Herrschaft des sog. Naturrechts auf rechtsphilosophischem Gebiete[2]); ja selbst eine gewisse Oberflächlichkeit war gleichsam unvermeidlich, wollte man endlich einmal ein allgemeineres, über den engen Kreis der Fachgelehrten hinausgehendes Interesse für die Schäden der bisherigen Strafgesetzgebung erwecken.[3]) Wenn schließlich heute uns Kindern des zwanzigsten Jahrhunderts bei der so viel größeren Mannigfaltigkeit aller Lebensverhältnisse, bei der ungeheueren Veränderung der religiösen, politischen und sozialen Anschauungen manches von dem, was die Aufklärer erstrebt und erreicht haben, bereits als selbstverständlich oder doch geringfügig, anderes wieder als verfehlt oder sonderbar erscheint, so sollten wir das eine doch niemals vergessen, daß erst seit jener Zeit unsere Strafgesetzgebung von den Fesseln befreit worden, die ihre ersprießliche Fortentwicklung bis dahin noch gehemmt hatten, ja daß sie, wie wohl unser bedeutendster Kriminalpolitiker der Gegenwart, Franz v. Liszt, sich ausgedrückt hat[4]), „ihre ganze Kraft aus dem vielgeschmähten Jahrhundert der Aufklärung geschöpft“ hat.

Anm. 1 u. im G.-S. 61, S. 181, Anm. 1. Schon K. v. Grolman, Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft, Vorwort (zur 1. Aufl., Gießen 1798), S. IV hat „das viele seichte Räsonnieren und Deräsonnieren über Gegenstände der Philosophie des Kriminalrechts und der Kriminalgesetzgebung“ getadelt.

1) Ausführlicher hierüber Löning, a. a. O. S. 273 („Von der Bedeutung der Rechtsgeschichte als Schlüssel für den Geist des bestehenden Rechts hatte man noch keine Ahnung“); vgl. auch Glaser, Übersetzg., Vorwort S. 4 u. Anm. * * *. — Über die Verachtung des röm. Rechts und der Carolina s. noch unten S. 149. Anm. 3 u. S. 168, Anm. 3.

2) S. Abegg in G.-S. 15, S. 114ff, 117; Löning, a. a. O. S. 275ff. (mit weiteren Literaturangaben); vgl. i. allg. auch R. Frank, Naturrecht, geschichtliches Recht und soziales Recht, Leipz. 1891; Solari, La scuola del diritto naturale nelle dottrine ethico-giuridiche dei secoli XVII e XVIII, Torino 1906.

3) S. darüber bes. Glaser, Übersetzg. von Beccaria, Vorwort S. 4, 5; vgl. Günther im Archiv f. Strafr., Jahrg. 48, S. 1, Anm. 1; über den Vorwurf der „Phraseologie“ s. auch Prof. E. Mayer in der „Beilage zur (Münchener) Allgem. Zeitung“ v. 2. Mai 1902 (Nr. 101), S. 218, Sp. 2.

4) Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 5. Aufl., 1892, S. 64; vgl. auch Fuld, Die Ergebnisse der Strafgesetzgebung, in der „Gegenwart“ v. 15. Dez. 1906 (Jahrg. 36, Nr. 50), S. 369: „Blicken wir uns unter den Ergebnissen der Strafgesetzgebung um, so konstatieren wir sofort die Tatsache, daß die Einflüsse des 18. Jahrhunderts und der Aufklärungsphilosophie, über welche vom hohen Piedestal herunter mit mitleidigem Spott sich zu äußern lange Zeit für wissen-



Gerade in unseren Tagen nun, wo die seit einigen Jahrzehnten auf eine „Reform" des Strafrechts „an Haupt und Gliedern" gerichteten Bestrebungen ihrer demnächstigen Erfüllung entgegensehen, schweift der Blick des Rechtshistorikers unwillkürlich zurück in die Vergangenheit, um die heutige Reformbewegung einmal mit jener älteren zur Zeit unserer Urgroßväter zu vergleichen. Eine solche Vergleichung ergibt — wie man schon öfter kurz hervorgehoben hat [1]) — einerseits in mehr als einer Beziehung ganz überraschende Ähnlichkeiten, während anderseits begreiflicherweise auch wesentliche Unterschiede hervortreten.

Eine Ähnlichkeit zeigt sich — um dies vorweg zu betonen — zunächst schon äußerlich in der Entstehung und Ausbreitung beider Bewegungen. Sie tragen nämlich beide sozusagen einen internationalen oder kosmopolitischen Charakter. [2]) Im achtzehnten Jahrhundert sind es vor allem die Franzosen, dann auch die Italiener gewesen, von denen der Anstoß zur Umgestaltung des Strafrechts ausging; darauf aber hat Deutschland die unbestrittene Führerschaft auf diesem Gebiet übernommen, so daß es selbst von seinen gallischen Nachbarn neidlos als „der Mittelpunkt" der ganzen Bewegung anerkannt worden ist [3]); und in der Neuzeit hat sich dieser Kreislauf

schaftlich galt, doch weit, weit erheblicher sind als diejenigen des 19. Jahrhunderts."

1) Zu vgl. u. a. Hagerup (auf dem nord. Juristentag in Kopenhagen 1890), s. Mittlgn. der I. K. V., Bd. 3 (1891), S. 102 u. Anm. 22; Zucker, Einige kriminalistische Zeit- und Streitfragen der Gegenwart, im G.-S. Bd. 44 (1891), S. 1ff.; Stooß in den Berichten der 1. Versammlg. der Schweiz. Landesgruppe der I. K. V., Bern 1891 (S.-A. aus der Schweiz. Z. für Strafr., Heft 3), S. 21; Günther, Idee der Wiedervergeltung, II (1891), Vorwort S. VII—IX u. Anm. 9ff.; derselbe im Archiv f. Strafr., Jahrg. 48 (1901), S. 2, 3 u. Anm. 5; Ad. Merkel, Vergeltungsidee und Zweckgedanke im Strafrecht, Straßb. 1892, bes. S. 1ff., 3ff., 10, 31, 44ff., 49, Anm. 1, 64; v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Berlin 1905, Bd. II, S. 135ff. u. 139ff.; s. auch noch Fritz Berolzheimer, System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. V (Strafrechtsphilosophie und Strafrechtsreform), München 1907, S. 25, 228, 231ff., 255 sowie die unten S. 121, Anm. 1 angeführten Stellen.

2) Manche Autoren des 18. Jahrhunderts erklären ausdrücklich, daß sie nicht „nur für eine einzige Nation", sondern „für die ganze Menschheit" geschrieben hätten. So: Gaetano Filangieri (vgl. Günther, Wiedervergeltg. II, S. 185ff., Anm. 461ff.) in seinem Werke: La scienza della legislazione, Napoli 1780ff., deutsch („System der Gesetzgebung") von Link, 3. verb. Aufl., 1808, Bd. IV, Buch 3, Teil 2, Kap. 46, S. 429. Auch die zahlreichen Gesetzentwürfe dieser Zeit sind in der Regel nicht speziell gerade für einem bestimmten Staat angefertigt worden.

3) Der spätere Girondist Jean Pierre Brissot de Warville hat schon 1782 Deutschland als das „centre des réformes politiques" bezeichnet, où s'écoulent



gleichsam wiederholt. So hat ohne Zweifel z. B. die berühmte Lehre des Italieners Lombroso und seiner juristischen Anhänger (Ferri, Garofalo u. a. m.) vom „geborenen Verbrecher“ oder der Hinweis des geistvollen Tarde [1]) und anderer Franzosen auf die sozialen Faktoren des Verbrechens auch bei uns Deutschen auf die moderne, psychologisch-soziologische Auffassung vom Strafrecht eingewirkt; das meiste über „Kriminalpolitik“ ist dann aber entschieden jetzt wieder in Deutschland geschrieben worden. Auch bei der Gründung der — speziell der Ausbreitung der neueren Reformbestrebungen gewidmeten — „internationalen kriminalistischen Vereinigung“ im Jahre 1889 stand ein Deutscher, v. Liszt, als „die Seele des Unternehmens“ an der Spitze [2]), und deutschem Gelehrtenfleiße zu verdanken sind die als Basis für die Umgestaltung des geltenden Rechts anzusehenden großartigen Sammelwerke „Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung“ und die auf Anregung des Reichsjustizamts erscheinende, zur Zeit noch nicht abgeschlossene „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts.“ [3]) Ein Hinweis auf diese Arbeiten läßt uns nun aber zugleich auch einen wesentlichen Unterschied zwischen unserer modernen Reformbewegung und derjenigen des achtzehnten Jahrhunderts erkennen, nämlich: die viel fachwissenschaftlichere Behandlung des Gegenstandes in der Neuzeit. Während jene ältere Bewegung anerkanntermaßen in erster Linie nicht von den eigentlichen Kriminalisten ausgegangen, vielmehr zunächst von philosophisch denkenden, philanthropisch gesinnten Männern aus allen Fakultäten gefördert worden ist [4]), deren Spuren die strenge Fachwissenschaft sogar anfangs nur

et se vendent tant de livres sur la législation“; vgl. G. W. Böhmer, Handb. der Literatur des Kriminalrechts, Gött. 1816, S. 231.

1) S. bes. dessen „Criminalité comparée“, Paris 1886, 4. Aufl. 1898; vgl. Kurella, Cesare Lombroso u. die Naturgeschichte des Verbrechens, Hambg. 1892, S. 41 ff.

2) Kitzinger, Die I. K. V., S. 4 u. Anm. 1. Auch der Mitgliederzahl nach nimmt Deutschland die erste Stelle in der Vereinigung ein (näheres das. S. 4—6). Während schon 1889 eine deutsche „Landesgruppe“ gebildet worden, ist in Frankreich eine solche erst im Jahre 1905 zustande gekommen; s. Mittlgn. der I. K. V., Bd. 13 (1906), S. 647.

3) Obwohl dieses (seit 1905 in Berlin bei Liebmann erscheinende) „in seiner Art einzig dastehende standard work“ (H. Groß im Archiv für Krim.-Anthrop., Bd. 26, S. 68) „ursprünglich nicht als Vorbild irgend einer nationalen Gesetzgebung gedacht war“, sind tatsächlich doch „bei der Fortführung in erster Linie die Interessen der deutschen Gesetzgebung“ ins Auge gefaßt worden, was v. Liszt schon im Jahre 1902 als wünschenswert bezeichnet hatte (s. dessen Strafrechtl. Aufsätze und Vorträge, II, S. 432).

4) S. darüber bes. Löning in d. Z. f. d. ges. Str.-W. Bd. 3, S. 249 und



zögernd zu folgen wagte [1]), haben in der Gegenwart von vornherein vorwiegend die Juristen die Bewegung geleitet, und erst nach und nach — im letzten Jahrzehnt allerdings in stetig zunehmendem Maße — haben sich ihnen auch „Laien" als Bundesgenossen angeschlossen, so zunächst die — teilweise durch Lombrosos Schriften angeregten — Mediziner, insbesondere die Psychiater, sodann neuerdings, wo sich namentlich die wichtige Frage nach der Willensfreiheit der Verbrecher (bezw. der Zurechnung und der Berücksichtigung der Vergeltung bei der Strafe), wie man wohl gesagt hat, zu einem Kampfe „zweier Weltanschauungen" zugespitzt hat [2]), auch einzelne Theologen und Philosophen. [3])

273; vgl. auch R. Frank, Die Wolff'sche Strafrechtsphilosophie und ihr Verhältnis zur kriminalpol. Aufklärung des 18. Jahrhdts., Gött. 1887, S. 86 u. insbes. über die französ. Aufklärung: Rich. Schmidt, Die Aufgaben der Strafrechtspflege, Leipzig 1895, S. 248.

1) Daß die kriminalpolitische Aufklärungsliteratur zunächst als eine von dem eigentlichen positiven „peinlichen Recht" noch scharf getrennte Richtung erschien (s. Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswiss. III 1, S. 462) zeigt sich recht deutlich z. B. bei G. A. Kleinschrod, der in der „Vorrede" zu seiner „Systematischen Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinl. Rechts u. s. w. (1. Aufl. 1793 ff.), 2. Aufl. Erl. 1799, S. 1 ausführt, daß „die Schriftsteller sich entweder bloß mit der Natur der Sache und Kriminalpolitik oder bloß mit dem peinlichen Rechte, wie es ist" beschäftigten, um dann den von ihm unternommenen Versuch zu motivieren, „das positive Recht in Verbindung mit den allgemeinen philosophischen Wahrheiten vorzutragen". Später hat dann die strafrechtliche Doktrin — nach Vorgang der gerichtlichen Praxis — die Reformbewegung nicht nur als berechtigt anerkannt und ihre Forderungen näher geprüft, sondern sogar „sich . . selbst zur Trägerin und Führerin dieser Bewegung gemacht"; s. Löning, a. a. O., S. 249 u. 273, der übrigens darin „einen Fehler" erblickt, an dessen Folgen die Strafrechtsdoktrin noch heute zu laborieren habe; vgl das. auch noch S. 287.

2) So u. a.: Birkmeyer, Gedanken zur bevorstehenden Reform der deutschen Strafgesetzgebung, im Archiv für Strafr., Jahrg. 48 (1901), S. 79. Ferd. Tönnies, Strafrechtsreform (= „Moderne Zeitfragen", herausgeg. von Dr. Hans Landsberg, Nr. 1.), Berlin 1905, S. 11 bezeichnet die „verschiedene Art des Denkens über die Freiheit des Willens" als „das Wegekreuz", das den Zugang zu einem objektiven, wissenschaftlich gültigen Urteil über die Grundfragen des Strafrechts „versperrt". Eine zusammenfassende Übersicht über die Frage nach der Willensfreiheit (nebst Angabe der wichtigsten Literatur bis zum Jahre 1905) enthält J. Petersen, Willensfreiheit, Moral und Strafrecht, München 1905; dazu noch W. v. Rohland, Die Willensfreiheit und ihre Gegner, Leipzig 1906; vgl. auch die folgende Anm. sowie die ausführl. Lit.-Angaben bei Berolzheimer, System V., § 5, S. 57, 38, Anm. 1.

3) Die wichtigsten neueren Schriften und Aufsätze kriminalpolitischen Inhalts von Theologen und Philosophen sind zusammengestellt bei Birkmeyer, Strafe und sichernde Maßnahmen, Münchener Rektoratsrede, 1906, S. 27,



Bei sämtlichen Schriftstellern beider Epochen zeigt sich Einigkeit in der Unzufriedenheit mit dem Bestehenden[1]), in der „Negation", dem Wunsche nach „Vernichtung" oder Beseitigung der — für unhaltbar erklärten — geltenden Rechtszustände[2]), insbesondere in der Bekämpfung des herrschenden Strafensystems; und es kann nicht sonderlich auffallen, daß sowohl die ältere als auch die neuere Reformbewegung speziell hiervon ihren Ausgang genommen hat. Sind es doch „gerade die Straffolgen, . . die jedermann am meisten zum Bewußtsein kommen und gegen die sich am ehesten der Sturm der allgemeinen Entrüstung entfesseln läßt", während etwa „die Formulierung der Tatbestände" einzelner Verbrechen u. dergl. „eine mehr technische Frage ist, bei der sich nur selten ein Reform-

Anm. 1 u. 3. Hervorzuheben sind von den ersteren außer der Tendenzschrift des Jesuiten Viktor Cathrein (Die Grundbegriffe des Strafrechts, eine rechtsphilosophische Studie, Freiburg i. B. 1905) bes.: v. Rohden, Das Wesen der Strafe im ethischen und strafrechtl. Sinne (aus den theolog. Arbeiten des rhein. Prediger-Seminars, N. F. Heft 7, S. 47ff.), Tüb. 1904, Paul Drews, Die Reform des Strafrechts und die Ethik des Christentums, in den „Lebensfragen", herausgeg. von H. Weinel, Tüb. 1905, F. A. Karl Krauß, Der Kampf gegen die Verbrechensursachen, übersichtlich dargestellt für alle Volks- und Vaterlandsfreunde, Paderborn 1905; von den letzteren: Th. Lipps, Der Begriff der Strafe, in der Monatsschr. f. Kriminalpsychologie usw., Bd. 3, 1906, S. 279ff. und schon aus früherer Zeit etwa: E. Laas, Vergeltung und Zurechnung, in der Vierteljahrsschrift für wiss. Philos., Jahrg. 5. (1881), S. 137ff., 296ff., 448ff. u. Jahrg. 6. (1882), S. 189ff., 295ff. und J. Niemierower, Der Zusammenhang von Willensfreiheit, Gewissen, Belohnung und Strafe (= Berner Studien zur Philos. u. ihrer Geschichte, herausgeg. v. L. Stein, Bd. 2, Bern 1896). — Auf die rege Beteiligung der Mediziner an kriminalpolitischen Fragen in den letzten Jahren braucht an dieser Stelle wohl nicht noch besonders hingewiesen zu werden. Gegen eine zu befürchtende „Präponderanz der Psychiater im Strafrecht" bes. Birkmeyer in seiner Schrift „Was läßt von Liszt vom Strafrecht übrig?", München 1907, S. 57ff.; s. dazu Tesař in Groß' Archiv, Bd. 26, S. 65, 66.

1) Merkel, Vergeltungsidee und Zweckgedanke, S. 3.: „In beiden Perioden tritt ein großer Reformeifer und eine entschiedene Unzufriedenheit mit den bestehenden Einrichtungen hervor, die wirklichen oder vermeintlichen Grundlagen derselben werden zu einem Gegenstande des Angriffs". Aehnlich v. Liszt, Strafr. Aufs. und Vorträge, II. S. 135.

2) Für die Aufklärungszeit zu vgl. u. a.: G. W. Böhmer, Handb. der Lit. des Kriminalrechts, § 4, S. 9: „Über die Mängel des Kriminalwesens gibt es nur eine Stimme" (was S. 10ff. durch Anführungen aus der Literatur des 18. Jahrh. näher bewiesen wird); Ed. Henke, Handb. des Kriminalrechts usw., Berl. u. Stuttg. 1821, I, S. 49; Geib, Lehrb. I, § 57, S. 320 (mit Anführung von Voltaires Ausspruch: „Voulez-vous avoir de bonnes lois? brûlez les vôtres et faites-en de nouvelles" [Dict. philos., éd. stér. Par. 1809, T. XI, Art. „Lois", sect. I. p. 20]); Glaser, Übersetzung von Beccaria, Vorwort, S. 3; v. Liszt; Meineid u. falsches Zeugnis, S. 129; Löning in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 3,



bedürfnis mit elementarer Gewalt geltend macht.“ [1]) Genauer betrachtet zeigt sich dabei freilich in der älteren Bewegung eine andere, einseitigere Tendenz als in der heutigen. Die kriminalistischen Stürmer und Dränger jener Zeit, ganz erfüllt vom Geiste der Humanität, die man damals wohl geradezu als den „sechsten Sinn“ bezeichnet hat (Servan), erstrebten fast ausschließlich die Milderung für unzeitgemäß gehaltener Härten, während in der Gegenwart die Verbesserungsvorschläge nur teilweise auf eine Abschwächung, teilweise dagegen auch auf eine Verschärfung des heutigen Strafvollzugs gerichtet sind [2]), was sich hauptsächlich aus der viel genaueren Sonderung der verschiedenen „Verbrecherklassen“ (so besonders der Gelegenheits- oder Augenblicksverbrecher und der [besserungsfähigea und unverbesserlichen] Gewohnheits- oder Zustandsverbrecher) erklärt. [3]) Übrigens

S. 248ff.; Günther, Idee der Wiedervergeltung II, S. 196, 197 u. Anm. 520, S. 228 u. Anm. 624; derselbe im Archiv f. Strafr., Jahrg. 48, S. 1 u. Anm. 3; für die Gegenwart s. bes. v. Liszt, Lehrbuch des deutsch. Strafrechts, 14/15. Aufl., Berl. 1905, § 15, S. 74, Nr. II; vgl. auch Zucker im G.-S. Bd. 44, S. 1, 2; Birkmeyer im Archiv f. Strafr., Jahrg. 48, S. 79 (im Anschl. an Frank in d. Deutsch. Jur.-Ztg. IV [1899], S. 146). Übrigens gilt natürlich was Abegg (G.-S. 15, S. 116) von der Aufklärungszeit bemerkt, daß doch „nicht bloß das Negieren des Bestehenden stattfand, sondern auch das Streben, etwas Positives, für recht und gut Gehaltenes an die Stelle zu setzen“, erst recht von unserer modernen Reformbewegung. Dabei verbindet sich dann wohl auch heute, ganz ähnlich wie damals (vgl. oben S. 114, Anm. 3ff.), „mit der pessimistischen Beurteilung des Bestehenden“ leicht eine allzu „optimistische Auffassung des Erreichbaren“. Merkel, Vergeltungsidee und Zweckgedanke, S. 3; vgl. auch Zucker im G.-S. 44, S. 5; Kitzinger, Die I. K. V., S. 53.

1) v. Lilienthal, Heidelberger Lehrer des Strafrechts im 19. Jahrhundert (S.-A.), Heidelb. 1903, S. 4.

2) Es ist bekannt, daß neben der Befürwortung von Hausarrest, Verweis, Wirtshausverbot, der Zwangsarbeit ohne Einsperrung, der bedingten Verurteilung und anderen hauptsächlich die Milderung des herrschenden Strafensystems und Strafvollzugs anstrebenden Einrichtungen auch der Wunsch nach Wiedereinführung der Prügelstrafe und nach Verschärfung des Vollzugs der kurzen Gefängnisstrafen (durch hartes Lager, Kostschmälerung, Lichtentziehung usw.) öfter wiederholt worden ist. Ebenso gehört in diese Richtung der Vorschlag einer Hinaufrückung des Mindestmaßes der Freiheitsstrafen und namentlich das Verlangen der „Unschädlichmachung“ der sog. „unverbesserlichen“ Verbrecher (das übrigens, wie noch nachzuweisen ist, auch der Aufklärungszeit schon nicht ganz unbekannt gewesen; vgl. bes. unten S. 161, Anm. 1.) Mit Rücksicht hierauf erscheint der der modernen Reformbewegung wohl gemachte Vorwurf zu großer Milde, eines Sympathisierens mit den Verbrechern usw. keineswegs ohne weiteres berechtigt. Vgl. u. a. Lindenau im Jurist. Literaturblatt v. 1. Juli 1905 (Bd. 17, Nr. 6), S. 179, Sp. 1 u. Tesař in Gross' Archiv, Bd. 26, S. 66

3) Nach dieser, u. a. bes. von v. Liszt (Z. f. d. ges. Str.-W. 16, S. 516ff. Lehrb., 14/15. Aufl., § 14, S. 71, 72) aufgestellten Unterscheidung sollen bei der Strafe



sind die Reformbestrebungen beider Epochen nicht bloß bei der Forderung einer Umgestaltung der Strafarten und -Formen stehen geblieben, haben sich vielmehr von dieser bedeutsamen Vorfrage aus allmählich auf fast alle wichtigeren Fragen des Strafrechts (sowie auch des Strafprozeßrechts) erstreckt, und daß sich auf diesem ganzen weiten Gebiete mehr als einmal auch eine innere, sachliche Übereinstimmung in beiden Perioden feststellen läßt, daß viele heute für neu gehaltene Ideen schon damals gleichsam vorgedacht sind, so daß man wohl unsere neuzeitliche Bewegung „in manchem Betracht . . . als eine durch umfassendere Kräfte getragene Wiederaufnahme" der älteren bezeichnen kann [1]), das wird die nähere Betrachtung der wichtigsten Anschauungen der Aufklärungsschriftsteller sogleich ergeben.

Zuvor aber sei es gestattet, in aller Kürze den äußeren Verlauf der kriminalistischen Aufklärungsbewegung zu skizzieren und dabei noch speziell einiger jener Männer zu gedenken, die zuerst oder doch

---

entweder die Zwecke der Abschreckung und der Besserung (bei den Augenblicks- und den besserungsfähigen Zustandsverbrechern) oder der Sicherung bezw. Unschädlichmachung (bei den sog. unverbesserlichen Zustandsverbrechern) vorwiegend berücksichtigt werden; vgl. auch noch unten S. 160, Anm. 2. Gegen diese Klasseneinteilung u. a. aber: Birkmeyer im G.-S. Bd. 67 (1905), S. 409ff.; Kitzinger, die I. K. V., S. 133 ff.; Hugo Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutsch. Strafr., 6. Aufl., Leipzig 1907, § 3, S. 12 u. Anm. 10; Binding, Grundriß des deutschen Strafrechts, Allg. Teil, 7. Aufl. (Leipzig 1907), § 85, S. 207 u. Anm. 1; z. Teil auch Mittermaier in der Schweiz. Z. f. Strafr., Jahrg. 14, (1901), S. 149ff. (mit einem Verbesserungsversuch der Gruppierung nach „dem psychischen Moment"). Über andere Einteilungen der Verbrecher s. noch Fr. Berolzheimer, Die Entgeltung im Strafrechte, München 1903, S. 478ff.; Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, 2. Aufl. Heidelbg. 1906, S. 175ff.; Binding, Grundriß (7. Aufl.), S. 207/8, Anm. 1.

1) Merkel, Vergeltungsidee, S. 3; s. neuestens auch Binding, Grundriß, 7. Aufl., Vorwort, S. IV, Anm. 1, der aber doch entschieden zu weit geht, wenn er meint, „daß in der ganzen ‚modernen Bewegung' nicht ein einziger neuer Gedanke aufgetaucht" sei, ausgenommen etwa die bedingte Verurteilung, woran übrigens die Aufklärungszeit auch schon Anklänge gekannt hat; s. unten S. 158, Anm. 2 u. 3. Gegen eine solche Auffassung der modernen Reformbewegung als eines bloßen „Abklatsches" von derjenigen des 18. Jahrhunderts s. v. Liszt, Strafrechtl. Aufsätze, II. S. 380; vgl. auch Berolzheimer, System V, S. 228. — Ein wichtiger Unterschied ist u. a. auch der, daß in der Aufklärungszeit „im Allgemeinen die Autonomie des Individuums im Vordergrunde der theoretischen Betrachtung" stand (Merkel, a. a. O., S. 46; vgl. auch Frank, Die Wolff'sche Strafrechtsphilosophie, S. 81), wogegen wir heute auch im Strafrecht den sozialen Charakter in erster Linie betonen. Näheres hierüber bei Merkel, a. a. O., S. 45ff.; vgl. auch Mitteilgn. der I. K. V. 3 (1891), S. 102 (Hagerup) u. Kitzinger, Die I. K. V., S. 3.



besonders nachdrücklich als unerschrockene „Rufer im Streit" für die neuen Ideen hervorgetreten sind, Männer, deren Namen in unserer schnelllebigen Zeit bereits zum Teil der Vergessenheit anheimgefallen sind, und deren Verdienste wir auch deshalb leicht unterschätzen, weil heute niemand mehr durch eine engherzige Zensur in der Verbreitung seines kriminalpolitischen Glaubensbekenntnisses gehemmt wird, „während damals die Opposition gegen die ‚herrschende Meinung' gegen die Wünsche der Regierung, die Ansichten weltlicher oder kirchlicher Behörden nicht selten mit persönlichen Gefahren verbunden war." [1])

In Frankreich, wo die Greuel der Strafjustiz des sog. ancien régime um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts kaum noch einer Steigerung fähig waren, ist, wie schon bemerkt, der Anfang der kriminalistischen Aufklärungsbewegung zu finden. [2]) Hier, wo schon Montesquieu, der „Vater der Kriminalpolitik", mit seinem „Esprit des lois" (1748), Rousseau mit seinem „Contrat social" (1762) das rechtsphilosophische Denken gefördert hatten, wo bereits die sog. Enzyklopädisten „für religiöse Aufklärung und Duldung" eingetreten und „gegen Fanatismus und Aberglauben" zu Felde gezogen waren, [3]) wo endlich in Voltaire, dem großen „Apostel der Humanität", den Willkürlichkeiten und Härten der Strafrechtspflege ein sehr erbitterter Gegner erstanden war, [4]) hier war der empfäng-

1) Günther in Archiv f. Strafr., Jahrg. 48, S. 3 vbd. mit S. 6 u. Anm. 28, S. 13 u. Anm. 80, S. 14 u. Anm. 83.

2) Zu dem im folgenden kurz geschilderten Gang der kriminalpolitischen Aufklärungsbewegung in Frankreich finden sich ausführlichere Literaturangaben u. a. in der Einleitung zu meiner Abhandlg. über Jean Paul Marat als Kriminalisten, G.-S. Bd. 61 (1902), S. 161—177, worauf hier verwiesen sei; vgl. auch m. Idee der Wiedervergeltg. II, S. 161 ff.

3) So: Ed Hertz, Voltaire und die französische Strafrechtspflege im achzehnten Jahrhundert, ein Beitrag zur Geschichte des Aufklärungszeitalters. Stuttg. 1887, S. 123. Über die Enzyklopädisten s. jetzt bes. die Monographie von Alfr. Frhrn. v. Overbeck, Das Strafrecht der französischen Enzyklopädie, ein Beitrag z. Gesch. der Aufklärung im achtzehnten Jahrhdrt., Karlsruhe 1902 (= Heft 1 der Freiburger Abhdlgn. aus dem Geb. des öffentl. Rechts); vgl. auch Berolzheimer, System V, S. 220 u. Anm. 34—36. Neben vereinzelten, für das Strafrecht mehr indirekt bedeutsamen Beiträgen von Diderot und d'Alembert, den beiden Herausgebern der Enzyklopädie, jenes großen „Reallexikons des Zeitalters der Aufklärung" (Windelband), sind hauptsächlich die Artikel des Chevaliers de Jaucourt als kriminalpolitisch wichtig zu nennen, während die von den beiden Pariser Parlamentsräten Toussaint und Boucher d'Argis gelieferten das Strafrecht „lediglich in referierender (historisch-dogmatischer) Weise" dargestellt haben. Näheres bei v. Overbeck, a. a. O. S. 6—11.

4) Über das erste Auftreten Voltaires zu Gunsten der durch die Härte



lichste Boden für kriminalistische Reformgedanken. Ein einzelner besonders greller, noch dazu konfessionell gefärbter Justizmord aus dem Jahre 1762, nämlich die Verurteilung und (durch die schreckliche Strafe des Räderns vollzogene) Hinrichtung des fälschlich der Ermordung seines ältesten Sohnes beschuldigten protestantischen Kaufmanns Jean Calas in Toulouse,[1]) ließ die schon lange glimmenden Funken zu vollen Flammen ausbrechen. In den weitesten Kreisen erregte der Ausgang dieses Prozesses großen Unwillen, und Voltaire, der sich sofort der hinterbliebenen Mitglieder der Familie Calas angenommen, ruhte nicht eher, bis nach einer Revision des Verfahrens die Unschuld des Verurteilten festgestellt worden. Höchstwahrscheinlich ist aber dieser Calas-Prozeß auch die äußere Veranlassung gewesen für die Veröffentlichung der berühmten Schrift des italienischen Marquis Beccaria „Über Verbrechen und Strafen“, die gleichsam mit einem Schlage die Blicke aller Gebildeten auf die Gebrechen der Strafrechtspflege lenkte.[2]) Eigentlich brachte ja dieses kleine, zuerst im Jahre 1764 anonym erschienene Büchlein, das sich gegen zu harte Strafen, namentlich auch gegen den zu ausgiebigen Gebrauch der Todesstrafe wandte sowie die Folter und andere Mißbräuche des Strafprozesses bekämpfte, nichts absolut Neues,[3]) es ist

---

der französischen Strafgesetze Bedrängten s. Hertz, Voltaire usw., S. 153ff., überhaupt über diese ganze Tätigkeit Voltaires: ebd. S. 157—446; dazu jetzt noch E. Masmonteil, La législation criminelle dans l'oeuvre de Voltaire, Paris 1901, p. 18—100; vgl. auch die Lit.-Angaben im G.-S. 61, S. 164, Anm. 3. Weitere Lit. über Voltaire u. Rousseau auch bei Berolzheimer, System V, S. 221, Anm. 40.

1) Über den Calas-Prozeß und Voltaires Beteiligung daran s. u. a. Hertz, Voltaire, S. 157ff. u. 186ff.; Masmonteil, a. a. O. p. 18—47 u. 280/81 („Bibliographie“); Bernh. Wege, Der Prozeß Calas im Briefwechsel Voltaires, Berl. Gymn.-Progr., 2 Teile, 1896/7 (das. II, S. 22, 23 Lit.-Angaben).

2) S. Löning in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 3, S. 272ff. Über Beccarias Leben (1738—1794) und Werke, insb. die Ausgaben und Übersetzungen seiner Schrift „Dei delitti e delle pene“, s. jetzt bes. die Einleitg. (S. 1—58) der neuesten Übersetzung derselben von Dr. jur. Karl Esselborn (Leipzig 1905), dessen Literaturangaben übrigens keineswegs vollständig sind. Zu den kritischen Darstellungen des Inhalts der Beccaria'schen Schrift, insbes. seiner Strafrechtstheorie (vgl. Günther, Wiedervergltg. II., S. 177, Anm. 420), s. jetzt noch Maillard, Etude historique sur la politique criminelle, Par. 1899, Chap. I, p. 22—38; vgl. auch v. Overbeck, a. a. O. S. 114ff.; Esselborn, a. a. O. S. 17ff.

3) S. darüber schon J. E. F. Schall, Von Verbrechen und Strafen usw., Leipzig 1779, Einltg. S. 2ff. und von Neueren bes. v. Bar, Handb. des deutsch. Strafrechts I, Berl. 1882, S. 233, Anm. 90; weitere Lit.-Angaben noch bei Günther im Arch. f. Strafr. 48, S. 3, Anm. 14; bes. betr. die Todesstrafe s.



auch nicht frei von Widersprüchen und am wenigsten kann es wohl Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Allein gerade durch seine gedrängte Fassung,[1]) durch den Verzicht auf jeden gelehrten Ballast, vor allem aber durch seine zündende Sprache — eine Sprache, wie sie nach Ausspruch eines Zeitgenossen „nur Engel reden" könnten,[2]) — hat es seinen so ungeheueren Erfolg gehabt,[3]) der sich natürlich zuerst in den Ländern romanischer Zunge zeigte. Sofort hatten die französischen Philosophen das Werk gleichsam als ihr geistiges Eigentum betrachtet, und schon 1765 erschien es auf Anregung von Malesherbes in einer vom Abbé de Morellet angefertigten Übersetzung, Diderot, der es als ein „bel ouvrage, plein de génie et de vertu" gelobt,[4]) veröffentlichte dazu mehrere „Noten",[5]) Voltaire, der in Beccaria „einen Bruder" erkannte,[6]) schrieb darüber einen sog. Kommentar,[7]) die Ökonomische Gesellschaft in Bern verlieh dem

noch Z. f. d. ges. Str.-W. 5, S. 721. — Schon 1789 hatte J. L. E. Püttmann in seinen „Stricturae in inclytum Beccariae de delictis et poenis libellum" (= Miscell. ad. jus pertinent. spec. VII; vgl. Böhmer, Handb., Nr. 585, S. 202, 203) die „klassischen Autoren" zusammengestellt, „aus welchen der Italiener zweifellos geschöpft hatte" (Landsberg, Gesch. d. deutsch. R.-W. III 1, S. 478). — Über den Sizilianer Tomaso Natale, Marchese di Monterosato, dessen mit Beccarias Ideen vielfach verwandte Schrift „Riflessioni politiche intorno all' efficacia e necessità delle pene" schon 1759 im Manuskript vollendet gewesen, aber erst 1772 durch den Druck veröffentlicht worden, s. näheres in meiner Abhandlg. im Archiv f. Strafr., Jahrg. 48, S. 1—38.

1) Vgl. dazu Frank, Die Wolff'sche Strafrechtsphilosophie, S. 70; Esselborn, a. a. O. S. 19.

2) K. F. Hommel, Philosophische Gedanken über das Kriminalrecht, herausgegeben von K. Gottl. Rössig, Breslau 1784, S. 48; vgl. ebd. S. 53 („ein göttliches Werk"). — Über die Überschätzung Beccarias durch die Zeitgenossen überhaupt s. Günther, Wiedervergeltg. II, S. 178, 179 u. Arch. f. Strafr. 48, S. 3, 4 u. die Anmkgn.

3) S. hierüber sowie zu den folgenden Ausführungen im Text bes. Glaser, Übersetzg., Vorwort S. 8ff. u. Esselborn, Übersetzg., Einltg., S. 31ff.; vgl. auch Pessina, Il diritto penale in Italia dal 1764 al 1890, Milano 1906, p. 18. — Über die Gegner Beccarias s. bes. Esselborn, S. 20ff., 25, Anm. *; vgl. Hertz, Voltaire, S. 312ff., Günther, Wiedervergltg. II, S. 178, Anm. 423 u. Archiv f. Strafr. 48, S. 9, Anm. 45 u. G.-S. 61, S. 165, 166, Anm. 2; vgl. auch unten S. 125, Anm. 3.

4) S. Oeuvres complètes de Diderot (par I. Assézat et M. Tourneux, Par. 1875 ff.), T. IV., p. 69.

5) Abdruck derselben in d. Oeuvres compl., T. IV, p. 63ff.; näheres darüber u. a. bei Esselborn, a. a. O. S. 33, 34, der sie selber seiner Übersetzung als Fußnoten hinzugefügt hat, wie vor ihm auch schon ältere Übersetzer (s. Landsberg, Gesch d. deutsch. R.-W. III 1, S. 258).

6) Esselborn, a. a. O. S. 32.

7) Über diesen, zuerst anonym („par un avocat de province") 1766



Verfasser — unter Umgehung ihrer Statuten — eine goldene Medaille, Fürstlichkeiten und gekrönte Häupter bezeugten ihm unverhohlen ihren Beifall, ja die Kaiserin Katharina II. von Rußland ließ ihm ein hohes Amt in Petersburg anbieten. In Frankreich bekannten sich sogar viele praktische Juristen, insbesondere die Advokaten an den höheren Gerichten — so vor allem der Generaladvokat am Parlament zu Grenoble, Jos. Antoine Michel de Servan — offen zu Beccarias Grundsätzen,[1]) und Akademien und andere gelehrte Gesellschaften sorgten dann dort durch Preisausschreiben über Gegenstände der Kriminalpolitik dafür, daß die einmal angefachte Bewegung im Flusse blieb.[2])

Erst verhältnismäßig spät ist dagegen die große Masse der Gebildeten in Deutschland auf Beccaria aufmerksam geworden, und noch länger hat es gedauert, bis man seine Ideen bei uns vorurteilsfrei zu würdigen vermochte. Meinten doch noch gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts einzelne, sonst keineswegs beschränkte Rechtsgelehrte, daß vieles in dem Buche des italienischen Marchese „für eine andere Welt als diese" geschrieben sei.[3]) Im ganzen ist es daher nicht zu viel behauptet, daß Deutschland auf kriminalistischem Gebiete zunächst noch in seinem Winterschlafe verharrt hat, als sich bereits ringsherum im Auslande der Hauch eines neuen Geistesfrühlings regte. Zwar hatte in Preußen schon Friedrich der Große in seiner 1748 erschienenen „Dissertation sur les raisons

---

zu Genf (aber ohne Ortsangabe) erschienenen „Commentaire" (abgedruckt u. a. in Brissot de Warvilles Bibliothèque philosophique du législateur [1782ff.], T. I, p. 201ff.) s. näheres bei Hertz, Voltaire, S. 173, 310 u. Anm. 2; Masmonteil, a. a. O. p. 108ff., Landsberg, Gesch. III 1 (Noten) S. 258, Günther im G.-S. 61, S. 165, Anm. 2; Esselborn, a. a. O. S. 32, 33.

1) Über Servan und seine Schriften (insb. s. Discorus sur l'administration de le justice criminelle, abgedr. in Brissot de Warvilles Bibliothèque philos. du législateur, T. II, p. 125ff.) s. näheres bei Hertz, Voltaire, S. 314ff., 451 Anm. 6, 456 und Günther, Wiedervergltg. II, S. 192, 193 u. Anm. 495ff. u. im G.-S. 61, S. 166 u. Anm. 1.

2) S. darüber Hertz, a. a. O. S. 448ff.; Günther im G.-S. 61, S. 167ff., 169, 170 u. Anm. 1.

3) So: E. L. M. Rathlef, Vom Geiste der Kriminalgesetze (1. Aufl. in Hamb. 1777 anonym erschienen [vgl. Landsberg, Gesch. d. d. R-W. III 1, S. 411 u. Noten S. 267]), 2. Aufl., Bremen 1790, S. 3. — Über J. Claproths absprechende Beurteilung Beccarias s. Günther, Wiedervergeltg. II., S. 178, Anm. 423 u. S. 215 u. Anm. 577. Noch der Philosoph Kant vermochte in Beccarias Gegnerschaft gegen die Todesstrafe bekanntlich nichts anderes als das Ergebnis „einer teilnehmenden Empfindelei einer affektierten Humanität" zu erblicken. (Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre, 2. Aufl. Königsb. 1798, S. 232.)



d'établir ou d'abroger les lois" einige freisinnige Gedanken über eine gute Gesetzgebung entwickelt, die sich vielfach mit denen Montesquieus und Voltaires berühren,[1]) allein in weitere Schichten des Volkes vermochten diese in französischer Sprache niedergelegten Aphorismen des „Philosophen auf dem Throne" erklärlicherweise ebensowenig einzudringen, wie vereinzelte gute Vorschläge in den lateinisch geschriebenen Werken älterer deutscher Gelehrter. Welche Anschauungen bei uns z. B. noch 1765 — also ein Jahr nach dem Erscheinen von Beccarias Schrift — vorherrschten, beweist recht deutlich das kühle, ja ablehnende Verhalten, das ein sehr auserlesenes Publikum einer von dem Leipziger Professor Karl Ferdinand Hommel, einem vielseitig gebildeten, human und fortschrittlich gesinnten Juristen,[2]) am 30. April des genannten Jahres gehaltenen kleinen, aber gehaltvollen Universitätsrede gegenüber beobachtet hat.[3]) Aufgefordert, in Gegenwart des damals noch minderjährigen Kurfürsten Friedrich August von Sachsen einen Gegenstand der Rechtswissenschaft öffentlich zu besprechen, der „einem künftigen Landesherrn dienlich sein könnte", hatte sich Hommel die Reform der Strafgesetzgebung zum Thema gewählt. Er wandte sich u. a. gegen die unzulässige Vermischung rein religiöser Vorschriften mit dem staatlichen Rechte, insbesondere gegen die unzeitgemäßen Bestimmungen, die den — für uns völlig unverbindlichen — mosaischen Gesetzen ihren Ursprung verdankten und die „unter Trommelschlag abgeschafft" werden müßten, er geißelte den Aberglauben früherer Zeiten, trat für Freiheit in Glaubenssachen ein, kritisierte das geltende Strafensystem, das vielfach zu hart erscheine, und suchte namentlich die Unwirksamkeit der — allzu häufig verwendeten — Todesstrafe nachzuweisen. Sachlich hatte also der, übrigens in lateinischer Sprache gehaltene (als „principis cura leges" betitelte) Vortrag[4]) offenbar mit

1) S. darüber bes. jetzt Ferdinand Willenbücher, Die strafrechtsphilosophischen Anschauungen Friedrichs des Großen (Tüb. Inaug.-Diss.), Breslau 1904. Über das Verhältnis des Königs zu Montesquieu s. auch: v. Liszt, Strafr. Aufsätze II, S. 138, zu Voltaire: Günther, Wiedervergeltg. II, S. 176, Anm. 418.

2) Über Hommel (1722—1781) s. näheres jetzt bes. bei Landsberg, Gesch. der deutsch. R.-W. III 1, S. 386ff. u. Noten S. 253ff.; vgl. auch noch unten S. 130, Anm. 2, S. 135, Anm. 5, S. 149, Anm. 5.

3) Über die Veranlassung, den hauptsächlichsten Inhalt und die Wirkung der Rede s. Hommel, Vorrede zur Übersetzung Beccarias (von Phil. Jak Flathe), 1. Aufl. Berlin 1778, S. IIIff. u. Philosophische Gedanken usw., § 14ff., S. 29ff.; vgl. auch Böhmer, Handb. der Lit. d. Krim.-R., Nr. 586, 587, S. 203ff. u. Landsberg, Gesch. III 1, S. 390 u. Noten S. 257.

4) Über eine spätere deutsche Übersetzung (von Hankel, Leipz. u. Frankenhausen 1766) s. Landsberg, a. a. O., Noten S. 257.



dem, freilich dem Redner damals noch völlig unbekannt gewesenen Buche Beccarias manche Ähnlichkeit aufzuweisen.[1]) Seine Wirkung auf die Zuhörer aber war nichts weniger als die gewünschte, denn sie bestand — nach Hommels eigenen Worten — nur in einem allgemeinen Kopfsschütteln. Wenn die Grundsätze dieses noch jungen Rechtsgelehrten, der wohl nur seinen Geist habe zeigen wollen, in die Praxis übertragen würden, dann — so meinte man — dürfe kein Mensch es mehr wagen, „des Nachts . . . über die Straße zu gehen, aus Furcht, erschlagen zu werden“.[2])

Aber nicht lange ist Hommel auch in deutschen Landen ohne Kampfgenossen geblieben.[3]) In Österreich war schon ungefähr gleichzeitig mit ihm der Wiener Nationalökonom und Literat Josef v. Sonnenfels in Vorlesungen und Schriften mit großer Entschiedenheit gegen veraltete Kriminalrechtseinrichtungen, insbesondere gegen die Todesstrafe und den Gebrauch der Folter aufgetreten, während in Bayern wenige Jahre darauf der Hofkriegsrats-Sekretär und spätere Lehrer der Philosophie (an der „Marianischen Landes- [dann Militär-] Akademie“) in München, Andreas Zaupser, trotz lebhafter Anfeindungen des katholischen Klerus, in ähnlicher Weise tätig gewesen. Im Jahre 1774 hatte der Göttinger Professor der Rechte, Hofrat Justus Claproth, „durch einen höheren Wink veranlaßt“, denjenigen Teil seines großangelegten „Ohnmaßgeblichen Entwurfs eines Gesetzbuchs“ erscheinen lassen, welcher das „Criminal-Recht“ zeitgemäß reorganisieren sollte, diesem Vorhaben aber freilich nur zum Teil gerecht geworden ist.[4]) Ungleich freisinniger erscheinen z. B. die Gedanken,

1) Dies hat Hommel selbst wiederholt (Vorrede zur Übers. Beccarias, S. VIII, IX u. Philos. Gedanken S. 48, 49, S. 164, 169 ff.) mit Stolz hervorgehoben. Böhmer, Handb., S. 851 im Register nennt Hommel denn auch geradezu den „deutschen Beccaria und mehr als dieser“.

2) Hommel, Philos. Gedanken, S. 47, 48; vgl. Landsberg, a. a. O. S. 392.

3) Über die Spezialliteratur betr. die im folgenden erwähnten Schriftsteller (v. Sonnenfels, Zaupser, Claproth, Michaelis) und ihre Schriften s. bes. Landsberg, Gesch. d. deutsch. R.-W. III 1, S. 401—411 u. Noten S. 263—267 sowie Günther, Wiedervergltg. II, S. 212—227; insbes. über v. Sonnenfels jetzt auch noch Högel, Gesch. des österreich. Strafrechts usw., Heft I (Wien 1904), § 28, S. 107, 108 u. Berolzheimer, System V, S. 225, Anm. 75.

4) Über die von Claproth in seinem Entwurfe nach beibehaltenen vielen harten Strafen (insbes. auch die sog. qualifizierten Todesstrafen für einzelne Fälle; vgl. unten S. 165, Anm. 1, die schon den Unwillen der „fortgeschritteneren Zeitgenossen“ erregt hatten, hat man übrigens meistens übersehen, daß der Verfasser, der nebenbei bemerkt auch ein prinzipieller Gegner der Folter ge-



die Claproths gelehrter Kollege aus der theologischen Fakultät der „Georgia Augusta", der berühmte Rationalist Johann David Michaelis, in der 1775 veröffentlichten Vorrede zum sechsten Teile seines geistreichen, als einen Beleg zu Montesquieus „Esprit des lois" behandelten „Mosaischen Rechts" niedergelegt hat.

Einen größeren Umfang hat jedoch die kriminalpolitische Schriftstellerei in Deutschland erst seit dem Jahre 1777 angenommen, in dem von der „Ökonomischen Gesellschaft zu Bern" ein Preisausschreiben über den „vollständigsten und ausführlichsten Plan einer guten Kriminalgesetzgebung" veranstaltet worden war,[1]) und zwar auf Veranlassung des Hauptverteidigers im Calas-Prozesse, Elie de Beaumont, und Voltaires, der zur Erläuterung der Aufgabe eine kleine Schrift, „Prix de la justice et de l'humanité", erscheinen ließ.[2]) Schon darum ist es begreiflich, daß sich unter den 44 Bewerbern um diesen Berner Preis auch mehrere Franzosen befanden, so unter anderen[3]) der Parlamentsadvokat Antoine Nicolas Servin zu Rouen[4]) und der aus den Greueln der französischen Revolution als „ami du peuple" bekannte Jean Paul Marat,[5]) der hier sonderbarerweise

wesen, „der späteren Landesgesetzgebung vielfach förderlich vorgearbeitet" hat. So: Landsberg, Gesch. III 1, S. 407, 408, woselbst näheres.

1) Zur Literatur über diese sog. „Berner Preisfrage" s. Günther, Wiedervergltg. II, S. 193 u. Anm. 500 und im G.-S. 61, S. 168, Anm. 3 (Abdruck des Wortlauts); vgl. auch Landsberg, Gesch. III 1, S. 411ff.; Esselborn, Übers. v. Beccaria, Einltg., S. 34, Anm. **.

2) Näheres über diese Schrift (erschienen in Fernay 1778), von der sich ein Abdruck auch in Brissots Bibliothèque philos., T. V., p. 7—108 findet, bei Hertz, Voltaire, S. 427ff. u. Masmonteil, a. a. O. p. 111; vgl. Glaser, Übers., Vorwort S. 9, 10; Landsberg, a. a. O., Noten S. 267, Esselborn, a. a. O., Einltg., S. 34, Anm. ***.

3) Eine genauere Zusammenstellung der sämtlichen nach Bern eingeschickten französischen Preisschriften habe ich im G.-S. 61, S. 169, Anm. 1 gegeben. Über die ursprünglich gleichfalls zur Bewerbung um den Berner Preis verfaßte „Théorie des lois criminelles" von Brissot de Warville (2. Vols., Neuchâtel et Paris 1781) s. Hertz, Voltaire, S. 448; Günther, Wiedervergltg. II, S. 195, Anm. 510 u. G.-S. 61, S. 174 u. 2 u. 3.

4) Biographisches über Servin bei Teichmann in v. Holtzendorffs Rechts-Lex. III, S. 674/75. Seine Schrift „De la législation criminelle" etc. (gedr. Bâle 1782) hat mehrere deutsche Übersetzungen erhalten, so z. B. von Joh. Ernst Gruner („Über die peinliche Gesetzgebung", Nürnbg. 1786), nach der sie im folgenden angeführt ist.

5) S. über Marats, zuerst anonym zu Neuchâtel 1780 erschienene Schrift „Plan de législation criminelle" (Abdr. in Brissots Bibl. T. V, p. 117ff.) näheres in meiner Abhandlung: „Jean Paul Marat, der ‚Ami du peuple', als Kriminalist" usw., im G.-S. 61, S. 161ff. u. 321ff.



als ein Prediger der Humanität auftritt; aber die Mehrzahl bildeten doch deutsche Schriftsteller, und zwei deutschen Juristen, die eine gemeinschaftlich verfaßte „Abhandlung von der Kriminalgesetzgebung" eingereicht hatten, nämlich den beiden sächsischen Praktikern Hans Ernst v. Globig und Joh. Georg Huster, wurde denn auch der Preis zugesprochen,[1]) obwohl uns heute ihre Ausführungen im ganzen weniger ansprechen als diejenigen anderer Mitbewerber, wie etwa die in vielen Beziehungen reichhaltigeren, zum Teil freilich auch konservativeren Arbeiten des Tübinger Professors der Rechte Christian Gottlieb Gmelin[2]) oder des norddeutschen Juristen Dr. Johann Melchior Gottlieb Beseke.[3]) Seit der „Berner Preisfrage" beginnt nun die frühere Zurückhaltung der deutschen Gelehrten gegenüber den kriminalpolitischen Zeit- und Streitfragen nicht nur zu weichen, sondern sogar einer Art Überproduktion Platz zu machen, die „Kriminalpolitik" war jetzt „im schreibseligen Deutschland" zu einem „Modeartikel"[4]) oder, wie ein Zeitgenosse sich ausdrückt, „zu einem solchen Lieblingsgegenstand der Schriftstellerei und Lektüre geworden, daß das Publikum jede Messe (geradezu) mit einem

1) Über v. Globig und Huster und ihre „Abhandlung" (Zürich 1783), zu der später noch „Vier Zugaben" (Altenburg 1785) erschienen, s. bes. Landsberg, Gesch. III 1, S. 412, 415 und Noten S. 268—270; vgl. v. Bar, Handb. I, S. 236ff., Günther, Wiedervergeltg. II, S. 253ff. u. Anm. 700ff.; s. auch ebd. S. 230, Anm. 629. Die Bedeutung der Schrift liegt teils darin, daß sie „gewissermaßen eine offiziöse Darstellung der damals herrschenden Ansichten" lieferte (v. Liszt, Meineid usw., S. 131/32), teils darin, daß „in ihr zum erstenmal eine Strafrechtstheorie als Vorarbeit für eine Gesetzgebung" durchgeführt worden (v. Bar, a. a. O. S. 237). Über ihre Verdienste in dem am besten ausgefallenen strafprozessualen Abschnitt s. Landsberg, a. a. O. S. 413.

2) Über Gmelin (1749—1818) und seine von den Preisrichtern „des Druckes für würdig erkannten" „Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen", (Tüb. 1785), s. Landsberg, Gesch. III 1, S. 412/13, 415/16 u. Noten S. 270/71; vgl. auch Günther, Wiedervergeltg. II, S. 229 u. Anm. 627.

3) Über J. M. G. Beseke († 1802 zu Mitau in Kurland, wo er Professor der Rechte an der sog. „Petrinischen Akademie" gewesen) und seinen, auf Verlangen der Ökonomischen Gesellschaft zu Bern zum Drucke beförderten „Versuch eines Entwurfs zu einem vollständigen Gesetzesplan für Verbrechen und Strafen", Dessau 1783 (n. Aufl. Berl. 1794) s. Böhmer, Handb., Nr. 651, S. 288—290 (der näher ausführt, daß sich in dieser Schrift „unter vielen brauchbaren Vorschlägen" auch manche rückständige und bizarre Gedanken befinden) u. Landsberg, a. a. O. S. 412/13 und Noten S. 267; vgl. Günther, Wiedervergeltg. II, S. 229/30 u. Anm. 629.

4) Henke, Grundr. einer Gesch. d. deutsch. peinl. Rechts, Teil II (Sulzb. 1809), S. 314; vgl. auch Glaser, Ges. kl. Schriften I, S. 25.



ganzen Schwarm solcher Schriften überschwemmt" wurde.[1]) Als einige der hervorragendsten Autoren aus dieser Zeit dürften etwa — neben dem immer noch tätig gebliebenen Nestor der deutschen Aufklärer, K. F. Hommel,[2]) — besonders angeführt werden[3]): der Trierer Domherr Johann Friedrich Hugo v. Dalberg, ein Bruder und Gesinnungsgenosse des bekannten Kirchenfürsten Karl v. Dalberg, des letzten Kurfürsten von Mainz und späteren „Großherzogs von Frankfurt", der sich ebenfalls auf unserem Gebiete betätigt hat; der wirkliche geheime Kanzleirat Heinrich August Vezin zu Osnabrück, der vielseitige Nationalökonom Graf Julius von Soden, der Leipziger Philosophieprofessor Ernst Karl Wieland, und unter den verschiedenen Professoren der Rechte namentlich Karl Otto Graebe an der preußischen Akademie zu Lingen, Joh. Christ. Quistorp in Rostock, Josias Ludw. Ernst Püttmann in Leipzig, Gallus Aloys Kaspar Kleinschrod in Würzburg, Ernst Ferdinand Klein in Halle, später Berliner Obertribunalsrat und bekannt als Mitarbeiter am preußischen Allgemeinen Landrecht, allenfalls auch noch Karl Ludwig

---

1) Malblank, Gesch. der P. G.-O, Nürnb. 1783, § 59, S. 256. — Der Franzose Brissot de Warville hat (in seiner Bibliothèque phil., T. X, p. 149) diese Art der deutschen rechtswissenschaftl. Literatur als einen „unerschöpflichen Schlund" (gouffre inépuisable) bezeichnet. Vgl. Böhmer, Handb., S. 244; Landsberg, Gesch. III 1, S. 412

2) Als Schriften Hommels aus dieser Zeit sind bes. zu nennen: die Vorrede und die Anmerkungen zu der (von Flathe besorgten) Übersetzung Beccarias (Breslau 1778) und die erst nach seinem Tode (1781) durch s. Schwiegersohn, den Juristen und Nationalökonomen K. Gottl. Rössig (vgl. Landsberg, Gesch. III 1, S. 393 u. Noten S. 257/58) herausgegebenen und von einer „Vorerinnerung" begleiteten „Philosophischen Gedanken über das Kriminalrecht" Breslau 1784. Vgl. Günther, Wiedervergeltg. II, S. 230 u. Anm. 632/33.

3) Die folgende Aufzählung schließt sich im wesentlichen an Landsberg, Geschichte III 1, S. 412ff. an. Ebendas in den Noten (S. 267ff.) auch die näheren Angaben über das Biographische, die Titel der Schriften und die darauf bezügl. Literatur; s. ferner S. 408—411 u. Noten S. 266/67 (über Quistorp), S. 422, 461ff., 464ff., 470ff., 507, 515—517, 525 u. Noten, S. 257, 261, 266, 270, 296ff., 299ff., 303/4, 318, 321ff. (über Püttmann, Kleinschrod, Klein u. v. Grolman). Vgl. auch Löning, Z. f. d. ges. Str.-W. 3, S. 276ff., 280; Günther, Wiedervergeltung II, S. 229ff. und III 1 (1895), S. 23, Anm. 17. Insbes. über K. v. Dalberg's noch Abegg im G.-S. 15, S. 108ff.; über E. F. Klein: v. Liszt: Strafr. Aufsätze II, S. 133ff. u. bes. S. 140ff. Unter den ausführlicheren Übersichten der deutschen kriminalpol. Literatur dieser Epoche aus älterer Zeit sind hervorzuheben: Malblank, Gesch. d. P.G.-O., § 59, S. 260ff; Hommel, Philos. Gedanken, S. 56ff; Graebe, Über die Reformation der peinlichen Gesetze, Münster 1784, § 17ff., S. 29ff.; Böhmer, Handb. d. Lit. des Krim.-R., § 46ff., S. 259ff., Nr 634ff.

Wilh. v. Grolman in Gießen (später hessischer Staatsminister), obwohl dieser bereits an der Schwelle der neueren, durch Kant eingeleiteten und durch Anselm Feuerbach fortgeführten Richtung des Strafrechts steht.

Wie die Aufklärungsschriftsteller den verschiedensten Ständen und Berufen angehörten, so sind natürlich auch ihre Arbeiten nichts weniger als gleichartig gewesen. Neben kleineren Broschüren und Aufsätzen finden sich mehrbändige Werke, neben der Darstellungsform des Dialogs[1]) und des Staatsromans[2]) Gesetzentwürfe,[3]) juristische (oder rechtsphilophische) Lehrbücher und lehrbuchartige Abhandlungen (über das Strafrecht und in der Regel auch noch das Strafprozeßrecht)[4]), Monographien über einzelne allgemeine oder

---

1) So z. B.: Joh. Fr. Hugo v. Dalberg, Ariston oder über die Wirksamkeit der peinlich. Strafgesetze, ein Dialog, Erfurt 1782, abgedr. auch in Plitts Repertorium f. d. peinl. Recht, Bd. I (1786), Nr. 2, S. 27 ff. Vorbildlich könnte dafür de Mablys, ebenfalls in Dialogform gehaltenes Werk „De la législation ou principes des lois", 1776 (Oeuvres compl., T. XV., Par. 1790; vgl. Böhmer, Handb., Nr. 591, S. 207/8) gewesen sein.

2) So. H. A. Vezins namentlich gegen die Talionsidee, die Todesstrafe und deren Anhänger (Feder, Runde) sowie die Folter gerichtete Schrift: Das peinliche Halsrecht der Teneriffaner, ein Märchen, wie es mehrere gibt, mit Anmerkungen, erste (anonym erschienene) Aufl. Osnabrück 1780, 2. Aufl. ebd. 1798; vgl. Böhmer, Handb., Nr. 672, S. 302/3; Landsberg, Gesch. III 1, Noten, S. 267.

3) Über die wichtigsten Arbeiten dieser sehr zahlreichen Literaturgattung (z. B. von E. F. Klein, Quistorp, K. v. Dalberg, M. Pflaum, v. Eberstein u. a. m.) s. Böhmer, Handb., § 46, S. 259 ff und Günther, Wiedervergeltg. II, S. 229, Anm. 628, S. 233, Anm. 644 ff u. III 1, S. 83, 85, Anm. 182; vgl. auch Geib, Lehrb. I, S. 321/22. Über Claproth u. Beseke, der wenigstens dem Titel nach auch hierher gehört, s. schon oben S. 127, Anm. 4 u. S. 129, Anm. 3.

4) Außer den schon erwähnten Werken von Gmelin (s. S. 129, Anm. 2, Kleinschrod (S. 118, Anm. 1) und v. Grolman (S. 114/15, Anm. 6) sind etwa noch Püttmanns Elementa juris criminalis, Lips. 1779 u. Kleins Grundsätze des gem. deutsch. peinl. Rechts (1. Aufl. 1796, 2. Aufl. Halle 1799) zu nennen; aber auch die preisgekrönte Abhandlg. von v. Globig u. Huster, die Schriften von Rathlef (s. S. 125, Anm. 3) und Graebe (s. S. 130, Anm. 3), besonders jedoch die umfangreichen Darstellungen von v. Soden (Geist der peinlichen Gesetzgebung Teutschlands, 1. Aufl. 1782, 2. [von mir benutzte] Aufl., 2. Bde., Frankf. 1792) und Wieland (Geist der peinlichen Gesetze, 3 Bde., Leipz. 1783/84) gehören im wes. dieser Klasse an. Über das anonym erschienene, unvollendet gebliebene Werk des kurfürstl. Mainzischen Hofrats Martin v. Reder: Das peinliche Recht nach den neuesten Grundsätzen vollständig abgehandelt und meine Gedanken über den Entwurf zu einem neuen peinlichen Gesetzbuch, 4 Teile, Offenbach a./M. 1783/85 s. die Lit.-Angaben bei Günther, Wiedervergeltg. II, S. 233, Anm. 645. — Joh. Chr. Quintorps, in 1. Aufl. schon 1770 (Rostock u. Leipzig) er-



besondere Gegenstände des Strafrechts,[1]) und vollends sachlich gehen sie in mehr als einer Frage weit auseinander.[2]) Bei fast allen kehren aber doch bestimmte, gleichsam zu allgemeinen Dogmen erhobene Sätze wieder, aus denen sich ein immerhin ziemlich getreues Gesamtbild der damals herrschenden Anschauungen sowohl von Verbrechen und Strafen im allgemeinen, als auch von den einzelnen Delikten und ihrer Strafwürdigkeit geben läßt.[3]) Nach der Skizzierung dieses Bildes (bei dem übrigens das Strafprozeßrecht — zur Entlastung des Stoffes — grundsätzlich außer Betracht bleiben soll) wird dann noch die Frage zu beantworten sein, welche Forderungen der Aufklärer bereits durch die Gesetzgebung des achtzehnten Jahrhunderts ihre tatsächliche Erfüllung gefunden haben.

Die wichtigen allgemeinen Lehren vom Verbrechen,[4]) die in den modernen Strafrechtskompendien einen so breiten Platz einnehmen, haben selbst in den größten und besten Werken der Aufklärer im ganzen nur eine ziemlich stiefmütterliche und meistens unbefrie-

---

schienenen Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts (s. Landsberg, Gesch. III 1, S. 408/9 u. Noten, S. 266) enthalten vorwiegend eine Darstellung des geltenden Rechts und nur wenige eigentliche kriminalpolitische Betrachtungen.

1) Erschöpfende Angaben über diesen Zweig der kriminalpol. Literatur können hier nicht gegeben werden. S. im allg. Böhmer, Handb., § 48, S. 297ff. („Schriften über einzelne Gegenstände der Kriminalpolitik"). Verdienstlich die Sammlung verschiedener Monographien dieser Art durch Joh. Friedr Plitt (s. Landsberg, Gesch. III 1, Noten, S. 267) in dessen „Repertorium für das peinliche Recht" (2 Bde., Frankf. 1786 u. 1790) sowie die Zusammenstellung der wichtigsten „Meinungen über die Todesstrafe" durch den Popularphilosophen Joh. Adam Bergk (s. Landsberg, a. a. O. Noten, S. 258) in dem II. Teile seine Übersetzung von Beccarias „Abhdlg. über Verbrechen und Strafen", Leipz. 1798 (S. 65--184); vgl. Landsberg, a. a. O. S. 416/17 und Noten, S. 271.

2) S. darüber schon Malblank, Gesch. d. P. G.-O., § 60, S. 265.

3) S. Malblank, a. a. O., S. 265. Daselbst S. 265—273 eine Übersicht über die „Hauptgrundsätze . . ., worin die meisten" Aufklärungsschriftsteller „übereinstimmen". Aus neurer Zeit vgl. dazu: Hälschner, Gesch. des brand.-preuß. Strafrechts, S. 169ff. u. Geib, Lehrb. I, § 56, S. 312ff, § 57, S. 320ff. u. bes. § 58, S. 331ff.; ferner etwa noch Löning in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 3, S. 248ff., 273ff.; v. Liszt, Strafrechtl. Aufs. II, S, 139ff. u. Lehrbuch (fortlaufend in den einleitenden rechtshistorischen Bemerkungen zu den einzelnen Abschnitten); Günther, Wiedervergeltg., II, S. 234ff.; Fr. Berolzheimer, System V, S. 217ff.

4) Über den Begriff des „Verbrechens" bei den wichtigsten Aufklärungsschriftstellern (Wieland, Feder, Servin, v. Globig u. Huster, Cella, v. Soden, Stübel, Klein, v. Grolman) gibt eine Übersicht Kleinschrod, System. Entwicklung usw. (2. Aufl. 1799), I, § 5ff., S. 16ff. u. bes. § 9—11, S. 25—33.



digende Darstellung erfahren, was sich zum Teil wohl daraus erklärt, daß diese Materien im großen ganzen ja weniger von kriminalpolitischem, als rein rechtlichem Interesse sind, zum Teil aber auch daraus, daß man damals noch nicht recht imstande gewesen, den Einfluß, den die veränderten kriminalpolitischen Anschauungen der Zeit konsequenterweise immerhin doch auch auf diesen Teil des Strafrechts hätten äußern müssen, richtig einzuschätzen.[1] Namentlich gilt dies von den juristisch so bedeutsamen Erscheinungsformen strafbarer Handlungen: Tun und Unterlassen, Vorbereitung, Versuch und Vollendung, Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe, Einheit und Mehrheit der Verbrechen (Konkurrenz, Rückfall) usw. Versagen hierfür zum Teil sogar die eigentlichen „Rechtsgelehrten", trotzdem sie einzelne dieser Fragen oft sehr weitschweig behandeln,[2] so erst recht natürlich diejenigen Schriftsteller, die für das streng juristische Gebiet mehr oder weniger als „Laien" zu betrachten sind. Gerade hierbei paart sich dann öfter unwissenschaftliche Oberflächlichkeit mit eigenem Selbstbewußtsein. So glaubte z. B. Graf von Soden, „alle Einteilungen der Kommentatoren" bezüglich der Lehre von der Teilnahme am Verbrechen durch einen einzigen, noch dazu ganz allgemein gefaßten Satz überflüssig machen zu können[3]; Beccaria hat Versuch und Teilnahme, deren Begriffe nicht näher definiert sind, zusammen in einem kurzen Paragraphen behandelt und bei den Erörterungen über die letztere ausführlicher nur die kriminalpolitisch wichtige Frage behandelt, ob es ratsam sei, einem Teilnehmer an einem schweren Verbrechen, der seine Genossen anzeigt, Straflosigkeit zu versprechen, eine Frage, die er übrigens

---

1) Auch in der Reformbewegung der Neuzeit sind diese Fragen bislang noch mehr in den Hintergrund getreten gegenüber der Verbesserung des Strafensystems, obwohl sie allerdings auf den Kongressen der I.K.V. (zu Linz und Lissabon) kurz zur Erörterung gelangt sind; s. darüber Mitt. der I.K.V. 5, S. 336, 348, 513 ff. u. 6, S. 305 ff, 340 ff. u. dazu Kitzinger, die I.K.V., S. 20 ff. u. S. 24 ff. u. Anm. 2, S. 31 ff., 34 (bes. über die Behandlung des Versuchs und der Teilnahme). Vgl. auch Mittermaier in der Schweiz. Z. f. Strafr., Jahrg. 14 (1901), S. 146.

2) Vgl. z. B. was Jos. Heimberger, Die Teilnahme am Verbrechen usw., Freib. u. Leipz. 1896, § 69, 70, S. 226 ff., 230 ff. bezügl. der Ansichten Kleins u. Kleinschrods über die Teilnahme ausgeführt hat.

3) Geist der peinl. Gesetzgebung Teutschlands (2. Aufl. 1792), Bd. I, § 29, S. 45. Sehr kurz und allgemein (über dieselbe Lehre) auch K. v. Dalberg, Entw. eines Gesetzbuchs in Kriminalsachen, Frankf. u. Leipz. 1792, Teil II, Abschn. 3, S. 129 ff., desgleichen über Rückfall u. Verbrechenskonkurrenz: Rathlef, Vom Geiste der Kriminalgesetze (2. Aufl. 1790), Kap. 35, S. 108.



verneinend beantwortet.[1]) Ein wenig besser ist es im ganzen in der Aufklärungsliteratur schon mit der Sonderung der Schuldarten (Vorsatz, Fahrlässigkeit usw.) bestellt gewesen. So gebührt z. B. von Soden das Verdienst, den sog. indirekten Vorsatz („dolus indirectus"), von ihm nicht unpassend „einwilligende Schuld" genannt, richtiger gewürdigt zu haben,[2]) woran u. a. später auch E. F. Klein, „der ersteVertreter der modernen Doktrin" über den „dolus", angeknüpft hat;[3]) und aus dem Gebiete der sog. Schuldausschließungsgründe ist lobend hervorzuheben, daß in der Preisschrift von v. Globig und Huster die Notwehr, die man bis dahin stets nur ganz einseitig im Anschluß an die Tötungen behandelt hatte, zum ersten Male ihre richtige systematische Stellung bei den allgemeinen Lehren des Strafrechts gefunden hat.[4])

---

1) Beccaria (Übers. von Esselborn), § 14, S. 100ff.; vgl. Maillard, Etude histor. sur la polit. crim., p. 34, der übrigens Beccarias Entscheidung der Frage für eine Inkonsequenz gegenüber dem sonst von ihm vertretenen Prinzip der Nützlichkeit erklärt. Übereinstimmend mit Beccaria auch Filangieri, System der Gesetzgebg., Bd. IV. (Buch 3, Teil 2) Kap. 57, S. 724ff.; abweichend dagegen: Diderot in seinen Noten zu Beccaria (Oeuvres compl., T. IV, p. 66; vgl. Esselborn, Übers., S. 101, Anm. * u. Einltg., S. 34), desgl. Zaupser, Gedanken über einige Punkte des Kriminalrechts, 4. Aufl., München 1781, Abhdlg 3., S. 87 u. Kleinschrod, System. Entwicklung, Teil II, § 110, S. 291 u. a. m.

2) v. Soden, Geist usw. I, § 8ff., S. 16ff., und dazu Al. Löffler, Die Schuldformen des Strafrechts im vergleich.-histor. u. dogmat. Darstellung, Leipz. 1895, S. 207, 208; vgl. auch Landsberg, Gesch., III 1, S. 415 u. Noten, S. 270. — Ziemlich ausführlich ist über den „indirekten Vorsatz" auch v. Reder, Das peinliche Recht I, Kap. III, § 8ff., S. 45ff.

3) S. bes. Klein, Grundsätze usw. (2. Aufl.), § 123, S. 102 u. dazu Löffler, a. a. O. S. 208—210.

4) v. Globig u. Huster, Abhdlg., Teil I, Abschn. 3, S. 119ff. (ähnlich auch Beseke, Versuch, S. 117, Nr. 14); vgl. v. Liszt, Lehrb., § 33, S. 144. Während sich dieser Behandlung der Notwehr z. B. Erhard, Tittmann, v. Dalberg (Entwurf, S. 133), Klein (Grundsätze, 2. Aufl., § 35, S. 33ff.) anschlossen, haben sich andere Schriftsteller noch längere Zeit dagegen ablehnend verhalten (so z. B. Quistorp, Ausführl. Entw. zu einem Gesetzb. in peinl. u. Strafsachen, Rost. u. Leipz. 1782, Abschn. 14, § 155ff., S. 176ff., übereinstimmend mit s. Grundsätzen d. deutsch. peinl. Rechts, 3. Aufl., 1783, I, § 237, S. 450ff., 6. Aufl. 1796, S. 368ff.; auch Pfaum, Entwurf einer neuen peinl. Gesetzgebung, Frankf. u. Leipz. 1793, Teil I, Abschn. 14, § 117ff, S. 110ff.; desgl. Wieland, Gmelin, v. Eberstein u. a. m.), bis dann Feuerbachs Ansehen der neuen Auffassung den endgültigen Sieg verschaffte; s. v. Liszt, a. a. O., S. 144. — Erwähnt sei noch, daß die früher oft nicht genügend gewürdigte und erst in der Neuzeit wieder mehr betonte Bedeutung des hohen Alters als Schuldausschließungs- bezw. Minderungsgrundes von den Aufklärungsschriftstellern vielfach schon ausdrücklich, und zwar meist als Seitenstück zu der geringeren Zurechnungsfähigkeit der Jugend-



Sehr geteilt waren schon damals — ganz wie noch heute — die Ansichten über das Problem der Willensfreiheit der Verbrecher, wenngleich dieses in jener Zeit bei weitem noch nicht die hervorragende Rolle gespielt hat wie in der Gegenwart.[1]) Während die Mehrzahl der Aufklärer noch geradezu mit einem gewissen Enthusiasmus an der Allmacht des guten Willens festhielt, standen andere, wie z. B. Diderot, dem Problem schon skeptischer gegenüber,[2]) ja Voltaire, der anfänglich noch ein Verteidiger der Willensfreiheit gewesen, bekehrte sich später völlig zum Determinismus[3]) und hat so gerade den umgekehrten Entwicklungsgang durchgemacht wie sein königlicher Freund und Gönner, Friedrich der Große.[4]) In Deutschland erscheint als konsequentester Vertreter des Determinismus jedenfalls Hommel, der unter dem Pseudonym Alexander von Joch schon im Jahre 1770 in einer besonderen Schrift „Über Belohnung und Strafe nach türkischen Gesetzen" das Strafrecht von diesem Standpunkt aus zu begründen und „die Verträglichkeit der Unfreiheit des Willens" selbst „mit der Ethik . . . nachzuweisen" versucht hat.[5])

lichen, hervorgehoben worden ist. Vgl. darüber u. a. bes.: Claproth, Entw. I, Hauptst. 1, § 10, S. 8; Quistorp, Entw. I, § 75, S. 90 (s. auch s. Grundsätze d. deutsch. peinl. Rechts, 3. Aufl. 1783, I, § 107, S. 198/99); v. Globig u. Huster Abhdlg., S. 116; Wieland, Geist I, § 273, S. 364 ff.; v. Reder, Das peinl. Recht I, Kap. V. § 8, S. 85 ff. u. Kap. XVII, § 51, S. 389/90 u. Anm. (m. Lit.-Angaben); Kleinschrod, Syst. Entwicklg. I, § 89, S. 177, 178; Marat, Plan etc. (a. a. O. p. 140; s. G.-S. 61, S. 228, Anm. 2); Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 122. — Für die Neuzeit vgl. Kitzinger, Die I. K. V., S. 50, 51; J. Bresler, Greise und Kriminalität, Halle 1907. (= Bd. V, Heft 3 der „Jurist.-psychiatr. Grenzfragen", herausgeg. v. Finger, Hoche u. Bresler).

1) S. darüber näheres bei v. Overbeck, Das Strafrecht der französ. Enzyklopädie, S. 43, 46 ff. (zunächst mit bes. Bezugnahme auf die Enzyklopädisten).

2) S. darüber Hertz, Voltaire, S. 128 u. v. Overbeck, a. a. O. S. 47 ff; über den Determinismus bei den französ. Aufklärern überhaupt: Hertz, a. a. O. S. 126 ff.

3) S. das nähere hierüber bei Hertz, Voltaire, S. 126, 127, 130; vgl. Masmonteil, La législ. crim. etc., p. 196 ff. und Willenbücher, Die strafrechtsphilos. Anschauungen Friedrichs des Großen, S. 27 ff.

4) S. Willenbücher, a. a. O., S. 27, 28, u. Anm. 1 (Polemik Friedrichs des Großen gegen Holbachs „Systeme de la nature").

5) So: Binding, die Normen und ihre Übertretung, Bd. II (1. Aufl., Leipz. 1877), S. 25, Anm. 42: vgl. auch S. 4, Anm. 4, (Lob des Werkes, „aus welchem zu einseitig die abstoßenden Stellen zitiert zu werden pflegen"), S. 23, Anm. 38; näheres noch bei Landsberg, Gesch. III 1, S. 393/4 u. Noten, S. 258. Zunächst hat Hommel in dieser Beziehung noch wenig Anhänger gefunden; u. a. (vgl. Böhmer, Handb., S. 812, Nr. 3107 über Joh. Tob. Sattler, Pseudonym Frey) ausdrücklich gegen ihn auch Kleinschrod, Systemat. Entwicklung usw. I, § 44, S. 104/5, der der „Paradoxie" Hommels „das



Noch unbekannt ist der damaligen Zeit im ganzen die realistisch-naturwissenschaftliche Auffassung vom Verbrechen gewesen, wie sie heute von der sog. anthropologischen Schule Lombrosos vertreten wird, wonach die Verbrecher einen besonderen, auch an äußerlichen Merkmalen erkennbaren Typus bilden sollen. Immerhin lassen sich aber schon einige schüchterne Ansätze auch zu dieser Richtung bei den Aufklärern, den Zeitgenossen eines Lavater und Gall, nachweisen; so wenn nach Montesquieus Vorgang[1]) der Einfluß des Klimas und der Bodenbeschaffenheit auf die Kriminalität betont wird,[2]) oder wenn man auf die hellere oder dunklere Haarfarbe der Delinquenten Gewicht legt, weil hiervon vermeintlich die kühlere oder hitzigere Beschaffenheit des Bluts und damit die geringere oder größere Geneigtheit zur Verübung von Missetaten abhängen sollte,[3]) — eine Ansicht, der bekanntlich auch noch Lombroso nicht abge-

Bild menschlicher Freiheit, welches denkende Philosophen (wie z. B. Feder, Michaelis, Klein) gezeichnet haben", gegenüber stellt.

1) Esprit des lois (éd. Firmin-Didot et Cie., Paris 1894), Livre XIV, p. 187 ff. („Des lois dans le rapport qu'elles ont avec la nature du climat"), insb. chap. 2, p. 188 ff („Combien les hommes sont différents dans les divers climats"); vgl. auch noch Livre XV—XVII u. XVIII („Des lois dans le rapport qu'elles ont avec la nature du terrain").

2) Derartige Bemerkungen erfreuten sich damals schon ziemlich allgemeiner Beliebtheit (vgl. v. Liszt, Strafrechtl. Auff. II, S. 380). Über Einzelheiten s. z. B. Hommel, Philos. Gedanken, § 42, S. 79 („Das heiße Klima maht grausam"), § 43, S. 80 ff.; Rössig, „Vorerinnerung" dazu, S. XIV („Gebirgige Einwohner [sic] sind unternehmender und kühner als Bewohner der Ebenen. In feuchten Himmelsstrichen sind die Menschen melancholicher... [Sie] sind bösartiger, je mehr sie sich der Linie [Äquator] nähern und immer gutartiger, je näher man zu den Polen kommt"), vgl. S. XVII, Anm. * (Lit.-Angaben); Seeger in Plitts Repertorium f. d. peinl. Recht I (1786), S. 178/79; Filangieri, System der Gesetzgebung, Bd. IV (B. 3, Teil 2), Kap. 25, S. 5, Nr. 8, Kap. 36, S. 217 ff, 220 ff. (dem aber doch Montesquieu zu weit geht; s. Bd. I, Kap. 14, S. 305 ff); nur Bemerkungen allgemeinerer Art bei Rathlef, Vom Geiste der Kriminalgesetze, S. 11 ff.; Klein, Fragmente eines peinl. Gesetzbuchs usw., in dessen „Vermischten Abhandluugen über Gegenstände der Gesetzgbg. und R.-W., Bd. I, Stück 2, Nr. 3 (Leipz. 1780), S. 40—42; Wieland, Geist usw. I, § 18 ff, S. 25 ff; ausdrücklich dagegen bes. Gmelin, Grundsätze usw., § 19, S. 42, 43 u. i. wes. auch v. Globig u. Huster, Abhdlg., S, 16, 17 u. Vier Zugaben, S. 23 ff.

3) So z. B. bes. Rössig, a. a. O., S. XV. „Je dunkler das Haar einer Nation im ganzen genommen ist, desto häufiger finden sich Verbrechen und Gegenstände des Kriminalrechts. Lavater (und John Howard) beobachteten, daß die größten Verbrecher (in den Gefängnissen) immer dunkles, schwarzes Haar hatten .... Die Farbe des Haares hängt vom Blute ab und von diesem letzteren häufig unsere Moralität. Dunkles Haar setzt ein heftiges, feuriges Blut voraus", das zwar „zu großen, edlen Taten" treiben, ebenso aber auch zu „Bosheiten" verleiten könne, „für welchen die Menschheit zurückschaudert".



neigt gewesen ist [1]) —, ja vereinzelt, so z. B. bei dem Sizilianer Tomaso Natale di Monterosato, finden sich sogar Bemerkungen über die Abhängigkeit der menschlichen Leidenschaften von den physiologischen Verhältnissen des Körpers, die an die modernsten Ansichten italienischer Kriminalisten erinnern. [2])

Der verhältnismäßig dürftigen, im ganzen jedenfalls ungenügenden Behandlung der allgemeinen Lehren vom Verbrechen bei den Aufklärern steht eine um so eingehendere Beschäftigung mit der Strafe — und allem, was damit, wenn auch nur mittelbar, zusammenhängt — gegenüber. Hier ist nun gleich zu Anfang wieder eine interessante Übereinstimmung mit unseren heutigen Reformbestrebungen festzustellen; ich meine die starke Betonung der sog. prophylaktischen Maßregeln, d. h. der Vorbeugungs- oder Verhütungsmittel der Verbrechen — noch abgesehen von der eigentlichen Strafjustiz —, die seit Montesquieu [3]) einen charakteristischen Bestandteil fast aller damaligen kriminalistischen Verbesserungsvorschläge bildeten [4]) und ebenso wiederum heute zu „den auffallendsten

1) S. Lombroso, Der Verbrecher in anthropolog., ärztlicher u. juristischer Beziehung, deutsche Bearbeitung von O. Fraenkel, Hamburg 1887, S. 223, 241.

2) S. Tomaso Natale, Riflessioni politiche etc. (vgl. S. 123/24, Anm. 3), herausg. von Guardione u. Impallomeni, Palermo, 1895, p. 9, 10, Anm. 1 und dazu Günther im Archiv f. Strafr., Jahrg. 48, S. 17 u. Anm. 98, 99. Ähnliche Äußerungen auch sonst noch hier u. da. So wirft z. B. Servin, Über die peinliche Gesetzgbg. I, Kap. 4, Abschn. 1, § 1, S. 215 die Frage auf, „ob die Irrtümer unseres Geistes nichte benso gut aus einem Fehler der Organisation als aus der Bosheit des Herzens kommen können", und K. v. Dalberg, Entw., S. 118 bemerkt, daß „der Körperbau . . . offenbar auf viele Laster Einfluß" habe. Vergl. auch Willenbücher a. a. O. S. 9, 10, Anm. 2 u. 3 (über die Ansichten Friedrichs des Großen)

3) Esprit de lois, Livre VI, chap. 9, p. 72: „ . . . . un bon législateur s'attachera moins à punir les crimes qu'à les prévenir; il s'appliquera plus à donner des moeurs qu'à infliger des supplices". Ihm schließen sich an Beccaria, (§ 36 [Esselborn, S. 154] u. § 41 [S. 162 ff.]: „Es ist besser, den Verbrechen vorzubeugen, als sie zu bestrafen") und Voltaire (Commentaire, § 1 [Brissot, Bibl. philos. T. I, p. 203]: „La véritable jurisprudence est d'empêcher les délits"; Prix de la justice, Art. I [Bibl. philos. T. V, p. 9]), mit dem auch Friedrich der Große übereinstimmt (Brief an Voltaire v. 11. Okt. 1777: „qu'il valait mieux empêcher et prévenir les crimes que les punir"; vgl. Masmonteil, a. a. O. p. 209, 210). Von Franzosen s. auch noch Brissot de Warville, Discours couronné v. J. 1780 (in s. Bibl. phil. T. VI.), p. 23 ff. und Théorie, T. I, chap. 1, p. 37 und ff. („Moyens de prévenir le crimes"); M. I. F., Plan de législation sur les matières criminelles (bei Brissot, Bibl. phil. T. V.), p. 336 ff. („De la manière de prévenir les crimes); de la Cretelle, Vues sur la justice criminelle (Bibl. phil. T. VIII, p. 338 ff. („Des moyens politiques de prévenir les crimes").

4) Zitate dafür zu häufen erscheint daher überflüssig. Vergl. i. allgem. Malblank, Gesch. d. P.G.-O., § 60, S. 265, Ziff. 1; Hälschner, Gesch. d. brand.-



Kennzeichen der modernen Richtung" gehören,[1]) ja von manchen so stark in den Vordergrund gerückt sind, daß sie das ganze „Strafrecht" am liebsten in den weiteren Begriff eines „Verbrechensbekämpfungsrechts" aufgehen lassen möchten.[2]) Selbst in der Ausdrucksweise tritt die Ähnlichkeit in den Anschauungen beider Perioden

---

preuß. Strafr., S. 171ff., 197; Birkmeyer im Archiv für Strafr., Jahrg. 48, S. 97, Anm. 86; Günther, ebds. S. 34, 35, Anm. 165 u. 166 (betr. Preisausschreiben und die monographische Literatur über diesen Gegenstand nach Böhmer, Handbuch d. Lit. des Kriminalrechts) u. G.-S. 61, S. 206ff. u. die Anmerkgn. Bes. merkwürdig ist die in sich widerspruchsvolle Schrift „Versuch über die gesetzgebende Klugheit, Verbrechen ohne Strafen zu verhüten" (Frankfurt u. Leipzig 1778), deren Verfasser (nach Böhmer, Handb., S. 278, Nr. 645) E. H. Prätorius gewesen ist. Vergl. Allg. dtsch. Bibl., Bd. 39 (1779), S. 403ff., s. auch Glaser, Übersetzg. v. Beccaria, S. 9 Anm. **.

1) Kitzinger, Die IKV., S. 23. — Angaben von Spezialliteratur u. a. bei Birkmeyer im Archiv für Strafrecht, Jahrg. 48, S. 97, Anm. 86. Für die geschichtlichen Wandlungen von Interesse: E. v. Jagemann, Die Vorbeugungsmittel gegen Verbrechen einst und jetzt (Vortrag, gehalten auf dem 4. internat. Pönitentiarkongreß in St. Petersburg, 1890, S.-A. aus den Akten des Kongr., Bd. I. S. 759ff.) 1891; bedeutsam auch Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, Grundzüge der Kriminalsoziologie, deutsch v. Kurella, 1896, S. 179ff.; vgl. ferner noch die in den folgenden Anm. angeführten Werke.

2) S. bes. die Schriften von Andreas Thomsen: Grundriß des Verbrechensbekämpfungsrechts, enthaltend das Straf- und das sonstige Bekämpfungsrecht, 2 Teile, Berlin 1905 (Allgem. Teil, bes. die Vorrede, S. VIIIff., XXIVff., XL, XLI) und 1906 (Bes. Teil, namentl. das „Schlußwort") und Das deutsche Strafrecht, Vorlesungen, Berlin 1906/7, ferner Z. f. d. d. ges. Str.-W. 26 (1906), S. 698ff. u. 27 (1907), S. 696ff., zum Teil auch schon Thomsens ältere Schrift: Kriminalpolitische Bekämpfungsmethoden, Berlin 1893. Vergl. auch Mittermaier in d. Schweiz. Z. f. Strafr., Jahrg. 14 (1901), S. 153 (für die Ausgestaltung des alten Strafrechts zu einer neuen „Verbrechenswissenschaft"). Gegen die zu starke Berücksichtigung der prophylaktischen Maßregeln aber Binding, Grundriß, Allg. Teil, 7. Aufl. (1907), Vorwort S. VIIff. — Beachtenswert ist der Hinweis Thomsens (Grundriß I, Vorrede S. XIX) darauf, daß auch in der modernen Literatur bereits mehr und mehr allgemein von einem „Kampfe" gegen das Verbrechen oder von „Bekämpfung" des Verbrechens und seiner Ursachen statt nur von dessen „Strafe" oder „Bestrafung" gesprochen wird. Vergl. z. B. Stooß, Der Kampf gegen das Verbrechen, Bern 1894; Lombroso, Die Ursachen und die Bekämpfung des Verbrechens, deutsch von Kurella u. Jentsch, 1902; Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung (1. Aufl. 1903), 2. Aufl. Heidelberg 1906; F. A. K. Krauß, Der Kampf gegen die Verbrechensursachen usw., Paderborn 1905 (vergl. oben S. 119, Anm. 3). Übrigens ist natürlich die „Bekämpfung des Verbrechens" weder schlechthin identisch mit der „Vorbeugung" (s. Aschaffenburg, a. a. O., Vorrede [zur 1. Aufl.], T. VI), noch bildet sie stets einen Gegensatz zur „Vergeltung"; s. darüber Birkmeyer, Strafe und sichernde Maßnahmen, München 1906, S. 43, Anm. 90 (gegen Kraepelin in der M.-S. für Kriminalpsych. 3, S. 258).



zuweilen ganz deutlich hervor. So ist die in den „Satzungen" der internationalen kriminalistischen Vereinigung in ihrer ursprünglichen Fassung (Art. II, d) aufgestellte Regel: „Die Strafe ist (nur) eines der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens, ... aber nicht das einzige Mittel" dazu (weshalb sie auch „nicht aus dem Zusammenhange" mit den übrigen Bekämpfungs-, insbesondere den Verhütungsmitteln „gerissen werden" dürfe) fast wörtlich in den Werken mancher Aufklärungsschriftsteller anzutreffen.[1]) Auch der heute so überaus beliebte Vergleich des Gesetzgebers mit dem Arzte, der dem Ausbruch von Krankheiten zunächst durch hygienische Maßregeln zuvorzukommen suchen soll, ehe er zu deren Heilung scharfe Arzneimittel verwendet, ist bereits unseren Vorfahren im achtzehnten Jahrhundert nicht unbekannt gewesen.[2]) Aufgabe des Staats — so lehrte man schon damals genau so wie heute — ist es vor allem, die Ursachen des Verbrechens zu erforschen und zu beseitigen,[3]) seine Quellen zu verstopfen,[4]) also Armut und Müßig-

1) S. bes. v. Soden, Geist usw. I, § 36, S. 60: „Der Endzweck der peinlichen Gesetze überhaupt ist Verhütung der Verbrechen. Strafen sind aber nun eines der Mittel zu diesem Endzweck"; vgl. Günther, Wiedervgltg. II, Vorwort, S. IX, Anm. 15. Ähnlich auch Rathlef, Vom Geiste usw., S. 6; Beseke, Versuch, Kap. VI, Abschn. 7, S. 38, Nr. 4 u. Kap. VII, Abschn. 1, S. 58ff., 64; Wieland, Geist usw. I, § 335, S. 453. Zu vgl. auch v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 8. Wie ferner in der Neuzeit u. a. v. Liszt (Strafr. Auff. II, S. 139) noch ausdrücklich betont hat, daß die Strafe auch lange „nicht (einmal) das wirksamste" Mittel zur Verhütung der Verbrechen sei, ganz ebenso ist dies öfter auch schon in der Aufklärungszeit geschehen; s. z. B. v. Soden, a. a. O. § 73, S. 113 u. Corrodi in Plitts Rep. f. d. peinl. Recht II, S. 143; zu vgl. auch Gmelin, Grundsätzeu sw., Einltg., § 1, S. 2 (im Anschluß an Servin).

2) S. u. a. bes. v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 12: „ . . Der peinliche Gesetzgeber ist der Arzt des Staates, und kann er durch gute Diät den Patienten heilen, so fordert die Gerechtigkeit, daß er sich nicht heftiger Arzneien bediene"; ähnlich auch Seeger in Plitts Repert f. d. peinl. Recht I, S. 188.

3) S. im allgem. v. Liszt, Strafrechtl. Auff. II, S. 380: „ . . die Frage nach den Ursachen der Kriminalität war den Schriftstellern der Aufklärungszeit nicht fremd", nur fehlten ihnen noch „die Mittel zur Lösung des (kausalen) Problems", weil damals die Wissenschaften der Kriminalpsychologie und Kriminalsoziologie i. wes. noch unbekannt waren.

4) S. u. a. bes. Karl v. Eckhartshausen, Von den Quellen der Verbrechen und der Möglichkeit selben vorzubeugen, in dessen „Reden zum Wohl der Menschheit", München 1784, Nr. V. (Böhmer, Handb., S. 303, Nr. 673); vgl. ferner Klein, Fragmente usw., Kap. V, a. a. O. S. 59ff.: „Wie verstopft man die Quellen der Verbrechen?"; Beseke, Versuch, Kap. 4, S. 19, 20 („man verstopfe . . nur die Quellen des Lasters, (so) wird es schon von selbst verschwinden"); vgl. auch ebd. Kap. 5, S. 22ff., Kap. 7, Absch. 1, S. 59; Seeger in Plitts Repertor f. d. peinl. R. I., S. 184 („rätlicher" als zu strengen



gang, „aller Laster Anfang“,[1]) Unwissenheit, Aberglauben[2]) und sonstige Vorurteile zu beheben und — zunächst immer noch ohne das

Strafgesetzen zu greifen sei es „auf die Quellen (der Verbrechen) zurückzugehen und diese zu verstopfen zu suchen“); v. Dalberg, Entwurf, S. 148ff. („Praktische Bemerkungen über die Ursachen der Verbrechen“, S. 187ff. („Von den Ursachen der Verbrechen“), u. S. 190ff. „Von den Mitteln, wie die Ursachen der Verbrechen zu heben sind“); vergl. auch die allgem. Literaturangaben über die Vorbeugung der Verbrechen oben S. 138, Anm. 1.

1) v. Sonnenfels, Grundsätze. der Polizei, Handlung und Finanz (1. Aufl., Wien 1765, 9. Aufl., ebd. 1819), Teil I, § 99, S. 115: „Müßiggang ... die Pflegschule des Lasters“; K. v. Dalberg, Entw., S. 188: „... gewiß ist, daß Müßiggang der wahre Anfang zu allen Lastern und Verbrechen ist“; vergl. auch Klein, Fragmente; S. 60: „Faulheit auf der einen Seite, Mangel auf der anderen erzeugen die meisten Verbrechen.“ Über die Bekämpfung bezw. Bestrafung der Bettelei und des Müßiggangs finden sich bald mehr allgemeine, bald speziellere Bemerkungen u. a. bei Beccaria, § 34, S. 146/47 („Von dem politischen Müßiggang“); Filangieri, System der Gesetzgbg. IV (3, 2), S. 509/10; Brissot de Warville, Discours (Bibl. phil. T. VI), p. 68ff., Théorie I, chap. 1, p. 75ff. u. 258ff.; M. le F., Plan de législation en matières criminelles (bei Brissot, Bibl. phil. T. V) p. 338ff., 342ff.; de la Cretelle, Vues etc. (Bibl. phil. T. VIII), p. 340; Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 328/9; v. Sonnenfels, a. a. O. § 99, S. 115ff., § 100, S. 117ff., § 102ff., S. 121ff., § 119ff., S. 142ff.; Versuch einer gesetzgeb. Klugheit usw. (Allg. deutsch., Bibl., Bd. 39, S. 404); v. Dalberg, Ariston, in Plitts Rep. I, S. 34; Quistorp, Entwurf I, 2, § 42, S. 46 („Verhütung des Müßiggangs“); Beseke, Versuch, Kap. 7, Abschn. 2, Nr. 7, S. 77ff.; v. Globig u. Huster, Abhdlung, S. 17 u. 252; Corrodi in Plitts Rep. II, S. 143; Wieland, Geist I, § 184ff., S. 241ff. („Von den Polizeianstalten wider den Müßiggang“), vergl. auch ebd. § 193ff., S. 254ff.; Gmelin, Grunds., § 4, S. 7, 8; Bergk, Übersetzung von Beccaria II, S. 278; vergl. auch noch die Angaben bei Günther, Wiedervergeltg., II S. 252 und Anm. 696 (Einsperrung solcher Personen, die aus Müßiggang und Faulheit zu Verbrechern geworden, in Arbeits- und Zuchthäusern). Über den Luxus als Quelle des Verbrechens s. bes. J. Fr. H. v. Dalberg, Ariston, in Plitts Rep. I, S. 35 und K. v. Dalberg, Entw., S. 189, 193, Nr. 7; vergl. auch v. Globig und Huster, Vier Zugaben, S. 364ff.; Gmelin, Grundsätze, § 4, S. 6, 7. Über „übermäßiges Trinken“ (Alkoholismus) s. v. Sonnenfels, Grundsätze I, § 123, S. 148/9, Gmelin, a. a. O. S. 6, 7 u. bes. Versuch über die gesetzgebende Klugheit usw. (Allg. dtsch. Bibl., Bd. 39, S. 404). Über Verhütung der Armut (durch „Beförderung des Nahrungsstandes“, Verschaffung von Arbeit für die Arbeitsfähigen u. -willigen, Errichtung von Armenhäusern usw.) s. v. Sonnenfels, a. a. O. § 101, S. 119; Quistorp, Entwurf I, 2, § 42, S. 46; Beseke, Versuch, Kap. 7, Abschn. 2, Nr. 4, S. 73ff.; v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 13; Graebe, Reformation usw., § 53, S. 93; Corrodi in Plitts Rep. II, S. 143; Gmelin, Grunds., § 4, S. 8; v. Dalberg, Entwurf, S. 188, 192, Nr. 3; Bergk, Übersetzung von Beccaria II, S. 278. Über Voltaire s. Masmonteil, a. a. O. p. 209. Über das schon damals teilweise (so von Morelly u. de Mably) anerkannte „Recht auf Existenz“ s. Anton Menger, Neue Staatslehre, 3. Aufl., Jena 1906, S. 98, Anm. 1.

2) Vergl. darüber bes. Hommel, Philos. Gedanken, § 39, S. 70ff., § 48, S. 97, § 77, S. 154/5; v. Dalberg, Ariston, a. a. O. I, S. 35.



scharfe Repressivmittel der Strafe — die sog. „Tugend“ der Untertanen zu befördern.

Als hierzu geeignete Mittel allgemeiner Art werden dann namentlich richtige Erziehung der Jugend, Bildung des Volkes, seine Anhaltung zur Arbeit, Erhaltung seiner Religion, und — nicht zum wenigsten — endlich auch eine „gute Polizei“ genannt. In einer Zeit, wo soeben Rousseau's „Emile“ die Geister der Gebildeten beschäftigt, wo Pestalozzi die dort niedergelegten Ideen bereits praktisch durchzuführen begonnen hatte, lag es ja nahe, vor allem auf eine gute Erziehung der Kinder, der späteren Staatsbürger als „die erste, wichtigste und wesentlichste Angelegenheit des Staats“ [1]) hinzuweisen. [2]) Die Bedeutung des Satzes „Sauvez l'enfant et il n'y aura plus des hommes à corriger ou à punir“ [3]) hatte man schon damals erkannt. Leider fehlte es aber den meisten Schriftstellern gar zu sehr an pädagogischen Kenntnissen, um hierüber — namentlich auch bezüglich der Reorganisation des eigentlichen Unterrichts — mehr als allgemeine Redensarten vorzubringen, „Gewäsch“ nennt es

---

1) Seeger in Plitts Rep. I, S. 216.

2) Von den französischen Juristen hat bes. Servan unter dem Einflusse Rousseaus „in der Erziehung ... das vorzüglichste Vorbeugungsmittel gegen Verbrechen“ erblickt. Hertz, Voltaire, S. 317, wo d. nähere. Über Montesquieu (Esprit des lois, Liv. IV, p. 27ff.) s. Esselborn, Übers. von Beccaria, S. 168, Anm. *; über Marat s. Günther, G.-S. 61, S. 206, Anm. 4; vgl. auch Brissot de Warville, Discours (Bibl. phil. T. VI), p. 54 ff., Théorie I, chap. 1, p. 66ff.; auch de la Cretelle, Vues etc. (Bibl. phil. T. VIII), p. 340 u. Servin, Über die peinliche Gesetzgebung, S. 23 haben die Frage kurz berührt. Beccaria (§ 41, S. 168), der die „Verbesserung der Erziehung“ als „das sicherste, aber (auch) das schwierigste Mittel, die Verbrechen zu verhüten“, bezeichnet, ist grundsätzlich nicht näher auf den Gegenstand eingegangen. Viel ausführlicher sind z. B. seine Landsleute Tomaso Natale (s. n. bei Günther im Arch. für Strafr. 48, S 35ff) und Filangieri, System der Gesetzgbg. IV (3, 2), Kap. 58, S. 734ff. In Deutschland finden sich fast bei allen kriminalpolit. Schriftstellern dieser Zeit kürzere oder längere Exkurse über die Erziehung und ihre Verbesserung; vergl. Günther im Arch. f. Strafr., Jahrg. 48, S. 35 u. Anm. 169. Eine lateinisch geschriebene Monographie über gute Kindererziehung als sicherstes Mittel der Verbrechensverhütung erschien 1795 in Leipzig von J. Fr. Aug. Baumann (s. Böhmer, Handb., S 306, Nr. 683). — Über Vorschläge zur Verbesserung der Erziehung im allgemeinen in der Gegenwart s. etwa C. v. Massow, Reform oder Revolution, 2. Aufl. Berl 1895, S. 58ff.; Tönnies, Strafrechtsreform, S. 21ff. Über die „Prophylaxe durch Erziehung“ s. auch Krauß, der Kampf gegen die Verbrechensursachen“, S. 69ff.

3) Ausspruch von Théophile Roussel auf dem internat. Gefängniskongreß in St. Petersburg 1890, von Aschrott seiner Schrift „Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform“ (Berlin 1892) als Motto vorangestellt.



geradezu einmal der etwas derbe Hommel[1]), welcher der Ansicht ist, es sei nötiger, zunächst den Bildungsstand der Volksschullehrer selber zu heben, die auch v. Soden nicht nur als die „verachtetste" und „dürftigste", sondern geradezu als „größtenteils die unwissendste Menschenklasse" bezeichnet.[2]) Unter den Vorschlägen zur äußeren Umgestaltung des Erziehungswesens kehrt öfter wieder der Wunsch nach Befreiung von der — namentlich in den romanischen Staaten auf diesem Gebiete damals noch überwiegenden — Herrschaft des Klerus[3]) sowie nach staatlicher Leitung und Oberaufsicht des Schulwesens[4]); ja manche Schriftsteller sind nach antiken Vorbildern (Sparta) — und zugleich in Übereinstimmung mit modernen sozialistischen Ideen[5]) — zu der Forderung gelangt, die Kinder schon in frühester Jugend den Eltern ganz wegzunehmen, um ihnen bis zu einem bestimmten Lebensalter unter ausschließlicher Aufsicht des Staats, aber auch auf dessen Kosten, eine gemeinschaftliche, gleichmäßig geregelte Erziehung zu geben.[6]) Nur vereinzelte Ansätze zeigen sich dagegen schon in dieser Zeit zu einer staatlichen „Fürsorgeerziehung" nicht bloß der „verbrecherischen", sondern auch der „verwahrlosten Jugend."[7])

Neben verbesserter Jugenderziehung sollte dann auch Erziehung oder Bildung der Erwachsenen im Staate, ihre Veredlung in

---

1) Philosophische Gedanken, § 49, S. 98.

2) Geist der peinl. Gesetzgb. I, § 76, S. 116.

3) So bes. Tomaso Natale (s. Günther, Arch. f. Strafr. 48, S. 37, Anm. 180); von Deutschen z. B.: Rathlef, Vom Geiste usw., S. 8: „Die Pädagogik muß ganz von den Priestern genommen werden."

4) S. namentlich v. Sonnenfels, Grundsätze I, § 70, S. 79, 80 und dazu W. Müller, Josef von Sonnenfels, biogr. Studie aus d. Zeitalter der Aufklärung in Österreich, Wien 1882, S. 124.

5) Vgl. A. Menger, Neue Staatslehre, 3. Aufl., Jena 1906, S. 216 vbd. mit S. 138.

6) S. bes. schon Morelly, Code de la nature ou le véritable esprit des lois (1755), p. 34 ff., 133 ff. u. namentl. p. 220 ff. („Lois d'éducation", bes. § 4 ff.; vergl. A. Menger, a. a. O. S. 138, Anm. 2); ferner: Francesco Paolo di Blasi (sizilian. Advokat, 1795 wegen politischer Verschwörung hingerichtet), Sulla legislatione della Sicilia (1779), § 5 („Dell' educazione"), in den „Scritli di F. P. di Blasi" etc., ed. Francesco Guardione, Palermo 1905, p. 27, 28; Filangieri, System der Gesetzgbg., Bd. V u. VI = 4. Buch, 1. Teil („Von den Gesetzen, welche die Erziehung betreffen), bes. Bd. V, Kap. 2, S. 21 ff., Kap. 7, S. 50 ff. u. Bd. VI, Kap. 17, S. 1 ff. Dagegen aber: v. Sonnenfels, Grundsätze I, § 70, S. 81, Anm. m.

7) So bes. bei v. Sonnenfels, Grundsätze I, § 71, S. 82, Beseke, Versuch, S. 109, Nr. 1 und Wieland, Geist I, § 138, S. 186, § 139 S. 187 ff.; vergl. auch v. Globig u. Huster, Vier Zugaben, S. 330/31.



Wissenschaften und Künsten usw. einhergehen.[1]) Diese „Aufklärung" des Volkes, wie das allgemeine Schlagwort der Zeit lautet[2]), macht aber die Religion noch keineswegs entbehrlich[3]), sie wird vielmehr neben der — besonders als Bekämpfungsmittel des Müßiggangs empfohlenen — Arbeit wohl als ein wichtiges Beförderungsmittel der Gesittung eines Volkes angeführt, da sie — wie der Sizilianer Tomaso Natale di Monterosato sich ausdrückt — die „Rechtschaffenheit, Gerechtigkeit und Barmherzigkeit" verbreite.[4]) Auch in Deutschland hat sie noch viele Lobredner aufzuweisen gehabt, und zwar keineswegs etwa bloß unter den Theologen.[5]) So ist sie z. B. von v. Globig und Huster als „eine unsichtbare Führerin zur Tugend und zum ordentlichen Leben" gepriesen[6]), von v. Soden

---

1) Vergl. etwa Tomaso Natale (Günther im Arch. f. Strafr. 48, S. 37); Filangieri, System, Bd. VII (4. Buch, 3. Teil), Kap. 49ff., S. 147ff.; v. Sonnenfels, Grunds. I, § 80, S. 93; v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 13; v. Soden, Geist I, § 78, S. 117; ferner die Angaben in der folgenden Anm.

2) Über die „Aufklärung" des Volkes als Vorbeugungsmittel von Verbrechen s. bes. Beccaria, § 41, S. 164ff. u. 166/7; Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 22 u. 26; v. Sonnenfels, Grunds. I, § 80, S. 93; Rathlef, Vom Geiste, S. 6; Corrodi in Plitts Rep. II, S. 143; vergl. auch Quistorp, Entw. I, 2, § 42, S. 46, Wieland, Geist I, § 37, 38, S. 55—57 u. im allg. noch Hälschner, Gesch. d. brand.-preuß. Strafr., S. 175.

3) Fr. Th. Vischer, Ästhetik, II. Teil, 1. Abt., Reutlingen u. Leipzig 1847, S. 82: „(Die Aufklärung war) keine wahre Kritik der Religion und darum ließ sie dieselbe bestehen." Selbst Voltaire meinte: „s'i Dieu n'existait pas, il faudrait l'inventer (Masmonteil, a. a. O. p. 198).

4) S. dazu Günther im Arch. f. Strafr. 48, S. 37; ähnlich auch Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 58, S. 735/6 u. VIII (5. Buch), Einltg., S. 2, 3; Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 24ff. und S. 211.

5) Daß diese gerade in der Religion „die festeste Stütze aller Tugenden" und in ihrem „Mangel" die Hauptursache der Verbrechen sahen (v. Dalberg, Entw., S. 189/90, Nr. 8 u. dazu Abegg in G.-S. 15, S. 133) kann um so weniger auffallen, als dies auch heute noch in den Kreisen der Theologen die herrschende Ansicht ist. S. Krauß, Der Kampf gegen die Verbrechensursachen, I. Teil. 1. Abschn., Kap. 3, § 5, S. 17ff. u. bes. Kap. 5, § 9ff., S. 34ff. („Die Religionslosigkeit als Hauptursache des Verbrechertums"); vergl. dazu Kohlrausch in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 26, S. 883. Über eine Unterschätzung des Einflusses der Religion im e. S. (im Gegensatze zur „Moral") auf die Kriminalität bei neueren Schriftstellern, wie z. B. Bonget (dem Verfasser des Werkes „Criminalité et conditions économiques," Amsterd. 1905), s. Näcke in Gross' Archiv für Krim.-Anthrop., Bd. 26 (1906), S. 112, 113.

6) Abhdlg., S. 22; s. auch Vier Zugaben, S. 293; vergl. Hälschner a. a. O. S. 198; v. Rohland, Historische Wandlungen der Religionsverbrechen, in der Freiburger Festschr. zum 50jähr. Regier.-Jubil. des Großh. von Baden, Freiburg 1902, S. 137.



als „die Basis gesellschaftlicher Verbindung“ [1]), von v. Sonnenfels derber als „der Leitriemen“ bezeichnet worden, an dem der Regent seine Untertanen gängeln könne. [2]) Hand in Hand mit diesen Verhütungsmitteln der Verbrechen soll dann noch eine „gute (kluge oder aufmerksame) Polizei“ (oder auch „Polizeiaufsicht“) als „treue Gehilfin des peinlichen Rechts“ (v. Globig) ihre präventive Tätigkeit zur Aufrechterhaltung guter Sitte und Ordnung ausüben. [3]) Nur gehen die Ansichten über diesen Begriff noch auseinander. Meistens freilich räumt man der Polizei eine fast unbeschränkte Machtbefugnis ein, und nur wenige sind so vorurteilsfrei wie Hommel, der sich energisch gegen die „gesetzgeberische Mückenfängerei“ der damaligen — nach seiner Meinung im Predigtton gehaltenen — Polizeiordnungen wendet, „welche den Menschen zur Maschine machen“ wollten, „die zu gehöriger Zeit schlafen, beten, essen und trinken“ solle. [4]) Schließlich sei noch erwähnt, daß schon damals die neuer-

1) Geist der peinl. Gesetzgbg. I, § 77, S. 116. Ähnlich: Schott, Observat. de delict. et poenis etc., Tüb. 1767 (deutsch bei Schall, Von Verbrechen und Strafen, Leipzig 1779), S. 29 („die stärkste Stütze der bürgerlichen Gesellschaft“).

2) Grundsätze der Polizei usw. I, § 63, S. 70; vergl. W. Müller, a. a. O. S. 111. Übrigens bildet diese häufig zitierte Stelle nur den Schluß einer längeren, überschwänglichen Lobrede auf die Religion (näher. s. § 63, S. 69ff.), vergl. auch § 65, S. 72ff. S. im allgem. etwa auch noch Wieland, Geist I, § 27ff., S. 41ff., § 37, S. 55; Gmelin, Grundsätze, § 3, S. 5ff.; Plitt i. s. Rep. I, Vorwort, S. 22; v. Eberstein, Entw., Vorrede, S. 4 u. Text S. 22ff. u. S. 79ff. u. a. m. (vergl. auch Günther im Arch. f. Strafr. 48, S 35, Anm. 169).

3) Schon Friedrich der Große bemerkt in einem Briefe an Voltaire v. 9. Nov. 1777): „Une bonne police empêche autant de crimes que la douceur des lois“ (Masmonteil, a. a. O. p. 210). S. ferner bes. v. Sonnenfels, Grunds., S. 468ff.; Rathlef, Vom Geiste, S. 8.; v. Soden, Geist I, § 74, 75, S. 115ff.; Quistorp, Entw. I, 2, § 42, S. 46; Beseke, Versuch, S. 121, Nr. IX; v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 8, 19ff. u. 250 u. Vier Zugaben S. 290ff.; Rössig, „Vorerinnerung“ zu Hommels Phil. Ged., S. XXII, Nr. 8; Gmelin, Grundsätze, § 4, S. 6, 7; v. Dalberg, Entw., S. 187, 188, 189, 192, Nr. 4, 194ff.; Brissot de Warville, Discours (Bibl. phil. T. VI), p. 73ff.: („maréchaussées, police“), Théorie, I, p. 85ff.; de la Cretelle, Vues etc. (Bibl. phil. T. VIII), p. 340; Schall, Von Verbrechen und Strafen, S. 92; Corrodi in Plitts Rep. II, S. 143; Wieland, Geist I, § 103ff., S. 143ff.; Bergk, Übers. v. Beccaria II, S. 278. Über den Einfluß der ganzen Richtung der Zeit auf die Polizeiübertretungen s. noch Geib, Lehrb. I, S. 332; Hälschner, a. a. O. S. 171ff. — Auch die Neuzeit erkennt an, daß „zur Prophylaxe des Verbrechens“ auch „die Ausbildung der Polizei“ gehöre. Aschaffenburg, Die Bekämpfung usw., S. 205.

4) Hommel, Philosophische Gedanken, § 22, S. 42 vbd. mit § 26, S. 45, § 71, S. 143; s. auch Übers. v. Beccaria, S. 217, Anm. a; vergl. Landsberg, Gesch. III 1, S. 396. Warnungen vor Überspannung der polizeilichen Überwachung auch bei Rathlef, Vom Geiste, S. 8 und v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 21.



dings ebenfalls wieder mehrfach aufgeworfene Frage diskutiert worden ist, ob es sich nicht empfehle, dem Umsichgreifen der Verbrechen auch einmal dadurch zu steuern zu suchen, daß man die sog. „Tugend", d. h. das Wohlverhalten der Staatsbürger positiv durch Gewährung von (gesetzlich bestimmten) Belohnungen befördere. Während dafür z. B. in Italien Beccaria und Francesco Paolo di Blasi, in Frankreich Voltaire und Diderot, in Deutschland Hommel, v. Globig und Huster u. a. m. eingetreten sind[1]), haben dagegen

1) S. Beccaria, § 41, S. 168 (vergl. dazu Günther, Wiedervergeltung II, S. 181, Anm. 439 u. die dort Angeführten); Fr. P. di Blasi, Sulla legislazione etc., § 9 („dei premj"), ed. Guardione, p. 36—38; vergl. auch Giacinto Dragonetti (Advokat in Neapel), Trattato delle virtù e dei premi (u. dazu Brissots Bibl. phil. T. IX, p. 289 ff.); Voltaire, Prix de la justice, Art. XXVIII (Brissot, Bibl. phil. T. V, p. 105 ff.; vergl. Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphil., S. 65; Günther, Wiedervergeltung II, S. 167, Anm. 377); Diderot, Oeuvres compl. T. I: „Essai sur le mérite et la vertu", p. 17 ff., bes. p. 55, ferner in den „Lettres à Mademoiselle de Volland" (Oeuvr. T. XVIII, p. 353 ff.) und im Artikel „Liberté" der Enzyklopädie (s. v. Overbeck, a. a. O. S. 48 u. Anm. 3 u S. 51); vergl. auch die Observations sur le traité des délits et des peines bei Brissot, Bibl. phil. T. I, p. 311, 312 und M. le F., Plan de législ. sur les matières criminelles, ebd. T. V, p. 336 ff.; Hommel, Übersetzg. v. Beccaria, S. 230, 231, Anm. f; v. Globig u. Huster, Abhandlung, S. 13; ferner Rathlef, Vom Geiste, S. 6; Quistorp, Entw. I, 2, § 42, S. 46; Beseke, Versuch, Kap. 6, S. 30, 31 u. Abschn. II, S. 122/23; Wieland, Geist I, § 8 ff., S. 10 ff. (der jedoch nur mit wesentl. Einschränkungen [s. bs. § 9, S. 12, Nr. I—III] dafür ist). Speziell noch über Belohnung der Keuschheit des weibl. Geschlechts: Rathlef, Der Kindermord und seine Strafe usw., Anhang I zu seiner Schrift: Vom Geiste der Kriminalgesetze, S. 170 ff. u. Quistorp, Entw. I, § 326, S. 361 ff., 363, Anm. c; vergl. auch Hommel, a. a. O. S. 231, Anm. f; über Belohnung für gute Erziehung der Kinder: Wieland, Geist I, § 128, S. 174 ff., § 140, S. 188 ff. (und dazu Graebe, Über die Reformation usw., § 29, S. 54); über Belohnung der Dankbarkeit: v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 15, 16; über solche für Verhinderung von Selbstmorden: Quistorp, Entw. I, § 254, S. 281 und Pflaum, Entw. I, § 188, S. 179; über solche für Anzeige eines bevorstehenden Zweikampfs s. Gmelin, Grunds. § 75, S. 157; über solche für das Ausschlagen einer Herausforderung zum Duell näheres noch weiter unten. — Über die „belohnende Vergeltung" bei den vorkantischen Rechtsphilosophen Karl Chr. Erh. Schmid, Ludw. Heinr. Jakob u. Joh. Heinr. Abicht s. näheres bei Günther, Wiedervgltg. II, S. 265 ff.; ebd. S. 266, Anm. 751 a. E. auch über J. G. H. Feder. Über das preuß. Allg. Landrecht s. noch weiter unten; aus späterer Zeit zu vergl. noch Jer. Bentham (Théorie des peines et des récompenses par E. Dumont, 3. ed, Paris 1826, P. II, bes. Livre I, p. 1—162) und über ihn jetzt Maillard, Étude histor. etc., p. 39 ff. In der Neuzeit hat den (auch mehrfach in der Tagespresse erörterten) Gegenstand gründlich behandelt bes. der Brüsseler Advokat F. Holbach in seinem Werke: Justice laudative, Recherches des éléments d'un droit social complémentaire de la justice pénale, Brux. et Paris 1904. Vergl. im allg. auch noch



andere (wie z. B. Tomaso Natale, Marat, v. Sonnenfels und Gmelin) Bedenken geltend gemacht [1]), und zwar u. a. besonders einmal mit Rücksicht auf die Schwierigkeit einer Abgrenzung der Belohnungswürdigkeit, falls diese nicht mit einer bloßen Nichtkollision mit den Gesetzen (sog. „politische Tugend" im Gegensatze zur „moralischen") gleichbedeutend sein solle [2]), sodann aber auch bezüglich der Beschaffung der geeigneten Belohnungsmittel für so viele Personen. [3])

Wäre es nun auch der idealste Zustand der menschlichen Gesellschaft, wenn sie strafbare Handlungen allein durch nicht-kriminelle Vorbeugungsmittel verhindern könnte, so wird sich dieser „seit alter Zeit" gehegte „Traum der Menschenfreunde" [4]) in Wirklichkeit kaum je erfüllen, da es erfahrungsgemäß in jeder staatlichen Gemeinschaft stets doch einzelne Mitglieder gibt, deren egoistische, antisoziale Triebe nur durch stärkere Maßregeln zurückgehalten werden können. Daher bedarf der Staat zum Schutze seiner friedlichen Mitglieder auch des Zwangsmittels der Strafe. [5]) Der eigentliche „Rechtsgrund" für dieses staatliche „jus puniendi" wird übrigens von den Aufklärern übereinstimmend auf die seit Rousseau herrschend gewordene und durch Beccaria speziell in das Strafrecht eingeführte naturrechtliche Theorie von dem sog. Gesellschafts- oder Bürgervertrage (contrat social) zurückgeführt [6]), obwohl dessen — heute ziemlich allgemein

Thomsen, Kriminalpolit. Bekämpfungsmethoden, S. 5ff., 61ff., 102ff. u. Ötker in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 17 (1897), S. 553ff. u. 564 (Literatur).

1) Über Tomaso Natale s. das nähere bei Günther im Arch. f. Strafr. 48, S. 18, über Marat, Plan de législ., p. 127/28: G.-S. 61, S. 205. v. Sonnenfels hat seine ablehnende Haltung bes. in der „Vorrede" zur 4 Aufl. seiner „Grundsätze", S. IX—XII motiviert, Gmelin, Grunds. § 2, S. 4, 5 erklärt sich hauptsächlich deshalb dagegen, weil zu befürchten sei, „es möchten leicht schlechte Beweggründe zu guten Handlungen führen".

2) Dagegen ausdrücklich z. B. v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 13, 14.

3) Die auch sonst noch gegen das System gesetzlicher Belohnungen sprechenden Gründe sind gut erörtert in der oben S. 119, Anm. 3 angeführten Schrift von Niemierower, Über den Zusammenhang von Willensfreiheit (usw.) und Strafrecht, Kap. II, § 5, S. 58; vergl. das. auch § 4, S. 8 u. Laas in d. V.-J.-Schr. für wiss. Philos. V (1881), S. 329ff.

4) A. Menger, Neue Staatslehre, S. 150.

5) S. dazu: Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 32: „Da eine traurige Erfahrung uns die Unzulänglichkeit aller dieser (Vorbeugungs-) Mittel (der Verbrechen) lehrt, so wird der Gesetzgeber sich gezwungen finden, Strafe zu bestimmen"; ähnlich Gmelin, Grundsätze, Einltg., § 6, S. 11.

6) Über die allgemeine Beliebtheit dieses Gesellschafts- oder Bürgenvertrags bei den Aufklärern s. Wahlberg, Ges. kl. Schriften, S. 76ff.; Günther, Wiedervergeltung II, S. 197, 198 und Anm. 523 und im Arch. für Strafr. 48, S. 16 und



anerkannter — Widerspruch mit der historischen Entwicklung der Staaten schon damals von einzelnen nicht verkannt worden ist.[1]) Nach dieser Theorie — welche anknüpft an die ältere, u. a. schon von Hobbes und Spinoza aufgestellte Fiktion eines staatenlosen Naturzustandes der Menschheit, eines fortwährenden „bellum omnium contra omnes" — gilt der Staat als das Produkt eines auf Gründung einer friedlichen und gesicherten Gemeinschaft gerichteten Vertrages.[2]) Nach freiwilliger Übereinkunft verzichtet jeder einzelne auf einen — möglichst kleinen — Teil seiner bisherigen Freiheit zum Wohle der Gesamtheit, der Staatsgewalt, welche sich darstellt als die Summe der geopferten Freiheitsteile und als deren Träger der Souverän erscheint. Die Verbrechen, die nun aus dem Bestreben der Menschen entspringen, den von ihnen für die Gesamtheit geopferten Freiheitsanteil wieder zurückzuziehen und sich womöglich auch noch etwas von den Anteilen der anderen anzueignen, sind mithin als Vertragsbrüche aufzufassen, denen die Staatsgewalt durch Strafen entgegenzutreten berechtigt ist, — jedenfalls wenigstens dann, wenn sie auch ihrer Verpflichtung zu geeigneten Vorbeugungsmaßregeln nachgekommen ist.[3]) Eine weitere Bedingung für den Eintritt der Strafe ist aber noch die Bekanntmachung der gesetzlichen Gebote

Anm. 92—95 (bes. über Rousseau, Beccaria, Tomaso Natale) vbd. mit Hertz, Voltaire, S. 132, 306; Masmonteil, La législ. crim., p. 200; v. Overbeck, a. a. O. S. 25ff., 124; Willenbücher, a. a. O. S. 4ff., 12; Pessina, Il dir. penale in Italia, p. 10, 11, 19 (über Filangieri); speziell über Beccaria (§ 2, S. 68ff.) s. noch Maillard, Étude histor., p. 23ff. u. Esselborn, Übers., Einltg., S. 17ff.; über v. Sonnenfels: W. Müller, a. a. O. S. 111.

1) S. bes. v. Globig u. Huster, Abhdlg. S. 4 („die gewöhnliche Fabel der Staatsrechtslehrer", „jener erdichtete Ursprung der Gesetze"), S. 9 („den fabelhaften Grundsatz des Ursprungs des Staats"), S. 37 („nach dem ebenso unentbehrlichen als fabelhaften Grundsatz" usw.). Ähnlich auch Hommel, Übers. von Beccaria, S. 9, Anm. c (dagegen: v. Reder, Das peinl. Recht I, Kap. I, § 3, S. 16ff.); vergl. auch noch Observations sur le traité des délits et des peines (bei Brissot, Bibl. philos. T. I), p. 269/70 und Marat, Plan de législ., p. 119/20 (s. Günther im G.-S. 61, S. 198 u. Anm. 3).

2) Gewisse Ähnlichkeiten mit dem Gesellschaftsvertrage finden sich auch schon bei Grotius u. Pufendorf, besonders aber bei dem Engländer Locke. Vergl. Hertz, Voltaire S. 125, Anm. 1; Günther im Arch. f. Strafr. 48, S. 16 u. Anm. 95 vbd. mit Wiedervergltg. II, S. 105ff. (betr. Grotius), 112ff. (betr. Hobbes), 114ff. (betr. Locke und Spinoza), 117ff. (betr. Pufendorf); Pessina, Il diritto penale, p. 9.

3) Daß nur in diesem Falle die Strafe gerecht (bezw. notwendig) erscheine, betonen ausdrücklich v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 8 und Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 20ff.; vergl. auch Malblank, Gesch. der P.G.-O., § 60, S. 266, Nr. 2.



und Verbote für alle Staatsgenossen. Der Staat kann nur dann den Grundsatz befolgen, daß Unkenntnis des Gesetzes nicht vor Strafe schütze, wenn er seinerseits alles für eine möglichst weite Verbreitung der Gesetzeskenntnis getan hat.[1] Er muß zu diesem Zwecke — wie z. B. von Soden sich ausdrückt —[2] jedes „Vehikel" benutzen, wie die Kanzel, die Kalender (die damals, zumal auf dem Lande, zum Teil noch die Tagespresse [„Intelligenzblätter"] ersetzten)[3], den Unterricht der Schulkinder in dem heute als „Bürgerkunde"[4] bezeichneten Fache[5] und namentlich in den Hauptgeboten des Strafrechts. Sodann aber müssen die Gesetze selber nach Form und Inhalt dem Verständnisse des Volkes angepaßt sein.[6] Ein gutes Straf-

---

1) Vergl. Kleinschrod, System. Entw. I, § 131, S. 240: „... Wer vermag (die) Strafbarkeit (von Verbrechen) einzusehen, wenn er nicht davon belehrt war?" — Beccaria, § 5 S. 75: „Je größer die Zahl derer ist, die die anerkannte Sammlung der Gesetze verstehen und in Händen haben, desto weniger häufig werden die Verbrechen sein." Auch Servin, Über die peinl. Gesetzgbg. S. 23, v. Soden, Geist I, § 78, S. 117 und Beseke, Versuch, S. 94, Nr. 3 wünschen, daß das Gesetzbuch des Staats sich in den Händen aller Untertanen befinde. Vergl. über allgemeine Bekanntmachung der Strafgesetze auch Rathlef, Vom Geiste, S. 6; v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 25; Gmelin, Grundsätze, § 2, S. 5.

2) Geist der peinl. Gesetzgbg. I, § 30, S. 47.

3) v. Sonnenfels, Grunds. I, § 162, S. 207/8 erwähnt neben Bekanntmachung der Gesetze „durch Anschlagung an die Tore der Stadt, der Kirchen, der Staats- und Gerichtshäuser" usw. auch schon ausdrücklich „die Einrückung in die Zeitung, in die Intelligenzblätter"; für die des Lesens unkundigen Bürger empfiehlt er die „Ablesung von der Kanzel" oder „unter öffentlichem Ausrufe oder Trommelschlage" u. dergl. mehr. — Über Lesung des Strafgesetzbuchs in den Gefängnissen s. Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 33, S. 103.

4) Äußerungen aus neuester Zeit über die Bedeutung der Bürgerkunde in den Schulen u. a. in der Deutschen Juristen-Zeitung vom 5. April 1905, Sp. 825ff. (Glock), vom 15. Nov. 1905, Sp. 1045/46 (Hedemann) und vom 1. Jan. 1907, Sp. 23 (Hamm).

5) Vergl. u. a. Claproth, Entw. I, Hauptst. 1, § 21, S. 13, 14; Beseke, Versuch, S. 94, 95, Nr. 7; Kleinschrod, System. Entwicklung I, § 130, S. 239, § 131, S. 241; Marat, Plan de législ. cr., p. 139/40 u. Anm. 1 (vergl. Günther, G.-S. 61, S. 227 u. Anm. 3); Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 23. Aus den monographischen Behandlungen der Frage (vergl. auch Böhmer, Handb., § 34, S. 530ff., bes. Nr. 1417, S. 531/32 [Schott]) sei erwähnt: E. F. Klein, Von der ersten Einführung der Jugend in die Rechtsgelehrsamkeit, bes. auf Schulen", in dessen „Vermischten Abhdlgn." usw., 3. St., Leipz. 1780, S. 39ff. u. bes. S. 44ff.

6) S. ausdrücklich (betr. die Form) v. Sonnenfels, Grunds. I, § 161, S. 206: „(Der Gesetzgeber muß) im Ausdrucke oft zur Volkssprache herabsteigen"; v. Eberstein, Entw., Vorrede S. 2, 3 (eine Kriminalgesetzgebung sollte „nicht nur ... eine Anweisung für den Richter, sondern ein Volksbuch sein, ... ein Belehrungsbuch, ein Sittenspiegel für das Volk"). Über die Forderung einer



gesetzbuch muß daher vor allem in der Nationalsprache, nicht etwa in einem fremden Idiom abgefaßt sein [1]), ebensowenig wie man einem Volke fremde Rechtseinrichtungen aufdringen soll [2]), eine Forderung, bei der es sich einige Schriftsteller nicht entgehen lassen, ihrer Abneigung gegen das römische Recht durch einige scharfe Seitenhiebe Ausdruck zu verleihen. [3]) Weiter aber muß die Gesetzessprache möglichst kurz und klar, bestimmt und deutlich sein [4]), sie soll unnütze Wiederholungen und „verwirrende Weitläufigkeiten", (v. Soden), lateinische Brocken und juristische Kunstausdrücke tunlichst vermeiden. [5]) Trotzdem soll dann aber das Gesetzbuch doch inhaltlich möglichst erschöpfend sein [6]), so daß selbst der gewöhn-

---

„volkstümlichen Gesetzgebung" als Schlagwort der Zeit s. im allgemeinen auch Hälschner, Gesch., S. 195.

1) S. darüber bes.: Beccaria, § 5, S. 75; v. Sonnenfels, Grundsätze I, § 162, S. 207; v. Soden, Geist I, § 30, S. 46; Beseke, Versuch, S. 62 und S. 85, Nr. 1.

2) Vergl. v. Globig u. Huster a. a. O. S. 26 u. Wieland, Geist I, § 60, S. 87, 88 (über die „mannigfachen und zum Teil unvermeidlichen bösen Folgen", die mit der „Aufnahme und Einführung fremder Rechte" verbunden sind).

3) S. bes. z. B. v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 26. Als prinzipielle Gegner des römischen Rechts erscheinen ferner Beccaria („An den Leser", S. 61: „ein Ausfluß der barbarischsten Jahrhunderte") und Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 50, S. 569 („eine monströse Sammlung von Denkmälern der Weisheit, der Grausamkeit und der Schwäche der verschiedenen Gesetzgeber Roms"). Vergl. auch Marat, Plan de législ. crim., p. 125 (G.-S. 61, S. 202/3); Plitt in s. Rep. f. d. peinl. Recht I, Vorwort, S. 3; Bergk, Übersetzung von Beccaria, Vorrede, S. I, VII, VIII.

4) S. u. a. Beccaria, § 5, S. 75 ff., § 7, S. 80 u. § 41, S. 163 (vergl. Maillard, Étude histor., p. 27); v. Sonnenfels, Grundsätze I, § 161, S. 206; v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 24, 25; Beseke, Versuch, S. 62 u. S. 82, Nr. 1 u. 2; v. Soden, Geist I, § 30, S. 46, 47; Wieland, Geist I, § 44 ff., S. 64 ff.; Kleinschrod, System. Entwicklung II, § 116, S. 304; Bergk, Übers. v. Beccaria II, S. 278; vergl. auch die folgende Anm. (5).

5) S. v. Soden, Geist I, S. 46; vergl. auch v. Sonnenfels, Grunds. I, § 161, S. 206, 207 (gegen „fremdes Gemengsel", Weitschweifigkeit usw.); Beseke, Versuch, S. 85, Nr. 1; v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 25; Kleinschrod, Syst. Entwicklung I, § 131, S. 240; Servin, Über die peinl. Gesetzgebung, S. 23, 24 (keine „Wortpracht" usw.). — Über die Bemühungen Hommels in seiner Schrift „Teutscher Flavius" (1763, 4. Aufl. 1800) zur Verbesserung der „Barbareien" der Gerichtssprache damaliger Zeit (s. auch Philos. Ged., § 34, S. 60) näheres bei Landsberg, Gesch. III 1, S. 389 u. Noten, S. 257; vergl. auch Feldmann, Zur Geschichte der deutschen Amtssprache", in der „Beilage zur (Münchener) Allgem. Ztg.", Jahrg. 1904, Nr. 184, S. 293.

6) v. Soden, Geist I, S. 46; Beseke, Versuch, S. 63, vergl. auch ebd. S. 85, 86, Nr. 2 u. 3; v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 29, 30; s. auch Servan, Discours sur l'administration etc. (Bibl. phil. T. II), p. 192 ff., 196.



liche Mann aus dem Volke sich über eine einzelne Rechtsfrage selbst unterrichten, sozusagen also „sein eigener Advokat sein kann.“ [1]) Damit sind wir bei einem Lieblingswunsche fast sämtlicher Aufklärungsschriftsteller angelangt, einem Wunsche, der sich unschwer erklärt als „die naturgemäße Reaktion“ [2]) gegen die fast schrankenlose, bei der Auslegung der Strafgesetze überhaupt und bei der Strafzumessung insbesondere geübte Willkür der Richter in den voraufgegangenen Jahrhunderten, die ihrerseits wieder das Ergebnis der damaligen lückenhaften und allmählich immer mehr veraltenden Gesetzesbestimmungen gewesen. [3]) Mehrere der älteren Aufklärungsschriftsteller haben sogar diese Art der Rechtsprechung nach richterlichem Ermessen, die geschickte Umgehung der zu harten Strafbestimmungen der Carolina im Interesse der Angeklagten noch ausdrücklich gutgeheißen. So meinte noch Hommel, daß es dem Richter nicht schwer fallen könne, „mit gutem Gewissen abgeschmackte Gesetze zu umschiffen“, und hielt ein solches Verfahren für richtig [4]); Malblank lobte den älteren Meister in Göttingen nicht nur wegen seines „menschenfreundlichen Herzens“, das er überall „in seinen peinlichen Erkenntnissen“ zeige, sondern auch wegen seiner hervorragenden Fähigkeit, „seine gelinden Gesinnungen mit den Gesetzen so schicklich zu vereinigen, daß man niemals eine gewaltsame Abweichung davon“ merke und er doch immer seinen Endzweck erreiche, [5]) und Professor Gmelin in Tübingen, der sich über diesen Gegenstand in der Vorrede zu seinen „Grundsätzen der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen“ ausführlicher ergeht, versichert, daß er als Mitglied in einem Spruchkollegium, „welchem sehr viele peinliche Fälle zur Ent-

---

1) v. Globig u. Huster, a. a. O. S. 32.

2) So: Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphilosophie, S. 71; zu vergl. derselbe, Naturrecht usw., S. 16; Günther, Wiedervergeltung II, S. 179, Anm. 424 a. E.; v. Liszt, Lehrb., § 68, S. 274.

3) S. über die Willkür in der gemeinrechtl. Doktrin (Interpretation der C.C.C.) und Praxis u. a.: Malblank, Gesch. d. P.G.-O., S. 230, 249ff., 251ff.; Hälschner, Gesch. d. brandb.-preuß. Strafr., S. 164, 203, 214ff.; Geib, Lehrb. I, S. 301ff., 312, II, S. 102ff.; v. Bar, Handb. I, S. 141ff.; Löning in Z. f. d. ges. Str.-W. 3, S. 264ff., 268ff.; Günther, Wiedervergeltung II, S. 7 u. Anm. 8, S. 11, Anm. 19—21; v. Liszt; Lehrbuch, § 68, S. 274; bes. über Frankreich noch: Hertz, Voltaire, S. 100; Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphilos., S. 66; v. Overbeck, a. a. O. S. 14.

4) Hommel in seiner Übersetzung von Beccaria, S. 19, Anm. h (mit Hinweis auf seine Rhapsodia Quaest. obs. 439: „Icti recte leges insulsas interpretatione emendantet in melius provehunt“ etc.) Vergl. dazu Löning in d. Z f. d. ges. Str.-W. 3, S. 274; s. auch Landsberg, Gesch. III 1, S. 397.

5) Malblank, Gesch. d. P.G.-O., § 56, S. 249; vgl. Löning, a. a. O. S. 274; Landsberg, Gesch. III 1, S. 306.

scheidung zugeschickt" wurden, sich „nur äußerst selten . . . in der Notwendigkeit befunden habe, durch allzu deutliche Gesetze . . wider die (in der gerichtlichen Praxis angenommenen) gereinigten und vernünftigeren Grundsätze der Menschlichkeit" oder wider sein „inneres Gefühl einem Urteil beizustimmen." [1]) Bald aber hat man dann gegen diese Praxis nicht nur Widerspruch erhoben [2]), sondern ist bei ihrer Bekämpfung leider in das andere Extrem verfallen, indem man den Richter lediglich zu einem ganz mechanisch, gleich einer unbeseelten Maschine arbeitenden Handlanger des Gesetzes herabwürdigen wollte, dessen eigenem Befinden nichts überlassen werden dürfe [3]), der daher aber auch — wie z. B. von Globig und Huster in ihrer gekrönten Preisschrift in wesentlicher Übereinstimmung mit Beccaria [4]) ausdrücklich sagen — nichts weiter zu besitzen brauche als „den vollkommenen Gebrauch der fünf Sinne, gute Beurteilungskraft und Rechtschaffenheit", während „Wissenschaften" bei seinem Amte völlig „überflüssig" seien. [5]) „Glückliche Zeiten", so meinte man, würden dann anbrechen, „da der Einfältigste mit leichter Mühe seine Schuldigkeiten gegen den Staat und seine Mitbürger erfahren . . ." könne und „da so viele Schwätzer und spitz-

1) Gmelin, Grunds., Vorrede, T. VI, VII; Löning, a. a. O. S. 274 (ebds. auch über v. Soden); vergl. v. Lilienthal, Heidelberger Lehrer des Strafrechts, S. 3, 4.

2) Vergl. zu der ganzen Frage Kleinschrod, System. Entw. II, § 131, S. 342 ff. („Ist es gut, dem Richter viel Willkür zu lassen?"; das. S. 342, Anm. a auch Angabe zeitgenöss. Spezialliteratur).

3) S. schon Montesquieu, Esprits des lois, Livre XI, ch. 6, p. 134 („Les juges de la nation ne sont . . . que la bouche qui prononce les paroles de la loi, des êtres inanimés qui n'en peuvent modérer ni les forces ni les rigueurs" (vergl. Binding in Z. f. d. ges. Str.-W. 1, S. 7, Anm. 5), ferner Voltaire, Idées républicaines, Art. XL u. XLI, Dict. philos., Art. „Crime" u. „Criminel", Prix de la justice Art. XIV (Bibl. phil. T. V, p. 66; vergl. Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphil., S. 66, Anm. 18; Masmonteil, a. a. O. p. 242); Letrosne, Vues sur la justice criminelle (Brissot, Bibl. phil. T. II), p. 310 („les magistrats . . . ne doivent être, que l'organe de la loi"); Marat, Plan etc., p. 249 (vergl. Günther, G.-S. 61 S. 203, 204, Anm. 4); v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 31 („Der Richter ist nur der mechanische Ausüber der klaren Bestimmungen des Gesetzes"); vergl. auch ebd. S. 96, 97 und v. Dalberg, Entwurf, S. 139, ferner die Angaben unten S. 152/53, Anm. 4 und im allgem. noch Günther, im Archiv für Strafr. 48 S. 1 und Anm. 2 (Literatur).

4) Beccaria, § 4 („Auslegung der Gesetze"), S. 72 u. bes. § 7 („Indizien und Gerichtsverfassung"), S. 80 (Zur Urteilsfällung durch den Richter gehört „nur der einfache und gewöhnliche gesunde Menschenverstand"); vergl. Maillard, Étude histor., p. 25, 26.

5) v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 32.



findige Ausleger endlich gezwungen" würden, „dem Staate durch gute Künste und Wissenschaften nützlich zu sein."[1]) Auch das Gewohnheitsrecht, diese „wächserne Nase der Rechtsgelehrsamkeit" aus „den Zeiten der Barbarei, da niemand an Gesetze dachte"[2]), glaubte man vielfach bei einem vollständigen Gesetzbuch entbehren zu können[3]), und jede ausdehnende oder einschränkende Interpretation desselben hielt man nicht nur gleichfalls für überflüssig, sie sollte nach manchen sogar „bei nachdrücklicher Strafe" verboten sein.[4]) In einer Zeit, wo man eine solche Gebundenheit des Richters für ersprießlich erachtete, konnte natürlich auch bei seiner Tätigkeit noch kein Platz für eine individualisierende Behandlung der Verbrecher sein, auf welche die moderne Kriminalpolitik gerade so viel Gewicht legt, daß

1) v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 32; vergl. auch S. 30, 31: „Die Rechtsgelehrsamkeit wird alsdann aufhören, eine Wissenschaft zu sein, und die pedantischen Anhänger derselben werden trauern. Allein die Menschheit wird sich freuen, daß das Leben, die Ehre, die Güter des Staatsbürgers nicht mehr von sophistischen Streitigkeiten, von vergötterten Meinungen alter Heiligen der Themis, sondern bloß von der Beurteilung der gesetzgebenden Gewalt abhängen." Auch bei diesen Stellen ist die Ähnlichkeit mit Beccaria, § 4, S. 74 u. § 7, S. 80 ganz unverkennbar. Über Verwandtschaft des Schlusses der im Text zitierten Stelle aus v. Globig und Huster (S. 32) mit den Anschauungen Friedrichs des Großen, dessen Haß gegen die Juristen, insbes. die Advokaten, ja allgemein bekannt ist, s. näheres bei Binding in d. Z. f. d. ges. Str.-W. Bd. 1, S. 8, Anm. 6. — Gegen jene Knebelung der richterlichen Meinungsfreiheit als verkehrt haben sich zum Teil schon die Zeitgenossen selber gewandt, wie z. B. Graebe, Über die Reformation usw., S. 74. Von neueren vergl. Glaser, Übers. v. Beccaria, Vorwort, S. 12; Binding in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 1, S. 8 („krankhafte Träume"); v. Bar, Handb. I, S. 233; Esselborn, Übers., Einltg., S. 18. Übrigens sind in der Neuzeit auch schon wieder manche Stimmen für Einschränkung des „viel zu weit gehenden richterlichen Ermessens" laut geworden (s. Birkmeyer im Arch. für Strafr. 48, S. 76 u. die Literaturangaben ebd. S. 96, Anm. 80—82; vergl. auch Hedemann in der Deutschen Jur.-Ztg. v. 1. Jan. 1906, Sp. 93 ff.), während dagegen freilich die allermodernste — bes. durch die Schrift von Gnaeus Flavius (H. U. Kantorowicz), Der Kampf um die Rechtswissenschaft (Heidelberg 1906) angeregte — sog. „freirechtliche Bewegung" der rechtschöpfenden Tätigkeit des Richters (nicht bloß in Strafsachen) nach freiem Ermessen noch einen weiteren Spielraum gewährt wissen will als bisher. Zur Literatur über diese Frage s. Radbruch in der Z. f. d. ges. Str.-W. Bd. 27, S. 241—245 u. S. 740/41.

2) v. Globig u. Huster, Abhdlg. S. 31.

3) S. gegen das Gewohnheitsrecht ausdrücklich (außer v. Gl. u. H.) auch Claproth, Entw. I, Hauptstück 1, § 2, S. 2; Quistorp, Entw., Teil I, Abschn. 1, § 1, S. 3, 4; vgl. auch v. Sonnenfels, Grunds. I, § 132, S. 158 u. § 134, S. 160 ff.; dafür aber Wieland, Geist I, § 49, S. 70, 71.

4) So Claproth, Entw. I, 1, § 3, S. 2 (vergl. Hälschner, Gesch., S. 170; Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphilos., S. 71, Anm. 40); s. auch Pflaum, Entw., Teil I, Abschn. 1, § 5, S. 3/4). — Schon Montesquieu, Esprit des lois,



man wohl ihr eigentlichstes Wesen darin erblickt hat.[1]) Zwar findet sich hin und wieder wohl der Wunsch ausgesprochen, bei der Ausmessung der Strafe auf den Stand des Täters besondere Rücksicht zu nehmen[2]), da man jedoch befürchtete, hierdurch in ein — u. a. ausdrücklich schon von Beccaria verworfenes — Klassenstrafrecht

---

Livre III, ch. 3 hatte die Interpretation nach dem „Geiste der Gesetze“ nur für solche monarchische Staaten für zulässig erklärt, in denen das Gesetz nicht bestimmt sei, bei der republikanischen Regierungsform dagegen sei nach der Natur der Verfassung der Richter überhaupt an den Buchstaben des Gesetzes gebunden (vergl. Esselborn, Übersetzg. von Beccaria, S. 73, Anm. *). Gegen Interpretation der Strafgesetze sehr scharf ferner: Beccaria, § 4, S. 71 bis 74 (und dazu Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphilosophie, S. 71 u. Anm. 39; v. Overbeck, a. a. O. S. 120); Letrosne, Vues etc. (Brissot, Bibl. phil. T. II), p. 310; Quistorp, Entw. I, 1, § 5, S. 6, 7, § 6, S. 8; v. Globig und Huster, Abhdlg., S. 24; vergl. auch v. Sonnenfels, Grunds. I, § 161, S. 209 a. E.; gemäßigter schon Kleinschrod, Syst. Entw. II, § 116ff., S. 304ff., bes. S. 305/6 (nur Mißbrauch der Interpretation nicht zu billigen); ausdrücklich dafür: Risi, Observations sur des matières de jurisprudence criminelle, bei Brissot, Bibl. phil. T. II, p. 110ff., Wieland, Geist I, § 45, S. 65 und bes. v. Grolman, Grunds. (1. Aufl.), § 260, S. 142/3 vbd. mit § 136ff., S. 63 (Der Richter kann ohne Gesetzesauslegung gar „nicht Richter sein“).

1) v. Liszt, Lehrbuch, § 15, S. 73 hat bekanntlich den Begriff der „Kriminalpolitik“ geradezu als die „Bekämpfung des Verbrechens durch individualisierende Einwirkung auf den Verbrecher“ definiert; vergl. auch Mittermaier in der Schweiz. Z. f. Strafr., Jahrg. 14, S. 146. Auch Vertreter der Vergeltungsidee haben hierauf Gewicht gelegt, s. z. B. Birkmeyer im G.-S. 67, S. 418.

2) S. z. B. Tomaso Natale, Rifl. pol., p. 33 (und dazu Günther im Arch. f. Strafr. 48, S. 22 u. Anm. 119ff., S. 23, 24 u. Anm. 124); vergl. Seeger in Plitts Rep. I, S. 203ff., 208ff.; v. Eberstein, Entw., § 10, S. 5; auch Gmelin, Grundsätze, § 51, S. 110 u. a. m. Ausführliche Behandlung der ganzen Frage bei G. J. F. Meister, Über den Einfluß, welchen der Stand des Verbrechers auf die Strafe und das Verfahren in Strafsachen hat (Gött. 1784), auch in Plitts Rep. I, S. 1ff. — Nur ganz ausnahmsweise ist man damals noch weiter gegangen und hat auch noch auf andere Verschiedenheiten der Verbrecher Rücksicht nehmen wollen. Sehr modern mutet z. B. in dieser Beziehung eine Stelle in Corrodis Abhandlung „Von Bestrafung der Verbrechen“ in Plitts Rep. II (S. 140ff.) an, die dem Wortlaute nach angeführt zu werden verdient. Es heißt dort (S. 155/56): „Wer kann sagen, alle .. Verbrecher sind gleich schlimm, es ist gleich schwer, alle von Wiederholungen ihrer Missetaten abzuschrecken ... Um das zu entscheiden, müssen wir nicht die Verbrechen wissen, sondern die Verbrecher kennen, wissen, ob sie eine Fähigkeit in solchen Verbrechen erlangt haben, wie sie darein geraten sind, ob sie durchaus lasterhaft und verdorben sind, oder ob sie vielleicht besser sind als viele andere, welche die Ruhe der Gesellschaft nie auf diese Art gestört haben?“ usw. Vergl. etwa auch Quistorp, Entwurf, § 72ff., S. 86ff. Ausdrücklich gegen die Berücksichtigung solcher Umstände als „ganz unrichtig“ aber Gmelin, Grunds., § 9, S. 16.



zu geraten [1]), und zugleich den wahren Maßstab verübter Missetaten nicht in der verbrecherischen Schuld oder (wie heute nach der modernsten Richtung) in der verdorbenen bezw. gefährlichen (antisozialen) Gesinnung des Deliquenten, sondern vorwiegend rein objektiv in dem der Gesellschaft zugefügtem Schaden erblickte [2]), so vermochten sich jene spärlichen Ansätze zu einer freieren Tätigkeit des Richters bei der Strafzumessung nicht weiter zu entwickeln.

Nicht selten sind in der kriminalistischen Aufklärungsliteratur schon Erörterungen über den Zweck der Strafe anzutreffen, owohl der eigentliche Streit der sog. „Strafrechtstheorien" über diesen Gegenstand damals noch nicht entbrannt war. [3]) Schon seit den Zeiten der französischen Encyklopädisten war man dabei im Wesentlichen einig in der Verwerfung des früher so geläufig gewesenen Vergeltungs-

1) Beccaria, § 27 (S. 135 ff.) und § 41 (S. 163); vergl. Günther im Arch. für Strafr. 48, S. 24, Anm. 124; Maillard, Étude histor., p. 35, vgl. p. 26, 27; gegen ein Klassenstrafrecht im allgem. auch Marat, Plan de législ. cr., p. 121 ff., 133 ff. (vergl. G.-S. 61, S. 198, 199 u. Anm. 1, S. 222 u. Anm. 3), Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 117/18 und überhaupt die Mehrzahl der französischen Aufklärungsschriftsteller (s. darüber Hertz, Voltaire, S. 452; vergl. G.-S. 61, S. 222, Anm. 5). Die herrschende Meinung in Deutschland faßt zusammen Malblank, Gesch. der P.G.-O. § 60, S. 270, Nr. 9: „Bei der Strafe muß nicht auf die Verschiedenheit des Standes der Bürger gesehen werden, denn was die Strafe bei Vornehmen an Stärke zunimmt, wird durch ihre größere Fähigkeit, sich vor Verbrechen zu hüten, und das bessere Beispiel, womit sie vorangehen sollten ersetzt."

2) S. darüber im allgem. v. Liszt, Strafr. Aufs. II, S. 380, wo auch ausgeführt ist, warum die Aufklärungszeit noch nicht die Gesinnung des Täters zum Maßstab der Strafe machen konnte. Im einzelnen s. bes. wieder Beccaria, § 24, S. 129 ff. („Der wahre Maßstab der Verbrechen ist der der Gesellschaft zugefügte Schaden"; vergl. Maillard, Étude hist., p. 29 u. p. 26 ff., 33), dessen Ansicht sich auch die meisten deutschen Aufklärer (wie bes. Hommel [Phil. Gedanken, § 53, S. 106 ff., § 67, S. 137 ff. und Übersetzg. von Beccaria, Vorrede S. XXI, XXXI, XXXIII], ferner Beseke, Versuch, S. 89, Nr. 12 a. E. und v. Globig u. Huster, Abhdlg. S. 38 ff. u. a. m.) angeschlossen haben, so daß sie Malblank, Gesch. der P.G.-O., § 60, S. 266, Nr. 3 als die damals herrschende anführen konnte; vergl. auch noch weiter unten über die Klassifikation der einzelnen strafbaren Handlungen nach diesem Maßstabe. Dagegen u. a. aber als zu einseitig schon v. Sonnenfels, Grunds. I, § 191, S. 245; Schott, Observationes de delictis et poenis etc. (betr. Beccarias Schrift), Tüb. 1767 (deutsch bei Schall, Von Verbrechen und Strafen usw., Leipzig, 1779 S. 24 ff., 27 ff.); desgl. Schall selbst, a. a. O. S. 26, Anm.*; Vezin, Das peinliche Halsrecht usw., 2. Aufl., S. 66 ff. (Anm. 3) mit Anführung von Renazzi u. Püttmann; Kleinschrod, System. Entw., I, § 43, S. 107 u. Anm. ** (Literatur); zweifelnd ferner Seeger in Plitts Rep. I, S. 160 ff. und mehr vermittelnd auch Klein, Fragmente, a. a. O. S. 49 bis 55.

3) S. Geib, Lehrb. I, S. 314.



gedankens, und zwar in erster Linie nicht sowohl in Folge der deterministischen Auffassung des Verbrechens[1]) oder einer veränderten Ansicht vom Wesen der „Gerechtigkeit im Strafrecht", die uns heute vielfach entgegentritt[2]), als vielmehr aus grundsätzlicher Abneigung gegen theologische Einflüsse[3]), denen man nicht mit Unrecht vor allem das lange Festhalten an der Talionsidee im Strafrecht zuschrieb.[4]) „Theologische Sachen" dürfen aber — wie Hommel einmal drastisch sagt — „keinen Einfluß auf die Verwaltung der (staatlichen) Gerechtigkeit haben," mit der sie so wenig in Zusammenhang stehen, wie etwa „die Chronologie mit der Hantierung eines Kupferschmiedes oder Seifensieders."[5]) Müssen daher die „Bibel und das Corpus juris . . . zwei verschiedene Bücher bleiben", so entfällt auch die unrichtige Vorstellung, „daß Gott durch Hängen und Köpfen sich versöhnen lasse und daran einen Gefallen finde."[6]) Die Vergeltung strafbarer Taten muß vielmehr dem göttlichen Richter im Jenseits

---

1) Daß auch diese, besonders in Frankreich, zur Zurückdrängung der Vergeltungsidee mitgewirkt hat, ist natürlich anzuerkennen. Vergl. Hertz, Voltaire, S. 127 ff.; Masmonteil, La législ. cr., p. 198/99; v. Overbeck, a. a. O. S. 46. — Daß in der Neuzeit manche (wie bes. Mittelstädt, Merkel, Liepmann) versucht haben, den Determinismus und die Vergeltungsidee mit einander zu vereinigen, ist bekannt. S. bes. v. Liszt, Die deterministischen Gegner der Zweckstrafe (Strafr. Aufs. II, S. 25 ff. und bes. S. 42 ff.); H. Meyer-Allfeld, Lehrb. § 2, S. 6, Anm. 9; Berolzheimer, System, Bd. V, S. 13, 14 u. die Anm.

2) S. namentlich Jos. Heimberger, Der Begriff der Gerechtigkeit im Strafrecht, Leipzig 1903, bes. S. 9 ff. (im wes. Anschluß an H. Seuffert, Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland, München 1902, S. 5 ff. und im Gegensatze zu der älteren, namentlich in den Abhandlungen Birkmeyers [s. z. B. Archiv für Strafr. 48, S. 73, G.-S. 67, S. 402 ff., Münchener Rektoratsrede 1907, S. 9 ff.] vertretenen Ansicht, welche eine strafende Gerechtigkeit ohne Vergeltung nicht anzuerkennen vermag).

3) S. darüber bes. Merkel, Vergeltungsidee, S. 44 ff. mit interessantem Hinweis auf die grundsätzlich viel schroffere und systematischere Bekämpfung der Vergeltungsidee bei den modernen Strafrechtsreformern.

4) Vergl. dazu etwa Günther, Wiedervergeltung II, S. 12 u. Anm. 25 ff. (und die dort Angeführten), auch S. 165, 180; ferner Glaser. Übers., Vorw., S. 16; Hertz, Voltaire, S. 5, 21, 132 ff. Henke, Grundr. e. Gesch. d. deutsch. peinl. R. II., S. 311 hat die Strafrechtspflege zu Beginn des 18. Jahrhunderts nicht unzutreffend als ein „rabbinisches Blut- und Rachesystem" bezeichnet.

5) Hommel, Philos. Gedanken, § 85, S. 162/3; vergl. auch Rössigs „Vorerinnerung" dazu, S. VIII. Ähnliche Bemerkungen auch schon bei Beccaria, S. 64 und § 24, S. 130/1.

6) Hommel, Philos. Gedanken, § 36, S. 67 vbd. mit § 50, S. 99 und § 85, S. 164; vergl. auch Übersetzung von Beccaria, Vorrede, S. XVIII und S. 157, Anm. g.

überlassen bleiben[1]), der — wie K. v. Dalberg bemerkt — „allein das Innere des Herzens erforscht und erkennt und angemessen zu bestrafen weiß“[2]), während sich der irdische mit Erreichung anderer Ziele begnügen muß. Schon im Jahre 1755 hatte der Chevalier de Jaucourt in dem Artikel „Crime“ in der „Enzyklopädie“ es ausgesprochen, daß es „eine durch die Vernunft verurteilte reine Grausamkeit“ sei, bloß deshalb „jemanden Übles dulden“ (zu) lassen, . . . weil er selbst Böses zugefügt hat, und nur den Blick auf das Geschehene zu richten“[3]), und selbst dem Theologen Michaelis blieb es unverständlich, wozu das bloße Strafübel „ohne weiteren Zweck, der es rechtfertigt“, dienen sollte.[4]) Zwar spricht man wohl auch noch in dieser Zeit hin und wieder von einer „Sühne“ des Verbrechens durch die Strafe[5]) oder hält eine — auch über den Schadenersatz hinausgehende — Genugtuung des Verletzten (oder auch des Gemeinwesens) für berechtigt[6]), aber energisch protestiert man gegen die Ausübung einer „Rache“ gegen den Täter[7]), und auch die An-

---

1) Hommel, Übersetzg. von Beccaria, Vorrede, S. XXI: „Gottes Gerichte und menschliche Gerichte sind heterogene Dinge und so schwerlich wie Wasser und Öl miteinander zu vermischen“; Klein, Fragm., a. a. O. S. 53, 54: „Die Obrigkeit (hat) gar nicht zur Absicht, in das oberste Richteramt Gottes einzugreifen.“

2) Entwurf, S. 115 (s. Günther, Wiedervergeltung II, S. 238, Anm. 660). Vergl. auch Michaelis, Mos. Recht (2. Aufl.) VI, Vorrede, S. 10.

3) Hertz, Voltaire, S. 131; vergl. v. Overbeck, a. a. O. S. 30 u. Anm. 1.

4) Michaelis, Mos. Recht (2. Aufl.) VI, Vorrede, S. 8; vergl. Günther, Wiedervergeltung II, S. 220, Anm. 594; Merkel, Vergeltungsidee, S. 4; Landsberg, Gesch. III 1, S. 405.

5) Bei den Franzosen Marat (Plan etc. p. 133, 174, 289) und Brissot de Warville (Théorie T. I, chap. 2, p. 128) findet sich die Bezeichnung „expiation“ für die Kriminalstrafe; s. Günther, Wiedervergeltung II, S. 197, Anm. 521 und G.-S. 61, S. 210, Anm. 3 a. E. — Vgl. im allg. auch Hälschner, Gesch., S. 197.

6) Ausdrücklich als ein Strafzweck (neben Sicherung, Besserung und Abschreckung anderer) anerkannt ist die Genugtuung z. B. von Rössig zu Hommel, Philos. Ged., S. 32, Anm. S. ferner Filangieri (vgl. Günther, Wiedervergeltg. II, S. 187, Anm. 472); Marat (vgl. G.-S. 61, S. 209/10, Anm. 3); Michaelis, Mos. Recht (2. Aufl.) VI, Vorrede, S. 68 u. 81 ff. (vgl. m. Wiedervergeltg. II, S. 219, Anm. 591); Quistorp, Grunds. d. deutsch. peinl. Rechts (6. Aufl 1796), I, § 71, S. 90. — Als Hauptzweck ist die Genugtuung sogar betrachtet bei v. Reder, Das peinl. Recht usw. I, Kap. VIII, § 2, S. 141 (vgl. Günther, Wiedervergeltg. II, S. 224/25, Anm. 111). Dagegen aber: Servin, Über d. peinl. Gesetzgbg., S. 15 und zum Teil auch Tomaso Natale (s. Arch. f. Strafr. 48, S. 20) und v. Sonnenfels (s. m. Wiedervergltg. II, S. 225, Anm. 611).

7) Hierin herrscht fast ausnahmslose Übereinstimmung. Ausführlichere Belege bei Günther, Wiedervergeltung II, S. 198, Anm. 524 (Franzosen und Italiener) u. S. 238, Anm 658 (deutsche Aufklärungsschriftsteller; s. dazu noch



hänger der Talion, sowohl in ihrer reinsten Form („Leben um Leben Auge um Auge, Zahn um Zahn") als in ihren verschiedenen Abschwächungen, werden immer seltener.[1] Statt dessen wird das Gewicht auf die in der Zukunft wirkenden Zwecke des Strafrechts gelegt.[2] An Stelle der so lange Zeit hindurch sehr beliebt gewesenen Definition der Strafe nach Hugo Grotius als „malum passionis, quod infligitur ob malum actionis"[3]), wird jetzt überaus häufig eine Stelle aus Senecas Schrift „de ira" (I, cap. 16): „Nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur" als „weiser Ausspruch"[4] gepriesen und zitiert, auch den kriminalpolitischen Abhandlungen wohl als Motto vorangestellt.[5] Durch das Nicht-Begehen, das Unter-

---

Vezin, Das peinliche Halsrecht usw., S. 7ff., 15ff., 50ff., 63ff. und Anm. 1; vergl. auch Arch. f. Strafr. 48, S. 20 und G.-S. 61, S. 208 u. Anm. 1.)

1) Über Anerkennung der Talion oder Vergeltungsidee bezw. Annäherungen und Konzessionen daran bei manchen Schriftstellern auch noch in dieser Zeit s. ausführlicheres in m. Wiedervergeltung II, S. 166, 168ff., 173ff., 176, 183ff. 188, 189ff. u. Anm. 478, 201, 202, 207, 215/16, 217ff., 223ff., 241ff.; vergl. auch Arch. f. Strafr. 48, S. 21 und G.-S. 61, S. 209ff., 221ff., 222, Anm. 2; ferner unten S. 174, Anm. 3. — Über v. Globig u. Huster s. m. Wiedervergeltung II, S. 253ff. — Nicht selten aber findet sich eine ausdrückliche Zurückweisung des Talions- oder Vergeltungsgedankens, so z. B. schon bei Voltaire, Prix de la justice, Art. III (Bibl. phil. T. V, p. 16, 17; vgl. Günther, Wiedervergeltung II, S. 165/6, Anm. 370ff.; Hertz, Voltaire, S. 127); ferner bei Brissot de Warville (Théorie I, p. 142, 151ff., II, p. 33) u. anderen Franzosen u. Italienern (s. Günther, Wiedervergeltung II, S. 200, 202, Anm. 533), bei v. Sonnenfels, Grunds. I, § 345, S. 426/7 (Günther, Wiedervergeltung II, S. 224, Anm. 608), Vezin, Das peinliche Halsrecht, S. 9ff., 20ff. und 65ff., Anm. 2 und anderen deutschen Aufklärern (s. m. Wiedervergeltung II, S. 238/9 u. Anm. 659, 661).

2) S. Belege dafür bei Günther, Wiedervergeltung II, S. 198 u. Anm. 524 (Franzosen), S. 220 (Michaelis), S. 224 (v. Sonnenfels), S. 237 u. Anm. 657 (spätere deutsche Aufklärer).

3) De jure belli ac pacis (1625), Lib. II, c. 20, § 1; vergl. Günther, Wiedervergeltung II, S. 105. Eine Beziehung auf diese Definition des Grotius findet sich noch bei Renazzi, Elem. jur. crim., 1773, Lib. II, c. 5, p. 38 (s. m. Wiedervergeltung II, S. 197, Anm. 521) sowie bei Püttmann, Elem. jur. crim., 1779, Cap. I, § 24, p. 13, der jedoch § 63, p. 29 auch Senecas Ausspruch anführt. Ausdrücklich dagegen aber v. Sonnenfels, Grundsätze I, § 343, S. 423, § 346, S. 428 (vergl. m. Wiedervergeltung II, S. 224, Anm. 610); gegen Grotius im allgem. auch Voltaire (s. m. Wiedervergeltung II, S. 197, Anm. 522; Hertz, Voltaire, S. 315).

4) So: Wieland, Geist I, § 296, S. 401; s. dagegen aber Merkel, Vergeltungsidee, S. 4; vergl. auch H. Meyer-Allfeld, Lehrb., § 3, S. 13, Anm. 13.

5) S. z. B. Rathlefs Abhandlg. „Vom Kindermord" usw., Anh. I zu seiner Schrift, „Vom Geiste der Kriminalgesetze", S. 145. — Vergl. im allgem. auch noch Hälschner, Gesch., S. 170/71 u. Anm. 4; Günther, Wiedervergeltung II, S. 237, Anm. 657.



bleiben von Missetaten wird die (ja auch durch den Gesellschafts vertrag angestrebte) Wohlfahrt, insbesondere die Ruhe und Sicherheit des Staats, das „bien public“ (oder „bien géneral“, „bien de la société“, „utilité publique“, wie die französischen Schriftsteller es nennen) befördert, und dies ist nach damals allgemein herrschender (übrigens ebenso auch in der Neuzeit wieder von unseren kriminalpolitischen Reformern vertretener) Ansicht der oberste Zweck („le grand [principal, dernier] but“) aller Strafe [1]), der nur im einzelnen wieder nach verschiedenen Richtungen hin seine Erfüllung finden kann. So zunächst mit Rücksicht auf den Verbrecher selber. Seine Besserung gewährt auch der staatlichen Gemeinschaft Vorteil, nämlich die Sicherung vor ferneren Übeltaten; sie muß deshalb wenigstens angestrebt werden. Dazu sind dann wohl hier und da schon Einrichtungen empfohlen worden, die mit unserer heutigen „bedingten Verurteilung“ (bezw. „bedingten Begnadigung“) unverkennbare Ähnlichkeit aufweisen, so z. B. in Frankreich von Servin für jugendliche Delinquenten in speziellen Fällen [2]) und in schon allgemeinerer Weise bei uns in Deutschland von Ernst Ferdinand Klein. [3])

1) S. bes. v. Liszt, Strafrechtl. Auf. II, S. 139: „Die strafrechtliche Grundanschauung, ... von der fast sämtliche Schriftsteller der Aufklärungszeit ausgegangen sind, ... ist dieselbe, wie sie seit einiger Zeit von der überwiegenden Mehrheit der deutschen Strafrechtslehrer vertreten wird: Salus publica suprema ex.“ Vergl. Abegg im G.-S. 15 (1863), S. 114 u. Anm. 11; Löning in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 3, S. 249; Hertz, Voltaire, S. 131 ff.; Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphilos., S. 65 u. Anm 12; v. Overbeck, S. 30 u. Anm. 3; Willenbücher, a. a. O. S. 62. Belege aus einzelnen Schriftstellern bei Günther, Wiedervergeltung II, S. 173/74, Anm. 404 (Voltaire), S. 180/81, Anm. 438 u. 441 (Beccaria), S. 198, Anm. 525 u. S. 199, 200 u. Anm. 531 (spätere Italiener und Franzosen), S. 234 ff. (deutsche Aufklärungsschriftsteller), S. 255 u. Anm. 708/9 (v. Globig u. Huster); vergl. auch noch G.-S. 61, S. 208 u. Anm. 2.

2) Servin, Über die peinliche Gesetzgebung, Buch I, Kap. 1, Abschn. 4, § 8, S. 124: „Ich halte es für nicht unmöglich, (gegen jugendliche Missetäter) eine Art von bedingter Unehre zu erkennen, das heißt ist ihnen eine Probezeit zu gestatten, nach deren Verlauf sie, je nachdem ihre Sitten beschaffen sind, dem Bürger-Staat wieder einverleibt oder auf immer mit Entehrung belegt werden.“

3) Klein, Fragmente eines peinlichen Gesetzbuchs, in dessen „Vermischten Aufsätzen“ usw., II. Stück, Leipzig 1780, S. 79 (gelegentlich der Besprechung eines „Ehrengerichts“, das für gewisse geringere Delikte eine Art Begnadigung verhängen kann). Der Gerichtspräsident soll dabei den Delinquenten u. a. mit folgenden Worten ansprechen: „Freue dich über die Liebe deiner Nebenmenschen, die dich schonten ... Aber wisse, das kleinste Verbrechen, welches dich der strafenden Gerechtigkeit von neuem in die Hände liefert, stürzt dich wieder in die alte Schande. Nur unter der Bedingung einer künftigen untadel-

Auch an die von vielen für noch moderner gehaltene sog. „unbestimmte Verurteilung“ wäre in diesem Zusammenhange zu erinnern. Sie hat nämlich schon damals — wie v. Liszt ausführlich dargetan hat — ebenfalls einen besonders eifrigen Vorkämpfer gefunden in Klein, der sie „als Mitglied des Spruchkollegiums der Hallischen Juristenfakultät selbst in einer Reihe von Rechtssprüchen zur praktischen Anwendung gebracht hat“ und auch „als Schriftsteller . . . unablässig bemüht gewesen ist, ihr die wissenschaftliche Fassung und die rechtliche Begründung zu geben und ihr so die Stellung in der Gesetzgebung zu sichern.“ [1]) Bei den gewöhnlichen Formen des Strafvollzugs dachte man übrigens bei der Besserung weniger an die eigentliche moralische oder sittliche Besserung — „denn die Staatsgewalt ist nicht mit einer Hofmeisterstelle zu vergleichen“ [2]), — als vielmehr an die sog. politische, bürgerliche oder „physische“ [3]),

---

haften Aufführung erhältst du die Verzeihung. Sobald du dich eines neuen Verbrechens schuldig gemacht, verlierst du alle Vorteile des heutigen Tages und wirst auf immer unfähig, von neuem auf ein Ehrengericht dich zu berufen“ usw. Vergl. Günther, Wiedervergeltung II, Vorrede, S. IX, Anm. 16; v. Liszt, Strafrechtl. Aufs. II, S. 142.

1) v. Liszt, E. F. Klein und die unbestimmte Verurteilung, ein Beitrag zur preußischen Kriminalpolitik des 18. Jahrhunderts, Hallische Rektoratsrede (in den Strafrechtl. Aufsätzen usw. II, S. 133 ff.), S. 148; vergl. auch Günther, Wiedervergeltung III 1, S. 66, Anm. 129. Anklänge daran auch sonst hier und da, so z. B. bei v. Reder, Das peinliche Recht II, Kap. XII, § 58, S. 263, IV, Kap. X, § 20, S. 391 (Zuchthaus auf unbestimmte Zeit); vergl. auch I, Kap. XI, § 7, S. 304), in den Str.-G.-Entwürfen von v. Dalberg (S. 126) und v. Eberstein (§ 12, S. 6: Arbeitshaus auf unbestimmte Zeit); vgl. auch Zaupser, Gedanken usw. Abh. II, S. 66, Anm. * (betreffend eine Art „korrektionelle Nachhaft“ im Arbeitshause nach ausgestandener Strafe). Über einen ganz eigenartigen Fall unbestimmter Verurteilung bei Marat s. Günther im G.-S. 61, S. 337, 338, Anm. 1. — Über die Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts in Preußen und Österreich s. noch weiter unten.

2) v. Grolman, Grundsätze (1. Aufl.), § 106, S. 50.

3) Diesen Ausdruck gebraucht v. Sonnenfels, Grunds. I, § 70, S. 456; s. auch § 343, S. 425, Anm. c (vergl. Günther, Wiedervergeltung II, S. 226, Anm. 616). — Gegen die damals nur vereinzelt aufgestellte Ansicht, daß Besserung der alleinige oder doch der Hauptzweck der Strafe sei (vergl. darüber die Angaben bei Bergk, Übersetzg. von Beccaria II, S. 137 a. E., 140, 158 betr. Schulz, Benj. Rush u. Püttmann; s. auch Zaupser, Gedanken, Abhdlg. II, S. 35; Beseke, Versuch, Kap. 6, S. 28) ausdrücklich: Bergk, a. a. O. S. 280; vergl. auch Michaelis, Mosaisch. Recht (2. Aufl.) VI, Vorrede, S. 12, 13, 95 ff.; besonders gegen die moralische Besserung als Strafzweck bezw. Hauptzweck: v. Soden, Geist I, § 36, S. 60, 61; Corrodi in Plitts Rep. f. d. p. R. II, S. 147/8; Kleinschrod, System. Entw. I, § 28, S. 64, 67, § 48, S. 126 ff., auch III, § 4, S. 15 (nicht Hauptzweck); Bergk, a. a. O. II, S. 44 ff. 47; vergl. auch



d. h. das in Zukunft vorhandene gesetzmäßige äußere Verhalten, das Nicht-Rückfälligwerden. Dazu aber präsumierte man gleichsam die Fähigkeit in der Regel noch schlechthin [1]), woneben jedoch auch die heute so weit verbreitete Annahme einer tatsächlichen Unverbesserlichkeit bestimmter Individuen hin und wieder anzutreffen ist [2]). Für diese hat man dann beachtenswerterweise schon damals

ebd. I, Vorrede, S. XXII; mehr indirekt auch: Hommel, Übers. v. Beccaria S. 12, Anm. d („Abgewöhnen übler Gewohnheiten"); Malblank, Gesch. d. P.G.-O. S. 267/8; desgl. die meisten französischen Aufklärer (s. Günther, Wiedervergeltung II, S. 199, Anm. 527 und G.-S. 61, S. 209, Anm. 1). Dafür aber: Wieland, Geist I, § 317, S. 428; Plitt in s. Rep. f. d. peinl. Recht I, Vorrede, S. 18, 21; Gmelin, Grunds., § 15, S. 34ff., § 25, S. 58, Nr. 6 (aber nicht Hauptzweck); v. Dalberg, Entw., S. 144, 201ff., 205, vergl. auch S. 117ff., 218ff.

1) Noch weiter ging z. B. v. Dalberg, der sogar die moralische Besserungsfähigkeit jedes Menschen (d. vor. Anm. a. E.) schlechthin voraussetzte. S. bes. Entwurf, S. 144: „... weil in jedem Menschen die Besserung immer liegt"; ebd. S. 205: „ein allgemeiner Grundsatz, ... daß man an der möglichen Verbesserung eines Verbrechers niemals ganz verzweifeln muß, und wenn er auch der eingewurzeltste, ruchloseste Bösewicht wäre." Vergl. dazu Abegg i. G.-S. 15, S. 126.

2) Über Beccaria (in einem Gutachten vom Jahre 1792 [Esselborn, Überstzg., Anhang 1], S. 184) s. Günther im Arch. für Strafr. 48, S. 2, Anm. 7; vergl. v. Sonnenfels, Grundsätze I, § 101, S. 119 („nach den Stufen der Unverbesserlichkeit"), § 121, S. 145 („unverbesserliche Ausschweifer und Bösewichte"), § 343, S. 425, Anm. c; Michaelis, Mos. Recht (2. Aufl.) VI, Vorrede, S. 98/99 („Bei wie manchem ist die Besserung nicht möglich ..."); Beseke, Versuch, Kap. 6, S. 37, Nr. 3 („Sollte es Fälle geben, daß der Verbrecher durch Strafen nicht gebessert . . . werden könnte"), S. 106 („als ein unzubessernder Mensch"!); Corrodi in Plitts Rep. II, S. 148 („Die Verbesserung mancher Lasterhafter scheint ... durch kein gedenkbares Mittel zu bewerkstelligen"); Wieland, Geist I, § 303, 409ff.: („Nicht alle Lasterhafte werden durch ihre Besserung die Mühe des Menschenfreundes . . . belohnen" usw.; näheres S. 410 über den Begriff des Unverbesserlichen; vergl. auch § 305, S. 412, § 317, S. 428). S. auch noch Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 221 u. 260; Rathlef. Vom Geiste, S. 73 (Präsumtion der Unverbesserlichkeit bei Brandstiftern); v. Reder, Das peinl. Recht II, Kap. XII, § 60, S. 265 (Präs. der Unverbesserlichkeit bei mehrfach rückfälligen Gotteslästerern); ferner die Angaben in der folgenden Anmerkung. — Gegen den, in der Gegenwart besonders von v. Liszt (s. Lehrb., § 13, S. 67 u. § 15, S. 76) und seinen Anhängern aufgestellten (neuestens übrigens zum Teil auch von Binding [Grundriß, Allg. Teil, 7. Aufl., Vorrede, S. XVII/XVIII] anerkannten) Begriff der Unverbesserlichkeit (vergl. die ausführl. Literaturangaben bei Berolzheimer, System V, S. 154, Anm. 4) s. u. a. die Angaben bei Kitzinger, Die IKV., S. 8 u. 134, ferner v. Bar, Probleme des Strafrechts, Festrede, Göttingen 1896, S. 9ff. und neuerdings besonders Birkmeyer im Arch. für Strafr. 48, S. 412, G.-S. 67, S. 125, Münchener Rektoratsrede, S. 12; vergl. auch E. Spira, Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe usw., München 1905, S. 105, u. Anm. *.

ganz dieselbe Behandlung in Vorschlag gebracht wie noch in der Gegenwart, nämlich die dauernde „Unschädlichmachung" für die bürgerliche Gesellschaft, sei es nun durch den Vollzug der Todesstrafe, durch Landesverweisung oder durch die — heute dafür mehr empfohlene — lebenslängliche Einsperrung (bezw. Deporatation).[1] Neben der Besserung und Sicherung hat dann weiter auch der Abschreckungszweck damals eine sehr bedeutende, ja im

1) Vergl. im allgem. v. Liszt, Strafr. Aufs. II, S. 139, 140: „Man vergesse nicht, daß die damalige Strafgesetzgebung eine reiche Fülle von Sicherungsstrafen zur Verfügung stellte: nicht nur die (einfache oder verschärfte) Todesstrafe, sondern auch die Landesverweisung, die Verurteilung zu lebenslänglicher Arbeit, ... die Verstümmelung, ja selbst die Brandmarkung dienten dem Sicherungszweck." In der Literatur findet sich denn auch — neben mehr allgemeinen Bemerkungen über Unschädlichmachung der Unverbesserlichen, öfter als („Ausrottung" bezeichnet und, wie vielfach auch heute, mehr als „außerordentliches Verteidigungsmittel des Naturstandes" denn als eigentliche Strafe betrachtet [vgl. Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 68ff., 71; Malblank, Gesch. d. P.G.-O., S. 267, 268]) — bald spezieller dieses oder jenes der genannten Strafmittel als dazu besonders geeignet empfohlen. Beispiele: a) für Unschädlichmachung im allgemeinen bes.: v. Sonnenfels, Grunds. I, § 343, S. 425, Anm. c („Abschneidung" des Unverbesserlichen von der Gesellschaft, „damit er dieselbe nicht ferner verletze"); vergl. auch Seegor in Plitts Rep. I, S. 158; Beseke, Versuch, S. 37, Nr. 3 (der unverbesserliche Verbrecher muß „außer Stand gesetzt werden, neue Verbrechen zu begehen"); v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 155; Kleinschrod, System. Entwicklg. III, § 4, S. 15, 16 („Versetzung des Missetäters in einen physischen Zustand, wo es ihm unmöglich wird, ferner zu schaden"); b) für Unschädlichmachung durch Todesstrafe s. im allgemeinen Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 71, Nr. 1 und bes. S. 81 (neben anderen Mitteln); Seeger in Plitts Rep. I, S. 158 („gänzliche Ausrottung"); Barkhausen ebd. I, S. 332; Corrodi ebd. II., S. 151; v. Grolman, Grundsätze § 114, S. 53 (alternativ neben ewiger Freiheitsberaubung); vergl. auch Wieland, Geist I, § 305, S 212; c) für Unschädlichmachung durch Verurteilung zu „gefährlichen", schweren, gleichsam als Ersatz der Todesstrafe dienenden („langsam tötenden"!) Arbeiten, wie in Bergwerken und „einigen Fabriken": Rössig „Vorerinnerung" zu Hommels Philos. Gedanken, S. XXVI, Nr. 12; vergl. auch v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 188, Anm.* (und näheres darüber noch unten S. 175, Anm. 1) und im allg. noch Michaelis, a. a. O. S. 71, Nr. 7 und S. 77; d) durch Landesverweisung: Servin, Über d. peinl. Gesetzgbg., S. 90 (in Fällen, „wo der Gesetzgeber überzeugt ist, daß . . . Besserung gar nicht mehr stattfindet"), S. 260/61 (für wiederholt Rückfällig bei Kuppelei, die als „unverbesserlich" gelten); Quistorp, Entw., § 305, S. 337 (bei widernatürlicher Unzucht im Rückfall und der infolgedessen fehlenden „Hoffnung zur Besserung", übrigens erst nach ausgestandener „Strafe" und alternativ neben lebenslänglichem Arbeitshaus); v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 244/45 (für als unverbesserlich betrachtete rückfällige „Hurer und Hurenwirte" sowie Kuppler in gewissen Fällen); vgl. weiteres hierzu auch noch unten bei den Anhängern und Gegnern der Landesverweisung, zu denen bes. auch Michaelis gehört, obgleich er (a. a. O., S. 71,

ganzen wohl die eigentlich führende Rolle gespielt. [1]) Sofern es sich auch dabei nur um den Verbrecher selber handelt („Spezialprävention"), deckt sich dieser Strafzweck — dem Erfolge nach — im wesentlichen schon mit dem der „politischen Besserung." [2]) Es sollten aber zugleich auch andere, zur Begehung von Delikten etwa geneigte

Nr. 4) sie unter den Mitteln der „Ausrottung" mit aufgezählt hat; e) durch die (auch heute gerade hierfür vielfach befürwortete [s. zur Literatur: Berolzheimer, Entgeltung, S. 448 u. Anm. 2, 456]) Deportation oder „Transportation"; s. z. B.: Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 33, S. 115 (betr. Deportation auf Inseln) Michaelis, a. a. O. S. 71, Nr. 2 und 3 und S. 79 (im allgem.); Gmelin, Grundsätze, § 27, S. 62; Wieland, Geist II, § 511, S. 227, Anm. * (für Notzucht); v. Grolman, Grunds., § 118, S. 55 („zuweilen als Surrogat der Todesstrafe zweckmäßig"); s. dagegen aber Schott, Observat. de del. et poen. bei Schall, a. a. O. S. 55); f) durch lebenslängliche Einsperrung (in Strafanstalten): Rathlef, Vom Geiste, S. 19, 25 und 73 („ewige Gefangenschaft"); Klein, Fragmente, a. a. O. S. 73; v. Soden, Geist I, § 63, S. 101/2 („ewige Gefängnisstrafe"); Quistorp, Entwurf, § 305, S. 337 („lebewieriger Aufenthalt im Arbeitshause" alternat. neben Landverweisung, vergl. oben unter d); Beseke, Versuch, S. 6; Graebe, Über die Reformation, § 42, S. 84 (für mehrmals rückfällige Diebe als „unverbesserliche Menschen" „ewiges Zuchthaus"); Kleinschrod, Systemat. Entwicklg. I, § 47, S. 125; v. Grolman, Grunds., § 114, S. 53 (altern. neben Todesstrafe). S. auch Marat, Plan de législ. criminelle, p. 223 (G.-S. 61, S. 339). Auch Michaelis zählt (a. a. O. S. 71, Nr. 5) das „ewige Gefängnis" in der allgemeinen Übersicht der Mittel der „Ausrottung" auf, hält es aber in der praktischen Durchführung für zu kostbar (S. 75 ff.). Vergl. auch schon oben S. 159, Anm. 1 über die sog. unbestimmte Verurteilung. Über Verstümmelungen und Brandmarkung s. näheres noch unten S. 179, Anm. 1 u. S. 182, Anm. 1.

1) Über das Überwiegen des Abschreckungszwecks (und sein Verhältnis zu den Zwecken der Sicherung und Besserung) bei den Aufklärungsschriftstellern s. etwa die Angaben bei Gmelin, Grundsätze, § 14, S. 27, Anm. r und näheres noch bei Günther, Wiedervergeltung II, S. 167 u. Anm. 377, 181 u. Anm. 400, 401, 186/7 u. Anm. 469, 198/99 u. Anm. 526, 215 ff. u. Anm. 579, 218 ff. und Anm. 591, 223, Anm. 605, 225 und Anm. 614 ff., 234/35, Anm. 650, 255 u. Anm. 712. Gegen den Abschreckungszweck hatte sich im allgemeinen Rousseau ausgesprochen (s. Günther, Wiedervergeltung II, S. 165, Anm. 368, S. 167). In Deutschland ist gegen die Abschreckung anderer ausdrücklich bes. Vezin, Das peinl. Halsrecht usw., S. 187, 188, Anm. 13 u. bes. S. 194 ff., Anm. 16, aufgetreten (vergl. dazu auch Böhmer, Handb., S. 303); gegen sie als Hauptzweck ferner Kleinschrod, Syst. Entwicklg. I, § 49, S. 129 ff.; vergl. auch Bergk, Übers. II, S. 49 ff.; über Wieland s. noch unten S. 163, Anm. 2.

2) S. ausdrücklich Malblank, Gesch. der P. G.-O. § 66, S. 267 („politische Besserung des Täters, d. i. seine Abschreckung von Übeltaten fürs Künftige"). — Für Abschreckung des Verbrechers selbst in erster Linie: Kleinschrod, System. Entwicklg. III, § 4, S. 15, 16 und besonders v. Grolman (Grundsätze § 1 ff., S. 1 ff., § 105 ff., S. 49 ff. und namentl. § 110, S. 51), der Hauptvertreter der sogen. Spezialpräventions-Theorie (vergl. H. Meyer-Allfeld, Lehrb. § 13,



Mitglieder des Staates abgeschreckt werden („Generalprävention"), sei es schon durch die gesetzliche Strafdrohung, worauf später Feuerbach das entscheidende Gewicht gelegt hat[1]), sei es — woran man in dieser Zeit meist noch an erster Stelle denkt — durch die Strafvollstreckung an dem Missetäter.[2]) Diese soll daher in möglichst breiter Öffentlichkeit[3]), ja mit einem gewissen auf die Sinne wirkenden Gepränge vor sich gehen.[4]) Gerade in Deutschland hat diese Anschauung in der Literatur sich länger zu erhalten vermocht als anderswo. Während in Frankreich z. B. schon Voltaire geäußert hatte, daß die öffentlichen Hinrichtungsszenen auf die große Masse („la canaille") nicht sowohl abschreckend

---

S. 11 und Anm. 5), als deren „Vorläufer" übrigens auch schon Wieland (s. bes. Geist I, § 294, S. 398 [und unten Anm. 2]) bezeichnet werden kann (s. Landsberg, Gesch. III 1, S. 413).

1) Über die zahlreichen Anklänge an die Feuerbachsche Theorie des sog. psychologischen Zwangs bei den Aufklärungsschriftstellern s. im allg. v. Liszt, Strafr. Aufs. II, S. 380 und Einzelheiten dazu bei Günther, Wiedervergltg. II, S. 82, Anm. 441, 186 u. Anm. 469, 187, Anm. 471, 235, Anm. 650, 243, 244, Anm. 667 u. 668 (das. Erklärung dieser Erscheinung); vergl. auch Arch. f. Strafr., Jahrg. 48, S. 19 u. Anm. 103. Über Friedrich den Großen s. Willenbücher, a. a. O. S. 27.

2) S. Malblank, Gesch. der P. G.-O. S. 267, 268, Nr. 5. — Als Hauptvertreter dieser Theorie pflegen in den Lehrbüchern Filangieri (System IV [3,2], Kap. 25, S. 9, Nr. 8 u. Kap. 27, S. 19 ff.) und Gmelin, (Grunds., Einltg., § 6, S. 12 [s. Günther, Wiedervergeltung II, S. 186, 187, Anm. 469 u. 471 u. S. 234, Anm. 650]) angeführt zu werden (s. z. B. H. Meyer-Allfeld, Lehrb., § 3, S. 11, Anm. 7; Thomsen, Deutsch. Strafrecht., § 2, S. 28). Über Beccaria (§ 15, S. 102, 103, § 12, S. 89) s. Esselborn, Einltg., S. 18; über v. Dalberg: Abegg, G.-S. 15, S. 121. Gegen diese Art der Abschreckung (außer Vezin) ausdrücklich auch Wieland, Geist I, § 294, S. 397 ff., § 308 ff., S. 415 ff., § 336 ff., S. 454 ff.; von Neuerern bes. Thomsen, a. a. O. § 2, S. 28.

3) So allgem. herrschende Meinung. S. Malblank, Gesch. d. P. G.-O., § 60, S. 270, Nr. 11: „Die Strafen sind, soweit möglich, öffentlich zu vollziehen, damit durch selbige kein Mißbrauch getrieben und zugleich der öffentliche Eindruck erreicht werde." Vergl. über einzelne Schriftsteller noch Günther, Wiedervergeltung II, S. 199, Anm. 529, 223, Anm. 605, 236, 237 u. Anm. 654, 256, Anm. 714.

4) S. Malblank, a. a. O. § 60, S. 268, Nr. 6 (es können „zur Verstärkung des Eindrucks [bei der Todesstrafe] allerlei Feierlichkeiten und äußere Zeichen gebraucht werden"). Vergl. (übereinstimmend, bes. betr. die Todesstrafe) Claproth, Entwurf II, Abschn. 3, Hauptst. 12, § 2, S. 194 ff.; Zaupser, Ged., Abhdlg. 3, S. 77; Quistorp, Entw. I, Abschn. 4, § 52, S. 62, Anm. c, § 55, S. 64; Pflaum, Entw., T. I, Abschn. 4, § 45, S. 40; Plitti i. s. Rep. I. Vorrede, S. 28 ff.; Filangieri, System. IV (3, 2), Kap. 30, S. 52. — Über die Praxis des gem. Rechts s. Günther, Wiedervergeltung II, S. 9 ff., Anm. 14—16.

als vielmehr anziehend, unterhaltend und belustigend wirkten[1]), und in Nordamerika der Philanthrop Josias Benjamin Rush sogar in einer eigenen Abhandlung gegen die Übelstände einer allzu großen „Publizität" der Strafvollstreckung aufgetreten war,[2]) haben die deutschen Schriftsteller mit großer Zähigkeit an dem altüberlieferten Herkommen[3]) festgehalten; konnten es doch noch Juristen, die sich selbst bereits zu den Aufgeklärten ihrer Zeit zählten, als einen pädagogisch „löblichen Brauch" empfehlen, am Tage einer Hinrichtung die Schulen zu schließen, um auch den Kindern das vermeintlich abschreckende Beispiel vor Augen zu führen.[4]) Konsequenterweise hätte man nun eigentlich auch zu möglichst harten Strafformen greifen müssen, allein dem stand die zunehmende Humanität, die Tendenz der Zeit, die Todesstrafen möglichst einfach zu gestalten oder sie gar völlig durch leichtere Strafarten zu ersetzen, hindernd entgegen. Man ist jedoch nicht um einen Ausweg aus diesem Dilemma verlegen gewesen. An Stelle der früher tatsächlich vollzogenen sog. qua-

---

1) S. Voltaire, Prix de la justice, Art. II (Bibl. phil. T. V, p. 11): „Toute la canaille ... court à ces spectacles comme au sermon, parcequ'on y entre sans payer", vergl. Hertz, Voltaire, S. 118, 119. — S. auch Observations sur le traité des délits et des peines, bei Brissot, Bibl. phil. T. I, p. 292: („Les supplices ... sont le spectacle du peuple") u. Vezin, Das peinl. Halsrecht, S. 110 ff. (Anm. 12). Auffälligerweise konnten sich aber gerade die Franzosen nicht zu der Einführung der sog. Intramuran-Hinrichtung entschließen. S. v. Liszt, Lehrb., § 160, S. 257, Anm. 8; Mittermaier in der Deutsch. Jur.-Ztg. vom 15. Dez. 1903 (Jahrg. VIII, Nr. 24), S. 555, Sp. 1.

2) Über J. B. Rush (Professor der Chemie in Pennsylvanien) und seine Schrift „Enquiry into the effects of public punishments upon criminals and upon society", London 1787 (deutsche Übersetzung, Leipzig 1793) s. Böhmer, Handb., S. 710, Nr. 2575); C. v. Lichtenberg, Die Strafe, die Zuchthäuser und das Zwangserziehungssystem usw., Berl. 1846, S. 235; Günther, Wiedervergeltung II, S. 209 ff., Anm. 560, S. 237, Anm. 656; v. Liszt, Lehrb., § 60, S. 257, Anm. 8. Über J. L. E. Püttmanns dagegen gerichtetes Sendschreiben („Über die öffentliche Vollstreckung der peinlichen Strafen") s. Böhmer, a. a. O., S. 711, Nr. 2577; Günther, Wiedervergeltung II, S. 237, Anm. 656. Eine Prüfung der Gründe Rush's gegen die „Publizität" der Strafvollstrekungen auch bei Kleinschrod, System. Entw., § 79, S. 66 ff. Übereinstimmend mit Rush: Wagnitz, Historische Nachrichten usw. über die merkwürdigsten Zuchthäuser, Halle 1791, Bd. I, S. 14. Weitere hierher gehörige Literatur noch bei Böhmer, Handb., S. 710, 711; vergl. auch ebd. S. 307, Nr. 684 und S. 759; v. Liszt, a. a. O. S. 257, Anm. 8.

3) S. über die ältere Praxis in Deutschland Günther, Wiedervergeltg. II, S. 8 ff.

4) So: Zaupser, Gedanken usw., Abhandlung 3, S. 83; noch ausführlicher darüber Claproth, Entw., Teil II, Abschn. 3, Hauptst. 12, § 1, S. 193 ff. und § 2, S. 195. Vergl. Günther Wiedervergeltung II, S. 215, 216, Anm. 579 und S. 223, Anm. 605.



lifizierten oder geschärften Todesstrafen, für die jetzt nur noch ganz vereinzelte Verteidiger auftreten[1]), empfahl man wohl mehrfach Scheinexekutionen an den bereits entseelten Körpern der Hingerichteten oder sonstige, dem Delinquenten zwar nicht mehr fühlbare, dem Publikum aber Schaudern erregende Maßnahmen, wie z. B. das Flechten des Leichnams auf das Rad oder das Aufstecken der Köpfe (oder der Hände) Enthaupteter auf Pfähle u. dergl. mehr.[2]) Größere Schwierigkeiten hat es schon bereitet, die Freiheitsstrafen (namentlich auch da, wo sie als Ersatz der Todesstrafen erschienen) in öffentlich wahrnehmbare abschreckende Formen zu bringen. Vielfach hat man die öffentliche Verrichtung schwerer Arbeiten durch die Strafgefangenen auch gerade aus diesem Gesichtspunkte befürwortet.[3])

---

1) S. Malblank, Gesch. der P. G.-O., § 60, S. 164, Nr. 6; Kleinschrod, Syst. Entw. III, § 10, S. 271. „Darüber sind alle neueren Schriftsteller einig, daß qualifizierte Todesstrafen unangebracht sind, weil sie mehr Schmerz zufügen, als zum Töten nötig ist.“ Vergl. auch Geib, Lehrb. I, S. 336 und Günther, Wiedervergeltung II, S. 276 u. Anm. 653 und G.-S. 61, S. 322. Als Anhänger der älteren, von dem Philosophen Chr. Wolff noch verteidigten Richtung (s. Jus naturae etc., 1740 ff., p. VIII, c. 3, § 601 ff.) erscheinen u. a. (vergl. Böhmer, Handbuch Nr. 675, S. 304) noch Claproth (vergl. schon oben S. 127, Anm. 4) und Beseke (wozu näh. zu vergl. in m. Wiedervergeltung II, S. 216 ff. u. Anm. 580, 587 bis 589 u. S. 242, Anm. 665). — Über das ausdrückliche Verbot aller Schärfungen der Todesstrafe im französ. St.GB. von 1795 s. näh. noch weiter unten.

2) Dafür bes. v. Soden, Geist § 61, S. 95, 96; Gmelin, Grundsätze, § 46, S. 100, 101 und § 168. S. 138 ff.; ferner Versuch einer gesetzgeb. Klugheit (vergl. Allg. deutsche Bibl., Band 39, S. 405); Rathlef, Der Kindesmord usw., Anhang I zu der Schrift: Vom Geiste usw., S. 158 ff.; Quistorp, Entwurf I, Abschn. 4, § 52, S. 61, 62 u. Anm. b, c und § 126, S. 140, 141; Pflaum, Entw. T. I, Abschn. 4, § 43, S. 38, 39 (Rädern nach vorheriger Strangulierung und Verbrennen des entseelten Körpers); v. Dalberg, Entwurf, S. 141, 159; vgl. auch noch Günther, Wiedervergeltung II, S. 216, Anm. 579 (über Claproth) und S. 236, Anm. 654 und G.-S. 61, S. 322, 323 (über Marat). Mehr allgemeine Sätze bei Beccaria, § 15, S. 103 (und dazu Esselborn, Einltg., S. 18) und Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 27, S. 19 ff., die beide mit der möglichst geringen Pein des Verurteilten doch einen möglichst großen Eindruck der Zuschauer verbinden wollten. Gegen die Scheinexekutionen überhaupt: Kleinschrod, System. Entw. III, § 11, S. 27; vergl. ferner v. Reder, Das peinliche Recht I, Kap. IX, § 29, S. 159 („Soll das Publikum ein abschreckendes Beispiel erhalten, wenn ein toter Körper gehängt, ihm die Hände abgehauen oder sonst metzgermäßig behandelt wird, so muß man demselben zuvörderst das Märchen predigen, daß auch entseelte Körper Schmerzen fühlen können“); insbes. gegen das Aufstecken der Köpfe auf Pfähle auch: v. Eberstein, Entwurf, Vorrede, S. 11.

3) S. bes. Kleinschrod, System. Entwicklg. I, § 32, S. 77 und III, § 28. S. 58, § 36, S. 71, 72 (Öffentliche Arbeiten seine u. a. auch deshalb „sehr zweckmäßig. . ., weil sie mehr Publizität und Abschreckung mit sich verbinden“); zu vgl. derselbe, Über die Strafe der öffentlichen Arbeiten, Würzburg 1789 (= Abhdlgn. aus dem pein.



Wo man aber an der eigentlichen Einsperrung in den Strafanstalten als Regel festhalten zu müssen glaubte, da wollte man doch wenigstens den Schein der Öffentlichkeit noch dadurch retten, daß etwa der Verurteilte vor seiner Abführung zur Strafverbüßung „mit gewissen Feierlichkeiten vor das Volk" geführt und ihm dann hier das Urteil verkündet würde [1]), oder daß gar die Insssaen der Strafanstalten „in jedem Monat einmal durch die Hauptstraßen der Stadt oder des Orts, wo sie gefangen sitzen, mit einer ihr begangenes Verbrechen bezeichnenden Inschrift geführt" würden [2]), oder aber auch dadurch, daß die „Gefängnisse an öffentlichen Plätzen und nur mit Gittern vermacht sein" und so „allen Vorübergehenden zum Beispiel" dienen müßten. Letzteres haben namentlich v. Globig und Huster in ihrer Preisschrift in Vorschlag gebracht [3]), nach der, beiläufig bemerkt, auch die Geldstrafen „auf öffentlichem Platz entrichtet werden" sollten. [4]) In einem gewissen Zu-

---

Recht I, Nr. 5); ferner v. Reder, Das peinl. Recht I, Kap. XI, § 15, S. 311; Gmelin, Grundsätze, § 25, S. 57, Nr. 5 (für Verrichtung öffentlicher Arbeiten durch die Gefangenen „zu gewissen Zeiten ... außer ihrem Gefängnishause, damit auch andere das Übel (der Strafe) einsehen und also die Strafe einen wirksamen Eindruck auf andere machen könne".

1) So: Plitt in s. Rep. für das peinl. Recht I, Vorrede, S. 20—21 (mit bes. Beziehung auf Kindesmörderinnen), S. 22 (jährliche Wiederholung der Ausstellung); vergl. Gmelin, a. a. O. S. 57 (öffentliche „Vorstellung" vor der Abführung in die Strafanstalt); Kleinschrod, System. Entwicklg. I, § 28, S. 58, II, § 32, S. 78, Nr. 3, ebenso (um „dem Mangel an zweckmäßiger Publizität" vorzubeugen); Pflaum, Entwurf I, Abschn. 4, § 47, S. 42 (öffentliche Ausstellung bezw. Züchtigung der zum Zuchthaus Verurteilten); s. auch Klein, Fragmente S. 70 (für vorhergehende öffentliche Züchtigungen auf freiem Platze zur Erhaltung des „exemplarischen Zweckes" der Strafe).

2) So Quistorp, Entwurf I, Absch. 1, § 57, S. 68.

3) v. Globig u. Huster, Abhdg., S. 75, wiederholt in Teil II, S. 437 („das Gefängnis muß öffentlich und mit Gittern sein, daß ein jeder hineinsehen kann"); vgl auch Vier Zugaben, S. 104. Übereinstimmend Kleinschrod, Syst. Entw. III, § 28, S. 58. — Gmelin, Grunds., § 25, S. 57, Nr. 5 wünschte, „daß der Zugang (zu d. Strafanstalten) jedermann freigestellt (und) besonders die Jugend manchmal (hinein)geführt" werde. Auch Beccaria hat sich in einem (zusammen mit Scotti u. Risi verfaßten) Gutachten über die Todesstrafe vom Jahre 1792 (abgedr. bei Esselborn, Anh. 2, S. 190ff) mit dem Mangel der „Publizität" der Freiheitsstrafen beschäftigt u. glaubte diesem bes. dadurch abhelfen zu können, daß man statt einer einzigen, „in einem Winkel der Provinz" gelegenen Strafanstalt solche „in den verschiedenen Städten" errichte, „damit die Strafe sich vor den Augen des Publikums vollziehe" (S. 198).

4) v. Globig u. Huster, a. a. O. II, S. 437. Kleinschrod, Syst. Entw. III, § 59, S. 121, Nr. 4 wollte öffentliche Bekanntmachung der gezahlten Geldstrafen.



sammenhange mit dem Grundsatze der „Publizität" der Strafvollstreckung stehen auch noch zwei andere, damals wiederholt aufgestellte Forderungen, nämlich einmal die, daß die Strafe, wo es angehe, an dem Orte des begangenen Verbrechens vollzogen werde[1]), sodann auch die, daß sie möglichst rasch auf die Tat folge.[2]) Hiermit verfolgte man nämlich in erster Linie den Zweck, einem unnötigen Mitleid mit dem Delinquenten vorzubeugen, erst in zweiter Linie allerdings auch den, dem Angeklagten eine längere Ungewißheit über sein Schicksal zu ersparen bezw. dem schon Verurteilten die peinvolle Zeit des Wartens auf die Exekution der Strafe zu verkürzen.[3])

Da alle von den Aufklärern erwähnten Einzelzwecke der Strafe stets dem Nutzen der Gesamtheit als dem gemeinsamen Oberzwecke dienen sollten, so darf die Strafe auch niemals härter sein, als es zur Erreichung dieses Zieles eben gerade nötig ist.[4]) Schon daraus folgt

---

1) Über diesen, auch schon der Praxis des älteren Rechts (vgl. Günther, Wiedervgltg. II, S. 8, Anm. 13) entsprechenden Grundsatz s. u. a. bes.: Kleinschrod, Syst. Entw. II, § 30, S. 72ff (wo speziell auf den Zusammenhang mit dem Abschreckungszwecke hingewiesen). Vgl. auch Klein, Fragmente S. 70; v. Globig u. Huster, Abhdg., II S. 437; Rössig, „Vorerinnerung" zu Hommels Phil. Ged., S. XXVI, Nr. 14.

2) Schon Beccaria meinte (§ 19, S. 118/19): „Je rascher und näher die Strafe auf das begangene Verbrechen folgt, desto gerechter und nützlicher ist sie"; näher. das. S. 119/20 (vgl. auch § 13, S. 98; Günther, Wiedervergeltung II, S. 183 u. Anm. 449). Das wurde seitdem herrschende Meinung. Vgl. (über Tomaso Natale) Günther i. Archiv f. Strafr. 48, S. 24 u. Anm. 125; von Franzosen s. bes. Servan, Discours sur l' administration etc. (Brissot, Bibl. phil. T. II.), p. 144, 146ff. (vgl. Günther, Wiedervgltg. II, S. 199, Anm. 528), z. Teil abweichend aber Servin, Über die peinl. Gesetzg., S. 56. Von Deutschen (vgl. i. allg. m. Wiedervgltg. II, S. 236, Anm. 654) s. bes. v. Sonnenfels, Grunds. I, § 354, S. 436; Zaupser, Gedanken, Abhdg. 3, S. 77; Michaelis, Mos. Recht, (2. Aufl.) VI, Vorrede, S. 107ff.; Seeger in Plitts Rep. I, S. 188, Anm. s; Klein, Fragmente, S. 42; v. Soden, Geist I, § 72, S. 113; Beseke, Versuch, Kap. VI, Abschn. 5, S. 54ff.; v. Globig u. Huster, Abhdg., S. 60, 61, Ziff. 5 u. Teil II, S. 437; v. Dalberg, Entw., S. 138f.; Kleinschrod, Syst. Entw. II, § 33, S. 79ff.

3) S. darüber ausdrücklich z. B. Servin, a. a. O. S. 56 („weil man dem Schuldigen die unnützen Qualen der Ungewißheit ersparen muß"); Kleinschrod, a. a. O. S. 79; Beseke, Versuch, S. 54, 55; Plitt in s. Repertor. I, Vorrede, S. 30.

4) S. hierüber i. allg. v. Liszt, Strafr. Auff. II, S. 139, der diesen Grundsatz als die „negative Seite" der bekannten, gleich noch näher zu erwähnenden Forderung der Proportionalität zwischen Verbrechen und Strafe bezeichnet; vgl. v. Overbeck, a. a. O. S. 33. Im einzelnen s. noch bes. Beccaria, § 2, S. 70; Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 27, S. 19ff.; v. Sonnenfels, Grunds. I, § 350, S. 433, § 352, S. 436 (der Gesetzgeber hebt sonst „mit Riesenkräften einen Strohhalm aus dem Wege"); Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 50; v. Globig



also die Verwerfung unnötiger Grausamkeiten („barbaries inutiles")[1], die außerdem leicht ein übel angebrachtes Mitleid mit den Verbrechern erregen könnten[2] und endlich auch noch der Humanität widersprechen. Mit Abscheu blickt man jetzt auf die harten Strafen der Carolina, über die — unter völliger Verkennung ihrer historischen Bedeutung — als ein Produkt gesetzgeberischer Unfähigkeit zu räsonnieren zum Modeton gehört.[3] Daß die Barbareien

u. Huster, Abhdg. S. 59 Vezin, Das peinliche Halsrecht, S. 105 (Anm. 12); Wieland, Geist. I, § 294, S. 398; v. Dalberg, Entw., S. 116, 137; Kleinschrod, Syst. Entw. I, § 35, S. 83/84.

1) S. dagegen u. a. schon Montesquieu (Esprit des lois, L. VI., ch. 12, p. 73), Voltaire, (Prix de la justice, Art. XXVIII [s. Günther, Wiedervgltg. II, S. 166/67, Anm. 376]) u. andere Franzosen (s. Günther, Wiedervgltg. II, S. 199, Anm. 530 u. G.-S. 61, S. 212ff., 213 u. Anm. 2); ferner Beccaria, § 2, S. 71, § 15, S. 102ff., § 16, S. 105, Filangieri, System. IV (3, 2), Kap. 30, S. 53, Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 51, Hommel, Phil. Ged., § 14, S. 31, § 87, S. 166ff., Übers. v. Beccaria, S. 232, Anm. f. sowie überhaupt fast alle späteren deutschen Aufklärungsschriftsteller (s. Günther, Wiedervgltg. II S. 236 u. Anm. 653); vgl. auch schon oben S. 165, Anm. 1 sowie die folgende Anmerkung. Monographien darüber lieferten Seeger, Sind scharfe Gesetze einem Staate verträglich?, in Plitts Rep. I, S. 154ff. u. Eymar, De l'influence de la sévérité des peines sur les crimes (Diss. qui a rempli le prix au jugement de l'académie de Marseille), 1789.

2) Dies betonen z. B. ausdrücklich: v. Sonnenfels, Grunds. I, § 353, S. 437ff. u. § 375, S. 463; Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 54; Quistorp, Entw., Vorrede, S. 5; Besoke, Versuch, § 87, Nr. 5; Gmelin, Grunds., § 23, S. 50; v. Eberstein, Entw., Vorrede S. 7; Kleinschrod, Syst. Entw. II, § 35, S. 84; Bergk, Übersetzg. I, Vorrede S. XXII u. II, S. 79, Anm. *; Filangieri, a. a. O. S. 53; Servin, Über d. p. Gesetzgbg., S. 70. Vgl. auch Plitt in s. Repertor I, Vorrede, S, 31; v. Dalberg, Ariston, ebd. 1, S. 30, 31; Seeger, ebd. S. 190. Daß infolge des Mitleids mit dem Täter sogar völlige Straflosigkeit („Impunität") bewirkt (also die gerade entgegengesetzte Wirkung des Gesetzes hervorgerufen) werden könne, ist seit Beccaria (§ 15, S. 105) ebenfalls öfter (namentlich auch gelegentlich der Besprechung der früheren harten Strafen des Hausdiebstahls) bemerkt worden; so u. a. von Voltaire, Commentaire, § 18 (Bibl. phil. T. I, p. 250/51), Prix de la justice, Art. II (Bibl., phil. T. V, p. 11), Servan, Discours sur l'administration etc. (Bibl. phil. T. II), p. 200, Filangieri, System IV (3, 2), Kp. 54, S. 650, Marat (s. G.-S. 61, S. 212, Nr. 3), Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 92, Gmelin, Grundsätze, § 98, S. 199, Seeger in Plitts Rep. I, S. 197.

3) S. darüber schon v. Grolman, Grunds. (1. Aufl.), Vorrede, S. V u. näheres bei Löning, in d. Z. f. d. ges. Str.-W., Bd. 3, S. 249 u. 274/75. Vgl. auch Böhmer, Handb., S. 113 (über Hommel). Übrigens war auch schon die der Aufklärungszeit vorhergehende Generation (Leyser, Böhmer) der Carolina bekanntlich wenig günstig gesinnt gewesen; s. darüber Malblank, Gesch der P. G.-O., Kap. 9, § 57, S. 253 ff. vbd. mit § 47, S. 224ff.; Landsberg, Gesch. III 1, S. 302. Dagegen haben allerdings v. Globig u. Huster, Abhdg., S. 264 (u. ebenso Rössig, zu



früherer Zeiten nicht einmal den Abschreckungszweck erfüllt haben, wird von den meisten für ausgemacht gehalten, denn dafür habe schon die abschwächende Kraft der Gewohnheit gesorgt. „Je grausamer die Strafen sind," lehrt z. B. schon Beccaria, „desto mehr verhärten sich die Gemüter der Menschen ....", so „daß nach hundertjähriger Anwendung grausamer Strafen das Rädern nicht abschreckender wirkt als zuerst das Gefängnis". [1]) Dagegen können auch mildere Strafen verbrechenverhütende Kraft erlangen, wenn sich mit absoluter Gewißheit auf ihre Vollziehung rechnen läßt [2]), so daß „die Strafe dem Verbrechen ebenso unfehlbar" folgt „wie der Schatten dem Körper" (Servin), und „das Schwert der Gerechtigkeit unerbittlich alle Verbrecher trifft" (Kleinschrod). [3]) Mit dieser Forderung, die ja auch dem Ausschlusse des richterlichen Ermessens entspricht, muß dann freilich sowohl die Kriminalverjährung als namentlich auch das Begnadigungsrecht (nicht nur des Richters, sondern auch des Landesherrn) eigentlich ganz in Wegfall kommen, und beide Konsequenzen sind denn damals auch von einer Reihe sonst human denkender Schriftsteller gezogen worden. [4]) Während

---

Hommels Phil. Ged., S. 25, Anm. *) den Verfasser der C. C. C. als den „Beccaria seiner Zeit" bezeichnet (vgl auch Malblank, a. a. O. § 61, S. 272ff.).

1) Beccaria, § 15, S. 104; vgl. Günther, Wiedervgltg. II, S. 181/182, Anm. 444; Maillard, Étude histor., p. 32. Übereinstimmend i. wes. auch Montesquieu (s. Esselborn, a. a. O. S. 104, Anm. *; vgl. auch oben S. 168, Anm. 1); ferner Tomaso Natale (s. Archiv. f. Strafrecht 48, S. 22, 23); Filangieri, System IV (3, 2,) Kap. 30, S. 50/51; Rathlef, Vom Geiste, S. 9, 10; Beseke, Versuch, S. 30 u. 40, 41; v. Globig u. Huster, Vier Zugaben, S. 29; Vezin, Das peinliche Halsrecht, S. 41, 100, 101, 111 ff. (Anm. 12); Plitt in s. Rep. 1, Vorrede, S. 22; v. Dalberg, Entw., S. 115, 116 u. a. m. A. M. jedoch Diderot in s. Noten zu Beccaria (Oeuvres T. V, p. 66, 67).

2) S. Beccaria, § 20 („Gewißheit und Unausbleiblichkeit der Strafen" usw.), S. 121 ff.: „Eines der wirksamsten Mittel, die Verbrechen einzuschränken, ist nicht die Grausamkeit, sondern die Unausbleiblichkeit der Strafen" (S. 121). Vgl. Günther, Wiedervgltg. II, S. 182 u. Anm. 446/7; Maillard, a. a. O. p. 32. Ebenso üdereinstimmend: v. Sonnenfels, Grds. I, § 354, S. 437ff., Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 45 und die meisten späteren französischen und deutschen Aufklärungsschriftsteller; vgl. näh. bei Günther, Wiedervgltg. II, S. 199, Anm. 530, S. 236, Anm. 653.

3) Servin, Über die peinl. Gesetzgbg, S. 31; Kleinschrod, Syst. Entw. II, § 34, S. 82.

4) Vgl. betr. die Verjährung im allgem. Geib, Lehrb. II, S. 136; v. Liszt, Lehrb., § 77, S. 293; H. Meyer-Allfeld, Lehrb., § 45, S. 263, Anm. 12. Während Beccaria, § 17, S. 96ff. noch gemäßigter war und namentlich für leichtere Fälle die Kriminalverjährung (u. a. auch wegen der Möglichkeit der Besserung des Schuldigen) noch zugelassen hatte, wollte namentlich Servin, Über



z. B. noch Montesquieu das Begnadigungsrecht als „eine große Triebfeder gemäßigter Regierungen" gepriesen, die „bei kluger Anwendung wunderbare Wirkungen hervorrufen" könne [1]), und auch Rousseau, Voltaire und die Encyklopädisten sich prinzipiell noch für die Handhabung des landesherrlichen Gnadenrechts als eines geeigneten Mittels zur Ausgleichung etwaiger Härten des Gesetzes, ja als des „schönsten Attributes der Souveränität" (Encykl., Art. „Grace") ausgesprochen hatten [2]), tritt mit Beccaria ein Umschwung der Ansichten hierüber ein [3]), der seine schroffste Gestalt wohl in den leidenschaftlichen Angriffen des Italieners Filangieri gegen die (denkbaren) Mißbräuche des Begnadigungsrechts gefunden hat [4]), zu

---

die peinl. Gesetzgbg., S. 31, 111, 123ff. 130ff jede Verjährung grundsätzlich völlig ausschließen. Ebenso Claproth, Entwurf I, Hauptst. 1, § 24, S. 18, Beseke, Versuch, S. 93, Nr. 20 u. i. wes. auch Kleinschrod, Syst. Entw. II, § 34. S. 82, Nr. 2 (völlige Aufhebung oder doch möglichst enge Begrenzung). — Die Verteidiger der Verjährung stützten sich meist geradezu auf eine Art Präsumtion der Besserung des Täters, so bes. v. Globig u. Huster, Abhg., S. 151ff. und Hommel, Übers., S. 157, Anm. g; vgl. auch Rathlef, Vom Geiste, S. 142, Gmelin, Grunds., § 265, S. 436ff. u. v. Dalberg, Entw., S. 179, Ziff. 2 u. 3; dagegen aber: Kleinschrod, a. a. O. II, § 102, S. 268 und v. Globig u. Huster. Vier Zugaben, S. 272ff. u. 283. — Über die Bekämpfung der Begnadigung s. i. allg. Geib, Lehrb. II, S. 152/3; v. Liszt, Lehrb., § 75, S. 288; Sternberg, Die Begnadigung bei den Naturrechtslehrern, in d. Z. f. vgl. R.-W. 13 (1899), (S. 321ff.), bes. S. 399ff.; über Einzelheiten s. d. Text und die folgenden Anmkgn.

1) Über Montesquieu, Esprit des lois, Livre VI, chap. 16, p. 79 und chap. 21, p. 81ff. („De la clémence du prince") s. Geib, a. a. O. II, S. 154, Sternberg, a. a. O. S. 399, 400; Esselborn, Übers., S. 122, Anm. *.

2) Über Rousseau (Contrat social, II, 5) s. Sternberg, a. a. O., S. 401, Esselborn, a. a. O. S. 122, Anm.*; über Voltaire: Hertz, Voltaire, S. 459; über die Enzyklopädisten u. bes. de Jaucourt: v. Overbeck, a. a. O., S. 36ff., 39—43. — Zur Erklärung dieser, (im Vergleich zu den Italienern) weniger schroffen Stellung der (älteren) Franzosen zur Begnadigung s. das nähere bei Sternberg, a. a. O., S. 401ff.

3) Beccaria, § 20, S. 122: „Je milder die Strafen werden, desto weniger notwendig sind Begnadigung und Verzeihung. Die Gnade also ... sollte bei einer vollkommenen Gesetzgebung, bei der die Strafen milde und das Gerichtsverfahren geregelt ist, ausgeschlossen sein." Näheres noch S. 122, 123 und § 21, S. 123ff. (gegen „Freistätten" für Verbrecher) u. dazu Sternberg, a. a. O., S. 402, 403; vgl. auch Günther im Archiv für Strafr. 48, S. 26, Anm. 129, Birkmeyer, ebd. S. 98, Anm. 88 a. E., v. Overbeck, a. a. O. S. 120; Esselborn, a. a. O. S. 122, Anm *; s. auch oben S. 134, Anm. 1.

4) S. Filangieri, System IV (3,2), Kap. 57, S. 712ff. („Von der Straflosigkeit"), bes. S. 715ff., 718ff., 721/22 (gegen „Freistätten"); s. auch schon oben S. 134, Anm. 1; Sternberg, a. a. O. S. 402, 403ff. u. Anm. 215; vgl. auch noch Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz, Würzb. 1884, S. 109, Anm. 1, 110, Anm. 1. Über Tomaso Natale (bes. als Gegner der „Freistätten") s. Günther



dem sich aber auch in Deutschland manche Schriftsteller bekannt haben, wie vor allem v. Globig und Huster in ihrer preisgekrönten Abhandlung[1]).

Auch die milden, das Staatswohl befördernden Strafen müssen nun aber stets gerecht sein, und sie sind dies dann, wenn sie zu den Verbrechen in einem richtigen Verhältnisse oder Ebenmaße („Proportion, Proportionalität", „juste proportion") stehen, so daß, wie Friedrich der Große es einmal umschrieben hat, „eines mit dem anderen balanciert"[2]); insbesondere muß man dahin streben, die Strafen der „Natur" oder dem „Geiste" der Delikte anzupassen. Dieser vielgepriesene Satz, der schon von Montesquieu geradezu als

---

i. Archiv f. Strafr. 48, S. 26 u. Anm. 130. Von den späteren Franzosen sind u. a. (s. Hertz, Voltaire, S. 459 u. Anm. 3 über Bernardi u. Pastoret) als Gegner der Begnadigung bes. zu nennen: Servin, Über d. peinl. Gesetzgbg., S. 31 u. 125ff. und Brissot de Warville, Théorie I, p. 200ff. („là où la législation est bonne, les graces ne sont que des crimes contre la loi"); Observations sur la traité des délit set des peines (bei Brissot, Bibl. phil. T. I), p. 308ff.; s. auch Marat, Plan de législ. cr., p. 130, 179, 252 (auch gegen Freistätten; vgl. Günther im G.-S. 61, S. 212, 213, 227, Anm. 2).

1) S. i. allg. Sternberg, a. a. O., S. 405ff. Herzuheben i. einzelnen bes. noch (außer v. Globig und Huster, Abhdlg., S. 157ff.): v. Sonnenfels, Grunds. I, § 354, S. 438, Beseke, Versuch, Kap. 8, Abschn. 1, S. 87, 88 unter Nr. 9 und Kleinschrod, Syst. Entw. II, § 34, S. 81, Nr. 4 u. § 108ff., S. 280ff.; übereinstimmend im wes. auch Zaupser, Gedanken, Abhdlg. 3, S. 85ff. u. Abhdlg. 4 („Von den Asylen oder Freiungen"), S. 91ff.; Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 18ff., 45ff.; Gmelin, Grunds., § 55, S. 118ff. u. § 266, S. 437, vgl. auch § 263, S. 434 (gegen Freistätten). — Noch Kant bezeichnete in seinen „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre" (2. Aufl., Königsb. 1798, S. 236) das Begnadigungsrecht als „das schlüpfrigste" unter allen Rechten des Souveräns, „um den Glanz seiner Hoheit zu beweisen und dadurch doch in hohem Grade unrecht zu tun." Gegen d. völlige Verwerfung des Begnadigungsrechts u. a. aber Seeger i. Plitts Rep. I, S. 190/91; Rathlef, Vom Geist, S. 143/44; Hommel, Vorrede zur Übers. Beccarias, S. XXIV u. Phil. Gedanken, § 54, S. 110, § 57, S. 118ff.; Graebe, Über d. Reformation usw., S. 44. — Über Gegner der Begnadigung in der Neuzeit s. H. Meyer-Allfeld, Lehrb., § 46, S. 273, Anm. 14 a. E.

2) S. darüber Stölzel, Suarez, ein Zeitbild aus der 2. Hälfte d. 18. Jahrh., Berlin 1885, S. 240, 241 u. Willenbücher, a. a. O., S. 21. Über die Forderung der Proportionalität zwischen Verbrechen und Strafen in Friedrichs des Großen „Dissertation" (Oeuvres T. IX, p. 26) s. u. a. Günther, Wiedervgltg. II, S. 176, Anm. 418 (u. die das. Angeführten), v. Liszt, Strafr. Aufs. II, S. 139, Willenbücher, a. a. O. S. 19 u. Anm. 1 u. Berolzheimer, System V, S. 222/23, Anm. 54, wo noch eine Stelle aus Friedrichs Briefwechsel mit Voltaire (Oeuvres T. XXIII, p. 103) angeführt ist.



„der **Triumph der Freiheit**“ bezeichnet,[1]) von **Voltaire** als das erste Axiom der Strafrechtspflege“ anerkannt worden[2]) und der auch „die Quintessenz des **Beccariaschen** Buches“ bildet[3]), ist Gemeingut sämtlicher Aufklärungsschriftsteller geworden.[4]) Nun unterliegt es zwar keinem Zweifel, daß man damit zunächst nur dem alten unzweckmäßigen, harten und grausamen Strafensystem, namentlich der allzu häufigen, aus der Geringschätzung des menschlichen Lebens hervorgegangenen Anwendung der Todesstrafe (selbst für so unbedeutende Delikte wie z. B. Hausdiebstähle) den Krieg erklären wollte[5]), und das tritt auch ganz unzweideutig zutage, wenn etwa

---

1) Montesquieu, Esprit des lois, Livre XII, chap. 4, p. 156: „C'est le triomplo de la liberté, lorsque les lois criminelles tireut chaque peine de la nature particulière du crime. Tout l'arbitraire cesse; la peine ne descend point du caprice du legislateur, mais de la nature de la chose; et ce n'est point l'homme qui fait violence à l'homme.“ S. dazu (sowie auch über die fast wörtliche Aufnahme der Stelle in die Instruktion Katharinas II von Rußland v. 1767 für die Kommission zur Ausarbeitung eines neuen Gesetzbuchs: Günther, Wiedervgltg. II, S. 169, 170 u. Anm. 387; vgl. auch Rich. Schmidt, Die Aufgaben der Strafrechtspflege, Leipzig 1895, S. 248/49. Fast ganz gleichlautend mit Montesquieu auch Marat, Plan etc., p. 133 (s. G.-S. 61, S 220/21 und Anm. 5); im engen Anschlusse daran ferner Bernardi, Discours (Brissot, Bibl. phil. T. VIII), p. 66 ff.

2) Voltaire, Éloge histor. de la raison: „Les petites fautes ne seront point punies comme les grands crimes, parce qu'il faut de la proportion à tout; ... ce devrait être le premier axiome de la justice criminelle“ (zitiert bei Masmonteil, La legisl. crim, p. 257, 258). Weitere ähnliche Stellen aus Voltaires Schriften bei Günther, Wiedervgltg. II, S. 174, Anm 406—408; vgl. Masmonteil, a. a. O., p. 248/49, 258; Berolzheimer, System V, S. 222 u. Anm. 45.

3) So: Willenbücher, a. a. O. S. 18. Über Beccaria (bes. § 19, S. 120, 121 u. § 23, S. 126 ff. („Verhältnis zwischen Verbrechen und Strafen“) s. näh. bei Günther, Wiedervgltg. II, S. 183 u. Anm. 450, S. 184 u. Anm. 453; vgl. Maillard, Étude histor., p. 37 ff,

4) Vgl. darüber i. allg. Malblank, Gesch. der P. G.-O., § 60, S. 268/69, Nr. 7, Kleinschrod, Syst. Entw., II, § 21, S. 4 und von Neueren Hälschner, Gesch. d. brand.-preuß. Strafr., S. 171, Hertz, Voltaire, S. 135, Masmonteil, a. a. O., p. 257 ff., Richard Schmidt, Aufgaben, S. 21, 111, 248 ff., v. Liszt, Strafr. Aufs. II, S. 379: („Zu den ständigen Forderungen, die bei allen Schriftstellern dieser Zeit wiederkehren, gehört die „Proportionalität zwischen Verbrechen und Strafen“). Über Einzelheiten s. noch Günther, Wiedervgltg. II, S. 168 ff. u. Anm. 381, S. 188 u. Anm. 475, S. 202 u. 203 ff., Anm. 538, S. 220/21 u. Anm. 597, S. 242 ff. u. Anm. 666 ff., S. 247 ff.; zu vgl. auch Archiv f. Strafr. 48, S. 22 u. Anm. 118 u. G.-S. 61, S. 210 u. Anm. 3, S. 211 u. Anm. 2; s. auch noch unten S. 174, Anm. 1.

5) S. darüber Hertz, Voltaire, S. 135 u. 430 ff.; Günther, Wiedervgltg. II, S. 168 u. Anm. 381 S. 183 u. Anm. 452, S. 203 u. Anm. 539; Arch. f. Strafr. 48, S. 21 u. Anm. 115/16; G.-S. 61, S. 211 u. Anm. 1; v. Liszt, Strafr. Aufs. II, S. 379; vgl. auch noch Rich Schmidt, Aufgaben, S. 21.

Voltaire bemerkt, daß keine Verhältnismäßigkeit bestehe „zwischen einem Dutzend (gestohlener) Servietten und dem Leben" eines Menschen [1]), wenn Beccaria es tadelt, „daß die Todesstrafe in gleicher Weise den" treffe, „der einen Fasan tötet, wie den, der einen Menschen umbringt" [2]), oder wenn Hommel sich dagegen empört, daß man „das Leben eines Menschen und das eines Windhundes" gleich achte. [3]) Andererseits läßt sich aber wohl nicht verkennen, daß durch dieses, an und für sich doch recht dehnbare Dogma zugleich auch die prinzipiell verworfene Vergeltungsidee gar leicht sozusagen durch eine Hintertür wieder einschlüpfen konnte [4]), zumal ihr auch die fast alleinige Betonung des äußeren Erfolgs der Tat für die Strafausmessung dabei unterstützend zur Seite stehen mußte. [5]) Diesem Verhängnis sind denn auch recht viele Schriftsteller, wenngleich teils mehr unbewußt, ja teils selbst wider Willen, nicht entgangen. [6]) So enthält schon die mehr spezialisierte Forderung, daß die Strafe den Triebfedern (Beweggründen), Neigungen od. Leidenschaften, kurz den

---

1) Voltaire, Dict. philos. Art. „Supplices", sect. 3, T. XIII, p. 32 („qu'il n'y a nulle proportion entre douce serviettes et la vie"); vgl. Günther, Wiedervgltg. II, S. 168, Anm. 382; Rich. Schmidt, a. a. O., S. 249. Der Ausspruch nimmt übrigens Bezug auf einen tatsächlich vorgekommenen Fall (Hinrichtung der Antoinette Toutan zu Lyon im Jahre 1772); s. Masmonteil, a. a. O. p. 235 u. 248 u. Anm. 2. Ebd. S. 257 u. 258 sind auch noch ähnliche Aussprüche Voltaires angeführt.

2) Beccaria, § 23, S. 127; vgl. Günther i. Arch. f. Strafr. 48, S. 26.

3) Hommel, Philos. Ged., § 35, S. 66 u. Vorrede zur Übers. Beccarias, S. XVII. Ähnliche Bemerkungen auch bei Zaupser, Gedanken, Abhdg. 2, S. 64, Tomaso Natale (s. Arch. f. Strafr. 48, S. 26) u. Marat, Plan etc. p. 154 (s. G.-S. 61, S. 236/37).

4) Über die Verwandtschaft des Grundsatzes mit der Vergeltungsidee (Talion) s. von den deutschen Aufklärungsschriftstellern bes. Gmelin, Grunds. I, § 21, S. 45 u. Kleinschrod, Syst. Entw. II, § 21, S. 52 vbd. mit § 24, S. 57 ff. u. III, § 16, S. 27, Anm. k. Näh. noch bei Günther, Wiedervgltg. II, S. 168, 169, Anm. 384/85, S. 204, 205 ff, Anm. 541, S. 243, 244 u. Anm. 669, III 1, S. 79, Arch. f. Strafr. 48, S. 21 u. Anm. 113 ff. u. G.-S. 61, S. 221 u. Anm. 1. Vgl. Merkel, Vergeltungsidee, S. 6: „Jetzt finden wohl die meisten, daß man sich, so lange man das Verbrechen oder den Geist desselben zum Maßstab der Strafe nimmt, auf dem Grunde des Vergeltungsgedankens bewegt." Anderer Meinung dagegen bes. v. Liszt, Strafr. Aufs. II, S. 379/80 ff., nur zum Teil auch Rich Schmidt, Aufgaben der Strafrechtspflege S. 21 vbd. mit S. 111. u. Anm. 2, S. 306 u. Anm. 2 (und dazu Günther, Wiedervgltg. III 1, S. 511, Anm. 829).

5) Vgl. Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphilos., S. 67; Günther, Wiedervgltg. II, S. 168; s. auch oben S. 154, Anm. 2.

6) S. im allgem. Rich. Schmidt, Aufgaben, S. 249 u. die näheren Belege in meiner Wiedervgltg. II, S. 168 ff., 169, Anm. 384, 173 ff, 183 ff., 188 ff.,



„Urquellen“ (v. Dalberg) entgegenwirken müsse [1]), ohne Zweifel eine gewisse Hinneigung zum Vergeltungsgedanken, was denn auch bei der (noch näher zu erwähnenden) Anwendung auf die einzelnen Fälle bei den meisten — bald mehr, bald weniger deutlich — hervortritt. Wenn vollends gar Montesquieu meinte, auch die Todesstrafe für Tötungen fließe aus der Natur dieser Verbrechen [2]), so darf man das mit ihm selber wohl geradezu als eine „espèce de talion“ bezeichnen. [3]) Wenigstens erscheint es viel konsequenter, als in einem auf der genauen Wiedervergeltung aufgebauten Strafrechte die Todesstrafe für den Mord nicht zuzulassen, wie dies v. Globig und

190 ff., 202 ff., 204/5 u. Anm. 541, 207/8 u. Anm. 551 u. 553/4, 227, Anm. 620, 242 ff., 248 ff., 253 ff., 261 ff.

1) Belege auch für diese speziellere, bes. seit Beccaria oft wiederholte Forderung bei Günther, Wiedervgltg. II, S. 168 ff., 184, 188/89, Anm. 476, 203/4 u Anm. 540, 220 u. Anm. 597, 221, u. Anm. 600, 222 u. Anm. 603, 226, Anm. 617, 618 u. besonders S. 242 ff., Anm. 667 u. 668; vgl. auch noch Arch. für Strafr. 48, S. 21 u. G.-S. 61, S. 210, Anm. 2 u. 3, S. 220 u. Anm. 1—3. Über den Zusammenhang dieser Forderung mit der Theorie des sog. psychologischen Zwangs (oben S. 163, Anm. 1) s. m. Wiedervgltg. II, S. 244, Anm. 668. Über Bedenken und Einwände gegen die allgemeine Brauchbarkeit derselben (bes. von Wieland, dann auch von Gmelin, Kleinschrod, v. Grolman u. a. m.) s. ebd. S. 245 ff., Anm. 670 ff.; vgl. auch S. 246/47, Anm. 676/77 (über Schall u. Stiehler).

2) Dafür auch noch andere Franzosen (so bes. der Verf. der Observations sur le traité des delits et des peines, [Bibl. phil. T. I] p. 271; vgl. Günther, Wiedervgltg. II S. 208, Anm. 555) u. deutsche Aufklärungsschriftsteller, wie bes. z. B. Zaupser u. v. Soden, dann auch Gmelin u. Kleinschrod (s. m. Wiedervgltg. II, S. 223, Anm. 606, S. 247, Anm. 678; vgl. auch noch S. 239/40, Anm. 662), während andere sich dagegen erklärten. S. m. Wiedervgltg. II, S. 209, Anm. 559 (betr. d. Franzosen) u. bes. S. 246, Anm. 674—676, (über Viktor Barkhausen [in Plitts Rep., Bd. I, S. 30 2 ff. u. bes. S. 407 ff.] und dessen Kontroverse mit J. E. F. Schall [Von Verbrechen und Strafen usw., Leipzig 1779, „Anhang“, S. 97 ff., bes. S. 131 ff.].)

3) Montesquieu, Esprit des lois, Livre XIII., chap 4, p. 158: „C'est une espèce de talion qui fait que la société refuse la sûreté à un citoyen qui en a privé . . . un autre. Cette peine est tirée de la nature de la chose. Un citoyen mérite la mort, lorsqu'il a violé la sûreté au point qu'il a ôté la vie . . . Cette peine de mort est comme le remède de la société malade“. Vgl. Günther, Wiedervergltg. II, S. 169, Anm. 385 u. S. 172, Anm. 397—399 (das. auch über die fast wörtliche Aufnahme des Satzes in die Instruktion Katharinas II. v. 1767). Über das Verhältnis des Chevalier de Jaucourt (in der Enzyklopädie) zu Montesquieus obigem Satze s. n. bei v. Overbeck, a. a. O. S. 28, 29. — Eine ausdrückliche Rechtfertigung der Todesstrafe gerade für Mord unter Bezugnahme auf die Talionsidee findet sich ferner bei Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 29, S. 23 ff. (s. Günther, Wiedervgltg. II, S. 187/88, Anm. 473) u. bei Marat, Plan de legisl. cr., p. 178/9 (ähnlich wie später bei Kant u.



Huster getan haben[1]), oder auch umgekehrt unter angeblicher Verwerfung der Talionsidee die Todesstrafe doch gerade für den Mord besonders zu befürworten, was uns u. a. bei Gmelin und teilweise auch bei Hommel entgegentritt.[2])

Überhaupt sind absolute Gegner der Todesstrafe in dieser Zeit viel seltener anzutreffen, als man gemeinhin wohl annimmt[3]), da die

---

Hegel; s. G.-S. 61, S. 321, 322); vgl. auch Zaupser, Gedanken, Abhdg 2, S. 62ff. (s. m. Wiedervgltg. II, S. 224 u. Anm. 607); Rathlef, Vom Geiste, S. 15, vbd. mit S. 17, 29; Beseke, Versuch, S. 35, 41, 92 unter Nr. 15, 101 (u. dazu Böhmer, Handb., S. 289 u. Günther, Wiedervgltg. II, S. 240/41, Anm. 663.)

1) Vgl. Abhandlung, S. 57, Vier Zugaben, S. 80ff. u. dazu Günther, Wiedervgltg. II, S. 257ff. u. Anm. 720. Schon die Zeitgenossen haben hierin eine Inkonsequenz erblickt (s. Gmelin, Grunds.; § 37, S. 82, Anm. b; Grabe, Über d. Reformation, § 40, S. 76.); jedoch haben die Verfasser der Preisschrift auf andere Weise die Talionsidee zu retten versucht (wie z. B. durch Verurteilung von Giftmischern zu Arbeiten in Giftbergwerken; s. Abhdg. S. 188, Anm. * u. dazu Günther, Wiedervgltg. II, S. 258, Anm. 720; vgl. auch schon oben, S. 161, Anm. 1, c.

2) Über Gmelin (Grundsätze) bes. § 37, S. 82ff. u. § 40ff., S. 86ff.) s. Günther, Wiedervgltg. II, S. 247, Anm. 678 a. E.; über Hommel (Übers. von Beccaria, Vorrede, S. XXIff., Philos. Ged., §. 50, S. 99, § 51, S. 102, § 54, S. 107 bis 110 u. § 58, S. 118) s. Glaser, Übers., Vorwort, S. 15; vgl. auch Günther, Wiedervgltg. II, S, 240, Anm. 662. Auch Rössig („Vorerinnerung“ zu Hommels Phil. Ged., S. XXXIV, Ziff. 1, XXXVff.), Graebe, (Über die Reformation, § 22, S. 38 vbd. mit § 30, S. 56, 57) und viele andere Schriftsteller (s. die Zusammenstellung in m. Wiedervergeltung II, S. 239/40, Anm. 662) sind in dieser Beziehung mehr oder weniger inkonsequent gewesen.

3) Auf eine Aufzählung sämtlicher Gegner und Anhänger der Todesstrafe in der Aufklärungszeit, deren scharfe Sonderung aus dem im Text genannten Grunde Schwierigkeiten bereitet, muß hier verzichtet werden. Die wichtigsten Namen finden sich schon bei Bergk, Übers. v. Beccaria, Bd. II, S. 65—183 („Meinungen über die Todesstrafe“ und dazu ebendas. S. 183—268: „Kritik“ dieser Meinungen); vgl. ferner auch die Angaben bei Graebe, Über die Reformation, § 23, S. 40ff., § 25, S. 46ff., Gmelin, Grunds., § 36, S. 76—84, Kleinschrod, Syst. Entw. III, § 4, S. 15, Anm. 1, sowie bei Böhmer, Handb. d. Lit. d. Krim.-R., § 107ff., S. 672ff. (§ 108, S. 674ff.: Verteidiger der Todesstrafe, § 109, S. 680 ff.: Gegner der Todesstrafe); dazu aus neuerer Zeit: Geib, Lehrb. I, S. 337; Hetzel, Die Todesstrafe in ihrer kulturgeschichtl. Entwicklung, Berlin 1870, S. 148—194 vbd. mit S. 490—495; Max Koch, Helferich Peter Sturz, München 1879, S. 210—13 (über den literarischen Streit im „Deutschen Museum“, 1776—78 zwischen Barkhausen, Runde, Möser u. H. P. Sturz); v. Liszt, Lehrb., § 60, S. 254 u. Anm. 2; vgl. auch Günther, Wiedervgltg. II an den den verschiedensten Stellen, bes. aber S. 182, Anm. 448, S. 187/88, Anm. 473, S. 201, Anm. 533, S. 208, Anm. 558, S. 209 u. Anm. 559, S. 225, 239ff. u. Anm. 662 und S. 245ff. u. Anm. 671ff.; ferner Arch. f. Strafr. 48, S. 27ff. u. G.-S. 61, S. 217 u. Anm. 1, 5, S. 218, Anm. 1, 5 u. 6. — Während in der Aufklärungszeit die Untersuchungen über die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Todes-



meisten dem Staate doch wenigstens gegen ganz besonders gefährliche oder gemeinschädliche Verbrecher (wie etwa Meuchelmörder, Mordbrenner, Verschwörer, Hochverräter usw.) noch die — häufig aus dem Gesichtspunkt eines Not- oder Verteidigungsrechts betrachtete — Befugnis zur Aberkennung des Lebens („Ausrottung") einräumen.[1]) Als verfehlt müssen sodann die Versuche bezeichnet werden, die Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe rechtsphilosophisch zu begründen, was namentlich auch von der unlogischen Ableitung derselben aus dem Gesellschaftsvertrage bei Beccaria gilt.[2])

---

strafe im Vordergrunde des Interesse standen, gehört diese, seitdem „von allen Seiten bereits bis zum Überdruß erörterte Frage" (v. Liszt, Strafr. Aufs. II, S. 394) heute nicht mehr zu den „brennendsten" (s. Köhler, Reformfragen, S. 20), namentlich bei uns in Deutschland, wo sie wegen der Seltenheit der Todesurteile bezw. deren tatsächlicher Vollstreckung keine große praktische Bedeutung hat (s. v. Liszt, Aufs. II, S. 395 u. Lehrb., S. 254, Anm. 1), während über ihre „Rechtsmäßigkeit" in der Theorie jetzt kaum noch Zweifel bestehen (s. Mittermaier in der Deutsch. Jur.-Ztg. v. 15. Dez. 1903, [Jahrg. VIII, Nr. 24], S. 554, Sp. 2). Viele halten ihre gänzliche Abschaffung (die u. a. auch auf dem Programm der Sozialdemokratie steht vgl. darüber Dochow in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 27 [1907], S. 116, Nr. 5), nur noch für eine Frage der Zeit (s. bes. Seuffert, Ein neues Strafgesetzbuch, S. 56, 57; vgl. auch Groß, der i. s. Arch. für Krim.-Anthrop. 26 (1906), S. 73 die Todesstrafe für „psychologisch unmöglich" bezeichnete), während andere sie, bes. aus politischen Gründen, zunächst in gewissem Umfange noch beibehalten wollen, so z. B. v. Liszt, Strafr. Aufs. I, S. 183, 262 (u. dazu Lohsing in Gross' Archiv 24, S. 163); vgl. auch Köhler, a. a. O., S. 20; Berolzheimer, System V, S. 231, 242; Binding, Grundriß, Allg. Teil, 7. Aufl., Vorrede, S. XVII; Kahl, Das neue Strafgesetzbuch, Vortrag (Neue Zeit- u. Streitfragen, herausgeg. v. d. Gehe-Stiftung, Jahrg. IV, Heft. 6), Leipzig 1907, S. 19; v. Hippel, Strafrechtsreform u. Strafzwecke, Rede, Göttingen 1907, S 10 (mit ausdrückl. Hinweis auf das „Vergeltungsbedürfnis").

1) So selbst Beccaria, § 16, S. 107 (und dazu Hertz, Voltaire S. 308) und Voltaire, Prix de la justice, Art. III. (Bibl. phil. T. V. p. 20 und dazu Günther, Wiedervergltg. II. S. 175 u. Anm. 412, 413 u. Masmonteil, La législ. cr., p. 247); s. ferner Tomaso Natale (vgl. Günther im Arch. f. Strafr. 48, S. 31); Servin, Über die peinl. Gesbzg., S. 155; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 168; Hommel, Phil. Ged. § 51, S. 102; Plitt i. s. Rep. I, Vorrede, S. 12/13; Kleinschrod, Syst. Entwickl. III., § 6, S. 19, § 7, S. 20. Über H. P. Sturz (der mit Beccaria übereinstimmt) s. M. Koch, a. a. O. S. 211. Vgl. auch noch Günther, Wiedervergltg., II, S. 188, Anm. 473 a. E. (über Filangieri), S. 208. Anm. 558 (über de Mably u. andere Franzosen), z. Teil auch noch S. 239 u. 240, Anm. 662 sowie die schon oben S. 161, Anm. 1 angeführten Stellen betr. die Unschädlichmachung („Ausrottung") gefährlicher Verbrecher durch die Todesstrafe.

2) S. Beccaria, § 16, S. 105 ff., dem sich zahlreiche Schriftsteller angeschlossen, von Deutschen z. B. bes. nachdrücklich v. Reder, Das peinliche Recht I. Kap. X, § 9 ff., S. 172 ff. Dagegen mit Recht aber schon von den Zeitgenossen: Diderot



Dagegen darf man den von den meisten seit Voltaire vorangestellten sog. Nützlichkeitsgründen [1]) gegen die Todesstrafe im ganzen auch heute noch überzeugende Kraft beimessen. [2]) Es sind hauptsächlich [3]) die allbekannten Einwände, daß die Todesstrafe den Besserungszweck ausschließe, [4]) den Abschreckungszweck nur mangelhaft erfülle [5]) — da ja selbst unter dem Galgen, an dem man

---

i. s. Noten zu Beccaria (Oeuvres compl. T. IV., p. 67 (vgl. Esselborn, a. a. O. S. 106, Anm. **); Tomaso Natale (s. Günther i. Arch. f. Strafr. 48, S. 29ff. u. Anm. 139.); Zaupser, Gedanken, Abhdlg. 2, S. 60; Klein, Fragmente, S. 36 ff.; über Kant s. Esselborn, a. a. O. S. 106/07, Anm. ***; von Neueren s. u. a. Glaser, Übersetzg, Vorw., S. 10—12, 14; v. Bar, Handbuch I, S. 234; Hertz, Voltaire, S. 307/8; Maillard. Ét. hist., p. 35ff.; vgl. auch noch die Angaben bei Günther, Wiedervergltg. II, S. 182/83, Anm. 448. Über die größere Konsequenz in dieser Beziehung bei Rousseau, der gerade von seinem Gesellschaftsvertrag aus zur Anerkennung der Todesstrafe gelangte (wogegen freilich ausführlich: Vezin, Das peinliche Halsrecht, S. 146 ff. [Anm. 13]), s. Glaser, a. a. O. S. 11; Hertz, a. a. O. S. 308; Günther, Wiedervergeltung II, S. 183, Anm. 448 a. E. u. Arch. f. Strafr. 48, S. 30, Anm. 140 (mit weiteren Angaben); v. Overbeck, a. a. O., S. 117 u. Anm. 4; desgl. bei Tomaso Natale, s. Günther i. Arch. f. Strafr. 48, S. 129 u. 130 u. Anm. 139ff.), bei Filangieri (System, Kap. 29, S. 23 ff.) s. Günther, Wiedervergeltg. II, S. 188, Anm. 473; vgl. Pessina, Il diritto penale in Italia etc., p. 19, 20. Über Diderot s. v. Overbeck, a. a. O. S. 27 u. Anm. 3.

1) S. hierzu näheres bes. bei Hetzel, Die Todesstrafe usw., S. 153—156; vgl. auch Hertz, Voltaire, S. 428ff.; Günther, Wiedervergltg. II, S. 175 u. Anm. 411; Masmonteil, La législ. cr., p. 244ff.

2) S. etwa Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 17. Aufl., Leipzig 1898, S. 190ff.; H. Meyer-Allfeld, Lehrb., § 48, S. 281 ff.; vgl. auch Mittermaier i. d. Deutsch. Jur.-Ztg. vom 15. Dezbr. 1903, S. 554.

3) Der namentlich für die Verurteilung von Unschuldigen bedeutsame Hinweis darauf, daß die Todesstrafe „nicht wieder gut zu machen ist", erscheint in der Aufklärungsliteratur im ganzen seltener. Auch Beccaria hat in seiner Schrift von Verbrechen und Strafen (§ 16) diesen Grund nicht erwähnt, dagegen findet er sich in dem von ihm (mit Scotti u. Risi) ausgearbeiteten Gutachten über die Todesstrafe vom Jahre 1792. S. Esselborn, Übers., Anhang 2, S. 196ff. — Hommel, Philos. Gedanken, § 52, S. 103 macht u. a. noch eine Art ästhetischen Bedenkens gegen die Todesstrafe geltend, daß es nämlich „der äußerlichen Schönheit des Landes und der Städte entgegen" sei, „Galgen und Rad an öffentlichen Plätzen auszustellen". Vgl. auch Übers. von Beccaria, S. 134, Anm. a;

4) Vgl. bes. Gmelin, Grunds., § 37, S. 82; Kleinschrod, Syst. Entw. III, § 4, S. 16; s. auch Marat, Plan. etc., p. 132 (G.-S. 61, S. 217 u. Anm. 4), mehr indirekt: v. Eberstein, Entw., Einltg., § 11, S. 5. — Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 95 ff. gelangte umgekehrt aus dem Gesichtspunkte der Notwendigkeit der Todesstrafe zu einer grundsätzlichen Verwerfung des Besserungszweckes bei den eigentlichen Kriminalstrafen (im Gegensatze zu bloßen „Züchtigungen".)

5) S. darüber bes. Beccaria, § 16, S. 109, Tomaso Natale (Archiv f. Strafr. 48, S. 28,29 u. Anm. 138), Marat, Plan etc., p. 130/31 (s. G.-S. 61, S. 215, 217 u. Anm. 2), Servin, Über die peinl. Gesetzgebung, S. 63—66 u. andere Franzosen



Diebe erhängte, die Zuschauer schon bestohlen worden seien —,[1] und daß endlich auch die Unschädlichmachung gefährlicher Verbrecher noch auf andere, und zwar dem Gemeinwesen vorteilhaftere Weise erreicht werden könne, so besonders durch lebenslängliche Freiheitsberaubung verbunden mit nützlichen Arbeiten.[2] Dieser Hinweis auf den Nutzen des Staates ist — neben der zunehmenden Humanität — auch für die damals fast allgemein geforderte Abschaffung der sog. verstümmelnden Körperstrafen

(s. Günther, Wiedervergeltung II, S. 209 u. Anm. 559); ferner v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 68, 69; Hommel, Phil. Ged., § 50, S. 99, 100, § 52, S. 103ff.; Vezin, Das peinliche Halsrecht, S. 106ff. (Anm. 12); Kleinschrod, Syst. Entw. III. § 4., S. 16, § 8, S. 22.

1) Diesen Umstand erwähnen ausdrücklich: v. Sonnenfels, Grunds. I, § 375, S. 462, Zaupser, Gedanken, Abhdlg. 2, S. 65 u. Hommel, Übers. von Beccacaria, S. 125, Anm. v.; vgl. auch Marat, Plan, p. 130 (s. G.-S. 61, S. 215); dagegen aber Claproth Entw., Vorrede, S. VIII und Gmelin, Grunds., § 42, S. 91 (wenig überzeugend); aus der Neuzeit s. Berolzheimer, System, Bd. V, S. 16.

2) Im allgem. s. Kleinschrod, System. Entw. III, § 5, S. 17: „Darin werden alle übereinkommen, daß es so lange ungerecht ist, einen Menschen zu töten, als man durch gelindere Mittel ihn ganz unschädlich machen kann". Für Empfehlung nützlicher Arbeiten auf Lebenszeit an Stelle der Todesstrafe bes. (außer Beccaria, § 16, S. 109ff) noch: Voltaire (s. z. B. Commentaire, § 10 u. 18 [Bibl. phil. T. I, p. 229ff. u. 251], Prix de la justice, Art. III [Bibl. phil. T. V, p. 17, 20] u Art. VIII [p. 26]; vgl. auch Dict. philos., Art. „Supplices", sect. 1 T. XIII, p. 221ff: s. näheres noch bei Masmonteil, La législ. crim., p. 224 247, 249, 250; vgl. Günther, Wiedervergltg. II, S. 175, Anm. 411), Fr. P. di Blasi, Sulla legislazione (ed. Guardione, § 10, p. 40), Servin, Über die peinl. Gesetzgebung, S. 64, 66ff., Brissot de Warville, Discours (Bibl. phil. T. VI), p. 128 Théorie I, p. 147ff. und andere Franzosen (s. Brissot, Bibl. phil. T. IV, p. 73 [Philipon de la Madeleine], T. V. p. 300 [M. le F.]; vgl. Günther Wiedervergltg. II, S. 209, Anm. 559), v. Sonnenfels (s. Günther, Wiedervgltg. II, S. 225, Anm. 612), Zaupser, Gedanken, Abh. 2., S. 72, v. Reder, Das peinliche Recht I, Kap. X, § 53, S. 227ff., § 62 S. 241ff. u. § 71, S. 259 u. a. m. Ausdrücklich dagegen aber: Bernardi, Discours (Bibl. phil. T. VIII), p. 70ff. im Anschluß an de Mably. Durch die möglichst abschreckende Ausgestaltung der statt der Todesstrafe einzuführenden lebenslänglichen Freiheitsstrafe („Knechtschaft") sind übrigens manche Schriftseller, wie u. a. Beccaria, (§ 16, S. 110ff.), di Blasi, Voltaire (s. Masmonteil a. a. O. p. 247/48), Servin, Phil. de la Madeleine (a. a. O. p. 71/72) dahin gelangt, daß dieses Ersatzmittel, eigentlich noch grausamer erscheint als die Todesstrafe selbst. S. dagegen schon Diderot in s. Noten zu Beccaria, Oeuvres compl. T. IV. p. 67; ferner die Observations sur le traité des délits et des peines (bei Brissot, Bibl. phil. T. I), p. 300; de la Cretelle, Vues (Bibl. phil. T. VIII), p. 344; Schott, Observat. de delict. et poenis (bei Schall, a. a. O., S. 57, Nr. 7); vgl. i. allg. auch v. Liszt, Strafr. Aufs. I, S. 262.



ausschlaggebend gewesen: sie sind dem Gemeinwesen schädlich, weil der Verstümmelte in der Regel für nützliche Arbeiten unbrauchbar wird und daher dem Staat als Bettler zur Last fallen muß.[1]) Weniger skrupulös dachte man dagegen damals noch über die (bloß Schmerz erregenden) körperlichen Züchtigungen, ja ihre Anwendung wird, sowohl für sich allein, als auch in Verbindung mit Freiheitsstrafen, von manchen ausdrücklich „für sehr nützlich" (Graebe), auch „dem Endzweck der Strafe ... angemessen" (Gmelin) erklärt[2])

1) S. i. allgem. Malblank, Gesch. d. P. G.-O., § 60, S. 269, Nr. 8; Günther, Wiedervergeltung II, S. 236, Anm. 653 a. E. Im einzeln. s. bes. etwa: Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 48, S. 529, Anm. **; Brissot de Warville, Discours (Bibl. phil. T. VI), p. 133, Theorie I, p. 157 ff., („une atrocité politiqué"); Zaupser, Gedanken, Abh. 2, S. 40; Püttmann, Elem. jur. cr., Praef., p. III vbd. mit L. I, c. II, § 71, p. 33; Hommel, Phil. Ged., S. 20; Rössig, „Vorerinnerung" dazu, S. XXV Nr. 6; v. Soden, Geist I, § 62, S. 99; Wieland, Geist I, § 318, S. 429, 431 ff; v. Reder, Das peinl. Recht I, Kap. IX, § 14, S. 151 u. Kap. XI, § 12, S. 308; Graebe, Über die Reformation, § 31, S. 58; Gmelin, Grunds., § 35. S. 75 ff. u. Anm. y; Kleinschrod, System Entw. I, § 35, S. 84, Nr. 2, III, § 15, S. 34 ff; v. Grolmann. Grunds., § 114, S. 53 (auch als Mittel der Unschädlichmachung [s. oben S. 161, Anm. 1] sind verstümmelnde Strafen zu verwerfen). Dafür aber noch (in einzelnen verschiedenen Fällen): Claproth in s. Entw. (als Schärfung der Todesstrafe für Gotteslästerung; s. näheres bei Günther, Wiedervergltg. II, S. 217 u. Anm. 585; Rathlef, Vom Geiste, S. 63 u. Anhang I: Der Kindesmord usw., S. 159 (Handabhauen vor der Todesstrafe.); Tomaso Natale, Rifl. pol., p. 45 (als Ersatz der Todesstrafe in schwereren Fällen; vgl. Arch. f. Strafr. 48, S. 32 u. Anm. 154); Marat, Plan., p. 179 (vgl. Wiedervergltg. II, S. 202, Anm. 537 u. G.-S. 61, S. 326); M. le F., Plan. de legisl. etc. (Bibl. phil. T. V) p. 391; Servin Über d. peinl. Gesetzgbg., S. 87 ff., 177, 221 ff., 260, 293 ff. Auch v. Globig u. Huster, Abhdg., S. 73, 196, die im allgem. Gegner der Verstümmelungen sind, wollten sie doch „im Falle der Wiedervergeltung" zulassen, was sie jedoch in den „Vier Zugaben", S. 93 ff. unter näheren Motivierung wieder aufgegeben haben. Vgl. näh. dazu bei Günther, Wiedervergltg. II, S. 258—260 u. Anm. 724, 725. Nach Beseke, Versuch, S. 90, 91 sollte mit der „ewigen Zuchthausstrafe" immer „Abschneidung der beiden Ohrzipfel" verbunden sein, damit „der hierzu verdammte Bösewicht kenntlich sei und nie entfliehen könne, ohne in die Hände der Richter zu fallen."

2) S. Graebe, Über die Reformation, § 31, S. 58; v. Reder, Das peinliche Recht I, Kap. XII, § 5, 6, S. 319; Gmelin, Grunds.. § 34, S. 73, 74; vgl. auch v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 74; Kleinschrod, Syst. Entw. I, § 32, S. 78, Nr. 2 („mehrere Anwendung der Leibesstrafe"). Über die Vorzüge der Prügelstrafe, wie bes. ihre Abstufungsfähigkeit, s. auch Servin, Über die peinliche Gesetzgebung, S. 82; im allg. über das Für und Wider derselben: Kleinschrod, Syst. Entw. III, § 16, 17, S. 36 ff. Einen sehr ausgiebigen Gebrauch von ihr (bes. auch in der Form des sog. „Willkomms" und „Abschieds" bei der Zuchthausstrafe) hat auch Klein, Fragmente (s. bes. S. 61 ff., 66 ff., 70 ff.) empfohlen (wogegen mit Recht Böhmer, Handb., S. 263; vgl. auch S. 713.) Für



was in einer Zeit, wo ja auch in den Schulen und beim Militär noch fleißig geprügelt wurde, nicht eben sonderlich Wunder nehmen kann. Als der Natur der Verbrechen besonders entsprechend hielt man die Prügelstrafe vielfach bei Sittlichkeitsdelikten wegen der — in dieser Allgemeinheit jedenfalls nicht ganz einwandfreien — Annahme, daß „der Wollust nichts mehr entgegenstehe als körperlicher Schmerz“ [1]), ferner aber auch wohl bei Zufügung von Verletzungen und sonstigen Akten roher Gewalt [2]) (in letzterer Beziehung in Übereinstimmung mit manchen Neueren), wobei sich dann die oben erwähnte Annäherung an die Idee der Talion in recht bedenklichem Gewande zeigt. [3]) Für die äußerlich wahrnehmbaren, beschimpfenden Ehrenstrafen, in deren möglichst drastischer Ausgestaltung sich der Volkshumor früherer Zeiten so gern gefallen, schwärmte man

---

„Willkomm“ und „Abschied“ bei der Zuchthausstrafe auch Quistorp, Entw., § 57, S. 68 u. v. Eberstein, Entw., § 12, S. 6; für obligatorische Verbindung von körperlicher Züchtigung mit Gefängnisstrafe: Wieland, Geist I, § 320, S. 432. Der Vorschlag der Vollstreckung der Prügelstrafe mittels einer Maschine findet sich schon bei v. Globig u. Huster, Vier Zugaben, S. 97; vgl. Geib, Lehrb. II, S. 408. Zu den, in dieser Zeit noch ziemlich seltenen, völligen Gegnern der Prügelstrafe darf wohl schon Zaupser gerechnet werden; s. dessen Gedanken, Abhdlg. 2, S. 40.

1) So Kleinschrod, Syst. Entw. II, § 23, S. 56, Nr. 6. Übereinstimmend einige französische Aufklärer, wie Servin (Über d. peinliche Gesetzgbg., S. 82 vbd. mit S. 195 u S. 248/49), und viele Deutsche aus der Zeit nach 1777. S. d. Belege in mr. Wiedervergltg. II, S. 252 u. Anm. 694; ausdrücklich dagegen aber v. Globig u. Huster, Vier Zugaben, S. 315, Anm.* u. S. 318 — Noch weiter ging Klein, Fragmente, S. 63 (Prügelstrafe für alle diejenigen Verbrechen, „welche ein träges, sinnliches und blos dem gegenwärtigen Eindrucke nachgebendes Gemüt voraussetzen“). Ähnlich auch Kleinschrod, Syst. Entw., Bd. III, § 16, S. 36.

2) So z. B. bes. die Franzosen Brissot de Warville (Théorie II, p. 31, 32 ff.) u. Servin. (Über die peinl. Gesetzgbg., S. 204 u. 369; vgl. Günther, Wiedervergltg. II, S. 206/7 u. Anm. 550/51). Über Beccaria, § 27, S. 134 ff. s. m. Wiedervergltg. II. S. 185, Anm. 459. Vergl. auch Graebe, Über die Reformation, § 43, S. 80; v. Dalberg, Entw., S. 141 („öffentliche Schläge“ für Verbrechen, die mit „besonderer Grausamkeit“ begangen) u. S. 159, Nr. 2 (für Verwundungen bes. aus Bosheit); v. Eberstein, Entw., S. 176, 177 (für boshafte Verletzungen, jedoch neben anderen Strafen); ursprünglich dafür auch Kleinschrod, der jedoch später seine Ansicht geändert (s. Günther, Wiedervergltg. II, S. 251/52 u. Anm. 693). Auch v. Globig u. Huster, die (Abhdlg., S. 89, Nr. 2) gleichfalls gemeint, daß „körperliche Strafen eigentlich nur für gewaltsame Taten folgen“ sollten, sind darin nicht konsequent geblieben. Vgl. Günther, Wiedervergltg. II, S. 262.

3) S. darüber Abegg i. G.-S. 15 (1863), S. 122 und Günther, Wiedervergltg. II, S. 207, Anm. 553 u. S. 251, 252, Anm. 693. — Die zahlreichen Schriftsteller, die neuerdings die Prügelstrafe für sog. „Rohheitsdelikte“, bes. der heran-



dagegen weniger mehr [1]); mit der hin und wieder nebst der öffentlichen Ausstellung am Pranger [2]) noch empfohlenen Brandmarkung [3]) verfolgte man zugleich den praktischen Nebenzweck

wachsenden Jugend, befürwortet haben (so jetzt z.B. auch Berolzeimer, System V., S. 258), sollten doch diesen Zusammenhang nicht aus den Augen lassen. Richtig darüber Heinr. Krauße, Die Prügelstrafe, eine kriminalpolitische Studie, Berl. 1899, S. 113.

1) S. darüber bes. Kleinschrod, Syst. Entw. III, § 75, S. 147: „. . . in einem hohen Grade sind alle Strafen zu mißbilligen, welche den Verbrecher dem Hohn des Pöbels und dessen Neckereien preisgeben"; vgl. auch v. Sonnenfels, Grunds. I, § 293, S. 369 ff. A. M. dagegen allerdings noch Rathlef, Vom Geiste, S. 67 (für „spanischen Mantel, Fiddel, Eselreiten u. dergl." als Injurienstrafen); ebenso v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 240, 244 (für gewisse „Beleidigungen der Sitten" Schandstrafen, „welche lächerlich machen", wie z. B. Tragen eines gelben Huts oder einer „Eselsmütze" (für Hurenwirte) u. dergl.); vergl. auch v. Eberstein, Entw., § 12, S. 6 („Auspeitschen auf einem Esel") u. Teil II, Hauptst. 2, Abschn. 1, § 28 ff., S. 106 ff. (für Eselreiten, Ausstellung mit einem „Strohkranz" u. dergl. für gewisse Sittlichkeitsdelikte). v. Reder, Das peinliche Recht I, Kap. XV, § 8, S. 338 versprach sich besonders von der (für eine Reihe von Delikten als Nebenstrafe empfohlenen) Anwendung des „Trillhauses" „noch gute Wirkung", desgl. in einzelnen Fällen auch von anderen öffentlichen Schandstrafen (s. I, Kap. XV, § 16, S. 343.) Über die Bekämpfung der (bes. für gewisse Sittlichkeitsdelikte gebräuchlich gewesenen) sog. Kirchenbuße s. näheres noch weiter unten.

2) Für den Pranger („Halseisen") und andere Formen der öffentlichen Ausstellung (ev. mit Anhängung von Tafeln, die das begangene Verbrechen verkündeten) sind noch die meisten deutschen Aufklärungsschriftsteller eingetreten, u. a. auch für ihre Verwendung als zweckmäßige „Vorbereitungen" anderer Strafen, „weil die Publizität derselben dadurch ungemein befördert" werde. So: Kleinschrod, Syst. Entwicklg. III, § 80, S. 157 ff. Ein sehr reichlicher Gebrauch solcher Strafarten findet sich in den Strafgesetzentwürfen dieser Zeit, ganz besonders in dem von v. Eberstein (s. Günther, Wiedervergeltg. II, S. 236, 237, Anm. 654). — Ausdrücklich dagegen aber schon Zaupser, Gedanken, Abh. 2, S. 40; Bedenken auch bei v. Sonnenfels, Grunds. I, § 293, S. 370. — Die Errichtung einer Schandsäule (für die Nachwelt) ist u. a. bes. von Beseke, Versuch (s. z. B. S. 91 u. an anderen Stellen) für bes. schwere Delikte empfohlen worden, in beschränkterem Umfange auch von v. Globig u. Huster, Vier Zugaben, S. 141/42; vergl. ferner noch Quistorp, Entw. I, § 52, S. 61 und Pflaum, Entw. I, § 43, S. 39; dagegen aber v. Reder, Das peinl. Recht I, Kap. XV, § 12, S. 340.

3) Auch die Brandmarkung ist (wenigstens für gewisse, jedoch im einzelnen recht verschieden bestimmte Delikte), s. noch von einer ziemlichen Anzahl der Aufklärungsschriftsteller befürwortet worden, so u. a. von Fr. P. die Blasi, Sulla legisl. etc., § 10, ed. Guardione, p. 39 (für Diebstahl), Marat, Plan etc., p. 175 (für Prävarikation; s. G.-S. 61, S. 250), Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 177, 221, 260, 293, 294 (für Abtreibung, Gotteslästerung, Kuppelei, Meineid, Verfälschungen), Claproth. Entw. I, Buch 2, Abschn. 4, Hauptst. 1, § 2, S. 279 (für Diebstahl im Rückfalle), Rathlef, Kindermord, S. 152 (für Verheimlichung



der event. Wiedererkennung flüchtiger oder rückfälliger Verbrecher [1]), wofür sich die Kriminalpolizei der Gegenwart weniger barbarischer Mittel (anthropometrisches Signalement, Strafregister usw.) bedient. Die sog. Infamie oder völlige Ehrlosigkeit hielt man durchweg schon für zu hart [2]) und nur allenfalls noch da für zulässig (oder geboten), wo sie als Zugabe zur Todesstrafe oder lebenslänglicher Freiheits-

---

der Schwangerschaft nach außerehel. Beischlafe), v. Eberstein, Entw., § 12, S. 6 u. an einzelnen Stellen des bes. Teils, z. B. S. 177. Noch allgemeinere Empfehlung (nämlich für alle zur lebensl. Strafarbeit Verurteilten behufs Wiederkennung bei etwaiger Flucht) bei Brissot de Warville, Discours (Bibl. phil. T. VI), p. 131 u. Théorie I, p. 150 ff. (vergl. Günther, Wiedervergltg. II, S. 202, Anm. 537). Ähnlich auch: Observations sur le traité des délits et des peines bei Brissot, Bibl. phil. T. I, p. 296, 300, 301; Philipon de la Madeleine, Discours sur la nécessité de supprimer les peines capitales, ebend. T. IV., p. 71, 72; M. le. F., Plan de législ. de matières criminelles, ebd. T. V., p. 302/3; Bernardi, Discours., ebd. T. VIII,, p. 76; v. Soden, Geist I, § 63, S. 101/2 (zur Wiederkennung der zum „ewigen Gefängnis“ verurteilten Verbrecher); vgl. auch Tomaso Natale, Rifl. pol., p. 45 (als Ersatz der Todesstrafe in leichteren Fällen (näh. s. Arch. f. Strafr. 48, S. 32, Anm. 154 ff.); Rathlef, Vom Geiste, S. 25 (zur Bezeichnung gefährlicher rückfälliger Verbrecher); v. Reder, Das peinl. Recht I, Kap. X, § 71. S. 260 (im allgem. ebenso, außerdem auch bei den verschiedensten einzelnen Delikten neben der „ewigen Zuchthausstrafe“ oder lebenslänglichen „Knechtschaft“ erwähnt); s. auch noch Wieland, Geist I, § 319, S. 431/32 (gegen Brandmarkung als „eigentliche Strafe“, jedoch noch dafür, sofern sie nur als Mittel zur Kenntlichmachung von bestraften Verbrechern dienen soll.) Dagegen überhaupt aber u. a. (vgl. Böhmer, Handb., S. 712 zu Nr. 2585 [Linguet]): Filangieri, System. IV. (3, 2), Kap. 48, S. 531 ff, 533 vbd. mit Kap. 40, S. 307 ff. (gegen Bd. II, Kap. 25, S. 348, wo er für „betrügerisches Falliment“ die Strafe noch empfohlen hatte); Zaupser, Gedanken, Abh. 2, S. 40; Püttmann, Elem. jur. crim., § 73, p. 34; v. Globig u. Huster, Vier Zugaben, S. 142; Kleinschrod, Syst. Entw. II § 35, S. 84, Nr. 2; v. Grolmnan, Grunds. (1. Aufl.), § 115, S. 54.

1) Vgl. darüber die in der vor. Anm. angeführten Stellen aus Brissot de Warville, Tomaso Natale, Rathlef, v. Soden und Wieland und im allg. noch Makarewicz, Einltg. in die Philosophie des Strafrechts auf entwicklungsgesch. Grundlage, Stuttg. 1906, S. 229; v. Liszt, Strafr. Ausfs. II., S. 240 (vergl. oben S. 161, Anm. 1).

2) S. bes. v. Dalberg, Entw. S. 142: „Die Worte: Infamie und Entehrung müssen . . . in Zukunft von den Kriminalgesetzen und der peinlichen Gerichtsbarkeit ganz ausgeschlossen sein“; vergl. auch Versuch einer gesetzgebenden Klugheit usw. (Allg. deutsch. Bibl., Bd. 39, S. 405): „Man hebe alle Infamie auf“; s. ferner v. Sonnenfels, Grunds., § 360, S. 445; Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 119, 120: Kleinschrod, System. Entwicklg. II, § 35, S. 85 u. III, § 74, S. 144 u. § 75, S. 145 ff. (dagegen als eine „grausame“ u. „unzweckmässige“ Strafe); v. Grolmann, Grunds., § 119, S. 56. Daß von dieser Strafe höchstens nur ein sehr vorsichtiger und seltener Gebrauch gemacht werden dürfe, betonen auch: Beccaria, § 18, S. 177 ff., Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 88 ff.; Püttmann, Elem. jur. crim., § 26, p. 35;



entziehung erkannt wurde.[1]) Überhaupt sollten Ehrenstrafen nicht zu häufig verhängt werden, weil sonst leicht auch „der edle Nationalstolz eines Volkes sowie die Achtung bei Auswärtigen" leiden könnte.[2]) Im „Geiste der Verbrechen" liegen sollten sie nach ziemlich allgemeiner Ansicht vor allem bei Delikten aus ehrloser (oder „niederträchtiger") Gesinnung, wie sie in der Regel z. B. bei dem Meineid oder der Verleumdung anzunehmen ist[3]), sodann aber auch wohl — was uns heute befremdlicher erscheint — bei strafbaren Handlungen aus übertriebenem Ehrgeiz oder falschem Ehrgefühl („Point d'honneur")[4]) wofür besonders der Zweikampf als typisches Beispiel angeführt zu werden pflegt.[5]) Ziemlich modern erscheint zum Teil bereits die

---

v. Reder, Das peinl. Recht I, Kap. XIV, § 4, S. 335/36; Gmelin, Grunds., § 29, S. 63; im wes. auch Rathlef, Vom Geiste, S. 24 („nur bei seltenen Verbrechen"; s. jedoch auch S. 63 u. Anh. I, S. 152). Über die Beurteilung der „infamierenden Strafen" in dieser Zeit s. i. allgem. auch noch Malblank, Gesch. d. P. G.-O., § 60, S. 271, Nr. 14; Geib, Lehrb. II, S. 424; über die gesetzliche Beschränkung der Infamie durch Friedrich den Großen (1756) s. v. Bar, Handb. I, S. 157.

1) So indirekt schon Diderot, Noten zu Beccaria (Oeuvres compl. T. IV, p. 69; vgl. Esselborn, a.a.O. S. 117. Anm. *); s. ferner Observations sur le traité des délits et des peines bei Brissot, Bibl. phil. T. I, p. 306; Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 115, 116; Beseke, Versuch, S. 91, Nr. 14 a. E.; Gmelin, Grunds., § 29, S. 67; Kleinschrod, Syst. Entw. III, § 74, S. 143, Pflaum, Entw. I, Abschn. 4, § 46, S. 41; v. Grolman, Grundsätze, § 119, S. 56.

2) So: Rössig, „Vorerinnung" zu Hommels Philos. Ged., XXV, Nr. 7. Gegen zu häufige Verhängung von Ehrenstrafen (mit näherer Motivierung) auch: Beccaria, § 18, S. 118 (vergl. Maillard, Étude histor., p. 35); Filangieri, System. IV (3, 2), Kap. 31, S. 78; Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 116; Kleinschrod, Syst. Entw. III, § 75, S. 146.

3) S. die Belege dafür bei Günther, Wiedervergeltung II, S. 191 u. Anm. 488 b. 491 (über Filangieri), S. 206, Anm. 547 (üb. die Franzosen Marat, Brissot, Bernardi, Servin), S. 250 u. Anm. 686 (über Rathlef, v. Soden, Wieland, v. Reder, Gmelin), S. 261, Anm. 730 (über v. Globig u Huster).

4) S. d. Belege dafür bei Günther, Wiedervergeltung II, S. 222, Anm. 600 (über Michaelis), S. 223, Anm. 604 (über Zaupser), S. 227, Anm. 619 (über v. Sonnenfels) S. 250, Anm. 687 (über Püttmann, Klein, Gmelin, Wagnitz), S. 261, Anm. 730 (über v. Globig u. Huster); vergl. auch S. 250, Anm. 689 u. 690 (über spezielle Empfehlung demütigender Strafen für Verbrechen aus Stolz, Hochmut u. Überhebung). S. in dies. Bez. auch schon Beccaria, § 18, S. 118 u. § 28, S. 136 (Günther, Wiedervgltg. II, S. 185, Anm. 459 a. E.)

5) S. die Belege bei Günther, Wiedervergeltg. II., S. 227, Anm. 619 (über v. Sonnenfels), S. 221, 222, Anm. 600 (über v. Segner u. Michaelis [letzterer nicht ohne Bedenken; s. darüber näheres noch weiter unten]), S. 223, Anm. 604 (über Zaupser), S. 250/51, Anm. 688 (über Rathlef, Quistorp, Gmelin u. a. m.); vgl. ferner noch Letroene, Vues sur la justice criminelle



Behandlung der Geldstrafen in der kriminalistischen Aufklärungsliteratur. Zwar waren ihnen manche wegen der ihnen anhaftenden Mängel (nachteilige Folgen für die unschuldigen Familienmitglieder, ungleiche Wirkung für Unbemittelte und für Wohlhabende, möglicherweise auch Ausbeutung zu Gunsten fiskalischer Interessen) grundsätzlich abgeneigt [1]) oder wollten sie doch nur auf leichtere Delikte, insbesondere die dem Gebiete des Polizeistrafrechts angehörigen beschränken [2]), die Mehrzahl der damaligen Schriftsteller aber wollte

(bei Brissot, Bibl. phil. T. II), p. 310, Anm. 1; M. le F., Plan de législation etc. (ebd. T. V.), p. 410; vgl. auch Claproth, Entw. I, B. II, S. 54, Anm. a.; Beseke, Versuch, S. 101; Kleinschrod, Syst. Entw. III, § 74, S. 143 und Anm. c.; dafür sogar noch v. Savigny (vgl. v. Liszt, Lehrb., § 93, S. 328). Dagegen u. a. aber Filangieri, Syst. IV (3, 2), Kap. 31, S. 68ff. u. v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 183 (vgl. Günther, Wiedervergeltung II, S. 261, Anm. 730).

1) S. z. B. Rössig, „Vorerinnerung" zu Hommel, S. XXVI, Nr. 10: „Man vermeide soviel als möglich die Geldstrafen" Über die Nachteile der (möglichst selten und jedenfalls mit Vorsicht anzuwendenden) Geldstrafen s. auch: v. Soden, Geist I, § 64, S. 102ff., und II, § 376, S. 12; Wieland, Geist I, § 323ff., S. 435; v. Reder, Das peinl. Recht I, Kap. XIII, §§ 2—4, S. 328/29, § 8, S. 330; Graebe, Reformation, § 31, S. 59; Gmelin, Grunds., § 31, S. 69, über die Vorzüge s. Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 93 ff; ausführlich über Nachteile und Vorzüge: Kleinschrod, Syst. Entw. III, § 56ff., S. 106ff.; über Filangieri (Kap. 32, S. 85 ff.) s. d. Text. Die gegen die Geldstrafen vorgebrachten Gründe gelten natürlich in erhöhtem Maße noch von der Vermögenskonfiskation. S. dagegen u. a. i. wes. schon Montesquieu, Espr. des lois, L. V, chap. 15 (Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphil., S. 68, Anm. 29), ferner Beccaria, § 17, S. 117 (vgl. Frank, a. a. O., S. 74; Maillard, Et. hist., p. 35); Voltaire, bes. Dict. philos. Art. „Confiscation", T. V, p. 125 ff., Commentaire, § 21 (Bibl. phil. T. I, p. 255ff.), Prix de la justice, Art. XXVII (Bibl. phil. T. V, p. 100ff.; s. Hertz, Voltaire, S. 437; Günther i. G.-S. 61, S. 224, Anm. 4; Massonteil, a. a. O. p. 260 ff.); Bernardi, Discours (Bibl. phil. T. VIII), p. 88; v. Sonnenfells, Grunds. I, § 363, S. 447ff.; v. Soden, Geist I, § 64, S. 102; v. Reder, Das peinl. Recht I, Kap. XI, § 21, S. 316 u. Kap. XIV, § 2ff., S. 327ff.; v. Globig u. Huster, Vier Zugaben, S. 153, Anm.* (jedoch nicht ohne Ausnahmen); v. Dalberg, Entw., S. 147; v. Grolman, Grunds., § 122, S. 57. Jedoch finden sich auch dafür (wenigstens für „gewisse Fälle", bezw. in beschränktem Umfange) Verteidiger vgl. u. a.: Filangieri Syst. IV (3, 2), Kap. 46, S. 434, 440; Marat, Plan, p. 136ff. (G.-S. 61, S. 225 u. Anm. 2); Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 102ff.; v. Eberstein, Entw., § 12, S. 6. Zu der ganzen Frage vergl. bes. auch noch Kleinschrod, Syst. Entw., III, §§ 57, 58, S. 107, 108, 109ff. vbd. mit II, § 35, S. 84, Nr. 4 u. § 36, S. 85ff.; insbes. über die Vermögenskonfiskation beim Selbstmorde noch näheres weiter unten.

2) S. bes. Rathlef, Vom Geiste, S. 28, 29 (Geldstrafen sind „wider die eigentlichen Verbrechen nicht anzuwenden"); v. Dalberg, Entw., S. 145 („Verbrechen aus Bosheit müssen niemals mit Geldstrafen bestraft



sie doch auch bei schwereren Verbrechen zulassen, und insbesondere werden sie hier mit großer Übereinstimmung — sowie übrigens auch im Einklange mit den Ansichten vieler heutiger Schriftsteller [1]) — als zweckmäßiges Strafmittel für alle diejenigen Fälle empfohlen, in denen Gewinnsucht oder Geiz als die regelmäßige Triebfeder des Handelnden anzusehen ist [2]), wie z. B. namentlich beim Wucher,

---

werden"), vgl. § 177, Ziff. 3, a; s. auch noch Graebe, Reformation, S. 59 (nur „bei geringen Verbrechen".) Diese Anschauungen stehen im Gegensatze zu der neuerdings de lege ferenda vielfach befürworteten (s. H. Meyer-Allfeld, Lehrb., § 50, S. 300, Anm. 5) noch größeren Ausdehnung des Gebiets der Geldstrafe.

1) Zu den in meiner Wiedervergeltung III 1, S. 553/54 Anm. 582, S. 554 Anm. 882, S. 554, Anm. 883, S. 558 ff., Anm. 889 angeführten neueren Schriftstellern, welche Geldstrafe (meist in Kumulation mit längeren Freiheitsstrafen) für „Gewinnsuchtsdelikte" empfohlen, s. jetzt auch Berolzheimer, Die Entgeltung usw, S. 467/68 und System V, S. 255 (s. jedoch das. auch S. 254). — Über das Hervortreten der Vergeltungsidee dabei s. die in meiner Wiedervergeltung III 1, S. 81, Anm. 175 u. S. 553/54, Anm. 882, 883 zusammengestellten Angaben u. dazu jetzt etwa noch: Spira, Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe usw., S. 134 („eminente Vergeltungsstrafe") u. Berolzheimer, System V, S. 254 („talionähnliche" Bestrafung). A. M. dagegen: Rich. Schmidt, Aufgaben, S. 111, Anm. 2 u. S. 306, Anm. 2 (u. dazu zu Günther, Wiedervergeltung III 1, S. 557/58, Anm. 888).

2) Es ist dies mit geringen Ausnahmen (wie etwa Wieland, Geist I, § 324. S. 436 ff.) die herrschende Ansicht gewesen. S. Rosenfeld in den Mitteilungen der I.K.V., Bd. 3 (1892), S. 141 und die näheren Nachweise bei Günther, Wiedervergeltung II, S. 223, Anm. 604 (über Zaupser), S. 205/6 u. Anm. 542 – 546 (über französische Schriftsteller; vgl. über Marat auch G.-S 61, S. 221 u. Anm. 1, S. 239 327), S. 226, Anm. 619 (über v. Sonnenfels), S. 248 ff. u. Anm. 679, 680, 681 (über spätere deutsche Aufklärungsschriftsteller), S. 261/62, Anm. 731—733 (über v. Globig u. Huster). Über Filangieri s. die folgende Anmerkung. Bestritten war, ob die Anwendung des Grundsatzes auch auf Diebstähle angebracht erscheine. Dafür z. B. Filangieri, System IV (3,2), Kap. 54, S. 667 (vgl. m. Wiedervergeltung II, S. 191, Anm. 487); ferner Marat, Bernardi u. andere Franzosen, nur in der Theorie, nicht für Durchführung in der Praxis auch Brissot de Warville, Theorie II, p. 60 (n. s. Günther, Wiedervergeltung II, S. 205, Anm. 543); Michaelis, (s. m. Wiedervergeltung II, S. 221, Anm. 599); v. Globig u. Huster, Abhdlg. S. 85, 86 und Vier Zugaben, S. 210 ff. (jedoch hauptsächl. nur für Diebstähle aus Gewinnsucht oder Faulheit [s. m. Wiedervergeltung II, S. 262, Anm. 734/5]). Dagegen schon Montesquieu, Esprit des lois, L. XII, chap. 4, p. 158 (s. Günther, Wiedervergeltung II, S. 173, Anm. 400) u. Beccaria, § 30, S. 140, 141 (s. Wiedervergeltung II, S. 184) sowie mehrere deutsche Schriftsteller (wie Graebe u. Gmelin; s. Günther, Wiedervergeltung II, S. 249 und 250, Anm. 682 vbd. mit Anm. 683—85); vgl. etwa auch noch Zaupser, Gedanken, Abhdlg. 2, S. 66 (s. jedoch auch S. 72); v. Soden, Geist I, § 41, S. 68, § 331, S. 370.



dann auch bei Betrug, Erpressung, Münzfälschungen u. a. m. Als eine Einseitigkeit erscheint uns freilich heute die ausschließliche Beschränkung der Geldstrafen auf solche Fälle, wie sie z. B. von Filangieri befürwortet ist[1]), einem Schriftsteller, der sonst auf diesem Gebiete sehr gesunde und fortschrittliche Gedanken entwickelt hat, die bald zahlreiche Nachfolger fanden. Er ist es u. a. gewesen, der besonders nachdrücklich hingewiesen auf die Ungerechtigkeit der ein für allemal gleichmäßig fest bestimmten Geldstrafen gegenüber dem notleidenden Armen wie dem Reichen — der ohne die geringste Furcht „mit dem Beutel in der Hand auf Verbrechen ausgehen" könne[2]) — und daher den auch in der Neuzeit oft wiederholten (und nur im einzelnen noch spezieller gefaßten) Wunsch geäußert hat, bei der Festsetzung des Geldbetrags auf die konkreten Vermögensverhältnisse Rücksicht zu nehmen, ihn insbesondere nach einer Quote vom Vermögen des Übeltäters zu berechen.[3]) Auch das „Abverdienen"

---

1) System IV (3,2), Kap. 32, S. 89, 90; vgl. Rosenfeld, Mitteilungen d. I.K.V., Bd. 3, S. 141, 175/76; Günther, Wiedervergeltung II, S. 190 Anm. 485 u. S. 191, Anm. 486/7 (über die einzelnen Fälle). Nur auf Vermögensdelikte wollte grundsätzlich auch Quistorp (Entw., § 62, S. 74, 75) die Geldstrafe beschränken.

2) Filangieri, a. a. O. S. 86, u. zu vgl. überhaupt das. S. 85—88. Vor ihm haben übrigens u. a. auch schon Montesquieu, Esprit des lois, Livre VI chap. 18, p. 80 u. Risi, Observations sur des matières de jurisprudence crim, bei Brissot, Bibl. phil. T., II p. 78, nach ihm bis in die Gegenwart hinein viele (auch deutsche) Schriftsteller, wie aus der Aufklärungsepoche bes. Soden, Geist I, § 64, S. 113, Beseke, Versuch, S. 91, Kleinschrod, Syst. Entw. II, § 59 ff., S. 111 ff., diesen Übelstand mehr oder weniger betont. Vgl auch schon oben S. 184, Anm. 1. Näheres noch bei Rosenfeld, a. a. O. S. 147 u. Anm. 11, 12 u. S. 148.

3) S. Filangieri, a. a. O., S. 89, 90 ff. u. dazu Rosenfeld, a. a. O. S. 174 ff. (Würdigung der Verdienste F's), S. 177 ff. (Kritik der gegen F. erhobenen Einwände) u. S. 187, Anm. 87; vgl. auch Geib, Lehrb. II S. 422; Schmölder, Die Geldstrafe (in seinen „Drei Aufsätzen zur Reform des Strafrechts", betr. die Freiheitsstrafe, die Berufsverbrecher u die Geldstrafe, Berl. 1889), S. 34 ff.; Günther, Wiedervergeltung II, Vorwort, S. VIII u. Anm. 14 u. S. 190/91 u. Anm. 485; Berolzheimer, System V, S. 255, Anm. 16. Über Vorläufer Filangieris in dieser Beziehung (Carpzov, Frölich v. Fröhlichsberg u. Montesquieu [Esprit des lois, Livre VI. ch. 18]) s Rosenfeld, a. a. O. S. 175; vgl. auch Berolzheimer, System V, S. 218 u. Anm. 18 u. S. 255, Anm. 15 (über Montesquieu); über seine Nachfolger in der Aufklärungsepoche s. Rosenfeld, a. a. O. S. 176 u. Anm. 62 u. Berolzheimer, System V, S. 255, Anm. 16. Zu den hier genannten u. zum Teil näher angeführten Schriftstellern (v. Soden, Geist I, § 64 S. 103, Wieland, Geist I. § 326, S. 442 u. Kleinschrod, Syst. Entw. III § 58, S. 111 u. § 60, S. 113) s. auch noch Rathlef, Vom Geiste, S. 28, Beseke, Versuch, S. 91, v. Globig u. Huster, Vier Zugaben, S. 154 ff. u. v. Grolman, Grunds. (1. Aufl.), § 121, S. 57. Über die Vorschläge der Neuzeit, wonach meist anstatt einer Quote vom Vermögen eine solche vom Einkommen, ins-

der Geldstrafen durch Arbeit an Stelle des bloßen „Absitzens", d. h. der Einsperrung für die Fälle der „Uneinbringlichkeit", das heute gleichfalls auf dem kriminalpolitischen Reformprogramm steht [1]), ist schon damals von manchen in Vorschlag gebracht worden. [2]) Endlich wünschte man wohl, um dem öfter erhobenen Vorwurfe der Eigennützigkeit des Staats zu begegnen, daß „der Ertrag der Strafgelder zum Besten der Armen oder anderer öffentlicher Anstalten" (wie Schulen, Strafanstalten, „Manufakturen" usw.) verwendet" werde. [3])

---

bes. eine Berechnung derselben nach der Steuerstufe (so u. a. bes. v. Liszt) befürwortet werden, s. näheres aus der umfangreichen Literatur etwa bei Rosenfeld, a. a. O. S. 173 ff. 178 ff., u. in dess. Verfs. Strafmittel, S. 310 ff., ferner bei Schmölder, a. a O. S. 35 ff., Seidler in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie usw., N. F. Bd. 20, S. 246, 250 ff., Reinhardt, Geldstrafe und Buße, Halle Diss. 1890, S. 70 ff., v. Liszt, Strafrechtl., Aufs. I, S. 406 ff., II, S. 117 u. 396; Berolzheimer, Entgeltung, S. 407 und Anm. 1, S. 408 u. System V, S. 255 (dagegen), Köhler, Reformfragen, S. 30 ff., H. Meyer-Allfeld, Lehrb., § 50, S. 301 u. Anm. 11 ff.

1) S. darüber etwa: Rosenfeld, Mitteilungen d. I.K.V. IV, S. 202 ff. u. bes. S. 210 ff. u. Strafmittel, S. 314 ff.; Schmölder, a. a. O. S. 38; Reinhardt, a. a. O. S. 71; Stooß in d. Schweiz. Z. für Strafr., (Jahrg. 4 (1891), S. 344 ff.; v. Liszt, Strafr. Aufs. I. S. 369 ff., 386 (Literaturangaben, auf S. 375/76), II, S. 117/18; Richard Schmidt, Aufgaben, S. 305 u. Anm. 3, 4; Seuffert, Ein neues St.G.B. für Deutschland, S. 76, 77; Berolzheimer, Entgeltung, S. 469 ff., 471 u. System V, S. 257 u. Anm. 20, 21.

2) S. bes. v. Globig u. Huster, Abhandlung, S. 98: „Wenn der Verbrecher (die Geldstrafe) zu tragen nicht imstande ist, so muß sie abgearbeitet werden" (durch Handarbeit); vgl. ebd. S. 93: „kann (der Dieb das Gestohlene und) die Geldstrafe nicht ganz aufbringen, so muß man ihn das übrige abarbeiten lassen"; S. 252 (betr. die Geldbußen in den Polizeigesetzen): „Wenn der Schuldige ganz unvermögend ist, so hat er . . . die Geldbuße abzuarbeiten," vgl. auch noch Vier Zugaben, S. 161 ff. u. 214 ff., 239; dafür ferner: Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 94; Beseke, Versuch, S. 93, Nr. 22; Kleinschrod, Syst. Entwicklung III, § 59, S. 112 (vgl. Rosenfeld, Mitteilungen d. I.K.V. 3, S. 210 u. Anm. 21); v. Grolman, Grunds. (1. Aufl.), § 122, S. 57, Anm. a („Der Arme muß seine Geldstrafe abverdienen"). Für Abarbeitung der Entschädigung der Eigentümer durch vermögenslose Diebe s. u. a.: v. Soden, Geist I, § 332, S. 371. — Über den von Filangieri (a. a. O. S. 96) in Anschluß an die attische Gesetzgebung gemachten u. neuerdings von Schmölder (a. a. O., S. 37) wieder aufgenommenen Vorschlag, bis zur völligen Bezahlung der Geldstrafe dem Verurteilten die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte zu untersagen, s. Rosenfeld, Mitteilungen d. I.K.V. 3, S. 199.

3) S. Quistorp, Entwurf, § 62, S. 74, 75 vbd. mit Kleinschrod, Syst, Entw. III, § 58, S. 110 u. Anm. a (Lit.-Angaben); vgl. auch Beseke, Versuch, S. 95, Nr. 8, v. Globig u. Huster, Vier Zugaben, S. 153, Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 378 und (betr. Verwendung der Konfiskationen) Marat, Plan etc., p. 137 (G.-S. 61, S. 225).

Unter den die menschliche Freiheit beeinträchtigenden Strafmitteln findet die früher so viel mißbrauchte Landesverweisung kaum noch ernsthafte Verteidiger, da man zu der Einsicht gekommen, daß dieser „Tausch benachbarter Länder über pestilenzialische Ware“ [1]) — ganz abgesehen von seiner staats- und völkerrechtswidrigen Beschaffenheit — auch zur Erfüllung der wichtigsten Strafzwecke, namentlich aber desjenigen der Besserung, ganz unbrauchbar und vielmehr nur dazu geeignet sei, das Vagabunden- und Bettlertum zu befördern, ja den aus seiner Heimat Verstoßenen in der Fremde aufs neue auf die Bahn des — nun vielleicht gewerbsmäßig betriebenen — Verbrechens zu treiben. [2]) Denn ein solcher Unglücklicher — so führt z. B. Michaelis aus — „kann in der Fremde nicht unterkommen und Brot verdienen; wo Polizei ist, leidet man ihn nicht einmal, wenn man weiß, wer er ist, er wird sich also in den Wäldern verstecken, da Gesellschaft finden, und so wird aus dem, der einmal gestohlen

---

1) So: Michaelis, Mos. Recht (2. Aufl.) VI, Vorwort, S. 73; vgl. überhaupt das. S. 73, 74 u. 92.

2) S. im allg. Geib, Lehrb. I, S. 311 u. II, S. 405. Im einzelnen sind hervorzuheben als Gegner dieser Strafart etwa (außer Michaelis) bes. noch Voltaire, Dict. phil, Art., „Bannissement“, T. III, p. 251/52 (vergl. Hertz, Voltaire, S. 429 u. 430); Brissot de Warville, Theorie I, p. 186/7; Bernardi, Discours (Bibl. phil. T. VIII), p. 83; Zaupser, Gedanken, Abh. 2, S. 51; Hommel, Übers. v. Beccaria, Vorwort, S. XVIII u. S. 152, Anm. e u. an anderen Stellen (vgl. auch Geib, a. a. O. I, S. 311); Püttmann, Elementa jur. crim. § 74, p. 34; Malblank, Gesch. d. P.G.-O., § 49, S. 228; Corrodi in Plitts Repert. I, S. 148/49; Wieland, Geist I, § 329 ff., S. 447 ff.; v. Reder, Das peinl. Recht I, Kap. XI, § 20, S. 314/15; Joh. Jak. Cella (Markgrfl. Ansbach-Bayreuthischer Justizrat und Beamter zu Ferrieden), Freimütige Gedanken über Landesverweisungen, Arbeitshäuser u. Bettelschube, Ansbach 1784; Gmelin, Grundsätze, § 23, S. 50, Nr. 5 u. § 26, S. 60 ff.; Pflaum, Entw., Teil I, Abschnitt 4, § 48, S. 42; v. Dalberg, Entw., S. 146; Kleinschrod, Syst. Entwickl. I, § 35, S. 84, Nr. 3, III, § 45, 46, S. 87 ff. Dagegen wollten sie, wenigstens in beschränktem Umfange, noch zulassen: Filangieri; System IV (3,2), Kap. 36, S. 188 ff., Servin, Über die peinl. Gesetzgebung, S. 90 ff. vgl. auch S. 219, 260 u. dazu oben S. 161, Anm. 1, d.; v. Sonnenfels, Grundsätze I, § 359, S. 443/44, (vgl. Günther, Wiedervergeltung II, S. 227, Anm. 619); Quistorp, Entwurf, § 58, S. 70 ff., § 283, S. 310, § 305, S. 337 (vgl. oben S. 161, Anm. 1, d.); v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 77, 79, 244 (vgl. oben S. 161, Anm. 1, d.), Vier Zugaben, S. 120 ff.; v. Eberstein, Entw., § 12, S. 6. Über die Beseitigung der Landesverweisung durch die Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts (in Preußen schon durch Kab.-Ordre v. 4. Jan. 1744) s. u. a. Malblank, Gesch. d. P.G.-O., S. 229 u. Anm. a; vgl. auch Hälschner, Geschichte, S. 181; v. Bar, Handb. I, S. 157; Willenbücher, a. a. O. S. 36 u. Anm. 1; Rotering in d. Monatsschr. f. Krim.-Psych., 1 (1904/5), S. 583.

hatte, ein vom Diebstahl Lebender, dann bald ein Räuber werden".[1]) Um so lebhafterer Empfehlung erfreute sich dagegen wegen ihrer gleichmäßigen Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit (Zulässigkeit vieler „Modifikationen") sowohl die eigentliche Freiheitsstrafe, d. h. die Einsperrung in „wohl eingerichtete" Strafanstalten (Zuchthäuser und „Spinnhäuser", Arbeitshäuser, Gefängnisse, Festungen und andere Arrestlokale)[2]), die seit dem Auftreten des englischen Philanthropen John Howard jetzt allmählich auch in Deutschland anfangen menschenwürdigere Zustände aufzuweisen[3]), als auch die — schon an

---

1) Mos. Recht VI, Vorrede, S. 73. — Die Erörterungen der Aufklärungsschriftsteller über die Mängel der Landesverweisung erinnern in vieler Beziehung an die durch den Fall des „falschen Hauptmanns von Köpenick" unlängst wieder mehrfach vorgebrachten Bemängelungen unseres Rechts zur Ortsausweisung infolge der Polizeiaufsicht (R.St.G.B. § 39). S. hierzu jetzt Mittermaier, Die Polizeiaufsicht, in der Deutsch. Juristen-Ztg. v. 1. Jan. 1907 (Jahrg. XII, Nr. 1), S. 26 ff. u. Anm. 1 (Literaturangaben); vgl. auch Köhler, Reformfragen, S. 36 u. Anm. 1.

2) Vgl. im allgem. Malblank, Gesch. d. P.G.-O., § 49, S. 229 ff.; Geib, Lehrb. I, S. 311, 337. Im einzelnen s. u. a. (über die Vorzüge der Freiheitsstrafen) bes. noch Filangieri, System IV (3,2), Kap. 33, S. 101; Servin, Über die peinl. Gesetzgbg, S. 70 ff.; v. Soden, Geist I, § 62, S. 98; Beseke, Versuch, Kap. 6, Abschn. 2, S. 42 u. Kap. 7, Abschn. 2, S. 78/79; Gmelin, Grundsätze, § 25, S. 52 ff.; Kleinschrod, Syst. Entw. III, § 24, S. 49 ff. (während § 25, S. 51 ff. die Bedenken gegen die Freiheitsstrafen würdigt); v. Grolman, Grundsätze (1. Aufl.), § 116, S. 54. Insbes. über Verwenduug der Arbeits- und Zuchthäuser für Delikte aus Müßiggang und Faulheit s. die Angaben bei Günther, Wiedervergeltung II, S. 252, 253, Anm. 696 (vgl. auch schon oben S. 140, Anm. 1). Über häufige Androhung der Zuchthausstrafe in den Entwürfen von Beseke, v. Dalberg u. v. Eberstein: ebenda s. S. 253, Anm. 697. Auch der sog. Hausarrest ist vereinzelt schon damals ebenso wie heute (s. u. a. jetzt auch Groß in d. Monatsschr. für Krim.-Psych. 2, S. 209 gegen v. Liszt, Strafr. Aufs. II, S. 385, Aschaffenburg, Bekämpfung, S. 236 u. a. m.; vgl. im allg. Rosenfeld, Strafmittel, S. 302) für ganz leichte Delikte an Stelle der kurzen Gefängnis- (od. Haft-) Strafen empfohlen worden, so z. B. von v. Reder, Das peinl. Recht I, Kap. XIII, § 10, S. 325, v. Dalberg, Entw., S. 146 u. Kleinschrod, Syst. Entw. III, § 30, S. 62. Gegen bloße Einsperrung ins Gefängnis ohne Arbeit ausdrücklich: Hommel, Übersetzg. v. Beccaria, S. 150, Anm. d; gegen die Festungshaft: Klein, Fragmente, S. 74.

3) Daß der Vollzug der Freiheitsstrafen auch der Gesundheit der Gefangenen nicht nachteilig sein dürfe, wird in dieser Zeit mehrfach ausdrücklich verlangt. S. z. B. Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 121; Quistorp, Entw., § 60, S. 73; Pflaum, Entw. I, Abschn. 4, § 49, S. 43; v. Soden, Geist I, § 62, S. 97; Wieland, Geist I, § 322, S. 434 (und dazu Berolzheimer, System V, S. 224, Anm. 69); v. Reder, Das peinl. Recht I, Kap. XI, § 6, S. 303; v. Globig u. Huster, Vier Zugaben, S. 104; Gmelin, Grundsätze, § 25, S. 52; v. Dalberg, Entw., S. 214, Nr. 2; vgl. auch v. Grolman.



ältere Vorbilder sich anlehnende — dauernde („ewige“) oder zeitweilige „Knechtschaft“ (esclavage), d. h. die Verwendung von Sträflingen zum Straßen- und Festungsbau („Schanzarbeit“), zum „Graben der Kanäle, zur Errichtung von Dämmen gegen Überschwemmungen, Austrocknung von Sümpfen“ [1]), in Bergwerken [2]), staatlichen Münzwerk-

Grunds., § 117, S. 55. Über sittliche Besserung u. Geistesbildung der Gefangenen s. bes. v. Dalberg, Entw., S. 201, 203 ff. (vgl. auch oben S. 160, Anm. 1). Nach Abegg im G.S. 15 (1863), S. 116, Anm. 3 hat K. v. Dalberg sich lebhaft mit dem Wunsche beschäftigt, das sog. pensylvanische Gefängnissystem (vgl. v. Liszt, Lehrb., § 61, S. 258/59) in den Strafanstalten des damaligen Großherzogtums Frankfurt einzuführen. — Über schärfere Trennung der Untersuchungs- u. Strafgefangenen s, u. a. Malblank, Gesch. d. P.G.-O., § 60, S. 271, Nr. 13; vgl. auch G.-S. 61, S. 475 ff. (bes. über Marat, Servan u. Brissot [Bibl. phil., T I, p. 147 ff. u. T. VII. p. 198 ff.]); M. le F., Bibl. phil., T. V. p. 313 ff. u. a. m.

1) So: Quistorp, Entw., § 57, S. 67 ff., s. auch Grundsätze des deutsch. peinl. Rechts (3. Aufl., 1783), § 78, S. 131); ganz ähnlich der Sizilianer di Blasi, Sulla legislazione etc., § 10 (ed. Guardione), p. 39, 40; vgl. ferner Voltaire (an verschiedenen Stellen; s. näh. bei Masmonteil, La législ. crim., p. 247/48); Tomaso Natale (s. Archiv f. Strafr. 48, S. 33, Anm. 158); Filangieri, System IV (3, 2), S. 109 ff.; Versuch der gesetzgeb. Klugheit usw. (Allg. deutsche Bibl. Bd. 39, S. 405); Rössig, „Vorerinnerung“ zu Hommels Phil. Ged., S. XXVI, Nr. 11; Gmelin, Grundsätze, § 25, S. 53 ff.; Kleinschrod, Syst. Entw. III, § 36, S. 71 ff. vbd. mit § 37, 38, S. 73 ff., 76 ff. (betr. Einwendungen dagegen) und die schon oben S. 165, Anm. 3 (betr. die erwünschte „Publizität“ solcher Strafen) angeführte Monographie Kleinschrods v. J. 1789. Während heute die „Strafarbeit ohne Einsperrung“ meist nur als Ersatz nicht beizutreibender Geldstrafen (s. oben S. 187), Anm. 1 empfohlen worden (s. jedoch auch Seuffert, Ein neues Strafgesetz für Deutschland, S. 59: für Verwendung von Zuchthaussträflingen zur Bodenkultur), also i. wes. für eine leichtere Strafe als das Gefängnis usw. anzusehen ist, hielten damals manche die Verurteilung zu jenen öffentlichen Arbeiten für schwerer als die zur Zuchthausstrafe (vgl. z. B. Kleinschrod, a. a. O. III, S. 71, der übrigens, gleich andern, dabei voraussetzt, daß die Verurteilten „außer der Arbeitszeit sich im Zuchthause oder einem andern Verwahrungsorte aufhalten“ müssen). Über Verwendung von Verbrechern zu lebensgefährlichen Arbeiten zum Zwecke der Unschädlichmachung s. schon oben S. 161, Anm. 1, c; dagegen aber ausdrücklich v. Grolman, Grunds., § 116, S. 55, Anm. 1.

2) Vgl. darüber auch schon oben S. 161, Anm. 1, c u. S. 175, Anm. 1. (über Rössig u. v. Globig u. Huster). Speziell dafür die Monographie von Joh. Chr. Knötzschker, Von der Verdammung der Missetäter zur Bergarbeit, Leipzig 1795 (u. dagegen: Chr. Gottl. Hübner, Über die Anwendbarkeit der Bergbaustrafe in Deutschland, Leipz. 1796); vgl. dazu auch Böhmer, Handb., S. 723, Nr. 2641 ff.; s. auch Kleinschrod, Syst. Entw. III, § 36, S. 72, Anm. h., § 38, S. 77. Die zuweilen von Ausländern (wie z. B. dem Sizilianer Tomaso Natale, [s. Archiv f. Strafr. 48, S. 33 u. Anm. 158]) noch einer nützlicheren Ausgestaltung für fähig gehaltene Galeerenstrafe ist in Deutschland damals



stätten oder zu ähnlichen öffentlichen Arbeiten (ohne Einsperrung, wenn auch event. mit Anlegung von Fesseln bei der Arbeit sowie mit Verwahrung in einer Strafanstalt außerhalb der Arbeitszeit) zum Nutzen des Gemeinwesens, das dabei nicht nur die Kräfte, sondern auch die — etwa vorhandenen — besonderen Fähigkeiten der Verurteilten möglichst für sich auszubeuten berechtigt erscheint.[1]) Erwähnt sei noch, daß manche die Freiheitsstrafen im e. S für ganz besonders „im Geiste des Verbrechens liegend“ erachteten bei der Freiheitsberaubung, wobei sich wieder die Annäherung an die Talionsidee sehr deutlich bemerkbar macht[2]); eine allgemeinere Fassung hat schon

---

nur sehr selten noch als zweckmäßig empfohlen worden, so z. B. von v. Reder, Das peinl. Recht I, Kp. XI, § 17, S. 312 (wenigstens „bei Abgang guter und hinlänglicher Gefängnisse“); vgl. etwa auch noch Quistorp, Entw., § 57, S. 68. Ausdrücklich dagegen: Kleinschrod, Syst. Entw. III, § 39, S. 78 ff. Die heute so heiß umstrittene Deportation in die Kolonien als Strafe (zur Literatur vgl. u. a. v. Liszt, Lehrb., § 15, S. 77, Anm. 8; Berolzheimer, Entgltg., S. 460, Anm. 1 u. System V, S. 243/44, Anm. 1; Kitzinger, die I.K.V., S. 116 ff.) hat auch damals schon, bes. als Mittel der Unschädlichmachung, Fürsprecher gehabt. Vgl. darüber schon oben S. 162, Anm. 1, e. Ausführliche Erörterung über die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Strafart bes. bei Filangieri, System IV (3, 2), Kp. 33, S. 110—119, der (wie auch andere damals) dabei übrigens die Verschickung auf (unbewohnte) Inseln von der Deportation in Kolonien sondert.

1) So ist Voltaire in Verfolgung des Grundsatzes, durch die Strafe „den Verbrecher, der sich gegen die Interessen der menschlichen Gesellschaft vergangen hat, in den Dienst dieser Interessen zu stellen“ (Frank, Die Wolff'sche Strafrechtsphilosophie, S. 64/65), zu der Forderung gelangt, den Falschmünzer als „excellent artiste“ in den Münzwerkstätten des Staates zu beschäftigen. Vgl. Voltaire, Prix de la justice, Art. VII (Bibl. phil. T. V. p. 27), s. auch Commentaire, § 17 (Bibl. phil. T. I, p. 250); vgl. Frank, a. a. O., S. 65 u. Anm. 12; Günther, Wiedervgltg. II, S. 175, Anm. 416; Masmonteil, a. a. O. p. 251. Derselbe Vorschlag kehrt wieder bei Brissot de Warville, Discours (Bibl. phil. T. VI) p. 94 u. Théorie I, p. 315/16, bei dem pseudonymen M. le F., Plan de législation etc. (Bibl. phil. T. V.) p. 424 u. (für den Rückfall) auch bei Marat, Plan etc., p. 170 (vgl. Günther, Wiedervergltg. II, S. 206, Anm. 546 u. im G.-S. 61, S. 246/247 u. Anm 1), desgl. bei v. Globig u. Huster, Abhdg., S. 176 u. Graebe, Über die Reformation, § 38, S. 72 (vgl. Günther, Wiedervgltg. II, S. 237, Anm. 657. S. 249, Anm. 681). — Rössig, „Vorerinnerung“ zu Hommels Philos. Ged., S. XXV, Nr. 5 wollte „Holzbeschädiger“ mit „Arbeiten in den Gehölzen, Ausrotten der Wurzeln usw.“ (vgl. Günther, Wiedervgltg. II, S. 238, Anm. 657 a. E), Beccaria (§. 31, S. 142) „den Tabakschmuggler im Dienst der Tabakregie beschäftigt wissen“ (Frank, a. a. O., S. 74).

2) S. bes. v. Globig u. Huster, Abhdg., S. 200, 202, Vier Zugaben, S. 107 u. Kleinschrod, Syst. Entw. II, S. 56, Nr. 5, III, § 29, S 61, (vgl. m. Wiedervergltg. II, S. 253, Anm. 699, S. 255, Anm. 722 u. S. 263, Anm. 738)



der Satz, „daß nichts natürlicher" sei, „als daß man denjenigen seiner Freiheit beraube, der sich derselben (durch ihren Mißbrauch) unwürdig machte" [1]), und von hier aus war es dann nur noch ein Schritt zu der Behauptung, daß „die Einschränkung der bürgerlichen Freiheit" diejenige Strafe sei, die „in dem Geiste aller Verbrechen" liege, da sie ja sämtlich „das Verlangen nach Ungebundenheit voraussetzen". [2]) Damit war dann die Grundlage für die Ausbildung unseres modernen Strafensystems geschaffen, in dem die Freiheitsstrafen bekanntlich fast zur „Universalmedizin" geworden sind.

Über Marat, Plan de législ. cr., p. 180 s. m. Wiedervergltg. II, S. 207, 208 u. Anm. 554 u. G.-S. 61, S. 324 u. Anm. 5

1) So: Kleinschrod, Syst. Entw. III, § 24, S. 50; vgl. v. Globig u. Huster, Abhdg, S. 89, Nr. 2 (und dazu Günther, Wiedervgltg. II, S. 262. Anm. 737); Wagnitz, Historische Nachrichten I, S. 8 (s. m. Wiedervergltg. II, S. 253. Anm. 698); über Marat s. G.-S 61, S 324, Anm. 4 a. E.

2) v. Grolman, Grundsätze (1. Aufl.), § 131, S. 60.

(Schluß folgt.)*)

*) Nicht mehr benutzt werden konnte leider für diesen Teil des Aufsatzes die Inaug.-Dissertation von Edwin Baumgarten, Das Recht der Persönlichkeit und der Zweckgedanke in Theorie und Praxis des deutschen Strafrechts von der Carolina bis auf Feuerbach, Tüb. 1907, die im § 3, S. 32, 33, Anm. 16 u. bes. in §§ 5—7, S. 49—90 auch die Schriftsteller der Aufklärungszeit berücksichtigt hat.



Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1.

Dr. Féré. In memoriam. Wieder ist ein Großer der Wissenschaft dahingegangen. Am 22. April 1907 starb in Paris Dr. Féré, bis zuletzt Arzt am Bicêtre daselbst. Es hat wohl wenige Männer gegeben, die in ihrem Leben so viel und so gut gearbeitet haben, wie er. Sein Hauptgebiet war Psychiatrie, Neurologie und Psychologie, doch hat er viele Beiträge auch auf anderen Gebieten der Medizin geliefert. Von seinen größeren Werken seien hier nur folgende namhaft gemacht: les épilepsies et les épileptiques, 1890, ein grundlegendes Werk; la pathologie des émotions, 1892; le traitement des aliénés dans les familles, 1893; sensations et mouvement, 1900; dégénérescence et criminalité, 1900; la famille névropathique, 1892; l'instinct sexuel, 1902; les troubles de l'intelligence, 1902; Hysteria, epilepsy and the spasmodic neurose, 1897 etc. Daneben hat er noch Tausende von Artikeln geschrieben, die stets interessant und anregend waren und deren Krankengeschichten immer eine Fundgrube bleiben werden. Er war ein scharfer Beobachter, akkurater Experimentator, geistreicher und eleganter Schriftsteller und viel gesuchter Arzt. Ein wahrer Kliniker, wie er sein soll! Für die Kriminalanthropologie hat er Bedeutendes geleistet, aber fast alle Theorien Lombrosos mit wuchtigen Schlägen bekämpft. Die letzten Jahre seines Lebens füllten Studien experimentell-psychologischer Art aus und sein großes Werk: travail et plaisir, 1904 gibt davon ein glänzendes Zeugnis. Es ist bewunderungswürdig, was er in einem kleinen und schlecht ausgestatteten Laboratorium doch fertig brachte! Er arbeitete fast stets allein und hat wohl keine Schüler hinterlassen. Ein großer, starker Mann, erinnerte er auch in seinem ruhigen, wortkargen Wesen an seinen normännischen Ursprung. Möge sein Name recht lange fortleben und möchten seine Schriften den Zahn der Zeit nicht verspüren! Requiescat in pace!



2.

Ein Fall von Panik. Paniken sind namentlich bei Theaterbränden, Schiffsunfällen etc. bekannt. Eine solche in einem Bergwerke ist mir bisher nicht vorgekommen, d. h. wo ein Grund zur Panik nicht vorlag. Nach dem Grubenunglück von Courrières in Frankreich (1906) fuhr eine Rettungsmannschaft mit einem Arzte hinab, um zu retten, was noch zu retten war. Nun wird in der „Revue de Psychiatrie", 1907, p. 165, aus einem Buche von Dervieux, betitelt: „étude médico-légale de la catastrophe de Courrières" (Paris, 1906), folgendes von dem Verfasser, der Augenzeuge war, berichtet: „Plötzlich kommt aus einer Galerie großes Lärmen . . . Leute. welche die Gänge (la mine) zwecks Rettung sondierten, kommen atemlos angestürzt, zwecklos umherlaufend (courant au hasard) und brüllend: „Feuer! Glocke! Rette sich, wer kann!" Diese Leute hatten den Begriff aller Dinge verloren . . . Lampen waren während des tollen Laufens in der Finsternis zurückgelassen worden. Und wie nötig wäre gerade Licht gewesen, wenn es nötig gewesen wäre, durch einen anderen Gang (puits) zu fliehen! . . . In dem Kohlenschmutze gab es ein unbeschreibliches Chaos von Leuten, die sich untereinander balgten, die gegen die Leichen kämpften, welche sie (bis hierher) geschleppt hatten, indem sie dieselben schlugen, beschimpften . . . Alle diese tollgewordenen Retter setzten ihren Lauf fort bis zur Auffahrtsstelle (accrochage) und schlugen sich wild, um hinaufzusteigen . . . Nichts war geschehen, was diese Panik gerechtfertigt hätte . . . Außerdem, unter Einfluß der Kohlenoxydvergiftung, fand man in den ersten Tagen Bergleute, die in den Galerien ohne Gedächtnis, ohne Orientierung, schwankend, fast stupid umherirrten . . . Andere, nachdem die Periode der Verwirrtheit vorüber war, bemühten sich, die Lücken ihres Gedächtnisses durch Konfabulationen auszufüllen." Man sieht also eine Reihe klassischer psychologischer Symptome bis zur vollendeten Psychose bei den verunglückten Bergleuten und eine unbegreifliche Panik mit ihren interessanten psychischen Folgen bei den Rettern.

3.

Erröten beim Beten. Bresler schreibt in dem Vorworte seiner Schrift: Religionshygiene (Halle, Marhold, 1907) folgendes: „Vor Beginn der Reise hatte ich noch die Äußerung Kant's gelesen, daß viele Menschen erröten, wenn sie beim Gebet überrascht werden, und hatte seine Erklärung, daß der Fromme, der Zwecklosigkeit des Betens bewußt, sich dessen schäme, widerspruchslos hingenommen. Ich konnte mir nun sagen, daß Kant nur Nordländer hatte beten sehen." Dieser Passus frappierte mich sehr. Ich besinne mich nicht, einen Betenden bei uns unter obigen Umständen errötet gesehen zu haben. Das sind sicher sehr große Ausnahmen und wenn Kant einmal einen solchen Fall sah, so ist sein Ausspruch, daß „viele erröten", sicher falsch. Kant hat namentlich in der letzten Zeit, wie es scheint, schlecht beobachtet und seine Altersschrift: „Über die Macht des Gemüts" strotzt von falschen Beobachtungen, laienhaften Ansichten und ganz oberflächlichen Urteilen, sodaß man sogar diese Schrift herangezogen hat, um zu beweisen, daß der große Philosoph zuletzt an dementia

senilis litt. Wie dem auch sei, jedenfalls ist das Erröten während des Gebets, unter Beobachtung eines Dritten, sehr selten und dann wohl nur bei Hochgebildeten. Wie aber ist es dann zu erklären? Kant's Erklärung ist sicher für gewöhnlich eine total verfehlte! Das Nächstliegende ist jedenfalls, daß, da unter den heutigen Gebildeten der dogmatische Glaube immer mehr schwindet, ein kindlicher Glaube immer seltener sich vorfindet, der Betende dessen bewußt wird und unwillkürlich bei Anwesenheit eines Gebildeten — nicht eines Ungebildeten — sich quasi seiner Bethandlung schämt, freilich dies unedle Gefühl wahrscheinlich sofort unterdrücken wird. Nun ist immerhin die Kant'sche Erklärung, der Betende werde der Zwecklosigkeit seines Gebets inne und schäme sich dessen, bisweilen möglich. Wir stoßen hier nämlich auf das interessante Problem, daß selbst Ungläubige oft doch noch beten und zwar nicht nur in Geistes- und Leibesnöten. Wie ist dies zu erklären? Im Innern ringen 2 Mächte: der Verstand und das Herz. Jener sagt: es gibt keinen Gott oder wenigstens keinen menschlich zu denkenden, das Herz ersehnt ihn, hofft, trotz des Verstandes, und so fühlt sich auch der Vorurteilsloseste bisweilen in die kindlichen Bahnen gelenkt und betet. Er weiß wohl, daß schon das Gebet, d. h. das Bittgebet, wie es gewöhnlich geschieht, einem Gotte gegenüber eigentlich eine unwürdige Handlung ist, da Gott, wie er übermenschlich zu denken ist, nicht durch menschliche Bitten gerührt werden darf. Aber auch die höhere Bedeutung des Gebets: die einer Danksagung oder Vertrauenskundgebung, erscheint einem höchsten Gotte gegenüber völlig überflüssig und zwecklos, freilich ethisch höher, als ein bloßes Bittgebet, das Gottes Ratschluß ablenken soll. Dieses Dualismus im Innern wird man sich nun bei näherer Selbstbeobachtung leicht bewußt und kann sich unter Umständen dessen schämen. Diesen nicht abzuleugnenden Dualismus aber mit manchen Theologen als strikten Beweis für das Vorhandensein eines Gottes hinzustellen, ist ein falscher Schluß. Er beweist eben nur, daß unser Egoismus einen Gott und zwar einen persönlichen Gott wünscht und in weiterem Ausbaue dieser Idee, auch eine Unsterblichkeit der Seele — schon das Bestehen einer Seele überhaupt ist eine petitio principii — und einen Himmel, wo wir weiter fortleben und unsere lieben Abgeschiedenen wiedersehen dürfen. Welche ungeheure Kluft aber ist zwischen diesem egoistischen Wunsche und einem Beweise für das Bestehen dieser Dinge! Praktische und „reine" Vernunft können keinen Pakt schließen und die erstere ist nur eine Konzession an das schwache Fleisch!

4.

Die Wichtigkeit der kollateralen erblichen Belastung. Von jeher ist die erbliche Belastung mit Nerven-, Geisteskrankheiten, chronischen Leiden anderer Art, Selbstmord, Apoplexie etc. seitens der Eltern als sehr wichtig hingestellt und das mit völligem Recht. Dagegen wollen manche die sogenannte kollaterale Belastung, d. h. seitens der Seitenlinien und Geschwister gar nicht oder nur wenig bewerten. Das geht entschieden über das Ziel hinaus! Wenn die Eltern gesund sind, aber eins oder gar mehrere Geschwister des Untersuchten konstitutionell erkrankt sind, oder auch ein Onkel, eine Tante oder gar mehrere Glieder, so ist dies ein nicht zu



unterschätzender Hinweis darauf, daß im Hauptstamm nicht alles in Ordnung ist, und wenn ein näheres Suchen vielleicht auch nichts bei den Eltern finden kann, so wird es vielleicht bei den Großeltern oder deren Geschwistern gelingen. Eben lese ich folgendes schöne Beispiel kollateraler Erblichkeit in dem vortrefflichen Buche von A. Morselli: la tuberculosi etc. Torino 1907, p. 21. Verf. fand nämlich bei Frauen, deren Brüder lungenschwindsüchtig waren, einen hohen Prozentsatz (39,5 %) anormaler Schwangerschaften. Mit Recht fügt er dem bei: „das kann nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, dass die Infektion (i. e. Schwindsucht) der Ausdruck der dystrophischen Verhältnisse nicht nur der Kranken ist, sondern aller Personen, die mit ihnen von einem oder von beiden Erzeugern stammten. . .“ Selten sehen wir diese Verhältnisse so rein, wie in obigem Beispiele. Der tuberkulöse Bruder etc. ist also ein Hinweis darauf, daß seine Geschwister wahrscheinlich einen wenig widerstandsfähigen Organismus geerbt haben. Sind gar mehrere Geschwister erkrankt, dann wird die Sache noch viel wahrscheinlicher. Verwickelter dagegen ist es bei Erkranknng von Onkel oder Tante, doch auch hier kann ein Hinweis gegeben sein, der zu weiteren Nachforschungen und Untersuchungen auffordert, besonders wenn reichliche und wichtige Entartungszeichen vorhanden sind, die bekantlich mit Vorliebe bei körperlich oder geistig Minderwertigen auftreten.

5.

Determinismus und freier Wille. Trotzdem wohl alle irgendwie naturgeschichtlich und biologisch Gebildeten und Denkenden Deterministen sind, sogar unter den Juristen, so wird doch der freie Wille als Grund der Strafmöglichkeit noch festgehalten, und das mit Recht. Aber diese scheinbare Inkongruenz der Auffassung wird von vielen nicht empfunden, von anderen verschiedentlich zu erklären versucht. Ich lese z. B. bei Westermarck[1]) folgendes: „. . . sieht der Determinismus die Person selbst in jeder Beziehung als ein Produkt von Ursachen an. Er nimmt nicht an, daß irgend ein Teil seines Willens vor seiner Entstehung durch diese Ursachen bestanden hat; sein Wille wird nicht von ihnen gezwungen, er ist von ihnen hervorgerufen . . . wir unterscheiden zwischen dem ursprünglichen Selbst einer Person und dem Selbst, das teils angeboren, teils das Erzeugnis äußerer Umstände ist. Sein angeborener Charakter gehört zu seinem ursprünglichen Selbst. . . . Nach den Fatalisten ist der angeborene Charakter gezwungen, und daher kommt persönliche Verantwortung nicht in Frage. Nach den Deterministen ist der angeborene Charakter verursacht, und dies hat mit der Frage der Verantwortlichkeit nichts zu tun. Die sittlichen Gefühle haben mit dem Ursprung des angeborenen Charakters ebensowenig zu schaffen wie die ästhetischen mit dem Ursprung des schönen Objekts.“

Dagegen wäre nun so Manches einzuwenden. Der Mensch, der Charakter, ist sicher nur das Produkt von Endo- und Exogenem. Das Äußere kann aber nur auf das Angeborene insoweit einwirken, es entwickeln, unterdrücken

1) Westermarck: Ursprung und Entwickelung der Moralbegriffe. Bd. I, Leipzig, Klinkhardt, 1907, p. 277.



oder umwandeln, als es vorhanden ist. Nicht ursprünglich Vorhandenes kann unmöglich nachträglich erzeugt werden. Das alles bezieht sich also auf Intellekt und Gemüt. Es ist folglich falsch, wenn Westermarck sagt, die sittlichen und ästhetischen Gefühle hätten mit dem angeborenen Charakter nichts zu tun. Sicher sind ihre Anlagen angeboren und werden nachher nur durch das Milieu beeinflußt. Wer keine Anlagen dazu mitbringt, bleibt sein Lebelang ein sittlicher und ästhetischer Idiot. Da nun Alles — der Anlage nach wenigstens — angeboren ist und späterhin durch das Milieu beeinflußt wird, so ist sicher jede menschliche Handlung determiniert, die gute wie die böse; insofern ist sie nicht dem Menschen zuzurechnen, die Guttat nicht als Verdienst, das Verbrechen nicht als strafwürdig. Denn auch der Wille ist seiner Grundlage nach angeboren, seiner Stärke und Qualität nach. Warum lassen wir trotzdem die Zurechnungsfähigkeit nicht fallen, da jeder freie Wille eigentlich Illusion ist? Wir müssen hier vom Durchschnittsmenschen ausgehen. Derselbe hat eine mittlere Beanlagung zum Guten und Bösen, eine mittlere Stärke des Willens etc. von der Natur mitbekommen. Bei der gleichmäßigen Schulerziehung und der Annahme, daß auch die Familienerziehung eine leidliche ist, folgert man — und das mit Recht — daß der Betreffende in der Lage war, im Laufe der Zeit eine gewisse Summe von sittlichen Motiven und Hemmnissen in sich aufzunehmen, die dann in die Determinationskette mit eingreifen. Geschieht das nun nicht, so strafen wir ihn, weil es — ob stets? — seine Schuld war, daß er sich keine Mühe gab, sie aufzunehmen und anzuwenden, trotzdem er die Fähigkeiten dazu hatte. Ob nun letzteres wirklich immer zutrifft, könnte nur von Fall zu Fall entschieden werden, was viel zu zeitraubend wäre. Wir können in der Praxis nur die pathologischen oder an das Pathologische streifenden Fälle ausnehmen und müssen für die große Masse eine Zurechnungsfähigkeit statuieren, die freilich strikte im wissenschaftlichen Sinne nicht gilt, da alles deteminiert ist, auch der gute Wille. Jeder wird aber durch Selbstbeobachtung wissen, daß er nach ernstem Überlegen etc. gute Motive erlangen kann; das für und wider, das bei jedem reifen Entschlusse entschieden mitspricht, zeugt dafür. Voraussetzung ist jedoch immer, daß er den betreffenden Willen, dies zu überlegen, zu tun, von der Natur mitbekommen hat. Trotz dieses Hin- und Herschwankens der Urteile bis zum Entschlusse handelt es sich aber nicht um eine eigentliche freie Tat, sondern wieder nur um Determination, die gegeben ist. Wenn nun Westermarck einen scharfen Unterschied zwischen „Gezwungenem Sein“ und „Verursacht Sein“ des angeborenen Charakters macht, so halte ich dies für bloße Spiegelfechterei mit Worten. Der angeborne Charakter ist durch endogene und meist nicht näher bekannte Ursachen erzeugt und als solcher gezwungen, etwas zu tun oder zu lassen, soweit nicht das Milieu modifizierend eingriff.

6.

Vorsicht bei der Stellung der Diagnose: Homosexualität! Während bekanntlich die Homosexuellen geneigt sind, auf oft nur leichte

Indizien hin Jemanden unter den Großen und Berühmten den Ihrigen beizuzählen, stemmen sich wiederum sehr viele Heterosexuelle mit allen Kräften dagegen, einen ihrer Lieblinge zum Urning „degradiert" zu sehen, selbst wenn offenkundige Beweise vorliegen. Also hier gilt es wieder nicht die Mittelstraße zu verlassen und Vorsicht zu üben, andererseits aber dieselbe nicht bis zum äußersten Skeptizismus zu treiben. Wer z. B. unvoreingenommen die Biographie und Gedichte Walt. Whitmann's [1]) liest, kann an dessen Homosexualität nicht zweifeln, ebenfalls kaum an der Michelangelo's. Nun hat s. Z. H. Fuchs[2]) versucht, Richard Wagner zu den Bisexuellen und zwar den platonischen zu zählen, besonders auf Grund seiner Opern und auch seiner merkwürdigen Vorliebe für gewisse Stoffarten. Ich habe dies in meiner Besprechung seines Werkes (Das Archiv, Bd. XIII, p. 183), worin ich ausdrücklich zur größten Vorsicht mahnte, als ungenügend für eine Diagnose hingestellt. Jetzt versucht Pudor (in „Geschlecht und Gesellschaft, Nr. 3, 1907") wieder R. Wagner als Bisexuellen hinzustellen [3]), und zwar gleichfalls und allein auf Grund seiner Briefe an eine Putzmacherin, worin er verschiedene Stoffe bestellt. Nun genügt dies noch lange nicht zur sicheren Diagnose, sonst müßten z. B. alle Stoffetischisten Homosexuelle sein, was doch total verkehrt ist. Sie können es sein, brauchen es aber nicht zu sein! Ebensowenig sind alle Frauen, die gewisse männliche Neigungen aufweisen, Urninden. Zur Diagnose gehören meist mehrere Momente, eines genügt nicht, höchstens wäre dies, wie ich das schon oft sagte die Art der Träume und zwar in Serien. Wie aber die Träume Richard Wagners etc. waren, wissen wir nicht. Pudor leistet sich jedoch an dem gleichen Orte noch folgenden Satz: „Ein Musiker von Talent muß, es ist nicht anders denkbar, in hohem Grade bisexuell veranlagt sein, denn um Musik in sich aufzunehmen, muß man hingebend wie ein Weib sein, unendlich viel mehr hingebend, als gegenüber den anderen Künsten, denn bei der Musik dringt der Ton auf dich ein, zieht in dein Inneres und lebt dort drinnen in dir. Also die verkörperte Receptivität setzt die Musik voraus. Deshalb macht die Musik ihre Jünger bisexuell, wenn sie es noch nicht sein sollten, und macht sie immer mehr bisexuell, wenn sie es sind" Die reine Phantasie! Pudor dürfte unter den „Musikern von Talent" (Definition?) sicher nur eine kleine Zahl Homo- oder Bisexueller finden, wenngleich bekanntlich Künstler und Schauspieler insbesondere ein relativ starkes Kontingent dazu stellen. Man kann sich ganz in eine Musik hineinarbeiten, von ihr erschüttert sein, und braucht deshalb noch lange nicht bisexuell zu sein oder nur zu fühlen. In Bayreuth sitzen sicher die meisten „geaichten", tief empfindenden Wagnerianer und wie viele davon sind wohl bisexuell? Wie viele unter den Verehrern und Kennern von Beethoven, Brahms? Bei nur irgend einer kleinen gegebenen Anlage kann man sich ganz in einen Meister hineinarbeiten, mit ihm schwärmen und trauern und man

1) Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen etc. VII. Jahrg. (1905.) Bertz: Walt. Whitmann, Bd. I, p. 153.

2) H. Fuchs: Richard Wagner und die Homosexualität. Berlin, Barsdorf 1903.

3) Zitiert im „Monatsbericht des Wissenschaftl. humanitären Komitees", Berlin, 1907, 1. Juli, S. 140.



ist doch nicht bisexuell geworden! Ganz dasselbe bezieht sich auf Litteratur und anderes. Ist einer aber wirklich bisexuell, dann dürfte er es durch Musik nicht noch mehr werden, wie Pudor sagt. Zu beweisen hat er aber vor allem, daß die Musik jemanden bisexuell machen kann. Die Musik kann vielleicht auch ohne Text sexuell erregen, sicher aber nie homo-sexualisieren. Man sieht, Pudor versteht von Homosexualität sehr wenig! Und was sagt seine Phrase, daß die Musik in das Innere des Hörers eingehe und drinnen lebe? Er weise mir den wirklich ethisierenden Einfluß der Musik nach! Derselbe ist so wenig wirklich vorhanden, daß gerade unter großen Musikern genug elende Kerle waren und sicher erscheint auch Richard Wagner nicht als ein wirklich großer Charakter!

7.

Die Wertung des Weibes als Kulturmesser. In einer größeren Arbeit [1]) hatte ich gesagt, daß für die Höhe und Gesundheit einer Kultur die Stellung des Weibes im sozialen Leben wahrscheinlich noch der beste Wertmesser sei; sinke die Stellung, so sei das, meines Erachtens, vielleicht das beste Zeichen einer eingetretenen Entartung des Volkes. Nun beweist allerdings Westermarck [2]), daß für frühere Zeiten dies nicht gilt, indem mehrere der niedersten Rassen die Weiber höher achten als fortgeschrittenere Kulturen. Ich muß demnach meinen Satz einschränken, indem ich nun sage, daß Obiges nur für unsere europäischen Kulturen zu gelten hat. Dann aber scheint mir diese These durchaus richtig zu sein. Gerade weil nun in den romanischen Ländern, besonders aber in Frankreich, die Frau immer noch hoch steht, kann ich mich durch andere Momente, wie: Abnahme der Körpergröße, Zunehmen der Zahl von Militäruntauglichen etc., besonders aber Abnahme der Geburten, nicht überzeugen, daß eine Degeneration hier schon eingetreten sei. Alle diese Momente machen sich auch im übrigen Europa und bei uns geltend und man hat sogar schon vom „sterbenden Europa“ gesprochen! So weit sind wir noch lange nicht! Die Verhältnisse liegen so kompliziert, daß wir die einschlägigen Verhältnisse gar nicht durchschauen und nur einzelne Punkte in dem dichten Gewebe von Ursachen und Wirkungen erkennen können. Fortwährend wechseln diese Verhältnisse und so ist wohl sicher zu erwarten, daß auch gewisse alarmierende Zeichen nur temporär sind und wieder verschwinden können. Wir sterben noch lange nicht aus oder ab und die „gelbe Gefahr“ ist hoffentlich auch nur eine Chimäre.

8.

Die Feinde der Assoziations-Psychologie. Seitdem die Engländer die Assoziations-Psychologie zur allgemeinen Herrschaft gebracht haben und zwar zur Zufriedenheit der Meisten, hat es immer einige Köpfe

1) Näcke: Zur angeblichen Entartung der romanischen Völker, speziell Frankreichs. Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie, Juli 1906.

2) Westermarck: Ursprung und Entwickelung der Moralbegriffe. Leipzig 1907, p. 529.



gegeben, die damit nicht übereinstimmten. In den letzten Jahren wetterte immer dagegen Moebius, ohne aber Besseres dafür hinzustellen. Jetzt tut es Cox in Utrecht [1]). Er wendet sich namentlich gegen Ziehen's Leitfaden der physiologischen Psychologie und gegen dessen Assoziations-Psychologie. Er behauptet nun, daß sie zu Unrecht besteht, wie schon die plötzlich entstandenen Gedanken, die „Einfälle", beweisen, und die Entschlüsse, für die keine Motivierung sich finden lasse. Ebenso gelte es von den plötzlich auftauchenden Wahnideen Geisteskranker. Man könne dies nebenbei nur durch eine logische Verarbeitung unterhalb der Bewußtseinsschwelle erklären oder vielmehr so, daß die „Instinkte" plötzlich neue Gedanken lösen. Dem kann ich aber durchaus nicht ganz beistimmen. Sicher ist die Assoziationslehre nur Theorie, ein Schema, aber von heuristischem Werte. Sicher ferner ist es, daß die wenigsten Menschen wissen, wie sie zu einem Entschlusse oder Gedanken gekommen sind. Derjenige aber, der an Introspektion gewöhnt ist, wird in den meisten Fällen alle oder wenigstens einen Teil der Zwischenglieder und den Ausgangspunkt der Assoziationskette ausfindig machen, so daß per analogiam die große Wahrscheinlichkeit besteht, daß dies, wenn nicht für alle, so doch für die meisten Fälle gilt. Wo man solches aber nicht nachweisen kann, liegt es immerhin nahe genug, einen ähnlichen, im Unterbewußtsein verlaufenden Prozeß anzunehmen. Daß Trieb, Instinkt plötzlich, wie Cox annimmt, „Einfälle", Wahnideen etc. erzeugen, d. h. ohne weitere Zwischenglieder, ist wohl möglich, sogar wahrscheinlich, wenn auch sicher nicht so oft, wie er glaubt. Meist aber werden unterbewußt eine Reihe schnell verlaufender Assoziationen doch vorliegen. Dasselbe gilt auch von den plötzlich auftauchenden Wahn-Ideen der Irren, die freilich meist ihre Latenz und daher gewiß auch Assoziationsketten haben. Jeder Trieb, Instinkt ist sicher stark betont und damit stehen die im Leben damit verknüpften Vorstellungen in Verbindung. Gerade das scheinbare zusammenhanglose Reden Manischer läßt meist unschwer die Assoziationen erkennen. Dasselbe gelingt es öfters auch im Traume nachzuweisen. Also Cox ist sehr weit entfernt, die Assoziationslehre entthront zu haben! Freilich lehrt diese nun gewisse Erfahrungen kennen, die sich immer wiederholen oder fast immer. Das Wunderbare daran ist nur, warum dies geschieht, da schließlich alle Erklärungen von „ausgeschliffenen Bahnen", Berührungen von Protoplasmafortsätzen etc. doch nur Phrasen sind, die mit der Mode wechseln. Tatsache ist jedenfalls, daß keine Theorie bisher die meisten facta so gut erklärt, wie jene. Richtig ist allerdings, daß meist eine gemütlich stark betonte bewußte oder unbewußte Vorstellung (also auch der Instinkt) Ausgangspunkt einer Assoziationsreihe werden kann. Cox hat überhaupt öfters schnurrige Ansichten. So legt er z. B. einen übergroßen Wert auf die de Vries'sche „Mutationstheorie", wonach ganz plötzlich, unerklärlich eine neue Tier- oder Pflanzenart entsteht und das ist für Cox nicht nur die Hauptursache des Entstehens von Arten und Varietäten, sondern auch der Fixierung und — was für uns noch wichtiger ist! — es soll dies auch bei der Vererbung und bei Entstehen neuer Eigenschaften der

1) Cox: Aprioristische en vrije Vorstellingen. Psychiatrische en Neurologische Bladen, 1907, p. 117 ss.



Fall sein. Bisher konnte man die de Vries'sche Theorie nur an einigen Pflanzen konstatieren. Kein Biolog wird derselben die Bedeutung zumessen, die Cox ihr beilegt. Niemand wird auch dieselbe auf geistige Eigenschaften, auf Instinkte anwenden, wie Jener, der geradezu von plötzlich neu auftretenden Instinkten spricht. Er leugnet imgrunde überhaupt Instinkte und glaubt, daß letztere, wo man sie statuiert, der Umgebung ganz adaptionsfähig sind. Dazu ist zu bemerken, daß wohl niemand jetzt an Instinkten zweifelt, wenn sicher auch nicht alles Instinkt ist, was dafür gehalten wird. Ebenso sicher ist aber auch zweitens, daß die Abänderungsfähigkeit eines Instinktes nur in sehr geringem Umfange stattfindet. Die Bienen z. B. bauen ihre Waben in 6seitigen Prismen seit der Urzeit. Hin und wieder kommen hier gewisse Unregelmäßigkeiten vor, die wir uns nicht erklären können, und diese sind nicht vererblich. Gerade das Bauen der Honigzellen ist aber eins der Hauptargumente für das Bestehen von Instinkt und wir sehen hier deutlich, wie es im Laufe von Zehntausenden Jahren sich nicht verändert hat.

9.

Angebliche Vererbung der Neigung zur Ehelosigkeit. Cox [1]) in Utrecht hat die wunderbare Entdeckung gemacht, daß auch die Neigung zur Ehelosigkeit vererbt wird. Zu diesem Behufe gibt er die Stammbäume von 5 Familien und zeigt, daß hier auf männlicher und weiblicher Seite in der Tat viel mehr über 20 Jahre alte Personen unverheiratet waren, als es sonst der Fall in Holland ist. Er sieht das nun als Beweis dafür an, daß „durch unbewußt wirkende Beweggründe", die vererbbar als Neigungen auftreten, dies zu erklären sei. Meiner Ansicht nach ist der Schluß total verfehlt! Der Gründe für das Nicht-Heiraten sind bekanntlich bei Mann und Frau unendlich viele. Cox hätte müssen jedes der Mitglieder jener 5 Familien genau nach den Gründen zur Ehelosigkeit fragen resp. untersuchen und er würde sicher gefunden haben, daß seine These unhaltbar, wenigstens durch seine sog. Beweise nicht erwiesen ist. Es gibt wohl Fälle bei Männern, wo die libido gering ist oder gar fehlt bei sonstiger Normalität und es läßt sich wohl denken, daß dies übertragen werden kann. Ebenso die nicht allzuseltene Frigidität der Frau, die trotzdem gewiß nur selten ein Ehehindernis abgibt, da eben trotzdem Gründe für Eingehen der Ehe oft sprechen. Dann könnten auch gewisse vererbbare Abnormitäten an den Geschlechtsteilen vorliegen. An Abneigung durch homosexuelle Anlage, die eventuell vererbbar ist, kann gleichfalls gedacht werden und doch heiraten viele Urninge. Kurz und gut: Die Möglichkeit der Vererbung der Neigung zur Ehelosigkeit ist bei näherem Zusehen eine ganz außerordentlich geringe und darf in concreto nur unter Ausschluß aller anderen Möglichkeiten, die eine scheinbare Vererbung darstellen, bewiesen werden, was eben Cox nicht getan hat.

---

1) Aprioristische en vrije Vorstellingen. Psychiatrische en Neurologische Bladen, 1907, p. 127.



10.

Merkwürdige Motivation onanistischer Handlungen seitens Geisteskranker. Onanie ist in Irrenanstalten bekanntlich nicht selten, wenngleich lange nicht so häufig, als oft geglaubt wird, allerdings wohl häufiger, als sonst, da verschiedene zentrale und periphere Reizungen vorliegen können, die libido nicht selten gesteigert ist, die erzwungene Abstinenz mithilft und moralische Hemmungen oft fehlen. Die Motivierung kann also eine sehr verschiedene sein, aber auch bei Normalen. Nun kommen bei Irren als neu hinzu gewisse Wahnideen und wohl bisweilen auch Impulse, d. h. also nicht bewußte Motive und Zwangsvorstellungen. Neulich kamen mir zwei interessante Fälle vor. Ein junger, ca. 30jähriger Kaufmann bietet das klassische Bild einer dementia praecox mit Wahnideen und Halluzinationen. Er phantasiert dabei das Unmögliche vom Himmel herab und wechselt damit oft, wie es ja gerade bei jenen Irren so häufig geschieht. Er sagte nun einmal dem Arzte, der ihn nach der Ursache seiner häufigen Onanie frug: er sei Gott; Gott habe nun in sich Adam und Eva und letztere verlange die Befriedigung durch seine Onanie! Morgen wird er den Vorgang wahrscheinlich anders motivieren und es ist mehr als wahrscheinlich, daß es nicht das richtige Motiv war, sondern daß er dies nur durch momentanen Einfall als solches bezeichnete. Es ist das derselbe Kranke, der ausgeprägt den so seltenen Narcismus, d. h. das Insichverliebtsein zeigt. Er besieht sich im Spiegel, in reflektierenden Fensterscheiben etc. mit seligem Gesichte, und mit einem Gefühle, das an sexuellen Genuß erinnert. — Ein anderer, älterer Kranker mit periodischer Manie motivierte seine Onanie damit, daß das Zeug heraus müsse, sonst steige es ihm in den Kopf. Das aber ist sicher keine Wahnidee, sondern ein weitverbreiteter Volksglaube und der „Samenkoller" ist für viele die letzte Ursache des Irrseins. Ich berichtete wohl schon einmal früher, daß eine Mutter beim Besuche ihres epileptischen Sohnes in der Anstalt eine Hure mitbrachte und die Bitte aussprach, ihren Sohn mit jener allein zu lassen, damit ihm der Same nicht in den Kopf steige, wovon sie jedenfalls Heilung der Krampfanfälle erwartete!

Von Dr. Heinrich Švorčik in Reichenberg.

11.

Das Anerbieten einer Prostituierten an einen Bordellbesitzer. Ein Bordellbesitzer aus R., welcher sich über Ersuchen des k. k. Landesgerichtes Brünn bei mir wegen Kuppelei zu verantworten hatte, rechtfertigte sein Vergehen u. a. damit, daß ihn die Prostituierten regelmäßig um Aufnahme ins „Geschäft" bitten und daß somit von einer Verführung ihrerseits keine Rede sein kann. Er legte mir einige Beispiele solcher Briefe vor, von denen einer für die Leser des A. nicht ohne Interesse sein dürfte. Bezeichnend ist die Behauptung der Schreiberin, sie sei intelligent, sowie die Beschreibung der eigenen Reize.

Der Brief hat einschließlich der Fehler folgenden Wortlaut:

Geehrte Gnädige Frau!!

Nachdem ich Ihre werte Adresse erfahren, so möchte ich bitten ob zu Ihnen kommen kann, daß ich erfahren habe, daß es bei Ihnen sehr gut sei; könnte mir Gnädige Frau vielleicht mittheilen, ob ich kommen kann ich bin zu jeder Zeit bereit zu fahren bitte Gnädige Frau;

Ich bin groß und rothblond strak gebaut 19 Jahre alt und schöne Zähne.

Ich war schon in große Häuser kann mit Gäßte fein sprechen und bin inteligent. Bitte Gnädige Frau mittheilen ob ich komen kann oder nicht aber ich bin 150 Gulden schuldig aber die Gnädige Frau braucht sich nicht zu fürchten daß ich daß nicht abzahlen kann, ich habe noch überal sehr gut verdient und immer meine groß Schulden abgezahlt.

Bitte Gnädige Frau mit sofort zu schreiben ob ja oder nicht.

Achtungsvoll

E. L.

meine Adresse ist:

E. L. in H. U.

Bitte mir sofort zu schreiben.

Bitte Gnädige Frau hier schicke ich mein Bild bin aber sehr schlecht getroffen da dies eine schnell Fotographie ist.

Von Privatdozent Dr. Hans Reichel in Leipzig.

12.

Reservatio mentalis eines Zeugen. Zu einem unerfreulichen Vorkommnis führte eine Verhandlung, die am 30. Januar 1907 vor der 6. Strafkammer des Landgerichts zu Leipzig stattfand. Eine Frauensperson war angeklagt, ihr uneheliches Kind an einem bestimmten Tage in erbarmungsloser Weise mißhandelt zu haben. Als sachverständiger Zeuge für die Folgen dieser Mißhandlung war von der Anklagebehörde der Dr. med. X. geladen. Dieser bekundete unter Eid, er habe das Kind alsbald nach der angeblichen Mißhandlung nach Entkleidung desselben im Beisein eines Gendarmen sorgfältig untersucht und hierbei an verschiedenen Körperteilen, insbesondere auf dem Rücken und an den Schenkeln des Kindes Striemen, blutunterlaufene Stellen, Schwielen und dgl. festgestellt. Die Angeklagte, welche die Beschuldigung allenthalben bestritt, berief sich zum Beweise ihrer Unschuld auf das Zeugnis eines von ihr sistierten Arztes Dr. Y. Unter Eid vernommen, erklärte dieser mit Bestimmtheit, er habe das Kind einige Tage nach der angeblichen Mißhandlung untersucht, hierbei aber keinerlei äußere Verletzungen am Körper des Kindes wahrgenommen. Bei dieser Aussage verblieb er auch, als Dr. X., anderweit vorgerufen, seine eigene Vernehmlassung Punkt für Punkt wiederholt und



überdies versichert hatte, es sei absolut ausgeschlossen, daß die Verletzungsspuren nach so kurzer Zeit schon sollten unsichtbar geworden sein. Zur Bekräftigung seiner Aussage berief sich Dr. X. auf die Wahrnehmungen des bei der Untersuchung zugegen gewesenen Gendarmen. Der Gendarm wurde sofort beigezogen und bestätigte eidlich die Aussage des Dr. X. Der Vorsitzende hielt nunmehr dem Dr. Y. die Aussage des Gendarmen vor, gab seinem Bedenken Ausdruck und richtete schließlich an den Zeugen noch die Frage: „Haben Sie denn das Kind vor der Untersuchung überhaupt ausgezogen?“ Auf diese Frage antwortete der Zeuge mit Nein! Die Angeklagte wurde verurteilt. (6 Bv. 8/07.)

Besprechungen.

1.

Dr. Hermann Pfeifer, Privatdozent an der Universität Graz: „Die Vorschule der gerichtlichen Medizin, dargestellt für Juristen. Mit 62 Abbildungen im Text. Leipzig F. C. W. Vogel. 1907. M. 8.00, geb. M. 9.25.

Eine wichtige Erkenntnis des letzten Jahrzehntes hat gezeigt, daß der Kriminalist eine beträchtliche Menge medizinischer Kenntnisse braucht, wenn er seines Amtes richtig walten soll. Er bedarf ihrer gewiß nicht um selber zu pfuschen, sondern um den Arzt, seinen wichtigsten und unentbehrlichsten Sachverständigen zu verstehen, ihn fragen und ausnützen zu können, ohne ihn mit törichten Anliegen zu quälen, kurz: um mit dem Arzt zusammen gedeihliche Arbeit verrichten zu können. In dieser Richtung hat die gerichtliche Medizin namentlich in letzter Zeit unabsehbar viel geleistet und die großen modernen Lehrbücher dieser Disziplin sind von den Lehrbüchern keiner anderen Wissenchaft übertroffen. Aber sie sind nicht leicht zu verstehen, weil sie wegen der Fülle und Schwierigkeit des Stoffes nicht populär, für den Juristen geschrieben sein können. Diesfalls Hilfe und Erleichterung zu schaffen, ist der Zweck des Pfeifferschen Buches. Es ist kein Kompendium der gerichtlichen Medizin, kein Nachschlagebuch für unverstandene Ausdrücke, sondern es will dem Laien, welcher irgend ein großes Lehrbuch der gerichtlichen Medizin zu studieren beabsichtigt, eine kurze aber genügende Darstellung der wichtigsten medizinischen, chirurgischen, anatomischen, histologischen, physiologischen Grundlehren bieten, deren Besitz ihm das weitere Verständnis möglich macht. Das ist dem Verfasser in glänzender Weise gelungen. Überall verständlich, nirgends banal, überall knapp, nirgends zu kurz, vollkommen modern und nirgends mehr voraussetzend als normale Gymnasialbildung, allerdings aber auch guten Wille, das Gebotene aufzugreifen. Es kann jedem jungen Kriminallisten nicht dringend genug geraten werden, dieses ausgezeichnete Werk zu studieren und dann erst ein großes Lehrbuch der gerichtlichen Medizin vorzunehmen — er hat davon gewiß unschätzbaren Nutzen für seine ganze Arbeitszeit.

Hans Groß.

2.

Dr. med. Moritz Alsberg: „Die Grundlagen des Gedächtnisses, der Vererbung und der Instinkte.“ (Aus „Grenzfragen der Literatur und Medizin“, 2. Heft). München 1906. E. Reinhardt.

Für die Frage des Gedächtnisses interessieren wir uns heute in Bezug auf Zeugen gerade so, wie für die der Vererbung beim Verbrecher. Es

kann daher die hauptsächlich auf Richard Semons „Mneme“ zurückführende, mit einer Menge aufklärender Einzelheiten und Beispiele versehene Arbeit dem Kriminalpsychologen zur Lektüre empfohlen werden. Hans Groß.

3.

Dr. M. Rumpf, Gerichtsassessor: „Gesetz und Richter.“ Versuch einer Methodik der Rechtsanwendung. Berlin 1906. O. Liebmann.

Der Verf., der über ausgebreitete Belesenheit und Kenntnis der Judikatur verfügt, hat es sich zur Aufgabe gestellt, zu erheben, wie der Richter das Gesetz auslegen und anwenden soll. Diese Frage läuft auf die Erörterung hinaus, wie man vorzugehen hat, wenn das Gesetz Lücken aufweist, und wie, wenn seine wörtliche Anwendung im einzelnen Fall Härte, Ungerechtigkeit, selbst unsinnige Entscheidung ergeben müßte. Ich glaube, daß der Verf. die strafrechtliche Literatur mehr berücksichtigen hätte sollen; er meint, man habe bisher in der Frage: Welche psychischen Faktoren im Auslegen in Tätigkeit treten, noch kein Problem „gewittert“. Ich meine, daß die viele Arbeit, die der subjektiven Kriminalpsychologie, der Psychologie des Richters, Sachverständigen, Zeugen etc. gewidmet wurde, das Problem doch „gewittert“ haben muß.

Im allgemeinen geht die vorliegende Arbeit darauf hinaus, daß der Richter denken muß; wenn Verf. darauf besteht, so hat er ohne Zweifel recht, aber in eine Methodik läßt sich das Denken und gescheidt sein nicht zwängen. Wo uns das Gesetz verläßt, wo die Wissenschaft nicht hilft, wo die Interessenabwägung keine Klärung schafft, da entscheidet man, wie es vornehmer ist. Mehr läßt sich mit allem Rechnen, Kombinieren und Abstrahieren auch nicht finden.

Seltsam berührt mitunter die Ausdrucksweise des Verf., der von einem „unbegreiflichen Muß“, der „Flüssigkeit der Grenzen“ spricht, etwas „vielerwärts“ antrifft und von „ungefährem Wissen“ redet. Hans Groß.

4.

Bresler: Religionshygiene. Halle, Marhold 1907, 55 S. 1 Mk.

Bisher blieb der Arzt der Religion gegenüber untätig. Seitdem man aber letztere auch psychologisch zu verstehen lernte, mußte der Arzt auf den Plan treten, und so konnte Verf. eine „Religionshygiene“ befürworten. Er weist nach, daß ein „einheitliches, allgemeines Erfassen Gottes nicht denkbar“ sei, gemeinsam bleibe nur das Verlangen nach Gott, alles übrige ist nur menschliche dogmatische Zutat. (Selbst dies „Verlangen“ nach Gott ist aber noch lange kein Beweis für Gott! Ref.) Die Zahl der Zweifler an den Dogmen wird immer größer; das religiöse Bedürfnis aber ist ein „feineres, edleres“ geworden. Die Psychiatrie soll nun die „Verjüngung der Religionspflege und Gesundung des religiösen Lebens in die Wege leiten“, da sie ja nur angewandte Psychologie ist. Verf. weist nach, daß die Psychiatrie und Neurologie meist die wahre Religion als solche nicht nur anerkennen, sondern sogar als Vorbeugungsmittel gegen Psychosen empfehlen. Die gereinigte Religion wird aber auch von vielen Philosophen und Theologen ge-

predigt. Verf. denkt sich die Religion als auf „Gesetze der ungeschlossenen Vorstellungen“ aufgebaut, d. h. unsere Vorstellungen bedürfen einer Ergänzung über metaphysische Dinge (ob durchaus stets? Ref.), welche dann stark gefühlsbetont werden. So wird die Religion eine „psychologische Realität. Jesu Lehre sei ein Pantheismus (? Ref.) mit erfahrungsreicher Religionspsychologie. Dann wird die Letztere beleuchtet und als die 2 Ziele der Religionshygiene bezeichnet endlich Verf. 1. die Anerkennuug der Naturwissenschaft durch die Religionswissenschaft und 2. die Beseitigung der Religionspfuscherei. Leider wird kaum näher darauf eingegangen.

Dr. P. Näcke.

5.

Laquer: Der Warenhaus-Diebstahl. Marhold, Halle, 1907, 43 S., 1 Mark. Nach den Abhandlungen aus den Nerven- und Geisteskrankheiten.

Verf. stellt zunächst das, namentlich durch die Franzosen Bekannte über obiges Thema zusammen. (Referent bemerkt, daß Dubuisson in seiner Arbeit psychiatrisch unzulängliche Diagnosen macht.) Auch die Deutschen haben manches beigesteuert. Verf. erwähnt aber auch die noch unbekannten Warendiebstähle seitens der Kinder, nicht bloß solche an Automaten. Alle Beobachtungen von Warenhausdiebstählen zeigen, daß es meist Frauen aus besserem Stande sind, welche gewöhnlich krankhafte Zustände darboten. Die Polizei sollte die Warenhäuser genau bewachen; offene Auslagen bieten stets große Gefahren. Jeder Fall sollte psychiatrisch untersucht werden, auch bez. des gleichzeitigen Bestehens von Menstruation, Schwangerschaft und Klimacterium. Endlich hätten die Ärzte festzustellen, ob bei leicht Neurasthenischen und Hysterischen eine mildere Auffassung Platz zu greifen hat oder ob nicht einfach unlautere Motive den meist wohlüberlegten Diebstählen zu grunde liegen. Ref. bemerkt, daß Diebstähle als Zwangshandlungen sicher vorkommen (gegen Dubuisson!), ebenso auch impulsives Handeln, also ohne jegliches Motiv.

Dr. P. Näcke.

6.

Estadistica de la Administracion de justicia en lo criminal durante el ano de 1901 en la Peninsula e islas adyacentes publicata por el Ministerio de Gracia y Justicia. Madrid, 1907.

Auch Spanien macht Fortschritte. Wie uns das vorliegende, eingegehende Heft beweist, haben fast alle Hauptverbrechen im Jahre 1901 gegenüber dem Jahre 1900 und dem Quinguenium 1896—1901 abgenommen; desgleichen die Zahl der Selbstmorde. 1901 wurden 20 Personen zum Tode verurteilt, die Hinrichtung selbst aber nur in 7 Fällen ausgeführt. Die meisten Delikte gegen die Person fanden 1901 in der Provinz Logroño (Norden) statt, überhaupt noch mehr im Norden als im Süden, was man a priori nicht annehmen sollte. Die gegen das Eigentum im Norden ganz überwiegend und hier wieder in der Provinz Salamanca. Die meisten Analphabeten finden sich noch im Süden.

Dr. P. Näcke.

7.

Zeitschrift für Religionspsychologie. Grenzfragen der Theologie und Medizin. Halle, Marhold 1907. Jahrgang 10 Mk.

Herausgeber sind Oberarzt Dr. Bresler und Pfarrer Vorbrodt. Zweck: Behandlung 1. der Religionspsychologie, 2. der Anomalien des religiösen Lebens und 3. die Ermittelung der Gesetze einer gesunden Religionspflege. Bisher war leider die Religion nicht auf die psychologische Basis hin untersucht worden und doch ist das absolut nötig, soll die Religion unter den Dogmen nicht erstarren. Mitarbeiter sind vorurteilslose Geistliche und vor allem Psychologen und Psychiater. Das 1. vorliegende Heft führt sich sehr gut ein. Vorbrodt behandelt sehr tief und geistreich die Grundlagen der biblischen Religionspsychologie und Freud die Ähnlichkeiten zwischen Zwangshandlung und Religionsübung. Dann folgen kleine Aufsätze und Notizen. Wir aber rufen ein herzliches Willkommen dem neuen, sehr zeitgemäßen Unternehmen zu. Dr. P. Näcke.

8.

Rudeck: Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Deutschland. 2. vermehrte und verbesserte Auflage 1905. Berlin, Barsdorf. 514 S. 10 Mk.

Ein wundervolles Buch für jeden Gebildeten, besonders für den Kulturhistoriker! Möge es weitere Auflagen erleben! Verf. behandelt die öffentliche Sittlichkeit im Verkehr (Badewesen, Prostitution, Kleidung, Vergnügen und Spiele, Stammbücher, Erziehung, Sprichwörter und Volkslieder), bei Festen (die großen Jahresfeste, Hochzeiten), im Rechte (Rechtsbücher, gesetzliche Bestimmungen), in der Kirche (Skulpturen und Bilder, Kirchenlieder, Predigten, Erbauungsliteratur, Hexenglauben), endlich in Kunst und Literatur (Theater, Flugschriften, Literatur). Aller geschieht in großen Zügen, mit guter Dokumentierung, einem vorzüglichen Register; jedem Hauptabschnitte folgt eine Zeittabelle, die den Fortschritt anzeigt. Die Illustrationen sind wertvoll. Unter öffentlicher Sittlichkeit (Schamhaftigkeit) versteht Verf. die wirklichen Sitten, auf das Sexuelle bezüglich, die aber nicht als unsittlich gelten. Die Durchführung und die Kritik sind geistreich, die Sprache schön. Viele Vorurteile werden zerstört, vor allem das, daß weniger die fortschreitende Kultur und die Kirche oder Gesetze die Sittlichkeit, die Schamhaftigkeit emporgehoben, als vielmehr materielle Gründe. Verf. zeigt ferner von neuem, daß das Schamgefühl nicht angeboren, sondern anerzogen, daß die Geschichte der Moral eine der Unmoral ist, daß die Einführung des römischen Rechts ganz neue Werturteile einführte und allmählich „anzüchtete", allerdings nur unter Einwirkung materieller Erwägungen. Die Kirche hat nicht so viele Verdienste für die Hebung der Sittlichkeit, als ihr immer nachgesagt wird. Schließlich „handelt es sich doch überhaupt nur um einen Kompromiß; nicht um Unterdrückung der Sexualität in der Öffentlichkeit, sondern um eine Ordnung.... In der Öffentlichkeit sind wir heute das Anblicks der Sexualität entwöhnt...." Ob wir deshalb aber wahrhaft sittlicher geworden sind als unsere Altvordern, das möchte Ref. billig bezweifeln! Dr. P. Näcke.



X.

Über die mexikanische Gaunersprache (Caló mexicano).

Von

Amtsgerichtsrat **Sommer**.

Die Gaunersprache, die Art und Weise wie der Verbrecher, namentlich der Gauner, also derjenige, der gewerbsmäßig Verbrechen gegen das Eigentum verübt, sich ausdrückt, ist von Kulturhistorikern wie von Sprachforschern zum Gegenstand des Studiums gemacht worden. Aber auch für den Kriminalisten, den Untersuchungsrichter ist die Kenntnis der Gaunersprache von großem Interesse. Professor Groß, bekanntes Handbuch für Untersuchungsrichter enthält u. a. ein kleines Wörterbuch der deutschen Gaunersprache. Dabei wird auch der Gaunersprache nichtdeutscher Völker gedacht, Engländer, Italiener, Franzosen, Slaven, Ungarn. Merkwürdigerweise wird der spanischen Gaunersprache keine Erwähnung getan. Der spanische Schriftsteller Salillas hat in einem, wenn ich nicht irre 1893 erschienenen Buche El Delincuente Español die spanische Gaunersprache behandelt. Dem spanischen Verbrechertum nach jeder Richtung hin verwandt ist das Verbrechertum Mexikos, das wie ein Franzose bemerkt hat, vielleicht das verbrecherischste Land der Erde ist. Ein höherer Polizeibeamter Mexicos, Polizeidirektor Roumagnac hat sich zur Aufgabe gestellt, in einem auf eine Reihe von Bänden berechneten Werke Por los mundos del Delito [1]) die Verbrecherwelt Mexikos vom psychologischen und soziologischen Standpunkt auf Grund persönlicher Erfahrungen und eigener Untersuchungen auf wissenschaftlicher Grundlage zu schildern. Im ersten Band ist ein kurzer Abschnitt der mexikanischen Gaunersprache gewidmet und ein kleines Wörterverzeichnis beigegeben, das der Verfasser in einem späteren Bande, der das Gefängnisleben in Mexiko behandeln soll, noch zu vervollständigen gedenkt.

1) I. Bd. Los criminales in Mexico. Mexico Tipogr.-El Fenix 1905. II. Bd. Crimenes sexuales y pasionales Mexico Libr. Bouret 1906.



Bei der internationalen Natur des Gaunertums und der Bedeutung, die die Sprache als Ausserung des Seelenlebens hat, dürfte die Mitteilung des kleinen Wörterbuches hier von Interesse sein, zumal das in Mexiko erschienene Buch Roumagnacs zwar nicht teuer, aber umständlich zu beschaffen, überdies die spanische Sprache bei uns wenig verbreitet ist.

Wie das Gaunertum international ist und mit der Heimat nur einen loseren Zusammenhang bewahrt wie das seßhafte Bürgertum, so hat auch die Sprache des Gaunertums viele fremde Bestandteile in sich aufgenommen. Sie gleicht gewissermaßen den aus bunten Lappen zusammengesetzten Lumpen, in die der Gauner seine Glieder hüllt. Es ist bekannt, ein wie großer Teil der deutschen Gaunersprache dem Hebräischen entstammt, auch französische Worte oder Sprachstämme sind bekanntlich zahlreich darin vertreten. Aus den örtlichen Verhältnissen erklärt es sich leicht, daß die deutsche und die mexikanische Gaunersprache wenig Zusammenhang aufweisen können. Gleichwohl scheint dieser Zusammenhang nicht vollständig zu fehlen. Der Ausdruck Calo, mit dem die spanische Sprache das Rotwelsch der Gauner bezeichnet, findet sich auch (nach Groß kleinem Wörterbuch) in der deutschen Gaunersprache. Dort bezeichnet Calo schwarz = Zigeuner. Die mexikanischen Gauner selbst bezeichnen ihre Sprache als Sirigonzia oder Jerigonza (Jargon). Das Wort Lima = Hemd findet sich in der gleichen Schreibweise und der gleichen Bedeutung in dem Wörterbuch von Groß wie in dem von Roumagnac, dürfte also wohl gleichen Ursprung sein. Die Gaunersprache kennzeichnet sich dadurch, einmal daß sie eine Menge Ausdrücke enthält, denen in der Alltagssprache keine Bedeutung entspricht, deren Übersetzung man vergebens in irgend einem Wörterbuch suchen würde, die zum Teil fremden Sprachen entstammen, zum Teil aus Wörtern der eigenen Sprache so verdorben sind, daß die ursprüngliche Bedeutung nicht mehr zu erkennen ist. Eine andere Klasse von Ausdrücken dagegen findet sich gleichlautend in der Sprache des Alltagslebens ebensowohl wie in der Gaunersprache, aber mit verschiedener Bedeutung. Das gilt ja auch von anderen Fachsprachen. Wie in der Jägersprache Schweiß, Wolle, Wechsel, Löffel usw. eine andere Bedeutung haben wie in der Alltagssprache, so haben auch die Gaunersprachen eine Menge Ausdrücke, die an sich unverfänglich in dem Milieu der Gaunersprache ihre besondere d. h. hier verbrecherische Bedeutung gewinnen.

Ein hervorstechender Zug der mexikanischen wie anderer Gaunersprachen ist der groteske Humor, der darin oft derbzotige



Formen annimmt, was wiederum auf den engen Zusammenhang zwischen Verbrechertum und Prostitution hinweist. Zuweilen blitzt selbst ein Funke Poesie durch, so wenn der mexikanische Gauner die Leintücher Palomas nennt, was eigentlich Tauben bedeutet, dann in übertragenem Sinne die weißen Schaumkämme der Wellen, die „Rosse des Neptun". Betrunkensein gibt der Gaunerhumor mit „dichten" wieder (trovar, derselbe Stamm wie in Troubadour). Während der deutsche Gauner von einem Genossen, der ihn verrät, sagt: „Er hat gepfiffen", sagt der Mexikaner: „Er hat Wasser gespritzt" oder „Fische ausgerufen" (von dem Straßenruf der Fischhändler, die mit gebratenen Fischen handeln, hergeleitet). Zahlreiche Benennungen weist die Gaunersprache für diejenigen Vertreter der bürgerlichen Gesellschaft auf, mit denen den Verbrecher sein Handwerk am meisten in Berührung bringt: mit den Polizisten. Der deutsche Gauner bezeichnet den Polizisten als Iltis, den wegen seiner Blut- und Mordgier im Tierreich gefürchteten Räuber, als „Lampe" oder „Licht", die Polizei als „Greiferei". Der Mexikaner nennt den Wächter der heiligen Hermandad „Greifer" (Garfin), daneben schimpft er ihn „Uhu" (Tecolote) oder „Eidechse" (Tequis). Das Polizeiamt bezeichnet er als „Schlächterei" oder als „Galgen". Nachstehend gebe ich nun das Wörterbuch wieder. Bei denjenigen Ausdrücken, die sich übersetzen lassen, ist eine Übersetzung beigefügt. Wo das nicht der Fall ist, entspricht dem Ausdruck keine Bedeutung in der spanischen Sprache. Der Verfasser hat mir dabei eine Reihe dankenswerter Aufklärungen gegeben.

Instrumente, Werkzeuge, Waffen, Kleidungsstücke u. s. w.

Chinampinas (Feuerwerkskörper für Kinder (Schwärmer, Frösche), sangrias (Aderlaß).	Kleine Glasstücke, um Börsen abzuschneiden oder im Gesicht zu verwunden.
Danza (Tanz), Charrasca (Säbel), filero	Messer.
Sutia oder shutia.	Schneidendes Werkzeug, Dolch, Messer.
Concha (Muschel), pozo (Brunnen).	Börse.
Mondovero ojo (Auge). Molleja (Magen der Vögel). Maquina (Maschine).	Uhr.
Amarillo (Gelber).	Goldne Uhr.
Repi.	Repetieruhr.
Rienda (Zügel).	Uhrkette.
Tuje, vellon (Fließ).	Mexikan. Kittel.
Lima (Feile).	Hemd.
Caballos (Pferde).	Unterhosen.
Soprepuesta (Umhang).	Jaquet.



Degolla (Guillotine).	Weite Westen.
Trabucos (Stutzen, Büchse).	Hosen.
Cascorros.	Schuhe.
Largas (Ausweitesohlen, Stiefelhölzer).	Schlüssel.
Chicharrones, tortugos.	Vorhängschlösser.
Veraniego, tando.	Hut.
Cuero (Haut, Leder), Papelera (Zettel, Papier).	Brieftasche.
Lisa.	Ein Seidenstoff.
Jaula (Käfig).	Haus.
Escupidora (Speier), Cohete (Rakete).	Pistole.
Güicho.	Tuch.
Palomas (Tauben; weiße Schaumkämme der Wellen).	Bettücher.
Campanas (Glocken).	Weißer Frauenunterrock.
Culebro (Schlange, ähnl. Boa).	Umschlagtuch.
Chimichi.	Branntwein.

Personen. Geschlechter. Körperteile.

Jaño.	Mann.
Güisa, jaña.	Frau.
Piusa.	Geliebte.
Lumnia.	Prostituierte.
Sarra.	Mutter.
Rupante.	Dieb.
Riño.	Gauner.
Cuatatal.	Pferd.
Gachos.	Falsche Zeugen.
Tecolote (Uhu), dorais, cuico, garfin (Greifer), tequis (Eidechse), choco.	Gendarm.
Pasma.	Sicherheitswächter.
Gorri.	Bursche.
Maje, madera (Holz) jarano; primo (Vetter; auch Grande von Spanien), tio (Onkel).	Der zu Bestehlende. Gimpel.
Cruzadora (Kreuzerin).	Ladendiebin.
Pensadora (Denkerin; maceta de los piojos (Blumentopf der Läuse).	Kopf.
Atlayos.	Augen.
Saboreadora (Leckermaul).	Mund.
Baisas.	Hände.
Columnas (Säulen).	Beine.
Masteo.	Männlicher Geschlechtsteil.
Perdigo.	Weiblicher Geschlechtsteil.
Gummarros.	Hoden.

Einige Ausdrücke.

Cabear gacho.	Das sagen, was ein Anderer tut.
Mocar, refinar.	Essen.



Sonar. (tönen; ein Instrument spielen).	Öffnen.
Trovar (Finden, Dichten).	Trinken, sich betrinken.
Cabear.	Wissen, sehen, vermuten.
Berbear.	Sagen.
Aparamuciar.	Hehlen.
Rajar leña (Holzspalten), echar agua (Wasser spritzen). Cantar juiles (Fische ausrufen zum Verkauf).	Bekennen, Angeben.
Versar (studieren).	Verkehren mit Jemand.
Hostigar (necken, züchtigen).	Den Beischlaf vollziehen.
Rupar.	Stehlen.
Trincar (Anknüpfen).	Festhalten, ergreifen.
Arapar.	Geben.
Sutiar, shutiar.	Verwunden m. schneidendem Werkzeug.
Pelarse (sich hären).	Weggehen.
Guasiar.	Entfliehen.
Batir (Ausstoßen).	Gebären.
Archivar (ins Archiv legen).	Ins Gefängnis stecken.

Einige Eigenschaftswörter.

Ascodi.	Etwas Gutes.
Furris.	Etwas Schlechtes oder Häßliches.
Nel, nadando.	Nein; nicht zu tun.
Xido (chido).	Gut, hübsch.
Chupido.	Klein.
Arangón.	Groß.
Perruco.	Alt.
De pintada.	Eilends.
Mayate (Mistkäfer).	Aktiver Päderast.
Caballo (Stute), mula (Maultier).	Passiver Päderast.

Fürwörter, Zahlen u. s. w.

Yimis.	Ich.
Yutis.	Du.
Tesco.	Er.
Junio.	Einer.
Junio bati.	Zwei.
Trofo bati.	Drei.

Gefängnisse.

Chero gacho (gebeugt), tabique (Verschlag).	Gefängnis.
Palacio blanco (Weißer Palast).	Gefängnisanstalt.
Carniceria (Schlächterei), patibulo (Galgen).	Polizeiamt.

Gehörte Ausdrücke.

Vamos à mocar.	Gehen wir essen.
Vamos à sonar un chicharron.	Gehen wir ein Vorhängschloß erbrechen.



Arapame la sutia para sutiar à tesco.	Gieb mir das Dolchmesser, um den zu stechen.
Está trovo.	Er ist betrunken.
No cabea.	Es geht nicht.
Guasia de pintada.	Geh eilends weg.
Berbeale à tesco.	Sage diesem.
No vayas à rajar leña.	Daß du nicht die Wahrheit sagst!
Chane, chane.	Schweig!

Art Diebstähle auszuführen.

Irse de concha.	Taschendiebstahl gegen Frauen verüben.
Embaisar el pozo.	Taschendiebstahl gegen Männer verüben.
Dar chicharron (Orgel spielen).	Ein Haus aufbrechen.
Sonar el tortugo.	Ein Vorhängschloß öffnen.
Dar de Christo (Einen wie Christus mißhandeln, d. h. stoßen, schlagen).	Eine Tür einstoßen.
Dar de rosquete (Brezel machen).	Eine Wand durchlöchern.
Dar de coscorron (Schlag).	Ein Dach durchlöchern.
Dar de parusca.	Mit Gewalt rauben.
El retorcipon (die Winde).	Uhrdiebstahl, indem man die Kette bricht.
Descabezar (enthaupten).	Uhrdiebstahl, indem man den Ring bricht.



XI.

Simulation von Paralysis progressiva.

Mitgeteilt von

JUDr. **Ant. Glos**, Untersuchungsrichter.

Am 30. Jänner 1900 brannte dem Grundbesitzer K. Z. in G. eine Scheuer ab, wobei auch eine Scheuer eines Nachbarn eingeäschert wurde. Das Strafverfahren wurde ursprünglich gegen unbekannte Täter eingeleitet und K. Z., als Zeuge einvernommen, machte detaillierte Angaben über den Wert und die Menge der ihm angeblich verbrannten Vermögensstücke. Im weiteren Verlaufe der Untersuchung wurde der Verdacht rege, daß K. Z. falsche Angaben machte und seinen Schaden höher bezifferte; er wurde nun als Beschuldigter einvernommen, wußte aber geschickt sich zu verantworten. Plötzlich verschwand er, und erst nach Jahresfrist stellte er sich selbst dem Gerichte und wurde, da inzwischen seine steckbriefliche Verfolgung eingeleitet war, verhaftet. Er will in Amerika gewesen sein, wo er bei seinem Schwager bessere Pflege suchen wollte, da er krank gewesen sei. Er sei nicht mehr in der Lage, detaillierte Angaben zu machen, da er infolge eines im Jahre 1899 durchgemachten Typhus an Vergeßlichkeit leide.

Nach erhobener Anklage wegen Betrug und Brandlegung brachte die Verteidigung den Antrag auf Untersuchung des Geisteszustandes des Inkulpaten ein, worin insbesondere dessen abnorme Vergeßlichkeit betont wurde. In der Familie des Inkulpaten litt eine Schwester an Geisteskrankheit, sie starb auch in der Irrenanstalt, sonst lieferte die Anamnese nichts Belastendes. Den Gerichtsärzten, die mit der Untersuchung des Geisteszustandes des Inkulpaten betraut wurden, erscheint er apathisch, gleichgültig, er weiß sein Alter nicht anzugeben, desgleichen das Jahr des Brandes; weiter konstatierten die Gerichtsärzte schwankende Haltung, träge reagierende Pupillen und gesteigerte Patellarreflexe. Inkulpat lag den ganzen Tag im Bette, ohne ein Wort zu sprechen. Die Sachverständigen erklärten, daß



Inkulpat gegenwärtig an progressiver Paralyse leide, zur Zeit der Tat aber zurechnungsfähig gewesen sei.

Am 31. Mai 1902 wurde K. Z. als schwer leidend und im Sterben liegend gegen Gelöbnis enthaftet. Sein Zustand wurde weiter beobachtet; anfangs wird berichtet, daß sich dieser nicht ändere, der Kranke sei bettlägerig; später wird gemeldet, er verlasse das Zimmer, mache aber den Eindruck eines blöden und menschenscheuen Individuums.

Über Auftrag des Gerichtes stattete der Stadtarzt Dr. J. ihm unvermutet einen Besuch ab und fand ihn angezogen im Bett. Der Arzt konstatierte hochgradigen Stumpfsinn und beantragte Beobachtung in einer Irrenanstalt. Da nach einer gewissen Zeit gemeldet wurde, daß der Zustand des Inkulpaten sich besserte, wurde er neuerlich den Gerichtsärzten des Gerichtshofes vorgestellt. Diese konstatierten unsicheren Gang, ausdruckslosen wie blöden Blick, apathisches Benehmen und gelangten zum Schlusse, daß Inkulpat seit Jahren geisteskrank, ein beginnender Paralytiker und auch zur Zeit der Tat unzurechnungsfähig gewesen sei.

Das Strafverfahren wurde eingestellt und K. Z. über Antrag seiner Frau unter Kuratel gestellt. — Der Verhängung der Kuratel ging eine neuerliche Untersuchung des Geisteszustandes des K. Z. durch andere Gerichtsärzte voran, welche gleichfalls die Paralysis progressiv mit vollständiger Verblödung konstatierten. Die Versicherungssumme wurde dem K. Z. nunmehr anstandslos ausgezahlt und seine weitere Beobachtung eingestellt.

Am 16. November 1905 strebte K. Z. mittels eines Gesuches die Aufhebung der Kuratel an, und führte er an, daß gegen Ende 1903 sein Zustand sich gebessert habe, er habe selbst die neuen Bauten ausgeführt und auch eine Zeitlang in Wien als Maurer gearbeitet. Seine Arbeitsgenossen bezeichneten ihn als einen tüchtigen, sehr vernünftigen Arbeiter, der den Eindruck eines zwar nervösen, aber sonst durchaus normalen Menschen mache. Man vernimmt auch Leute seiner Gemeinde, wo man ihn allgemein für einen Simulanten hält; ein Zeuge betont seine besondere Schlauheit und Verstellungskunst, der er auch seine Superarbitrierung vom Militär zu verdanken habe. Der Geisteszustand des K. Z. wurde neuerlich durch jene Gerichtsärzte, die für die Kuratelsverhängung das Gutachten geliefert haben, untersucht; diese fanden an ihm nichts Abnormes und nennen ihn einen recht intelligenten Menschen, der aus den schwierigen psychologischen Prämissen richtige Schlußfolgerungen zieht. Die Gerichtsärzte finden keinen Anhaltspunkt für Paralyse und meinen, daß die



damalige Geistesstörung entweder erst während der Flucht entstand oder vorgetäuscht wurde. Die Kuratel über K. Z. wurde aufgehoben; das hatte zur Folge, daß nunmehr das Strafverfahren wieder aufgenommen und K. Z. verhaftet und eine neuerliche Untersuchung des Geisteszustandes desselben durch Psychiater angeordnet wurde.

Das Gutachten stellt fest, daß K. Z. gegenwärtig als geistesgesund bezeichnet werden muß; sein Bildungsgrad erhebt sich über den des Durchschnittsmenschen. Gleichzeitig verweist das Gutachten darauf, daß die früheren Diagnosen auf Paralysis progressiva unhaltbar seien; es wird insbesondere betont, daß die Beobachtung im Inquisitenspitale mit ungeschulter Wärterschaft erfolgte und daß die aus den Zeugenaussagen sich ergebende Anamnese nicht genügend gewürdigt wurde und man sich allzu sehr auf die Angaben der Frau stützte. Die Psychiater heben hervor, daß Inkulpat die gegenwärtig behauptete Amnesie vortäuscht, wobei er mit seinem Mienenspiel und Gesten in dem Fragenden die Vorstellung erwecken will, wie schwer er sich erinnert. Bemerkenswert ist, daß K. Z. im Dorfe als belesener Mann bezeichnet wird, der immer aus den Zeitungen das Neueste erzählte und den Gescheiten hervorkehrte. Das Gutachten hebt hervor, daß es sich auch um eine epileptische Absence nicht handeln kann, da das ganze Leben des Inkulpaten keinen Anhalt für Epilepsie biete. Die Psychiater gelangten zum Schlusse, daß K. Z. auch zur Zeit der begangenen Tat zurechnungsfähig war.

Bei der gegen ihn durchgeführten Schwurgerichtsverhandlung beharrte K. Z. dabei, daß er an Vergeßlichkeit leide und nicht in der Lage sei, in der Sache selbst Angaben zu machen. Die Geschworenen verneinten die Schuldfrage mit Stimmeneinhelligkeit, so daß die Frage der Zurechnungsfähigkeit zur Beantwortung nicht gelangte.

Der geschilderte Fall soll nicht dazu dienen, um die Kasuistik der Simulation von Geisteskrankheit, insbesondere der Paralyse zu bereichern, da ja ein vertieftes Studium der Akten, eine gründliche Exploration des Inkulpaten und eine zweckentsprechende Beobachtung es ermöglicht hätten, frühzeitig die Vortäuschung des Krankheitsbildes aufzudecken. Bemerkenswert ist der geschilderte Fall jedenfalls durch die seitens des Inkulpaten bewiesene Energie und Ausdauer im Simulieren. Zugleich ist der Fall ein Beleg für die immer mehr und mehr fühlbar werdende Lücke in dem nach § 134 Öst. St.P.O. geregelten Verfahren bei Zweifeln über Geistesstörungen oder über Zurechnungsfähigkeit; Tatsache ist, daß heutzutage beinahe in allen größeren Fällen die Untersuchung des Geisteszustandes platzgreift, diese Tat-

sache ist dem Verbrecher wohl bekannt und wird häufig genug ausgenützt. Es muß auch beachtet werden, daß insbesondere durch Zeitungsberichte über Straffälle, belletristische Literatur, weiters durch die immer stetig wachsende Untersuchung des Geisteszustandes in den Gefängnissen und dergl. verschiedene Kenntnisse aus der Psychiatrie den breiten Schichten des Volkes zugänglich werden, so daß selbst einfache Leute sofort auf hereditäre Belastung, gewisse Krankheiten in der Familie spontan hinweisen, ja sogar sich hiebei der in der Wissenschaft gebräuchlichen Ausdrücke bedienen. Vom kriminalistischen Standpunkt ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, daß auch der Richter sich die nötigen Kenntnisse auf dem Gebiete der forensischen Psychiatrie aneigne (allenfalls in einem „forensisch-psychiatrischen Praktikum“, siehe hierüber Dr. E. Kraepelin: Der Unterricht in der forensischen Psychiatrie in Aschaffenburgs Monatsschrift 1905), sowie daß die Untersuchung des Geisteszustandes in einer den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Weise erfolge. Diesbezüglich besteht, wie eingangs erwähnt, eine fühlbare Lücke in der österr. Gesetzgebung, die jeder praktische Untersuchungsrichter schwer empfindet. § 134 St.P.O. spricht lediglich von der Untersuchung durch 2 Ärzte, ohne an deren Qualifikation besondere Anforderungen zu stellen; eine Beobachtung in einer Irrenanstalt (das zweckentsprechendste Mittel [Krafft-Ebbing: Lehrbuch der ger. Psychopathologie S. 25]) ist in der österr. Strafprozeßordnung überhaupt nicht vorgesehen. Prinzipiell ist eine zeitweise Unterbringung in eine Irrenanstalt behufs Beobachtung nicht ausgeschlossen. (Dies bemerkt auch Mayer: Kom. zur österr. St.Pr.O. I S. 461.) Diese Lücke in der Strafprozeßordnung hatte verschiedene Unzukömmlichkeiten im Gefolge, deren Beseitigung durch die Verordnung des J.-M. v. 6./8. 1902, betreffend die Behandlung geisteskranker (oder einer Geisteskrankheit verdächtiger) Häftlinge, angestrebt wird. Auch diese Verordnung betont, daß eine Abgabe in eine Irrenanstalt zur Erhebung des Geisteszustandes eines Untersuchungsgefangenen im § 134 St.P.O. nicht vorgesehen ist und daß diese Maßregel nur dann zulässig sein wird, wenn gerade zwingende Erwägungen einen anderen Weg verschließen, da die dermal bestehenden Irrenanstalten sich nach ihrer ganzen Organisation nicht zur Aufnahme von Gefangenen eignen. In der Mehrheit der Fälle, insbesondere auf dem Lande, ist daher die Möglichkeit, psychiatrisch vorgebildete Ärzte mit der Untersuchung des Geisteszustandes zu betrauen, nicht gegeben. Dieser Zustand hat auch zur Folge, daß dem Richter, der, wie Hans Groß in seinem Handbuch für den Untersuchungsrichter treffend bemerkt, an eigenen



Fällen viel lernen kann, die beste Gelegenheitbenommen wird, durch das Studium wissenschaftlich aufgebauter Gutachten seine Erfahrungen auf dem Gebiete der forensen Psychiatrie zu vermehren und sein Wissen zu vertiefen. Bemerkenswert ist, daß die Verteidigung in konkreten Fällen Anträge auf Untersuchung des Geisteszustandes durch Psychiater stellt und diesen Anträgen vielfach in der Art entsprochen wird, dass Inkulpat an den Sitz eines Gerichtes, wo sich Irrenärzte befinden, geschafft wird; freilich bleibt er in den Hafträumen des Gerichtes, wodurch die Beobachtung beeinträchtigt wird.

XII.

Der „böse Blick“ als Mordmotiv.

Von

Dr. **Albert Hellwig**.

In meiner Abhandlung über die Bedeutung des kriminellen Aberglaubens für die gerichtliche Medizin („Ärztl. Sachverst.-Ztg.“ 1906, S. 328) habe ich kurz darauf hingewiesen, daß der Glaube an den „bösen Blick“ mitunter zu schweren Mißhandlungen mit nicht selten tödlichem Ausgang Anlaß gibt. Manchmal wird man die Tat sogar als Mord oder doch Totschlag charakterisieren müssen.

Im „Schweizer Archiv für Volkskunde“ (1906, S. 29) habe ich einen derartigen Fall aus Frankreich erwähnt. Ende 1904 fand in Paris eine Gerichtsverhandlung gegen den Maurer Merot aus dem Dorfe George-sur-Moulons statt. Merot hatte einen Nachbar, von dem er behauptete, daß er den „bösen Blick“ besitze und ihm dadurch schon manches Übel zugefügt habe. Der von ihm Getötete — so sagte der Angeklagte — habe beständig Unglück vorausgesagt, was jedesmal auch eingetroffen sei. Just am Tage seiner Ermordung sei ihm der Nachbar wieder begegnet und habe gesagt: „Was, du bist noch nicht gestorben? Du hast noch eine Woche zu leben!“ Da habe er denn seinen Gegner getötet und glaube, dadurch die Welt von einem Bösewicht befreit zu haben. Die Geschworenen sprachen ihn frei.

Interessant ist, daß die „Zeitschrift für Spiritismus“ (Bd. VIII, Leipzig 1904, S. 395) offen erklärt, gleichfalls an die Macht des bösen Blickes zu glauben: Allerdings würde man wohl Wege finden können, um sie anders als durch Mord unschädlich machen zu können.

Kürzlich ist auch in Deutschland ein Mord oder Totschlag passiert, in den der Glaube an den bösen Blick hineinspielt. Am 11. Oktober 1906 berichtete das „Deutsche Blatt“ (Berlin) über diesen Fall folgendes:



„Eine rätselhafte schwere Bluttat, bei der eine 61 Jahre alte Frau lebensgefährlich verletzt wurde, ereignete sich gestern vormittag auf dem Hermannplatz. Hier wartete an der Haltestelle der Straßenbahn der erst kürzlich aus Ungarn zugereiste und Fürstenstraße 16 wohnhafte 20 jährige Schlosser Samuel Kaufmann auf einen Straßenbahnwagen. In diesem Augenblick ging die 61 jährige Witwe Crescentia Sackmeister aus Rixdorf, Wißmannstraße 11, an dem Wartenden vorbei und sah ihn unwillkürlich an. In demselben Moment zog der Bursche einen Dolch, stieß in wahnsinniger Wut auf die alte Frau ein und brachte ihr schwere Verletzungen an der Brust, an den Armen und am Unterleib bei; u. a. zerschnitt er ihr auch die Pulsader der linken Hand.

Einige Männer stürzten sich auf den Wütenden, entrissen ihm sein Opfer, entwandten ihm den Dolch und schlugen ihn halbtot, bis die herbeieilende Polizei ihn aus den Händen der Lynchrichter befreite. Inzwischen war auch die schwerverletzte Frau zu einem in der Nähe wohnenden Arzt gebracht worden, der sie nach Anlegung von Notverbänden nach der Rixdorfer Krankenanstalt in der Cannerstrasse bringen ließ, wo sie in hoffnungslosem Zustande Aufnahme fand. Der Attentäter gab bei seiner Vernehmung auf der Polizei über den Grund zu seiner Tat an, daß die von ihm überfallene Frau den — „Bösen Blick“ hätte und ihn, als sie ihn anblickte, behext habe. Darüber sei er so in Wut geraten, daß er blindlings auf die Wehrlose eingestochen habe. Ob der Bursche diese an den krassesten Aberglauben des Mittelalters erinnernde Aussage nur als Notlüge gebraucht hat, um den wahren Beweggrund zu verbergen, oder ob er wirklich an solchen Wahnwitz glaubt, muß doch erst die weitere Untersuchung aufklären.“

So wird sich also, wie es scheint, in nächster Zeit ein Berliner Gericht mit der Frage zu beschäftigen haben, welchen Einfluß der Glaube an den bösen Blick auf die Zurechnungsfähigkeit ausübt. Ob der Täter geisteskrank ist oder nicht, läßt sich natürlich nur durch eingehende Untersuchung feststellen. Aber ein's sei doch bemerkt. Nach jener Zeitungsnotiz hat es den Anschein, als ob der Mörder das Opfer im Augenblick der Tat zum ersten Mal gesehen habe. Er konnte also nicht etwa durch verschiedene zufällig eintreffende Unglücksfälle und durch sonderbares Benehmen allmählich zu dem Glauben gekommen sein, daß die Witwe Sackmeister eine Hexe sei. Anscheinend ist ihm also der Gedanke, daß jene ihm unbekannte Frau den bösen Blick habe und ihn behexen wolle, ganz unvermittelt gekommen. Daraus könnte man schließen, daß der Täter das wahre Motiv verbirgt und den Glauben an den bösen Blick nur vorschützt,



oder daß er geisteskrank ist. Dies wäre aber ein Trugschluß, denn Hexen und Leute, die den bösen Blick haben, erkennt man meistens an bestimmten äußeren Merkmalen, an rotunterlaufenen oder triefenden Augen, an zusammengewachsenen Augenbrauen usw., oft genügt es gar, jemand scharf anzusehen, um in den Verdacht des bösen Blickes zu kommen. Vielleicht ist Kaufmann durch einen derartigen Umstand vielleicht in Verbindung mit einem unbehaglichen Gefühl so erregt worden. Hierauf deutet auch eine Notiz des „Berliner Lokalanzeigers“ vom 13. Oktober, wonach Frau Sackmeister in der Tat einen eigenartigen Blick haben soll. Eigenartig bleibt sein Verhalten allerdings auch dann. Hoffentlich wird der interessante Fall durch erfahrene Psychiater eingehend analysiert. [1])

---

1) Mittlerweile ist, wie mir der Herr Erste Staatsanwalt liebenswürdiger Weise mitteilte, das Verfahren gegen Kaufmann eingestellt, weil er nach dem Gutachten der Psychiater nicht zurechnungsfähig sei. Ohne dies natürlich bestreiten zu können, muß ich doch auf die Möglichkeit hinweisen, daß sich die Psychiater durch den Hexenglauben des Beschuldigten haben irreführen lassen. In dem Mordprozeß gegen Butala (Ulm 1906) ließen sich einige Sachverständige durch den Hexenglauben des Angeklagten gleichfalls verführen, ihn für unzurechnungsfähig zu halten, während der Gerichtshof mit Recht den klaren Ausführungen von Professor Dr. Gaupp (Tübingen) folgte. Auch die interessanten Beziehungen zwischen Geisteskrankheit und Aberglauben werde ich demnächst in einer größeren Arbeit über „Blutmord und Aberglaube: Tatsachen und Hypothesen“ in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ näher eingehen. Mittlerweile sind mir schon wieder mehrere Hexenmorde aus Rußland, Italien, Deutschland und Frankreich bekannt geworden. Ich gedenke sie, demnächst zusammenfassend zu bearbeiten. Eine besonders interessante Ermordung einer Hexe, die 1896 vor dem Schwurgericht zu Freiburg i. B. ihre gerichtliche Sühne fand, werde ich in der volkshandlichen Zeitschrift „Allemannia“ (Freiburg i. B.) aktenmässig kurz schildern; die sehr interessanten Gutachten werde ich vermutlich in einer psychiatrischen Zeitschrift mit Glossen besonders publizieren, um dann den ganzen Stoff in Buchform ausführlich zu behandeln. Den Ulmer Hexenmord wird Herr Professor Gaupp dankenswerter Weise in diesen Blättern eingehend behandeln.

XIII.

Über Schartenspuren.[1])

Von

Landgerichtsdirektor **Knauer** in Amberg.

Eine bemerkenswerte Anwendung der Photographie bietet folgender Fall:

Am 28. Oktober 1906 wurden in S. 4 Stück junge Apfelbäume von ruchloser Hand abgeschnitten. Der als Täter in Verdacht gezogene 75jährige J. J. stellte die Begehung der Tat entschieden in Abrede. Die Baumabschnitte und drei bei J. J. vorgefundene Messer, wovon er das eine stets in einer Scheide bei sich trug, wurden am 7. November 1906 zur Untersuchung an die Königl. Polizeidirektion Dresden eingesendet. Das von dem dortigen Polizeiphotographen M. K. erstattete Gutachten stellte mit großer Bestimmtheit fest, daß die Bäume mit dem in der Scheide verwahrten Messer des J. J. abgeschnitten waren. Der Gang der Untersuchung und Beweisführung war im wesentlichen folgender:

Von den zur Prüfung eingesendeten Baumabschnitten erwiesen sich besonders zwei Teile als brauchbar für die Untersuchung.

Durch die auf den Schnittflächen von links nach rechts führenden, schon mit bloßem Auge sichtbaren S c h a r t e n s p u r e n ließ sich feststellen, welche Partie der Schnittfläche dem gegen die Spitze, und welche dem gegen das Heft zugekehrten Teile der Messerklinge entsprach.

Um nun die immerhin feinen Schartenspuren deutlicher sichtbar zu machen, wurden die beiden Abschnitte in doppelter Vergrößerung photographiert.

Es ergaben sich auf beiden Schnittflächen in bestimmten Abständen ganz charakteristische, teils in einfachen Linien, teils in

1) Vergl. R. Kockel dieses Archiv Bd. XI, p. 347 u. Bd. XXIII, p. 245, u. A. Schulz Bd. XXIII, p. 222.



Bündeln verlaufende Schartenspuren, deren Gleichmäßigkeit überzeugend dafür sprach, daß bei den beiden Baumabschnitten der Schnitt mit einem und demselben Messer erfolgt war.

Um nun festzustellen, ob die Schnittflächen von einem der drei eingesendeten Messer herrühren, wurden mit den 3 Klingen Wachsschabeplatten angefertigt, die in dem gleichen Größenverhältnis wie die Schnittfläche photographiert wurden. Es ergab sich, daß nur das in der Scheide befindliche Messer die groben und charakteristischen Scharten aufwies, welche den Schartenspuren der beiden Schnittflächen entsprachen. Mit diesem Messer wurde nun noch eine Schabeplatte hergestellt, und zwar mit der im Winkel von 40 Proz. auf Schrägschnitt eingestellten Klinge, und nun zeigte sich, daß die Lage und Entfernung der Schartenspuren auf der Schabeplatte den Spuren auf den beiden Schnittflächen der Baumabschnitte völlig entsprach.

Da es als ausgeschlossen gelten kann, daß eine zweite Messerklinge existiert, die genau die gleichen und gleichweit voneinander entfernten Scharten besitzt, wie sie in dem zur Untersuchung gestellten Fall beobachtet wurden, so erschien der Schluß gerechtfertigt, daß die Schnittflächen der beiden Baumabschnitte nur von dem in der Scheide verwahrten Messer des J. J. herrührten.

Zur gerichtlichen Aburteilung kam der Fall nicht, weil der Angeklagte kurz vor der Hauptverhandlung starb. An seiner Verurteilung war aber angesichts des vorbeschriebenen, überzeugenden Überführungsbeweises, der auch noch durch andere Verdachtsgründe unterstützt war, nicht zu zweifeln.

Der Erfolg bei ähnlichen Untersuchungen wird natürlich wesentlich davon abhängen, daß die betreffenden Baum-, Strauch-Abschnitte möglichst bald in Verwahrung genommen und mit den zu untersuchenden Schneidewerkzeugen eingesendet werden, damit die Schnittflächen tunlichst frisch und die Schneidewerkzeuge tunlichst unverändert zur Untersuchung kommen.

(Akten des k. Landgerichts Amberg No. 41/07).



XIV.

Die Strafrechtsreform im Aufklärungszeitalter

nebst Vergleichen mit unserer modernen kriminalpolitischen Reformbewegung

von

Professor Dr. **L. Günther,** Giessen.

(Schluß.)

Eine sehr verschiedene Behandlung ist in der Aufklärungsliteratur den einzelnen strafbaren Handlungen zu Teil geworden. Während für viele dasselbe gilt, was v. Globig und Huster dem Marchese Beccaria zum Vorwurfe gemacht, daß er nämlich „über dieses weitläufige und mühsame Feld (in seiner ungezwungenen Betrachtung) mit einigen Sprüngen hinweggehüpft“ sei [1]), sind andere hierin zwar gründlicher gewesen [2]), weichen aber in der systematischen Darstellung vielfach von einander ab. Manche, wie z. B. die Franzosen Voltaire und Marat, haben ihrer Einteilung gewissermaßen eine kriminal-statistische Grundlage gegeben, indem sie mit dem Diebstahl als dem angeblich häufigsten Delikt — nicht nur gegen das Eigentum, sondern überhaupt — beginnen [3]), meistens ist jedoch

1) v. Globig und Huster, Abhandlg., S. 162, vgl. auch S. 50 ff. und Anm. ** — Einzelne Schriftsteller (wie z. B. Kleinschrod in seiner „Systemat. Entwicklung“ usw.) haben sich grundsätzlich nur auf die Darstellung der allgemeinen Lehren des Strafrechts beschränkt.

2) Zuweilen überwiegt sogar der „besondere Teil“ die allgemeinen Lehren sehr erheblich, so z. B. besonders auffällig in dem St.-G.-Entwurfe von v. Eberstein, wo die letzteren in der „Einleitung“ auf nur 6 Seiten, die einzelnen Delikte und ihre Strafen dagegen auf 246 Seiten abgehandelt sind.

3) S. Voltaire, Prix de la justice, Art. II (Bibl. phil. T. V., p. 9 ff.); Marat, Plan de législ. crim. (Bibl. phil. T. V.), p. 142 ff., 154 ff., vgl. G.-S. 61, S. 229, 230 und Anm. 2 und 3. Von deutschen Schriftstellern s. auch noch v. Grolman, Grundsätze (1. Aufl.), § 285 ff., 160 ff. (Buch II, Teil 1, Abtlg. 2: „Von den einzelnen Verbrechen und den Strafen derselben“, A, I, Hauptabschn. 1, Kap. 1: „Verbrechen, welche das Eigentum der Bürger beeinträchtigen“, Titel 1, Abschn 1, Unterabschn. 1, Abs. 1: „Vom Diebstahl“). — Mit den wichtigsten Sittlichkeitsdelikten („crimes moraux“) beginnt Brissot de Warville, Théorie I, p. 204 ff. seine Darstellung des besonderen Teils.



eine Gruppierung des Stoffes nach der Schwere des Schadens vorgenommen, den die strafbaren Handlungen gewöhnlich für die Gesamtheit und deren Wohl enthalten.[1]) In dieser Beziehung machen aber nicht mehr — wie früher — die Religionsdelikte[2]), sondern in der Regel die sog. Staatsverbrechen den Anfang[3]), wogegen die als „Polizei-Vergehungen“ oder ähnlich bezeichneten leichtesten Straftaten (unsere modernen „Übertretungen“) den Beschluß zu bilden pflegen.[4]) Im ein-

1) S. Malblank, Gesch. der P.G.-O., § 60, S. 266, Nr. 3: „(Die) Größe (der Verbrechen ist) allein nach dem schädlichen Einfluß, den sie in das Wohl des Staats haben, zu beurteilen und nach diesem Maßstab ihre Rangordnung zu bestimmen.“ Vgl. auch schon oben S. 154, Anm. 2 und im allgem. noch Alex. Philipsborn, Die Klassifikation der einzelnen strafbaren Handlungen (= Abh. des krimin. Seminars zu Berlin, N. F. Bd. V, Heft 2), Berlin 1906, S. 81 ff. (bes. über Beccaria, v. Globig u. Huster und v. Soden [Geist I, § 2ff. S. 9ff.]); ebd. S. 80, 81 auch über die Ausnahmen von der im Text genannten Regel.

2) Als Ausnahmen erscheinen z. B. noch das Filangierische „System“ (vgl. darüber i. allg. A. Philipsborn, a. a. O. S. 85), in dem (IV, 3, 2, Kap. 44, S. 339ff.) die „Verbrechen gegen die Gottheit“ allen anderen vorangestellt sind, der Claprothsche Str.-G.-Entwurf (Teil I, Buch II [„Von den einzelnen Verbrechen“], Abschn. 1 [S. 17ff.]: „Von den Verbrechen, welche wider Gott begangen werden“), v. Sodens Geist usw., der (I, Abschn. IV [„Von den einzelnen Verbrechen“], § 79ff., S. 118ff.) mit der „Blasphemie“ und anderen Religions delikten beginnt, und v. Reders Peinlich. Recht, wo (II, Kap. XIII, S. 132ff.) Ketzerei, Gotteslästerung, Hexerei, Zauberei, Meineid usw. als „Verbrechen gegen Gott“ ebenfalls zuerst behandelt sind. Dagegen motiviert z. B. Brissot de Warville, Théorie II, p. 2ff. die Stellung der Religionsdelikte fast an das Ende seines Systems ausdrücklich damit, daß es sich nach seiner Überzeugung hier um „l'espèce de crime la moins importante, la moins préjudiciable à l'ordre social“ handle.

3) S. Malblank, Gesch. d. P.G.-O., § 60, S. 266, Nr. 4; vgl. auch Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 143ff.; Quistorp, Entw. I, § 79ff., S. 93ff. (anders noch seine „Grundsätze des deutsch. peinl. Rechts, § 118ff. [auch in den späteren Auflagen]; s. darüber A. Philipsborn, a. a. O. S. 85); v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 38ff. und 167ff., Vier Zugaben, S. 52ff., 55ff.; Wieland, Geist I, § 236, S. 307ff. u. II, § 342ff., S. 1ff.; Gmelin, Grundsätze, § 12, S. 22ff. u. § 58, S. 122ff.; v. Eberstein, Entwurf, Teil I, Hauptst. 1, Abschn. 1, § 1ff., S. 7ff.; auch Kleinschrod, System. Entwickl. II, § 12, S. 33 und III, § 133, S. 249ff „Klassifikation der Verbrechen“). Anderswo sind dagegen die Staatsverbrechen (auch wohl umgekehrt (jedoch gleichfalls wegen ihrer hervorragenden Bedeutung) an das Ende (oder doch fast ans Ende) des Systems gestellt. So z. B. bei Klein, Grundsätze (2. Aufl. 1799), Spez. Teil, Kap. XI, § 497ff., S. 397ff.; vgl. auch Rathlef, Vom Geiste, Abschn. XXIff., S. 75ff.; v. Dalberg, Entw., S. 169ff. — Über die Einteilung der Verbrechen in unmittelbare und mittelbare Verletzungen des Staats (z. B. bei Wieland, Gmelin u. a. m.) im Anschluß an den älteren Meister s. A. Philipsborn, a. a. O. S. 81.

4) S. über die damals zum Teil mit besonderer Vorliebe behandelten „Polizei-Vergehungen“ und ihre „schwankenden Grenzen“: Malblank, Gesch. der P.G.-O.,



zelnen herrscht dabei natürlich auch wieder noch viel Willkür, überhaupt sind keineswegs sämtliche Delikte in gleichmäßig erschöpfender Weise behandelt worden, vielmehr stehen im Vordergrunde des Interesse überall bestimmte einzelne Verbrechen, die durch die veränderten Anschauungen der Zeit besonders beeinflußt erscheinen. Diese umgestalteten Ansichten aber gehören den verschiedensten Gebieten an. So sind z. B. damalsinfolge neuer staatsrechtlich-politischer Ideen über die Stellung des Souveräns — wonach dieser nicht mehr als „image de dieu“ [1]), als Stellvertreter Gottes auf Erden [2]), sondern nach Friedrichs des Großen bekanntem Ausspruche nur als „erster Diener des Staats“ erscheint [3]) — sowohl die sog. Majestätsverbrechen im allgemeinen sehr wesentlich eingeschränkt worden [4]) als insbesondere auch die Majestätsbeleidigungen

---

S. 267, Nr. 4 a. E.; Hommel, Übersetzg. von Beccaria, Vorrede S. XXXIVff., Philos. Gedanken, § 71, S. 143ff.; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 279ff., Vier Zugaben, S. 43ff., 56 u. bes. 289ff.; Joh. Jak. Cella, Über Verbrechen und Strafen in Unzuchtsfällen, Zweibrücken u. Leipzig 1787, § 15ff., S. 19ff.; Kleinschrod, System. Entwicklg. II, § 6, S. 15ff.; vgl. auch Wieland, Geist I, § 103ff., S. 143 und im allg. noch Hälschner, Geschichte, S. 171 u. Geib, Lehrb. I, S. 331. Über eine Dreiteilung der strafbaren Handlungen (in „Verbrechen“, „Vergehen“ und polizeiliche Reate) in der Aufklärungszeit, jedoch auf anderer Grundlage als heute im deutsch. R.St.G.B. § 1), s. v. Liszt, Lehrbuch, § 26, S. 118. Zu der ganzen Materie vgl. auch noch Philipsborn, a. a. O. § 13 („Die Aufklärungsliteratur“), S. 80—86.

1) So noch: Jousse, Traité de la justice criminelle de France, Paris 1771, T. III, p. 681; vgl. Masmonteil, a. a. O. p. 204 u. Anm. 1.

2) Gegen den „falschen Satz“, daß die Obrigkeit die unmittelbare Stellvertreterin Gottes sei, s. u. a. ausdrücklich Rössig, „Vorerinnerung“ zu Hommels Philos. Gedanken, S. XI. Auch Friedrich der Große lehnte „die Ansicht von dem göttlichen Ursprung der fürstlichen Gewalt“ aufs entschiedenste ab. S. Willenbücher, a. a. O. S. 31 sowie die folgende Anm.

3) Vgl. dazu auch A. Wislicenus, Friedrichs des Großen Ansichten vom Fürsten in seinen Schriften bis 1756, Progr., Leipz. 1906, bes. S. 14. Ganz übereinstimmend mit dem Ausspruche des preußischen Königs ist Marat, Plan etc., p. 167: „Dans tout gouvernement légitime le prince n'est que le premier ministre de la loi“ (vgl. G.-S. 61, S. 243 u. Anm. 3). — Über den Einfluß dieser neueren Anschauungen auf die sog. Amtsverbrechen s. v. Liszt, Lehrbuch, § 178, S. 578 und Wachinger in der Vergleich. Darstellung IX, S. 194.

4) Gegen die frühere, sowohl in Deutschland als bes. auch in Frankreich (s. Hertz, Voltaire, S. 26ff.) ganz ungeheuer gewesene Ausdehnung der „Majestätsverbrechen“ s. im allg. schon Montesquieu, Esprit des lois, L. XII, chap. 7, p. 161 (vgl. Esselborn, Übersetzung von Beccaria, S. 133, Anm. *); de Jaucourt in der Enzyklopädie, Art. „Lèse-majesté“ (vgl. v. Overbeck a. a. O. S. 80 u. Anm. 4); Beccaria, § 26, S. 133; Marat, Plan etc., p. 161ff. (vgl. G.-S. 61, S. 240); Graebe, Über die Reformation usw., § 35, S. 66; insbesondere gegen die Subsumierung der Münzverbrechen unter jenen Begriff: Montesquieu,



in der Bewertung ihrer Strafbarkeit erheblich gesunken.[1]) Sodann haben einzelne nationalökonomische Lehren ihre Spuren in diesem Teile des Strafrechts hinterlassen. Es sei nur erinnert an die besonders von den sog. Physiokraten ausgegangenen Bestrebungen für die Wucherfreiheit[2]), infolge deren auch manche Juristen, ganz

Espr. des lois, L. XII, chap. 8, p. 162; de Jaucourt, a. a. O. (vgl. v. Overbeck S. 80 u. Anm. 4 u. S. 82); Marat, Plan, p. 169 (s. G.-S. 61, S. 246); Rathlef, Vom Geiste, S. 74. A. M. dagegen bes. noch Claproth, Entwurf I (II, 2), S. 38ff.; zu vergl. auch v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 176ff.; Wieland, Geist II, § 396, S. 78; v. Reder, Das peinl. Recht III, Kap. V, § 1, S. 161 u. § 34ff., S. 201 ff.; Graebe, Reformation, S. 72. — Gegen die barbarische Behandlung der Königsmörder im älteren Rechte s. bes.: Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 46, S. 430/31; Marat, Plan, p. 168 (G.-S. 61, S. 244); M. le F., Plan de législ. sur les matières criminelles (Brissot, Bibl. phil. T. V), p. 378ff.; Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 51 ff.; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 171ff.. die es sogar — wie später Mariat in der Revolutionsepoche (s. G.-S. 61, S. 245 u. Anm. 2)„ vielmehr für löblich als strafbar" hielten, „einen Tyrannen, der sich aufwirft, umzubringen." Dagegen wollte Beseke, Versuch, S. 99, daß für Tötung des „Regenten" dem Täter „die Adern geöffnet" würden, damit er sich auf dem Gerichtsplatze zu Tode blute.

1) Über die Enzyklopädisten und die französischen Aufklärer s. im allg.: v. Overbeck, a. a. O. S. 125 vbd. mit Hertz, Voltaire, S. 432/33 (über Montesquieu [z. B. Espr. des lois, Livre XII, chap. 12, p. 163ff.] und Voltaire [Prix de la justice, Art. XXI, in d. Bibl. phil. T. V, p. 79ff.; Dict. philos. Art. „Vérité", T. XIV, p. 141]), S. 452/53 (über Brissot de Warville [Théorie I, p. 271 ff.]); über Marat (Plan etc., p. 162/63) s. G.-S. 61, S. 240—242. Von den deutschen Aufklärern sind für nachsichtige Beurteilung der Majestätsbeleidigungen eingetreten bes.: Wieland, Geist II, § 392, S. 71 (bloße Verbalinjurien seien entweder ganz zu verzeihen oder nur mit einer „Polizeistrafe" zu belegen) u. v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 173ff.; zu vgl. auch v. Sonnenfels, Grundsätze I, § 132, S. 190 (betr. Pasquillanten); Rathlef, Vom Geiste, S. 89; Graebe, Reformation, § 36, S. 69, 70. Ziemlich streng sind dagegen noch v. Reder, Das peinl. Recht III, Kap. IV, § 23ff., 26ff., S. 152/53, 154ff. u. v. Eberstein, Entwurf, S. 20ff. — Auf die auch neuerdings wieder, u. a. von Birkmeyer (in der „Deutschen Revue" 1899 [I], S. 118 ff.), Binding (Lehrbuch, Bes. Teil, I [2. Aufl., Leipz. 1902], § 35, S. 167) und van Calker (in d. Vergleich. Darstellg., Bd. I, S. 93 u. 109 u. Anm. 1), empfohlene schärfere Sonderung zwischen den Beleidigungen der Würde des Staatsoberhaupts als solchen und denen des Fürsten als Privatmannes hat man auch schon in der Aufklärungszeit (wie z. Teil übrigens auch schon in der gemeinrechtl. Doktrin) gedrungen. S. z. B. bes. Gmelin, Grundsätze, § 62, S. 129ff. u. Klein, Grundsätze (2. Aufl.), § 511, S. 407. Über die Gesetzgebung des preuß. Allg. Landr. s. noch weiter unten.

2) S. darüber Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, München 1874, S. 480ff.; v. Liszt, Lehrbuch, § 143, S. 481; Jsopescul-Grecul, Das Wucherstrafrecht usw., Bd. I, Leipz. 1906, S. 142ff. u. Anm. 6 (über Montesquieu). Über wucherfreundliche Abhandlungen von Turgot (1769 u. 1789) und Bentham (1787) s. ebdas. S. 143, Anm. 4. — Über v. Sonnenfels,



besonders nachdrücklich z. B. der Italiener Filangieri, völlige Straflosigkeit des Wuchers verlangt oder doch seine Verweisung in das Gebiet der Polizeiübertretungen befürwortet haben[1]); erwähnt sei in dieser Beziehung ferner, daß die Strafwürdigkeit der Vermögensdelikte und namentlich des Diebstahls sehr beeinträchtigt werden mußte durch die freieren Anschauungen vieler Aufklärer über das Eigentum, das u. a. Beccaria einmal „ein schreckliches, vielleicht nicht nötiges Recht" genannt hat[2]), und das von einzelnen Franzosen, wie den beiden späteren Revolutionären Brissot de Warville und Marat, sogar fast schon ganz in derselben sozialistisch-kommunistischen Weise betrachtet worden ist, wie später von ihrem Lands-

---

Schriften gegen die Wucherfreiheit (aus den Jahren 1789 u. 1791) s. näh. ebds. S. 144 u. Anm. 1; vgl. auch W. Müller, Josef von Sonnenfels, S. 112/13; Landsberg, Geschichte III 1, S. 403/4.

1) Über Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 55, S. 701 ff. s. Geib, Lehrb. I, S. 334 u. jetzt bes. Jsopescul-Grecul, a. a. O. S. 142, 143 u. Anm. 7 (mit weiteren Literaturangaben). Als bloßes Polizeivergehen wollten den Wucher in Deutschland bes. Hommel (Vorrede zur Übersetzg. von Beccaria, S. XXXVII u. XL, Philos. Gedanken, § 73, S. 149 ff., § 75, S. 151 ff., § 78, S. 155) und v. Globig u. Huster (Abhandlung, S. 241, 249, Vier Zugaben, S. 289 ff.) behandelt wissen. Dagegen erblickten im Wucher i. d. R. ein strafbares Verbrechen u. a.: Wieland, Geist II, § 487 ff., S. 200 ff. u. Gmelin, Grundsätze, § 118, S. 217, Anm. h; vgl. auch Servin, Über die peinl. Gesetzgebg., S. 357 ff. M. le F., Plan de législ. etc. (Brissot, Bibl. phil. T. V), p. 437 bezeichnet den Wucher als den leichtesten Fall des „Diebstahls".

2) Beccaria, § 30, S. 140; vgl. Hertz, Voltaire, S. 310. In dem Manuskript und in der ersten Ausgabe der Schrift soll übrigens diese Stelle etwas anders (nämlich: „ein schreckliches, aber vielleicht nötiges Recht") gelautet haben. S. Cantù, Beccaria e il diritto penale, französ. Übers. von Lacointa et Delpech, Paris 1885, p. 107, Anm. 2; Günther im G.-S. 61, S. 232, Anm. 3; Esselborn Übersetzg., S. 140, Anm. **. — In ähnlicher Weise haben sich auch andere Gegner des Privateigentums in dieser Zeit geäußert, so bes. Morelly in seinem Code de la nature ou le véritable esprit des lois (1755), p. 230 („la détestable propriété) vbd. mit p. 30 („les pernicieuses conséquences de la propriété") p. 35, 79 („la propriété particulière" = „summi materia mali"), p. 111 („l'esprit cruel de propriété), p. 132, 190 usw.; s. ferner de Mably, De la législation ou principes des lois (Oeuvres compl., Paris 1790, T. XV), bes. Livre I, chap. 3, p. 74, 75 („cette malheureuse propriété"), chap. 4, p. 101 ff. u. Brissot de Warville, Théorie II, p. 57, („ce droit terrible [de propriété] . . . qui n'est fondé sur aucun titre"); vgl. auch die folgende Anm. — Eine ausdrückliche Anerkennung des Wertes der Sicherheit des Eigentums findet sich dagegen z. B. bei Fr. P. di Blasi, Sulla legislazione etc., § 3, p. 22 ff. u. v. Sonnenfels, Grundsätze I, § 138, S. 166 ff. Über die oft nicht richtig aufgefaßte Stellung Rousseaus zu dieser Frage s. G.-S. 61, S. 232, Anm. 3 u. näheres bei Liepmann, Die Rechtsphilosophie des J. J. Rousseau, Berl. 1898, S. 125 ff. u. Anm. 2.



manne Proudhon mit seinem bekannten geflügelten Worte „La propriété c'est le vol" — „Eigentum ist Diebstahl". [1]) Kein Wunder daher, daß sich im Vereine mit der zunehmenden Humanität der Wunsch nach einer leichteren Behandlung dieser Art von Delikten regte. [2]) Im einzelnen zeigt sich derselbe besonders in den eifrig und nicht selten mit deklamatorischem Pomp aufgestellten Forderungen der Abschaffung der Todesstrafe für Diebstähle überhaupt [3]), der besonders milden Bestrafung oder gar der Straflosigkeit solcher Entwendungen, die von Armen und Bedürftigen aus Not begangen worden [4]), sowie endlich der Umwandlung des bisher zum Teil noch

1) In seiner 1840 zu Besançon erschienenen Schrift „Qu'est ce que la propriété? ou recherches sur le principe du droit et du gouvernement"; s. Günther im G.-S. 61, S. 233, Anm. 1; vgl. G. Büchmann, Geflügelte Worte, 21. Aufl., bearbeitet von Ed. Ippel, Berlin 1903, S. 330, der auf die Ähnlichkeit eines Ausspruchs bei Brissot de Warville (in seiner schon 1780 erschienenen Jugendarbeit „Recherches philosophiques sur le droit de propriété et sur le vol, considérés dans la nature et dans la société [Abdr. in der Bibl. philos. T. VI, p. 263ff.]) hinweist. Übrigens lautet die einschlägige Stelle aus dieser Schrift nicht (wie Büchmann in den älteren Auflagen seiner „Geflügelten Worte" angeführt): „La propriété exclusive est un vol dans sa nature", sondern „est un délit véritable dans la nature" (s. Bibl. phil. T. VI, p. 293; vgl. Alexandre, La musée de la conversation, 3. éd., Paris 1897, p. 407). — Das nähere über Marat (Plan de législ. crim., p. 143ff.) s. bei Günther im G.-S. 61, S. 232ff. u. Anm. 3.

2) Daß in der Neuzeit besonders unsere Sozialdemokraten für mildere Bestrafung der Eigentumsdelikte im künftigen Recht eingetreten sind (s. darüber Dochow in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 27 S. 116; vgl. auch A. Menger, Neue Staatslehre, S. 149) kann nicht weiter auffallen, aber auch sonst hat man heute wohl auf das Mißverhältnis hingewiesen, das nach dem geltenden Gesetze zwischen der (zu hohen) Wertschätzung des Eigentums und der (zu geringen) des menschlichen Lebens besteht. S. z. B. Wehrli, Der Kindesmord, dogmat.-kritische Studie mit Berücks. des französ. und schweiz. Rechts, Bern 1889, S. 126; Goepel in der Deutsch. Juristen.-Ztg. v. 10. Jan. 1905, Sp. 962ff.; Kahl, Das neue Strafgesetzbuch, S. 23, 24; vgl. auch A. Menger, a. a. O. S. 149.

3) Diese Forderung begegnet uns damals schon so allgemein, daß besondere Anführungen dafür unnötig erscheinen. Im allgem. s. über die Franzosen mit Voltaire an der Spitze etwa Willenbücher, a. a. O. S. 41ff.; vgl. auch Hertz, Voltaire, S. 428, Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphilosophie, S. 66, 67, Günther im G.-S. 61, S. 230, 236ff. sowie die folgende Anm.; insbes. betr. Deutschland s. die Zusammenstellung bei Gmelin, Grundsätze, § 96, S. 194, Anm. b; ebds. u. S. 196, Anm. c auch über die immer seltener werdenden Anhänger der älteren Richtung, zu denen namentlich auch der (dort übrigens nicht erwähnte) Claproth (Entw. I, B. 2, Abschn. 4, Hauptst. 1, § 3ff., S. 80ff.) gehört. Über die Frage, ob und inwieweit Geldstrafen für Diebstahl angemessen seien, s. schon oben S. 185, Anm. 2 a. E.

4) Sehr nachdrücklich ist dies namentlich verlangt worden von Beccaria § 16, S. 111 (vbd. mit § 30, S. 140), Marat (Plan etc., p. 143ff., s. G.-S. 61, S. 231ff.)



als „qualifizierte“ Handlung betrachteten sog. Hausdiebstahls in einen gewöhnlichen (wenn nicht gar, wie heute, einen [durch die Antragsstellung] „privilegierten“) Fall, wozu man sich freilich, namentlich in Deutschland, nur allmählich bekannt hat. [1])

Vor allem aber mußte die schärfere Trennung von Recht und Religion, von Verbrechen und Sünde (Laster, Immoralität) eine ganze Reihe früher aufs grausamste bestrafter Delikte zu bloßen moralischen „Schwachheiten“ (oder „Unarten“) umgestalten, die vom Staat entweder gar nicht mehr oder doch nur leicht, etwa als Polizeiübertretungen, verfolgt werden sollten [2]) Am deutlichsten zeigt sich dieser

---

und Friedrich dem Großen (s. Willenbücher, a. a. O. S. 39, 40), die untereinander übrigens auch darin übereinstimmen, daß sie ihre Anschauungen „dem des Diebstahls (bezw. Raubes) Angeklagten in den Mund legen.“ Willenbücher, S. 42; s. ebds. auch noch Anm. 1 (Literaturangaben) u. S. 39, Anm. 1.

1) Die Bewegung zu Gunsten der leichteren Bewertung des Hausdiebstahls ist hauptsächlich von Frankreich ausgegangen, wo namentlich Voltaire (s. bes. s. Dict. philos. T. XIII, Art. „Supplice“, Sect. 3, p. 201ff.; Commentaire, § 18 [Bibl. philos. T. I, p. 250/51]; Prix de la justice, Art. II [Bibl. phil. T. V, p. 9ff.], eifrig gegen die Härten der älteren Gesetzgebung, die darin einen besonders schweren (todeswürdigen) Treubruch erblickte (s. darüber Hertz, Voltaire, S. 29, 117, 471 u. Günther im G.-S. 61, S. 237 Anm. 5) angekämpft hat (s. Hertz, a. a. O. S. 429; Günther, Wiedervergeltung II, S. 168 u. Anm. 382; Masmonteil, La législ. crim., p. 235ff., 559); vgl. auch schon oben S. 168, Anm. 2. Über Servan (Discours sur l'adminstration etc. [Bibl. philos. T. II], p. 199ff.) s. Günther Wiedervergeltg. II, S. 203, Anm. 539; vgl. auch noch M. le F., Plan de législation etc. (Bibl. phil. T. V), p. 425/26, Bernardi, Discours etc. (Bibl. phil. T. VIII), p. 158ff. u. a. m. Für Gleichstellung mit dem einfachen Diebstahl auch Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 54, S. 659/60. Marat (Plan etc., p. 156) wollte zwar für den Hausdiebstahl keine Todesstrafe mehr verhängt wissen, stellte ihn aber in der Strafbarkeit doch noch dem Einbruchsdiebstahle gleich (wogegen z. B. ausdrückl. Vezin, Das peinl. Halsrecht usw., S. 42). Die Mehrzahl der deutschen Aufklärer hielt jedoch — in teilweiser Übereinstimmung mit der gemeinrechtlichen Doktrin (worüber jetzt näh. bes. bei Walter Keller, Haus- und Familiendiebstahl, Berner Dissert. 1905, S. 20ff. u. Anm. 32ff.) — noch an einer erhöhten Strafwürdigkeit des Delikts fest; daher begnügte man sich wohl damit, die Todesstrafe hier ausdrücklich auszuschließen (s. z. B. Graebe, Über die Reformation, § 48, S. 86) oder überhaupt zu harte Strafen wegen der drohenden Gefahr der „Impunität“, d. h. der Nichtanzeige des Falles von Seiten des Bestohlenen, zu verwerfen (s. z. B. Gmelin, Grundsätze, § 98, S. 199 u. die Angaben oben auf S. 168. Anm. 2). — Über das Verlangen nach milderer Bestrafung des Kirchendiebstahls s. unten S. 236, Anm. 2.

2) S. darüber im allg. Geib, Lehrb. I, § 58, S. 331/32; vgl. etwa auch Malblank, Gesch. der P.G.-O., § 51, S. 235, § 55, S. 247ff.; über die Enzyklopädisten s. v. Overbeck, a. a. O. S. 32, 33 u. Anm. 1. — Feder bemerkt 1786 in seiner Vorrede zu Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. IV: „Man ist einig, daß Sünde und Verbrechen nicht einerlei ist“. Im einzelnen vgl. bes. noch Beccaria,

Umschwung der Ansichten erklärlicherweise bei den Verbrechen gegen die Religion, aber auch bei den Sittlichkeitsdelikten und mehreren strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben ist er unschwer zu erkennen. Diese Wandlung der Verhältnisse ist für die Weiterentwicklung unseres Strafrechts von so entscheidendem Einflusse gewesen, daß sie noch eine etwas nähere Betrachtung der Einzelheiten erfordert.

Die Wirkung der Aufklärungsbewegung auf die Religionsverbrechen hat man zutreffend wohl als deren „Säkularisation" bezeichnet.[1]) Es sind damals nicht nur die Begriffe „Zauberei" und „Hexerei", gegen die noch Christians Thomasius vergeblich angekämpt hatte, schlechthin in das Gebiet des Aberglaubens („Schwachheit des Verstandes") verwiesen worden[2]), sondern auch die Ketzerei

---

§ 24, S. 130/31 (u. dazu Esselborn, a. a. O. S. 130, Anm. *); Hommel, Übersetzg. von Beccaria, S. 37, Anm. q, S. 42, 43, Anm. t u. Philos. Gedanken, § 20, S. 39, § 38, S. 69 ff., § 48, S. 96 ff., § 60, S. 121 ff. § 85, S. 162 ff.; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 106 ff.; Wieland, Geist I, § 224 ff., S 291 ff., § 228 ff., S. 296 ff.; v. Reder, Das peinl. Recht I, Kap. III, §§ 2, 3, S. 41; Graebe, Über die Reformation, § 28, S. 51 ff.; Gmelin, Grundsätze, § 11, S. 20 ff.; Cella, Über Verbrechen und Strafe in Unzuchtsfällen (1787), § 21, S. 28; Kleinschrod, Syst. Entwicklg., I, § 43, S. 99 ff., § 134, S. 245; v. Eberstein, Entwurf, Einltg., §§ 4, 5, S. 3, 4.

1) v. Rohland, Historische Wandlungen der Religionsverbrechen (in der oben S. 143, Anm. 6 angeführten Festschrift), S. 138; vgl. auch v. Overbeck, a. a. O. S. 125. Dagegen meint Kahl in der Vergleich. Darstellg., Bd. III, S. 13, daß der Einfluß der Aufklärungsbewegung auf die Religionsdelikte „nicht so hoch einzuschätzen" sei, „als es gemeinhin geschieht".

2) Schon Montesquieu (Esprit des lois, Livre XII, chap. 5, p. 159) hatte die Zauberei als „le crime du monde le plus incertain", Voltaire (Prix de la justice, Art. IX [Bibl. phil. T. V, p. 35], vgl. auch Commentaire, § 9 [Bibl. phil. T. I, p. 226 ff.]) den Hexenprozeß als eine „barbarie idiote" bezeichnet (Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphilosophie, S. 67 u. Anm. 23, 24), Beccaria (§ 37, S. 154 ff.) aber hielt es überhaupt nicht mehr für nötig, noch näher auf diese bloß vermeintlichen Delikte einzugehen. — Die späteren Aufklärer wollten im wesentl. nur noch Betrügereien durch Ausbeutung des Aberglaubens und der Dummheit bestraft wissen. So sogar schon Claproth, Entw. I, B. II, Abschn. 1, Hauptst. 4, § 1, S. 23, 24; s. ferner: Marat, Plan etc., p. 246 (G.-S. 61, S. 450); Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 229 ff.; Quistorp, Entw., § 334, S. 372 u. Grundsätze (3. Aufl. 1783) I, § 148, S. 268—270; v. Soden, Geist I, § 101 ff., S. 139 ff.; Gmelin, Grundsätze, § 157, S. 283 vbd. mit § 11, S. 21, 22; v. Dalberg, Entw., S. 151; v. Grolmann, Grundsätze, § 530, S. 341. Vgl. im allg. auch noch Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 55, S. 692, 701; Püttmann, Elementa jur. crim., Cap. V, § 132 ff., p. 60 ff., bes. § 143, p. 65 ff. vbd. mit „Praefatio", p. I u. II; Rathlef, Vom Geiste, S. 61; v. Reder, Das peinl. Recht II, Kap. XIV, bes. § 2 ff., S. 284 ff. u. § 22 ff., S. 314 ff. (der übrigens den Gegenstand noch reichlich



(Häresie), die Apostasie, ja wohl gar der Atheismus (solange dessen Anhänger wenigstens äußerlich noch die Staatsreligion respektierten und ihre Lehren nicht in weiteren Kreisen zu verbreiten suchten) sollten grundsätzlich vom Staate nicht mehr kriminell verfolgt werden.[1] Denn man würde dadurch in Konflikt geraten sein mit der vom Naturrecht aufgestellten Lehre von dem Freiheitsrechte des Einzelnen, einer Lehre, die im Vereine mit der Betonung des Nutzens der Religion für die staatliche Gemeinschaft zur Anerkennung der Glaubensfreiheit, der Gleichberechtigung aller staatlich zugelassenen Bekenntnisse geführt hat[2]), auf deren Grund nach Friedrichs des Großen Ausspruch ein jeder „nach seiner Façon selig werden" könne.[3]) Mit diesen freieren Religionsanschauungen mußte dann auch

---

breit behandelt); Hommel, Philos. Gedanken, § 15, S. 31, § 77, S. 153ff. — v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 221 wollten dagegen „eine natürliche Zauberei", wie z. B. bei der „nur wenig entdeckten Sympathie", doch nicht ganz in Abrede stellen.

1) Zur Verwerfung der herkömmlichen Strafen für Ketzerei s. u. a. bes.: Voltaire, Commentaire, §§ 3, 4 (Bibl. phil. T. I, p, 205ff., 209ff.), Prix de la justice, Art. VIII (Bibl. phil. T. V, p. 28ff.), Dict. philos.. Art. „Hérésie", T. IX, p. 122ff. (u. dazu Frank, a. a. O. S. 67, Anm. 25); ferner Marat, Plan etc., p. 245 (s. G.-S. 61, S. 120, 121 u. Anm. 3); Brissot de Warville, Théorie II, p. 4; M. le F., Plan de législation etc. (Brissot, Bibl. phil. T. V), p. 354; v. Soden, Geist I, § 90, S. 127ff.; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 256; Hommel, Philos. Gedanken, § 85, S. 163 u. dazu Rössig, „Vorerinnerung", S. XII; Graebe, Reformation, § 34, S. 63, 64; v. Grolmann, Grundsätze, § 526, S. 237. Im allg. zu vgl. auch noch Servin, Über die peinl. Gesetzgbg, S. 216ff.; Püttmann, Elem. jur. crim., Cap. VI, § 145ff., p. 67ff. (Strafbarkeit nur bei Ausbreitung der Ketzereien zum Nachteile des Staats); Quistorp, Entwurf, § 335. S. 373ff., s. auch Grundsätze (3. Aufl., 1783), § 145, S. 264/65; Beseke, Versuch, S. 112; Wieland, Geist II, § 406ff.. S. 93ff. (i. d. R. keine weltliche Strafe für Ketzerei, die „für sich betrachtet ... niemals ein Verbrechen" ist [§ 409, S. 97], Ausnahme s. § 410, S. 98); v. Reder, Das peinliche Recht II, Kap. XIII, S. 132ff.. insbes. § 9, S. 140 (wie Püttmann); Gmelin, Grundsätze, § 11, S. 20 vbd. mit § 156, S. 280ff. — Über die (meist nur mit der im Text erwähnten Beschränkung vorgeschlagene) Straflosigkeit des Atheismus s. bes. Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 44, S. 345; Marat, Plan etc., p. 245 (G.-S. 61, S. 448/49); Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 214ff.; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 256; Rössig, „Vorerinnerung" zu Hommels Phil. Ged., S. X; Gmelin, Grundsätze, § 11, S. 21. — Strengere Anschauungen hatten noch v. Sonnenfels, Grundsätze, § 64, S. 71 („erklärte Freigeiste nicht zu dulden") u. Michaelis, Mos. Recht IV, Vorrede, S. 125 („völlige Gottesverleugner" sind „sehr gefährlich").

2) Vgl. v. Rohland, Historische Wandlungen usw., S. 136—138.

3) Über Friedrichs des Großen Toleranz in Glaubenssachen s. näheres bei Willenbücher, a. a. O. S. 31, 34. Ähnlichkeit mit dem im Text angeführten



die Gotteslästerung, früher das schwerste aller Delikte, das in katholischen wie protestantischen Gebieten in gleicher Weise mit dem Tode bedroht war [1]), eine völlig veränderte Stellung erhalten. Man zählt sie nun wohl bloß zu den Polizeiübertretungen [2]), ja befürwortet gar — wie es auch heute wieder einige radikale Neuerer getan haben [3]) — ihre gänzliche Straflosigkeit. [4]) Denn ihre Bestrafung bezweckt ja nur

---

Ausspruche des Königs hat wiederum (vgl. oben S. 227, Anm. 3) Marat, Plan etc., p. 245, Anm. 1 („la liberté laissé à chacun de servir Dieu à sa maniere“; vgl. Günther im G.-S. 61, S. 447/48, Anm. 4). — Über Glaubensfreiheit s. ferner bes. noch Voltaire, Commentaire, § 4 (Bibl. Phil. T. I, p. 211/12), Dict. philos. Art. „Hérésie“, Sect. 2, T. IX, p. 130/31 u. Art. „Tolérance“, T. XIV, p. 73 ff. und an anderen Stellen (vgl. Frank. a. a. O. S. 67 Anm. 25) und Hommel, Philos. Gedanken, § 22, S. 42, § 47, S. 92 ff. nebst Rössigs „Vorerinnerung“ dazu S. XI.

1) Vgl. Kahl in d. Vergleich. Darstellg., Bd. III, S. 12, 13.

2) v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 252 ff. zählten dahin überhaupt alle „Beleidigungen der Religion“, wollten aber die Blasphemie in der Regel („ohne Beziehung auf den besonderen Gottesdienst des Staats“) überhaupt nicht strafen (S. 255); vgl. Graebe, Reformation, § 32, S. 60 (wenn ausnahmsweise Strafe zu verhängen sei, müsse diese „mehr Polizeistrafe als peinliche sein“).

3) S. darüber näheres bei Kahl, a. a. O. III, S. 81 ff. u. 87 vbd. mit S. 101. Vgl. ferner die Schriften von Rothe, Gegen den Gotteslästerungsparagraphen (in den „Heften zur christl. Welt“, herausgeg. von Rade, Nr. 57, Tüb. 1906) und von W. Thümmel, Der Religionsschutz durch das Strafrecht (§ 166 d. St.G.Bs.), Leipzig 1906, sowie (zu beiden Schriften): v. Kirchenheim, Zur Aufhebung von § 166 R.St.G.B., im Zentralblatt für R.-Wiss., Febr. 1907, S. 81—83. Für Beibehaltung des Deliktsbegriffs dagegen ausdrücklich Köhler, Reformfragen, S. 80.

4) S. im allg. Geib, Lehrb. I, S. 333; v. Liszt, Lehrb., § 117, S. 396. Für Straflosigkeit der Gotteslästerung — schlechthin oder doch in der Regel (wenn ohne öffentl. Ärgernis begangen usw.) — sind u. a. bes. eingetreten: Montesquieu und Voltaire (worüber näheres unten S. 235, Anm. 3), Filangieri (vgl. ebenfalls unten S. 235, Anm. 3) und Quistorp, Entwurf, § 283, S. 310. Über v. Globig u. Huster und Graebe s. schon oben Anmerkung 2; über Hommel vgl. unten S. 235, Anm. 2. Ferner wollte v. Eberstein (Entwurf, S. 82 ff.) für die ganz leichten Fälle keine eigentliche Strafe eintreten lassen, und auch Michaelis (Mos. Recht VI, Vorrede, S. 122), Püttmann (Elem. jur. crim. II, Cap. III, § 107/8, p. 49, 50 vbd. mit „Praefatio“, p. III), v. Soden (Geist I, § 80 ff., S. 118 ff. u. bes. § 85, 86, S. 123 ff.), Wieland (Geist II, § 400, S. 83, 85), Gmelin (Grundsätze, § 155, S. 278 ff.) waren grundsätzlich zu einer leichteren Auffassung des Delikts geneigt. Vgl. auch noch die Franzosen M. le F., Plan de législat. sur les matières crim. (Brissot, Bibl. phil. T. V) p. 351/52 und Bernardi, Discours etc. (Bibl. phil. T. VIII), p. 36 ff. — Marat (Plan, p. 245/46) wollte die Gotteslästerung durch (kürzere oder längere) Einsperrung in die Irrenhäuser „bestrafen“, ein Vorschlag, der in der österreichischen Gesetzgebung (1787) Verwirklichung gefunden hat (s. G.-S. 61, S. 349/50, Anm. 5 u. näheres noch weiter unten). — Gegen die völlige Straflosigkeit ausdrücklich Schott, Observat. de delictis et poenis etc. (deutsch bei Schall, Von Verbrechen und Strafen, S. 29 u. dazu Schall selbst, S. 29, Anm. *); vgl. auch v. Reder, Das



— indirekt — den Schutz staatlicher Interessen[1]), nicht mehr, wie man früher angenommen, denjenigen der Gottheit selber, der nicht Aufgabe des weltlichen Rechts und Gerichts sein kann. Näher begründet wird dies bald damit, daß Gott als ein „unendliches Wesen" („un être infini") überhaupt nicht von Menschen verletzt werden könne[2]), bald damit, daß die menschliche Justiz jedenfalls nicht die Mittel besitze, um die der Beleidigung eines solchen höchsten Wesens entsprechende Sühne zu verwirklichen, weshalb denn schon Montesquieu — dem rasch eine große Schar von Gesinnungsgenossen gefolgt ist — das „venger la divinité" für verwerflich erklärt hatte.[3])

peinl. Recht II, Kap. XII. § 4ff., S. 208ff. u. § 57ff., S. 262ff. (z. Teil für [durch Prügel] geschärfte Zuchthausstrafe, ev. [beim 2. Rückfall] auf Lebenszeit nebst Brandmarkung); Pflaum, Entwurf I, § 199, S. 189 (hier abweichend von Quistorp). Besonders rückständig erscheint noch die Behandlung des Verbrechens bei Claproth, Entwurf I, B. II, Abschn. 1, Hauptst. 1, § 1, S. 17ff. (vgl. Günther, Wiedervergeltg. II, S. 217 u. Anm. 585) und Servin, Über die peinl. Gesetzgbg. S. 221, wo noch Verstümmelungen des „schuldigen Gliedes", also in der Regel der Zunge (bei Claproth sogar als schärfender Zusatz zur Todesstrafe!) angedroht sind; vgl. auch schon oben S. 179, Anm. 1. Beseke, Versuch, S. 113 ist nur gegen hartnäckige (rückfällige) Delinquenten streng. (Strafe: lebenslängl. Zuchthaus).

1) Dies betonen von den in der vorigen Anmerkung erwähnten Schriftstellern bes. Michaelis und Wieland; vgl. im allgem. ferner noch Rössig, „Vorerinnerung" zu Hommels Philos. Gedanken, S. XVIII u. Gmelin, Grundsätze, § 154, S. 277. — v. Rohland, Historische Wandlungen, S. 137.

2) S. Hommel, Übersetzg. von Beccaria, S. 46, Anm. u. *: „. . . Niemand kann durch Taten, geschweige denn durch Worte bewirken, daß Gottes Reich zu Grunde gehe"; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 255: „Welch Unternehmen, ... dem Schöpfer Genugtuung zu verschaffen, der gar nicht beleidigt werden kann"; Wieland, Geist II, § 400, S. 85: „Der Mensch ist ... viel zu ohnmächtig, um sich eines Verbrechens wider die göttliche Majestät schuldig machen zu können". Vgl. im allg. auch v. Rohland, a. a. O. S. 137.

3) Montesquieu, Esprit des lois, Livre XII, chap. 4, p. 157: „Le mal est venu de cette idée, qu'il faut venger la divinité. Mais il faut faire honorer la divinité et ne pas la venger jamais ... Si les lois des hommes ont à venger un être infini, elles se régleront sur son infinité et non pas sur les faiblesses, sur les ignorances, sur les caprices de la nature humaine". Vgl. Geib, Lehrb. I, S. 332; Hertz, Voltaire, S. 133 u. Anm. 2, 137/38; Günther, Wiedervergeltg. II, S. 171 u. Anm. 394 u. im G.-S. 61, S. 447 u. Anm. 3; Masmonteil, La législation crim., p. 200; v. Rohland, a. a. O. S. 137. — Im wesentl. übereinstimmend mit Montesquieus Auffassung u. a. auch: Voltaire (s. bes. Commentaire, § 5 [Bibl. phil. T. I, p. 216/17]; vgl. auch Dict. philos., Art. „Blasphême", T. IV, p. 75ff. u. dazu Hertz, a. a. O. S. 431, Masmonteil, a. a. O. p. 200, 201 u. Berolzheimer, System V, S. 222, Anm. 48); Marat, Plan etc., p. 243 („Que les lois se gardent de vouloir venger le ciel" etc; vgl. G.-S. 61, S. 347 u. Anm. 2); Brissot de Warville, Discours etc. (Bibl. phil. T. VI), p. 116ff.; Filangieri,



Im Zusammenhange mit dieser leichteren Bestrafung der Verbrechen gegen die Gottheit steht auch die neu aufkommende systematische Behandlung des Meineids als Fälschung oder einer besonderen (erschwerten) Art des Betrugs[1]) sowie die mildere Ahndung des früher übertrieben schwer bestraften Kirchendiebstahls, der z. B. nach der Ansicht Filangieris „vor dem Richterstuhl der Vernunft" weit weniger strafbar erscheint als etwa die Tat desjenigen, „der einem Unglücklichen das raubt, was zum Unterhalte seiner Familie notwendig war".[2])

System IV (3, 2), Kap. 44, S. 342 („. . . . bedarf wohl die Gottheit unser, um ihre Beleidigungen zu rächen?"); Quistorp, Entwurf, § 283, S. 310 („vielmehr ist die Rache dem höchsten und allwissenden Richter Himmels und der Erde lediglich zu überlassen"); v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 255 („. . . wie werden schwache Sterbliche das große Vergehen [gegen das höchste Wesen] rächen können?") Vgl. im allgem. auch noch Michaelis. Mos. Recht VI, Vorrede, S. 122 u. Gmelin, Grundsätze, § 11, S. 20, 21; ja selbst Servin, der ja in der Bestrafung des Delikts noch allzu konservativ erscheint (s. oben S. 235, Anm. 4 a. E.), verwarf doch die Idee, durch die Strafe die „Rache des unendlichen Wesens" auszuüben. (Über die peinl. Gesetzgbg., S. 212/13.).

1) Für die Einzelheiten dieser, übrigens erst allmählich und nicht ganz ohne Widerspruch und Schwankungen durchgedrungenen Behandlung des Meineids, in dem man nun nicht mehr eine Mißachtung Gottes, sondern eine Verletzung bloß staatlicher Interessen erblickte, kann hier auf v. Liszt's Monographie „Meineid und falsches Zeugnis", S. 130ff. verwiesen werden, wo die Ansichten der wichtigsten Aufklärungsschriftsteller ausführlich dargestellt sind. Vgl. auch v. Liszt, Lehrb., § 180, S. 591 u. v. Rohland, Histor. Wandlungen, S. 139. — Von Interesse sind vereinzelte Stellen in der Aufklärungsliteratur, aus denen hervorgeht, daß man zum Teil schon damals — wie noch heute vielfach (vgl. dazu etwa Köhler, Reformfragen, S. 83) — darauf bedacht gewesen, zur Verminderung der Verurteilungen wegen Meineids den Gebrauch eidlicher Beteuerungen einzuschränken, wenn nicht ganz abzuschaffen. S. z. B. Filangieri, System IV, (3, 2), Kap. 44, S. 361; Hommel, Philos. Gedanken, § 15, S. 31; Bergk, Übersetzung von Beccaria I, S. 122/23, Anm. *. — Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 12 meinte, „daß ein religiöses Volk auch ohne bürgerliche Strafe des Meineids bestehen könne". — „Von den Mitteln, dem Mißbrauche der Eide vorzubeugen" hat E. F. Klein in seinen „Vermischten Abhandlungen", I Stück (Leipz. 1799), S. 4ff. gehandelt.

2) S. Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 44, S. 337, überhaupt daselbst S. 356—358 (vgl. Geib, Lehrb. I, S. 335). Für leichtere Behandlung des Kirchendiebstahls sind u. a. ferner eingetreten: Voltaire (s. z. B. Prix de la justice, Art. II [Bibl. phil. T. V, p. 12, 13] u. näh. bei Masmonteil, a. a. O. p. 236); M. le F., Plan de législ. etc. (Bibl. phil. T. V), p. 417; v. Soden, Geist I, § 127, S. 164 (keine Todesstrafe); Wieland, Geist II, § 478, S. 188/89; Graebe, Reformation, § 49, S. 87. Über Marat s. G.-S. 61, S. 451. Eine konservativere Behandlung des Delikts findet sich dagegen bes. noch bei Claproth, Entwurf I B. II, Abschn. 4, Hauptst. 1, § 7, S. 83 und Servin, Über die peinl. Gesetzgbg.



In ganz ähnlicher Weise hat die Entziehung der religiös-sittlichen Grundlage auch auf die Umwertung der Sittlichkeitsdelikte eingewirkt [1]), so daß an Stelle der bekannten früheren maßlosen Ausdehnung dieser Gruppe strafbarer Handlungen eine freiere, ja vielfach selbst nach heutigen Begriffen allzu laxe Auffassung trat, die in der Mehrzahl der hierher gehörigen Exzesse nur entschuldbare menschliche Schwächen („Schwachheiten", „Unarten") erblicken wollte, eine Lehre, die in dem „galanten Jahrhundert" erklärlicherweise nur allzu willige Ohren gefunden hat, ganz besonders in Frankreich, wo Voltaire als ihr Hauptvertreter erscheint [2]), dann aber auch bei uns in Deutschland. [3]) Übrigens haben hierbei

---

S. 223ff.; vgl. auch v. Eberstein, Entwurf, S. 95 (der jedoch Schärfung der Strafe gegenüber der des einfachen Diebstahls nur für Katholiken wollte).

1) S. Joh. Jak. Cella, Über Verbrechen und Strafe in Unzuchtsfällen, §§ 3—7, S. 4—13, § 59, S. 95ff.; Geib, Lehrbuch I, S. 333; v. Liszt, Lehrbuch, § 103, S. 366; vgl. auch Berolzheimer, Syst. V, S. 170. — Dagegen meint Mittermaier in der Vergleich. Darstellung, Bd. IV, S. 12, daß die Aufklärungszeit im ganzen nicht allzu tiefgreifende Veränderungen auf dem Gebiete der Sittlichkeitsdelikte hervorgebracht habe.

2) Über Voltaire (z. B. Prix de la justice, Art. XII, XIV u. bes. XIX) s. in dieser Beziehung im allgem. Masmonteil, a. a. O. p. 231: „Voltaire, qui s'est contenté d'en plaisanter, toutes ces fautes (d. h. die Sittlichkeitsdelikte) n'étant à ses yeux que des honteuses ou d'aimables faiblessses"; s. ebds. überhaupt p. 231—235; vgl. auch Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphilosophie, S. 68 und Anm. 31. — Über Montesquieu s. Günther, Wiedervergeltg. II, S. 171; vgl. auch unten S. 239, Anm. 1.

3) Selbst Claproth (Entwurf I, B. II, Abschn. 5, Hauptst. 2, § 1, S. 110, Anm. a hielt schon für „Verbrechen, die blos aus Geilheit herfließen, die Schärfe derer Strafen vor unzureichend", v. Sonnenfels (Grundsätze I, § 122, S. 147/48) warnte die Polizei davor, „daß sie durch übertriebene Strenge gegen (solche) Schwachheiten nicht etwa zu größeren und schändlicheren Verbrechen Anlaß gebe", und (der in dieser Beziehung besonders milde) Hommel (s. Landsberg, Gesch. III 1, Noten S. 255) beklagte es (Philos. Gedanken, S. 66, S. 135ff. u. [im wes. gleichlautend] Übersetzg. von Beccaria, S. 168, Anm. l), daß dem Staate so viel „junger Anflug" dadurch verloren gehe, „daß Obrigkeiten, welche es gottselig gut zu machen denken, die fleischlichen Vergehungen allzu hart bestrafen . . ., wodurch sie Abtreibung der Kinder und (Kinder-)Mord, also einen (für den Staat, ja für das ganze menschliche Geschlecht sehr beträchtlichen) Verlust bewirken". Zu vgl. ebds. § 28, S 46, §§ 59, 60, S. 121ff. („da . . . fleischliche Vergehung bloße Sünde ist"), § 69, S. 139ff. vbd. mit Übersetzung von Becacria, Vorrede, S. XVIII, XXIX („Fleischliche Vergehen entstehen aus Schwachheit, Verbrechen aus Bosheit"), S. XL („fleischliche Verbrechen . . . und andere unartige, nicht aber ungerechte Dinge"), S. 165, Anm. k (bes. betr. die „Sodomiterey)"; s. auch Rössig, „Vorerinnerung" zu Hommels Phil. Ged., S. XIX, XX; ferner v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 241ff., 246 (Blutschande = „Unan-



noch zwei andere, sozusagen mehr objektive Vorstellungen unterstützend mit eingewirkt, einmal nämlich der Hinweis darauf, daß bei vielen (leichteren) Fällen der fleischlichen Delikte, so u. a. bei den Akten der widernatürlichen Unzucht, kein „dritter" beleidigt erscheine und insbesondere auch das „gemeine Wohl" des Staats nicht gefährdet werde[1]), sodann die von der neueren Wissenschaft inzwi-

---

ständigkeit"), 248; Cella, a. a. O. § 82, S. 149 („delicta carnis" dürfen und müssen „als moralische Unarten nicht schlechterdings und immer gestraft werden"); vgl. ebds. § 21, S. 28ff. („moralische Vergehungen und Unarten"), § 58, S. 91 (Ehebruch = „moralische Untugend"), § 79, S. 135, § 83, S. 140 (Blutschande = „moralische Unart"). Strengere Auffassung dagegen bes. noch bei Gmelin, Grundsätze, Vorrede, S. XV, XVI u. § 133, S. 235/36, zum Teil auch bei Filangieri, System IV, (3, 2), S. 493ff. — Übrigens sind selbst die freisinnigsten deutschen Aufklärer nicht für völlige Straflosigkeit selbst der leichteren Sittlichkeitsdelikte eingetreten, haben vielmehr wegen der auch bei ihnen meist doch vorhandenen Gefährlichkeit für die bürgerliche Ordnung polizeiliche Verfolgung und Bestrafung zugelassen (vgl. Hälschner, Geschichte, S. 224); so namentl. auch Cella, a. a. O. an verschiedenen Stellen, wie bes. § 19, S. 26ff., § 23, S. 34 u. § 24, S. 35 (u. dazu Mittermaier in der Vergleich. Darstellg. IV, S. 12), ferner Hommel, Übersetzung von Beccaria, Vorrede, S. XL, Nr. 2 und Philos. Gedanken, § 78, S. 155 und Graebe, Reformation, § 51, S. 89ff.; vgl. auch v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 241ff. u. bes. Vier Zugaben (Zugabe 3, Hauptst. II: „Sorge der Polizei für die Sitten"), S. 305ff.

1) S. im allg. v. Liszt, Lehrbuch, § 103, S. 366. Im einzelnen s. bes. Hommel, Philos. Gedanken, § 66, S. 121ff. („Fleischliche Vergehungen, wodurch niemand beleidigt wird"), § 69, S. 139ff. („Fleischliche Fehltritte" sind nur Sünde, nicht aber Verbrechen, wodurch man dem gemeinen Wesen schadet"), vgl. auch Übersetzg. von Beccaria, Vorrede, S. XXIX („Blutschande = nur „Sünde, wodurch niemand beleidigt wird"); Rathlef, Vom Geiste, S. 40 (Unzucht = „ein Verbrechen, wobei niemand beleidigt wird"), S. 53 (betr. Ehebruch), S. 51 (betr. Blutschande); derselbe, Der Kindermord, a. a. O. S. 171 („da bei der bloßen Unzucht kein dritter beleidigt wird"); Cella, a. a. O. § 9, S. 15ff. vbd. mit § 19 S. 26ff. (es fehlt „die Absicht, ... anderen Leuten zu schaden, sie zu beleidigen"), s. auch § 65, S. 101 (betr. Ehebruch), § 83, S. 140 (betr. Blutschande, die nicht zu den „eigentlichen Beleidigungen des Staats" gehöre); vgl. (betr. die gewöhnliche Unzucht, stuprum, „Hurerei" od. Fornikution) auch noch: Servin, Über die peinl. Gesetzgebg., S. 257; v. Soden, Geist II, § 374, S. 10 u. § 384, S. 19; Wieland, Geist II, § 501, S. 216; dagegen aber: Gmelin, Grundsätze, § 133, S. 235ff. Über die Verwendung des Arguments bei der widernatürlichen Unzucht s. insbes. noch Hommel, Übersetzg. von Beccaria S. 165, Anm. k. und Cella, a. a. O. § 25, S. 37 sowie von neueren Schriftstellern etwa H. Dorn, Strafrecht und Sittlichkeit, zur Reform des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs, München 1907, S. 66 vbd. mit S. 9; vgl. auch Berolzheimer, System V, S. 170, 183 u. bes. S. 185. Speziell dagegen aber schon Gmelin, Grundsätze § 20, S. 44 vbd. mit § 137, S. 242/43 und von Neueren Mittermaier in der Vergleich. Darstellg. IV, S. 152, Anm. 2, welcher meint, daß die Argumentation „heute einen ernsthaften Juristen nicht mehr Kopfzerbrechen



schen längst widerlegte Annahme einer körperlichen und geistigen Überlegenheit der illegitimen Nachkommenschaft über die „blöden und dummen Pflanzen" des Ehebetts.[1]) Dieser letztere Umstand

---

machen" könne. — Auch abgesehen von jener Begründung ist wohl die Mehrzahl der Aufklärungsschriftsteller für die Beseitigung oder doch Einschränkung der Strafen (Abschaffung der Todesstrafe) bezw. des Begriffs der widernatürlichen Unzucht, (im Gegensatze zu seiner ungeheueren Ausdehnung im gemeinen Rechte [vgl. Mittermaier in d. Vergl. Darstellg. IV, S. 148, Anm. 1; auch Kohler in Gross' Archiv 24, S. 368ff.]) eingetreten (vgl. im allg. Geib, Lehrb. I, S. 333; v. Liszt, Lehrb., § 110, S. 385), wenngleich eine Agitation zu Gunsten der „Homosexuellen", wie sie heutzutage betrieben wird (vgl. zur Lit. [besonders für und wider die Aufhebung des § 175 R.St.G.B.] im allgem. etwa Berolzheimer, System V, S. 180, Anm. 2, S. 181, Anm. 2 u. S. 182) damals noch unbekannt gewesen ist. — S. u. a. im wes. schon Montesquieu, Esprit des lois, Livre XII, chap. 6. p. 159 (vgl. Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphilos., S. 68, Anm. 31 a. E.); ferner Beccaria, § 36, S. 153 (mehr indirekt); Voltaire, Prix de la justice, Art. XIX (Bibl. phil. T. V, p. 70ff.; vgl. Masmonteil, a. a. O. p. 234); Marat, Plan de législ. crim., p. 224 (s. G.-S. 61, S. 339/40); M. le F., Plan de législ. etc. (Bibl. phil. T. V, p. 452/53); Bernardi, Discours etc. (Bibl. phil. T. VII), p. 110; Brissot de Warville, Théorie I, p. 238/39, 242; Servin, Über die peinl. Gesetzgebg., S. 249ff., 253 (Strafbarkeit nur bei Ärgernis oder Verführung der Jugend); Hommel, Philos. Gedanken, § 28, S. 46; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 245ff., Vier Zugaben, S. 318ff.; Cella, a. a. O., § 26, S. 37ff., § 27ff., S. 40ff.; § 42ff., S. 62ff., § 46ff., S. 70ff. (der nur polizeiliche Bestrafung, diese aber in recht weitem Umfange zulassen wollte; vgl. oben S. 238, Anm. 3 a. E). Als Anhänger der älteren, strengeren Richtung erscheinen (außer dem schon erwähnten Gmelin [Grunds., § 135ff., S. 239ff., § 244, Anm. v mit ausdrückl. Polemik gegen Montesquieu u. Hommel]) mehr oder weniger auch: Claproth, Entw. I, B. II, Abschn. 5, Hauptst. 2, S. 109/10; Quistorp, Entwurf, §§ 304/5, S. 336—338; Pflaum, Entw. I, §§ 207/8, S. 195/96; v. Soden, Geist II, § 411, S. 48ff.; v. Reder, Das peinl. Recht IV, Kap. IV, § 30ff., S. 86ff.; v. Eberstein, Entwurf, S. 111ff.; mehr vermittelnd dagegen wieder: Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 38, 98 und Wieland, Geist II, § 518, S. 236/36. Über v. Grolman s. n. bei Wachenfeld, Homosexualität u. Strafgesetz, Lpz. 1907, S. 22 u. Mittermaier i. d. Vergl. Darstellg. IV, S. 148. — Auffällig erscheint die ungleiche Behandlung der sog. „Bestialität" und der „Päderastie" bei Beseke, der (Versuch, S. 111, Nr. 9) für die erstere lebenslängliches Zuchthaus verhängt wissen wollte, während die letztere „nur vom Prediger als grobe Sünde vorgehalten . . . werden" sollte.

5) So bes. Hommel, Philos. Gedanken, § 66, S. 135ff. (vgl. Geib, Lehrb. I, S. 333; v. Liszt, Lehrb., § 103 S. 366), der dies wieder damit begründet, daß „der Beischlaf (in der Ehe) allzu oft mit Überdruß, auch wohl in tiefen Nahrungssorgen vor sich" gehe; auch Zaupser, Gedanken, Abh. 2, S. 47 meinte, daß „die Talente aus einer gewissen physikalischen Ursache bei unehelichen Kindern oft größer als bei den ehelichen seien", und noch heute scheint zu dieser Ansicht zu neigen H. Dorn, Strafrecht und Sittlichkeit, S. 62, 63. — Nicht selten ist zur Begründung der Straflosigkeit bezw. der leichteren Bestrafung gewisser Sittlichkeitsdelikte auch wohl noch der Satz hervorgehoben worden,



dürfte besonders mit beigetragen haben zu der sehr leichten Beurteilung des Ehebruchs, den man nach Voltaires Ansicht gar nicht gerichtlich verfolgen könne, ohne sich zugleich lächerlich zu machen[1]), den aber auch in Deutschland damals manche nur als eine rein privatrechtlich zu beurteilende Verletzung des Ehevertrages aufgefaßt haben.[2]) Daneben findet sich dann freilich auch noch eine strengere Anschauung, wonach der Ehebruch nicht als „eine artige Mode“

daß, „wo die Natur (schon) strafe“ (wie z. B. die Mädchen bei einem außerehelichen Beischlafe durch Schwangerschaft und Niederkunft), „so daß der Verbrecher ohne alle Gesetze schon sattsam Ursache hat, die Sünde zu unterlassen, ... der Gesetzgeber gar nicht strafen“ solle; so: Hommel, Philos. Gedanken, § 19, S. 37; vgl. Michaelis; Mos. Recht VI, Vorrede, S. 38; Quistorp, Entwurf, § 315, S. 348; Gmelin, Grundsätze, § 147, S. 263, Nr. 2; dagegen aber ausdrückl. bes. Kleinschrod, Syst. Entwicklg. II, § 5, S. 13.

1) Voltaire, Prix de la justice, Art. XII (Bibl. phil. T. V, p. 62): „un crime, que tout le monde est tenté de commettre, que tout le monde favorvise, quand il est commis, qu'il est si difficile de prouver et dont on ne peut guère se plaindre en justice, sans se couvrir de ridicule“; s. auch Dict. philos., Art. „Adultère“, T. I, p. 101 ff. (vgl. Masmonteil, a. a. O. p. 232/33, auch Geib, Lehrb. I, S. 333). Wörtliche Wiederholung der Stelle aus Voltaires Prix bei Brissot de Warville, Théorie I, p. 228 (der schon im „Discours“ [Bibl. phil. T. VI, p. 107 ff., bes. p. 109, 113] für mildere Behandlung des Delikts eingetreten). Nachsichtig sind im wes. auch Beccaria, § 36, S. 151 ff. und Filangieri. System IV (3, 2), Kap. 50, S. 573 ff., 577/578 (die beide mehr Verhütung als Bestrafung wollten); nur für leichtere Strafe auch Bernardi, Discours etc. (Bibl. phil. T. VII), p. 117. Dagegen erblickte Servin, Über die peinl. Gesetzgebg. S. 233 ff. im Ehebruch eine „außerordentlich schwere Missetat“ (S. 237), die in Frankreich viel zu lax beurteilt werde (S. 238); über die Strafe s. ebds. S. 243. — Über Marat s. noch unten S. 241, Anm. 2.

2) Vgl. im allgem. v. Liszt, Lehrbuch, § 116, S. 393. Hervorzuheben bes. Cella, a. a. O., § 57, S. 88 ff. u. namentl. § 58, S. 89 (Randbemerkung: „Eheliche Untreue sowie jede andere Verletzung eines Privatvertrags begründet keine öffentliche Strafe, sondern bloß eine Verbindlichkeit zur Privatsatisfaktion gegen den anderen Teil“; ebds. S. 91: „Nie ziemt es dem Staate, dieser moralischen Untugend (vgl. oben S. 328, Anm. 3) halber mit dem Rachschwert des peinlichen Richters gegen seine Untertanen zu wüten“; vgl. (betr. d. Strafe) § 63, S. 98 ff., §§ 64, 65, S. 101 ff., § 71, S. 118 ff.; s. ferner v. Soden, Geist II, § 395, S. 31, 32 (bes. gegen die Todesstrafe für diesen „Bruch eines Vertrags“). Für mildere Bestrafung im wes. auch Wieland, Geist II, § 508 ff., S. 223 ff. sowie (wenigstens tatsächlich) Quistorp, Entw., § 290, S. 320, Pflaum, Entw. I, § 202, S. 191, v. Dalberg, Entw.. S. 156, Nr. 3 und v. Grolman, Grundsätze, § 543/44, S. 353/54. — Über Vorschläge zu freierer Behandlung des Ehebruchs in neuerer Zeit s. jetzt bes. die ausführl. Angaben bei Mittermaier in d. Vergleich. Darstellg., Bd. IV., S. 100 u. Anm. 1, S. 101 u. Anm. 2, der selber für Beseitigung des Deliktstatbestands ist; zu vgl. auch Gautier, Contre la répression pénale de l'adultère, in der Schweiz. Z. f. Strafr. 7 (1899), S. 353 ff.; Alfr. Kahn, Die Bestrafung des Ehebruchs in der



behandelt, sondern „mit einer ziemlichen Strafe" belegt werden sollte [1]), wobei manche insbesondere noch den weiblichen Teil wegen der durch diese Tat oft in Frage gestellten Herkunft der Kinder („perturbatio sanguinis") härter bestraft wissen wollten als den Mann. [2]) Einigen Einfluß hat jene Höherschätzung der unehelichen Kinder ferner wohl auch geübt auf die Auffassung der (öfter nur als eine besondere Unterart des Ehebruchs behandelten [3])) Bigamie oder mehrfachen Ehe sowie des Inzests („Blutschande"), Delikte, für deren mildere Bestrafung (bezw. Straflosigkeit) man sich zudem

heutigen Gesetzgebung und de lege ferenda, Tübinger Diss., Stuttg. 1902, S. 55ff., 61 (u. die Literaturangaben das. S. 55, Anm. 114); H. Dorn, Strafrecht und Sittlichkeit, S. 62ff., 66; Berolzheimer, System V, S. 173.

1) So: Gmelin, Grundsätze, § 139, S. 247. Für strengere Bestrafung mehr oder weniger auch noch Zaupser, Gedanken, Abh. 2, S. 52; Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 42; Rathlef, Vom Geiste, S. 48; Beseke, Versuch, S. 108, Nr. 3; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 231 und Vier Zugaben, S. 204ff.; v. Reder, Das peinl. Recht IV, Kap. VI, § 43, S. 207ff.

2) Für diese, auf Grund römisch-rechtlicher Ideen (s. Mittermaier, Vergl. Darstellg. IV, S. 93ff.) ausgebildete Anschauung sind u. a. bes. eingetreten: Montesquieu, Esprit des lois, Livre XXVI, chap. 8, p. 403 und (im wesentl. Anschluß daran) Cella, a. a. O. § 71, S. 118–124; ferner Beccaria in seinem Gutachten vom Jahre 1792 (bei Esselborn, Übers., Anhang I, S. 185); Servin, Über die peinl. Gesetzgebg., S. 243; Rathlef, Vom Geiste, S. 49; wenigstens im Prinzip wohl auch v. Reder, Das peinl. Recht IV, Kap. VI, § 7, S. 139/40 und v. Eberstein, Entwurf, S. 186/87, da sie die Tat der Frau der Folgen halber als schwerer bezeichnen. S. auch noch Bernardi, Discours (Bibl. phil. T. VIII), p. 117 („ce [d. h. die perturbatio sanguinis] serait là . . . une raison de diminuer la peine du mari", nicht jedoch für dessen völlige Straflosigkeit). Ausdrückl. dagegen aber Marat, Plan de legist. crim.. p. 210ff., der sogar am liebsten den Ehemann (als den sr. Meinung nach regelmäßig schuldigeren Teil) strenger als die Frau, mindestens aber gleich (und zwar im ganzen leicht) bestraft wissen wollte. N. s. im G.-S. 61, S. 334 u. Anm. 3, S. 335 u. Anm. 1, vbd. mit S. 329/30 u. Anm. 3. — Bezgl. der Behandlung der Frage in der neueren Zeit s. Kahn, Die Bestrafung des Ehebruchs usw., S. 49ff. u. Anm. 104 (Literaturangaben); Mittermaier i. d. Vergleich. Darstellg. V, S. 94 u. Anm. 1—4 (der selber für gleiche Strafe beider Teile ist); Berolzheimer, System V, S. 173.

3) S. z. B. Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 244; Rathlef, Vom Geiste, S. 53; Quistorp, Entwurf, § 289, S. 318, § 297, S. 329/30; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S 234; Gmelin, Grundsätze, § 142, S. 252/53; Cella, a. a O. § 24, S. 36, Anm. * u. § 73, S 126; v. Grolmann, Grundsätze, § 546, S. 356ff. Als bloßes „Lokaldelikt" war die Bigamie von Voltaire, Prix de la justice, Art. XII. (Bibl. phil. T. V, p. 61) betrachtet worden (s. Hertz, Voltaire, S. 434); vgl. auch Brissot de Warville, Théorie I, p. 236ff.; M. le F., Plan de législ. etc. (Bibl. phil. T. V), p. 444/45. Ganz übergangen ist sie von Marat in seinem Plan de legisl. criminelle (s. G.-S. 61, S. 335, Anm. 2).

wohl noch auf das „Naturrecht“ oder das „Naturgesetz“ zu berufen pflegte.[1]) Eine strengere Beurteilung fanden dagegen auch damals noch wegen des in den Vordergrund tretenden Umstandes des

---

1) Zu vgl. a) betr. d. Bigamie (bezw. Polygamie) im allg.: v. Liszt, Lehrb., § 115, S. 392; hervorzuh. namentl.: v. Soden, Geist II, § 398ff., S. 34ff.: „Die Polygamie, von der die Bigamie nur eine Gattung ist, ist eigentlich keine Handlung, die nach dem Naturgesetz das Wohl der Gesellschaft stört. Das Gesetz der Natur verbietet die Vielweiberei nicht . . . Das Gesetz der Monogamie ist also nur ein Gesetz der Konvenienz“ usw. Für mildere Bestrafung des Delikts (insbes. für Ausschluß der Todesstrafe, die z. B. selbst Claproth, Entw. I, B. II, Abschn. 5, Hauptst. 4, S. 112 nicht mehr befürwortete) auch Graebe, Reformation, § 51, S. 90 und Cella, a. a. O., § 75, S. 226ff.; vgl. auch Wieland, Geist II, § 510, S. 225/26. Über die Franzosen s. schon die vorige Anmmerkung und zu vgl. dazu noch Bernardi, Discours (Bibl. phil. T. VIII), p. 105. Einzelne Schriftsteller (wie z. B. Rathlef, Vom Geiste, S. 53) wollten die Doppelehe ausdrücklich nur dem Ehebruche gleich bestrafen, die meisten jedoch härter als jenen; s. z. B. bes. Beseke, Versuch, S. 108, Nr. 6 vbd. mit Nr. 3 u. v. Reder, Das peinl. Recht IV, Kap. VII, § 32, S. 258ff. vbd. mit Kap. VI, S. 207. — Für Milderung des heute geltenden Rechts: Bartolomaeus in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 25, S. 129/30; für völlige Aufhebung des Bigamie-Paragraphen: Dr. Samuelo in der Schrift „Die Polygamie in sozialer und rechtlicher Beziehung“ (Leipz., Spohr, ohne Jahreszahl); vgl. dazu Gross in s. Archiv, Bd. 25 (1906), S. 390. b) Betr. des Inzests (Blutschande) s. im allg. Geib, Lehrb. I, S. 333; v. Liszt, Lehrbuch, § 111, S. 387; über die Enzyklopädisten: v. Overbeck, a. a. O. S. 93; vgl. auch Mittermaier i. d. Vergl. Darstellg. IV, S. 145, Anm. 3; über Voltaire (Prix de la justice, Art. XIV [Bibl. phil. T. V, p. 66ff.]) s. Masmonteil, a. a. O. p. 233. Vgl. auch M. le F., Plan de législation (Bibl. phil. T. V), p. 447ff.; Bernardi, Discours (Bibl. phil. T. VIII), p. 108/9; Brissot de Warville, Théorie I, p. 223ff. In Deutschland ist namentlich Hommel sehr energisch gegen die Überspannung der Strafwürdigkeit des Inzests (dessen Verdeutschuug durch „Blutschande“ ihm sehr unsympathisch war) aufgetreten. Die Handlung, von deren Strafbarkeit das Naturrecht nichts wisse, stelle sich als eine höchstens mit bloßer Kirchenbuße zu belegende Sünde (vgl. oben S. 237, Anm. 3), nicht aber als ein eigentliches Verbrechen dar. S. Philos. Gedanken, § 36, S. 67, §§ 59, 60, S. 121ff. vbd. mit d. Vorrede zur Übersetzung von Beccaria', S. XXIV, XXVIII/IX. Für leichtere Bestrafung (bezw. Einschränkung des Tatbestandes) auch: Rathlef, Vom Geiste, S. 54, v. Soden, Geist II, § 405, S. 41, v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 246ff., Vier Zugaben, S. 313ff., Graebe, Reformation, § 52, S. 92 (weil davon „das Naturrecht eigentlich nichts“ wisse) und bes. Cella, a. a. O., § 78, S. 132ff., § 79, S. 135, § 80, S. 135ff., § 83, S. 140 (Blutschande . . . gehört unter die moralischen Unarten [s. schon oben S. 238, Anm. 3], wo nicht von eigentlichen Beleidigungen des Staats, der öffentlichen Sicherheit der Mitbürger [vgl. oben S. 238, Anm. 1], mithin auch von keiner peinlichen Strafe, sondern von einer hauptsächlich zur Besserung der Fehlenden und Aufrechterhaltung des sittlichen Gefühls gereichenden Korrektion die Rede sein muß“); vgl. auch noch ebds. S. 141—143 u. § 85, S. 143ff. Auch Gmelin, Grundsätze, § 136, S. 241, Nr. I bemerkt, daß „das

gewaltsamen Handelns die Entführung und die Notzucht[1]),

Naturrecht... kein Verbot (des Inzests) enthalte", daß daher die Todesstrafe für alle Fälle „viel zu hart" sei, ja daß es vielleicht am besten wäre, „die Blutschande ganz aus der Klasse der Verbrechen aus(zu)tilgen und sie nur als einen Grund an(zu)führen, die Strafe derer Verbrechen zu schärfen, welche durch Beischlaf begangen werden." — Für strengere Bestrafung (wenngleich nicht mehr Todesstrafe) sind dagegen u. a. noch; Filangieri, System V (3,2), Kap. 50, § 563/64; Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 248/49; Claproth, Entwurf I, B. II, Abschn. 5, Hauptst. 3, S. 111; Quistorp, Entwurf, § 309, S. 340ff.; Pflaum, Entwurf I, S. 210, S. 198; v. Reder, Das peinl. Recht IV, Kap. V, § 23ff., S. 120ff. (jedoch mit Beschränkung auf Aszendenten und Deszendenten als Täter); v. Dalberg, Entwurf, S. 156; v. Eberstcin, Entwurf, S. 109/10; s. auch noch Wieland, Geist II, § 519, S. 237. — Auch in neuerer Zeit ist die Straflosigkeit der Blutschande — die übrigens die meisten romanischen Rechte und das St.-G.-B. der Niederlande im wesentl. nicht als besonderes Delikt kennen (vgl. v. Liszt, Lehrbuch, S. 145 u. Anm. 5; Mittermaier, a. a. O. S. 145 und Anm. 3—5) — befürwortet worden. So auch von Mittermaier, a. a. O. S. 147. Dagegen meint Köhler, Reformfragen, S. 79, daß die (schon im geltenden Rechte [R.-St.-G.-B. § 173] anerkannte) völlige Straflosigkeit der Inzestuosen absteigender Linie bis zum 18. Lebensjahre recht gut fallen könne.

1) Wegen der angewendeten Gewalt sind diese beiden Verbrechen nicht selten von den übrigen Sittlichkeitsdelikten abgesondert und im System bei den „Freiheitsdelikten" (Verbrechen gegen die persönliche Freiheit u. dergl.) oder bei den „Gewalttätigkeiten" behandelt worden. S. z. B. Servin, Über die peinl. Gesetzgebg., S. 187 ff. u. S. 196ff. (im Buch I, Kap. 3, Abschn. 2: „Von Eingriffen in die natürliche Freiheit"), s. übrigens auch S. 365ff.; Bernardi, Discours (Bibl. phil. T. VIII), p. 139, 140ff.; Quistorp, Entwurf I, Abschn. 16, § 169, S. 191ff. und Abschn. 17, § 172ff., S. 196ff. (abweichend von s. Grundsätzen des deutchen peinl. Rechts [3. Aufl. 1783], I, § 486ff., S. 934ff. u. § 508ff., S. 976ff.); Pflaum, Entwurf I, Abschn. 16, § 130, S. 124ff. u. Abschn. 17, § 133ff., S. 127ff.; v. Soden, Geist I, § 143, S. 174ff. und § 164, S. 199ff. (im unmittelbaren Anschluß an den Abschnitt „Von der Gewalt", § 129ff.); v. Grolman, Grundsätze, § 379ff., S. 229ff. u. § 385ff., S. 234; s. auch noch Kleinschrod, System. Entwicklg. III, § 135, S. 254, Nr. 6 (betr. d. Entführung). Anders dagegen noch Wieland, Geist II, § 511, S. 228 u. § 512ff., S. 229ff.; v. Reder, Das peinl. Recht IV, Kap. VIII, S. 261ff. u. Kap. IX., S. 316ff.; Cella, a. a. O. § 99, S. 174ff. u. § 109ff., S. 194ff.; Marat, Plan etc., p. 215ff. u. p. 218ff. (s. G.-S. 61, S. 336—338); s. auch v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 234—236 (betr. die Notzucht). — Daß noch heute Streit über die richtige systematische Stellung der Entführung herrscht, ist bekannt. S. einerseits Binding, Lehrbuch, Bes. Teil, I (2. Aufl., Leipz. 1902), § 28, S. 117 (für Stellung unter die Freiheitsverbrechen), andererseits v. Liszt, Lehrbuch, § 104, S. 368 (für die ältere Behandlung bei den Sittlichkeitsdelikten) und dazn im allg. noch Mittermaier in d. Vergl. Darstellg. IV, S. 137ff. — Sehr kasuistische Abstufungen der einzelnen Fälle der Entführung bei Wieland, Geist II, § 512ff., S. 228ff. und Filangieri, System IV (3,2), Kap. 50, S. 566ff., 570ff., der für den schwersten Fall sogar noch die Todesstrafe wollte (S. 567). Für lebenslängliche Freiheitsstrafe: Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 197; für mehr oder



nur daß bei diesem letzteren, meist ja sehr schwer zu beweisenden [1]) Verbrechen gleichzeitig öfter auch Zweifel geäußert wurden, ob es überhaupt zur Vollendung kommen könne, wenn die Angegriffene sich energisch zur Wehr setze. [2]) Großer Verabscheuung begegnet ferner durchweg die Kuppelei (und „Hurenwirtschaft“), namentlich, insofern sie — wie es ja meistens der Fall — aus schnöder Gewinnsucht begangen wird. [3]) Während uns dies

---

weniger strenge Bestrafung der Entführung auch die meisten anderen Schriftsteller, ziemlich milde dagegen Marat, Plan, p. 215ff. (s. G.-S. 61, S. 336). — Über die Ausnahmestellung der Notzucht in der kriminalist. Aufklärungsteratur s. im allg. Hälschner, Geschichte, S. 224. Für Todestrafe dafür noch Claproth, Entw. I, B. II, Abschn. 8, Hauptst. 1, § 2, S. 106; ausdrückl. dagegen und auffällig milde: Marat, Plan, p. 218 (s. G.-S. 61, S. 337/38). Für strenge Bestrafung (jedoch nicht Todesstrafe) die meisten, s. u. a. besonders Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 187/88, 195; Bernardi, Discours (Bibl. phil. T. VIII), p. 140; Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 91; Rathlef, Vom Geiste, S. 53ff.; Quistorp, Entwurf, § 173, S. 197; Pflaum, Entw. I, § 134, S. 129ff.; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 236; Wieland, Geist II, § 511, S. 227 u. Anm.* (für Deportation; vgl. schon oben S. 162, Anm. 1); v. Reder, Das peinl. Recht IV, Kap. VIII, § 28ff., S. 313ff.; Gmelin, Grundsätze, § 129, S. 229 (für „eine der Todesstrafe ziemlich nahe Strafe“); Cella, a. a. O. §§ 104, 105, S. 184ff., 187ff.; v. Dalberg, Entwurf, S. 155 (für lebenslänglich. Zuchthaus mit Schanzarbeit); v. Eberstein, Entwurf, S. 103ff.

1) S. darüber ausdrücklich u. a. bes.: Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 188ff.; Brissot de Warville, Théorie II, p. 79, 80; Claproth, Entwurf I, B. II, Abschn. 8, Hauptst. 1, § 2, S. 107; Rathlef, Vom Geiste, S. 55; v. Soden, Geist I, § 154, S. 188; v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 234/35; v. Reder, Das peinl. Recht IV, Kap. VIII, § 14, S. 283ff.; Gmelin, Grundsätze, § 129, S. 229, Anm. 1; Cella, a. a. O. § 103, S. 179.

2) Vgl. im allgem. v. Liszt, Lehrbuch, § 105, S. 371. Hervorzuheben bes.: Voltaire, Prix de la justice, Art. XV (Bibl. phil. T. V., p. 68 und dazu Masmonteil, a. a. O. p. 233); Brissot de Warville, Théorie II, p. 81; Cella, a. a. O. § 99, S. 174ff., 181ff.; s. auch noch v. Reder, Das peinl. Recht IV, Kap. VIII, § 1, S. 261/62, § 11, S. 275 sowie (wenngleich mehr indirekt) Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 188 u. v. Eberstein, Entwurf, Vorrede, S. 9. Dagegen aber in wes.: M. le F., Plan de législ. etc. (Bibl. phil. T. V), p. 450: „Le fait est impossible, quand l'aggresseur est moins fort que celle qui se défend il est difficile à forces égales, il est très-possible, quand la force est du côté de l' homme.“ — v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 235 hatten verlangt, daß der Täter „wirklich bewaffnet“ gewesen; dagegen aber Quistorp, Entwurf, § 177, S. 196. — Über die österreichische Gesetzgebung vom Jahre 1787 s. noch unten S. 284, Anm. 4.

3) Auf besonders strenge Bestrafung dieses, von ihnen mit den schärfsten Ausdrücken gebrandmarkten Verbrechens dringen namentlich die Franzosen Marat (Plan etc., p. 220ff.; vgl. G.-S. 61, S. 338/39) und Servin (Über die peinl. Gesetzgbg., S. 260). Von Deutschen s. v. Sonnenfels, Grunds. I, § 122, S. 147;



auch heute noch ohne weiteres verständlich erscheint, muß es dagegen — in Anbetracht der sonstigen liberalen Anschauungen auf diesem Gebiet — auf den ersten Blick befremden, daß die sogar nach unserem heutigen Rechte straflose Verführung erwachsener Mädchen (arg. § 182 R.-Str.-G.-B.) den Täter nicht nur zur strikten Erfüllung seiner zivilrechtlichen Verbindlichkeiten (Ausstattung [bezw. auch Alimentation des Kindes] oder Heirat) verpflichten [1]), sondern nach den Wünschen einzelner Schriftsteller auch wirkliche, unter Umständen sogar bis zum Tod oder zu lebenslänglicher Freiheitsberaubung

---

Quistorp, Entwurf I, § 327ff., S. 364ff., Pflaum, Entwurf I, § 221ff., S. 209ff.; v. Soden, Geist II, § 418, S. 53ff. u. bes. § 422, S. 57; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 244/45, Vier Zugaben, S. 315; v. Reder, Das peinl. Recht IV, Kap. X, § 20, S. 390ff.; Gmelin, Grundsätze, § 134, S. 238/39; v. Dalberg, Entwurf. S. 107ff.; v. Eberstein, Entwurf, S. 156/57. Dagegen wollte Cella, a. a. O. § 82, S. 148 die „Hurenwirtschaft und Kuppelei" (als Begünstigung der ja i. d. Regel nicht unter die Kriminalfälle gehörigen delicta carnis) nur zu den „Polizei-Vergehungen" rechnen. Über die Strafe s. noch § 89, S. 149ff. — Eine ausdrückliche Anerkennung der Prostitution („gewerbsmäßigen Unzucht") und des (schon damals nicht selten zur Verhütung schwererer Sittlichkeitsdelikte empfohlenen) Bordellwesens (vgl. Hälschner, Geschichte, S. 171) als eines „notwendigen Übels" (als welches es auch heute wohl noch den meisten erscheint) findet sich u. a. bei Beccaria in seinem Gutachten vom Jahre 1792 (Esselborn, a. a. O., Anh. I, S. 186); s. ferner Rathlef, Der Kindermord usw. (Anh. I zu seiner Schrift „Vom Geiste" usw.), S. 168—170; v. Soden, Geist II, § 374ff., S. 10, 11, § 378, S. 13 („notwendiges Übel", wenigstens in großen Städten); Wieland, Geist II, § 517, S. 234/35 („traurige Notwendigkeit"); vgl. auch v. Globig u. Huster, Vier Zugaben, S. 311/12. Dagegen für Bestrafung der Prostitution (bezw. gegen die Bordelle) noch Marat, Plan etc., p. 219/20 (s. G.-S. 61, S. 338; Püttmann, Elem. jur. crim., Cap. XXXIX, §§ 569, 572, p. 277, 279; Quistorp, Entwurf, § 314, S. 347/48; Pflaum, Entw. I, § 213, S. 200; Gmelin, Grundsätze, § 144, S. 275 vbd. mit § 5, S. 9ff. (gegen „öffentliche Bordelle").

1) Die Heirat der Verführten (nicht bloß ihre angemessene Ausstattung) hielten viele Schriftsteller damals — bes. aus dem Gesichtspunkte der Verhütung des Kindermordes (vgl. darüber im allg. Malblank in der [von ihm u. Siebenkees herausgegebenen] „Allgem. jurist. Bibliothek", Bd. II, St. 2 [Nürnb. 1782], S. 239/40, Nr. 7 u. Bopp in v. Rotteck u. Welckers Staats-Lexikon, Bd. VIII, [1847], S. 125) — als besonders empfehlenswert. So namentl. v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 243 (Heirat als Regel empfohlen, Ausstattung nur dann, „wenn die Mannsperson von solchem Stande wäre, daß durch eine ungleiche Heirat die ganze Familie leiden würde"); ferner Marat, Plan, p. 202ff. (s. G.-S. 61, S. 332 u. Anm. 3); Quistorp, Entwurf, § 153, S. 174 u. § 319, S. 351; vgl. auch v. Soden, Geist II, § 388, S. 21 u. § 389/90, S. 23ff.; Wieland, Geist II, § 454, S. 157. Claproth hat die Heirat sogar bei Verführung von Mädchen unter 16 Jahren sowie bei Notzucht befürwortet (s. Entwurf I, B. II, Abschn. 5, Hauptst. 1, §§ 1, 4, S. 106, 109); für letzteres auch Marat, a. a. O. p. 218ff. (s. G.-S. 61, S. 236/37). Gegen solche „Zwangsehen" überhaupt u. a. aber: Filangieri,



ansteigende Kriminalstrafen nach sich ziehen sollte.[1]) Die Erklärung für diese Übertreibungen ist nun freilich nicht allzu schwer zu finden: man wollte damit indirekt der Begehung des Kindesmordes vorbeugen, und gerade dies erschien den Aufklärern als eine ganz besonders wichtige Aufgabe der bürgerlichen Gesellschaft. Bildete doch die Frage nach der besten Art der Verhütung des Kindesmordes, eines Verbrechens, „von dem sich die Empfindsamkeit der Zeit ge-

System IV (3, 2), Kap. 50, S. 582; Rathlef, Kindermord, S. 166; Joh. Jak. Cella, Von Strafen unehelicher Schwängerungen, besonders von denen diesfalls gebräuchlichen Zwangskopulationen usw., Erlangen 1783, 2. Aufl., Ansb. 1784 (vgl. dazu Allgem. jur. Bibl., Bd. III, St. 1, 1783, S. 187ff.); Plitt in seinem Repert f. d. peinl. Recht I, Vorrede, S. 26ff.; vgl. auch Malblank in d. Allg. jur. Bibl., Bd. II, St. 2 (1782), S. 240.

1) So bes.: Versuch einer gesetzgebenden Klugheit usw. (s. Allgem. deutsche Bibl., Bd. 39 [1779], S. 405: Um den Kindesmord zu verhüten, solle „der uneheliche Beischlaf an der Mannsperson am Leib und beim Wiederholungsfalle mit ewigem Karrenschieben oder dem Tode" bestraft werden); vgl. dazu auch Glaser, Übersetzung, Vorwort, S. 9, Anm. **. Für strenge Bestrafung des Verführers (bes. behufs indirekter Verhütung des Kindesmordes [vgl. darüber im allg. Malblank in der Allg. jur. Bibl. II, 2, S. 239, Nr. 7]) ferner namentl.: v. Soden, Geist I, § 268, S. 310; vgl. Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 179 (der übrigens beide Teile bestrafen will); Wieland, Geist II, § 453, S. 155ff. u. bes. § 517, S. 235; prinzipiell auch Gmelin, Grundsätze, § 145, S. 259 (der jedoch in Anm. k Bedenken gegen allzu harte Bestrafung des Verführers hegt); s. auch noch Rössig, „Vorerinnerung" zu Hommels Philos. Gedanken, S. XXI. Über J. J. Cella, Von Strafen unehelicher Schwängerungen usw. (wonach der Verführer, „wenn er die Verführte nicht heiraten will, ihr den sechsten Teil seines besitzenden Vermögens als eine Aussteuer geben oder, wenn er kein Vermögen hat, auf ein Jahr ins Zuchthaus kondamniert werden" sollte) s. Allg. jur. Bibl. III, 2, S. 188ff. — Nur für leichtere Bestrafung (jedoch beider Teile): v. Dalberg, Entwurf, S. 156, Nr. 4 u. v. Eberstein, Entwurf, S. 101; vgl. auch Gmelin, Grundsätze, § 147, S. 263; für leichte Bestrafung nur des Mannes: Rathlef, Kindermord, S. 171 u. Quistorp, Entw., § 315, S. 348ff. Gegen Kriminalstrafe für den Mann ausdrückl. v. Globig u. Huster, Abhdlg., S. 242/43 (vgl. oben S. 245, Anm. 2) u. Cella, Unzuchtsfälle, § 23, S. 33, 34, § 51, S. 77, 78 u. § 53, S. 79, 80, Anm. *; gegen die Bestrafung des Mädchens ausdrückl. Rathlef, Vom Geiste, S. 42 u. Hommel, Übersetzg. von Beccaria, S. 126, Anm. w; s. auch v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 190 u. unten S. 251, Anm. 4. Gegen die völlige Straflosigkeit des außerehel. Beischlafs, die „als Mittel gegen den Kindermord ihren Zweck verfehlt", aber Gmelin, Grundsätze, § 133, S. 237 u. bes. § 143, S. 255/56 u. Anm. f (Literaturangaben). — Auch in der Neuzeit sind übrigens manche wieder für Bedrohung der schwereren Fälle des außerehel. Beischlafs mit Kriminalstrafen (für den Mann) eingetreten, da die Vorschriften unseres geltenden (bürgerlichen u. Straf-) Rechts dem weibl. Geschlechte keinen genügenden Schutz (bezw. keine ausreichende Genugtuung) gewährten. Vgl. darüber z. B. Anton Menger, Neue Staatslehre (3. Aufl.), S. 142/43. Über Abänderungsvorschläge des § 182 R.-St.-G.-B.

waltsam ergriffen fand"[1]), ein derartiges Lieblingsthema, daß eine darüber im Jahre 1780 zu Mannheim vom Freiherrn K. v. Dalberg und J. D. Michaelis ausgeschriebene Preisaufgabe[2]) allein gegen vierhundert Schriften zu Tage gefördert hat, darunter solche von bekannten oder berühmten Persönlichkeiten, wie z. B. dem schweizerischen Pädagogen Pestalozzi[3]), dem Tübinger Kriminalisten

de lege ferenda s. auch Bartolomaeus in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 25, S. 143, Berolzheimer, System V, S. 171 u. zu der ganzen Frage noch Mittermaier in d. Vergl. Darstellg. IV, S. 126ff. — Über die sehr beachtenswerten Vorschläge der Strafgesetzbücher für Finnland (§ 3) und Norwegen (§§ 240ff., 388ff.), wonach die Pflichten des Schwängerers (und anderer Personen) gegenüber der Geschwängerten und der Gesellschaft unter Strafschutz gestellt sind, s. jetzt bes. v. Liszt in d. Vergl. Darstellg. V, S. 124/25; vgl. auch Dochow in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 26, S. 905ff.; H. Dorn, Strafrecht und Sittlichkeit, S. 57. Eine Art Vorläufer auch dieser Bestimmungen findet sich schon in der Aufklärungsliteratur, so z. B. bei Quistorp, Entwurf, § 151, S. 170/71, wonach u. a. der Schwängerer, „der von der Schwangerschaft Wissenschaft gehabt und den nachhin erfolgten Kindermord, nach allen Umständen zu urteilen, hat vermuten müssen, gleichwohl (aber) zur Abwendung desselben keine zweckdienlichen Mittel angewandt, auch der zuständigen Obrigkeit davon in Zeiten keine Anzeige gemacht, . . . den Umständen nach auf drei Monate zum Zuchthause oder halbjährigem engen Arrest verurteilt werden" sollte; ganz ähnlich Pflaum, Entw. I, Abschn. 13, § 114, S. 107/8; vgl. etwa auch noch Gmelin, Grundsätze, § 68, S. 142—145 u. im allg. Malblank, Allg. jur. Bibl. II, 2, S. 243/44, Nr. 4, d.

1) So: Bopp in v. Rotteck u. Welckers Staats-Lexikon, Bd. VIII (1847) unter „Kindermord", S. 125.

2) S. über die Mannheimer Preisfrage („Welches sind die besten ausführbaren Mittel, dem Kindermorde Einhalt zu tun?") u. a.: Brissot de Warville, Bibl. philos. T. VIII, p. 95ff.; Graebe, Über die Reformation, § 20, S. 33ff.; Hälschner, Geschichte, S. 172; Landsberg, Geschichte III 1, S. 416. Eine Übersicht der wichtigsten aus dieser Veranlassung erschienenen Schriften findet sich bei Malblank in der Allg. jur. Bibliothek, Bd. II, St. 2 (1782), S. 233 ff., Gmelin, Grundsätze, § 68, S. 140—143 u. Bopp in v. Rotteck u. Welckers Staats-Lexikon, VIII, S. 125—128. Auch sonst spielen die Vorbeugungsmittel gegen den Kindesmord in der zeitgenössischen Literatur eine bedeutende Rolle (vgl. im allg. Gmelin, a. a. O. S. 140—145). Hervorzuheben bes. etwa: Beccaria, § 36, S. 153/54; Voltaire, Prix de la justice, Art. VI (Bibl. phil. T. V, p. 26ff.), s. auch Commentaire, § 1 (Bibl. phil. T. I, p. 203); Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 178ff.; Bernardi, Discours (Bibl. phil. T. VIII), p. 128; Claproth, Entwurf I, B. II, Abschn. 3, Hauptst. 3, § 10, S. 60ff.; Quistorp, Entwurf, § 153, S. 172ff.; v. Soden, Geist II, § 261ff., S. 298ff.; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 190; Wieland, Geist II, § 453, S. 155ff.; Hommel, Philos. Gedanken, § 63, S. 127ff.; Graebe, Reformation, § 42, S. 78ff.; vgl. auch die Angaben unten S. 251/52, Anm. 1, S. 252/53, Anm. 1 u. S. 253/54, Anm. 2.

3) Pestalozzis Schrift „Über Gesetzgebung und Kindermord, Wahrheiten und Träume, Nachforschungen und Bilder" ist zuerst 1780 anonym, dann mit

Gmelin[1]) und dem französischen Revolutionsmanne Petion.[2]) Natürlich wenden sich die Sympathien der Verfasser — im schärfsten Gegensatze zu den Ansichten früherer Generationen[3]) — fast allgemein der unehelichen, von dem Verführer verlassenen Mutter zu, deren trostlose Lage auch in der schönen Literatur jener Tage vielfach lebhafte Schilderungen erfahren hat (vergl. Schillers Gedicht „Die Kindesmörderin").[4]) Bei der Erklärung der Ursachen des Kindesmordes hat man damals freilich den Einfluß des physiologischen Vorgangs des Gebärens selbst, der nach heutiger Ansicht nicht selten eine Art „verminderter Zurechnungsfähigkeit" begründen soll, noch weniger in Betracht gezogen[5]), um so stärkeres Gewicht legte man

Namensnennung („vom Verfasser von Gertrud und Lienhard") 1783 (Freiburg u. Leipz.) erschienen; in der Ausgabe von Pestalozzis sämtlichen Werken (durch L. W. Seiffarth) steht sie im VIII. Bande (Brandenbg. a. H. 1870). Von bes. Interesse das. S. 88ff. (von den „Quellen" des Kindesmordes) u. S. 124ff. (Vorbeugungsmittel dagegen).

1) Gmelins Arbeit, betitelt „Beantwortung der Frage: Welches sind die besten ausführbaren Mittel usw.?", ist 1782 zu Frankf. u. Leipzig erschienen (s. Gmelin, Grunds., S. 145). — Auch E. L. M. Rathlefs (schon öfter angeführte) Abhandlung „Der Kindermord und seine Strafe nebst den Mitteln, demselben vorzubeugen" (= Anhang I [S. 145ff.] zu des Verfs. Schrift „Vom Geiste der Kriminalgesetze") ist durch die Mannheimer Preisfrage veranlaßt worden (s. das. S. 146).

2) Die ursprünglich anonym erschienene und schon vor der Preisverteilung veröffentlichte Schrift von Jérome Petion (de Villeneuve), des späteren Maire von Paris (s. G.-S. 61, S. 174, Anm. 1), worin er bes. mit Nachdruck gegen die Todesstrafe für den Kindesmord aufgetreten, führte den Titel: „Moyens proposés pour prévenir l'infanticide" (Paris 1782), Abdruck auch in Brissot de Warvilles Bibl. philos. T. VII, p. 101—131; vgl. Böhmer, Handb., S. 239/40 u. Günther in G.-S. 61, S. 175, Anm. 2 vbd. mit S. 173, Anm. 1 u. S. 174, Anm. 1.

3) Es wird genügen, hierfür auf Carpzows Practica nova etc. (ed. Frankf. 1677), P. I, qu. 9, Nr. 27, p. 42 zu verweisen, wo der Kindesmord als crimen „crudelissimum" bezeichnet ist. Über die verschiedenen (objektiven und subjektiven) Gründe für die Auffassung des Verbrechens als besonders qualifizierten Falls der Tötung im früheren Rechte s. näh. jetzt bes. bei v. Liszt in der Vergl. Darstellg. V, S. 107, 108; vgl. auch unten S. 254, Anm. 2.

4) Vgl. im allg. v. Liszt, Lehrbuch, § 84, S. 310, Anm. 1; näh. bei Max Koch, Helferich Peter Sturz, München 1879, S. 211ff. Über das Verhältnis des Schillerschen Gedichts zu der Schrift Pestalozzis s. Seyffarth, a. a. O. Bd. VIII, Einleitg., S. 8 vbd. mit Mörikofer, Die schweizerische Literatur des 18. Jahrhunderts, Leipz. 1861, S. 423/24. Über Ähnlichkeiten des Gedichts mit den Ausführungen in H. P. Sturz's Aufsatze gegen die Todesstrafe im „Deutschen Museum", Jahrg. 1776, St. 12 s. M. Koch, a. a. O. S. 212, 213.

5) Über das erste Auftreten dieses, in gleicher Weise auch für die eheliche Mutter geltenden Umstandes s. v. Liszt in der Vergl. Darstellg. V, S. 110 u. Anm. 2; vgl. auch Wehrli, Der Kiudesmord usw., S. 50, Anm. 1. — Übrigens

dagegen auf die lediglich dem sittlichen (psychischen) Gebiet angehörenden Motive, wie namentlich die von Beccaria, aber vor ihm u. a. auch schon von Friedrich dem Großen betonte Furcht des verführten Mädchens vor der ihr drohenden Schande[1]) sowie vor den etwaigen Mißhandlungen und Vorwürfen der Eltern (sonstiger

---

findet sich doch auch schon in der Literatur der Aufklärungsepoche eine ganze Reihe dahin gehender Andeutungen, daß sich die Kindesmörderin bei der Tat in einem mehr oder weniger unzurechnungsfähigen Zustande befunden habe. Vgl. z. B. v. Sonnenfels, Grundsätze I, § 190, S. 243 („eine nicht gemeine [d. h. ungewöhnliche] Gemütsverstörung"); Pestalozzi, a. a. O., Werke Bd. VIII, S. 122ff („Verwirrung", „Beunruhigung"), Petion, Moyens proposés (Bibl. phil. T. VII), p. 119 („dans ces moments de délire et d'égarement"); Graebe, Reformation, § 41, S. 78 („halbe Raserei"); Diez, Über Kindermord (1784), in Plitts Repert. f. d. peinl. Recht II, S. 82 („dem Bewußtsein ihrer Sinne beraubt", „Betäubung"); Plitt in s. Rep. I (1786), Vorrede, S. 13 („Zustand einer unverschuldeten Sinnlosigkeit") u. S. 24 („Das Mädchen handelt in der Minute der Geburt, . . . wenn [diese] hart ist, . . . beinahe wie eine Wahnsinnige"); v. Eberstein, Entw., § 72, S. 159/60 („die in diesen schmerzhaften Augenblicken betäubte Mutter"). Über H. P. Sturz s. M. Koch, a. a. O. S. 212; über G. J. Fr. Meister, Praktische Bemerkungen aus dem Kriminal- u. Zivilrecht, Gött. 1791ff., I, Bem. 8 („des Gebrauchs der Vernunft und der Willensfreiheit völlig beraubt") s. Wehrli, a. a. O. S. 35. Ausdrücklich gegen diese Betonung des „verwirrten oder betäubten Zustandes der Kindesmörderinnen" als eines Momentes von selbständiger Bedeutung aber: Malblank in d. Allgem. jur. Bibl. II, 2 (1782), S. 238. Ähnlich neuerdings auch Gross in seinem Aufsatze „Kriminalpsychologie und Strafpolitik" im Archiv für Kriminalanthropologie, Bd. 26, 1906 (S. 67ff.), bes. S. 75, 76 und dagegen wieder ausführlich Graf Gleispach, Über Kindesmord, im Archiv, Bd. 27, 1907, S. 224ff., bes S. 234, 243ff., 248.

1) Über die Priorität Friedrichs des Großen (in seiner „Dissertation", wo es [Oeuvres T. IX, p. 28] heißt, daß sich das verführte Mädchen befinde „dans le cas d'opter entre la perte de son honneur ou celle du fruit malheureux qu'elle a conçu") vor Beccaria (§ 36, S. 153) s. ausdrückl. v. Liszt in d. Vergl. Darstellg. V, S. 113, Anm. 3; vgl. Willenbücher, a. a. O. S. 46. — Übrigens ist das Motiv der Rettung der Geschlechtsehre auch schon Leyser (in s. Medit. ad Pandectas, Lips. 1741, Sp. 611, Nr. 8, 9, p. 628) bekannt gewesen (s. Wehrli, a. a. O. S. 35 u. 38; Closmann, Die Kindestötung, histor. u. dogmat. dargestellt, Erlang. Diss., 1889, S. 16), ja schon im 17. Jahrhundert hatte Antonius Matthaeus (1644) auf die Furcht vor der Schande („infamiae metus") hingewiesen; s. Wehrli, a. a. O. S. 35; v. Liszt, a. a. O. S. 112. In der deutschen Aufklärungsliteratur ist dann auf dieses Motiv der Tat von Hommel (Philos. Gedanken, § 19, S. 37, 38) bis auf Kant (s. Closmann, a. a. O. S. 16, 17) so häufig und nachdrücklich hingewiesen worden, daß noch besondere Belege dafür nicht nötig erscheinen. Vgl. im allg. Malblank in der Allg. jur. Bibl. II. 2, (1782), S. 237, Nr. 1 u. S. 239; Wehrli, a. a. O. § 8, S. 37ff.; v. Liszt in d. Vergl. Darstellg. V, S. 112ff., 116ff. vbd. mit Dochow in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 26, S. 905 u. Anm. 1 u. Graf Gleispach in Gross' Archiv 27, S. 241, Anm. 1, 245, 253ff., 266ff.

Angehöriger oder auch der Dienstherrschaft), „die oft strenger und unerbittlicher" seien „als die Gerichte des Landes" [1]), ferner die Sorge um die Erhaltung des Kindes und den dadurch erschwerten Kampf um die eigene Existenz. [2]) Um diesen Motiven erfolgreich entgegenzuwirken, verlangte man vor allen Dingen die gänzliche Aufhebung der Schand- oder Ehrenstrafen (wie besonders auch der sog. Kirchenbuße), die eine gefühllose Vorzeit schon auf die außereheliche (heimliche) Niederkunft an sich [3]) gesetzt hatte [4]); sodann aber wollte man

---

1) So: Diez, Über Kindermord, in Plitts Rep. f. d. peinl. Recht II, S. 97. Dieser Grund wird seltener und meist nur von den älteren Schriftstellern hervorgehoben (vgl. i. allg. Malblank i. d. Allg. jur. Bibl. II, 2, S. 237, Nr. 3, b; v. Liszt, a. a. O. S. 112), so z. B. von Pestalozzi, a. a. O. VIII, S. 111ff., v. Soden, Geist I, § 265, S. 307, Hommel, Philos. Gedanken, § 19, S. 38; vgl. auch Petion, Moyens proposés etc. (Brissot, Bibl. phil. T. VII), p. 107.

2) S. Malblank, a. a. O. S. 237, Nr. 2, vgl. auch Nr. 3, a. Nach Wehrli, Der Kindesmord, S. 35 u. 42, Anm. 1 (der hierüber im § 9, S. 42ff. ausführlicher handelt) soll auf dieses Motiv vor allem G. J. F. Meister in seinen „Praktischen Bemerkungen" usw. I (1791), Bemerkg. 8 speziell hingewiesen haben. Vergl. aber ferner auch schon Pestalozzi, a. a. O. VIII, S. 91ff. (u. dazu Seiffarth, a. a. O. Einltg., S. 8); Petion, Moyens proposés etc. (Bibl. phil. T. VII), p. 118; Rathlef, Kindermord, S. 150, 153ff., v. Soden, Geist I, § 267, S. 309; Rössig, „Vorerinnerung" zu Hommels Philos. Gedanken, S. XLI; Diez in Plitts Rep. II., S. 100; Gmelin, Grundsätze, § 68, S. 138/39; Plitt in s. Rep. I, Vorrede, S. 13; s. auch v. Sonnenfels, Grundsätze I, § 193, S. 246/47 u. § 195, S. 249 (obwohl dieser sonst nicht gerade für milde Behandlung des Kindesmordes ist; vgl. unten S. 254, Anm. 2). — Aus der neueren Literatur zu vgl. über diesen Umstand noch v. Liszt i. d. Vergl. Darstellg. V, S. 112 u. Anm. 2; Aschaffenburg, Die Bekämpfung des Verbrechens (2. Aufl.), S. 22; Graf Gleispach in Gross' Archiv 27, S. 255ff., 268/69. — Über sonstige, seltenere Motive des Delikts s. noch Malblank, Allg. jur. Bibl. II, 2, S. 237, 238, Nr. 3, a.

3) S. über die Verheimlichung der Schwangerschaft bezw. der außerehelichen Niederkunft (als selbständiges Delikt), bes. in der Praxis des älteren gemeinen Rechts: C. J. A. Mittermaier in N. Archiv des Kriminalrechts, Bd. 10 (1828), S. 367ff., 559ff.; v. Wächter im Arch. des Kriminalr., N. F., Jahrg. 1835, S. 71ff.; Bopp in v. Rotteck u. Welckers Staats-Lexikon, Bd. VIII, S. 129ff.; Wehrli, Kindesmord, § 20, S. 115; v. Liszt i. d. Vergl. Darstellg. V, S. 124, Nr. 1. Für Bestrafung sind u. a. noch eingetreten: Rathlef, Kindermord, S. 152 (der hier sehr grausam erscheint); Quistorp, Entwurf, § 144, S. 162; Pflaum, Entw. I, Abschn. 13, § 107, S. 102; Wieland, Geist II, § 461, S. 165, vgl. auch § 457, S. 160; prinzipiell auch Rössig, „Vorerinnerung" zu Hommels Phil. Gedanken, S. XXI (der jedoch hinzufügt, „man lasse der Unglücklichen Gelegenheit, der Strafe zu entgehen"). Dagegen aber ausdrückl. z. B. Voltaire, Commentaire, § 1 (Brissot, Bibl. phil. T. I, p. 202); Filangieri, System IV (3,2), Kap. 50, S. 560; Gmelin, Grundsätze, § 68, S. 146, Nr. 4 a. E. Gegen die Pflicht zur Anzeige unehelicher Schwangerschaft (die z. B. Wieland, Geist II, § 457, S. 160 u. v. Eberstein, Entwurf, § 66,



auch positiv die bedauernswerte Lage der Verführten möglichst verbessern, was nach fast übereinstimmender Ansicht am zweckmäßigsten dadurch geschehen sollte, daß man die etwa bestehenden Findelhäuser — deren mangelhafte Beschaffenheit ziemlich allgemein zugegeben wird [1])

S. 157, ja sogar noch v. Grolman, Grundsätze, § 435, S. 273 — zur Verhütung des Kindermordes — aufgestellt hatten) ausdrückl. schon v. Sonnenfels, Grundsätze I, § 194, S. 248 (als „gleichsam" im Widerstreite „mit dem Endzwecke", den man dadurch zu erreichen suche). — Über die preußische Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts s. noch unten S. 287, Anm. 2 und zu der ganzen Frage noch Malblank i. d. Allg. jur. Bibl. II, 2, S. 243, Nr. 4 vbd. mit Bopp i. Rotteck u. Welckers Staats-Lexikon VIII, S. 127, Anm. 37.

4) Für Aufhebung aller (beschimpfenden oder sonstigen) Ehrenstrafen für die uneheliche Niederkunft (die nur dazu dienen können, den Kindesmord oder die Abtreibung zu befördern) überhaupt: Filangieri, System IV (3,2), Kap. 50, S. 562/63; v. Sonnenfels, Grundsätze I, § 193, S. 246; Zaupser, Gedanken, Abhdlg. 2, S. 40, 41; Claproth, Entwurf I, B. II, Abschn. 3, Hauptst. 3, § 10, S. 60; Pestalozzi, a. a. O. S. 91; Quistorp, Entwurf, S. 153, S. 174 vbd. mit § 318, S. 351; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 190, s. auch Vier Zugaben, S. 309, 317; Cella, Von Strafen unehelicher Schwängerungen usw., Erl. 1783 (vgl. Allg. jur. Bibl. III, 1, S. 189, 190); Hommel, Philos. Gedanken, § 62, S. 125; Plitt in s. Rep. f. d. peinl. Recht I, Vorrede, S. 26; vgl. auch Rathlef, Vom Geiste, S. 42 (oben S. 246, Anm. 1) und Malblank i. d. Allg. jur. Bibl. II, 2, S. 239, Nr. 6 u. S. 240/41, Nr. 1 (gegen die äußerlichen Schandstrafen, aber doch nicht für Aufhebung „auch aller moralischen Schande"). — Insbes. für Beseitigung der Kirchenbuße s. noch: v. Sonnenfels, Grunds. I, § 193, S. 246/47; Claproth, Entw., a. a. O. S. 60, 64, Anm. a u. I, B. II, Abschn. 5, Hptst. 7, S. 115; Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 38, 39 u. S. 119, 120; Hommel, Übersetzung von Beccaria, S. 126, Anm. w a. E. u. Philos. Gedanken, § 61, S. 123; Quistorp, Entw., § 64, S. 76, § 153, S. 174 (vgl. auch Grunds. d. deutsch. peinl. Rechts, 3. Aufl. 1783, I, § 82, S. 145); Rathlef, Kindermord, S. 151; v. Reder, Das peinl. Recht I, Kap. XV, § 5, S. 350; auch Gmelin, § 30, S. 68 u. § 147, S. 263/64 (obwohl dieser — gleich Malblank — sonst nicht für Abschaffung aller „Schande" des unehel. Beischlafs ist; s. § 133, S. 237 u. § 143, S. 257, Anm. g a. E.). — Die deutsche Gesetzgebung hat diese Wünsche der Aufklärer übrigens zum Teil bereits im 18. Jahrhundert erfüllt. Selbst in Mecklenburg wurde z. B. die Kirchenbuße schon im Jahre 1753 gänzlich aufgehoben (s. Quistorp, Grundsätze usw., S. 146, Anm.*; Landsberg, Geschichte III 1, S. 409) und in Preußen die Abschaffung aller „Hurenstrafen" unter Friedrich dem Großen (durch Edikt vom 8. Febr. 1765) verordnet; s. Willenbücher, a. a. O. S. 46. Im neunzehnten Jahrhundert scheint dann aber gegen die freieren Anschauungen der Aufklärungszeit zunächst wieder eine gewisse Reaktion eingetreten zu sein. Charakteristisch dafür z. B. Welcker in v. Rotteck u. Welckers Staats-Lexikon, Bd. V (1847), S. 675 (unter „Geschlechtsverhältnisse").

1) Daß die Einrichtung der Findelhäuser (vgl. darüber u. a. i. allgem. Beseke, Versuch, Kap. 7, Abschn. 2, Nr. 3, S. 73, Gmelin, Grundsätze, § 5, S. 10, Anm. h, R. Mohl in v. Rotteck u. Welckers Staats-Lexikon, Bd. IV

— in gut geleitete, auf öffentliche Kosten zu unterhaltende Asyle für gefallene Mädchen und zugleich für deren Kinder umgestalte[1]), also Einrichtungen schaffe, wie sie in vollkommenerer Gestalt auch in der Neuzeit wieder von den verschiedenen Vereinen für Mütter- und Säuglingsheime, insbesondere auch von dem im Jahre 1905 begründeten „Bunde für Mutterschutz" angestrebt und teilweise auch schon ver-

---

[1846], S. 726ff. u. neuerdings Krauß, Der Kampf gegen die Verbrechensursachen usw., S. 89ff.) mangelhaft und für sich allein noch nicht genügend sei, den Kindesmord zu verhüten (A. M. z. B. noch Püttmann, Elem. jur. crim., Cap. XXI, § 346, p. 157 und v. Sonnenfels, Grunds. I, § 74, S. 86 in Übereinstimmung mit verschiedenen Franzosen [vgl. Böhmer, Handb., S. 221 über Dumost], s. auch die folgende Anmerkg.), vielmehr geeignet erscheine, die Unzucht zu befördern, ist in Deutschland bes. seit Hommel (s. Philos. Gedanken, § 65, S. 132ff. [anders zum Teil noch Übersetzg. von Beccaria, S. 168. Anm. l, wo er nur Bedenken wegen der Kosten äußert; s. dagegen aber v. Sonnenfels, a. a. O. S. 85]) ziemlich allgemein anerkannt worden. S. im allg. Malblank i. d. Allg. jur. Bibl. II, 2, S. 243, Nr. 3, b; ferner von Einzelnen noch Rathlef, Kindermord, S. 153ff.; Rössig, „Vorerinnerung" zu Hommels Phil. Gedanken, S. XXI; Graebe, Über die Reformation, § 42, S. 78ff.; Gmelin, Grundsätze, § 5, S. 9ff.; Viktor Barkhausen in Plitts Rep. f. d. peinl. Recht I, S. 399ff.

1) Die Forderung öffentlicher Gebärhäuser (vgl. darüber im allg. Malblank i. d. Allg. jur. Bibl. II, 2, S. 241/42, Nr. 2, bes. unter a u. b. u. S. 243, Nr. 3, a) ist schon von Voltaire (Prix de la justice, Art. VI [Bibl. phil. T. V, p. 25, 26]) erhoben (s. Hertz, Voltaire, S. 428; Masmonteil, a. a. O. p. 209 u. 231) und von Friedrich dem Großen zum Teil verwirklicht worden, wie u. a. aus einem Briefe des Königs an Voltaire vom 11. Okt. 1777 (Oeuvres T. XXIII, p. 410) hervorgeht, in dem es heißt: „autrefois on avait assujetti ces pauvres filles (d. h. die Verführten) à faire des pénitences publiques dans les églises, je les en ai dispensé (vgl. oben S. 251, Anm. 4); il y a des maisons dans chaque province où elles peuvent accoucher et où l'on se charge d'élever leurs enfants"; vgl. Masmonteil, a. a. O. p. 210; Willenbücher, a. a. O. S. 47 u. Anm. 3. — Dafür sind ferner u. a. eingetreten: Brissot de Warville, Discours (Bibl. phil. T. VI), p. 80ff., Théorie I, p. 96 u. II, p. 47, 49; M. le F., Plan de législation etc. (Brissot, Bibl. phil. T. V.) p. 400 (neben Findelhäusern); Petion, Moyens proposés etc. (Bibl. phil. T. VII), p. 127, 128 und bes. 129ff. (gleichfalls neben Findelhäusern); Filangieri, System IV (3,2), Kap. 50, S. 562/63; v. Sonnenfels, Grunds. I, § 193, S. 246/47, Anm. i; Rathlef, Kindermord, S. 155 („Das Findelhaus muß" [um seinen Mängeln abzuhelfen, „ohne die Mutter von dem Kinde zu trennen"] „in ein Hospital für . . . unverehelichte Kindbetterinnen verwandelt werden; näh. s. das. S. 155ff.); Quistorp, Entw., § 153, S. 173; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 190, vgl. auch S. 242; Wieland, Geist II, § 457, S. 159/60 („Eigene Gesetze müssen [dem gefallenen Mädchen) den Aufenthalt in öffentlichen Anstalten, wo sie nicht allein ihre Niederkunft abwarten, sondern auch Gelegenheit finden kann, sich in der Folge ihren Unterhalt zu erwerben, müssen ihr die kräftigste Unterstützung bei der Erziehung ihres Kindes versprechen" usw.); Hommel, Philos. Ge-



wirklicht worden sind.[1]) Erst wenn der Staat diesen Verpflichtungen nachgekommen ist, außerdem auch noch die Eingehung legitimer Ehen möglichst erleichtert hat[2]), darf er den Kindesmord kriminell bestrafen. Diese Strafe aber soll nicht mehr — wie zu den Zeiten Carpzows — eine Schärfung gegenüber derjenigen der einfachen Tötung enthalten, sondern umgekehrt eine Milderung, so daß an Stelle der barbarischen Todesstrafen der Vergangenheit (Lebendigbegraben, Pfählen, Säcken, Ertränken), die doch „im geringsten nicht

---

danken, § 65, S. 132ff.; Rössig, „Vorerinnerung" dazu, § 42, S. 78; Viktor Barkhausen in Plitts Rep. f. d. peinl. Recht I, S. 399, 400 („eine gemeine Anstalt, wo [außerehelich Geschwängerte] sich insgeheim aufhalten und niederkommen könnten" usw.); s. auch noch P. Frank (Arzt), System einer vollständigen medizin. Polizei, Frankf. 1791, Bd. IV, S. 145ff. — Über Bedenken der Gegner solcher Einrichtungen (daß sie nämlich die Unsittlichkeit befördern könnten) s. schon v. Sonnenfels, Grundsätze I, S. 247, Anm. vbd. mit § 75, S. 87ff, der dieselben aber zu entkräften sucht; aus späterer Zeit s. Welcker in v. Rotteck u. Welckers Staats-Lexikon, Bd. V, S. 675; vgl. auch Bopp, ebd. Bd. VIII, S. 126, Anm. 35 sowie die folgende Anmerkg.

1) Über die Bestrebungen der Neuzeit und ihre bisher (bes. auch in Deutschland) erzielten Erfolge s. u. a. den orientierenden Aufsatz von Leopold Katscher, Zur Anstaltsbekämpfung der Kindersterblichkeit, in der „Gegenwart" vom 8. Sept. 1906 (Jahrg. 35, Bd. 70, Nr. 36). S. 148ff. und dazu aus der Spezialliteratur A. Pappritz, Die Errichtung von Wöchnerinnen- und Säuglingsasylen, eine soziale Notwendigkeit, eine nationale Pflicht (S.-A. aus „Sozialer Fortschritt", Nr. 12/13), Leipz. 1904; Adele Schreiber, Was tut Paris für seine unehelichen Kinder und Mütter, in der Zeitschr. „Mutterschutz" (herausgeg. von Dr. phil. Helene Stöcker), Jahrg. I (1905), Nr. 3. — Vgl. i. allg. auch noch L. Levin, Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel, ein Handb. für Ärzte und Juristen, 2. verm. Aufl., Berlin 1904, S. 6, 7, der gleichfalls mit Nachdruck für die Errichtung von „Gebärasylen" in genügender Zahl eintritt und zum Schlusse meint, „es wäre kein geringer Ruhmestitel des neuen Jahrhunderts, hier Mustergültiges geschaffen zu haben, was vergangene Jahrhunderte nicht oder nur vereinzelt in unzulänglicher Form zu leisten vermochten". — Auf den Umstand, daß von den 180,000 unehelichen Kindern, die in Deutschland jährlich etwa zur Welt kommen (d. h. etwa 10 bis 12 Proz. aller Geburten; vgl. Gross' Archiv, Bd. 26, S. 100), zunächst natürlich nur ein geringer Bruchteil in den Anstalten Aufnahme finden kann, sollte von den grundsätzlichen Widersachern der (vielfach absichtlich in ein falsches Licht gerückten) modernen Bestrebungen nicht allzu starkes Gewicht gelegt werden, da die ganze humane Bewegung ja doch ihre Anfangsstadien noch nicht überschritten hat.

2) Die Erleichterung der Ehen ist vielfach nicht nur zur speziellen Verhütung des Kindesmordes (s. z. B. Rathlef, Kindermord, S. 166ff., v. Soden, Geist I, § 261, S. 301 u. im allgem. Malblank i. d. Allg. jur. Bibl. II, 2, S. 234, Nr. 4), sondern auch als allgemeines Vorbeugungsmittel gegen die Sittlichkeitsdelikte empfohlen worden (so z. B. von Quistorp, Entwurf, § 326, S. 361, v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 242, 246 u. Vier Zugaben, S. 309, v. Reder,



geschickt“ gewesen, „Kindesmörderinnen zu schrecken“ [1]), schon auf einfache Freiheitsentziehung (wenn etwa auch auf Lebenszeit) oder allerhöchstens auf die gewöhnliche Hinrichtung erkannt werden sollte. [2]) Nur vereinzelt ist man damals wohl noch weitergegangen

---

Das peinl. Recht IV, Kap. IV, § 4, S. 62 [indirekt], Gmelin, Grundsätze, § 5, S. 9; vgl. auch Bernardi, Discours [Bibl. phil. T. VIII], p. 110, 116); desgl. insbes. eine weitere Anwendung der „Ehe zur linken Hand“, deren Begriff freilich oft nicht ganz klar erscheint. S. bes. Rathlef, Kindermord, S. 168, v. Globig u. Huster, Vier Zugaben, S. 310, 317, Gmelin, Grundsätze, § 149, S. 267 u. im allg. noch Malblank, i. d. Allg. jur. Bibl. II, 2, S. 239, Nr. 5 u. Hälschner, Geschichte, S. 171. — Außerdem finden sich in der damaligen Literatur als Verhütungsmittel des Kindesmordes unter vielen anderen (s. darüber die allgem. Zusammenstellung von Malblank in d. Allgem. jur. Bibl. II, 2, S. 238ff.) bes. auch noch: bessere Erziehung des weiblichen Geschlechts (so z. B. Rössig, „Vorerinnerung“ zu Hommels Philos. Gedanken, S. XXI; vgl. Malblank, a. a. O. S. 238, Nr. 1, auch S. 244, Nr. 6), Belohnungen für dessen Keuschheit (s. darüber schon oben S. 145, Anm. 1 u. dazu noch Petion, Moyens proposés etc., a. a. O. p. 115) und völlige gesetzliche Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen (s. z. B. Quistorp, Entwurf, § 153, S. 173; vgl. Malblank i. d. Allg. jur. Bibl. II, 2, S. 244, Nr. 5, b), die auch heute wieder mit Recht als sehr wesentlich betrachtet wird. Dafür z. B. auch der „Bund für Mutterschutz“ auf s. Generalversammlung zu Berlin am 12./14. Jan. 1907; (vgl. Zentralblatt für R.-Wiss., Febr. 1907, „Literatur und Nachrichten“, S. 47*).

1) So: Diez, Über Kindermord, in Plitts Rep. II, S. 78. Vgl. auch Petion, Moyens proposés etc., a. a. O. p. 107 u. Vezin, Das peinliche Halsrecht usw., S. 106, 107 (Anm. 12).

2) Über diese Umwandlung des Kindesmordes aus einem sog. „qualifizierten“ zu einem „privilegierten“ Fall (in Deutschland) s. im allg. Geib, Lehrbuch I, S. 334/35; v. Liszt, i. d. Vergl. Darstellg. V, S. 106ff. (das. auch über die abweichende Entwicklung des französischen und englischen Rechts). Der Übergang hat sich übrigens nur allmählich vollzogen (s. auch Wehrli, a. a. O. S. 34). So hat z. B. noch Justus Möser die Milde der neueren Gesetzgebung getadelt (vgl. näh. bei V. Barkhausen in Plitts Rep. f. d. peinl. Recht I, S. 401ff.; M. Koch, H. P. Sturz, S. 214; v. Liszt, Lehrbuch, § 84, S. 310, Anm. 1), desgl. Runde (im „Deutsch. Museum“, Aug.-Heft 1777; s. Plitts Repert. I, S. 298ff.); ja auch v. Sonnenfels (Grundsätze I, § 189, S. 243) hatte noch gemeint, daß „die Gesetze durch in die Augen fallende Strenge der Strafe (vom Kindesmorde) abzuhalten bedacht sein müßten“; vgl. auch Servin, Über die peinl. Gesetzgebg., S. 177 (für „scharfe Strafen“ für Abtreibung u. Kindesmord; s. näh. noch unten S. 255, Anm. 1). Eine besondere Untersuchung, ob für die Verschuldung einer Kindesmörderin die Todesstrafe angemessen sei“, erschien 1798 von C. A. H. Ausdrückl. für die Todesstrafe als Regel z. B. noch: Claproth, Entw. I, B. II, Abschn. 3, Hauptst. 3, § 10, S. 62, 63 (der für bes. grausame Begehung der Tat sogar noch die geschärfte Strafe des Räderns verlangte); Rathlef, Kindermord, S. 157ff. (der ebenfalls noch ganz barbarische Schärfungen befürwortete); Quistorp, Entwurf, § 141, S. 159/60



und für völlige Straflosigkeit des Delikts eingetreten[1]), eine Übertreibung der Prinzipien, die ein modernes Seitenstück hat in der immerhin schon weit eher zu rechtfertigenden (aus dem von vielen gerade hier betonten „populationistischen Gesichtspunkte" freilich nicht zu billigenden) Agitation einzelner neuerer Schriftsteller zu Gunsten der straflosen Vernichtung des keimenden Lebens („Abtreibung").[2]) Auch

---

vbd. mit § 152, S. 171; Pflaum, Entwurf I, Abschn. 13, § 104, S. 99 vbd. mit Abschn. 11, § 92, S. 86; vgl. auch v. Dalberg, Entw., S. 160, Nr. 3. Speziell gegen die Todesstrafe u. a. aber: Brissot de Warville, Théorie II, p. 48; Petion, Moyens proposés etc. (Bibl. phil. T. VII), p. 105; Diez in Plitts Rep. f. d. peinl. Recht II, S. 78 (vgl. oben S. 254, Anm. 1); V. Barkhausen, ebendas. I, S. 407. Über H. P. Sturz s. M. Koch, a. a. O. S. 211ff.; über Kant: Closmann, Kindestötung, S. 16, 17. Für Verstümmelung und Brandmarkung der Täterin: Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 177/78 (s. dazu v. Rotteck u. Welcker, Staats-Lexikon VIII, S. 126; vgl. auch schon oben S. 179, Anm. 1 u. S. 181, Anm. 3); für Brandmarkung auch: Gmelin, Grundsätze, § 68, S. 140 (falls man die Todesstrafe abschaffen würde); für lebensl. Freiheitsstrafe (vgl. Malblank, Allg. jur. Bibl. II, 2, S. 244, Nr. 5, c) z. B. Wieland, Geist II, § 458ff., S. 161ff. u. Plitt in s. Rep. I, Vorrede, S. 20, 21; für Freiheitsstrafe auf Zeit bes. G. J. Fr. Meister, Prakt. Bemerkungen I (1791) und die meisten neueren Schriftsteller. Über die preuß. Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts s. noch S. 286/87 unten; über eine spätere Reaktion gegen die vermeintlich zu milde Bestrafung der Kindestötung s. Wehrli, a. a. O. S. 126/27.

1) S. v. Liszt, Lehrbuch, § 84, S. 310, Anm. 1. Daß übrigens hier Servin angeführt ist, scheint — soweit wenigstens dessen Schrift „De la législation criminelle" in Betracht kommt — auf einem Irrtum zu beruhen (vgl. die vorige Anm.), zu dem allerdings eine (z. B. auch von Gmelin, Grundsätze, § 68, S. 139, Anm. i und neuerdings wieder von O. v. Sterneck in Gross' Archiv 22, S. 75, Anm. 1 zitierte) Stelle aus der Einleitung des „von Abtreibung" usw. handelnden Teils (Buch I, Kap. 3, Abschn. 1, § 2, S. 176) bei Servin leicht Veranlassung geben kann. Dagegen dürfte hierher wohl Petion gerechnet werden, der in s. Moyens proposés etc. (Bibl. phil. T. VII), p. 104 bemerkt: „Ce n'est point par des loix penales qu'on parviendra jamais ni à prévenir ni à arrêter l'infanticide", s. auch ebd. p. 110, 114; desgl. vielleicht auch Pestalozzi (worüber zu vgl. Gmelin, Grundsätze, § 68, S. 139, Anm. i).

2) Zu dieser schwierigen Frage (auf die hier nicht näher eingegangen werden soll) und ihre (sehr verschiedene und leider oft ziemlich oberflächliche) literarische Behandlung s. jetzt bes. Radbruch in der Vergl. Darstellg. V, S. 160ff., 183ff.; außerdem etwa noch: Gross in s. Archiv, Bd. 12, S. 345; Schneickert, ebds. Bd. 18, S. 121ff. u. in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie usw., Jahrg. II (1905), Heft 10, S. 623ff.; O. v. Sterneck in Gross' Archiv, Bd. 22, S. 73ff.; Schultzenstein in der Z. f. vgl. R.-W., Bd. 17, S. 411ff. u. i. d. Z. „Gesetz und Recht" 7, 20; Ed. Aug. Schröder, Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung usw., 2. Aufl., Leipz. 1896, S. 240/41; Lewin, Die Fruchtabtreibung usw. (2. Aufl., Berl. 1904), S. 114—120; H. Dorn, Strafrecht und

eine nach heute geltendem Rechte wirklich straflose Tötung, nämlich der Selbstmord mit Einschluß des Selbstmordversuchs, verdankt diese liberale Behandlung gleichfalls den Bemühungen der Aufklärungszeit. Waren auch anfangs — unter den Nachwirkungen der Wolffschen Philosophie — die Ansichten hierüber noch geteilt [1]), so konnte man auf die Dauer doch nicht darüber im Zweifel bleiben, welcher der beiden, immer schärfer gesonderten Klassen: „Verbrechen" und „unmoralische Handlungen" der Selbstmord zuzurechnen sei.

Sittlichkeit, S. 53ff.; Berolzheimer, System V, S. 174/75 u. Anm. 15 (Literaturangaben). Vgl. auch die Berichte von Graf zu Dohna in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 26 (1906), S. 283ff. (bes. über Gisela v. Streitberg), von Kade im Jurist. Literaturblatt vom 15. Sept. 1905, S. 169, Sp. 1 und von Gross in s. Archiv, Bd 22, S. 88, 89 (über Marie Raschke) sowie Bd. 23, S. 382 (über J. Guttzeit), von Schultzenstein im Jurist. Literaturbl. v. 16. Okt. 1906, S. 186, Sp. 2 (über K. Wachtelborn). — Über die Schrift des Mediziners Fr. Ahlfeld, Nasciturus usw., Leipz. 1906 (bes. S. 74ff., 79ff.) s. Beling in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 27, S. 832. Über die Stellungnahme des „Bundes deutscher Frauenvereine" zu der Frage s. Zentralblatt für R.-Wiss., Jan. 1907, S. 39. — Betr. Abtreibung u. Kindermord bei den Naturvölkern s. Makarewicz, Einführung in die Philos. des Strafrechts usw., S. 51ff. u. Berolzheimer, System V, S. 174, Anm. 15; vgl. auch G. Bode im Arch. f. Strafr. 53, S. 113ff. u. 54, S. 123ff. Schon die Aufklärungsschriftsteller wollten die Abtreibung der Leibesfrucht meist gelinder als den „Kindermord" bestrafen, obwohl sie freilich in den Systemen oft geradezu nur als eine bes. Art dieses letzteren Delikts aufgefaßt wird (s. z. B. Quistorp, Grundsätze des deutsch. peinl. Rechts [3. Aufl. 1783], I, § 277, S. 526). Ebenso bezügl. der Aussetzung der Kinder z. B. v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 191; vgl. auch Rathlef, Vom Kindermord, S. 154, während Quistorp (Grundsätze I, § 279, S. 528ff. u. §§ 285/6, S. 539ff., 542ff.) hierbei die einzelnen Fälle genauer sondert.

1) S. Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphilosophie, S. 42, Anm. 10 (mit näh. Angaben); v. Liszt, Lehrbuch, § 35, S. 156; Willenbücher, a. a. O. S. 44; Ossip. Bernstein, Die Bestrafung des Selbstmords und ihr Ende (= Heft 78 der „Strafrechtl. Abhandlgn.", herausg. von v. Lilienthal), Breslau 1907, S. 30ff. Über noch spätere Gegner der liberalen Behandlg. des Selbstmordes, insbes. unter den Theologen, s. ebds. S. 34ff. — Die dem Selbstmorde heute eingeräumte systematische Stellung unter den allgemeinen Lehren des Strafrechts (vgl. etwa die Lehrbücher des Strafrechts von Berner [17. Aufl.], § 53, S. 94, v. Liszt, § 35, S. 156, Anm. 8 u. H. Meyer-Allfeld, § 38, S. 223ff., Nr. 8) — statt im „besonderen Teile" bei den Tötungsfällen (wie noch bei v. Grolman, Feuerbach und Rosshirt; s. dagegen C. G. v. Wächter, Lehrb. des röm.-teutsch. Strafr., Teil I [Stuttg. 1825], § 58, S. 100, Anm. 16) — erscheint in der kriminalist. Aufklärungsliteratur noch als seltene Ausnahme, s. z. B. bei Wieland, Geist I, Abschn. 4, Kap. 5 („Von den wahren Gründen der Strafbarkeit gesetzwidriger Handlungen"), § 240ff., S. 314ff. Schärfere Absonderung von den übrigen Tötungsfällen jedoch auch bei Rathlef, Vom Geiste, Kap. 23, S. 93ff. und Quistorp, Entwurf § 252, S. 277ff.



So betrachtete ihn denn schon Beccaria (§ 35, S. 151) zwar als „eine Sünde . . „ die Gott bestraft, da er allein auch nach dem Tod bestrafen kann", aber nicht als „ein Verbrechen vor den Menschen". Damit stimmten bald auch viele andere überein, in Deutschland — wo sich seit Goethes „Werther" die schöne Literatur der Zeit ebenfalls aufs eifrigste mit dem Thema beschäftigt hat — vor allem wiederum Hommel.[1]) Dabei war man in der günstigen Lage, sich

1) Über Beccaria vgl. auch Bernstein, a. a. O. S. 28, 29. Von Hommels Schriften s. bes. Übersetzung von Beccaria, S. 173, Anm. o: „Es mag die Tat allenfalls Sünde sein, nur kann ich, nach dem gegebenen deutlichen Merkmale eines politischen Verbrechens (d. h. einer Polizeiübertretung), es für ein solches nicht erkennen"; desgl. ebd. S. 181, Anm. p: „Die Tat kann . . . Sünde sein, die aber zu bestrafen Gott allein sich vorbehalten hat"; vgl. auch Rhapsodia Quaest. (ed. 1769), bes. obs. 127, auch obs. 896/97 (s. Landsberg, Geschichte III 1, S. 397 u. Noten S. 259; Bernstein, a. a. O. S. 40 u. 58, Anm. 71). — Über die schöne Literatur der siebziger und achtziger Jahre des Jahrhunderts (Goethe und der Streit um „Werther" [erschienen 1774] bezw. für und wider das „ehrliche Begräbnis") s. O. Bernstein, a. a. O. S. 36—40 u. Anm. 65—78 (S. 57—59). Als Gegner der Bestrafung des Selbstmordes (wenn auch zum Teil unter sich nicht ganz einig über die ethische Bewertung der Tat) sind unter den Philosophen und Juristen (vgl. im allg. Gmelin, Grundsätze, § 78, S. 164, Anm. s; Geib, Lehrb. I, S. 332; v. Liszt, Lehrbuch, S. 156, Anm. 8; Bernstein, a. a. O. S. 20 – 30 u. 40—44) ferner (außer Beccaria und Hommel) bes. zu erwähnen noch: Montesquieu in s. „Lettres Persanes", nicht mehr dagegen im „Esprit des lois" (s. näh. bei Wellauer, Der Selbstmord, insbes. Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord, Berner Diss., St. Gallen 1896, S. 10, 63, 64 u. Bernstein, a. a. O. S. 21, 22; vgl. auch unten S. 260, Anm. 1); Voltaire, bes. Commentaire, § 19 (Bibl. phil. T. I, p. 251 ff.), Prix de la justice, Art. V (Bibl. Phil. T. V, p. 22 ff.), Dict. phil., Art. „Suicide", T. XIII, p. 202 ff. (s. auch unten S. 259, Anm. 2; vgl. Hertz, Voltaire, S. 433; Masmonteil, a. a. O. p. 228/29; Berolzheimer, System V, S. 222, Anm. 47; Bernstein, a. a. O. S. 22, 23 u. Anm. 33, 34 [S. 53, 54]); Holbach, Système de la nature, 1770, T. I, p. 234, T. II, chap. 14, p. 304 ff. (vgl. Bernstein, a. a. O. S. 23, 24, ebds. S. 24, 25, 26 auch über Rousseau [in seiner „Nouvelle Héloise"] u. Diderot); Marat, Plan de législation crim., a. a. O. p. 184/85 (vgl. G.-S. 61, S. 326 ff., auch Bernstein, a. a. O. S. 26, 27); Brissot de Warville, Discours (Bibl. phil. T. VI), p. 97, 98, Théorie I, p. 93 u. 323 ff. (vgl. Bernstein, a. a. O. S. 27); s. auch noch Bibl. phil. T. IX, p. 230; Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 310 ff. (und dazu Bernstein, a. a. O. S. 28 sowie näh. noch unten S. 259, Anm. 2, S. 260, Anm. 1, u. S. 261, Anm. 1); M. le F., Plan de législation etc. (Bibl. phil. T. V), p. 401; Bernardi, Discours (Bibl. phil. T. VIII), p. 129; de Valazé, Lois penales (in deustcher Übers., 1786, B. III, Kap. X (s. Bernstein, a. a. O., S. 28; ebd. S. 55, Anm. 40 auch noch über andere Franzosen); Filangieri, System IV (3,2), Kap. 55, S. 679 ff. (vgl. Bernstein, a. a. O. S. 29, 30); Friedrich d. Große (s. näh. bei Willenbücher S. 44, 45 u. Bernstein, a. a. O. S. 33; vgl. auch unten S. 258, Anm. 1, S. 259, Anm. 2 u. S. 260, Anm. 2); v. Sonnen-



für die Beseitigung der Strafe für die vollendete Tat schon auf einen allgemeinen kriminalpolitischen Grundsatz berufen zu dürfen, daß nämlich die Strafen stets „persönlich“ sein, d. h. sich nur gegen den schuldigen Täter selbst richten sollen [1]), ein Prinzip, dem die

---

fels, Grundsätze, § 187ff., S. 240ff. (vgl. auch Bernstein, a. a. O. S. 41); Claproth, Entwurf I, Bd. II, Abschn. 3, Hauptst. 3, § 15, S. 68, 69 (wenngleich nicht ohne Ausnahme; vgl. Bernstein, a. a. O. S. 41); Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 39; Rathlef, Vom Geiste, S. 93, 99ff.; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 193 u. Vier Zugaben, S. 148, 189 u. 346—348 (vgl. Bernstein, a. a. O. S. 42, auch unten S. 261, Anm. 1); Graebe, Reformation, § 41, S. 78; v. Grolman, Grundsätze, § 447, S. 284; vgl. auch noch v. Dalberg, Entwurf, S. 154, Nr. 3, 4. Über Joh. Jak. Cella s. Bernstein, a. a. O. S. 40. — Wieland, Geist I, § 240ff., S. 314ff. wollte zwar keine Strafe mehr für den vollendeten Selbstmord, weil er „kein Verbrechen, wenn auch „eine schändliche Handlung“ sei (§ 242, S. 317), wohl aber ev. noch Bestrafung des mißglückten Versuchs (so übrigens auch Hommel, Rhapsodia, obs. 127 [Bernstein. a. a. O. S. 40] und grundsätzlich wohl auch v. Soden, Geist I, § 275, S. 318/19, der seine Ansicht freilich so stark verklausuliert hat, daß man mit Bernstein, a. a. O. S. 43 beinahe das Gegenteil herauslesen kann), und zwar wegen der in der Seele der Selbstmörders herrschenden „bösen und schädlichen Gesinnung“ (s. bes. § 244, S. 320 u. näh. noch bei Bernstein, a. a. O. S. 42, 43). Gerade umgekehrt dagegen wollte Gmelin, Grundsätze, § 79, S. 165/66 u. Anm. t, § 80, S. 167ff. u. § 81, S. 170 den Versuch des Selbstmordes in d. Regel zwar straflos lassen, die vollendete Tat dagegen — die nicht mit dem „Modeton“ für „eine unsträfliche Handlung“ oder gar für „eine entschlossene Heldentat“ zu betrachten sei (S. 167) — aus dem Gesichtspunkte der Abschreckung anderer noch mit Strafe belegen (vgl. dazu auch Bernstein, a. a. O. S. 43, 44 u. S. 57, Anm. 59 a. E., S. 60, Anm. 90). Für stilles (unfeierliches), wenn auch nicht geradezu schimpfliches (od. sog. Esels-) Begräbnis als Folge des Selbstmordes auch Quistorp, Entwurf, § 252, S. 277/78; Pflaum, Entw. I, § 186, S. 176ff.; v. Soden, Geist II, § 273, S. 315/16; Beseke, Versuch, S. 100, Nr. 1 (und dazu Böhmer, Handb., S. 289); v. Eberstein, Entwurf, S. 132. Schimpfliches Begräbnis (auf dem Richtplatze), ja event. selbst Exekution der (eigentlich verwirkten) Strafe am Leichname wollten manche noch für den Fall, daß ein Verbrecher sich durch Selbstmord der irdischen Justiz entzogen. Vgl. bes. Filangieri, System IV (3,2), Kap. 55, S. 691 (wahrscheinl. unter dem Einflusse des römischen Rechts; vgl. Bernstein, a. a. O. S. 29, 30): Claproth, Entw., S. 69; Rathlef, Vom Geiste, S. 98; Quistorp, Entw. I, § 252, S. 277 vbd. mit § 66, S. 78; Pflaum, Entw. I, § 186, S. 176 vbd. mit § 51, S. 45; v. Eberstein, Entwurf, S. 133ff. — Über die Stellung der älteren englischen Schriftsteller zum Selbstmorde s. Bernstein, a. a. O. S. 53, Anm. 29; für die Erlaubtheit ist unter ihnen z. B. D. Hume, On suicide (gedr. 1783) eingetreten.

1) S. darüber bes. Beccaria, § 35, S. 147/48 und ihm folgend Voltaire (s. Hertz, a. a. O. S. 433; Bernstein, a. a. O. S. 23) und Friedrich der Große (in s. Reskript vom 6. Dez. 1751 betr. d. früheren Selbstmordedikte; s. Willenbücher, a. a. S. 44, 45; Bernstein, S. 33). — Im allg. s. noch



alten Selbstmordstrafen, wie das schimpfliche („unehrliche") Begräbnis und die Vermögenskonfiskation [1]), die ja nur noch die unschuldigen Hinterbliebenen trafen [2]), aufs ärgste verletzen, weshalb sie als „unnütz und ungerecht" durchaus zu verwerfen sind. [3]) Zum

über den Grundsatz der Persönlichkeit der Strafe Marat, Plan etc., p. 136ff. („Les peines doivent être personelles"; vgl. G.-S. 61, S. 223[24 u. Anm. 1, 2 vbd. mit S. 170, Anm. 1 u. S. 176, Anm. 3 [über Robespierre; vgl. auch Bernstein, S. 27]); Brissot de Warville, Théorie I, chap. 2, p. 34 („La peine ne doit être étendue que sur le coupable") und ebendas. p. 190; Bernardi, Discours (Bibl. phil. T. VIII), p. 81ff.; de Pastoret, Considérations sur les lois pénales (1790), T. I, P. II, p. 123 (Bernstein, a. a. O. S. 27); Rathlef, Vom Geiste, S. 83; Quistorp, Entw., § 65, S. 77, 78; v. Reder, Das peinl. Recht I, Kap, IX, § 22ff., S. 154ff. vbd. mit § 29, S. 159 u. Kap. XV, § 18, S. 344; v. Dalberg, Entw., S. 138, c; Bergk, Übersetzung vom Beccaria, S. 61, 62; v. Grolman, Grundsätze, § 128, S. 59.

1) S. darüber näheres u. a. bei Guderian, Die Beihilfe zum Selbstmord und die Tötung des Einwilligenden, Teil I, Berl. Diss., 1899, S. 8, 9, Anm. 4 u. Bernstein, a. a. O. S. 4—16. Insbes. über Frankreich s. noch Hertz, Voltaire, S. 162; v. Overbeck, a. a. O. S. 101, Anm. 1; Bernstein, S. 18, 19.

2) S. darüber schon Friedrichs des Großen Reskript vom 6. Dez. 1751 (Willenbücher, a. a. O. S. 44 u. Anm. 2; Bernstein, a. a. O. S. 33); ferner Beccaria, § 35, S. 147 u. 151; Voltaire, Commentaire, § 19 (Bibl. phil. T. I., p. 253/54), Prix de la justice, Art. V (Bibl. phil. T. V, p. 24), Dict. philos., Art. „Confiscation", T. V, p. 125ff. (vgl. Hertz, Voltaire, S. 433; Masmonteil, a. a. O. p. 227, 260ff.; Bernstein, a. a. O. S. 23); Marat, Plan etc., p. 184/85 (inbes. gegen die Vermögenskonfiskation bei Selbstmord als „une terrible tyrannie", obwohl er im allg. kein Gegner der Konfiskation war; vgl. G.-S. 61, S. 225, Anm. 2 vbd. mit S. 327 u. oben S. 184, Anm. 1); Brissot de Warville, Théorie I, p. 323; Servin, Über die peinl. Gesetzgebg., S. 314; Filangieri, System IV (3,2), Kap. 55, S. 686; v. Sonnenfels, Grundsätze, § 187, S. 241 („Für [den Selbstmörder] fällt die Strafe außer den Kreis der Wirksamkeit und läßt Schmerz und Betrübnis nur die schuldlosen Angehörigen fühlen"); Rathlef, Vom Geiste, S. 105 (bei dem unehrlichen Begräbnisse des Selbstmörders bleibe nichts übrig als der „unselige Endzweck, die Familie eines Unglücklichen zu beschimpfen"); Wieland, Geist I, S. 249, S. 327/28, § 250, S. 329ff.; Graebe, Reformation, § 41, S. 78 („Strafe, die ohnehin nur Unschuldige treffen würde"). Vgl. auch noch Quistorp, Entwurf I, § 252, S. 279, Anm. a (gegen das sog. Eselsbegräbnis) u. § 253, S. 280 (gegen die Konfiskation; vgl. Bernstein, a. a. O. S. 41); v. Soden, Geist I, § 271, S. 314, § 273, S. 315 u. § 276, S. 319 (u. dazu Bernstein, a. a. O. S. 43); Gmelin, Grundsätze, § 80 a. E., S. 170 (gegen die Konfiskation als „unbillige Strafe"; vgl. Bernstein, a. a. O. S. 44).

3) So ausdrücklich: Filangieri, System IV (3, 2), S. 668 in Übereinstimmung mit den meisten. Vgl. z. B. Beccaria, § 35, S. 147 („ungerecht und tyrannisch") u. S. 150 („unnütz und ungerecht"); Michaelis, Mos. Recht VI, Vorrede, S. 39 („die unnütze Strafe des Selbstmordes"). — S. im allg. auch noch Bernstein, a. a. O. S. 44, der übrigens hervorhebt, daß die deutschen



Nachweise der Nichtstrafbarkeit auch des Selbstmord**versuchs** bedurfte man dagegen noch eines weiteren rechtsphilosophischen Hintergrundes. Man fand ihn hauptsächlich in dem Satze, daß der Mensch zwar dem Staate verpflichtet sei, solange er lebe, nicht aber auch sein Leben unter allen Umständen für den Staat erhalten müsse, daß es vielmehr Verhältnisse gebe, wo man das Recht, wenn nicht gar die Pflicht habe, einer unerträglich gewordenen Lage durch freiwilligen Tod ein Ende zu bereiten, wie dies u. a. schon Montesquieu in seinen „Lettres Persanes"[1]) und Friedrich der Große in seiner „Apologie du suicide" ausgeführt haben.[2]) Im Anschluß an Beccaria wird zuweilen auch noch ein Vergleich zwischen einem Selbstmörder und demjenigen gezogen, der dem Vaterlande seine Dienste durch Auswanderung entzieht und zugleich sein ganzes Vermögen mit sich nimmt. Dieser letztere erscheint viel strafbarer als der erstere (der ja dem Staate sein Vermögen nicht entzieht), denn — so meint z. B. Servin — er bestehle geradezu sein Vaterland, da er „nur insofern ein Recht an dem Eigentum des Staates" habe, „als er demselben Dienste leistet, wofür derselbe ihm etwas zu Eigentum anweist", der Selbstmörder da-

---

Schriftsteller trotz der Mißbilligung der Selbtmordstrafen die Tat selbst doch „ethisch meistens noch verworfen" haben.

1) Montesquieu, Lettres Persanes (1721), Lettre 76 (éd. Firm.-Didot, Paris 1891), p. 362/63: „Pourquoi veut-on que je travaille pour une société dont je consens de n'être plus ... La vie m'a été donnée comme une faveur; je puis donc la rendre lorsqu'elle ne l'est plus: la cause cesse, l'effet doit donc cesser aussi ... Je suis obligé de suivre les lois quand je vis sous les lois; mais quand je n'y vis plus, peuvent-elles me lier encore?" Vgl. dazu Wellauer, Der Selbstmord usw., S. 63, 64, Berolzheimer, System V, S. 218, Anm. 20, 21 u. Bernstein, a. a. O. S. 21 vbd. mit S. 53, Anm. 31 (über Ähnlichkeit der Ansichten Montesquieus mit denen Schopenhauers). Übereinstimmend im wes. auch Servin, Über die peinliche Gesetzgebg., S. 312: „. . . . Kein Gesetz verbindet mich, (den Staat) mehr als mich selbst zu lieben, und da ich (dem Staate) nicht mehr dienen kann, ohne mir dabei ein Übel anzutun, das ich mehr als den Tod fürchte, so bin ich berechtigt, (die) Dienste (des Staats) niederzulegen". S. auch noch Marat, Plan de législ. crim., p. 184/85 (vgl. G.-S. 61, S. 326/27; Bernstein a. a. O. S. 26, 27 u. S. 55, Anm. 42).

2) S. darüber Zeller, Friedrich der Große als Philosoph, Berlin 1886, S. 81 u. Anm. 236; Willenbücher, a. a. O. S. 44 u. Anm. 3; Bernstein, a. a. O. S. 33, 34 u. 56, 57, Anm 58. — Auch in der neueren Zeit ist man nicht viel über diese Begründung hinausgekommen. S. z. B. Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. I (Berl. 1881), S. 468/69, Berner, Lehrbuch (17. Aufl., Leipz. 1895), S. 94 u. a. m.; vgl. näheres noch bei Wellauer, a. a. O. S. 39 ff. (im Anschluß an Bindings Übersicht in s. Handb. des Strafrechts I, Leipz. 1885, S. 698, Anm. 9) u. Guderian, a. a. O. S. 10 ff., 16 ff.



gegen verlasse „alles, was er hat", versetze sich gegenüber der Gesellschaft also wieder „ganz in den Zustand . . ., in dem er beim Eintritt seiner Verbindung (mit ihr) war".[1])

Unter den Delikten, die Leib und Leben des Einzelnen gefährden, verdient endlich eine kurze Erwähnung noch der Zweikampf, über dessen zweckmäßige legislatorische Behandlung (Vorbeugung und Bestrafung) man sich schon damals nicht recht einigen konnte, und der auch heute noch sozusagen ein Schmerzenskind unserer Gesetzgebung geblieben ist. Auch in unseren Tagen ist immer aufs neue wiederholt worden, was schon im Jahre 1784 ganz richtig Prof. Graebe bemerkt hat, daß man bei den nun einmal herrschenden Ansichten die Duelle schwerlich hemmen werde, solange nicht zweckmäßige Einrichtungen getroffen werden, den Beleidigten anständige Genugtuung zu verschaffen.[2]) Trotz aller Bemühungen (neuerdings z. B. von seiten der deutschen Anti-Duell-Liga) ist aber dieses Problem bisher noch nicht zu allgemeiner Zufriedenheit gelöst worden.[3]) Soll nun

1) Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 310, 312 u. 315 im Buch I, Kap. 4, Abschn. 5, § 1 mit der, auch schon äußerlich mit Beccaria (§ 35, S. 147ff.: „Vom Selbstmord und der Auswanderung") übereinstimmenden Überschrift „Vom Selbstmord und von Entsagung des Vaterlandes" (vgl. auch Bernstein, a. a. O. S. 28). Ähnlich auch v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 193 (vgl. Bernstein S. 42); dagegen aber Gmelin, Grundsäte § 28, S. 164, Anm. r. Zu dem ganzen Vergleiche s. bes. auch noch C. G. v. Wächter, Revision der Lehre vom Selbstmorde, im N. Archiv des Kriminalrechts, Bd. 10 (1828), S. 656ff., bes. S. 661/62 sowie Wellauer, a. a. O. S. 49.

2) Über die Reformation der peinlichen Gesetze, § 42, S. 79. — Zu vgl. auch schon Friedrich der Große in seiner „Dissertation" (Oeuvres T. IX, p. 32): „Le point de difficulté qui reste à résoudre serait de trouver un expédient qui en conservant l'honneur aux particuliers maintient la loi dans toute sa rigueur"; vgl. dazu Willenbücher a. a. O. S. 42, 43 und Kohlrausch in d. Vergl. Darstellg. III, S. 133 u. 137. Für besseren Schutz der Ehre u. a. auch Zaupser, Gedanken, Abhdlg. 2, S. 39; v. Soden, Geist I, § 295, S. 336ff.; v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 184; Gmelin, Grundsätze, § 75, S. 157. Für die heutige Zeit s. Kohlrausch, a. a. O. S. 133: „Gelingt es dem Staate, der verletzten Ehre denjenigen Schutz zu geben, der bisher im Duell gesucht wird, so wird dieses verschwinden"; s. jedoch auch ebds. S. 181ff. betr. d. Zweifel, ob ein solcher Schutz durch eine bloße Reform (Erhöhung) unserer Beleidigungsstrafen möglich sei; desgl. v. Lilienthal in der Deutsch. Jur.-Zeitg. vom 15. Juni 1907, Sp. 673ff., bes. Sp. 676/77.

3) Über die — auch als Zugabe zur Deutschen Juristen-Zeitg., Jahrg. 1905, Nr. 7 erschienenen — „Anträge der Deutschen Anti-Duell-Liga" (bes. auch betr. Einführung von „Ehrengerichten" [von Standesgenossen]) s. im allg. Graf zu Dohna in d. Z. f. d. ges. Str. W. 26, S. 557ff.; Liepmann in der Monatsschrift für Kriminalpsych. usw., Jahrg. II (1905), S. 126f.; vgl. Kohlrausch, a. a. O. S. 181 u. Anm. 1, S. 184ff. u. Anm. 2. Ebds. S. 184—189 auch über die



der Zweikampf, so lange er noch gehandhabt wird, bestraft werden, und, wenn dies zu bejahen, an wem und auf welche Weise? Das sind die Fragen, über die auch in der Aufklärungszeit schon die Meinungen sehr wesentlich auseinander gingen. Während damals viele das Wesen dieser eigenmächtigen Selbsthilfe verkannten, so daß sie darin lediglich etwa eine „espèce de meurtre" (Friedrich der Große)[1]), ja wohl geradezu eine „überlegte Mordtat" erblickten (v. Globig und Huster) und daher beide Duellanten (ganz besonders aber den, der seinen Gegner getötet oder verwundet) einer strengen Bestrafung unterwerfen[2]), andere (wie namentlich von Soden) dagegen umgekehrt womöglich alle beide ganz straffrei ausgehen lassen wollten[3]), glaubte eine dritte Gruppe mit Beccaria

---

bei Einsetzung von Standesgerichten zu bewältigenden Schwierigkeiten. Für Ehren- bezw. Standesgerichte sind von den Aufklärungsschriftstellern schon eingetreten in Deutschland u. a.: v. Soden, Geist I, § 295, S. 337/38, und Gmelin, Grundsätze, § 75, S. 158, Anm. p; von Franzosen s. bes. Servin, Über die peinl. Gesetzgebg., S. 174; vgl. auch Marat, Plan etc., p. 183 (s. G.-S. 61, S. 326 u. Anm. 2). Hier (sowie bei Claproth, Entw. I, B. II, Abschn. 3, Haupst. 3, § 1, S. 54, Anm. a, v. Soden, a. a. O. § 294ff., S. 333ff., Gmelin, a. a. O. § 75, S. 157ff. u. a. m.) auch über die Vorbeugungsmittel gegen den Zweikampf überhaupt (wie z. B. Kontrolle des Waffentragens u. drgl.). — Daß die Vorschriften unseres geltenden deutschen Reichsstrafrechts weit mehr den Charakter von Bekämpfungsmaßregeln als von eigentlichen Strafbestimmungen an sich tragen, hat neuerdings bes. A. Thomsen (Grundriß des deutschen Verbrechensbekämpfungsrechts, Bes. Teil, Berl. 1906, S. 82ff. und Das deutsche Strafrecht, Berl. 1907, S. 315ff., 318) betont.

1) So: Friedrich der Große in seiner „Dissertation" (Oeuvres T. IX, p. 32/33), wo die Duellanten als „espèce de meurtriers" bezeichnet sind; vgl. Willenbücher, a. a. O. S. 43; Kohlrausch, a. a. O. S. 137. — Über Voltaires feindliche Stellung zum Duell s. Masmonteil, a. a. O. p. 226/27; über die Enzyklopädisten: v. Overbeck, a. a. O. S. 101—103; über Marat, der (Plan etc., p. 184) ebenfalls für strenge Bestrafung war, s. Günther im G.-S. 61, S. 325/26, 370.

2) S. (außer v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 185, 183 [„ich sehe nicht ein, warum solche vorsätzliche Mörder besser daran sein sollten als andere?"]) bes. auch Servin, Über die peinl. Gesetzgebg., S. 174 (der „jeden, der sich in einen Zweikampf einläßt, als vorsätzlichen Mörder" betrachtete). Mehr oder weniger ähnlich ferner: v. Sonnenfels, Grundsätze I, § 185, S. 237/38; Zaupser, Gedanken, Abhdlg. 2, S. 38; Claproth, Entw. I, B. II, Abschn. 3, Hauptst. 3, § 1, S. 53; Quistorp, Entwurf I, § 273, S. 300; Pflaum, Entw. I, § 198, S. 186ff.; Beseke, Versuch, S. 101 (für Talion im Falle der Tötung: vgl. Böhmer, Handb., S. 289); Wieland, Geist II, § 442, S. 147, Nr. XVIII; Gmelin, Grundsätze, § 75, S. 154ff.; v. Dalberg, Entwurf, S. 159 u. a. m. Ausdrücklich gegen diese Auffassung aber Rathlef, Vom Geiste, S. 34, 35; gegen die Todesstrafe auch Graebe, Reformation, § 42, S. 79.

3) v. Soden, Geist I, § 294, S. 335/36: „Strenge der Gesetzgebung würde



„das wirksamste Mittel zur Verhütung dieses Verbrechens“ darin erblicken zu dürfen, daß man nur den sog. Angreifer, d. h. „den, der die Veranlassung zum Zweikampf gegeben“, bestrafe, den dagegen „für unschuldig“ erkläre, „der ohne seine Schuld gezwungen worden“, seine Ehre (die die bestehenden „Gesetze nicht zu schützen vermögen“) zu verteidigen.[1]) Besonders hervorgehoben zu werden verdient endlich noch, daß die auch in der Neuzeit wieder von einzelnen erhobene Forderung, das Duell statt mit der sog. custodia honesta der Festungshaft mit strengen, entehrenden Strafen (Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte u. dgl.) zu belegen[2]), der Aufklärungszeit bereits ganz geläufig gewesen ist. Meinte man doch diesen Wunsch mit dem — früher schon näher erörterten — Grundsatz in Übereinstimmung bringen zu können, die Strafe als Reaktion gegen die entscheidende

---

nur den Enthusiasmus des Staatsbürgers erhöhen . . . Man verlasse also die Strafe des Zweikampfs ganz. Man suche Mittel gegen ihn, wo sein Grund liegt: im Herzen des Menschen:“; ebd. § 296, S. 338: „Bis dahin (nämlich bis zur Einsetzung von Standesgerichten zur Aburteilung von Beleidigungen [s. oben S. 262, Anm. 4]) kann die Gesetzgebung zwar den mutwilligen Beleidiger strafen, aber ohne die äußerste Ungerechtigkeit nie den beleidigten Mann von Ehre, der sein kostbarstes Gut selbst zu schützen, zu erhalten, zu retten sucht, das ihm die Gesetzgebung mit aller ihrer Macht nicht erhalten kann“ (vgl. dazu auch Geib, Lehrb. I, S. 335; v. Liszt, Lehrbuch, § 93, S. 327). Von Franzosen s. noch Brissot de Warville, Discours (Bibl. phil. T. VI), p. 98: („Changez l'opinion . . . sur l'honneur, mais ne la punissez pas. La peine est insuffissante . . .“), Théorie I, p. 325 („Qne les lois cessent donc de lutter contre ce fléau, le fruit de l'opinion public! Qu'on cesse d'armer la main du bourreau contre ces duellistes! C'est une fausse politique“ etc.) und Bernardi, Discours (Bibl. phil. T. VIII), p. 151.

1) Beccaria, § 29, S. 139, 140. Im wesentl. übereinstimmend Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 51, S. 603ff. u. bes. S. 608ff. Dagegen aber ausdrücklich Servin, Über die peinl. Gesetzgbg., S. 174 u. v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 183/84. — Claproth, Entwurf, S. 53, 54, Anm. a wollte für den Fall, daß keiner der Duellanten getötet worden, den „Herausforderer“ allemal doppelt so hoch als den Herausgeforderten bestrafen. Ebenso der Sache nach Beseke, Versuch, S. 101. Sehr kasuistisch ist Wieland, Geist II, § 343ff., S. 142ff.

2) S. darüber im allgem. Kohlrausch in d. Vergl. Darstellg. III, S. 197 u. Anm. 1 u. S. 198, der aber selber (S. 128, 197ff.) dagegen ist. Hervorzuheben bes. Binding in der Deutsch. Jur.-Ztg., Jahrg. II (1897), Nr. 1, S. 2ff., bes. S. 4, Sp. 2 u. Anm. 1 u. S. 5, Sp. 1 sowie in sm. Vortrage „Der Zweikampf und das Gesetz“ (= „Neue Zeit- und Streitfragen“, herausgeg. von der Gehe-Stiftung zu Dresden, Jahrg. III, Heft 2), Dresden 1905, bes. S. 11ff.; ferner Landgerichtsrat Thomsen in der Deutsch. Jur.-Ztg., Jahrg. 1902, S. 134, Jahrg. 1906, Sp. 193ff.; Strantz, ebds. Jahrg. 1906, Sp. 182/83; Hamm, ebds. Jahrg. 1906, Sp. 222ff. — Die Anti-Duell-Liga will die custodia honesta wenigstens durch Gefängnis ersetzen (vgl. Z. f. d. ges. Str.-W. 26, S. 557/58).



Triebfeder des Delikts (hier: das übertriebene Ehrgefühl) erscheinen zu lassen.[1]) Nur haben sich freilich die Einsichtigeren schon damals nicht verhehlt, daß das Gesetz vergeblich Ehrenstrafen für Handlungen androht, die in der öffentlichen Meinung nichts Entehrendes an sich tragen, und daß demnach auch jener vorgeschlagenen Behandlung des Zweikampfs gegenüber das Volksempfinden sich wohl ablehnend verhalten würde.[2]) „Könnte jemand", so meinte z. B. der prinzipiell jener Forderung nicht abgeneigte Michaelis, „das Kunststück erfinden, das Duell, zu dem bloß ein unrecht verstandener Point d'honneur die Triebfeder ist, mit einer (auch) bei dem Publiko geltenden Infamie zu bestrafen", dann — aber auch eben nur dann — „hätte er das alle Preisaufgaben übersteigende Problem der gesetzgebenden Klugheit . . . gelöst."[3]) Bis heute hat man jedoch auf die „Erfindung" jenes „Kunststücks" noch immer vergeblich gewartet.

Fragen wir nun, welche Rückwirkung die kriminalistische Aufklärungsliteratur tatsächlich auf die Gesetzgebung der Zeit ausgeübt hat, so ist zunächst festzustellen, daß fast keiner der größeren europäischen Staaten von der fortschrittlichen Strömung ganz unberührt geblieben ist[4]), — und auch hierin zeigt sich wieder ihre Inter-

1) S. das nähere darüber schon oben S. 183/84, Anm. 4 u. 5. Über die Gegner des Grundsatzes s. auch die folgende Anmerkg.

2) S. z. B. Filangieri, System IV (3, 2), Kap. 31, S. 68ff. u. bes. S. 76ff.; Observations sur le traité des délits et des peines (Brissot, Bibl. phil. T. I), p. 315; Gmelin, Grundsätze, § 29, S. 65 u. Anm. t (Ehrenstrafen „würden mit Schaden gegen solche Verbrechen gebraucht werden, mit welchen man nach gemeinem Vorurteile keinen Begriff von Unehre verbinden kann, und die gesetzliche Ehrlosigkeit würde zuletzt dem Verbrecher zur Ehre werden . . . [Anm. t] Eben daher sind die entehrenden Strafen wider den [sic] Duell nicht immer zu raten . . . "); vgl. ebds. § 75, S. 157; s. auch Klein, Fragmente, S. 75 u. v. Soden, Geist I, § 294, S. 335.

3) Michaelis, Mos. Recht (2. Aufl.) VI, Vorrede, S. 55 (s. Günther, Wiedervergeltg. II, S. 221/22, Anm. 600), vgl. auch ebds. S. 120. 121 u. S. 117: „Ehre und Schande hängen eigentlich nicht von den Gesetzen, sondern von der Meinung der Menschen ab . . . Man verbiete einmal das Duell unter der Strafe, daß jeder Duellant zur Schande zeitlebens einen Strick um den Hals tragen soll, so wird mancher sich duellieren, bloß um dies Ordenszeichen zu erringen." — Eine ähnliche Beurteilung von Seiten des Volks würde wohl auch der Verwirklichung des von v. Globig u. Huster, Abhandlg., S. 184 gemachten Vorschlags zu Teil werden, „diejenigen zu belohnen, welche den angebotenen Zweikampf ausgeschlagen haben", der sich in ähnlicher Weise auch schon bei Claproth, Entwurf S. 54, Anm. a findet. Über Gmelin s. schon oben S. 145, Anm. 1.

4) Da, wie Löning (i. d. Z. f. d. ges. Str.-W. 4, S. 252) bemerkt, für die Aufklärungsschriftsteller „der Erlaß neuer Strafgesetze nach den hierfür aufgestellten



nationalität. Merkwürdig ist es dabei aber, daß gerade derjenige Staat, von dem die ganze Bewegung einst ihren Ausgang genommen, Frankreich, erst verhältnismäßig so spät, nämlich kurz vor und während der Revolution [1]) dazu geschritten ist, die Forderungen seiner großen Philosophen und Philanthropen in die Tat umzusetzen [2]), während lange zuvor in dem uns heute so konservativ erscheinenden Rußland schon Katharina II. — in ihrer berühmten „Instruktion für die zur Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Kommission" [3]) — den Versuch gemacht hatte, die Gedanken Montes-

---

Rezepten das Ziel aller Bestrebungen und Bemühungen" bildete, so ist es wohl begreiflich, daß die Verfasser es für einen „überschwänglich beglückenden Lohn" hielten (s. v. Soden, Geist der peinl. Gesetzgbg., Vorrede zur 2. Aufl., S. 3), wenn ihre Schriften — wie es tatsächlich öfter der Fall gewesen (vgl. darüber außer v. Soden, a. a. O. S. 2 auch Graebe, Reformation § 12, S. 23, Hetzel, Die Todesstrafe usw., S. 162, v. Overbeck, a. a. O. S. 126 sowie das unten S. 270, Anm. 3 über Marats Plan de législ. crim. Bemerkte) — „in die Kabinette der Großen" eindrangen, da sie hierdurch mehr Gutes wirken konnten „als die tiefsten spekulativen Untersuchungen, die in den Studierstuben der Gelehrten verborgen geblieben wären" (Malblank, Geschichte der P.G.-O., § 52, S. 236). „Die Gesetzgeber" aber priesen sich ihrerseits „glücklich, die Ehre zu haben, daß sie die wissenschaftlichen Ansichten ihrer Gelehrten durch Gesetze verewigen konnten, um dadurch den Ruhm philosophischer Regenten einzutauschen". (C. J. A. Mittermaier, Über die Grundfehler der Behandlung des Kriminalrechts in Lehr- und Strafgesetzbüchern, Bonn 1819, S. 9.) — Auf einzelne gesetzliche Bestimmungen aus dieser Zeit ist schon im Vorhergehenden gelegentlich hingewiesen worden. Vgl. bes. S. 165, Anm. 1 a. E., S. 188, Anm. 2 a. E., S. 234, Anm. 4, S. 251, Anm. 4 a. E., S. 252, Anm. 1, S. 258, Anm. 1 u. S. 259, Anm. 2.

1) S. v. Overbeck, a. a. O. S. 127. — Über den sehr hervorragend gewesenen „Anteil der französischen Aufklärungsliteratur an der Revolution" überhaupt s. den gleichlautenden Aufsatz von P. Sakmann in der „Beilage zur (Münchener) Allgem. Zeitung", Jahrg. 1902, Nr. 144 (vom 27. Juni), S. 561 ff.; vgl. auch Günther im G.-S. 61, S. 170 ff. — Bezügl. der Meinungsverschiedenheiten über den Einfluß der französischen Aufklärungsschriftsteller auf die „Déclaration des droits de l'homme et du citoyen" vom 26. Juli 1789 s. näheres bei Egon Zweig, Zur Verfassungsgeschichte der französischen Revolution, in der „Beilage zur Allgem. Zeitung", Jahrg. 1905, Nr. 121, S. 353 ff. u. Nr. 122, S. 363 ff.

2) Zur Literatur über die Strafgesetzgebung der französichen Revolutionszeit s. Günther im G.-S. 61, S. 161/62, Anm. 1 u. S. 192/93, Anm. 3 vbd. mit Wiedervergeltung, III 1, S. 32, Anm. 40 u. S. 113/14, Anm. 250. Hervorzuheben: Ed. Seligmann, La justice en France pendant la révolution, Paris 1901 (das. p. 559 ff. „Bibliographie"); zu vgl. auch Hertz, Voltaire, Kap. 18, S. 503 ff.

3) Von dieser Instruktion, datiert vom 30. Juli 1767, die Roscher in seiner „Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland" (München 1874), S. 793 eine „aphoristische Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft" genannt hat, findet sich ein Abdruck (der franz. Übersetzung) in Brissots Bibliothèque philos. T. III, p. 34 ff; Auszüge daraus nach der deutschen Übersetzung (Riga



guieus und Beccarias „in die Sprache des Gesetzgebers zu übertragen“ 1), ja diese Gedanken in dem kleinen Großherzogtum Toskana (durch Peter Leopold „den Weisen“) 2) und noch früher in Preußen (durch Friedrich den Großen) zu wirklicher Durchführung gelangt waren. Ist es doch eine der ersten Regierungshandlungen des jungen Königs gewesen, die Folter, die er in seiner „Dissertation“ für einen „ebenso grausamen, wie unnützen Brauch“ erklärte 3), in seinen Landen so gut wie völlig zu beseitigen 4), woran sich dann eine fast ununterbrochene Reihe fortschrittlicher, von frei-

u. Mitau 1768) bei Flathe-Hommel, Übersetzung von Beccaria, Vorrede, S. X ff., Bergk, Übersetzung von Beccaria I, S. 38 ff. und Böhmer, Handb. der Lit. des Kriminalrechts, § 67, Nr. 1056, S. 424 ff. Zur Literatur s. auch die Angaben bei Günther, Wiedervergeltung II, S. 170, Anm. 388 u. dazu jetzt noch Masmonteil, La législ. crim., p. 116 u. Esselborn, Übers. von Beccaria, Einltg., S. 40 u. Anm.**

1) So: v. Liszt, Lehrbuch, § 7, S. 36 (betr. Montesquieus Esprit des lois; vgl. auch schon oben S. 172, Anm. 1 u. S. 174, Anm. 3), womit (betr. Beccaria) zu verbinden Esselborn, a. a. O. S. 40 u. Pessina, Il diritto penale in Italia etc, p. 18. — Über die tatsächliche Nichtvollziehung der Todesstrafe in Rußland unter der Kaiserin Elisabeth s. unten S. 278, Anm. 2.

2) Zur Literatur über das toskanische Strafgesetzbuch von 1786 (in deutsch. Übersetzung abgedr. in Schlözers Staats-Anzeigen, Bd. X, Heft 39, S. 384 ff., 393 ff.) s. Böhmer, Handbuch, § 68, S. 432 ff.; Günther, Wiedervergeltung II, S. 26 ff., Anm. 26 u. S. 86, Anm. 185/86 (über die Einwirkung der Ideen Beccarias auf das Gesetzbuch); Pessina, a. a. O. p. 1 u. 21 ff. Das Gesetzbuch hat auch Einfluß auf deutsche Strafgesetzentwürfe ausgeübt, s. z. B. auf den von K. v. Dalberg vom Jahre 1792; s. das. Einleitung, S. 4. — Über die Abschaffung der Todesstrafe in Toskana s. noch unten S. 278, Anm. 2.

3) S. Dissertation (Oeuvres T. IX), p. 28: „un usage honteux à des chrétiens et à des peuples policés, . . . aussi cruel qu'inutile“; vgl. Willenbücher, a. a. O. S. 49 u. Anm. 5. — Eine kurze Zusammenstellung der Ansichten der übrigen wichtigsten Aufklärungsschriftsteller über die Folter (auf die hier grundsätzlich nicht näher eingegangen werden soll) hat unlängst Hans Schneickert in diesem „Archiv“, Bd. 27 (1907), S. 343/44 gegeben.

4) S. näheres hierüber (Kab.-Ordre vom 3. Juni 1740 und spätere Ergänzungen) bes. bei Koser, Die Abschaffung der Tortur durch Friedrich den Großen, in den „Forschungen zur brandenb. u. preuß. Geschichte“, Bd. VI (1881), S. 233 ff. u. Holtze ebds. Bd. VII, S. 128 ff., 133 ff. sowie in dessen Schrift „Die Strafrechtspflege unter Friedrich Wilhelm I.“ (Beiträge zur brandenb.-preuß. Rechtsgesch. III), Berlin 1894, Exkurs Nr. 20, S. 71 ff. Zu vgl. etwa ferner noch Hälschner, Geschichte, S. 147; Berner, Die Strafgesetzgebung in Deutschland von 1751 bis zur Gegenwart, Leipz. 1867, § 40, S. 32; Stölzel, Brandenb.-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Bd. II (1888), S. 141 ff.; Landsberg, Geschichte III 1, S. 222; Willenbücher, a. a. O. S. 48 ff., 51 ff. u. Anm. 1 (Literatur). — Über Abschaffung der Folter in anderen deutschen Staaten s. u. a. Malblank, Geschichte der P. G.-O., § 53, S. 243 ff.



sinnigem Geiste getragener Gelegenheitsgesetze angeschlossen hat.[1]) Ziemlich lange freilich hat es dagegen auch in Preußen gedauert, bis eine neue, vom Hauche der Aufklärung berührte Gesamtkodifikation des Strafrechts zustande gekommen. Sie ist enthalten im 20. Titel des II. Teils des sog. „Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten", jenes großartigen, allen Gebieten des Rechts gewidmeten Gesetzeswerkes, das schon unter Friedrich dem Großen begonnen, jedoch erst unter seinem Nachfolger Friedrich Wilhelm II. im Jahre 1794 zum Abschlusse gebracht ist.[2]) Schon sieben Jahre früher (1787) hatte in Österreich Josef II., des preußischen Königs Gesinnungsgenosse, ein — jetzt meist nach ihm als „Josefina" bezeichnetes — Strafgesetzbuch erlassen[3]), das nach Form wie Inhalt den denkbar stärksten Gegensatz zu der bisherigen veralteten, unter

---

C. G. v. Wächter, Beilagen zu Vorlesungen über d. deutsch. Strafr., Leipz. 1881, S. 140; Franz Helbing, Die Tortur (Gesch. der Folter im Kriminalverfahren aller Völker und Zeiten), Berlin (ohne Jahreszahl), Bd. II, Kap. XIII, S. 216; Schneickert, a. a. O., S. 345. Insbes. über Österreich s. auch noch: Finger, Österreichisches Strafrecht, Bd. I (2. Aufl., Berl. 1902), S. 54 u. Anm. 33; Esselborn, Übers. v. Beccaria, Einltg., S. 50 u. Anm.**; Pessina, Il diritto penale, p. 18; über Toskana (G.-B. von 1786, Einltg. u. Art. 33) s. Günther, Wiedervergltg. II S. 26, Anm. 26; über andere nicht-deutsche Staaten: Malblank, a. a. O. § 52, S. 241; Helbing, a. a. O. S. 216; über die Instruktion Katharinas II. von Rußland v. 1767 (Anm. 113): Böhmer, Handb., S. 424/25.

1) S. darüber Willenbücher, a. a. O. S. 3, 14 ff., 35 ff., 47 ff., 63; vgl. auch Malblank, a. a. O. § 52, S. 237 ff; Graebe, Über die Reformation, § 8, S. 14 ff.; (v. Arnim), Bruchstücke über Verbrechen und Strafen usw., Frankf. u. Leipz. 1803, Bd. I, S. 11 ff.; Abegg, Versuch einer Gesch. der Strafgesetzgbg. und des Strafrechts der brandenb.-preuß. Lande, Berlin 1835, § 26 ff., S. 133 ff.; Hälschner, Geschichte, § 20, S. 172 ff.; Berner, Strafgesetzgbg., § 40, S. 32 ff.; Stölzel, a. a. O. II, S. 229 ff.; derselbe, Suarez, ein Zeitbild usw., Berl. 1885, S. 220 ff.; v. Liszt, Strafr. Aufs. II, S. 140.

2) Zur Literatur über die Entstehungsgeschichte und den Inhalt des preuß. A.L.-R., dessen strafrechtlicher Teil ziemlich allgemein als der schwächste gilt (vgl. u. a. auch v. Liszt, Strafr. Aufs. II, S. 147), s. die Angaben bei Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 19, Anm. 3 a. E., S. 23 ff., Anm. 15 ff. u. bes. 17, S. 61, Anm. 118 ff.; vgl. auch noch Landsberg, Geschichte III 1, S. 465 ff.

3) S. über die österreichische Josefina (übrigens „das erste ausschließlich dem Strafrecht gewidmete Gesetzbuch" [H. Meyer-Allfeld, Lehrbuch, S. 66]) die Literaturangaben bei Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 26 ff. u. Anm. 28 ff., S. 86 u. Anm. 187 ff. und dazu noch: Landsberg, Geschichte III 1, S. 520/21; Finger, Österreich. Strafr. I (2. Aufl.), S. 54 ff. u. Lehrbuch des deutsch. Strafrechts I (1904), S. 56, 57; Högel, Geschichte des österreichischen Strafrechts, Heft I, Wien 1904, Kap. 22, 23, S. 78 ff. u. 82 ff. Über das nahe verwandte St.G.B. f. Westgalizien von 1796 s. m. Wiedervergeltg. III 1, S. 28, 29, Anm. 33 u. S. 92, 93, Anm. 206.



Maria Theresia erlassenen Kriminal-Konstitution, der sog. „Theresiana“ [1]), bildete. [2])

Diese Gesetzbücher der zwei größten Glieder des damaligen deutschen Reichs [3]) verdienen nun noch eine etwas nähere Betrachtung schon deshalb, weil sie beide auf die Rechtsentwicklung der Folgezeit einen wesentlichen Einfluß geübt haben. [4]) Die Josefina ist zwar nur wenige Jahre in offizieller Geltung gewesen, aber das Strafgesetzbuch von 1803, das an ihre Stelle trat, ist — von einigen einschneidenden Änderungen abgesehen — eigentlich nur eine erweiterte Auflage davon und dieses dann wiederum die unmittelbare Quelle des Strafgesetzbuchs vom 27. Mai 1852 gewesen [5]), das trotz seiner

---

1) S. zu der Literaturzusammenstellung betr. die Theresiana bei Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 20 ff. u. Anm. 8 ff. (bes. Anm. 10) u. S. 43 ff. u. die Anmerkgn. jetzt bes. noch: E. v. Kwiatkowsky, Die Constitutio criminalis Theresiana, ein Beitrag zur Theresian. Reichs- und Rechtsgeschichte, Innsbr. 1904; vgl. auch Landsberg, Gesch. III 1, S. 520; Finger, Österreich. Strafr. I, S. 48 ff. u. Lehrb. d. deutsch. Strafr. I, S. 55; Högel, a. a. O. I, Kap. 20, S. 65 ff.

2) v. Liszt, Meineid und falsches Zeugnis, S. 128; Stooß in d. Deutsch. Jur.-Ztg., Jahr. VIII (1903), Nr. 24, S. 563, Sp. 2. A. M. anscheinend Wacherfeld, Die Begriffe von Mord und Totschlag in der Gesetzgebg. seit der Mitte des 18. Jahrhrds., Marburg 1890, S. 39 (welcher meint, die Josefina bedeute „keinen Bruch mit der Vergangenheit“). — Übrigens ist die Theresiana in neuerer Zeit viel günstiger beurteilt worden als von den älteren Schriftstellern. S. darüber Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 21, Anm. 11 u. dazu jetzt noch v. Kwiatkowsky, a. a. O. S. 137 u. 144.

3) In allen anderen deutschen Staaten ist man damals — abgesehen von dem kleinen Fürstbistum Bamberg, wo der (im wes. sich dem Entwurfe Quistorps anschließende) Pflaumsche Strafgesetzentwurf von 1793 (vgl. oben S. 131, Anm. 3 u. S. 134, Anm. 4) zehn Jahre (von 1795—1805) in gesetzlicher Geltung gewesen (vgl. Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 84, 85, Anm. 182 u. J. Heimberger, Die Teilnahme usw., S. 182) — nicht über Entwürfe hinausgekommen. Wegen der unerfreulichen politischen Verhältnisse des damaligen römisch-deutschen Kaiserreichs, das „die große Aufgabe (der Schaffung eines neuen, gemeinverständlichen und zeitgemäßen Strafrechts) nicht einmal zu stellen verstanden hatte“ (v. Liszt, Strafr. Aufs. II, S. 137), konnten die vereinzelten Wünsche, die auf „ein allgemeines neues und dem Geist des Zeitalters angepaßtes peinliches Nationalgesetzbuch“ für das ganze Reich (s. v. Soden, Geist usw., 2. Aufl., Vorwort, S. 5) gerichtet gewesen waren (vgl. Böhmer, Handlung, S. 269/70 unter Nr. 639), keine Erfüllung finden. S. hierzu auch noch Graebe, Reformation, § 21, S. 36, 37 u. Abegg im G.-S. 15 (1863), S. 134.

4) Die außerdeutsche Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts (vgl. oben S. 265, Anm. 2 ff.) ist, um den Stoff etwas zu entlasten, im folgenden grundsätzlich nur ausnahmsweise zum Vergleiche herangezogen worden.

5) Vgl. v. Liszt, Lehrbuch, § 7, S. 36; Stooß in der Deutsch. Jur.-Ztg., Jahrg. VIII (1903), S. 563, Sp. 2. Über das nationale Element im St.G.B. von



anerkannten Reformbedürftigkeit und den zahlreichen Versuchen zu seiner Modernisierung offiziell noch immer in Geltung ist. Übrigens hat die Josefina in einzelnen Punkten auch die französische Gesetzgebung und dadurch indirekt wieder das preußische und das heutige deutsche Strafrecht beeinflußt.[1]) Von viel größerer Bedeutung für das neue deutsche Reich aber ist natürlich der kriminalistische Teil des preußischen Landrechts gewesen, der — wenn auch durch manche spätere Verordnungen und Kabinettsordres ergänzt und verändert — im wesentlichen doch über ein halbes Jahrhundert lang die Praxis der Gerichte beherrscht und — neben dem französischen Code pénal — seine Einwirkung auch bei der Schöpfung des neuen preußischen Gesetzbuchs von 1851 geübt hat, das bekanntlich wiederum als die Hauptquelle des jetzt geltendenden Reichsstrafgesetzbuchs zu betrachten ist. Jedoch auch ganz abgesehen von diesem Verhältnisse zu dem Rechte der Neuzeit ist sowohl die Josefina als das Landrecht, namentlich auch ein Vergleich beider Gesetze miteinander, von allgemeinem rechtshistorischen Interesse. Obwohl sie nämlich völlig unabhängig von einander zustande gekommen sind[2]), zeigen sie doch bemerkenswerte Ähnlichkeiten, denen dann freilich auch wieder sehr viele Verschiedenheiten in Haupt- und Nebenpunkten gegenüberstehen.

Im großen ganzen können zunächst beide Strafgesetzbücher als typische Erzeugnisse des Aufklärungszeitalters, insbesonders des sog. aufgeklärten Despotismus bezeichnet werden.[3]) Weist

---

1852 s. Gross in s. Archiv, Bd. 26, S. 67. — Über das Verhältnis des St.G.Bs. von 1803 zur Josefina s. Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 29 ff., Anm. 34 ff. u. bes. S. 31, Anm. 36, vgl. auch S. 92 ff.

1) S. das nähere (insbes. über die Definition des Versuchs, die zunächst auf das französische Gesetz vom 22. Prairial des Jahres IV [„commencement d'exécution"], dann auch auf den Code pénal von 1810 eingewirkt hat und daraus in das deutsche Strafrecht übergegangen ist) bei Eisenmann in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 13, S. 518, 523 ff. vbd. v. Liszt, Lehrbuch, § 7, S. 36 a. E., § 46, S. 203; vgl. auch Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 28, Anm. 29 a. E., Högel, a. a. O. I, S. 211 und neuestens Stooß, Z. f. d. g. Str.-W. 28, S. 27 ff. (s. unten S. 291).

2) Vgl. Hälschner, Geschichte, S. 215, Anm. 12.

3) Über die Josefina s. v. Liszt, Meineid und falsches Zeugnis, S. 129 („wie kein anderes Gesetzbuch ... erfüllt von dem Geiste der Aufklärungsperiode"), auch Lehrbuch, S. 36; Hiller in der Strafgesetzgbg. der Gegenwart in rechtsvergl. Darstellg. I, S. 116 („ein typisches Werk der Aufklärungsperiode"); vgl. auch noch die Angaben bei Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 25, Anm. 25. Über das preuß. A.L.-R. s. u. a. Hälschner, Geschichte, S. 193 u. 227; Löning in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 3, S. 276; v. Liszt, Lehrbuch, S. 37 („ein bezeichnender Ausdruck der den aufge-



doch das österreichische Gesetz schon durch seine herkömmliche Bezeichnung auf den Namen des freisinnigen Monarchen hin, der nicht nur für „Aufklärung“, „religiöse Duldung“ und „Gleichheit vor dem Gesetze“ schwärmte[1]), sondern tatsächlich auch „wiederholt persönlich zielbewußt und tonangebend“ in die Gesetzgebungsarbeit eingegriffen hat[2]); konnte sich doch ferner der Franzose Marat auf „die süße Genugtuung“ berufen, daß mehrere Grundsätze seines „Plan de législation criminelle“ in dieser Kodifikation Aufnahme gefunden hätten[3]), und ist doch — neben dem Hofrat Franz Georg Edlen v. Keeß, dem Urheber des technisch-juristischen Inhalts des Werkes — auch Josef v. Sonnenfels, wenngleich nur für die äußere, stilistische Fassung, Mitarbeiter gewesen.[4]) Für das Strafrecht des preußischen allgemeinen Landrechts aber ist hauptsächlich Ernst Ferdinand Klein tätig gewesen, den wir im Laufe dieser Abhandlung bereits mehrfach als Anhänger und Förderer der kriminalpolitischen Reformbeweguug kennen gelernt haben.[5]) Auf ihn ist

---

klärten Polizeistaat beherrschenden Ansichten“); Edwin Baumgarten, Das Recht der Persönlichkeit usw., Tübingen 1907 (vgl. oben S. 192, Anm.*), S. 57 („das klassische Gesetzeswerk des aufgeklärten Despotismus“).

1) Berner, Die Strafgesetzgebung, § 22, S. 18; vgl. Rulf, Kaiser Josef II, der Reformator des Strafrechts, Prag 1882.

2) Högel, Geschichte I, S. 105.

3) S. Vorrede zur 2. Ausgabe des „Plan de législation criminelle“: vgl. Böhmer, Handb., S. 211 u. näheres noch bei Günther im G. a. S. 61, S. 192, Anm. 1. Auch die Schrift Beccarias, zu dem Josef II auch persönliche Beziehungen gehabt, ist auf den Inhalt des österreichischen St.-G.-Bs. von 1787 in manchen Punkten maßgebend gewesen. S. näheres bei Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 86, Anm. 187 u. S. 89, 90, Anm. 197. — Interessant ist Beccarias Gutachten über die sog. „politischen Verbrechen“, d. h. die Polizeiübertretungen in der Josefina („Brevi riflessioni intorno al Codice generale sopra i delitti e pene, perciò che riguarda i delitti politici“) vom Jahre 1792, Abdruck in deutscher Übersetzg. jetzt bei Esselborn, a. a. O., Anhang I, S. 173 ff.; vgl. auch ebds. Einleitung, S. 52.

4) S. näheres darüber bei Högel, a. a. O. I, S. 79, 81, 108 vbd. mit S. 188 u. 192; über die ausgedehntere Mitarbeiterschaft von v. Sonnenfels am St.-G.-B. von 1803 s. Högel, S. 87, 88 u. bes. 108; vgl. auch Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 95, 96, Anm. 212. — Über Fr. G. v. Keeß, zuletzt Hofrat der obersten Justizstelle, s. Högel, a. a. O. S. 79 u. 106; vgl. auch Landsberg, Geschichte III 1, S. 521.

5) Vgl. u. a. oben S. 130, Anm. 3, S. 131, Anm. 3 u. 4 u. S. 158, Anm. 3. Über Kleins Verdienste um das Landrecht s. u. a. v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze II, S. 143 ff.; Stölzel, Suarez, S. 221 ff. u. 320 ff.; Landsberg, Geschichte III 1, S. 470 ff.; weitere Angaben noch bei Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 28, Anm. 17; ebds. auch über die andern Mitarbeiter



jedenfalls wohl auch die starke Berücksichtigung der gekrönten Preisschrift von v. Globig und Huster zurückzuführen, die an mehreren Stellen des strafrechtlichen Teils des Landrechts unverkennbar hervortritt.[1]) Jedoch war Klein immerhin noch zu sehr positiver Jurist, um zuzugeben, daß das preußische Strafrecht auf Kosten der neuen Ideen völlig von seiner bisherigen geschichtlichen Entwicklung gelöst wäre[2]); er hat daher neben der Aufklärungsliteratur im e. S. auch die kriminalistischen Kompendien der noch mehr konservativen Juristen (wie z. B. v. Böhmer, Meister, Paalzow) fleißig zu Rate gezogen[3]), und ganz besonders gilt dies von den „Institutiones juris criminalis" des langjährigen „Kanzlers" der Universität Gießen, des Professors Johann Christoph Koch.[4]) Übrigens ist hieraus kaum ein Nachteil für das Landrecht erwachsen, es wurde vielmehr gerade dadurch vor jenem allzu radikalen Bruche mit der Vergangenheit bewahrt, der dem österreichischen Gesetzbuch — in seiner ursprünglichen Fassung — ein längeres Bestehen unmöglich gemacht hat[5]).

(insbes. v. Carmer u. Suarez); vgl. dazu auch Landsberg, a. a. O. S. 468 ff. u. Noten S. 298. Über die Fehde bezügl. des A.L.Rs. zwischen Klein und Goethes Jugendfreund und Schwager Joh. G. Schlosser s. Stölzel, Suarez, S. 270 ff.; v. Liszt, Strafr. Aufs. I, S. 144; Landsberg, Gesch. III 1, S. 471/72 und Noten S. 299.

1) S. darüber u. a. bes. Hälschner, Geschichte, S. 198/99: „Daß (die Preisschrift von v. Globig und Huster) es war, welche auf die ... Tendenz der preußischen Strafgesetzgebung einen überwiegenden Einfluß ausübte, kann um so weniger bezweifelt werden, als Globig für seine Beurteilung des Entwurfs desselben (s. darüber Böhmer, Handbuch, S. 106, Nr. 312) mit dem Preise gekrönt wurde." Vgl. auch v. Liszt, Lehrbuch, S. 37 u. Strafrechtl. Aufs. II, S. 143; Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 24, Anm. 18 a. E. (mit weiteren Angaben); für die Einzelheiten s. noch Hälschner, Geschichte, S. 201, 203, 204, 220. Über den Einfluß der preisgekrönten Kritik über den Entwurf des A.L.-R. von dem Königsberger Magistratsdirektor Th. v. Hippel (s. Böhmer, a. a. O. S. 106 unter Nr. 311) vgl. Abegg, Versuch usw., S. 181 u. v. Liszt, Strafr. Aufs. II, S. 143.

2) Vgl. Hälschner, Geschichte, S. 208.

3) S. Hälschner, a. a. O. S. 213; v. Wächter, Beilagen zu Vorlesungen, S. 143.

4) S. Hälschner, a. a. O. S. 213 vbd. mit S. 214, 218, Anm. 15, 219, Anm. 16, 222, Anm. 24, 223 u. Anm. 28, 226; v. Wächter, Beilagen, S. 143; Landsberg, Geschichte III 1, S. 473. — Ausführlicheres über Koch (1732—1808) und seine „Institutiones juris criminalis" (1. Ausg. 1758, 9. Ausg. 1791) bei Landsberg, Gesch. III 1, S. 310—314 u. Noten, S. 208—211.

5) S. etwa Hälschner, Geschichte, S. 193 ff. u. 227 ff. (über das A.L.-R.) vbd. mit Henke, Geschichte des peinl. Rechts II, S. 40 ff. u. Stooß in d. Deutsch. Jur.-Ztg. VIII, Nr. 24, S. 563, Sp. 2 (über die Josefina).



Beide Gesetzeswerke sind von dem Streben nach Volkstümlichkeit beseelt[1]), aber ganz verschieden erscheint der von ihnen eingeschlagene Weg. Die Josefina hat nämlich dabei das Hauptgewicht auf eine möglichst kurze, knappe Fassung ihrer Bestimmungen gelegt[2]), so daß auch ihr äußerer Umfang nur sehr mäßig erscheint und vorteilhaft absticht gegen den dicken Folianten, den noch die breit angelegte Theresiana ausfüllte. Leider hat aber unter dieser Kürze der Sprache vielfach die Deutlichkeit gelitten, so namentlich bei den oft mangelhaften Begriffsbestimmungen und Tatbestandsangaben.[3]) Hierin ist nun das Landrecht, dessen Sprache überhaupt, namentlich aber wegen der Reinigung von unnötigen Fremdwörtern, lateinischen Kunstausdrücken und Redewendungen Lob verdient[4]), dem österreichischen Gesetze überlegen, dafür jedoch ist es seinerseits häufig in eine allzu behagliche Breite, in einen „professoralen Katheder-ton" verfallen[5]) und dadurch natürlich — auch im strafrechtlichen Teile — wieder viel umfangreicher geworden als die Josefina. „Es ist aber sehr dicke" hatte schon Friedrich der Große zu einem, ihm im Jahre 1785 vorgelegten anderen Teile des Landrechts als launige Randbemerkung hinzugefügt.[6]) Und noch aus einem anderen Umstand erklärt sich das verschiedene Format der beiden Gesetzbücher. Beide sind zwar einig in dem von den Aufklärern so nachdrücklich

---

1) In einer Anmerkung zu dem Entwurfe des A.L.-Rs. (vom Jahre 1786) hieß es ganz in Übereinstimmung mit den damals in der Literatur herrschenden Ansichten (vgl. oben S. 148, Anm. 1 ff.): „Das Kriminal-Gesetzbuch muß noch mehr als das bürgerliche ein eigentlicher Volks-Kodex sein, der nicht nur überhaupt dem großen Haufen der Einwohner des Staats so viel als möglich in die Hände zu bringen, sondern auch selbst bei dem Schulunterricht mit zu Grunde zu legen ist." Hälschner, a. a. O. 199, vgl. auch S. 202.

2) S. v. Liszt, Lehrbuch, § 7, S. 36.

3) Berner, Die Strafgesetzgebung, § 32, S. 25; v. Liszt, a. a. O. S. 36; Högel, Geschichte I, S. 84.

4) S. Hälschner, a. a. O. S. 202 u. dazu jetzt noch bes. Otto Wendt, Über die Sprache der Gesetze, Akad. Rede, Tübingen 1904, S. 21 ff., 24: „Die Reinheit des Ausdrucks (im A.L.-R.) übertrifft alles, was früher in Deutschland in der Gesetzgebung geleistet war, es wird stets anerkannt werden müssen, daß eine neue Epoche der Gesetzgebung mit dieser Arbeit angebrochen war."

5) S. Wendt, a. a. O. S. 20; vgl. v. Liszt, Lehrb., § 7, S. 37. Es entsprach dies eigentlich nicht der Forderung des Entwurfs, wo in einer Anmerkung gesagt war: „(Das Kriminalgesetzbuch) muß . . . aus kurzen und deutlichen Vorschriften bestehen, wonach die Bürger des Staats ihr Verhalten einrichten können" (s. Hälschner, a. a. O., S. 199).

6) Vgl. Stölzel, Suarez, S. 220, 239; Landsberg, Geschichte III 1, S. 475.



geforderten Ausschlusse der richterlichen Willkür; während aber die Josefina dieser Forderung in mehr allgemeiner Weise nachgekommen ist, indem sie ein Verbot jeglicher Analogie aufgestellt [1]) und dadurch zum ersten Male die berühmte, neuerdings wieder (als das freie Spiel rechtsbildender Kräfte lähmend) angefeindeten Rechtsregel „nullum crimen, nulla poena sine lege“ gesetzlich sanktioniert hat [2]), ist das Landrecht durch das Streben nach möglichst absoluter Vollständigkeit in allen Bestimmungen in eine übermäßige, sich in Einzelheiten erschöpfende Kasuistik verfallen [3]), die dem Volke das Verständnis des Gesetzbuchs erschweren mußte, statt es — wie man beabsichtigt hatte — zu erleichtern. [4])

Die sonstigen allgemeinen Lehren vom Verbrechen sind — ganz entsprechend ihrer Behandlung in der Aufklärungsliteratur — in beiden Gesetzbüchern vernachlässigt worden, in besonders arger

1) S. Josefina, Teil I, Kap. 1, § 1: „Und sind als Kriminalverbrechen nur diejenigen gesetzwidrigen Handlungen anzusehen und zu behandeln, welche durch gegenwärtiges Strafgesetz als solche erklärt werden“; ähnlich auch Teil II, Kap. 1, § 1. Das Kundmachungspatent des Gesetzbuchs (vom 13. Jan. 1787) erklärt ausdrücklich, daß man beabsichtigt habe, „bei Verwaltung der strafenden Gerechtigkeit alle Willkür zu entfernen“, und Teil I, Kap. 2, § 13 bestimmt: „Der Kriminalrichter ist an die buchstäbliche Beobachtung des Gesetzes gebunden, soweit in demselben auf die Missetat die Größe und Gattung der Strafe ausdrücklich bestimmt ist: Es ist ihm bei strenger Verantwortung die gesetzmäßig vorgeschriebene Strafe weder zu lindern noch zu verschärfen erlaubt. Noch weniger ist er berechtigt, die Gattung der Strafe zu ändern“ usw. Vgl. im allg. noch Berner, Strafgesetzgebg., § 25, S. 20; Stooß in d. Deutsch. Jur.-Ztg. VIII, Nr. 24, S. 563, Sp. 1; Finger, Österreich. Strafrecht I, S. 55; Högel, Geschichte I, S. 82; v. Liszt, Lehrbuch, § 7, S. 37. — Über die gleiche Richtung der französischen Gesetzgebung (Code penal von 1791) s. Günther im G.-S. 61, S. 203, Anm. 4 u. S. 204, Anm. 1.

2) Bezügl. der neueren Meinungsverschiedenheiten über diese, auch im R.St.G.B. § 2, Abs. 1 anerkannte Rechtsregel s. v. Liszt i. d. Z. f. d. ges. Str.-W. 13, S. 355ff., Mitteilgn. der I. K. V. 4 (1894), S. 129ff., Strafr. Aufs. II, S. 390/91; v. Lilienthal i. d. Z. f. d. ges. Str.-W. 14, S. 696ff.; Birkmeyer im Archiv für Strafr. 48, S. 74 u. 90, 91, Anm. 52; Makarewicz, Einführung in die Philosophie des Strafrechts usw., S. 94, 95, 97ff.; v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht (Fragen des geltenden deutsch. Strafr. und seiner Reform), Bd. I (Das Strafgesetz), Berlin 1906, S. 3ff.; Binding, Grundriß, Allgem. Teil (7. Aufl.), § 92, S. 236.

3) S. darüber die bei Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 24, Anm. 22 angeführte Literatur. — Schon v. Globig u. Huster Abhandlg., S. 30 hatten es richtig vorausgesehen, daß bei dem (ja auch von ihnen geteilten) Streben nach möglichster Vollständigkeit „das Gesetzbuch ziemlich dick ausfallen“ würde.

4) S. Hälschner, Geschichte, S. 202, der jedoch (S. 214/15 u. S. 228/29) andererseits zugibt, daß die vom Landrecht beliebte Methode der Behandlung des Rechtsstoffs doch auch wieder manches verdienstliche an sich gehabt habe.



Weise aber in der Josefina, die es fertig gebracht hat, sämtliche hierher gehörige Gesetzesvorschriften, so weit sie sich auf die sog. „Kriminalverbrechen“ beziehen, im wesentlichen in 9 Paragraphen abzutun.[1] Dabei sind die Fortschritte, die sich auf diesem Gebiete zeigen, wie etwa bei der Behandlung des Versuchs im österreichischen[2] oder bei der Zurechnungslehre im preußischen Gesetzbuch[3], in erster Linie mehr auf die juristische Fachliteratur als auf die eigentliche Aufklärungsschriftstellerei zurückzuführen[4]; nur für eine Neuerung zweifelhaften Wertes[5], welche die Josefina brachte, scheint diese speziell verantwortlich gemacht werden zu dürfen, nämlich für die gänzliche Abschaffung der Kriminalverjährung[6], die freilich im Jahre 1803 schon wieder eingeführt wurde.[7] Die Notwehr, welche die Josefina noch in der bisher üblichen Weise, d. h. im Zusammenhange mit den Tötungen behandelt hat[8],

---

1) S. darüber Hälschner, a. a. O. S. 208, 209, Anm. 3. Außer Teil I, Kap. 1, §§ 1—9 kommen übrigens auch einzelne Bestimmungen aus Kap. 2 (§ 10ff.) u. Kap. 7 (§ 178ff.) in Betracht. — Insbes. über die Teilnahme s. noch Högel, Geschichte I, S. 193/94; über die Schuldlehre: Löffler, Die Schuldformen des Strafrechts I, S. 186 u. (zum Teil dagegen) Högel, a. a. S. 138/39. — Beide Gesetzbücher standen noch auf streng iudeterministischem Standpunkte. Vgl. A. L.-R., Teil II, Tit. 20, Abschn. 1, § 7; Josefina, Teil I, Kap. 1, §§ 2, 5 und Teil II, Kap. 1, § 2 (und dazu Högel, a. a. O. I, S. 82, 84, 165/66).

2) S. Josefina I, Kap. 1, § 9 u. II, Kap. 1, § 4 u. dazu Högel, a. a. O. S. 84 u. 210ff.; vgl. auch schon oben S. 269, Anm. 1.

3) S. darüber näheres bei Hälschner, Geschichte, S. 208/9, 210 ff., 213/14.

4) S. Hälschner, a. a. O. S. 213/14.

5) Finger, Österreich. Strafr. I, S. 57 bezeichnet sie mit Recht als einen „Rückschritt“.

6) Josefina I, Kap. 7, § 183: „Gegen Verbrechen und Strafbarkeit soll künftig keine Verjährung stattfinden“ usw.

7) Vgl. v. Liszt, Lehrbuch, § 77, S. 293; H. Meyer-Allfeld, Lehrbuch, § 45, S. 263, Anm. 12. — Weder in Österreich noch in Preußen hat dagegen die Gesetzgebung das Begnadigungsrecht anzutasten gewagt (s. Josefina I, Kap. 7, § 180ff.; A. L.-R. Teil II, Tit. 13, § 9ff. vbd. mit Teil I, Tit. 20, § 63 n. 201 [vgl. auch unten S. 281, Anm. 1]), während es in Frankreich in der Tat vorübergehend (von 1791 bis 1801) beseitigt gewesen ist. Vgl. dazu v. Liszt, Lehrbuch, § 75, S. 288; Günther im G.-S. 61, S. 227, Anm. 1 (mit weiteren Literaturangaben); Sternberg in d. Z. f. vgl. R.-W. 13, S. 408. — Über das Recht zur Bestätigung der Strafurteile in Preußen unter Friedrich dem Großen s. Hälschner, a. a. O. S. 184ff.; Willenbücher, a. a. O. S. 58ff.

8) S. Josefina I, Kap. 4, §§ 96, 97 u. dazu Högel, Geschichte usw., Heft II Wien 1905), S. 152, 162, 174ff., 185ff.



ist insofern im Landrecht schon etwas besser gewürdigt worden, als es sie zwar noch nicht unter die allgemeinen Lehren, wohl aber doch in die Einleitung zu sämtlichen „Privatverbrechen" gestellt hat.[1])

Stärker ist begreiflicherweise der Einfluß der Aufklärungsliteratur auf die Behandlung der Strafe in den beiden Gesetzbüchern gewesen, die übrigens auch hier grundsätzlich nur als die „ultima ratio" erscheint, die erst dann eintritt, wenn die Maßregeln der Prophylaxe die Verbrechen nicht zu hindern vermocht haben. Ganz besonderen Nachdruck hat — unter offenbarem Einflusse v. Globig und Husters[2]) — das Allgemeine Landrecht auf solche (nicht-kriminelle) Verhütung von Delikten gelegt. Beginnt doch gleich sein erster Paragraph mit dem Satze, daß „eine jede Obrigkeit und jeder Vorgesetzte im Volke Laster und Verbrechen bei seinen Untergebenen zu verhüten ernstlich beflissen sein" müsse. Als dafür geeignete Mittel allgemeinerer Art aber werden dann — in völliger Übereinstimmung mit der unter den Aufklärern herrschenden Meinung — namentlich gute Erziehung der Kinder in Haus und Schule, Achtung vor der Religion und Verhinderung des Müßigangs und Bettelns (durch Anhaltung zur Arbeit bezw. billige Versorgung der Armen und Gebrechlichen und Ausweisung der Fremden) genannt[3]), während außerdem noch fast allen wichtigeren Abschnitten über die einzelnen strafbaren Handlungen eine große Anzahl spezieller „Vorbeugungsmittel" vorangestellt (oder auch nachgeschick) sind, die in dem

---

1) A. L.-R. II, 20, Abschn. 9 („Von Privatverbrechen"), § 517 ff.; vgl. v. Liszt, Lehrb., § 33, S. 144 u. näheres bei Hälschner, Geschichte, S. 220/21.

2) S. Hälschner, a. a. O. S. 201; Berner, Strafgesetzgebung, § 44, S. 37, 38; Günther, Wiedervergeltung III 1, S. 24, Anm. 18 und S. 64, Anm. 127.

3) A. L.-R. II, 20, Einltg., §§ 2—4 (mit mehr indirekter Wortfassung). Noch genauere Einzelheiten hatte der Entwurf in dieser Beziehung enthalten. Vergl. darüber Hälschner, a. a. O. S. 199, 200. — Weitere Stellen (betr. Vorbeugung) in allgemeiner Fassung (wie §§ 6, 17, 95) s. bei Günther, Wiedervergeltung III 1, S. 64, Anm. 127. Über die Ermahnung der Kinder zur Sittlichkeit durch die „Eltern und Erzieher" s. A. L.-R. II, 20, Abschn. 12, § 992 ff. — Vgl. auch noch §§ 5, (Abschn. 12) § 1024 u. (Abschn. 14) § 1160 u. dazu (betr. die Verwendung des „Arbeitshauses" überhaupt in Preußen in damaliger Zeit): v. Liszt, Strafr. Aufs. II, S. 154 ff.; s. auch Günther, Wiedervergeltg, III 1, S. 64, 65, Anm. 129. — Über Belohnungen für tugendhaftes Verhalten (A. L.-R. II, 20, Abschn. 11, § 784 ff. betr. „Edelmut" bei Rettung aus Lebensgefahr u. dergl.) bezw. Strafminderung bei Anzeige von Mitschuldigen (II, 20, Abschn. 1, § 58, Abschn. 3, § 118, Abschn. 14, § 1221) s. bes. Ötker in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 17 (1897), S. 554 u. S. 558/59: vgl. auch Hälschner, a. a. O. S. 202.

Bestreben, ein in allen Lebenslagen gesetzmäßiges und vorsichtiges Verhalten der Staatsbürger zu erzielen, häufig geradezu ans Komische grenzen.[1]) Wird man doch z. B. durch die im § 1547 zur „Verhütung der Feuersbrünste" ganz allgemein gebotene „Beobachtung der genauesten Vorsicht in Ansehung des Feuers und des Lichts" unwillkürlich an den bekannten Vers eines alten Nachtwächterliedes erinnert. Hiermit war dann jene, alles bevormundende Polizeigewalt geschaffen, die nach den treffenden Worten Hälschners „fast eine jede Lebensäußerung des Menschen zu überwachen hatte, selbst bis in das Innerste des häuslichen Lebens sich eindrängte, um hier die Beschaffenheit des Kupfergeschirrs, die Art wie Mütter und Ammen mit Säuglingen umzugehen haben, zu beaufsichtigen und schwangere Frauen gegen heftige Gemütsbewegungen durch Strafmittel zu schützen."[2])

Auch hinsichtlich des Zwecks der Strafe stimmen die beiden Gesetzbücher im wesentlichen mit den Ansichten der Aufklärer überein. Grundsätzlich ist daher die biblisch-theologische Vergeltungsidee, die z. B. noch in der Theresiana ganz unverkennbar in Vordergrunde stand, aufgegeben worden.[3]) Im preußischen Landrecht lassen sich allerdings noch einzelne Zugeständnisse an den Talionsgedanken nachweisen[4]), während die Josefina, die ausdrücklich überall nur „das richtige Verhältnis", das „billige Ebenmaß" zwischen Verbrechen und Strafen herstellen will[5]), hierin konsequen-

---

1) S. Hälschner, a. a. O. S. 222 u. v. Liszt, Lehrbuch, S. 37; eine Übersicht der wichtigsten einschlägigen Paragraphen bei Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 64, Anm. 127.

2) Hälschner, a. a. O. S. 201 (mit bes. Bezugnahme auf A. L.-R. II, 20, Abschn. 11, § 728ff.); vgl. auch Abegg in G.-S. 15, S. 119.

3) S. darüber Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 66 u. Anm. 130, S. 67 u. Anm. 133 (über das A. L.-R.), S. 86ff., 90 u. Anm. 198 (über die Josefina) vbd. mit S. 45ff. u. Anm. 64ff. u. S. 58ff. (über die Theresiana); vgl. auch noch unten S. 283, Anm. 1.

4) S. darüber näheres bei Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 69ff. Es mag auch dies wohl mit den Ansichten der v. Globig u. Husterschen Abhandlung zusammenhängen, in der ja die „Wiedervergeltung" als Prinzip zu Grunde gelegt war. S. m. Wiedervergeltg. III 1, S. 69 vbd. mit II, S. 260ff. (vgl. auch oben S. 157, Anm. 1 u. S. 175, Anm. 1.

5) So ausdrücklich schon das Kundmachungspatent vom 13. Januar 1787 („um . . . zwischen Verbrechen und Strafe das billige Ebenmaß zu treffen und die letztere nach einem Verhältnisse zu bestimmen"). Weitere ähnliche Stellen aus dem Gesetzbuche selbst (wie bes. I, Kap. 2, §§ 11, 14) sind angeführt in m. Wiedervergeltg. III 1, S. 87, Anm. 191. Über dasselbe Prinzip im toskanischen Gesetzb. von 1786 s. ebds., S. 87, Anm. 190. — Über das Streben nach einem gerechten Verhältnisse zwischen Schuld und Strafe



ter gewesen ist. Eine bestimmte Strafrechtstheorie liegt übrigens noch keinem der beiden Gesetzeswerke zu Grunde, denn die wenigen Stellen, die in ihnen (sowie den ihnen vorhergegangenen Entwürfen)[1] die Zwecke der Sicherung, Besserung oder Abschreckung betonen[2], können darauf keinen Anspruch erheben.[3] Es sollten eben bei einer gerechten Strafrechtspflege alle jene Zwecke nebeneinander zum Nutzen des Gemeinwesens angestrebt werden, wenngleich sich freilich nicht verkennen läßt, daß tatsächlich der Abschreckungszweck das Übergewicht erlangt hat. Dies gilt nicht nur vom Allgemeinen Landrecht[4], das — neben den schon recht häufig angedrohten Freiheitsstrafen — doch auch mit der Todesstrafe, wie man gesagt hat, noch „einen gewissen Luxus getrieben“ hat[5], sondern nicht

---

auch im preuß. A. L.-R. s. m. Wiedervgltg. III 1, S. 62, 63, Anm. 123; über die Bestrafung nach der Natur oder dem Geiste der Verbrechen in A. L.-R. s. näh. ebd. S. 79—83 u. Anm. 169—181. Der § 24 des Entwurfs hatte ausdrücklich von „Züchtigung der schädlichen Leidenschaft“ gesprochen, „die (den Täter) zum Verbrechen bewogen hat.“

1) Der Entwurf des A. L.-R. § 24 hatte die Bestimmung enthalten: „Der Zweck der Strafe ist vorzüglich die Sicherheit des Staats und seiner Einwohner, zugleich aber auch die Besserung des Verbrechers durch Züchtigung der schädlichen Leidenschaft“ usw. (vgl. die vor. Anm. a. E.); s. Günther, Wiedervergeltg III 1, S. 63, Anm. 124; H. Meyer-Allfeld, Lehrbuch, § 4, S. 18, Anm. 43.

2) Nähere Mitteilungen hierüber in mr. Wiedervergeltg. III 1, und zwar betr. die Josefina: S. 87, 88 u. Anm. 193 (Besserung), S. 88 u. Anm. 194 (Prävention, Sicherung), S. 88, 89 u. Anm. 195, 196 (Abschreckung); betr. das A. L.-R.: S. 63 u. Anm. 125/26 (im allgem.), S. 63, 64 u. Anm. 127 (Prävention, Sicherung), S. 64, 65 und Anm. 128 (Abschreckung), S. 65, 66, Anm. 129 (Besserung).

3) S. (betr. das A. L.-R.) Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 67 und Anm. 131, 132; vgl. auch S. 63, Anm. 126 a. E.; Hälschner, Geschichte, S. 207 ff.

4) S. Hälschner, a. a. O. 208; Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 65, Anm. 128 a. E. Eine Anmerkung zu § 82 des Entwurfs des A. L.-Rs. hatte auch ausdrücklich die „Abschreckung von Verbrechen bei der Menge“ für den Hauptzweck erklärt. Vgl. Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 63 und Anm. 125; ebds. auch über eine Anmerkung ähnlichen Inhalts zu § 1262 des Entwurfs.

5) So: Köstlin in Arndts „Germania“ II, S. 590. — Obgleich dem Gesetzbuche sogar noch mehrere geschärfte Todesarten bekannt gewesen (wie das Rädern und Verbrennen [wohl nicht aber mehr das Vierteilen; s. Klein; Grundsätze 2. Aufl. 1799, § 85, S. 69, 70; A. M. Hälschner, Geschichte, S. 217, Anm. 14 mit Bezug auf § 93]), vermochte doch Klein (in s. „Annalen“, Bd. VIII, S. XXII) im Vergleiche zu den früheren Rechtszuständen nicht ganz mit Unrecht darin schon „den Genius einer menschenfreundlicheren und sanfteren Philosophie“ zu erblicken (s. Hälschner, Geschichte, S. 193; Günther,

weniger auch von der Josefina [1]), die zwar im Einklang mit den extremsten Aufklärern den kühnen Schritt gewagt hat, die Todesstrafe (mit Ausnahme der sog. standrechtlichen Fälle) gänzlich zu beseitigen [2]), dafür aber so lange dauernde und durch so barbarische Behandlungsarten (wie z. B. „Anschmiedung", Hungerkost, hartes Lager, Prügel) ausgezeichnete Freiheitsstrafen eingeführt hatte [3]), daß

Wiedervergeltg. III 1, S. 61, Anm. 118; bildete doch auch die Freiheitsstrafe bereits „entschieden den Mittelpunkt des ganzen Strafensystems" (Hälschner, a. a. O. S. 215). Über dieses Strafensystem überhaupt s. u. a. noch C. v. Lichtenberg, Die Strafe, die Zuchthäuser und das Zwangserziehungssystem usw., Berlin 1846, S. 176ff. u. Günther, Wiedervergeltg III 1, S. 25, Anm. 23 (mit weiteren Angaben). — Über die Beseitigung der Landesverweisung in Preußen s. schon oben S. 188, Anm. 2.

1) S. im allg. Stooß in d. Deutsch. Jur.-Ztg., Jahrg. VIII, Nr. 24, S. 563. Sp. 1 u. näheres noch bei Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 88—90 und Anm. 195—197. Auch die Abschaffung der Todesstrafe erfolgte lediglich aus diesem Gesichtspunkte, nicht (wie im toskanischen St.-G.-B. von 1786 [Einltg. u. Art. LI, LIV]) aus dem des Besserungszwecks. Näh. darüber bei Günther, a. a. O. S. 89, 90, Anm. 197.

2) S. darüber Josefina I, Kap. 2, 20 u. näh. dazu bei Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 27, Anm. 29, S. 89, 90, Anm. 197 (vgl. auch die vorige Anm.) u. Anm. 199. Über das standrechtliche Verfahren s. d. Allg. Kriminal-Ordnung von 1788, §§ 238ff.; vgl. Esselborn, Übers. v. Beccaria, S. 193, Anm. * Schon längere Zeit vorher war übrigens in Österreich der Vollzug der Todesurteile tatsächlich eingestellt gewesen; vgl. darüber Finger; Österreich. Strafr. I, S. 54, 55; Högel, Geschichte I, S. 72; s. auch Günther, a. a. O., S. 27, Anm. 29. Ebenso war es in Toskana (seit 1765) gewesen (s. m. Wiedervergeltg. III 1, S. 25; v. Liszt, Lehrbuch, § 60, S. 254), und auch in Rußland ist die Todesstrafe, die hier schon 1754 auf politische Verbrechen (im heutigen Sinne des Wortes) beschränkt gewesen (s. v. Liszt, a. a. O. S. 254), unter der Regierung der Kaiserin Elisabeth (1741—1762) infolge eines Gelübdes nicht zum Vollzuge gelangt. Vgl. Hetzel, Die Todesstrafe usw., S. 140. Über die Wiedereinführung der Todesstrafe in Toskana (1790 bezw. 1795) und in Österreich (1795) s. näheres in m. Wiedervergeltg. III 1, S. 28, Anm. 31ff. — Der französische Code des délits et des peines vom Jahre 1795, P. I, T. 1, Art. 2 schloß jede qualifizierte Todesart ausdrücklich aus.

3) Über das System der Freiheitsstrafen in der Josefina (I, Kap. 2, § 21ff.) s. näheres bei Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 27, Anm. 30; vgl. auch Finger, Österreich. Strafr. I, S. 56; Högel, Geschichte I, S. 82ff.; v. Kwiatkowsky, Die Const. crim. Theresiana, S. 137, Anm. 1; Stooß i. d. Deutsch. Jur-Ztg. VIII, Nr. 24, S. 563, Sp. 2. Der Gipfelpunkt dieser Barbareien, die Strafe der sog. „Anschmiedung" (I, 2, § 25) wurde allerdings bereits durch Hofdekret vom 7. Mai 1790 aufgehoben (Finger, a. a. O. S. 56, Anm. 36). — Über die (in den Jahren 1783—1790) im Gebrauch gewesene Strafe des Schiffziehens, die in der Wirkung fast einer „langsamen Hinrichtung" gleichkam (v. Liszt, Lehrb., § 60, S. 54), s. (außer der darüber in



die anscheinend größere Humanität des Gesetzes sich bei nährer Betrachtung eigentlich in das Gegenteil verwandelt.[1] Auf den Abschreckungszweck in erster Linie berechnet gewesen sind wohl auch die in beiden Gesetzen noch sehr freigebig angedrohten Prügelstrafen[2] sowie die beschimpfenden, äußerlich wahrnehmbaren Ehrenstrafen des Prangers und der Brandmarkung, die namentlich in der Josefina in sehr abstoßender Form erscheint.[3] Der Geldstrafe gegenüber ist im ganzen noch ziemliche Zurückhaltung beobachtet worden; im Allgemeinen Landrecht hat sie den Wünschen der Aufklärer gemäß hauptsächlich für „Gewinnsuchtsdelikte" Verwendung gefunden[4], für Polizeiübertretungen ist sie in Österreich damals (mit alleiniger Ausnahme des verbotenen Spiels) ausdrücklich ausgeschlossen worden.[5]

Wien 1890 erschienenen Monographie von v. Maasburg) auch Finger, a. a O. S. 55, Anm. 34 u. Högel, a. a. O. S. 72 u. 84.

1) S. darüber etwa v. Bar, Handbuch des deutsch. Strafr. I, S. 159; Högel, Geschichte I, S. 72 u. bes. S. 82; Esselborn, Übersetzg. von Beccarie, S. 175, Anm. *; vgl. auch Stooß, a. a. O. S. 563, Sp. 2.

2) S. über die Josefina (bes. I, Kap. 2, §§ 25, 32; II, Kap. 2, §§ 10, 11) näh. bei Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 27, Anm. 30 u. S. 88, Anm. 195; über das A. L.-R.: ebds. S. 79, Anm. 167 (mit weiteren Angaben u. dazu noch Krauße, Die Prügelstrafe usw., Berl. 1899, S. 51 ff. u. Anm. 146, 147 und S. 105. — Auf den sehr reichlichen Gebrauch des sog. „Willkomms" und „Abschieds" im A. L.-R. (s. v. Lichtenberg, a. a. O. 176; Krauße, a. a. O., S. 53) dürften die oben (S. 179, Anm. 2) erwähnten Ansichten Kleins wohl von entscheidendem Einflusse gewesen sein.

3) Über die Prangerstrafe („Schandbühne") in der Josefina (bes. I, Kap. 2, § 33, II, Kap. 2, § 10, 12) s. Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 89, Anm. 185; desgl. im A. L.-R.: ebds. S. 80, Anm. 173, a. E.; vgl. v. Lichtenberg, a. a. O. S. 176, d. Erst 1848 erfolgte bekanntlich die allgemeine gesetzl. Abschaffung dieser Strafart in Deutschland (vgl. H. Meyer-Allfeld, Lehrb., § 47, S. 279, Anm. 4). — Über die Brandmarkung in der Josefina (bes. I, Kap. 2, §§ 24, 39) s. v. Bar, Handb. I, S. 159, Anm. 652; Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 27, Anm. 30; Esselborn, a. a. O. S. 51; Makarewicz, Einführung in die Philosophie des Strafrechts, S. 229; desgl. im A. L.-R.: v. Lichtenberg, a. a. O. S. 176, b; Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 79, Anm. 167. — Über den Grundsatz der Verhängung von Ehrenstrafen für Delikte aus ehrloser Gesinnung (im A. L.-R.) s. m. Wiedervergeltung III 1, S. 79, 80 und Anm. 173.

4) S. dazu i. allg. Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 80, 81 u. Anm. 175; ebds. S. 81 ff., Anm. 176 ff. über die einzelnen Fälle. — Über die Berücksichtigung der „Vermögensumstände des Täters" bei Verhängung der Geldstrafen sowie das Abarbeiten derselben bei Unfähigkeit zur Zahlung (A. L.-R. II, 20, Abschn. 1, §§ 85, 88, 89, Abschn. 14, § 1262) s. Rosenfeld i. d. Mitteilgn. der I. K.-V. 3, S. 166, 205; Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 80, 81, Anm. 174.

5) S. Josefina II, Kap. 2, § 10 vbd. mit II, Kap. 4, § 39 (verbotenes Spiel).

Erfreuliche Verbesserungen gegenüber dem früheren Rechte weisen beide Gesetzbücher, namentlich aber das Landrecht, in ihren den einzelnen strafbaren Handlungen gewidmeten Abschnitten auf, aber auch diese Neuerungen sind nicht allein den Reformbestrebungen der Aufklärer, sondern daneben mehr oder weniger auch der inzwischen fortgeschrittenen juristischen Doktrin zuzuschreiben, so z. B. die bessere systematische Stellung und die schärfere Tatbestandsumgrenzung verschiedener, insbesondere mit einander verwandter Delikte [1]), wie z. B. im Landrecht die von Mord und Totschlag [2]), während für die Unterscheidung von Hochverrat und Landesverrat, die als die Grundlage unseres geltenden deutschen Rechts betrachtet werden darf [3]), doch wohl zunächst die Aufklärungsliteratur, und zwar speziell v. Globig und Husters Preisschrift, vorbildlich gewesen sein mag. [4]) Einer milderen Behandlung der Staats- und Majestätsverbrechen ist man damals freilich im ganzen noch abgeneigt gewesen. Wenn z. B. das Landrecht für die gewöhnlichen Fälle der sog. tätlichen Majestätsbeleidigungen (§ 197) die Todesstrafe

---

1) Insbes. erwähnt seien u. a.: die bessere Würdigung der Freiheitsverbrechen (A. L.-R. II, 20, Abschn. 13, § 1073ff.) und die spezielle Hervorhebung der Nötigung in § 1077 (vgl. v. Liszt, Lehrb., § 99, S. 354; Rosenfeld i. d. Vergl. Darstellg. V, S. 397), die Behandlung des Hausfriedensbruchs als selbständigen Vergehens (A. L.-R. II, 20, Abschn. 9, § 525; vgl. v. Liszt, Lehrb., § 119, S. 402), die schärfere Sonderung der falschen Anschuldigung von der Verleumdung (s. bes. A. L.-R. II, 20, Abschn. 15, § 1431 ff.; vgl. v. Liszt, Lehrb., § 182, S. 600; Heilborn in d. Vergl. Darstellg. III, S. 105; s. auch Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 69, Anm. 140ff.), die fortschrittlichere Behandlung der Münzverbrechen (A. L.-R. II, 20, Abschn. 7, § 252ff.; s. auch Josefina I, Kap. 3, § 68ff.) und der Amtsdelikte (A. L.-R. II, 20, Abschn. 8, § 323ff.; vgl. Wachinger in d. Vergl. Darstellg. IX, S. 195ff., 200).

2) S. darüber näheres bei Hälschner, Geschichte, S. 222/23 u. Anm. 28 (über den vermutl. Anschluß an Koch, Inst. jur. crim., § 456) vbd. mit Wachenfeld, die Begriffe von Mord und Totschlag usw., S. 141, 147/48. — Über die schärfere Sonderung der „Aussetzung“ von der Tötung in der Josefina s. v. Liszt, Lehrbuch, § 90, S. 321.

3) S. van Calker in d. Vergl. Darstellg. I, S. 4.

4) S. dazu Hälschner, a. a. O. S. 218 u. Anm. 15; vgl. v. Liszt, Lehrbuch, § 164, S. 538 (ebds. auch über die Josefina, die gleichfalls schon die beiden Begriffe von einander geschieden hatte.) — Ausdrücklich bemerkt Kitzinger in d. Vergl. Darstellg. IX, S. 1, daß die zuerst im A. L.-R. (II, 20, Abschn. 17, § 1495ff.) begegnende Verwirklichung des Gedankens, „den Begriff der Gemeingefahr zur Bildung einer selbständigen Gruppe strafbarer Handlungen zu verwerten“, eines „Produkts der Rechtsentwicklung der Aufklärungszeit“, „ohne erkennbare Beeinflussung durch die zeitgenössische Rechtswissenschaft“ stattgefunden habe.

androht, so merkt man dabei kaum noch etwas von dem Geiste Friedrichs des Großen, der auf ihn verfaßte Schmähschriften niedriger gehängt haben wollte, damit man sie besser lesen könne.[1]) In beiden Gesetzbüchern zeigen sich ferner noch Härten in den Strafbestimmungen über den Zweikampf[2]) und den Selbstmord[3]), bei deren Rege-

1) S. dazu Meents, Die Majestätsbeleidigung in geschichtl. und dogmat. Beziehung, Erlang. Diss. 1894, S. 36. — Im übrigen zeigt aber die Behandlung der Majestätsbeleidigungen im A. L.-R. (II, 20, Abschn. 5, § 196 ff.) in verschiedenen Beziehungen Fortschritte gegen früher. Vgl. v. Liszt, Lehrb., § 164, S. 538 u. näheres (bes. auch über die Trennung der Beleidigung des Staatsoberhauptes als solchen von der Beleidigung desselben als Privatperson (vgl. oben S. 228, Anm. 1) bei Hälschner, Geschichte, S. 218/19; vgl. auch van Calker, a. a. O. S. 91 ff. Über das Begnadigungsrecht des Landesherrn in diesen Fällen s. A. L.-R. II, 20 § 201. — Auch die Josefina (I, Kap. 3, § 41 ff.) hatte harte Strafbestimmungen, obwohl Josef II. persönlich ziemlich liberalen Ansichten über die, als „Unsinnige" zu betrachtenden Majestätsbeleidiger gehuldigt; vgl. Meents, a. a. O. S. 34 u. Anm. 75.

2) S. in dieser Beziehung über die Josefina (I, Kap. 4, § 105 ff.) bes.: Högel, Geschichte II, S. 154, 164, 176 ff., 187 ff.; über das A. L.-R. (II, 20, Abschn. 10, § 667 ff.): Klein, Grundsätze (2. Aufl.), § 329 ff., S. 257 ff., Levi, Die Lehre vom Zweikampfverbrechen, Leipzig 1889, S. 37 ff. und jetzt bes. Kohlrausch in d. Vergl. Darstellg. III, S. 137 ff., welcher (S. 138) zum Teil auch gegen die bisher herkömmliche Auffassung (s. z. B. Levi, a. a. O. S. 37, auch v. Liszt, Lehrb., § 93, S. 327) auftritt, daß das Landrecht den Zweikampf als „Standesdelikt" behandelt habe. — Das Landrecht (§ 671) wollte die Tötung im Zweikampfe schlechthin als gemeinen Mord bestrafen, die Josefina (§ 107) nur dann, wenn „der Überlebende . . der Ausfoderer (sic) gewesen."

3) S. darüber im allgem. v. Liszt, Lehrbuch, § 35, S. 156, Anm. 8; im einzelnen noch (bezügl. der hier z. T. noch sehr rückständigen) Josefina [I, Kap. 4, § 89, i u. § 123 ff.]): Guderian, Die Beihülfe zum Selbstmord usw., S. 9, Anm. 4, S. 18, Anm. 1; Högel, Geschichte II, S. 156 ff., 171 ff., 183 ff., 191; O. Bernstein, Die Bestrafung des Selbstmords usw., S. 16; bezügl. des (etwas fortschrittlicheren) preuß. A. L.-R. (II, 20, Abschnitt 11, § 803 ff.): Klein, Grundsätze, § 264, S. 269; Geib, Lehrbuch I, S. 332; Bernstein, a. a. O. S. 9 und 44. — Wie das A. L.-R. bezügl. der Behandlung des Zweikampfes in wes. mit den strengen Anschauungen Friedrich des Großen (s. Willenbücher, a. a. O. S. 42 ff.; vgl. oben S. 262, Anm. 1) übereinstimmt, so schließen sich seine Vorschriften über den Selbstmord zwar im wesentl. der — für ihre Zeit ja schon recht freisinnigen — Fridericianischen Gesetzgebung an (Reskr. vom 6. Dezbr. 1751 nebst Erläuterungen vom 28. Okt. 1752; s. Hälschner, Geschichte, S. 182; Willenbücher, a. a. O. S. 44; Bernstein, a. a. O. S. 8, 9 vbd. mit S. 33, 34 u. 44; vgl. auch schon oben S. 258, Anm. 1, S. 259, Anm. 2 u. S. 260, Anm. 2), jedoch erscheinen die Bestimmungen gegen den Selbstmord von Verbrechern (insbes. § 805 über die Exekution der Strafe am „toten Körper" verurteilter Delinquenten) dem Geiste der Zeit nicht mehr angemessen. Über die Behandlung des Falls der sog. „mittelbaren Selbstmords" (Begehung eines Totschlags „in der Absicht hingerichtet zu werden") im A. L.-R. s. das. § 831 ff. u. dazu



lung man sich von alten Vorurteilen noch nicht völlig zu befreien vermocht hat. Auf andern Gebieten sind dagegen die Forderungen der Aufklärer im wesentlichen durchgedrungen, so namentlich hinsichtlich der Religionsverbrechen und der meisten Sittlichkeitsdelikte, teilweise auch des Kindermordes, ferner bezüglich der leichteren Einschätzung des Diebstahls, des Wuchers u. a. m.

Daß man mit der Bestrafung der Religionsverbrechen nur rein weltliche Zwecke (nämlich die Wohlfahrt des Staats, nicht mehr den Schutz der Gottheit) verfolgt hat, zeigt schon deren veränderte systematische Stellung in beiden Gesetzbüchern recht deutlich. Im preußischen Landrecht begegnen wir ihnen nämlich unter der ganz modern klingenden Kapitelüberschrift „Von Beleidigungen der Religionsgesellschaften" [1]) mitten unter den Staatsverbrechen [2]), während sie in der Josefina sogar in den Abschnitt von den „politischen Verbrechen", d. h. den Polizeiübertretungen gestellt sind. [3]) Die Delikte der „Zauberei" und „Hexerei" sind verschwunden [4]), und nur von einem „Mißbrauch der Religion zu abergläubischen Gaukeleien" ist allenfalls noch die Rede (A. L.-R., II, 20, Abschn. 6, § 220). Dagegen glaubte man allerdings im Interesse des konfessionellen Friedens in Österreich noch die Verbreitung von Irrlehren und Unglauben sowie die Verleitung zum Abfalle vom christlichen Glauben, in Preußen die Sektenstiftung bestrafen zu müssen. [5]) Sehr fortschrittlich ist aber die Gotteslästerung,

---

Hälschner, Geschichte, S. 223, Anm. 29 — In Frankreich wurde die Strafe des Selbstmordes durch die Nationalversammlung am 21. Jan. 1790 aufgehoben. Vgl. Hertz, Voltaire, S. 507; Bernstein, a. a. O. S. 19 u. 44.

1) S. dazu Kahl in d. Vergl. Darstellg. III, S. 14, 15, nach dem das Landrecht, das hierin „fast unvermittelt modern" anmutet, der Wegweiser für das 19. Jahrhundert geworden ist.

2) Nämlich im Abschnitt 6, § 214ff. (zwischen Abschn. 5, „Von Verletzung der Ehrfurcht gegen den Staat" u. Abschn. 7, „Von Anmaßungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staats"). Vgl. Hälschner, Geschichte, S. 220; v. Rohland, Historische Wandlungen usw., S. 139.

3) Im Teil II, Kap. 5 („Von den Verbrechen, die zum Verderbnisse der Sitten führen"), § 61ff.

4) S. dazu (bezügl. der Josefina): Finger, Österreich. Strafr. I, S. 57; Stooß in d. Deutsch. Jur.-Ztg. VIII, Nr. 24, S. 563, Sp. 2. — In der Theresiana (Art. 58) war die Zauberei zwar noch anerkannt, jedoch auch schon mit „vorsichtiger Zurückhaltung" behandelt worden. S. v. Kwiatkowsky, Die Const. crim. Theresiana, S. 142 u. Anm. 3; vgl. auch Kahl, a. a. O. S. 13.

5) S. Josefina II, Kap. 5, § 64 (Bestimmung zum Abfalle vom christlichen Glauben usw.), § 65 (Verbreitung von Irrlehren und Unglauben); ebenso übrigens auch noch das St.-G.-B. von 1852, § 122 c u. d, aufgehoben durch Ges. vom 25. Mai 1868, aber neuerdings wieder angeregt im 6. St.-G.-Entwurf (s. Zucker im G.-S. 46 [1892], S. 36; Jauck in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 24 [1904], S. 351).



welche die Theresiana noch als „das erste und ärgste unter allen Lastern" bezeichnet hatte [1]), behandelt worden. Wegen des dadurch gegebenen „gemeinem Ärgernisses" tritt in Preußen zwar eine Bestrafung ein, aber der Täter verliert nicht mehr sein Leben, sondern kommt mit einer leichten Gefängnisstrafe davon [2]); in Österreich ist man sogar noch weiter gegangen: man nahm hier den Gotteslästerer überhaupt nicht für voll, präsumierte vielmehr seine Unzurechnungsfähigkeit, so daß er bis zur „Besserung" seines „Wahnwitzes" ins „Tollhaus" gesperrt werden sollte. [3]) Der Meineid, den noch die Theresiana als eine „Art Gotteslästerung" aufgefaßt hatte [4]), ist in beiden Gesetzen — ganz wie nach den Systemen der meisten Aufklärungsschriftsteller — nur als ein erschwerter Fall des Betruges behandelt. [5])

Auch die Sittlichkeitsdelikte, von denen eine ganze Reihe im Josefinischen Gesetzbuch unter die „politischen Verbrechen" ver-

— Über das A. L.-R. (II, 20, Abschn. 6, § 223ff.: „Sektenstiftung") vgl. Hälschner, Geschichte, S. 220; v. Liszt, Lehrbuch, § 117, S. 396; Kahl, a. a. O. S. 13.

1) Kahl, a. a. O. S. 13; vgl. Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 58ff. u. Anm. 105ff.; Finger, Österreich. Strafr. I, S. 57. Über „den übertrieben religiösen Zug", der überhaupt das Theresianische Gesetzbuch noch kennzeichnet s. jetzt bes. v. Kwiatkowsky, a. a. O. S. 143 (mit Belegstellen); vgl. auch Rulf, Josef II usw., S. 3ff.

2) S. A. L.-R. II, 20, Abschn. 6, §§ 217—219 u. dazu v. Liszt, Lehrbuch, § 117, S. 396 u. Kahl, a. a. O. S. 15. Sonderbar erscheint die in § 217 zugleich mit der Strafe vorgeschriebene „Belehrung des Gotteslästerers" über „seine Pflichten und die Größe seines Verbrechens" im Gefängnisse. Vergl. dazu Hälschner, Geschichte, S. 202.

3) S. Josefina II, Kap. 5, § 61 u. dazu Günther, Wiedervergeltg. III 1, S. 92, Anm. 203 (mit weiteren Literaturangaben) vbd. mit S. 88, Anm. 193 (über noch andere Fälle solcher „unbestimmter Verurteilungen" in der Josefina). Über die im wes. gleiche Behandlung der Gotteslästerer bei J. P. Marat s. schon oben S. 234, Anm. 4. Nach v. Liszt, Lehrb., § 117, S. 396 geht die Bestimmung zurück auf dem Hofrat Freiherrn K. A. v. Martini (s. Landsberg, Geschichte III 1, S. 383ff., 403, 521ff. u. Noten, S. 249, 263). — Noch weiter ging die französische Gesetzgebung, wo unter Rousseauschem Einflusse die Gotteslästerung ganz aus dem Rahmen der strafbaren Handlungen gestrichen wurde. S. v. Rohland, Histor. Wandlungen, S. 138.

4) S. Theresiana Art. 50, § 2; vgl. v. Liszt, Meineid und falsches Zeugnis, S. 137; Günther, Wiedervergeltg. III 1 S. 60 u. Anm. 113.

5) S. Josefina I, Kap. 6 („Von Kriminalverbrechen, welche auf Vermögen und Rechte Bezug haben"), § 151; A. L.-R. II, 20, Abschn. 15 („Von Beschädigungen des Vermögens durch Eigennutz und Betrug"), § 1045ff.; vgl. v. Liszt, Meineid usw., S. 136/37 u. Lehrbuch, § 180, S. 591.



wiesen worden [1]), haben durchweg eine der Richtung der Zeit entsprechende bedeutende Milderung der Strafe gegenüber dem früheren Recht erfahren. [2]) Dem oben erwähnten Zweifel mancher Aufklärer an einer Vollendungsmöglichkeit der Notzucht bei ernsthaftem Widerstande der angegriffenen Frau [3]) entspricht die erhebliche Einschränkung des Tatbestandes dieses Verbrechens in der Josefina, die es übrigens unter die Freiheitsdelikte gestellt hat [4]), ebenso wie die Entführung, die auch im preußischen Landrecht die gleiche systematische Behandlung erfahren hat. [5]) In letzterem hat ferner ein in der Literatur des achtzehnten Jahrhunderts zuweilen geäußerter

---

1) Nämlich Ehebruch (Teil II, Kap. 4: „Von den politischen Verbrechen wodurch das Vermögen oder die Rechte der Mitbürger gekränkt werden", § 44 bis 46), Kuppelei, gewerbsmäßige und widernatürliche Unzucht (Teil II, Kap. 5: „Von den polit. Verbrechen, die zum Verderbnisse der Sitten führen", §§ 71—76).

2) Dies gilt von beiden Gesetzbüchern, denn auch im A. L.-R. „macht sich die Richtung der Zeit geltend, welcher die religiöse Basis", auf der die Behandlung der Sittlichkeitsdelikte im gemeinen Rechte (sowie bes. auch noch in der Theresiana, worüber zu vergl. v. Kwiatkowsky, a. a. O. S. 143 u. Anm. 3) beruhte, „abhanden gekommen war" (Hälschner, Geschichte, S. 223/24), wenngleich seine Strafbestimmungen „den Forderungen des Zeitalters gegenüber immer noch zu hart erscheinen mochten" (Hälschner a. a. O. S. 224). Vgl. auch Mittermaier in d. Vergl. Darstellg. IV, S. 12.

3) S. näheres darüber oben S. 244, Anm. 2.

4) Josefina I, Kap. 5 („Von den Kriminalverbrechen, welche auf die Ehre und die Freiheit unmittelbar Beziehung haben"), § 130: „Notzucht begeht derjenige, der eine Weibsperson in der schändlichen Absicht, sie zu mißbrauchen, durch gewalttätige Bindung oder durch Gehilfen seines Lasters außer Stand setzt, seinen sträflichen Begierden Widerstand zu leisten, und der sie dann in einem solchen gewaltsamen Zustande wirklich mißbrauchet"; § 134: „Auch ist dieses Verbrechens schuldig wer durch vorgezeigte mörderische Waffen und Drohung, sich derselben su gebrauchen, eine Weibsperson zur Duldung der schändlichen Mißbrauchung nötiget". Über die Strafen (i. d. R. hartes Gefängnis u. öffentl. Arbeit) s. §§ 132, 133. Über die Behandlung der Notzucht (u. verwandter Fälle) im A. L.-R. (II, 20, Abschn. 12 [„Von fleischlichen Verbrechen"], § 1048 ff.), das die Beschränkungen der Josefina nicht aufgenommen hat, obwohl ihnen v. Globig u. Huster (Abhdlg., S. 235) zugeneigt gewesen (vgl. oben S. 244, Anm. 2 a. E.), s. näheres noch bei Bartolomaeus in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 25, S. 136 ff. Die Strafe sollte i. d. R. Zuchthaus (ev. auch Festungs- oder Gefängnisstrafe) von längerer oder kürzerer Dauer sein.

5) S. Josefina I, Kap. 5, § 140 ff.; A. L.-R. II, 20, Abschn. 13 („Von Beleidigungen der Freiheit"), § 1095 ff.; s. dazu v. Liszt, Lehrbuch, § 104, S. 368; Bartolomaeus i. d. Z. f. d. ges. Str.-W. 25, S. 145, 148/49; Mittermaier in d. Vergl. Darstellg. IV, S. 139 u. Anm. 3. Über die gleiche Behandlung des Delikts in der Literatur s. schon oben S. 243, Anm. 1.



Wunsch [1]) seine gesetzliche Festlegung erhalten: nämlich die strengere Bestrafung des Ehebruchs der Frau (gegenüber dem des Mannes) wegen der für sie damit oft verbundenen physiologischen Folgen.[2]) Während dieses Delikt in dem Josefinischen Gesetzbuche, das den erwähnten Unterschied nicht kennt [3]), in den Übertretungsabschnitt verwiesen ist [4]), finden wir die Bigamie hier sonderbarerweise in einem Kapitel mit Betrug, Diebstahl, Raub und Brandlegung zusammengestellt.[5]) Im Anschluß an die Vorschriften über Kuppelei nnd „Hurerei" (d. h. die gewerbsmäßige Unzucht, Prostitution) — Delikte welche die Josefina zwar zu „politschen Verbrechen" degradiert, aber doch ganz allgemein mit Strafe bedroht hat [6]) — ist vom preußischen Gesetzgeber auch eine kurze Regelung des Bordellwesens vorgesehen worden, die schon einen ziemlich modernen Anstrich hat.[7]) In gewissem Gegensatze zu den freieren Anschauungen mancher Aufklärer

---

1) Vgl. oben S. 241, Anm. 2.

2) S. A. L.-R. II, 20, Abschn. 12, § 1061—1064 u. dazu v. Liszt, Lehrbuch, § 116, S. 393/94, auch Bartolomaeus, a. a. O. S. 130 (vbd. mit S. 125 über die gesetzliche Regelung des ehelichen Geschlechtsverkehrs im A. L.-R. II. 1, § 694 ff.).

3) S. Josefina II, Kap. 4, § 44—46. Ausdrücklich hat dies Beccaria in seinem Gutachten über Teil II des Jos. Gesetzbuchs vom Jahre 1792 (Esselborn, a. a. O., Anh. I, S. 185) bemängelt (vgl. oben S. 241, Anm. 2). — In beiden Gesetzbüchern war das Delikt nur auf Antrag zu verfolgen (s. Jos. II, § 45; A. L.-R., § 1061). — In Frankreich ist vom Jahre 1791—1810 der Ehebruch straflos gewesen. Vgl. Mittermaier i. d. Vergl. Darstellg. IV, S. 91.

4) S. schon oben S. 284, Anm. 1. Hiergegen bemerkte Beccaria in seinem Gutachten vom Jahre 1792 (a. a. O. S. 185), daß die Wichtigkeit, das eheliche Band unbefleckt zu erhalten, . . . vielleicht die Aufnahme (des Ehebruchs) unter die Kriminalverbrechen rechtfertigen könnte."

5) S. Josefina I, Kap. 6 („Kriminalverbrechen, welche auf Vermögen und Rechte Bezug haben"), § 175 ff. — Über die Behandlung der — anscheinend als dem Ehebruche gleichartig betrachteten — Bigamie im A. L.-R. (II, 20, Abschn. 12, § 1066 ff.) s. Bartolomaeus, a. a. O. S. 128/29 u. Mittermaier, a. a. O. S. 85. Über den Inzest (A. L.-R. § 1039 ff.) s. Bartolomaeus, a. a. O. S. 131.

6) S. Josefina II, Kap. 5, § 73, 74 (Kuppelei), § 75, 76 (gewerbsmäßige Unzucht; Strafe: zeitlich. strengeres Gefängnis, im Rückfalle jedesmal Verdoppelung der „letzten ansgestandenen Strafe"). S. dagegen als zu hart: Beccaria in seinem Gutachten vom Jahre 1792 (Esselborn, a. a. O. S. 186; vgl. auch schon oben S. 245, Anm. 3.) Über die ähnliche Behandlung der Prostitution bei Marat (Plan de législation criminelle, p. 219 ff.) s. G.-S. 61, S. 338 und Anm. 5.

7) S. A. L.-R. II, 20, Abschn. 12, § 996 ff. (Kuppelei), § 999 ff. („gemeine Hurerei"), § 1000—1027 (betr. das Bordellwesen) u. dazu Mittermaier, a. a. O. S. 158, 177 u. S. 12, wo er meint, daß sich „inhaltlich" unsere modernen Prostitutionsbestimmungen nicht allzu sehr von den damaligen unterscheiden.



über die Fälle der sog. „widernatürlichen Unzucht“ verrät sich gegen diese Straftaten in der gesetzlichen Ausdrucksweise noch ein ziemlich starker Abscheu sowohl im Landrecht als auch in der Josefina [1]), tatsächlich erscheint jedoch die Bestrafung dieser Handlungen (die in Österreich ebenfalls aus dem Gebiete der Kriminalverbrechen in das der Polizeiübertretungen verwiesen) in beiden Gesetzen — im Vergleich wenigstens zu den barbarischen Bestimmungen des früheren Rechts — immerhin nicht unwesentlich gemildert. [2]).

Das in der zeitgenössischen Literatur so lebhaft erörterte Verbrechen des Kindesmordes ist vom Josefinischen Gesetzbuch absichtlich nicht speziell hervorgehoben worden [3]), so daß die allmeinen Vorschriften über den Verwandtenmord darauf angewendet werden mußten [4]), eine Härte, die nur durch die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe auch für diese Missetat in etwas gemildertem Lichte erscheint. In Preußen hatte schon Friedrich der Große — ganz in Übereinstimmung mit den Aufklärern — viel Gewicht auf die Verhütungsmittel des Kindesmordes gelegt und gleichzeitig die grausamen

---

1) Vgl. Josefina II, Kap. 5, § 71 („Wer die Menschheit in dem Grade abwürdigt . . .“) A. L.-R. II, 20, Abschn. 12, § 1069ff. („Sodomiterei und andere dergl. unnatürliche Sünden, welche wegen ihrer Abscheulichkeit hier nicht genannt werden können . . .“). Vgl. Bartolomaeus in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 25, S. 135; Mittermaier in d. Vergl. Darstellg. IV, S. 148 u. Anm. 4 u. 5. Zu beiden Gesetzen s. insbes. auch noch Wachenfeld, Homosexualität und Strafgesetz, Leipz. 1901, S. 25 u. 35, der (bes. gegen Wahlberg in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. III, S. 693 [vgl. auch v. Liszt, Lehrb. § 110, S. 385]) die Ansicht vertritt, daß die Josefina nur scheinbar eine viel leichtere Auffassung von diesen Delikten gehabt habe als das A. L.-R.!

2) S. z. B. Finger, Österreich. Strafr. I, § 57 (Vergleich der Strafe für Bestialität in der Theresiana, die hierfür noch den Feuertod kannte, mit derjenigen der Josefina). Auch das A. L.-R. ließ für keinen Fall mehr die Todesstrafe zu.

3) In den Entwürfen zur Josefina hatte man allerdings eine besondere, mildere Vorschrift für den Kindesmord im e. Sinne (begangen durch die uneheliche Mutter) vorgesehen, die jedoch — nach sehr eingehenden Verhandlungen darüber — nicht in das Gesetzbuch selbst aufgenommen wurde. Vgl. das nähere hierüber jetzt bei Högel, Geschichte II, S. 152, 159, 160, 178—181 u. 188/89.

4) S. Closmann, Die Kindestötung, S. 17. Über den Verwandtenmord, s. Josefina I, Kap. 4, § 92 (Strafe: „im 2. Grade langwieriges hartes Gefängnis“, das „noch durch empfindliche Zusätze verschärfet werden“ sollte). Ausdrückliche gesetzliche Regelung haben dagegen in der Josefina die dem Kindesmorde nahe verwandten Delikte (vgl. oben S. 255/56, Anm. 2 a. E.) der „Abtreibung der Leibesfrucht“ (I, Kap. 4, §§ 89f. u. 112ff. [vgl. Lewin, Die Fruchtabtreibung usw. S. 83]) und der „Weglegung der Kinder“ (I, Kap. 4, §§ 89, g u. 116ff. [vgl. Radbruch in d. Vergl. Darstellg. V, S. 187, Anm. 4]) erfahren.



Strafen des älteren Rechts gemildert.[1]) Im Anschlusse hieran hat auch das Landrecht seinen Strafbestimmungen zunächst ausführliche, uns heute zum Teil recht sonderbar anmutende „Vorbeugungsmittel" vorangeschickt[2]), hält dann für die Tat selbst zwar noch an der Todesstrafe als Regel fest, will diese aber doch in einfachster Weise (durch Enthauptung mit dem Schwerte) vollziehen,[3]) ja für einige besondere Fälle auch nur Festungshaft, allerdings noch auf Lebenszeit, eintreten lassen.[4])

Deutlicher zeigt sich die Fortbildung der Fridericianischen Gesetzgebung in humanem Sinne bei der Behandlung des Diebstahls im Landrecht. Die Freiheitsstrafen, die an Stelle der schon in den vierziger und fünfziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts beseitigten Todesstrafe getreten waren[5]), haben hier noch eine weitere Herab-

1). S. die Kab.-Ordre vom 31. Juli u. Reskript vom 7. August 1740 (betr. Aufhebung der [von Friedrich Wilhelm I 1721/23 noch eingeschärften] Strafe des „Säckens" und ihren Ersatz durch einfache Enthauptung) und die Edikte vom 17. Aug. 1756 u. 8. Febr. 1765 (bes. betr. die Verhütung des Kindesmordes). Vgl. Hälschner, Geschichte, S. 174 u. Anm. 3, S. 182; v. Bar, Handbuch I, S. 157 u. Anm. 645; Willenbücher, a. a. O. S. 45ff.

2) S. A. L.-R. II, 20, Abschn. 11, § 888ff. und dazu Bopp in v. Rotteck und Welckers Staats-Lexikon Bd. VIII (1847), S. 123ff. Besonders anstößig erscheint uns heute die oft angeführte Vorschrift des § 902, wonach u. a. die Mütter (oder deren Stellvertreterinnen) „ihre Töchter (oder Pflegebefohlenen) nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre von den Kennzeichen der Schwangerschaft und den Vorsichtsmaßregeln bei Schwangerschaften und Niederkünften, besonders von der Notwendigkeit der Verbindung der Nabelschnur . . . unterrichten" sollten. — S. Hälschner, a. a. O. S. 202; v. Liszt, Lehrb., § 84. S. 310. Über die (in Übereinstimmung mit Friedrichs des Großen Edikt vom 8. Febr. 1765, § 2 [vgl. v. Bar, Handbuch I, S. 158, Anm. 645]) noch beibehaltene Pflicht zur Anzeige der Schwangerschaft bezw. Bestrafung der Verheimlichung derselben s. A. L.-R. II, 20, Abschn. 11, § 933ff.

3) S. A. L.-R. II, 20, Abschn. 11, § 965ff. und dazu i. allg.: Klein, Grundsätze (2. Aufl.), § 345ff., S. 267ff. u. bes. § 353, S. 273ff.; Bopp in v. Rotteck u. Welckers Staats-Lexikon VIII, S. 117 u. Anm. 11 (Literaturangaben); vgl. auch Wehrli, Kindesmord, S. 122.

4) S. A. L.-R. II, 20, Abschn. 11, § 968 (bei Zweifel, ob „das Kind lebendig zur Welt gekommen oder in der Geburt noch gelebt habe") u. § 972ff. (bei Verleitung zur Tat durch die Eltern). Vgl. dazu Closmann, Kindestötung, S. 17. Für die Abtreibung verhängte das A. L.-R. (II, 20, Abschn. 11, § 985ff.) in keinem Falle mehr die Todesstrafe. Vgl. Klein, Grundsätze, § 360, S. 281; Lewin, Die Fruchtabtreibung, S. 83, 84.

5) S. die Kab.-Ordre vom 27. Juli 1743 (mit Beseitigung der Todesstrafe für die gewöhnlichen Fälle des Diebstahls) und die Edikte vom 8. April 1750 und 17. Jan. 1751 (die bei Diebstahl „aus Unbesonnenheit, Armut und dergleichen Umständen mehr" besondere Milde empfahlen). Näheres noch bei Willenbücher, a. a. O. S. 37, 38.



setzung erfahren [1]; ja sie galten nach damaligen Anschauungen für so milde, daß Preußen von Dieben und Gaunern aus benachbarten Staaten, wo ihnen vielfach noch der Galgen drohte, förmlich überschwemmt worden sein soll.[2] Scharf sind freilich noch die Strafdrohungen gegen den Bandendiebstahl geblieben[3], aber dies erklärt sich unschwer aus dem damals blühenden Räuberwesen, gegen dessen Unterdrückung auch schon Friedrich der Große aufs energischste vorgegangen war.[4] Die Bestrebungen für die Wucherfreiheit endlich haben — gleichwie in Frankreich[5] — einen vorübergehenden Erfolg in der österreichischen Gesetzgebung zu verzeichnen gehabt, indem im Jahre 1787 durch ein besonderes kaiserliches Patent (vom 29. Januar) in den Erblanden der Monarchie alle bisherigen Wuchergesetze aufgehoben wurden, wogegen freilich schon 1803 wieder die Reaktion eintrat.[6] Im preußischen Landrecht zeigt sich die freiere, auch von Friedrich dem Großen geteilte[7] Auffassung des Wuchers wenigstens noch darin, daß eine Überschreitung des Zinsmaximums nur dann kriminell strafbar sein sollte, wenn sie zum Zwecke der

---

1) S. A. L.-R. II, 20, Abschn. 14, § 1108 ff. u. bes. § 1121 ff. Insbes. über den Hausdiebstahl, der i. d. Regel bereits zum Antragsdelikt erhoben, s. § 1137 ff. vbd. mit § 1122, 1124. Der Milde der Strafen (vgl. auch Berner, Die Strafgesetzgebung, § 53, S. 43) steht freilich eine unbefriedigende, mit starker Kasuistik durchsetzte juristische Behandlung gerade dieser Deliktsgruppe gegenüber. S. Hälschner. Geschichte, S. 224/25. Gleichfalls unbefriedigend ist hierin die Josefina (I, Kap. 6, § 156 ff.), die z. B. — gleich der Theresiana, Art. 94, § 4 (s. Harburger in d. Vergl. Darstellg. VI, S. 186) — auch die Unterschlagung (§ 157) noch „ganz in den Diebstahl aufgehen“ ließ. (v. Liszt, Lehrbuch, § 131, S. 446).

2) S. (v. Arnim,) Bruchstücke über Verbrechen und Strafen, I, S. 25; Hälschner, Geschichte, S. 226.

3) S. A. L.-R. II, 20, Abschn. 14, § 1208 ff. („Diebstahl und Raub in Banden“), wo sich (bes. für die Anführer) mehrfach die Todesstrafe (nach § 1210 z. B. durch den Galgen, nach § 1212 sogar durch das Rädern „von oben her“ zu vollstrecken) angedroht findet; vgl. auch § 1187 ff. über den Raub.

4) S. Kab.-Ordre vom 13. März 1786; Berner, Die Strafgesetzgebung, § 40, S. 34; v. Bar, Handbuch I, S. 158; Willenbücher, a. a. O. S. 20 und Anm. 2.

5) S. darüber jetzt bes. Rich. Schmidt in d. Vergl. Darstellg. VIII, S. 170 ff. u. Anm. 3.

6) Näheres hierüber bei Isopescul-Grecul, Das Wucherstrafrecht usw. S. 143/44, 145 ff.; vgl. auch R. Schmidt, a. a. O. S. 170; v. Liszt, Lehrbuch, § 143, S. 481/82.

7) S. über die Kab.-Ordres vom 23. und 26. Mai 1779: Willenbücher, a. a. O. S. 41.



Verschleierung „unter irgend einem anderen Namen und Geschäfte" verborgen worden war.[1])

Überblicken wir zum Schlusse noch einmal die deutsche Strafgesetzgebung der Aufklärungsepoche, so wird man zugeben müssen daß sie — trotz vieler Mängel im einzelnen, trotz so mancher noch unerfüllt gebliebener Wünsche — im großen ganzen doch einen unverkennbaren Fortschritt enthält, daß sie sich darstellt als eine unentbehrlich gewesene Übergangsstufe von dem alten „gemeinen" Rechte zu der, durch Feuerbachs geniale Arbeiten (insbesondere das bayerische Strafgesetzbuch von 1813) eingeleiteten Epoche der Neuzeit[2]). Sie wird deshalb in der Geschichte unseres Strafrechts stets ihren ehrenvollen Platz behaupten. Aber auch für die Gegenwart für die modernen Reformbestrebungen auf strafrechtlichem Gebiete können wir aus ihr lernen. Zunächst zeigt sie uns, daß alle einigermaßen berechtigten Wünsche des Volkes schließlich doch früher oder später auch beim Gesetzgeber Gehör und Erfüllung finden, während die mit der jeweiligen Kulturstufe nicht mehr vereinbaren Bestimmungen verschwinden. Sodann aber lehrt uns jene Epoche der Gesetzgebung auch, daß nur diejenigen neueren Vorschriften längeren Bestand zu haben vermögen, in denen sich zugleich noch die Wahrung der sog. „geschichtlichen Kontinuität" zeigt, daß dagegen allzu kühne Reformen, durch die der Zusammenhang mit den geschichtlichen Wurzeln des heimischen Rechts ganz zerrissen wird, sozusagen nur das Leben von Eintagsfliegen haben können.[3]) Das kurze Bestehen

1) S. A. L.-R. II, 20, Abschn. 15, § 1273 ff.; vgl. Isopescul-Grecul, a. a. O. S. 153 u. Anm. 1; s. (über die Strafe [i. d. R. Erlegung des „ganzen verschriebenen Betrags an Kapital und Zinsen" an den Fiskus]) auch Günther, Wiedervergeltung III 1, S. 83, Anm. 179, 180.

2) Ausdrücklich anerkannt ist dies bezügl. des A. L.-R. von Hälschner, Geschichte, S. 194 (eine „notwendige Vorstufe" der zukünftigen Gesetzgebung). Über den Einfluß der Anschauungen der Aufklärungszeit bezw. auch des Strafrechts des A. L.-Rs. auf Feuerbach s. Hälschner, a. a. O. S. 230. v. Rohland, Histor. Wandlungen, S. 137 bezeichnet Feuerbach geradezu noch als den „hervorragendsten Vertreter der Aufklärungszeit in der Strafrechtswissenschaft."

3) S. über die Wahrung der sog. „Kontinuität" der Rechtsentwicklung bes. Birkmeyer im Archiv für Strafr. 48, S. 72; vgl. auch Lucas in der Deutsch. Jur.-Ztg. vom 1. Jan. 1906 (Jahrg. XI, Nr. 1), Sp. 29. Richtig bemerkt ferner Gerland im Zentralblatt für Rechtswiss., Jahrg. 1906 (Bd. XXV, Heft 10), Nr. 298, S. 305: „Will eine Reform wirklich Lebensfähiges schaffen, so muß sie organisch an die Entwicklung der Vergangenheit anschließen." Vgl. auch noch Binding, Grundriß (Allg. Teil), 7. Aufl., Vorwort S. XIX („Fortbildung



der radikalen Neuerungen des Josefinischen Gesetzbuchs in Österreich einerseits, die langjährige Geltung des mehr konservativ gebliebenen Allgemeinen Landrechts in Preußen andererseits sind dafür schlagende Beispiele. Allerdings wird nun der moderne Strafgesetzgeber bei der täglich zunehmenden Internationalität des Rechts und des Rechtsverkehrs nicht umhin können, auch im Auslande bestehende Vorschriften und Einrichtungen, die sich dort bereits bewährt haben, zu berücksichtigen, wie ja denn auch die große wissenschaftliche Vorarbeit zu unserer Strafrechtsreform auf breitester rechtsvergleichender Grundlage aufgebaut ist. Zweierlei aber — und das betont auch das Vorwort zu diesem monumentalen Werke ausdrücklich — wird man dabei trotz aller internationalen Zugeständnisse nicht außer Acht lassen dürfen: einmal die Anknüpfung des neuen Gesetzes an unsere heimische Rechtsentwicklung, sodann die Berücksichtigung des Rechtsbewußtseins des deutschen Volkes.[1]) Nach diesen beiden Seiten hin werden die schier zahllosen Abänderungsvorschläge unseres geltenden Strafrechts, die sich von Tage zu Tage noch mehren, zu prüfen und zu sichten sein, wird man das Untaugliche verwerfen, das Passende aufnehmen dürfen.[2]) Freilich eine müh-

---

des Rechtszustandes der Gegenwart in der Richtung geschichtlicher Überlieferung").

1) Vorwort zur Vergleich. Darstellung., S. V. S. etwa auch (über die Berücksichtigung der nationalen Seite des Rechts) Lucas, a. a. O. Sp. 27 und (über die des Volksbewußtseins) Günther, Wiedervergeltg., II, Vorwort, S. XI; vgl. ferner v. Hippel, Strafrechtsreform und Strafzwecke, Göttingen 1907, S. 6, 9, 10.

2) Auf Einzelheiten in dieser Beziehung einzugehen, würde hier zu weit führen. Um jedoch wenigstens das engere, am heißesten umstrittene Gebiet des Strafensystems kurz zu berühren, so scheint mir die Inangriffnahme einer Reform kaum erfolgreich, ehe man sich nicht über die großen Grundprinzipien (wie z. B. Verwerfung oder Beibehaltung der Vergeltungsidee neben dem Zweckgedanken) einig geworden ist. Hierbei aber dürfte es m. E. allerdings wohl, um die anerkennenswerten Fortschritte der neueren Richtung im Strafrechte mit den zur Zeit in ziemlich weiten Kreisen des Volkes doch nun einmal noch herrschenden Anschauungen zu vereinbaren, zunächst kaum ohne „Kompromisse" zwischen der älteren sog. „klassischen" und der „modernen" Schule abgehen, falls nicht alle bereits geleistete Arbeit am Ende vergeblich gewesen sein soll. S. dafür (in wesentl. Übereinstimmung mit v. Liszt, jedoch gegen Birkmeyer, v. Sichart [in d. Z. f. d. ges. Str.-W. 27, S. 562] u. a. m.) auch: Mittermaier, in d. Z. für Schweiz. Strafr. 14, S. 145ff.; Spira, Die Zuchthaus- u. Gefängnisstrafen usw., S. 2, 3; Hamm in d. Deutsch. Jur.-Ztg. v. 15. Febr. 1907, Sp. 252; Kahl, Das neue Strafgesetzbuch, S. 17. — Daß es weder vom Standpunkte der alten noch der neuen Richtung zu billigen wäre, wenn Strafmittel in die künftige Gesetzgebung Aufnahme fänden, die, wie die (befremdlicherweise neuer-



same und schwierige Aufgabe! Für ihr endgültiges Gelingen aber läßt die Gründlichkeit, mit der man sie in Angriff genommen, die beste Hoffnung hegen.

---

dings in Norwegen [im Str.-G.-B. vom 22. Mai 1902, § 20] und in Dänemark [durch Ges. vom 1. April 1905, vgl. Mittlgn. der I. K. V. 13, S. 760 u. Z. f. d. ges. Str.-W. 26, S. 235] in gewissem Umfange wieder eingeführte) Prügelstrafe, einen unzweifelhaften Kulturrückschritt bedeuten, sollte eigentlich heute, wo selbst China zu einer Humanisierung seines Strafensystems geschritten (s. darüber Z. f. d. ges. Str.-W. 26, S. 576), bei uns in Deutschland kaum noch einer besonderen Hervorhebung bedürfen.

*) Nachtrag zu S. 269, Anm. 1: In seinem Aufsatze „Das Josefinische Strafrecht in den belgischen Niederlanden“ (Z. f. d. ges. Str.-W. 28, S. 22ff.) hat C. Stooß näher nachgewiesen, daß „die Franzosen“ zwar „das Josefinische Strafgesetz bei der Bestimmung des Versuchs zu Rate gezogen“ haben, daß sie jedoch „die Formel des Versuchs, die das französische Strafrecht und seine Nachbildungen charakterisiert, den ‚commencement d'exécution‘ . . . nicht dem österreichischen Gesetze“ verdanken (a. a. O. S. 29).



XV.

Einige Worte über den internationalen Kurs der gerichtlichen Psychologie und Psychiatrie zu Giessen vom 15.—20. April 1907.

Von

Dr. **Richard Bauer,** k. k. Staatsanwaltssubstitut in Troppau.

Hans Groß war sicherlich einer der ersten, welcher in der neueren Zeit in dem Handbuche für den Untersuchungsrichter darauf hinwies, daß der Straf- insbesondere aber der Untersuchungsrichter gewisse Kenntnisse in der Psychiatrie sein eigen nennen müsse, um seinen Beruf voll und ganz ausfüllen zu können. Langsam nur brach sich dieser Gedanke Bahn, bis er endlich immer stärkere Wurzeln faßte, und fast gewinnt es nun den Anschein, als ob er heute im Beginne einer Siegeslaufbahn wäre. — Im Großherzogtum Hessen besteht seit dem Jahre 1904 eine Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie, deren Zweck ist, die psychologischen und psychiatrischen Fragen im Rechtsleben zu erörtern und zu studieren. Die genannte Vereinigung, deren Mitglieder sich aus Juristen und Medizinern zusammensetzen, zählt heute fast 200 Mitglieder und entfaltet eine äußerst rege geistige Tätigkeit.

Wie aus dem ersten Hefte des 4. Jahrganges der von Professor Dr. Gustav Aschaffenburg herausgegebenen Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform zu entnehmen ist, sind in diesem Jahre zu den bereits bestehenden Vereinigungen dieser Art auch solche in Halle a. S. und in Holland dazugekommen, und es wäre nur zu wünschen, daß auch in Österreich derartige Vereinigungen entstehen würden. Ein schöner Gedanke wäre es dann, wenn alle diese Vereinigungen in geistige Verbindung treten und regelmäßig ihre Schriften unter einander tauschen würden.

Die günstigen Erfahrungen nun, welche Professor Dr. Robert Sommer in Gießen bezüglich des Zusammenarbeitens von Medizinern und Juristen in der obenerwähnten hessischen Vereinigung gewonnen

hatte, bewog denselben im Vereine mit den Professoren Dr. med. Gustav Aschaffenburg aus Köln, Dr. jur. W. Mittermaier aus Gießen und dem Privatdozenten Dr. med. Dannemann aus Gießen in der Zeit vom 15. bis 20. April 1907 einen internationalen Kurs abzuhalten, welcher jedenfalls der Idee der juristisch-psychiatrischen Vereinigungen weitere Verbreitung verschaffen sollte. Aus dem Anklange, welchen dieser Gedanke des Professors Sommer fand, ist zu entnehmen, daß derselbe nicht nur ein glänzender war, sondern auch einem allgemeinen Bedürfnisse entsprach. 135 Teilnehmer, Mediziner, Juristen, Strafanstaltsbeamte, darunter 21 Österreicher, konnte Professor Sommer am 14. April 1907 als Hörer des Kurses begrüßen, welchen Privatdozent Dr. Dannemann am 15. April eröffnete und mit einem Zitate aus dem Handbuche für den Untersuchungsrichter des Professors Hans Groß, daß sich der Untersuchungsrichter noch einmal auf die Schulbank setzen und am lebendigen Materiale studieren müsse, seinen ersten Vortrag: „Der angeborene Schwachsinn in Bezug auf Kriminalität und Psychiatrie" begann. Unter diesem Titel wurden einesteils die Ursachen, welche die Entwicklung des Gehirnes beeinträchtigten und somit den Schwachsinn des Kindes herbeiführten, die sowohl während des fötalen Lebens als auch nach der Geburt des Kindes entstanden sein können, andernteils die verschiedenen Grade des Schwachsinns (Idiotie, Imbezillität) erörtert und dargetan, daß die Erkennbarkeit von leichten Fällen der Imbezillität mitunter recht schwierig und nur durch die Analyse der gesamten Persönlichkeit zu erweisen sei. Nach Aufzählung der Verbrechen, welche von Schwachsinnigen häufig begangen werden, zu welchen oft ihre Reizbarkeit und Intoleranz gegen Alkohol Anlaß geben, oft auch Rachsucht und Grausamkeit das Motiv bilden, rät Dannemann einesteils zur Bekämpfung des Schwachsinns durch prophylaktische Maßregeln, andernteils durch Versorgung der Imbezillen in Heimen, in welchen sie für verschiedene Berufe ausgebildet und im Falle der Unverbesserlichkeit dauernd verwahrt werden könnten. In seinem zweiten Vortrage „Erworbene Geistesschwäche und Kriminalität" erläuterte Dannemann an zahlreichen Beispielen Fälle des primären Schwachsinns, behandelte die auf organische Änderungen des Zentralorgans zurückzuführende dementia paralytica, deren Ursprung zumeist in Syphilis zu suchen, und die dementia senilis, bei welch letzterer das häufig an Kindern begangene Sittlichkeitsdelikt besonders die Aufmerksamkeit der praktischen Strafrechtler in Anspruch nahm. Dannemann führte diesbezüglich aus, daß die Konstatierung, daß beim Manne eine gewisse Altersgrenze überschritten sei, an sich noch gar keinen Beweis mache, und daß zur Erreichung eines richtigen Ergeb-



nisses eine genaue Untersuchung der gesamten Persönlichkeit, der Merkfähigkeit, des Assoziationsvermögens, des Vorhandenseins von Alkoholismus etc. vorgenommen werden müsse, wodurch unseres Erachtens nach Dannemann in einen angenehmen Gegensatz zu manchen Psychiatern tritt, die bei Sittlichkeitsdelikten von älteren Leuten mit Greisenblödsinn oft allzurasch bei der Hand sind, wobei aber zu bedenken ist, daß Straflosigkeit solcher Personen, die dann nach wie vor ihren Geschäften und Vergnügungen nachgehen, das allgemeine Rechtsgefühl auf das Tiefste verletzen muß.

Mit der Schilderung der strafrechtlichen Verwicklungen der Paranoiker betrat Dannemann ein Gebiet, welches für den praktischen Kriminalisten von der größten Bedeutung ist, da z. B. der Wahn ehelicher Untreue, Größenwahn etc. sehr häufig zu strafbaren Handlungen Anlaß geben und somit die Vertrautheit des Strafrichters mit den Symptomen dieser Krankheitsformen um so gebotener erscheint, als in solchen Fällen mit der psychiatrischen Untersuchung je eher desto besser einzusetzen ist.

Nach Schilderung einiger transitorischer geistiger Störungen (Melancholie, Manie etc.) ging Dannemann zur Erörterung der Simulation geistiger Erkrankungen über, welche nach seinen Ausführungen bei völliger geistiger Gesundheit sehr selten, dagegen auf der Basis krankhafter Beschaffenheit häufiger auftritt (Ähnlich: „Kriminalpsychologie“ von Dr. Robert Sommer. Leipzig, Verlag von S. Ambrosius Barth. 1904, Seite 223 und „Das Verbrechen und seine Bekämpfung“ von Prof. Dr. G. Aschaffenburg. Heidelberg 1906, Carl Winters Universitätsbuchhandlung, Seite 169.) Wenn wir auch Dannemanns weiterer Behauptung, daß der Psychiater heute auf die Dauer durch Simulation nicht zu täuschen sei, nicht widersprechen wollen, so können wir dennoch nicht umhin, unserem Zweifel über das seltene Vorkommen der Simulation durch geistig völlig Gesunde Ausdruck zu geben. Dannemann schloß seine Vorlesungen mit einem höchst interessanten Vortrage über „Psychologie und Psychopathologie im Polizeiwesen“, wobei er die Anschauung vertrat, daß man auch den Polizeischutzleuten in besonderen Kursen, wie er es vor 3 Jahren in Darmstadt getan, die wichtigsten Grundlehren der Psychiatrie beibringen solle, was z. B. bei der Feststellung des Trunkenheitsgrades, des Vorhandenseins eines pathologischen Rausches des Beschuldigten, sowie in vielen anderen Fällen bei Einvernahme der Polizeileute als Zeugen seine nützliche Wirkung äußern würde, weshalb die Umsetzung der von Dannemann gegebenen Anregung in praktische Tat auf das Freudigste zu begrüßen wäre. Sehr originell ist auch der

Vorschlag Dannemanns, aus solchen psychiatrisch gebildeten Polizeileuten einen Stock von Vormündern für Geisteskranke zu gewinnen.

Waren die äußerst sachlichen und doch so lebensvoll gehaltenen Vorträge Dannemanns geeignet, auch in dem juristischen Laien das jeweilige Bild der betreffenden geistigen Krankheit fast plastisch vor das geistige Auge zu zeichnen und so dauernd dem Gedächtnisse einzuprägen, so wurde das Verständnis der Hörer noch durch Demonstration krimineller Geisteskranker im Projektionsbilde und durch Vorführung einzelner Geisteskranker unterstützt, so daß es unseres Erachtens nach kaum unter den zuhörenden Juristen jemanden gegeben haben wird, der nicht aus diesen Vorträgen einen dauernden Nutzen für seine zukünftige Praxis gewonnen haben dürfte.

Geradezu genußreich waren die Stunden, in welchen Professor Sommer nicht nur durch sein einnehmendes Wesen die Herzen, sondern auch durch die Klarheit seiner wissenschaftlichen Ausführungen die Aufmerksamkeit seiner Hörer zu gewinnen wußte.

In seinem ersten Vortrage behandelte Professor Sommer das Problem des Ausdruckes psychischer Zustände. Unter Hinweis auf Cartesius, welcher ein sensorium commune suchte und die Seele in die Zirbeldrüse, also in ein Organ verlegte, wies Sommer auf das Bestreben späterer Zeiten hin, bestimmte Gehirnfunktionen mit bestimmten Gehirnteilen in Verbindung zu bringen, die Vielheit des Seelenvermögens in verschiedene Teile zu lokalisieren, woraus der von Gall vertretene Gedanke des morphologischen Ausdruckes und der von Lavater verfochtene des physiologischen Ausdruckes entstanden, während die Lehre Lombrosos, daß ein Teil derjenigen Individuen, welche das Strafgesetz unter Annahme der freien Willensbestimmung als Verbrecher bestraft, morphologische, also anatomisch greifbare Kennzeichen habe, in der Lehre Galls wurzelt.

Bei Besprechung des Verhältnisses von psychischen und morphologischen Abnormitäten im Gebiete des angeborenen Schwachsinns und der anderen Psychosen behandelte Sommer die Frage, ob sich angeborene Zustände auch in morphologischen Formen ausdrücken, und führte dabei aus, daß sich verschiedene Formen des angeborenen Schwachsinns durch Abnormitäten des Schädelbaues auszeichnen, die sich als Folgen überstandener Gehirnkrankheiten darstellen und fügte hinzu, daß sich solche Schädelabnormitäten bei Hydrocephalie, Mikrocephalie und Porencephalie, andere morphologische Erscheinungen bei Kretinismus (schwammige Hautbeschaffenheit [Myxoedem], Hemmung des Knochenwachstums und Störung der Gehirnfunktion), bei cerebraler Kinderlähmung (Schädigung der mor-



phologischen Entwicklung auf der dem Defekte entgegengesetzten Seite) und bei meningitischen Formen der Idiotie (idiotische Schädelabnormitäten) finden.

Es lasse sich wohl, meint Sommer, aus morphologischen Verhältnissen der Schluß auf eine Gehirnerkrankung, infolge welcher oft angeborener Schwachsinn und Epilepsie auftreten, ableiten, doch aus der bloßen Tatsache allein, daß jemand ein Degenerationszeichen hat, könne man keinen Schluß ziehen, da ein notwendiger Zusammenhang zwischen Schädelform und Geistesstörung selbst bei den ausgeprägten Fällen dieser Art nicht immer gegeben ist, weshalb die Behauptung unzulässig ist, daß geistige Krankheit immer einen morphologischen Ausdruck finden müsse. Was nun Sommers Stellung zur Lehre Lombrosos anlangt, so behauptet er wohl, daß es keine gesetzmäßige Proportion zwischen der verbrecherischen Beschaffenheit und der Morphologie gibt, ist aber andererseits dennoch der Anschauung, daß es geborene Verbrecher gebe; er zieht aber nicht die Konsequenz daraus, daß diese als Geisteskranke in Irrenanstalten zu internieren, sondern in eigenen Detentionsanstalten zu verwahren seien. (Siehe Sommer, Kriminalpsychologie Seite 318.) Weiter erörterte Sommer die Bedeutung der Vererbung von Eigenschaften in Familien und zeigte an Beispielen, daß sich Eitelkeit, Zerstreutheit, Härte, Mitleidlosigkeit etc. oft durch mehrere Generationen fortpflanzen, andererseits auch Generationen überspringen können, und legte den insbesondere für die Juristen interessanten Unterschied in der Auffassung der früheren sogenannten Kleptomanie, Pyromanie usw. und der heutigen Behandlung dieser Fälle dar, gemäß welcher untersucht wird, aus welchen inneren Gründen die Handlung stattgefunden, und dieselbe dann auf Grundlage einer Reihe pathologischer Momente beurteilt wird. — Einen weiteren Gegenstand der Erläuterungen Sommers bildete die Untersuchung der Ausdrucksbewegungen bei Melancholie, Paranoia, Schwachsinn usw. und die Analyse der Ausdrucksbewegungen im Gebiete der Epilepsie, des Alkoholismus und der Hysterie. — Allgemeines Interesse erweckten die Versuche, welche zum Thema: „Psychologie der Aussage“ gemacht wurden. — Professor Sommer projizierte drei photographische Momentaufnahmen durch drei verschiedene Zeiträume auf eine Wand und wählte zur Prüfung, wie viel die Versuchspersonen von dem exponierten Bilde auffaßten, zwei Methoden, die des freien Berichtes und die der Fragebeantwortung, indem die Versuchspersonen auf einem Blatt Papier erst ganz allgemein die Frage, was sie gesehen, und dann noch 6 besondere Fragen beantworten mußten. Die Verschiedenheit der erhaltenen Antworten wirkte

auf jene, welchen solche Experimente fremd waren, wohl verblüffend, und seien alle, welche vielleicht anläßlich dieses Ergebnisses geneigt wären, nun sämtliche Zeugenaussagen für unsicher und unglaubwürdig zu halten, auf die Worte Professors Sommer verwiesen, der sagt: („Die Forschungen zur Psychologie der Aussage." Juristisch-psychiatrische Grenzfragen, Halle a. S. bei Karl Marhold, B. II. Heft 6. Seite 41) „Es führt auch hier, wie man es in der Geschichte der Wissenschaft so oft beobachten kann, die beginnende Einsicht in die Unrichtigkeit lange gehegter Voraussetzungen viele zu einem Skeptizismus, der nur durch systematische Untersuchungen der eigentlichen Fehlerquellen und der subjektiven Bedingungen der Aussage überwunden werden kann."

Nicht unerwähnt können wir die Demonstration eines Apparates durch Professor Sommer lassen, welcher zur Analyse der direkten Ausdrucksbewegungen dient und es ermöglicht, ein möglichst feines Reagens auf die minimalsten Bewegungen speziell an der Hand des Lebenden zu schaffen. (Siehe Sommer, Lehrbuch der psychopathologischen Untersuchungsmethoden, Urban und Schwarzenberg, Berlin 1899), Seite 97.)

Ein Arm der Versuchsperson wird in eine Schlinge des Apparates gebracht, zwei Finger ruhen auf einer Fingerplatte, und vermittelst einer sinnreichen Konstruktion werden die leisesten Bewegungen der Finger durch Hebel in Form von Kurven auf eine rotierende Trommel aufgezeichnet. Es ist nun durch diesen Apparat möglich, 1) das periodische Auftreten von Zittererscheinnngen bei notorischer und larvierter Epilepsie, 2) die motorischen Wirkungen der Alkoholintoxication in deutlich sichtbarer und meßbarer Weise herauszustellen und damit für die Behauptung, daß periodische Nervenstörung und Alkoholintoleranz vorliegt, einen greifbaren Beweis zu liefern. (Siehe Sommer a. o. O. Seite 102.)

Wie Professor Sommer mitteilte, war es ihm mittelst dieses Apparates gelungen, eine hartnäckig Taubstummheit simulierende Person, bei welcher die Anwendung der gewöhnlichen Mittel fehlgeschlagen hatte, dadurch zu überweisen, daß plötzlich, als sie die Hand im Apparate hatte, eine elektrische Klingel ertönte, worauf der Stift auf der Trommel einen solchen Sprung machte, daß kein Zweifel darüber bestand, daß der Betreffende die Klingel gehört hatte und mit der Hand zusammengezuckt war, eine Bewegung, die man ohne Apparat kaum hätte konstatieren können.

Die größte Vielseitigkeit zeigten die Vorlesungen Professor Aschaffenburgs, dessen Vortrag bald sämtliche Hörer gefangen nahm.



Unter Hinweis auf die entsprechenden statistischen Daten erörterte Aschaffenburg den Einfluß der Jahreszeit, der Rasse, Religion, des Berufes, des Aberglaubens, den er bald ausgerottet glaubt, der wirtschaftlichen Lage usw. auf die Begehung von Verbrechen. (Siehe Aschaffenburg „Das Verbrechen und seine Bekämpfung".)

Von den Punkten, in welchen wir mit den Anschauungen Aschaffenburgs nicht übereinstimmen, wollen wir nur einen hervorheben.

Aschaffenburg weist statistisch nach, daß die Unzuchtsverbrechen in Deutschland im März zu steigen beginnen, um im Juli ihren Höhepunkt zu erreichen und dann wieder abzunehmen, und stellt unter Zurückweisung des von Hans Groß (Archiv. Krim. Antr. B. 12. Seite 370) gegebenen Erklärungsgrundes, nämlich der sich durch die Jahreszeit im Freien darbietenden Gelegenheit, die Vermutung auf, daß die Ab- und Zunahme des Geschlechtstriebes der Brunst der Tiere, wenn auch in sehr abgeschwächter Haltung und erheblich umgestalteter Form entspricht. Zur Widerlegung der Ansicht von Groß führt Aschaffenburg aus, daß im Jahre 1903 von 106 auf Grund des § 176 III D.St.G. Verurteilten 62 im Hause, 35 im Freien, 9 im Zimmer, wie im Freien die Angriffe auf Kinder machten.

Nun ist aber diese Beweisführung entschieden ungeeignet, um die gegenteiligen Behauptungen zu entkräften, denn Erfahrungstatsache ist nur, daß die meisten sexuellen Delikte an erwachsenen Frauenspersonen im Freien, an Kindern aber, von welchen der § 176 III D.St.G. handelt, eher im Hause begangen werden, da eben von letzteren weniger Gefahr durch Schreien etc. zu besorgen ist.

Um nun zu einem halbwegs verläßlichen Resultate zu gelangen, müßte man die Sittlichkeitsdelikte an Frauenspersonen von denen an Kindern sondern, und dann würde man besonders bei Berücksichtigung des Ergebnisses mehrerer Jahre jedenfalls zu dem Resultate gelangen, daß die meisten Notzuchtsattentate im Freien, also in der wärmeren Jahreszeit, begangen werden.

Nicht minder anregend als die Ausführungen Aschaffenburgs über die sozialen Ursachen des Verbrechens waren die über die individuellen, als welche er in erster Linie Abstammung und Erziehung in Betracht zieht und darauf hinweist, daß die Kinder aus degenerierten Familien zwar nicht mit angeborenen kriminellen Neigungen ausgestattet, aber vielfach körperlich und geistig minderwertig sind. Dieses minderwertige Material stelle auch den Hauptbestandteil der späteren Verbrecher, weshalb es auch begreiflich erscheine, daß unter diesen Schwachsinn und geistige Anomalien eine so bedeutende Rolle spielen,



wobei auch zu berücksichtigen ist, daß die vernachlässigte Erziehung, insbesondere bei den Unehelichen, einen bedeutenden Einfluß auf die Entwicklung dieser Minderwertigen auf der weiteren Laufbahn des Verbrechers besitzt.

Bei Besprechung des Themas der Jugendlichen wendete sich Aschaffenburg mit Recht gegen die Fassung des § 56 D.St.G., der nur die erforderliche Einsicht fordert, allein auf die sittliche Reife keine Rücksicht nimmt, beantragt die Hinaufsetzung der Strafmündigkeit auf das 16. Jahr und beantwortet die Frage, wie gegen das verbrecherische Kind vorzugehen sei, mit dem Rate der Abgabe in Fürsorgeerziehung, der Anwendung der bedingten Begnadigung und der Schaffung von Jugendgerichten.

Aschaffenburg teilt die Verbrecher, welche er im Großen und Ganzen als geistig minderwertig betrachtet, ein in 1) Zufalls-, 2) Affekts-, 3) Gelegenheits-, 4) Vorbedachts-, 5) Rückfalls-, 6) Gelegenheits- und 7) Berufsverbrecher, ist ein Gegner der Lehre Lombrosos, insofern dieser behauptet, daß es geborene Verbrecher gebe, welche es auch in den besten Verhältnissen bleiben, während seiner Anschauung nach diese minderwertigen Elemente, würden sie dem schlechten Boden, in dem sie wurzeln, entrissen, würden sie durch Erziehung und körperliche Kräftigung gestählt, noch zum größten Teile vor dem sozialen Untergang bewahrt werden könnten.

Mit vollster Berechtigung nimmt Aschaffenburg gegen Lombroso auch insofern Stellung, als dieser zu den psychologischen Eigenschaften des Verbrechers auch die Neigung, sich tätowieren zu lassen und die Gaunersprache rechnet. (Vergleiche: Ein Vorlagebuch für Tätowierungen. Archiv. Krim. Antr. B. 19. Groß, Handbuch B. I. Seite 170 Sommer, Kriminalpsychologie, Seite 346.)

Als Moderner ist Aschaffenburg Anhänger der Schutzstrafe: „Zweck der Strafe ist, die Gesellschaft vor den verbrecherischen Angriffen einzelner Individuen zu schützen."

Ohne auf die vielen für und wider geltend gemachten Gründe näher einzugehen, möchten wir nur vom Standpunkte des Praktikers auf das Entschiedenste gegen die reine Durchführung dieses Systems Stellung nehmen.

Der erste Vorwurf, den wir diesem Systeme machen, wäre der, daß er das Rechtsbewußtsein im Volke, das doch wie ein kostbarer Schatz gehütet werden soll, unbedingt mit der Zeit untergraben müßte. Muß es denn nicht das Rechtsgefühl auf das Tiefste verletzen, wenn der Räuber, Mörder, Brandleger, Notzüchtler etc., der 18 Monate in einer Strafanstalt à la Elmira, weil er Böses getan, als Kranker be-



handelt wurde (Siehe: Das Reformatorium von Elmira, von Dr. Witry, Archiv. Krim. Anthr. B. 12. Seite 130), der die ganze Zeit vormittags sein Beefsteak gegessen, mittags Zeitung gelesen und abends musiziert hat (Siehe: Wach, Die unbestimmte Verurteilung, Seite 51), nun nach verhältnismäßig kurzer Zeit „gebessert" spazieren geht, wobei natürlich der Schutz der Gesellschaft ein sehr problematischer bleibt, da ja gar keine Gewähr dafür vorhanden ist, daß der Gebesserte nicht etwa ein raffiniertes heuchlerisches Individuum war, das trotz der Schutzstrafe nun wieder auf die Gesellschaft losgelassen wurde, ohne daß ihm nun die Spezialprävention hemmend gegenüber stünde, da ja ein Aufenthalt in einer derartigen Strafanstalt kaum besonders abschreckend, vielleicht eher anziehend wirken kann.

Aschaffenburg meint, daß der Richter nicht imstande ist, ein der Schuld wirklich entsprechendes Strafausmaß im Urteile festzusetzen, denn es sei unmöglich, „eine Formel zu finden, die subjektive und objektive Schuld vereinigt", (Siehe: Aschaffenburg a. o. O. Seite 218) und zitiert diesbezüglich Wach, der (Die Reform der Freiheitsstrafe, Seite 41) sagt: „Es ist wahr, die richterliche Strafzumessung ist zum guten Teile Willkür, Laune, Zufall, ... Ob der Angeklagte zu 6 oder 5 oder 4 Wochen oder zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt wird, das hängt mehr von der zufälligen Zusammensetzung des Kollegiums, den subjektiven Anschauungen und Anregungen des Richters, seinem Geblüt und seiner Verdauung ab, als von der Schwere des Verbrechens."

Über den Zeitpunkt der Entlassung des Sträflings soll nach Aschaffenburg eine gemischte Kommission entscheiden.

Nun wird es aber kaum einem Zweifel unterliegen, daß, je größer eine solche Kommission wäre, sie sich um so mehr stets auf das Urteil der Strafanstaltsbeamten stützen müßte, weil diese ja schließlich allein eine gründliche Kenntnis des Sträflings besitzen können. Und nun fragen wir, ob denn unter solchen Verhältnissen die Entlassung des Sträflings nicht von den subjektiven Anschauungen, dem Geblüt und der Verdauung der Strafanstaltsbeamten abhängen würde und ob man bei ihnen diese zufälligen Faktoren als gänzlich einflußlos auch dann ausschalten könnte, wenn dieselben, wie Kräpelin (Die Abschaffung des Strafmaßes, Stuttgart 1886) verlangt, „Persönlichkeiten von höchster allgemeiner und fachwissenschaftlicher Bildung, tiefster theoretischer und praktischer Menschenkenntnis und reichster Erfahrung im Amte" wären?

Indem wir diesbezüglich unserem begründeten Zweifel Ausdruck geben und noch hervorheben, daß man den unverbesserlichen Ver-



brecher auch im Wege der Sicherungsmaßregeln unschädlich machen könnte, glauben wir, daß speziell nach dem Ergebnisse des 26. deutschen Juristentages in Kiel im September 1906 (Siehe Z. B. 27 Seite 106) es bis zu einem allgemeinen Siegeszuge des unbestimmten Strafmaßes noch einige Zeit in Anspruch nehmen dürfte. Allein, wenn man auch Gegner des unbestimmten Strafausmaßes ist, so kann man doch ein getreuer Anhänger Aschaffenburgs in Bezug auf sein anderweitiges System der Verbrechensbekämpfung, insbesondere bezüglich seiner Anschauungen über den Alkohol sein.

Schon durch Mengen, die zur Hervorrufung eines Rausches noch durchaus nicht groß genug sind, wird, so führte Aschaffenburg aus, eine deutliche Herabsetzung der geistigen Leistungsfähigkeit hervorgerufen. Es erfolgt eine Störung der Auffassung, der Merkfähigkeit und des Gedächtnisses. Interessant ist, daß bei den Reaktionsversuchen, bei ganz kleinen Alkoholgaben die Reaktionszeit verkürzt wird, daß eine vorzeitige Reaktion, und zwar eine Fehlreaktion eintritt. Die Kenntnis der psychologischen Alkoholwirkung erklärt auch die Alkoholverbrechen, bei welchen das charakteristische die rasche Reaktion auf einen erfolgten Reiz bildet, also zum Beispiel der Stich mit dem Messer als Reaktion auf eine Beschimpfung, welche als Reiz wirkt. Aschaffenburg unterzog auch die klinischen Formen des Alkoholismus einer Erörterung, beschäftigte sich mit dem normalen und pathologischen Rausch und hob die große Wichtigkeit von Trinkerheilstätten hervor. Obwohl Aschaffenburg der Ansicht ist, daß theoretisch die Zurechnungsfähigkeit der meisten Betrunkenen auszuschließen sei, so versöhnt er sich doch vom praktischen und kriminalpolitischen Standpunkte mit ihrer Verurteilung und befürwortet nur ihre nachherige Übergabe an Schutzvereine. Ebenso praktisch ist auch seine Anschauung, daß man Epileptiker auch dann, wenn ihre Anfälle geraume Zeit nachgelassen haben, aus der Irrenanstalt nicht entlassen soll, da sie sonst immerhin wieder eine Gefahr für die Gesellschaft bilden könnten. Was die Verbrechen durch Hypnotisierte und an Hypnotierten anlangt, so neigt Aschaffenburg der Anschauung zu, daß ein Hypnotisierter das nicht tut, was gegen seinen Charakter und Willen geht, und daß sich ein Hypnotisierter nur das gefallen läßt, was er sich gefallen lassen will, eine Anschauung, welche für den praktischen Kriminalisten von der größten Bedeutung ist. (Vergleiche: Der Fall Mainone von Dr. Freiherr von Schrenk-Notzing, Archiv Krim. Antr., B. VII., Seite 132, ferner „Die gerichtlich medizinische Bedeutung der Suggestion“ Archiv Krim. Antr., B. V, Seite 5, „Gerichtliche Psychiatrie“ von A. Kramer, Jena bei



Gustav Fischer „Über die gerichtliche Bedeutung der Hypnose", Seite 50.)

Im Bezug auf Homosexualität steht Aschaffenburg auf dem Standpunkte, daß dieselbe meist wohl nicht angeboren sei, befürwortet aber dennoch die Abschaffung des § 175 D.St.G., ist aber unter einem für die Hinaufsetzung der Altersschutzgrenze bis auf 18 eventuell 20 Jahre. (Vergleiche: Sommer, Kriminalpsychologie, Seite 245.) Bei Erläuterung der Assoziationsversuche berührte Aschaffenburg auch jene Methode, welche von einigen Schülern Hans Groß's auf dem praktischen Gebiete als Mittel zum Zweck von Entdeckung des Schuldigen im Strafverfahren angewendet wurde. (Vergleiche: „Psychologische Tatbestandsdiagnostik von Max Wertheimer und Julius Klein". Archiv Krim. Antr., Band XV, Seite 52.) Aschaffenburg spricht sich gegen die Verwendbarkeit dieses Verfahrens in der Praxis aus und befindet sich hiermit in Übereinstimmung mit Hoegel („Die Tatbestandsdiagnostik im Strafverfahren", M. Schr. Krim. Psych., IV. Jahrgang, I. Heft.) und wohl auch mit Prof. Dr. Heilbronner („Die Grundlagen der psychologischen Tatbestandsdiagnostik". Z. B. XVII, Heft 6). Unter „Gutachtertätigkeit und Technik der Gutachten" wurde von Aschaffenburg manche interessante Frage aufgerollt. Aschaffenburg ist der Anschauung, daß er sich als Sachverständiger den Wortlaut des betreffenden Paragraphen zur Grundlage seines Gutachtens zu nehmen und z. B. im Falle des § 51 D.St.G. zu sagen hat, die freie Willensbestimmung sei ausgeschlossen oder nicht; er verwirft den Antrag, sich als Mediziner auf die Klarlegung der Sachlage zu beschränken und den Einfluß der geistigen Anomalien auf das Handeln zu erörtern, die Schlußfolgerungen aber dem Richter zu überlassen. Im Gegensatze hierzu sagte bei der IV. Hauptversammlung der Hessischen juristisch-psychiatrischen Vereinigung am 17. Juli 1906 zu Butzbach Prof. Dr. Mittermaier: „Aber auch für ganz falsch halte ich die beliebte Praxis, vom Sachverständigen eine bestimmte Meinung über den juristisch wichtigen Vorgang selbst z. B. ob der Angeklagte „zurechnungsfähig" sei, zu verlangen. Das ist eine rein richterliche Aufgabe." (Juristisch psychiatrische Grenzfragen Halle a. S. bei Karl Machold, B. V, Heft 6, Seite 33).

Professor Sommers Ansicht scheint sich diesbezüglich der Aschaffenburgs sehr zu nähern, wenn nicht ganz zusammenzufallen, denn er äußerte sich am 17. Juni 1906 zu Butzbach (a. o. O. Seite 56) zu diesem Punkte wie folgt: „Praktisch ist es das Beste, daß man sich gewöhnt, nach einer Darstellung des gesamten psychiatrischen Befundes, die von den Juristen gestellten Fragen, soweit sie medizinischer



Natur sind, im Sinne der Gesetzgebung ganz exakt zu beantworten, damit der Jurist auf die Fragen, die ihn bei der Rechtslage interessieren, ganz bestimmte klare Antworten hat". (Vergleiche Sommer, Kriminalpsychologie, Seite 6 ff.)

Bei der am 18. Mai 1906 stattgehabten Beratung der österr. kriminalistischen Vereinigung hob Primarius Dr. Berze hervor, daß die psychiatrischen Sachverständigen lediglich die Natur der Krankheit festzustellen, nicht aber den Paragraphen zu bezeichnen haben, unter den sie zu subsumieren sei". Hofrat Prof. Dr. Wagner trat ebenfalls dafür ein, daß der Gerichtsarzt die Subsumption unter das Gesetz auszusprechen, inkompetent sei (Vergleiche „Gerichtliche Psychiatrie von Dr. A. Cramer, Seite 37). Prof. Dr. Loeffler führte dabei aus, daß kein Zweifel darüber bestehe, daß die Gesetzesauslegung ausschließlich den Juristen obliege, daß aber die gegenteilige Praxis dadurch zu erklären sei, daß der Richter geneigt sei, einen Teil seiner Verantwortung von sich auf den Sachverständigen abzuwälzen. (Mitteilungen der J. K. V. Band XIV, Heft 2, Seite 435—437). Zweifellos haben nun theoretisch Mittermaier, Dr. Berze und Dr. Wagner recht, praktisch aber Aschaffenburg, besonders, wenn er behauptet (Geschworenengerichte und Sachverständigentätigkeit" im „Schwurgerichte und Schöffengerichte." Heidelberg bei Karl Winter Band I, Heft 2, Seite 108) daß in dem einzigen Falle, in welchem er versuchte die Entscheidung, welche Einwirkung ein Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit auf das Zustandekommen von Betrügereien ausgeübt habe, dem Gerichtshofe zu überlassen, einfach um die Ergänzung seines Gutachtens ersucht wurde. Wir möchten noch zu dem oberwähnten Erklärungsgrunde Loefflers für diese Erscheinung noch einen andern ins Treffen führen, nämlich die psychiatrische Ungeschultheit der meisten unserer Strafrichter. Wir müssen offen eingestehen, daß die wenigsten Strafrichter derartige psychiatrische Kenntnisse besitzen, daß sie nur auf Grundlage der festgestellten Krankheit die Subsumption unter das Gesetz durchzuführen vermöchten, da hierzu unseres Erachtens ebenso psychiatrische als juristische Kenntnisse notwendig sind, weshalb es wahrscheinlicherweise noch geraume Zeit bei der bisherigen Praxis bleiben dürfte.

Und da wirft sich nun ganz von selbst die Erörterung der Frage auf, in welchem Maße der Strafrichter auch Psychiater sein soll, da darüber, daß er es sein soll, wohl heute kein Streit mehr bestehen dürfte. Prof. Sommer meinte bei der vorhin erwähnten Hauptversammlung in Butzbach, daß die ganze Art und Weise des psychiatrischen Gutachtens so sein soll, daß ein unbefangener Jurist, der mit



einigen psychologischen und psychiatrischen Begriffen an die Sache herangeht, es als überzeugend anerkennen kann, und fügte noch hinzu, daß es noch soweit kommen werde, daß gewisse psychiatrische Kenntnisse von den Juristen obligatorisch verlangt werden. Aschaffenburg sagt diesbezüglich (Geschworenengerichte und Sachverständigentätigkeit a. o. O. Seite 109) folgendes: „Ich möchte deshalb davor warnen, die Kenntnisse der Psychiatrie bei den Juristen soweit vertiefen zu wollen, daß sie sich für sachverständig halten; es genügt, wenn ihnen die Schwierigkeiten der Diagnose, die Methoden der Untersuchung die Zusammenfassung der Symptome soweit geläufig sind, daß sie den Ausführungen des Sachverständigen folgen können.“ Diese Auffassung Aschaffenburgs scheint sich mit der Sommers ziemlich zu decken.

Vor der weiteren Erörterung dieser Frage wäre die Stellung des Sachverständigen gegenüber dem Richter näher ins Auge zu fassen, und stimmen wir diesbezüglich vollkommen mit Prof. Mittermaier überein, welcher bei der schon mehrfach erwähnten Hauptversammlung am 17. Juli 1906 zu Butzbach sagte: „Einmal soll der Richter den Sachverständigen als seinen Lehrer ansehen, dem er vertraut; er soll suchen, sich selbst zu unterrichten, sich Verständnis verschaffen zu lassen. Er muß sich deshalb von dem Sachverständigen nicht nur einen Lehrsatz sagen lassen, dem er glaubt, sondern zum Verständnis gehört Überzeugung über die Grundlage des Wissens.“ Faßt man nun den Sachverständigen in diesem Sinne als Lehrer des Richters auf, so werden allerdings gewisse Kenntnisse des Letzteren, welche gerade hinreichen, um dem Gange des Gutachtens folgen zu können, nicht genügen, denn der Richter soll ja eine Überzeugung über die Grundlage des Wissens besitzen und dazu gehört offenbar schon ein höherer Grad von Kenntnissen als der, welcher nur befähigt der Erklärung des Gutachtens zu folgen. Gerade dieses höhere Maß von Wissen sollte nun der Richter anstreben, ohne daß damit gesagt sein soll, daß er sich hierdurch dem Sachverständigen gleichstellen, oder dafür halten sollte. Denn der Richter ist ja an das Gutachten nicht gebunden, er kann frei entscheiden, um aber mit gutem Gewissen dem Gutachten nicht glauben zu können, ist jedenfalls ein höherer Grad von Wissen erforderlich, da es zweifellos schwieriger ist, stichhaltige Gründe für das Nichtglauben anzuführen, als sich den Gründen des Gutachtens anzuschließen.

Von Entscheidung auf das Maß des vom Strafrichter zu fordernden psychiatrischen Wissens dürfte in erster Linie die von demselben bekleidete amtliche Stellung sein. Zweifellos nimmt in dieser Hinsicht der

Untersuchungsrichter diejenige Stellung ein, bei welcher das größte Maß psychiatrischen Wissens verlangt werden sollte, da er ja einer der ersten ist, die sich mit dem Beschuldigten eingehender zu befassen Gelegenheit haben. Von seinen Kenntnissen wird es — von aufliegenden Fällen abgesehen — abhängen, ob er Spuren einer Geisteskrankheit oder geistigen Abnormität an dem Beschuldigten entdecken, dieselben richtig verwerten und zeitgerecht den Psychiater zuziehen wird oder nicht. Es ist bekannt, daß Schädelabnormitäten sehr häufig als Folgen von durchgemachten Gehirnkrankheiten zurückbleiben. Wie ganz anders nun wird der Untersuchungsrichter mit einiger psychiatrischen Vorbildung z. B. einen Hydrocephalen, einen Epileptiker behandeln und die Untersuchung führen, als der Untersuchungsrichter, dem jegliche psychiatrische Kenntnisse fehlen. Durch des Letzteren Verschulden kann es sich ereignen, daß die geistige Schwäche des Beschuldigten zu spät, vielleicht gar nicht entdeckt wird, weil sich im späteren Laufe des Verfahrens niemand mehr so eingehend mit demselben, als der Untersuchungsrichter befassen kann. Fast ebenso notwendig wie dem Untersuchungsrichter sind auch dem Staatsanwalt psychiatrische Kenntnisse. Bei Befolgung des Grundsatzes, daß ein guter Staatsanwalt stets auch Untersuchungsrichter gewesen sein muß, würde diesem Erfordernis bei der Staatsanwaltschaft immer entsprochen sein. Aber auch dem Zivilrichter werden psychiatrische Vorkenntnisse äußerst nützlich sein können. Es wird gewiß dem Vormundschaftsrichter, der viel mit Unmündigen zu tun hat, von großem Vorteile sein, wenn er über alle Arten des Schwachsinnes sehr gut informiert ist, um denselben eventuell bei dem Jugendlichen zu erkennen und rechtzeitig für dessen Unterbringung sorgen zu können. Bei Einführung von Jugendgerichten wird man wohl zweifellos von dem Jugendrichter nebst sonstigen Eigenschaften auch eine gewisse Vorbildung in der Psychiatrie verlangen müssen. Derartige Kenntnisse würden aber auch den Richter, der über eine Kuratelsverhängung wegen Wahn- oder Blödsinn zu entscheiden hat, bei Fällung der Entscheidung auf das Stärkste unterstützen.

Wie und wo soll sich aber der Richter derartige psychiatrische Kenntnisse in hinreichendem Maße verschaffen? Hans Groß meint, (Handbuch, Band I, Seite 174) der Untersuchungsrichter brauche so viel psychiatrische Kenntnisse, um zu wissen, wann er den Psychiater fragen muß. Das sei anscheinend wenig, in der Tat aber sehr viel, deshalb müßte sich der Untersuchungsrichter einige Semester auf die Schulbank setzen und Vorlesungen über Geisteskrankheiten hören.





Dieses Mittel, welches allerdings als das geeignetste anzusehen wäre, wird aber in allen Fällen versagen, in denen der Untersuchungsrichter nicht in einer Universitätsstadt angestellt ist. Dem Vorschlage Sommers, daß der Jurist an der Universität Vorlesungen über Psychiatrie hören soll, welchem ja im allgemeinen beizupflichten wäre, steht das Bedenken entgegen, daß es für manche Studenten eine Überlastung, für andere wieder, welche der Sache kein Interesse entgegenbringen, die Inskription eine leere Formalität wäre und daß die Ausbildung des bereits im praktischen Leben stehenden Juristen in der Psychiatrie jedenfalls einen größeren praktischen Wert besitzt, als die des Studenten, der sich noch nicht praktisch betätigt hat. Wir würden nun speziell für österreichische Verhältnisse den Vorschlag machen, daß in Zukunft die gerichtliche Psychiatrie einen feststehenden Vortragsgegenstand der Auskultantenkurse bilden soll, welche der Gerichtspsychiater vorzutragen und tunlichst oft mit Demonstrationen an lebendem Materiale in der nächstgelegenen Irrenanstalt zu unterstützen hätte. Diesen Vorträgen könnten auch alle jene Strafrichter beiwohnen, welchen bis jetzt eine genügende psychiatrische Vorbildung mangelt, sowie alle jene Bezirksgerichtsadjunkten der nahegelegenen Bezirksgerichte, so daß auf diese Weise sich alle im Strafverfahren tätigen Personen in verhältnismäßig kurzer Zeit gewisse psychiatrische Vorkenntnisse aneignen könnten. Um diesen Kursen größeren Nachdruck zu geben, müßte auch bei der Richteramtsprüfung ein gewisses Maß von Kenntnissen in der Psychiatrie und Kriminalistik verlangt werden, denn diese ist ja die Prüfung, bei welcher der Kandidat zeigen soll, ob er für die Tätigkeit des praktischen Lebens reif sei oder nicht. Die etwa dagegen erhobene Einwendung, daß der Auskultant sich alle diese Kenntnisse in der Praxis aneignen könne, ist deshalb unstichhaltig einesteils, weil nicht jeder die Lust und Gelegenheit hat, sein Wissen zu vergrößern, und andernteils, weil doch der geprüfte Auskultant auch schon einen gewissen Grundstock von praktischen Kenntnissen mitbringen soll, um bei selbständiger Tätigkeit, als Gerichtsadjunkt und Erhebungsrichter ersprießlich zu wirken und nicht erst mit einigen mißlungenen Untersuchungen, in denen Ehre und Freiheit von Menschen auf dem Spiele stehen, seinen Weg zur weiteren Ausbildung zu pflastern. Und dieses Ziel ließ sich unseres Erachtens mit Leichtigkeit dadurch erreichen, daß in den Auskultantenkursen die jungen Juristen nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch in den modernen Strafrechtsdisziplinen ausgebildet würden. (Vergleiche: Einige Worte über die Wichtigkeit des Lokalaugenscheines im strafrechtlichen Vorverfahren

von Dr. Bauer, Archiv Krim. Anthr. Band XV, Seite 343.) Daß aber Interesse unter den jüngeren richterlichen Beamten für Psychiatrie und Kriminalistik vorhanden ist, und daß ihnen nur die gewünschte Gelegenheit zu weiterer Ausbildung fehlt, geht schon daraus hervor, daß sich an dem Kurse in Gießen, obwohl vorauszusehen war, daß bei täglich siebenstündiger, ernster Arbeit nicht viel Zeit für Vergnügungen übrig bleiben würde, dennoch 14 Gerichtsadjunkten beteiligten.

Prof. Mittermaier sprach zuerst über die praktische Bedeutung der Strafrechtstheorien, legte den bekannten Gegensatz zwischen den Klassikern, welche die Tat, und den Modernen die in der Strafe die Gesinnung des Täters treffen wollen, dar, und bekannte sich dann als Anhänger einer Mittelmeinung, welche die Tat bestrafen und dabei auf die Gesinnung des Täters Rücksicht nehmen will. Die Strafe soll, wie Mittermaier ausführte, an eine begangene Tat anknüpfen, soll Reaktion gegen eine begangene Tat, soll ein Übel sein, welches dem Täter zum Bewußtsein bringt, daß er dies nicht hätte tun dürfen und soll Vergeltung, nicht aber Rache sein, weshalb sie sich auch nach der Gesinnung (Charakter) des Täters richten müsse. Mittermaier behandelte weiter Begriff und Wesen der Zurechnungsfähigkeit und Schuld, die verminderte Zurechnungsfähigkeit, wobei er die vermindert Zurechnungsfähigen nicht im Strafausmaße, sondern in der Strafart anders behandelt wissen will, sowie Charakter und Motiv in der Schuld. Den Schluß der Auseinandersetzungen Mittermaiers, dessen scharfsinnige Logik sowohl Juristen, als auch Mediziner in gleich hohem Grade fesselte und befriedigte, bildeten Erörterungen über die Psychologie der Gerichte, der Parteien und des Prozesses. Außerdem suchte Mittermaier, der auch in höchst instruktiver Weise über amerikanisches Gefängniswesen sprach, durch freie Diskussionen das Interesse an den behandelten Fragen zu heben und allen Hörern Gelegenheit zu geben, ihrer Meinung freien Ausdruck zu geben. — Am letzten Nachmittage der Woche wurde ein Ausflug nach Butzbach bei Gießen zur Besichtigung des Gefängnisses und des nahegelegenen Zuchthauses in Marienschloß unternommen, wobei in liebenswürdiger Weise in ersterem von Strafanstaltsleiter Clement, in letzterem von Direktor Bornemann die Führerrolle übernommen wurde, und war gewiß wohl niemand unter den Besuchern, welcher diesen beiden Anstalten die Bezeichnung „Musteranstalt" vorenthalten hätte. Diese Fahrt nach Butzbach, an welcher sich auch die Mitglieder der hessischen-juristisch-psychiatrischen Vereinigung beteiligten war sicher nicht nur als bloßer Vergnügungsausflug gedacht, sondern



sollte gewiß das Interesse, an der von der genannten Vereinigung gepflegten Idee, die praktischen Juristen mit dem Strafvollzuge vertraut zu machen, wecken. Es ist noch nicht so lange her, daß ein richterlicher Beamter, der sich um den Strafvollzug in intensiver Weise gekümmert hätte, unter seinen Berufskollegen kaum ernst genommen worden wäre. Langsam trat auch in dieser Hinsicht ein Umschwung zum Bessern ein und heute dürfte sich jedermann, auch der Anhänger der Vergeltungsstrafe, darüber im Klaren sein, daß eine Änderung des Strafvollzuges wohl eintreten muß. Soll aber der Strafvollzug die ihm gebührende Stellung einnehmen, dann werden sich wohl auch die Juristen damit befassen müssen, und ist vor allem die Forderung nicht von der Hand zu weisen, daß der Richter, der eine Strafe ausspricht, auch die Wirkung derselben kenne. Diese Forderung wird nicht nur von Modernen, wie z. B. von Aschaffenburg (Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Seite 215 u. 263) der allerdings vom Standpunkte des unbestimmten Strafausmaßes hierfür eintritt, sondern auch von Vertretern der klassischen Richtung, wie z. B. Wach aufgestellt, der (Zukunft des deutschen Strafrechtes, Rede, gehalten in Düsseldorf auf der 75. Jahresversammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängnisgesellschaft, Düsseldorf 1902 Seite 12) sagt: „Der junge Kriminalist bleibt im Dunkeln über die Strafwerte; so noch im Vorbereitungsdienst. Daher ist es noch immer so, wie schon der Justizminister von Arnim beklagte, daß Richter Strafurteile sprechen, ohne zu wissen, was sie tun.“ Die Frage, auf welchem Wege nun sich die Juristen die Kenntnis über das Wesen des Strafvollzuges verschaffen sollen, wird heute allgemein dahin beantwortet: Durch Schaffung von Gefängniskursen für Juristen. Über die Notwendigkeit solcher Gefängniskurse sprach sich Prof. Mittermaier auf der am 17. Juli 1906 zu Butzbach abgehaltenen Hauptversammlung nachstehend in treffender Weise aus: „Der Jurist muß auch den Strafvollzug um seiner selbst willen kennen lernen; einmal gehört dieser, sogut wie der Prozeß zu den Mitteln der Verbrechensbekämpfung, und wer bei dieser mitarbeiten will, kann dies doch nur dann mit Aussicht auf Erfolg tun, wenn er die Bedeutung der einzelnen Bekämpfungsfaktoren kennt. Und der ist kein guter Sozialarzt, sondern nur ein Mathematiker, der nicht das Wesen der Größen kennt, mit denen er rechnet.“ Auch Staatsanwalt Dr. Wulffen in Dresden (Zur Ausbildung des praktischen Kriminalisten. Archiv Krim. Anthr. Band XVI Seite 143) ist der Ansicht, daß praktische Juristen vorübergehend in die größeren Strafanstalten kommandiert werden sollen, um die Angemessenheit,

Zweckmäßigkeit und Wirkung der von den Gerichten erkannten Strafen zu studieren, will aber die Lehrzeit auf ein Jahr ausgedehnt wissen, während Mittermaier die Dauer eines solchen Kurses mit 14 Tagen für genügend groß bemessen hält und nach der Anschauung eines gewiegten Praktikers, des Direktor Clement der Strafanstalt in Butzbach auch schon ein Zeitraum von 12 Tageu für diesen Zweck ausreichend wäre, vorausgesetzt, daß die Zeit entsprechend ausgenutzt würde. Unseres Erachtens ließe sich dieser Vorschlag in Österreich am Besten so durchführen, daß man mit einer beschränkten Anzahl von Gerichtsbeamten aus allen Kronländern, welche Vorliebe und Verständnis für Gefängniswesen besitzen und sich schon eine gewisse theoretische Vorbildung erworben haben, 14tägige Kurse in einer Strafanstalt unter der Leitung eines bewährten Anstaltsbeamten abhält; und könnten die Teilnehmer dieses Kurses, welche dann einen Grundstock von Lehrenden bilden würden, das Erlernte regelmäßig in den Auskultantenkursen vortragen. Später könnten ja diese Kurse erweitert und dann, wenn sich die Kenntnis der Gefängniskunde verbreitet hätte auch bei der Richteramtsprüfung einige diesbezügliche Fragen gestellt werden. Auf diese Weise würde der Anfang dazu gemacht, daß der junge Jurist, dem Strafvollzuge, dem offenbar in der neueren Zeit eine größere Rolle beschieden, nicht mehr so fremd gegenüberstände, als bisher. Bei der führenden Rolle, welche Oberstaatsanwalt Hoegel, selbst eine hervorragende Autorität im Gefängniswesen, in Österreich einnimmt, ist zu hoffen, daß Gefängniskurse für Juristen, welche sich schon anderwärts bewährten, in Österreich keine Utopie bleiben dürften.

Zum Schlusse sei noch eine kleine Abschweifung zu dem Zwecke gestattet, um einen Blick auf die Anwendung der bedingten Begnadigung im Großherzogtume Hessen zu werfen, was durch die Wichtigkeit der Rolle, welche heute die bedingte Begnadigung, die wir der „sogenannten" bedingten Verurteilung bei weitem vorziehen, spielt, gerechtfertigt sein möge.

Eine Verfügung des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 22. Juni 1891 bestimmt unter anderem, daß bei jugendlichen Gefangenen die Strafvollstreckungsbehörde stets die Einreichung eines Gnadengesuches der Hälfte der Strafe zu veranlassen hat, ohne daß hiedurch die bestehenden Vorschriften über die vorläufige Entlassung der §§ 23 ff des Reichsstrafgesetzbuches berührt werden. Eine Ver-

* Anmerkung: Verfasser verdankt nachstehendes Material der Liebenswürdigkeit des Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Buff in Mainz, welchem hierfür nochmals der beste Dank gesagt sei.



fügung des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 29. Juni 1895 zu Nr. M. J. 15708 empfiehlt den Strafvollstreckungsbehörden die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung auch dann zu beantragen, wenn mit dem Strafvollzuge noch nicht begonnen worden ist, besonders bei Jugendlichen zwischen 12—18 Jahren. Durch eine Verfügung des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 25. Juni 1896 zu J. M; 16920 wird es dem Ermessen und der Einsicht des Richters und des Strafvollstreckungsbeamten überlassen, zu prüfen, ob die Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafe, oder der bedingte Erlaß der ganzen Strafe oder nur eines Teiles derselben, oder endlich nur die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung mit Aussicht auf spätere Begnadigung in jedem einzelnen Falle das geeignetste Mittel sei, um bessernden Einfluß auf den jugendlichen Übeltäter zu nehmen. Die mit der Behandlung von Strafsachen betrauten Beamten, heißt es in der Verfügung weiter, dürfen deshalb nicht unterlassen, die Ursachen zu erforschen, denen die Übeltat ihre Entstehung verdankt. Liegt der Grund in einer schlechten Charakteranlage, in Verwahrlosung der Erziehung, so wird sich in der Regel die Vollstreckung der Strafe empfehlen; dagegen bei Handlungen, die auf jugendlichen Leichtsinn, Unerfahrenheit, Unbesonnenheit, Verlockung durch Dritte, zurückzuführen sei, kann die bedingte Begnadigung oder Aussetzung der Strafvollstreckung von gutem Einfluß anf die Übeltäter sein. Die Verfügung des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 17. September 1897 zu J. M. 6769 empfiehlt in Ansehung Jugendlicher eine besonders sorgfältige Prüfung der Frage, ob eine bedingte Aussetzung des Strafvollzugs zu beantragen sei, in Fällen, in welchen die verhängte Freiheitsstrafe von kurzer Dauer ist, da gerade hier die Möglichkeit besteht, daß die Vollstreckung eher schädlich, als vorteilhaft auf den Sträfling einwirke. Die Verfügung des Ministeriums des Innern und der Justiz zu J. M. 9203 bestimmt, daß in allen Fällen der Vollstreckung von Freiheitsstrafen über einen Monat an jugendlichen Gefangenen vor Ablauf der Hälfte der Strafzeit zu prüfen ist, ob die zweite Hälfte bedingt oder unbedingt zu erlassen, oder ihre Vollstreckung bedingt aufzuschieben sei. Aus diesen Bestimmungen läßt sich entnehmen, daß Hessen die bedingte Begnadigung bei Jugendlichen schon lange vor dem Jahre 1895, allerdings erst nach Verbüßung eines Teiles der Strafe hatte, und dieses Prinzip bis 1. Januar 1903 bevorzugte. Der großherzogliche Justizminister Exzellenz Dr. Dittmar sprach sich in der Sitzung vom 25. Februar 1904 der Zweiten Kammer der Landstände hierüber nachstehend aus: „Die Erfahrungen, die wir mit diesem System

gemacht haben, waren keine glänzenden, aber auch keine schlechten. Die Erwägungen, auf denen dieses System beruhte, waren die: Läßt man einen Teil der Strafe verbüßen, so wird dem Übeltäter immer der Ernst der Folgen seiner Tat nachdrücklich zu Gemüte geführt; läßt man ihn aber das Strafübel nicht bis zum Ende ausstehen, sondern erwartet man ihm gegenüber, daß er sich künftig richtig und gesetzmäßig führen werde, in welchem Falle er die Strafe überhaupt nicht bis zum Ende zu verbüßen hat, während er im andern Falle auch noch den jetzt nicht verbüßten Rest zu verbüßen haben würde, so — haben wir uns gedacht — ist das ein außerordentlich wirksamer erziehlicher Zwang für den, der einmal das Gesetz übertreten hat, demnächst auf die Bahn der Gesetzmäßigkeit zurückzukehren."

Auch nach dem 1. Januar 1903, an welchem Tage für die deutschen Bundesstaaten gemeinsame Grundsätze hinsichtlich der Behandlung der bedingten Begnadigung in Geltung traten (Siehe: Die bedingte Begnadigung in den Deutschen Bundesstaaten von Dr. Klee Z Band XIV Seite 69 und Z Band XVI Seite 458) wurde noch teilweise an diesen Grundsätzen festgehalten, und die bedingte Begnadigung nicht nur vor Antritt, sondern auch nach Abbüßung eines Teiles der Strafe in Anwendung gebracht, was unseres Erachtens nach sehr empfehlenswert ist, als ein solches Vorgehen eine äußerst eingehende Individualbehandlung des einzelnen Falles zuläßt.

Wenn wir so in Kürze das Ergebnis der einwöchentlichen Vorlesungen in Gießen überblicken, so müssen wir hervorheben, daß der schwerwiegendste Erfolg derselben einesteils in der Annäherung der Mediziner und Juristen, anderesteils in den mannigfachen Anregungen gelegen ist, welche den Teilnehmern in den verschiedensten Richtungen zuteil wurde, und welche diejenigen, welche sich mit den modernen Fragen noch gar nicht, oder nur oberflächlich beschäftigten, veranlassen dürfte, sich dem Studium derselben mit vollem Eifer zu widmen. Und nicht nur in diesem Ergebnisse liegt das große Verdienst Prof. Sommers, welcher wohl der geistige Vater dieses Kurses genannt werden kann, sondern auch darin, daß er die Gedanken und Bestrebungen, welche in der juristisch-psychiatrischen Vereinigung gepflegt wurden, vor einer internationalen Zuhörerschaft zur Geltung brachte. Wir werden auf Grund der gemachten Erfahrungen mit der Prophezeihung kaum fehlgehen, daß dieses geistige Samenkorn, welches von Gießen in die Welt hinausgestreut wurde, in den Heimatländern sämtlicher Teilnehmer reiche Früchte tragen werde.

Es wäre nicht nur unvollständig, sondern auch undankbar, diese Zeilen abzuschließen, wollten wir nicht der großen Mühe gedenken,

welche sich die Veranstalter des Kurses gaben, um allen Wünschen der Teilnehmer gerecht zu werden, wollten wir nicht der Verdienste Erwähnung tun, welche sich Prof. Sommer, der sogar sämtlichen Teilnehmern die gastlichen Pforten seiner Villa öffnete, und Dr. Dannemann um die Unterbringung der Gäste erwarben, und würden wir nicht in Dankbarkeit der Stadt Gießen gedenken, welche alle Teilnehmer zu einem Ausfluge und auch zu einem solennen Festessen einlud. Indem wir nun diesen Allen im Namen der österreichischen Teilnehmer nochmals den herzlichsten Dank sagen, rufen wir ihnen zu: „Auf fröhliches Wiederschauen nach zwei Jahren bei dem nächsten internationalen Kurse in der gastfreundlichen Stadt an der Lahn!"

XVI.

Unwahre Geständnisse.

Mitgeteilt vom

Staatsanwalte Dr. **Richard Jung** in Feldkirch.

I.

Anfangs 1890 teilte mir die Gendarmerie in S., wo ich als Gerichtsadjunkt die Geschäfte eines Untersuchungsrichters zu besorgen hatte, mit, daß Stimmen laut seien, das 1875 geborne Mädchen M. St. habe Zeichen der Schwangerschaft gezeigt, die verschwunden seien, ohne daß eine Geburt bekannt worden wäre. Ich erklärte, daß die Gendarmerie die Sache im Auge behalten könne, daß aber die bisherigen Erhebungen, nach denen einige Personen eine Anschwellung des Bauches des Mädchens, ein eigentümliches Halten des Schales und die Wäscherin das Ausbleiben von Wäsche, die von der Monatsregel beschmutzt, behaupteten, zu einem gerichtlichen Einschreiten noch keinen genügenden Anhalt böten, da viel geschwätzt werde, das Zuhalten eines Schales im strengen Winter nur natürlich sei, die fragliche Wäsche vom Mädchen oder deren Mutter selbst gewaschen worden sein konnte, überdies nicht ausgeschlossen sei, daß die menses bei einem erst vierzehnjährigen Mädchen unterbrochen worden seien.

Ich hörte dann mehrere Wochen nichts mehr von dieser Sache und war sehr überrascht, als ich am 1. März den Bericht der Gendarmerie erhielt, daß die am 7. März 1875 geborene M. St. wegen Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht „beziehungsweise dringenden Verdachtes des Kindesmordes“ und deren Mutter A. St. wegen Mitschuld hieran eingeliefert worden seien.

Beide wohnten im Schlosse H., wo Militär lag, und war die Mutter Kantinärin.

M. St. war tags zuvor in die Postenkanzlei gerufen worden, als sie sich zufällig zur Besorgung von Einkäufen in S. aufhielt. Sie wurde dann von den beiden anwesenden Gendarmen, wie der Bericht meldete, „über ihre Schwangerschaft, sowie über die Art der Entbindung



und Verbleib des Kindes auf das Eingehendste zur Rede gestellt; sie leugnete anfänglich hartnäckig jemals mit einer Mannsperson Umgang bzw. Beischlaf gepflogen zu haben, und noch mehr, sich jemals in gesegnetem Zustande befunden zu haben; erst nach längerer vorgenommener Kombination gelang es beiden Postenführern das Mädchen in ein Netz lügenhafter Angaben zu verwickeln und sie so in Verwirrung zu bringen, daß sie durch Widersprüche ihrer Aussagen im Leugnen entkräftet, und durch Überweisung der Tat zu einem Geständnisse bewogen wurde. Sie gibt in ihrem Geständnisse anfänglich an, daß bei ihr in den Monaten September, Oktober, November und Dezember 1889 die monatliche Reinigung ausgeblieben sei und daß sich diese erst anfangs Januar 1890 wieder eingestellt habe, sie will aber angeblich nicht gewußt haben, daß sie sich im schwangeren Zustande befinde. — Später gibt St. an, wegen öfteren Beischlafes nicht imstande zu sein, die Zeit ihrer Empfängnis angeben zu können; jedoch gibt sie zu, daß die Empfängnis schon im Monat Mai v. J. stattgefunden haben dürfte, da sich die Anzeichen der Schwangerschaft im Laufe des Monats Juni schon eingestellt hatten."

Nach dem Gendarmeriebericht gab St. weiter an, daß ihre Mutter ihre Schwangerschaft gekannt habe und anfangs November von einem Kaiserjäger gelegentlich des Fassens von Tabak für die Kompagnie von der Apotheke in J. (in S. befindet sich eine solche nicht) eine Arznei habe bringen lassen. Diese Arznei sei von der Mutter abgekocht und ihr hiervon innerhalb zehn Tagen dreimal je ein Weinglas voll zu trinken gegeben worden. Die Flüssigkeit habe weißgelbe Farbe und süßlichen Geschmack gehabt. Da die beiden ersten Gaben der Arznei ohne Wirkung gewesen, sei die Arznei das dritte Mal stärker bereitet worden. Nach diesem dritten Mal hätten sich die Geburtswehen alsbald eingestellt, weshalb sie sich in das Bett gelegt, dann von dort auf den Abort gegangen sei, wo sie bei Verrichtung des Stuhlgangs das Kind in den Abortschlauch hinunter geboren habe.

Im Berichte wird daran die Bemerkung geknüpft, daß die Entbindung doch nicht so leicht vor sich gegangen sein dürfte, weil St. nach ihrer eigenen Angabe die Fruchtbewegung schon im Monat September verspürt habe, das Kind daher schon groß gewesen sein müßte, und daß daher Verdacht des Kindesmordes vorliege.

Zum Verhör vorgeführt und befragt, ob sie sich schuldig fühle, antwortete sie zunächst mit einem zaghaften „Nein". Als sie aber dann um die Gründe befragt wurde, aus denen sie der Gendarmerie ein Bekenntnis der Leibesfruchtabtreibung abgelegt habe, erklärte sie sofort, ihre Angaben vor der Gendarmerie entsprächen der Wahrheit.



Der Bericht der Gendarmerie wurde ihr nicht vorgelesen, M. St. vielmehr veranlaßt, den ganzen Vorgang aus Eigenem zu erzählen, wobei nur Fragen zur besseren Aufklärung gestellt wurden. Sie gab an: „Am 15. August 1889 fuhr ich mit P. W., Knappen in H., nach St. zu meiner Schwester. Während der Eisenbahnfahrt von Fr. nach St. wohnte mir P. W. bei. Anfangs August hatte ich noch meine monatliche Regel, die dann aufhörte, um erst wieder am 1. Januar 1890 einzutreten. Beiläufig Mitte Oktober v. J. trug ich Speisen über die Stiege im Schlosse H. und fiel rücklings über die Stiege auf das Kreuz, so daß ich zwei bis drei Tage Schmerzen am Rücken verspürte und schwer gehen konnte. Dies kann Georg R. bezeugen. Ende Oktober v. J. sprach ich mit Barbara T. und erzählte mir diese u. a., daß sie in der Hoffnung sei, da ihr die monatliche Reinigung ausbleibe. Jetzt erst wußte ich die Ursache zu deuten, daß auch mir jene Reinigung fehlte. Um jene Zeit wurde mir von Therese H. hinterbracht, daß man erzähle, ich sei schwanger. Ich hatte schon früher bemerkt, daß sich meine Bauchdecke spanne. Schon bevor ich den Sturz auf der Stiege erlitt, zankte mich meine Mutter aus, sagte, daß ich dick werde und daß ich zuviel mit den Jägern spreche. — Vor ungefähr 1½ Jahren wurde von den Jägern in der Kantine darüber gesprochen, daß man mit einem Pulver die Frucht der schwangeren Weiber wegbringen könne. — Anfangs November v. J. kam ich hierüber mit meiner Mutter zu sprechen und zwar begann ich das Gespräch. Die Mutter war einverstanden, jenes Mittel bei mir anzuwenden und schickte den Kaiserjäger L. M. nach J. in die Apotheke, ohne ihm bekannt zu geben, um was es sich handle. Das Mittel war ein weißes Pulver, dessen Namen ich nicht weiß. Meine Mutter kochte mir das Mittel, dessen Bereitung ich nicht gesehen habe, und ich nahm es in der Früh bei nüchternem Magen ein. Es bereitete mir keine Schmerzen, wirkte aber auch nicht, weshalb ich es nach fünf Tagen, und dann neuerdings nach sieben Tagen einnahm. — Einen Tag nach dieser letzten Einnahme ging, als ich auf dem Aborte die Notdurft verrichtete, aus meiner Scheide etwas weg. Die nächsten Tage fühlte ich mich schwach, die Bauchanschwellung verlor sich und die auch etwas angeschwollenen Brüste wurden regelmäßig. Meiner Mutter erzählte ich sofort, daß etwas weggegangen sei. Dies war ungefähr Mitte November v. J. — Als ich das dritte Mal einnahm, hatte die Mutter das Mittel stärker bereitet, und während ich die ersten beidemale nur ein Weingläschen voll trank, nahm ich das dritte Mal um ein halbes Glas mehr. Der Geschmack des Getränkes war süßlich."



Als ihr hierauf vorgehalten wurde, daß sie der Gendarmerie angegeben habe, sie habe schon im Juni v. J. Anzeichen der Schwangerschaft verspürt, was mit dem eher übereinstimmen würde, daß man schon im Oktober von ihrer Schwangerschaft gesprochen, erklärte sie: „Ich bleibe dabei, daß ich am 15. August v. J. empfangen haben muß, da ich seit dem Sommer 1886 bis dorthin keinen Beischlaf ausüben ließ und der Knappe P. W. nur einmal nach dem 15. August mit mir den Beischlaf ausübte. Im Sommer 1886 als die gesamte Kompagnie Schießübungen in den Feldern von P. abhielt, ging ich in die Küche, wo der Offiziersbursche war und sprach mit diesem. Derselbe nahm mich dann, ohne etwas zu sagen, auf, legte mich auf das dort befindliche Bett, hob mir den Rock auf, betrachtete mich an den Geschlechtsteilen, legte sich dann auf mich hinauf und führte sein männliches Glied in meine Scheide ein, ohne daß er vollkommen einzudringen vermochte. Er begann auch den Beischlaf auszuführen, als man die Kompagnie zurückkehren hörte, und ich infolge dessen mich los machte und davonsprang. Zu einem Samenergusse war es nicht gekommen. — Ich füge noch bei, daß ich in der Früh jenes Tages, als ich das dritte Mal das Abtreibungsmittel nahm, schon im Bette Reißen im Bauche verspürte, weshalb ich mich dann auf den Abort begab, wo die Frucht wegging. Die Mutter war damals nicht im Zimmer, sondern schon in der Kantine beschäftigt.“

Die Mutter A. St. erklärte, sie habe mit ihrer Tochter in ein und demselben Zimmer geschlafen, wisse aber nichts von einer Schwangerschaft derselben, habe um kein Abtreibungsmittel geschickt, kein solches bereitet und würde auf keinen Fall Mithilfe bei einem solchen Verbrechen geleistet haben.

Von den einvernommenen Zeugen wollten tatsächlich einige Ende Oktober und Anfangs November des Vorjahres an M. St. Anschwellung des Bauches und der Brüste und gegen Dezember Schlankerwerden der Gestalt beobachtet haben; andere, und gerade diejenigen, die öfters mit M. St. verkehrten, hatten solche Beobachtungen nicht gemacht. Eine Zeugin hatte im Oktober M. St. im Hemde gesehen und von einer Schwangerschaft durchaus nichts gesehen. Unter den Zeugen befand sich auch der Wundarzt L. K. Er gab an, daß er vom Gerede über die Schwangerschaft der M. St. hörte, sie deshalb Ende Oktober beim Vorbeigehen auf der Straße betrachtete, wobei ihm vorkam, daß M. St. einen etwas größeren Bauch habe, so daß er sich dachte, es wäre möglich, daß sie sich in anderen Umständen befinde und zwar ungefähr im vierten Monate. Ende November habe er der M. St. einen Zahn gezogen und schien sie ihm hierbei

schlanker zu sein. Sowohl damals als wie sie im Dezember einigemale um Medikamente für ihre kranke Mutter kam, habe sie auf sein Befragen erklärt, sie habe ihre Regel.

Der Kaiserjäger L. M., der durch ein entferntes Bezirksgericht einvernommen werden mußte, erklärte, er sei nie in die Apotheke in J. gekommen, habe von A. St. keinen Auftrag erhalten, etwas von jener Apotheke zu holen, und seien die gegenteiligen Angaben der M. St. unwahr.

Von entscheidender Bedeutung wurden die Aussage des Knappen P. W. und die ärztliche Untersuchung, die wegen der notwendigen Berufung eines zweiten Arztes von auswärts und wegen eingetretener Monatsregel bei M. St. sich fünf Tage hinausschob.

P. W. gab an, er habe M. St. selten gesehen und ihr nie fleischlich beigewohnt. Richtig sei nur, daß er am Frauentage, den 15. Aug. 1889, mit M. St. bis zur Eisenbahnhaltestelle H. gefahren, dann zu Fuß mit ihr nach I. gegangen sei, hierauf sie zu einem Wirte in H. zurückbegleitet habe, woselbst M. St. bei Verwandten geblieben, während er nach St. und von dort einige Tage später nach Hause zurückgefahren sei.

M. St. wurde infolge dieser Aussage dem P. W. gegenübergestellt und gab an: „Ich habe meine früheren Angaben bei der Gendarmerie und vor Gericht nur aus Furcht gemacht, insbesondere bei der Gendarmerie, da ich bei dieser stark herumgefragt wurde, und da ich glaubte, vor Gericht die dort gemachten Angaben wiederholen zu sollen, da mir meine Unschuld nicht geglaubt wurde. Es hat mit mir noch kein Mann den Beischlaf ausgeübt, und ist auch jene Geschichte unwahr, die ich von dem Offiziersburschen aus dem Jahre 1886 erzählt habe. Alle meine früheren Angaben sind unwahr."

Ich bemerke ausdrücklich, daß ich auf M. St. keinerlei Druck ausübte, um ein Geständnis zu erlangen, da ich von Anfang an Zweifel an der Echtheit des Geständnisses der Gendarmerie gegenüber hatte und mir sofort auffiel, daß M. St. vor Gericht in Einzelheiten von ihren Angaben bei der Gendarmerie abwich, was allerdings auch von der verschiedenen Befragensart herstammen konnte.

Der ärztliche Befund ergab: „M. St. ist von schwächlichem, schlankem Körperbau mit ganz geringer Fettentwicklung. Die Brüste sind entsprechend der übrigen Körperentwicklung mäßig stark, ohne Fettpolster, die Warze und der Warzenhof schwach pigmentiert und noch in der Ausbildung begriffen. Die Bauchdecken sind straff und gespannt, die Bauchhaut ohne Pigment und Schwangerschaftsnarben. Die Schamhaare sind spärlich, der Schamhügel ebenfalls mäßig



entwickelt. Die großen Schamlippen sind nur rudimentär vorhanden, die kleinen Schamlippen, die dunkel gefärbt und lederartig hart sind, nicht im mindesten deckend. Das Hymen ist schlaff, dehnbar und ringförmig, mit einer großen Zentralöffnung. Dasselbe zeigt keinerlei Einrisse oder Narben. Die Scheide ist geräumig ohne Falten. Das Scheidenstück der Gebärmutter ragt als ein derber, kegelförmiger Zapfen in die Scheide hinein. Die Gebärmutter selbst ist derb, hart im inneren Durchmesser gegen 5 cm lang."

Das Gutachten lautete: „Aus der Untersuchung der Person kann nicht abgeleitet werden, daß an M. St. der Beischlaf vollzogen wurde. Die Möglichkeit eines stattgehabten Beischlafes ist nicht ausgeschlossen, da das elastische, nachgiebige Jungfernhäutchen das Eindringen des männlichen Gliedes nicht verhindert, da man sogar behufs Untersuchung mit dem Spiegel in die Scheide hineinkann. Ausgesprochene, ganz bestimmte und unzweideutige Zeichen für eine stattgehabte Schwangerschaft sind nicht vorhanden, was aber nicht ausschließt, daß M. St. 3 bis 4 Wochen schwanger gewesen sein könnte. Daß keine länger dauernde Schwangerschaft anzunehmen ist, ist aus der kleinen, derben Gebärmutter zu entnehmen, sowie aus dem spaltförmigen, keinerlei Einrisse zeigenden Muttermund. Anzeichen für eine gewaltsame Abtreibung der Leibesfrucht sind nicht vorhanden. Abtreibungsmittel von Farbe und Geschmack, wie es von M. St. beschrieben wurde, gibt es keines. Pulver von weißer Farbe kann ein mineralisches Salz sein, ohne daß dasselbe aber die mindeste Eignung zu einer wirksamen Abtreibung der Leibesfrucht hat."

M. St. wurde im Anschlusse an ihre körperliche Untersuchung noch einmal vernommen, beteuerte ihre Unschuld und fuhr fort: „Ich habe mich bei der Gendarmerie vor dem Einsperren gefürchtet, und da die Gendarmen mir sagten der Arzt K. bestätige meine Schwangerschaft, so glaubte ich wirklich, es müsse wahr sein. P. W. gab ich deshalb als Beischläfer an, weil ich von den Leuten gehört hatte, man gebe diesen als meinen Befruchter an, und ich hatte auch von den Leuten gehört, daß ich etwas eingenommen haben müßte, da ich nicht dicker würde. Es ist auch unrichtig, daß im Jahre 1886 der Offiziersbursche mich am bloßen Leibe angegriffen und den Beischlaf versucht habe; derselbe hat mir nur über den Kleidern mit der Hand zwischen die Füße gegriffen. Da mich die Gendarmen gefragt hatten, ob ich nicht schon früher mit einem Manne zu tun gehabt habe, so habe ich auch jenes in entstellter Form angegeben. Bei Gericht habe ich die Angaben wiederholt, da ich glaubte, ich müßte dasselbe angeben wie bei der Gendarmerie."



Auf Grund des ärztlichen Gutachtens und der übrigen Erhebungen setzte ich M. und A. St. sofort auf freien Fuß und die Staatsanwaltschaft gab das Einstellungserklären ab (Akt. B. 4, 1890, des Bezirksgerichtes Sillian).

Ich bemerke hiezu noch, daß Wundarzt K. eine sehr ausgebreitete Praxis hatte, weshalb es erklärlich war, warum das Mädchen auf dessen Meinung großes Gewicht legte, und daß M. St. mir auch angab, sie habe in der Kantine oft zugehört, wie die Soldaten von geschlechtlichen Dingen sprachen.

Das Gerede über ihre Schwangerschaft dürfte wohl auf ihren Fall über die Stiege und die hiebei erlittene Verletzung in der Kreuzgegend zurückzuführen sein, wodurch ihr Gang durch einige Zeit schwerfällig wurde. Sie mochte nicht nur, wie sie selbst angibt, von Fruchtabtreibungen gehört haben, sondern auch, daß die hiezu angewandten Mittel nicht immer sofort, sondern erst bei wiederholter Einnahme wirkten. Auch von den Geburtswehen hatte sie sicher schon gehört. Aber es fiel mir schon bei ihrer Einvernahme auf, daß sie in keine nähere Beschreibung der Wehen einging, sondern diese nur erwähnte und leichtweg darüber ging. Sie konnte sie naturgemäß nicht beschreiben, weil sie solche nie gefühlt.

Hervorzuheben ist noch besonders die Ausgestaltung des Vorgehens des Offiziersburschen, der sie in einem Alter von 11 Jahren über den Kleidern abgegriffen hatte, zu einem unternommenen Beischlaf, so daß die Fantasie des Mädchens nicht nur ihrer Mutter, sondern bald auch noch einer weiteren Person zum Nachteile geworden wäre.

Das Gerede der Leute, die vom Umgange mit Soldaten verdorbene Einbildungskraft des Mädchens, das, wie schon aus der Anzeige hervorgeht, uugeschickte Vorgehen der Gendarmen, die von vornherein von der Schuld des Mädchens überzeugt waren und darauf ausgingen, ein Geständnis zu erreichen (es sei erwähnt, daß der erfahrenere Postenkommandant abwesend war), verbunden mit der leichten Beeinflußbarkeit des Mädchens, das sich gerade im Entwickelungszustande befand, riefen dann jenes eigentümliche Gebilde von Wahrheit und Dichtung hervor, wie wir es in ihrem Geständnisse finden.

Es ist dies das eigentümlichste der unwahren Geständnisse, die mir vorgekommen, und es hat mich davor bewahrt, Geständnisse Jugendlicher, die sich nach den Umständen überwiesen glauben, ohne genaue Prüfung für wahr zu halten.



II.

Der Vater der am 22. August 1895 geborenen Kl. Tr., der Maschinenführer A. Tr., machte bei der Gendarmerie folgende Anzeige:

Kl. Tr. habe am Sonntag, den 18. März 1906 mit ihrem 4 Jahre alten Bruder oberhalb des Hauses, das am Fuße des A.-berges liegt, Blumen gepflückt. Da seien zwei Burschen gekommen, hätten das Mädchen mit der Angabe, sie bekomme dort schöne Blumen, in den Wald hinaufgelockt, den Bruder aber nach Hause geschickt. Im Walde angelangt, habe ihr ein Bursche Blumen in den Schoß gelegt, nachdem sie sich auf sein Geheiß niedergesetzt hatte, habe ihr dann die Röcke aufgehoben und sie aufgefordert, sich niederzulegen und die Beine auseinander zu tun. Kl. Tr. habe dies getan, worauf ihr der Bursche an die Geschlechtsteile gegriffen und mit einem Finger in die Scheide gebohrt habe, trotzdem sie wegen Schmerzen gebeten habe, von ihr abzulassen. Der andere Bursche habe nur zugesehen. Der Bursche sei mit ihr dann gegen das Haus zurückgegangen, beim Daherkommen des vom Bruder verständigten Vaters aber entflohen.

Der Gendarmeriebericht fährt dann fort, daß Kl. Tr. in dem einen der Burschen R. K. erkannt habe, und gibt wörtlich an: „R. K. der beim Bauern M. als Knecht bedienstet ist, gestand dem Gendarmen H. in Gegenwart seines Dienstgebers und dessen Haushälterin die Tat sogleich ein und gab an, daß der zweite Bursche der in A. bei seinen Eltern wohnte Fr. W. gewesen sei. Dieser Fr. W. wurde ausgeforscht und stellt rundweg in Abrede, am 18. März mit R. K. verkehrt zu haben. Nachdem nun in A. noch ein zweiter Fr. W. von gleichem Alter lebt, wurde auch dieser befragt. Da aber Letzterer auch in Abrede stellte, mit R. K. verkehrt zu haben, wurden die beiden W. dem R. K. gegenübergestellt. Nun stellte sich heraus, daß die von R. K. gemachten Angaben vollkommen aus der Luft gegriffen waren und keiner der beiden W. mit ihm verkehrt habe. Jetzt gab R. K. an, daß der Bursche, der damals bei ihm war, von R. sei, daß er aber weder dessen Namen noch dessen Beschäftigung wisse und er denselben früher überhaupt nie gesehen habe. Kl. Tr. gab an, daß nur R. K. die Unsittlichkeiten begangen habe, während der andere Bursche daneben gestanden sei und zugesehen habe. R. K. gibt dies bald zu, bald sagt er wieder, daß auch der andere Bursche dem Mädchen unter die Röcke gegriffen habe. R. K. ist trotz seines jugendlichen Alters ein sehr geriebener, lügenhafter Bursche. Bei der Zurredestellung gab K. an, daß er nur schauen wollte, was das Mädchen zwischen den Füßen habe; dann sagte er wieder, daß er seine Gelüste durch Greifen befriedigen wollte."

R. K. ward am 17. Dezember 1891 geboren, wird von der Gemeinde gut beleumundet, von Lehrer und Pfarrer dahin beschrieben, daß seine Leistungen in der Volksschule sehr schwache waren, er geistig wenig begabt und in seiner Entwickelung zurückgeblieben ist, wozu der Pfarrer noch bemerkte, daß er nicht geringe Neigung zum Eigensinne zeige.

Seine Angaben vor dem Untersuchungsrichter müssen mit geringfügigen Kürzungen wörtlich angeführt werden; sie lauteten:

„Sonntag, den 18. März begab ich mich nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr auf den A.-Berg, um Veilchen zu suchen. Ich traf dort einen Burschen aus A., mit dem ich 8 Jahre die Schule besuchte, dessen Namen und Wohnort ich jedoch nicht weiß. Bald darauf sah ich auf der Wiese unter mir Kl. Tr. mit ihrem Brüderchen. Da stieg in mir der Gedanke auf, unzüchtige Handlungen mit ihr vorzunehmen. Wissend, daß Kl. Tr. hochgradig schwerhörig, winkte ich ihr mit der Hand, sie solle heraufkommen, was sie auch tat. Ich schickte ihr Brüderchen heim und ging mit Kl. Tr. und dem Kameraden bei 200 Schritte weiter bis unter einigen Tannen und Gestrüpp. Dort hieß ich sie auf einen großen Stein setzen, und forderte sie dann auf, sich ganz niederzulegen und die Beine auseinander zu spreizen, was sie ohne weiteres tat. Ich stand in einer Erdvertiefung vor dem Steine, während mein Kamerad ungefähr 2 Schritte links vom Kopfe der Kl. Tr. stand und zuschaute. Nachdem sich Kl. Tr. ganz niedergelegt hatte, schob ich ihr die Röcke hinauf, schaute die Geschlechtsteile an und führte dann meinen rechten Zeigefinger bis zum dritten Gliede in die Scheide des Mädchens hinein. Kl. Tr. klagte über Schmerzen und sagte, daß ich sie in Ruhe lassen solle. Ich sagte meinem Freunde, daß Kl. Tr. ein Loch zwischen den Beinen habe, und er lachte dazu. Da ich eine Freude daran fand, die Geschlechtsteile des Mädchens anzuschauen, mit dem Finger daran zu spielen und hineinzubohren, so sagte ich ihr, sie solle ruhig sein, es geschehe ihr nichts, und setzte die unzüchtigen Blicke und Handlungen über 1/4 Stunde fort. Wenn ich mich nicht täusche, führte ich meinen Zeigefinger bis zum dritten Gliede dreimal und meinen rechten Mittelfinger bis etwas über das zweite Glied zweimal in die Scheide ein. Ich hörte erst dann auf, Unzucht zu treiben, als mir mein Freund sagte, ich soll sie gehen lassen. Als ich dann Kl. Tr. auf die Wiese zurückführte, damit sie heimgehe, und ich ihren Vater daher kommen sah, lief ich durch das Gestrüpp und über die Wiesen allein nach Hause.“

Kl. Tr. machte vor Gericht im allgemeinen die gleichen Angaben,



wie sie im Gendarmerieberichte enthalten, nur behauptete sie, daß sie während der unzüchtigen Handlungen auf einem Steine gesessen sei und sich nie in liegender Stellung befunden habe, wozu sie übrigens der Täter auch nicht aufgefordert habe. Am 19. März sei sie mit ihrer Freundin A. H. zur Kirche gegangen; hierbei sei ihnen R. K. begegnet und sie habe in ihm jenen Burschen erkannt, der sie in den Wald gelockt, an den Geschlechtsteilen betastet und ihr „dreimal“ mit dem Finger in die Scheide gebohrt habe.

Ihrer Mutter K. Tr. hatte sie die gleichen Angaben gemacht, nur sprach sie ihr von einem zweimaligen Einbohren in die Scheide. Die Mutter gibt an, daß das Mädchen mit geröteten und geschwollenen Geschlechtsteilen nach Hause kam und von ihr ausgewaschen wurde. Sie bezeichnet das Mädchen als „im höchsten Maße schwerhörig“.

Der Vater A. Tr. gab an, sein vierjähriger Sohn habe ihm mitgeteilt, „zwei Jäger“ hätten die Schwester auf den Berg geführt und erschossen. Als er dann den Berg hinaufgesprungen sei, habe er seine Tochter mit einem Burschen, den er vom Sehen aus gekannt, herunterkommen sehen. Der Bursche sei fünf bis sechs Schritte zurückgeblieben und während er seine Tochter ausfragte, geflohen. Erst durch seine Frau habe er dann erfahren, daß der Bursche R. K. sei. Auf Grund dessen sei er am 22. März zu R. K. gegangen und habe ihn gefragt, warum er Sonntag nachmittags davongelaufen sei. „Es sagte mir, daß er fürchtete, von mir Schläge zu bekommen. Meine weitere Frage, warum er sich denn hätte fürchten sollen, ließ er unbeantwortet. Ich fragte ihn dann, wer der zweite Bursche gewesen sei. R. K. leugnete zuerst, am fraglichen Nachmittage in Begleitung eines anderen Burschen gewesen zu sein, gab jedoch dies dann zu, ohne jedoch zu sagen, wer es gewesen sei, indem er mir angab, den Burschen nicht zu kennen. Er ersuchte mich schließlich bei der Gendarmerie keine Anzeige erstatten zu wollen; und als ich ihm erklärte, daß ich den Fall unbedingt anzeigen müsse, fing er zu weinen an und entfernte sich von mir.“

Die ärztliche Untersuchung des Mädchens ergab einen frisch vernarbten Einriß in das halbmondförmige Hymen, der durch Einführen eines Fingers in das Hymen, den Angaben des Mädchens entsprechend, entstanden sein konnte.

Auch R. K. wurde ärztlich untersucht. Der Befund lautete: „Der Untersuchte macht den Eindruck eines sehr beschränkten Burschen. Er ist von gesundem Aussehen, seinem Alter entsprechend groß, hat ziemlich kräftig entwickelte Muskulatur. Der Penis ist ziemlich groß, befindet sich in halberigiertem Zustande. Die Eichel



ist von der Vorhaut entblößt, die Hoden befinden sich im Hodensacke, sind sehr gut entwickelt. Es besteht spärliche Behaarung der Schamgegend. Der Untersuchte gibt zu, häufig onanistische Manipulationen an seinem Glied vorzunehmen. Bei Ausführung des ihm zur Last liegenden Deliktes hat er seiner Angabe nach Erektionen gehabt.“ Gutachten: „Der Untersuchte ist dem Befunde nach bereits in das Alter der Geschlechtsreife eingetreten. Sein Delikt hat er jedenfalls unter dem Einflusse des Geschlechtstriebes begangen.“

Die Voruntersuchung war hiermit abgeschlossen und es erfolgte die Anklage wegen des Verbrechens der Schändung.

Gegen die Anklage wurde ein Einspruch nicht erhoben, neue Beweisanträge zur Hauptverhandlung nicht eingebracht.

Bei der Hauptverhandlung erklärte R. K., er sei vollkommen unschuldig und zur Zeit der Tat gar nicht auf dem A.-Berge gewesen. Über Vorhalt der früher abgelegten Geständnisse erklärte er: „Er habe bei den Verhören gar nicht gewußt, um was es sich handle, und nur aus Furcht, er könnte eingesperrt werden, zu allem „ja“ gesagt. Denn der Wachtmeister habe ihm gleich anfangs gedroht, er werde ihn in Arrest tun, wenn er einmal „nein“ antworte. Überhaupt habe derselbe ihn nichts gefragt und nur vorgelesen, und habe er gar nichts davon verstanden und damals wie heute nicht gewußt, von was die Rede sei; trotzdem habe er nur aus Furcht „ja“ gesagt. Auch der Untersuchungsrichter habe ihm etwas vorgelesen, ohne daß er etwas davon verstanden hätte. Das Protokoll über sein Geständnis sei ihm zwar vorgelesen und er befragt worden, ob er es verstanden habe, er habe aber trotzdem nicht gewußt, um was es sich handle, und auch hier nur aus Furcht „ja“ gesagt. Er habe nicht einmal gewußt, daß es sich um eine Unsittlichkeit handle.“

Der Verteidiger erwähnte, R. K. soll auf die Frage der Gendarmen, ob er wisse, warum er hier sei, erwidert haben, ja, wegen Steineherunterwerfens vom A.-Berge.

Der Verteidiger beantragte dann die Einvernahme einer Reihe von Zeugen zum Beweise dessen, daß R. K. am fraglichen Nachmittage zwischen 2 und 4 Uhr, um welche Zeit die Tat geschehen war, nicht am A.-Berge gewesen sein konnte.

Bei der fortgesetzten Hauptverhandlung gelang dem Beschuldigten der Alibi-Beweis durch eine ganze Reihe unbedenklicher Zeugen. Es wurde durch Augenschein weiter festgesetzt, daß der Beschuldigte dem Untersuchungsrichter als Tatort eine Stelle bezeichnet hatte, die weit ab vom wirklichen Tatorte lag.

Zum psychologischen Verständnisse der Sache ist es aber nötig,



verschiedene Zeugenaussagen, die sich nicht auf den Alibi-Beweis beziehen, auszugsweise wiederzugeben.

Der Untersuchungsrichter gab an, R. K. habe die Tat anfangs geleugnet und erst über Vorhalt der Anzeige gestanden. Suggestive Fragen seien keine gestellt worden; der Beschuldigte habe in ruhiger Weise geantwortet, und zwar nicht nur mit „ja", sondern auch durch eigene Erzählung des Sachverhaltes. R. K. habe ihm auch den Tatort gezeigt. Die Eltern des Beschuldigten seien vor dem Verhöre gekommen und hätten ihren Sohn als unschuldig hingestellt, weshalb er das anfängliche Leugnen des Beschuldigten auf Beeinflussung durch die Eltern zurückführte.

Der Kanzleischreiber, der dem Untersuchungsrichter als Schriftführer gedient hatte, sagte aus, daß der Beschuldigte bald geleugnet, bald wieder gestanden habe, und daß dessen Angaben sehr kurz und mangelhaft gewesen seien.

Der Vater des Mädchens, A. Tr., gab an, er sei zu R. K. gegangen und sei ihm dieser sofort erschrocken vorgekommen. Auf seine Frage, was er am Sonntage mit seinem Mädel gemacht habe, habe R. K. erwidert, er wisse nichts. Erst auf seine Drohung, er werde zur Gendarmerie gehen, habe derselbe erklärt, er sei es gewesen, und auf seine weitere Frage, warum er davon gerannt sei, habe R. K. gesagt, er habe gemeint, er (A. Tr.) wolle ihn schlagen.

Vom Mädchen Kl. Tr. wird festgestellt, daß es früher ganz blind gewesen und jetzt noch kurzsichtig ist. Es will in R. K. den Täter erkennen, weil er ebenso dick und so groß sei, ein solches Gewand getragen und schwarze Haare gehabt, auch eine Uhrkette getragen habe.

Die elfjährige Kameradin der Kl. Tr., die mit ihr am 19. März zur Kirche ging, A. H. sagte aus: Kl. Tr. habe ihr von dem Vorfalle am vergangenen Tage erzählt, und da hätten sie gerade den ihr wohlbekannten R. K. (er wohnt in der Nähe beider Mädchen) gesehen und Kl. Tr. hätte gerufen: „Siehst Du, dieser Bub war auch dabei!", worauf sie erwidert habe, dies sei R. K.

Der Gendarm H. gab an, er sei von A. Tr. über die Sache unterrichtet gewesen. R. K. habe, seiner ansichtig geworden, gezittert wie ein Espenlaub. Er habe den Knaben gefragt, was er mit dem Mädel gemacht, worauf derselbe erwidert habe: „Nichts". Er habe dann R. K., ohne ihm ausdrücklich zu sagen, um was es sich handle, gefragt, ob er nicht am A.-Berge gewesen und dort „Schweinereien" gemacht habe. Auf diese Frage sowie auf die weiteren Fragen im Gegenstand habe er immer mit „Ja" geantwortet. Als R. K. anfänglich leugnete, habe er ihm allerdings gesagt, wenn er nicht die

Wahrheit sage, werde er ihn einsperren. Vom Steineherunterwerfen habe ihm R. K. nichts gesagt. Als geriebenen, lügenhaften Burschen habe er R. K. in der Anzeige nur deshalb bezeichnet, weil dieser ihn betreffs seines angeblichen Kameraden bei der Tat angelogen hatte.

Die Mutter des Beschuldigten sagte aus, ihr Sohn habe ihr mitgeteilt, es sei ein Gendarm bei ihm gewesen und habe er diesem zugegeben, daß er die „Geschichte angestellt" habe. Nach einigen Tagen habe ihr der Sohn aber gesagt, er habe nichts getan, doch wenn er gesagt hätte „nein", wäre er eingesperrt worden. Sie habe ihm hierauf erwidert, wenn er es getan habe, solle er es sagen.

Der Bezirksarzt, der R. K. auf seine Geschlechtsreife untersucht hatte, gab als Zeuge an: R. K. habe auf ihn den Eindruck eines Onanisten gemacht. Auf die Frage, ob er (K.) es getan, habe dieser mit „ja" geantwortet und ihm auch gezeigt, wie weit er den Finger in die Scheide des Mädchens hinein gegeben habe, was mit dem objektiven Tatbestande übereinstimmte. Er (der Arzt) habe aus den Akten als feststehend angenommen, daß R. K. der Täter sei, und habe ihm dieser den Eindruck gemacht, als schäme er sich dessen. Er sei R. K. sehr ruhig und freundlich entgegengekommen, doch erkläre sich der Umstand, daß R. K. ihm gegenüber trotzdem gestanden, daraus, daß auch der Untersuchungsrichter anwesend war. Im übrigen habe R. K. auf ihn einen minderwertigen Eindruck gemacht und halte er für möglich, daß derselbe suggestibel sei, um so mehr als dies ja auch bei ganz normalen Menschen vorkomme.

Der öffentliche Ankläger trat am Schlusse der Hauptverhandlung von der Anklage zurück und R. K. wurde freigesprochen (Strafakt Vr. 85/6 des Kreisgerichtes Feldkirch).

Es kann nach den Beobachtungen der Mutter und dem Befunde der Ärzte kaum zweifelhaft sein, daß Kl. Tr. wirklich geschändet wurde. Die Bezeichnung des R. K. als Täter beruhte aber offenbar auf Selbstsuggestion. Kl. Tr. hatte R. K., da er in ihrer Nähe wohnte, wohl schon öfters gesehen, ohne mit ihm bekannt zu sein. Als sie nun ihrer Freundin von dem Vorfalle erzählte, sah sie auf einmal R. K. vor sich; er kam ihr bekannt vor und sie bezog jetzt diese Bekanntschaft auf den Vorfall vom Vortage. Aber sie sagte zunächst nicht, dieser ist der Täter gewesen, sondern nur „der war auch dabei". Bis sie nach Hause kommt, ist es ihr dann schon feststehend, daß R. K. der Täter selbst ist, sie gibt hierüber der Mutter Ausdruck und bleibt später bei ihrer so gewonnenen Überzeugung.

Nicht umsonst wird R. K. vor dem Vater des Mädchens erschrocken sein; denn dieser erschien vor ihm sicherlich nicht in



der freundlichsten Stimmung. Als dann die Drohung mit der Gendarmerie erfolgte, war es begreiflich, daß der eingeschüchterte, geistig wenig begabte Knabe zu Allem ja sagte; noch begreiflicher, als der Wachtmeister mit Einsperren drohte. Vor dem Untersuchungsrichter hieß es dann ja und amen sagen, da dem Knaben die Kraft fehlte, die schüchtern vorgebrachte Unschuldsbeteuerung aufrecht zu halten und zu begründen.

Die Behauptungen R. K.'s daß er gar nicht gewußt habe, um was es sich handle, sind übrigens gewiß zu weit gehend; denn wenn er zugeben muß, daß das ausführliche Protokoll über sein Geständnis vor dem Untersuchungsrichter in seiner Gegenwart angegeben und dann vorgelesen wurde, so muß er von der wider ihn erhobenen Beschuldigung genügend unterrichtet gewesen sein, wenn er auch deren Tragweite nicht begriff. Wir finden auch jene charakteristische Ausschmückung des Tatbestandes bei unwahren Geständnissen, und zwar hier: die Vorgabe, er habe mit dem ihn begleitenden Burschen 8 Jahre die Schule besucht, die Beschreibung des falschen Tatortes und seiner Körperstellung bei der Tat, besonders aber seine Angabe, er habe seinem Freunde gesagt, daß Kl. Tr. ein Loch zwischen den Beinen habe, und daß dieser dazu gelacht habe. Diese von ihm angegebenen Umstände lagen außerhalb des Bereiches der möglichen Suggestion. Auch wird man annehmen müssen, daß R. K. mit einem anderen Mädchen irgend welche Unsittlichkeit getrieben, oder mindestens die nackten Geschlechtsteile eines solchen gesehen habe, und dann jene Begebenheit zur näheren Beschreibung der erdichteten benützte. Hingegen ist nicht unbedingt nötig, daß er einmal seine Finger in eines Mädchens Scheide eingeführt hatte, weil ihm wohl beim Verhöre angedeutet wurde, mit welchen Fingern und ungefähr wie tief er eingedrungen sein dürfte.

Bezeichnend ist, daß er der irrigen Annahme des Vaters des Mädchens und des Gendarmen entsprechend angab oder richtiger wohl nur zugab, das Mädchen in „liegender" Stellung mißbraucht zu haben, und daß er sofort nach einem Namen des angeblichen Begleiters suchte. Als er in letzter Richtung der Unwahrheit überwiesen ward, half er sich vor dem Untersuchungsrichter auf die einfältige Weise, daß er behauptete, der Begleiter sei ein vieljähriger Schulkamerad gewesen, dessen Namen er nicht wisse. Die falsche Bezeichnung des Tatortes war dem für ihn glücklichen Umstande zuzuschreiben, daß er nicht zugleich mit dem Mädchen an Ort und Stelle geführt worden war.

Die Hauptschuld an der Verwirrung der Sache traf das Mädchen,



das in R. K. den Täter zu erkennen glaubte, und dessen Vater, der ungestüm den Knaben zur Rede stellte und zu einem Geständnisse zwang.

III.

Dem Gastwirte und Krämer J. R. wurde an einem Aprilabende zwischen 9¹/₄ und 10 Uhr eine 4 dm lange und ebenso breite Blechschachtel mit Geldfächern und einem darin befindlichen Barbetrage von rund 50 K. in Münze entwendet. Die Schachtel lag in einer unversperrten Schublade des Schreibtisches in einem Zimmer, das mit dem Gastzimmer durch eine Tür verbunden ist. Das Zimmer kann jedoch auch unmittelbar vom Hausgange aus betreten werden, und muß der Dieb von dorther eingedrungen sein, da das Gastzimmer von 2 Gästen besetzt war und der Wirt dort bediente.

Der Bestohlene lenkte den Verdacht auf den 16 Jahre alten R. L., der, 700 Schritte vom Tatorte entfernt, bei seinen Angehörigen wohnt. Es war aufgefallen, daß er tags zuvor um Eier kam und, da keine vorrätig waren, verlangte, man solle im Stalle nachschauen, und daß er, obwohl damals abgewiesen, am Tage der Tat vormittags wieder Eier kaufen wollte; daß er am Nachmittage desselben Tages barfuß in die Gaststube kam und, da dort niemand anwesend, ohne weiteres in das Nebenzimmer trat, wo das Geld war. Als er dann die Haushälterin erblickte, verlangte er allerdings ein Glas Most. Man vermutete, er habe schon bei diesen Gelegenheiten den Diebstahl verüben wollen, zu dem ihn seine genaue Kenntnis der Örtlichkeit und der Personverhältnisse befähigte.

Die Gendarmerie erhob weiter, daß vor 1—1 ¹/₂ Jahren in einer anderen Wirtschaft 24 h abhanden kamen, die dann R. L., zur Rede gestellt, zahlte; und daß er an einem Februarabende im Jahre 1904 in einem Bäckerladen unter verdächtigen Umständen betreten wurde; endlich daß er am fraglichen Abende auf einige Zeit seine Wohnung verlassen habe und während dieser Zeit den Diebstahl verübt haben könne.

Die Gendarmerie verhaftete daher R. L. Dieser leugnete, den Diebstahl begangen zu haben, und gab an, er sei an jenem Abende gegen 7 Uhr nach Hause gekommen, habe zu Abend gegessen, dann im Konsumverein Einkäufe besorgt, sei gegen 8 Uhr nach Hause gekommen und dann von diesem nicht mehr weggegangen, habe vielmehr mit seinen Familienangehörigen bis gegen ¹/₂12 Uhr nachts Karten gespielt. L. blieb auch während seiner Einlieferung in die bei zwei Stunden entfernte Frohnveste des Bezirksgerichtes beim



Leugnen, obwohl ihm der Gendarm die gegen ihn gesammelten Beweise mit dem Bemerken vorhielt, daß er „jedenfalls der Täter“ sei, und ihm sagte, es sei daher besser zu gestehen, dann sei auch die Verhaftung nicht nötig. In der Frohnveste angelangt, wiederholte der Gendarm seine Aufforderung, zu gestehen, und drückte sich dahin aus, wenn L. die Wahrheit sage, dann könne er „schon“ oder „bald“ gehen. Als nun vom Gefangenenaufseher die Schlüssel in die Hand genommen wurden, erklärte L., daß er das Geld zwar nicht selbst gestohlen, wohl aber die Schachtel samt Geld am gegenständlichen Abende vor der Wirtschaft des J. R. auf der Straße von einem unbekannten Burschen in seinem Alter erhalten habe.

Vor dem Untersuchungsrichter gestand L. ein, den Diebstahl verübt zu haben. Er habe sich wollen einen Anzug kaufen, wozu er kein Geld gehabt, sei an jenem Abende (nähere Zeitangabe fehlt) zur Wirtschaft des J. R. gegangen, da er öfters Gelegenheit gehabt hatte, dort den Aufbewahrungsort des Geldes zu sehen, habe sich überzeugt, daß niemand im Gastzimmer ist, sei durch dieses in das Nebenzimmer und habe die Schachtel samt Inhalt genommen (über den Ort des Austrittes aus dem Zimmer fehlt eine Angabe). Die Schachtel habe er sofort in einen Winkel des Biergartens jener Wirtschaft geworfen, das Geld zu Hause in ein Säckchen getan, das er im Schlafzimmer der Mutter, während diese geschlafen (!), unter einem losen, unter der Bettstatt (!) befindlichen Brette des Fußbodens versteckt habe. Wie viel er Geld genommen habe, wisse er nicht; er habe es nicht gezählt.

Die weiteren Erhebungen ergaben zu Lasten L'. nichts; denn die Angabe der Haushälterin bei J. R., sie habe um $^1/_2$ 10 Uhr abends beim Stadel eine Mannsperson „ungefähr von der Größe des L.“ gesehen, von der sie annahm, sie habe das Gespräch im Gastzimmer belauschen wollen, liefert keinen Beweis gegen L. — Dieser war schon am Tage nach der Tat zur Mittagszeit verhaftet worden und befand sich im Besitze von nur 44 h. Allerdings hatte er vormittags einige kleine Ausgaben gemacht, die er aber mit dem Gewinne beim Kartenspiel am Vorabende aufklären konnte.

Das Geld wurde an der von L. bezeichneteu Stelle nicht gefunden; ebensowenig die Blechschachtel. Seine Angaben über die Art des Diebstahls (Einschleichen durch das Gastzimmer und Tragen der Beschuhung) wurden vom Bestohlenen als bestimmt unrichtig erklärt: Der Dieb müsse vom Hausgange und ohne Schuhe in das Nebenzimmer gekommen sein.

Über den Aufenthalt des L. an jenem Abende wissen wir: Eine Frau begleitete ihn vom Konsumvereine nach Hause und verließ dieses

noch vor 1/2 9 Uhr. Sofort darauf machte ein Schwager des L. diesen auf einen Mann aufmerksam, der in geringer Entfernung vor dem Hause auf und ab ging; er schickte L. zu jenem; L. ging hin, glaubte (fälschlich, wie sich später herausstellte), einen gewissen L. H. zu erkennen, sprach mit ihm einige Worte und wurde von seinem Schwager, der sich auf kurze Zeit entfernte, noch ins Haus zurückgehen gesehen (auf dieses kurze Verlassen des Hauses dürfte sich die Angabe der Gendarmerie vom Verlassen der Wohnung bezogen haben). Der Schwager kam noch vor 9 Uhr ins Haus zurück und spielte mit L. und den anderen Familienangehörigen bis 1/2 12 Uhr nachts Karten. Sowohl der Schwager als die Mutter des L. erklären mit Bestimmtheit, daß dieser während dieser ganzen Zeit das Haus nicht verlassen hat. Die Mutter gibt auch an, daß es ganz unmöglich ist, daß ihr Sohn das Geld auf die von ihm bezeichnete Weise versteckt habe.

Als der Untersuchungsrichter von L. weitere Aufklärungen verlangte, erklärte L., er habe den Diebstahl nicht begangen, „er habe das Geständnis nur aus Furcht gemacht, er habe gemeint, im Falle seines Geständnisses werde er sogleich freigelassen“. Auch die 24 h, von denen oben gesprochen wurde, habe er nicht gestohlen gehabt, sondern diese nur gezahlt, damit er nicht von Gendarmen verhört oder gar abgeführt werde. Auch im Bäckerladen (1904) sei er mit Unrecht verdächtigt worden, einen Diebstahl versucht zu haben.

Wenn die Angaben seiner Angehörigen richtig sind, so ist es zweifellos, daß L. der Dieb nicht sein konnte. Nur unter dieser Voraussetzung ist es erklärlich, warum L. nicht wußte, daß zur Zeit der Tat im Gastzimmer Gäste anwesend waren, daß er die Höhe des gestohlenen Geldes auch nicht annähernd angeben konnte, daß er (notgedrungen) falsche Angaben über den Verbleib des Geldes und der Schachtel machte, daß er vermied, genaue Angaben über die Zeit des Diebstahls und seine Entfernung vom Wohnhause zu machen.

L. ist nicht nur erst 16 Jahre alt, sondern hat auch die Volksschule durch 7 Jahre mit so geringem Erfolge besucht, daß er seinen eigenen Angaben nach nur seinen Namen lesen und schreiben kann; er stammt aus einer geistig belasteten Familie. Dem Untersuchungsrichter fiel auf, daß L. während des Verhöres eigentümlich spähende Blicke zu dem Drehkhopfe des elektrischen Lichtes warf und sich selbst dann nicht ganz beruhigte, als ihm der Zweck jener Vorrichtung erklärt worden war. L. äußerte auch Furcht, in dem Arreste zu bleiben, da sich dort einer aus dem gleichen Ort einige Zeit früher erhängt hatte.



Bei solchem Geisteszustande ist es erklärlich, daß L. auf die wiederholte Aufforderung des Gendarmen, den Diebstahl, dessen er doch überwiesen sei, einzugestehen, in der Hoffnung, dem gefürchteten Arreste zu entrinnen, dessen Schrecken ihm schon der Klang der Schlüssel einflößte, ein falsches Geständnis ablegte.

Das Verfahren wider ihn wurde eingestellt, der wirkliche Dieb bisher nicht ausgeforscht. (Akt. Z 50/7 des Bezirksgerichtes Dornbirn.)



XVII.

Ein Fall gewohnheitsmässiger Majestätsbeleidigung.

Mitgeteilt von

Dr. **Max Pollak**, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

Der Maurer J. T., im Jahre 1852 in Wien geboren und ebendahin zuständig, begann seine Verbrecherlaufbahn gelegentlich seines Militärdienstes. Nebst einer Reihe von Disziplinarstrafen zog er sich daselbst eine dreimonatige Kerkerstrafe wegen Veruntreuung, eine dreitägige Arreststrafe wegen Kameradschaftsdiebstahls und eine dreimonatige Strafhaft wegen Verkaufes eines ärarischen Monturstückes zu.

In der Folge erlitt er nachstehende Strafen:

Im Jahre 1873 vom Bezirksgericht Stockerau 8 Tage Arrest wegen Landstreicherei;

im Jahre 1874 vom Bezirksgerichte in Krems 48 Stunden Arrest wegen Landstreicherei;

im Jahre 1874 vom Landesgerichte Wien wegen Diebstahls 15 Monate schweren Kerker und Stellung unter Polizeiaufsicht;

im Jahre 1876 vom Landesgerichte Wien wegen Diebstahls 5 Jahre schweren Kerker;

im Jahre 1882 vom Landesgerichte Wien wegen Veruntreuung 4 Monate strengen Arrest;

im Jahre 1882 vom Bezirksgerichte Weitz wegen Landstreicherei 2 Tage Arrest.

Nun folgen eine Reihe von Abstrafungen wegen Majestätsbeleidigung, welche J. T. geradezu typisch in der gleichen Weise begangen hat.

Im Jahre 1882 befand sich T. wegen Verdachtes des Diebstahls in Verwahrungshaft im Gemeindearrest von Bruck a. d. Mur. Dort schrieb er einen Zettel mit unflätigen Äußerungen über „Den, der unsere Gesetze sanktioniert hat", und schließt mit den Worten: „darum



ist jeder, der ein kaiserliches Amt bekleidet, ein Lump. Nehmen Sie dies zu Protokoll; ich bin nicht etwa närrisch, sondern ganz vernünftig", und gab diesen Zettel dem Wachmanne zur Beförderung an den Gemeindesekretär.

Als Motiv dieses Deliktes gab T. damals an, er habe das Delikt begangen, um von Bruck a. d. Mur an ein anderes Gericht überstellt zu werden, da er es in dem dortigen Gemeindearreste nicht aushalte. J. T. wurde dieserhalb wegen Majestätsbeleidigung vom Kreisgerichte Leoben zu dreijährigem schweren Kerker verurteilt, den er 1885 verließ.

Noch im selben Jahre meldete er sich auf dem Polizeikommissariate Leopoldstadt unter dem Namen Karl Rausch und äußerte, als er dem diensthabenden Beamten vorgeführt wurde, fast wörtlich so, wie in dem genannten Zettel. Er gab diese Worte auch zu Protokoll und fügte hinzu: „Diese Worte sagte ich, um meine Erbitterung über meine Lage auszulassen .... Ich sagte dies zu dem Zwecke, um über den Winter eingesperrt zu werden."

Beim Untersuchungsrichter bestätigte er die Richtigkeit dieser Äußerung, leugnete aber die Absicht, hierdurch eine Versorgung zu finden; er meinte: „Ich war damals gereizt, weil ich ganz mittellos war, getrunken hatte ich auch was, und da mich der Kommissar schimpfte, wurde ich böse und machte die beleidigende Äußerung." Bemerkt sei, daß T., der sich beim Kommissariate als Rausch meldete, das Protokoll mit seinem richtigen Namen unterschrieb. Diesmal wurde T. wegen Majestätsbeleidigung und Falschmeldung zu einer 18 monatigen schweren Kerkerstrafe verurteilt. Kaum hatte er diese Strafe verbüßt, so wurde er 1887 vom Landesgerichte Graz wegen Majestätsbeleidigung zu 4 Jahren schweren Kerkers verurteilt. Er befand sich damals in Haft des Bezirksgerichtes Birkfeld und gab dem Gefängnisaufseher einen Brief zur Vorlage an das Gericht mit dem gleichen Inhalte, wie ihn der erstgenannte Zettel von 1882 enthält.

Damals gab T. als Motiv an, er sei aufgeregt gewesen, der Gerichtsadjunkt habe ihn einen Gauner genannt, weil er immer unter Polizeiaufsicht sei.

Nach Abbüßung der Strafe und einer kurzen Strafhaft beim Bezirksgerichte Baden wegen § 1 Vagabundengesetz, erscheint er im Jahre 1891 vom Landesgerichte Wien wieder wegen Majestätsbeleidigung mit 4 Jahren schweren Kerker bestraft. Er war damals beim Bezirksgerichte Baden in Haft gewesen und gab während seiner Eskorte nach Wien einen Brief an die Kabinettskanzlei auf, welcher begann:



„An die Hof- und Kabinetts-Kanzlei in Wien.

Ich wurde in Graz eines Verbrechens wegen zu einer vierjährigen Kerkerstrafe verurteilt. Gleichzeitig wurde über mich die Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen. Durch Vermittlung einer mir befreundeten Person entfiel diese Abgabe. Mit Freuden ging ich in meine Heimat, mit dem Bewußtsein zu arbeiten und ein braver Mensch zu werden. Doch ich erfuhr eine bittere Enttäuschung. Nachdem ich der k. k. Polizei-Direktion zur Verfügung überstellt wurde, bekam ich neuerdings die Polizeiaufsicht. Ich bekam kein Dokument, konnte mich nicht legitimieren, und so war alles mit einem Schlage vernichtet, so zwar, daß ich in Baden neuerdings 10 Tage Arrest bekam. Nachdem ich einsehe, daß man mich gewaltsamerweise ins Zuchthaus bringen will, so soll es nur um den Preis meines Lebens sein."

Nun folgen wieder dieselben Schmähungen wie früher, es werden aber noch Drohungen gegen den Kaiser beigefügt.

Als Motiv gab er, bei der Polizei einvernommen, an: „Aus welchem Grunde ich das gethan habe, weiß ich nicht. Ich bin hie und da so aufgeregt, wenn ich über meine Lage nachdenke, daß ich dann meiner Sinne nicht mächtig bin."

Bemerkt sei, daß bei der Verhaftung sich bei J. T. ein dem Brief wörtlich gleichlautendes Konzept vorfand. Beim Untersuchungsrichter darüber einvernommen, gab er an: „Als ich am 7. VII. l. J. meine letzte wegen Verbrechens der Majestätsbeleidigung vom Landesgerichte in Graz vierjährige mir zuerkannte Strafe abgebüßt hatte, wurde ich nach Wien abgeschoben. Ich hatte damals einen Überverdienst von 4 fl. 70 kr. aus der Strafanstalt bekommen. Ich wollte mich hier als Maurergehilfe fortbringen und begab mich zum Magistrate, um mir ein Arbeitsbuch ausstellen zu lassen. Ich erhielt dies jedoch nicht, da ich den Lehrbrief nicht beibringen konnte. Dies, sowie der Umstand, daß ich unter Polizeiaufsicht gestellt wurde, machte mich ganz verzweifelt. Planlos kam ich nach Baden und wurde daselbst wegen Nichtbefolgung der polizeilichen Vorschriften in Haft genommen und vom Bezirksgerichte Baden mit 3 Tagen Arrest bestraft. Den Anlaß zur Absendung des mir hier vorgewiesenen Briefes an die Kabinettskanzlei Seiner Majestät des Kaisers habe ich bereits in meinem polizeilichen Protokolle angeführt. Ich kann auch heute nur wiederholen, daß ich nicht weiß, warum ich dies getan habe; es war ein Akt der Verzweiflung über die desperate Lage, in der ich mich befand."

Aus dieser Strafhaft entlassen, wurde er 1895 wieder vom Landesgerichte Graz wegen Majestätsbeleidigung zu 4 Jahren schweren



Kerker verurteilt. Er schickte damals selbst eine Karte an die k. k. Staatsanwaltschaft mit dem Inhalte des Zettels von 1882.

Er verantwortete sich damals, er habe um einige Sechserl Bier und Schnaps getrunken, da könne man bald närrisch werden; es sei ihm jede Absicht fern gelegen, den Kaiser zu beleidigen, er habe auch nicht die Absicht gehabt, sich eine Versorgung zu verschaffen, er müsse unzurechnungsfähig gewesen sein.

Er wurde deshalb von den Gerichtsärzten am 11. XI. 1895 bezüglich seines Geisteszustandes untersucht, doch konnte weder eine habituelle Geistesstörung, noch eine solche zur Zeit des Deliktes festgestellt werden.

Er verantwortete sich damals den Gerichtsärzten gegenüber dahin, daß er eigentlich keine Majestätsbeleidigung beging, sondern daß er eine „andere Absicht“ hatte, nämlich das Bestreben nach einer Unterkunft. Schon damals suchte er krank zu erscheinen: „so wie er könne doch nur ein Narr handeln“.

Im Dezember 1899 aus der Haft tretend, schrieb er mehrere Korrespondenzkarten, aus welchen deutlich das Bestreben hervorgeht, durch Begehen einer strafbaren Handlung neuerdings in den Kerker zu kommen. Zunächst schrieb er eine offene Karte an einen seiner ehemaligen Arbeitsgeber, welchen er brieflich, jedoch erfolglos, um Unterstützung ersucht hatte, folgenden Inhaltes:

„Geehrter Herr!

Nachdem ich auf mein Schreiben keine Antwort erhielt, so mache ich Ihnen bekannt, daß, wenn Sie mir nicht bis morgen 12 Uhr 25 fl. pr. Postanweisung II. Bezirk poste restante senden, so schwöre ich bei Gott, daß Sie Ihre Wohnung lebend nicht betreten. Dann mag mit mir geschehen was will. J. T.“

Weiteres richtete er an das Sicherheitsbureau der Polizei-Direktion Wien nachstehende anonyme, jedoch offenbar von seiner Feder herrührende Zuschrift:

„Hochlöbliches Agenten-Institut!

Den Raubanfall auf der Landstraße vom 4. auf den 5. nachts hat J. T. (folgt voller Namen) verübt[1]). Ich bitte um Diskretion. Es wurde nämlich eine Frauensperson angefallen. J. T. hält sich in der Branntweinschänke Igolitzer, Tandelmarktgasse II. Bezirk auf.“

Ferner schrieb er an das Polizeikommissariat Leopoldstadt eine offene Karte mit dem Inhalte des Zettels von 1882 und seinem vollen Namen.

1) Ein solcher Raubanfall war tatsächlich kürzlich verübt worden.



Endlich schrieb er an das Polizei-Präsidium nachstehenden Brief:

„Hohes Polizei-Präsidium!

Keine Feder ist im Stande das zu schildern, wie man in der Haupt- und Residenzstadt Wien mit armen Leuten verfährt. In den Armendepartement sitzen solche schuftige Kerls mitsamt den Magistratsratsekretär, welche mit einer solchen Gemeinheit die Leute abweisen, daß man es gar nicht glauben kann; wenn sich irgend Jemand darüber aufhält, so ist in nächster Nähe ein Gehilfe des Henkers, die man die Vampire der Menschen nennt, beständig in der Nähe um seines Amtes zu walten.

Man rühmt in den auswärtigen Staaten die Humanität des österreichischen Kaiserstaates, aber wenn man die Sache genauer ins Auge faßt, da muß man sich ekeln über die Zustände, die in Wien herrschen. Die k. k. Polizei-Direktion besteht, vom Präsidenten angefangen bis auf den letzten Wachmann aus lauter erbärmlichen Schuften, die selbst schlechter sind, als der gemeinste Verbrecher. Ihre Hauptaufgabe besteht, nur Verbrecher heranzuziehen, die sie dann mit eisernen Klammern festhalten, bis einem solchen Menschen der letzte Blutstropfen ausgesogen wird, daß er nicht mehr fähig ist zu arbeiten.

Und die Männer, die im Reichsrate sitzen, schauen zu, sie wissen, daß die allmächtige Polizei in Wien aus lauter Schuften besteht, aber machen trotzdem nichts. Darum sind diese Herren auch nicht viel besser. Nach meiner Ansicht noch viel erbärmlicher. Sie machen Gesetze, aber was für Gesetze? Lauter solche, wo man den Leuten das Geld aus der Tasche stiehlt unter dem Vorwande: es gehört für den Staat.

Pfui Teufel, wenn sie nichts anderes zusammenbringen. Da soll man solche Gesetze respektieren. Ich nicht, denn solche Gesetze sollen diejenigen halten, die es machen. Die ganze Beamtenschaft Österreichs ist keinen Schuß Pulver wert.

Wenn ich zu schaffen hätte, ich würde sie alle, einen nach dem anderen auf einem hohen Galgen baumeln lassen.

Unser edler Monarch würde gewiß anders handeln, aber leider er ist zu gut, unser Kaiser, das wissen die Herren im Reichsrate, darum machen sie was sie wollen. Darum sage ich offen: Vertilget diese Beamtenbrut alle ohne Ausnahme. Nur dann kann es besser werden in Österreich.

Ich bitte diese Zeilen zu veröffentlichen.

Der Schreiber befindet sich im städtischen Werkhause."

J. T.
(voller Namen).



Beim Untersuchungsrichter einvernommen, gab er an:

„Ungefähr 2—3 Tage nach meiner Freilassung wurde mir vom Magistrate der Betrag von 25 fl., welche ich mir in der Strafanstalt erspart hatte, ausgefolgt, und von diesem Betrage lebte ich. Ich habe mehrfach versucht, Arbeit beim Schneeschaufeln zu bekommen, es gelang mir aber nicht, und ich trat daher am 12. oder 13. d. Mts. in das städtische Werkhaus in Arbeit, da ich nur mehr ca. 2 fl. in meinem Vermögen hatte. Nach 2 Tagen verlangte ich meine Entlassung und habe dann die den Akten beiliegenden Briefe und Korrespondenzkarten an die Polizei-Direktion geschrieben."

„Ich weiß nicht, wie ich dazu kam, die Briefe an die Polizei zu schreiben, es packt mich öfters eine Wut über mein unglückliches Schicksal, und dann setze ich mich hin und schreibe derartige Briefe über den Kaiser und die Behörden. Die Karte, in der ich mich selbst des Raubanfalles beschuldige, habe ich geschrieben, um die Polizei auf mich aufmerksam zu machen und weil ich hoffte, dadurch verhaftet zu werden. Ich habe in der Zeitung von dem Raubanfalle gelesen und habe dann diese Karte geschrieben. Die Karte an Schmalzhofer, der früher mein Lehrherr war, habe ich geschrieben, weil ich hoffte, daß mir Schmalzhofer aus Furcht vor meiner Drohung Geld schicken würde." —

Mit Urteil des Wiener Landesgerichtes vom 20. Januar 1900 wurde T. wegen Majestätsbeleidigung und Erpressung zu einer fünfjährigen schweren Kerkerstrafe verurteilt, aus welcher er 1905 entlassen wurde.

Am 3. März 1905 richtete er an die k. k. Hof- und Kabinettskanzlei einen Brief, in welchem er dem Kaiser in unflätiger Weise prophezeite, er werde ermordet werden.

Im städtischen Werkhause, wo er damals in Arbeit stand, ausgeforscht und der Polizei vorgeführt, gab T. über das Motiv dieses Schreibens an, er könne darüber gar nichts sagen; es kommen über ihn oft eigentümliche Momente, so daß er nicht wisse, was er mache. Beim Untersuchungsrichter fügte er hinzu, daß er am 3. März nicht betrunken gewesen sei, sich aber erst im Augenblick, als ihm bei der Polizei der Brief gezeigt wurde, erinnert habe, diesen geschrieben zu haben. Er verstehe überhaupt nicht, wie er den Brief geschrieben haben konnte. Aber er habe oft Momente, in denen seine Sinne völlig wirr seien. Er fügt bei: „Ich leugne entschieden, daß ich es getan habe, um mir eine Versorgung in der Strafanstalt zu verschaffen. Seit ich in Graz auf meinen Geisteszustand hin untersucht wurde, hat sich mein nervöser Zustand bedeutend verschlechtert, und habe ich insbesondere manchmal jedes Erinnerungsvermögen verloren. Ich bitte da-



her um Untersuchung meines Geisteszustandes, da ich sicher glaube, daß ich die Handlung in einem Zustande momentaner Geistesabwesenheit begangen habe; ich weiß nicht was in dem Briefe steht, da mir bisher nur die Unterschrift und die Adresse gezeigt wurden, die ich als von meiner Hand herrührend anerkannte."

Von den Gerichtsärzten auf seinen Geisteszustand untersucht, gab T. an (aus dem gerichtsärztlichen Gutachten):

Wo und wann er den Brief geschrieben habe, wisse er nicht, vielleicht habe er Schnaps getrunken und er sei dadurch in Zorn geraten, er wisse nichts vom Briefe, er habe ein schlechtes Gedächtnis, er merke sich auch öfters einen Namen nicht und so wisse er auch über das Delikt nichts. Es müsse eine Art Krankheit sein, die ihn wie ein Zwang befällt und dazu treibt, die Briefe zu schreiben. Er sei krank, vielleicht könne man diese Art von Krankheit nicht konstatieren. Er habe nicht das Motiv gehabt, eingesperrt zu werden; auch früher nicht. Über Vorhalt seiner damaligen Angaben meint er, wenn es in den Akten stehe, dann müsse es wohl so sein, aber jetzt wisse er kein Motiv zu seinem Delikte. Wenn er in Freiheit wäre und es würde außerkriminell sein Geisteszustand untersucht werden, würde man vielleicht ein anderes Urteil über ihn und seine unglückselige Schreiberei abgeben. Er gibt zu, daß er schon Arbeit hätte bekommen können, aber jede Arbeit nehme er auch nicht an, er habe Bekannte als Maurer und da geniere er sich, Straßen zu kehren. Übrigens, wenn er ein paar Kreuzer habe, denke er nicht auf die Arbeit und wenn der letzte Kreuzer weg ist, verdrieße ihn alles.

Bezüglich überstandener Krankheiten gibt Ink. an, bei der Kriegsmarine an Trachom gelitten zu haben, in der Strafhaft einmal einen Bronchialkatarrh gehabt zu haben und einmal von einer Katze in die Hand gebissen worden zu sein.

Ink. zeigt eine seinem Bildungsgange entsprechende Intelligenz, er rechnet prompt $11 \times 12 = 132$, $35 + 17 = 52$, er paßt gut auf und reproduziert entsprechend.

In seinem Äußern macht er einen sehr verwahrlosten Eindruck, apathisch, gleichgütig. Er zeigt ein gedunsenes Gesicht mit schlaffen Gesichtszügen, die Pupillen sind gleich und reagieren prompt, Zunge und Finger zeigen einen lebhaften Tremor, die Zunge ist belegt und weicht beim Vorstrecken eine Spur nach links ab; am linken Vorderarm ist er tätowiert; am linken Handrücken eine Krone, am linken Unterarm ein Kreuz und gekreuzte Ochsenhörner und T. J. 1868. Die Herztöne sind dumpf, der Puls 84 regelmäßig, die Kniesehnen-



reflexe sind vorhanden, bei Augenschluß besteht kein Schwanken; am Penis fällt die Phimosis auf.

Die Gerichtsärzte gaben auf Grund ihres Befundes nachstehendes Gutachten ab:

„Was zunächst die Beurteilung des habituellen Geisteszustandes des Inkulpaten betrifft, so ergibt sich aus dem vorstehenden Befunde, daß er völlig orientiert, klar und geordnet ist, rasch auffaßt und gut reproduziert. Auch aus den anamnestischen Daten ergibt sich kein aetiologischer Grund, der auf eine zu gewärtigende Geistesstörung schließen ließe. Der Inkulpat ist nicht hereditär belastet, wenigstens ließ sich eine erbliche Belastung nicht nachweisen. Seine Entwicklung ging glatt vor sich. Die Krankheiten, die er überstand, Scharlach, Schafblattern, Kopftyphus haben keine weiteren Folgen für seinen Geisteszustand mit sich gebracht und auch der Sturz von der Leiter im 24. Jahre hat keine Gehirnerschütterung oder sonstige üble Folgen bei ihm gezeigt

Früh schon machte sich bei ihm der Hang zur Masturbation geltend, der er bei der Kriegsmarine und in den verschiedenen Strafanstalten weiter oblag, so daß er nach seiner Angabe im sexuellen Verkehr mit Frauen keine rechte Befriedigung habe und es nicht zum Samenerguß komme. Diese Erscheinung mag auf seine von Kindheit auf betriebene Masturbation zurückzuführen sein.

Eine weitere schwerere Erkrankung hat Inkulpat nicht erlitten, doch hat er in den Tagen seiner Freiheit dem Schnapsgenusse gehuldigt.

Schon frühzeitig machten sich bei dem Inkulpaten moralische Defekte geltend, die sich durch schlaffere Erziehung und schlechte leichtsinnige Gesellschaft entwickelten. Er versuchte es erst in verschiedenen Lehren bei einem Riemer, dann bei einem Schlosser, doch blieb er nirgends, bis ihn sein Vater zur Kriegsmarine gab. Hier ging es einige Zeit in der strengen Zucht, doch kamen auch hier seine moralischen Defekte zur Geltung, er wurde wiederholt wegen Veruntreuung und Diebstahls bestraft und schließlich wegen Verkaufs ärarischer Monturstücke nach Bestrafung degradiert und entlassen. Seit dem Jahre 1872 erscheint er nun fort kriminell und hat bereits 28 Jahre Strafhaft hinter sich.

Im Jahre 1881 erhielt er sein väterliches Erbteil von 2200 fl., das er in kurzer Zeit in leichtsinniger Gesellschaft vergeudete, während er keinerlei Arbeit suchte. In den verschiedenen Strafhaften wurde er wiederholt wegen Renitenz, Aufwiegelung und groben Benehmens disziplinariter gemaßregelt.



In den kurzen Pausen, in denen er die Freiheit genoß, lebte er in den Tag hinein, trank mit leichtsinnigen Gesellen, suchte keine Arbeit und wenn er kein Geld mehr hatte, beging er eine Majestätsbeleidigung, um, wie er selbst wiederholt in den Vorakten angab, seine mißliche Lage zu ändern.

Er steht nun bereits das 7. Mal wegen Majestätsbeleidigung vor Gericht, nachdem er schon 21½ Jahre wegen dieses Deliktes Strafhaft verbüßte.

Dabei liegt der Gedanke nahe, ob nicht der Inkulpat infolge einer psychischen Störung beständig immer dasselbe Delikt begeht, wie es etwa auf Grund von Wahnideen vorkommen könnte. Die genaue Untersuchung seines Geisteszustandes hat aber ergeben, daß er keinerlei Wahnideen darbietet, daß er gut auffaßt und für alle Begebenheiten, die nicht sein jetziges Delikt betreffen, ein gutes Erinnerungsvermögen zeigt. Er urteilt ganz richtig, zeigt keinerlei Intelligenzdefekte und \zeigt| eine ziemlich gewandte Redeweise. Auch Zeichen einer periodischen Geistesstörung bietet der Inkulpat nicht dar. Es kann also von einer habituellen Geistesstörung bei dem Inkulpaten nicht gesprochen werden, wohl ist er aber ein moralisch herabgekommenes Individuum, das verschiedene Innervationsstörungen: Schlaffheit des Gesichtes, leichtes Abweichen der Zunge beim Vorstrecken, Tremor der Zunge und Finger darbietet. Dazu kommt noch seine erhöhte Reizbarkeit. Diese nervösen Symptome bilden aber nur einen Grund für verminderte Widerstandsfähigkeit bei Begehung von Delikten.

Was nun den Geisteszustand des Inkulpaten zur Zeit des Deliktes betrifft, so gibt er derzeit an, daß er sich nicht erinnere, den Brief geschrieben und befördert zu haben. Solche Handlungen. an welche nachträglich die Erinnerung fehlt, können in psychischen Ausnahmszuständen, in Dämmerzuständen, die auf alkoholischer, epileptischer, hysterischer oder toxischer Basis beruhen, stattfinden. Für alle derartigen pathologischen Zustände fehlen aber bei dem Inkulpaten alle Symptome. Er hat weder hysterische noch epileptische Symptome, noch gibt er einen Rauschzustand zu.

Liegt einerseits keinerlei pathologische Basis vor, auf Grund welcher solche Ausnahmezustände eingetreten wären, so zeigt andererseits die Schrift und der Stil des Briefes keinerlei Zeichen eines abnormen Geisteszustandes zur Zeit des Schreibens, und außerdem muß erwogen werden, daß die Art des Deliktes doch eine planmäßig verfolgte ist, da ja Inkulpat zuerst den Brief



schreiben und ihn dann zum Postkasten tragen mußte, was doch eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt.

Während keinerlei pathologische Momente vorliegen, daß Inkulpat zur Zeit des Deliktes in einem psychischen Ausnahmszustand war, liegen eine Reihe von Momenten vor, daß er das Delikt vorsätzlich begangen hat und absichtlich einen Erinnerungsdefekt für die Zeit des Deliktes angibt. Zunächst hat er schon bei der Polizei zugegeben, daß er sich erinnere, den Brief selbst in den Briefkasten geworfen zu haben, während er jetzt sich an nichts erinnern will. Das sind Widersprüche, die nicht in pathologischen Gründen liegen. Im Jahre 1895/1899 und auch jetzt hat er selbst um die Untersuchung seines Geisteszustandes gebeten. Es konnte schon im Jahre 1895 an ihm eine Geistesstörung im Sinne des § 2 Str.G. nicht konstatiert werden und im Jahre 1899 erregte er den Verdacht, daß er sich eine bessere Versorgung in der Irrenanstalt damit verschaffen wolle.

Für seine Angabe, er verliere zeitweise sein Erinnerungsvermögen, fehlt jedoch jede pathologische Grundlage.

Wenn er angibt, daß er eigentümliche Zustände habe, etwa so, wie er in der Zeitung las, daß die Kleptomanen unter unwiderstehlichem Zwang einen Diebstahl vollführen müssen in denen er also unter einem förmlichen uuwiderstehlichen Zwang zum Schreiben der Briefe mit der Majestätsbeleidigung hingetrieben würde, so muß erwähnt werden, daß es solche monomanische Triebe ohne Grundlage einer anderweitigen psychischen Störung nicht gibt. Bei einem solchen unwiderstehlichen Zwange würde ihm überdies dann die Erinnerung an das Delikt fehlen.

Das Motiv des Deliktes war bisher immer seine mißliche Lage. Schon im Jahre 1882 hat er selbst angegeben, er habe die Majestätsbeleidigung begangen, um in ein anderes Gericht überstellt zu werden, da er es im Gemeindearrest in Brück nicht aushielt; im Jahre 1885 gab er selbst als Motiv an, das Delikt der Majestätsbeleidigung begangen zu haben, um aus seiner mißlichen Lage herauszukommen; im Jahre 1887 und 1891 motivierte er das Delikt mit Aufregung in seiner mißlichen Lage. Seit dem Jahre 1895 versucht er nun immer wieder das Delikt auf seine psychische Störung zurückzuführen, für die jede pathologische Grundlage auch jetzt fehlt. Auch vor dem jetzigen Delikte hat er sich in einer mißlichen Lage befunden, sein Geld (120 K.), mit dem er am 29. Januar 1805 aus der Strafhaft in Stein entlassen wurde, war zu Ende, um eine Arbeit scheint er sich nicht umgesehen



zu haben und er mußte nun das Asyl und das Werkhaus aufsuchen.

Seine Lage und morose Stimmung, unterstützt vielleicht von Alkoholgenuß, scheinen ihn wieder zu dem Delikte bewogen zu haben, um sich eine Unterkunft zu verschaffen. Bei seiner moralischen Abstumpfung scheint die Strafhaft für ihn nichts Abstoßendes mehr zu haben.

Der Inkulpat ist demnach ein haltloses, moralisch völlig abgestumpftes Individuum, das weder eine dauernde Geistesstörung im Sinne des § 2a St.G. aufweist, noch zur Zeit des Deliktes im Sinne des § 2b und c St.G. geistig gestört erschien. Seine Haltlosigkeit und seine nervösen Beschwerden bedingen nur eine verminderte Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Antriebe zum Delikte."

Das kk. Landesgericht Wien in Strafsachen verhängte über Trittinger mit Urteil vom 27. April 1905 G. Z. $\frac{\text{Vr I } 2282/5}{24}$ wegen Verbrechens der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses eine fünfjährige schwere mit einem Fasttag vierteljährlich verschärfte Kerkerstrafe. In den sich im wesentlichen an das Gutachten der Psychiater anschließenden Gründen wird als vermutlicher Beweggrund für die Handlungsweise des Angeklagten dessen Absicht bezeichnet, neuerliche weitere Versorgung im Strafhause zu finden. Bei der Strafbemessung wurde als mildernd das Geständnis und die geistige Minderwertigkeit des Angeklagten, als erschwerend die Konkurrenz zweier Verbrechen, der sechsmalige Rückfall und dessen Raschheit angenommen. Gegen dieses Urteil meldete der Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde, nicht aber die Berufung an. Diese wurde vom kk. Kassationshofe in nichtöffentlicher Sitzung verworfen. Der Angeklagte büßt seine Strafe derzeit in der Strafanstalt Stein a. d. Donau ab.

Von dort aus wendete er sich gegen Ende 1905 brieflich an mich mit der Bitte, eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu seinen Gunsten zu erwirken. Er behauptete, nicht zu wissen, auf welche Weise der inkriminierte Brief zustande gekommen und zur Post aufgegeben worden sei und berief sich zum Beweise dafür, daß nicht er dessen Urheber gewesen, auf Zeugen, die mit ihm im städtischen Werkhause zusammen gewesen seien, die aber, als ich sie einvernahm, nichts Sachdienliches anzugeben wußten.

Zu Beginn des Jahres 1906 besuchte ich den J. T. in der



Strafanstalt, um aus eigener Wahrnehmung ein Bild des mir in mancher Hinsicht rätselhaft erscheinenden Falles zu gewinnen. Die Erklärung, die das landesgerichtliche Urteil für die Motive der strafbaren Handlung gab, das Streben des Angeklagten nämlich nach neuerlicher Versorgung im Strafhause, schien mir mit seinem Verhalten nach seiner Verurteilung nicht ganz in Einklang.

Ich fand in ihm ein äußerlich den Anschein völliger geistiger Gesundheit erweckendes Individuum, welches sich klar und geordnet ausdrückte, von seiner Lage mit Ruhe und Gefaßtheit als einer ohne sein Verschulden durch Verkettung unglücklicher Zufälle herbeigeführten sprach und durchblicken ließ, daß er sich in der Anstalt höchst unglücklich fühle. Auf näheres Befragen gab er an, seine Situation hauptsächlich deshalb unangenehm zu empfinden, weil er von seinen Mithäftlingen, größtenteils schweren Berufsverbrechern, als „freiwilliger Zuchthäusler" gehänselt und über die Achsel angesehen werde.

Die Strafanstaltsbeamten erklärten mir seine Unzufriedenheit damit, daß er während seiner früheren Strafzeiten als Maurer in der Anstalt zu arbeiten pflegte und als solcher verhältnismäßige Freiheit genoß. Während seines letzten Aufenthaltes außerhalb der Anstalt sei aber diese Funktion anderweitig besetzt worden, so daß J. T., als er in die Anstalt zurückkehrte, eine andere, ihm offenbar nicht konvenierende Arbeit zugeteilt wurde. Er sei übrigens ein durchaus harmloses, sich in jeder Hinsicht gut aufführendes Individuum und an das Anstaltsleben so gewöhnt, daß bei seiner jedesmaligen Entlassung aus der Strafanstalt seiner Rückkehr nach kurzer Zeit als etwas Selbstverständlichem entgegengesehen werde.

Unter diesen Umständen, und da auch Anhaltspunkte für eine neuerliche Untersuchung seines Geisteszustandes mangelten, mußte ich meine Bemühungen, eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu erwirken, als aussichtslos einstellen. Gleichwohl schienen mir die geschilderten Tatsachen zu einer Erklärung seines Verhaltens nicht völlig ausreichend. Es ist auf den ersten Blick zweifellos sehr plausibel, anzunehmen, daß J. T. sowie in früheren Fällen, einfach die ihm zur zweiten Heimat gewordene Strafanstalt wieder beziehen wollte und zu diesem Zwecke die inkriminierte Majestätsbeleidigung beging; und selbst sein damit kontrastierendes Bestreben, eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu erwirken, ließe sich aus den oben mitgeteilten Umständen erklären, die ihm diesmal den Anstaltsaufenthalt weniger angenehm als sonst erscheinen lassen mochten. Aber damit steht in Widerspruch seine Reaktion gegen das ihn

verurteilende Erkenntnis unmittelbar nach dessen Fällung. Damals konnte er doch wohl nicht wissen, daß er bei seiner Rückkehr in die Anstalt seinen gewohnten Maurerposten besetzt finden werde; und doch hat er gegen das Urteil nicht etwa wegen zu hohen Strafausmaßes die Berufung, sondern die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen, also seinen gänzlicheu Freispruch erstrebt. Dieser Widerspruch scheint mir bis nun unlöslich, wie denn der ganze Fall überhaupt eine bittere Ironie auf den Zweck der Strafe einerseits, auf unsere sozialen Zustände andererseits erscheint. Der 57jährige, im ganzen harmlose, wegen Alters und Krankheit erwerbsunfähige Mann gehört weit eher in ein Versorgungs- als in ein Zuchthaus.

XVIII.

Versuchter Meuchelmord eines Fünfzehnjährigen.

Mitgeteilt von

Dr. **Richard Bauer,** k. k. Staatsanwaltssubstitut in Troppau.

Als am 25. März 1906 Josef B. durch eine schmale Gasse des kleinen Ortes O. in Westschlesien ungefähr um die achte Stunde abends nach Hause ging, hörte er plötzlich eine Frauenstimme rufen: „Um Gotteswillen, kommt mir zu Hilfe," und sah beim Näherkommen die ihm bekannte Kaufmannsfrau Lina H. blutüberströmt mit einer Hacke in der Hand vor dem Hause eines Nachbarn stehen, woselbst sie eingelassen wurde, während Joseph B. um den im Gasthause befindlichen Gatten der Lina H. eilte. — Lina H. stammelte nur mühsam die Worte, daß sie der bei ihnen als Lehrling angestellte Rudolf O. mit einer Hacke überfallen habe, welche sie ihm nach längerem Kampfe entriß, und verlor dann das Bewußtsein. Rudolf O. wurde nun in der Küche der Wohnung seines Lehrherrn festgenommen und dem Gerichte überstellt. Rudolf O., am 28. Januar 1891 geboren, stammt aus anständiger Familie, genoß die gewöhnliche Volksschulbildung und trat am 24. Juli 1904 bei dem Kaufmann H., dem Ehegatten der Lina H. als Lehrling ein.

Lina H., welche mit der Hacke mehrere Hiebe über den Kopf erhalten hatte, lag durch einige Wochen krank darnieder und gab nach ihrer Genesung Nachstehendes an. Sonntag, den 25. März 1906, abends, war Zeugin allein zu Hause und saß lesend in der Küche. Plötzlich — es mochte ungefähr 3/4 8 Uhr gewesen sein — kam O. zu ihr und sagte: „Frau, schauen Sie, was der Kommis X. unter seinem Bette versteckt hat." Zeugin, welche glaubte, daß ihr O. Gegenstände, welche X. im Geschäfte entwendet hatte, zeigen werde, begab sich nun mit O. in die von diesem und dem Kommis X. bewohnte kleine Kammer, woselbst sie sich bückte, um unter das Bett des X. zu blicken. Kaum hatte sie dies aber getan, so erhielt sie von rückwärts zwei starke Schläge über den Kopf, wurde nun von O. gepackt und



zu Boden gedrückt, so daß sie in die Knie fiel. Obwohl ihr schon das Blut in Strömen über das Gesicht rann, gelang es ihr dennoch, aufzuspringen, worauf sie nun O. bei den Armen faßte und ihr den Mund zuzuhalten versuchte. Da gelang es nun der Zeugin mit den Zähnen einen Finger der linken Hand des O. zu erfassen und denselben so mit der Anstrengung ihrer letzten Kräfte zu der versperrten Zimmertür zu schleppen, woselbst O. nochmals die Hacke gegen sie erhob, die sie ihm aber — noch immer dessen Finger mit den Zähnen festhaltend — entwand. Endlich gelang es ihr aufzusperren — der Schlüssel steckte von innen — und zu entfliehen, wohl hauptsächlich deshalb, weil sie bis zum letzten Momente den Finger des O. nicht losgelassen hatte. An dieser Stelle sei bemerkt, daß O. ein für seine Jahre gut entwickelter Bursche, Lina H. eine kleine schwächliche Frau war.

Rudolf O. gab diese Angaben als richtig zu und gab noch folgendes an: Neben der Wohnung des Kaufmanns H. befand sich das Geschäft und das Wohnzimmer einer Leinwandhändlerin, in welches letzteres er seit dem Jahre 1904 wiederholt mit Hilfe eines Nachschlüssels eingedrungen war und daselbst Gelddiebstähle verübt hatte, welche sich die Bestohlene absolut nicht erklären konnte. Da nun O. nur von dem Vorhause seines Lehrherrn in das Zimmer der Leinwandhändlerin gelangen konnte, und Lina H., welche ihrer Kränklichkeit halber auch dann meist zu Hause blieb, wenn alle anderen Hausgenossen fortgegangen, ihm somit bei Ausführung seiner Diebstähle hinderlich war, so hatte er schon seit längerer Zeit den Plan gefaßt, dieselbe zu ermorden und mit einer größeren Summe gestohlenen Geldes durchzugehen. Auch am 25. März 1906 wollte er wieder stehlen und empfand daher über das Zuhausebleiben der Lina H. solchen Ärger, daß er sich entschloß, an diesem Tage seinen längst gefaßten Plan zur Ausführung zu bringen. Zu diesem Zwecke bereitete er sich in seiner Kammer einen Strick und zwei Beile vor und lockte dann sein Opfer mit der obenerwähnten listigen Vorspiegelung in die Falle, in welche es auch ging und wobei dasselbe nur durch außerordentliche Geistesgegenwart und Entschlossenheit vom Tode bewahrt wurde.

Rudolf O. wurde am 22. Juli 1906 vom Schwurgericht zu Troppau wegen des Verbrechens des versuchten Meuchelmordes zu schwerem Kerker in der Dauer von 6 Jahren verurteilt.



XIX.

Identitätsnachweis an Kindern.

Eine anthropologisch-forensische Studie
von
Medizinalrat Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Schon seit längerer Zeit ist es bekannt, daß gar nicht so selten Lebende oder Tote selbst von den nächsten Angehörigen nicht agnosziert oder von anderer Seite fälschlicherweise in Anspruch genommen werden, und zwar durchaus nicht nur in erklärlichen abnormen Zuständen. Diesen merkwürdigen Fällen psychologisch näher zu treten, ist eine überaus reizvolle Aufgabe. Der psychologischen Gründe können verschiedene vorliegen, meist in Kombination, an deren Spitze Suggestion und Autosuggestion schreiten. Aber diese Vorkommnisse beanspruchen begreiflicherweise auch einen hohen forensischen Wert und deshalb ist eine Materialsammlung durchaus nötig. Kasuistische Beiträge hierzu liest man nicht selten in den Zeitungsnotizen. Erst kürzlich hat Hellwig in diesem Archiv (Bd. XXVII, S. 352ff.) über „einige merkwürdige Fälle von Irrtum über die Identität von Sachen oder Personen" berichtet und verschiedene sachgemäße Randglossen darangeknüpft. Ich selbst habe gleichfalls in verschiedenen „kleinen Mitteilungen" ähnliche Tatsachen besprochen [1]).

Eine gleiche Frage kann natürlich auch bez. der Kinder entstehen, und schon allein das große Kapitel der Kindesunterschiebungen, die namentlich in früheren Zeiten eine so bedeutende Rolle spielten, ist hierfür Beweis genug. Aber auch in neuerer Zeit hört man immer noch zeitweis davon. So hat Kirsten vor Kurzem einen interessanten Fall zweifacher Kindesunterschiebung veröffentlicht [2]), ebenso Reichel [3]), und in aller Erinnerung ist noch der Fall der Gräfin Kwilecka, der jetzt sogar wieder aufzuleben scheint. Die Psychologie

1) Bd. VII, p. 339. Bd. XXII, p. 270. Bd. XXVI, p. 360.

2) Das Archiv, XVI, 324.

3) Reichel: Ein eigenartiger Fall von Kindesunterschiebung. Dieses Archiv XXVI, 351.



solcher Fälle von Unterschiebungen wie auch von Kindesdiebstählen ohne Unterschiebungen ist eine äußerst interessante und komplizierte, kommt aber für uns hier nicht in Betracht. Es mag genügen darauf hinzuweisen, daß bei Unterschiebungen meist dynastische oder reine Erbfragen eine Hauptrolle spielten, die bloßen Kindesdiebstähle heute bei uns sehr selten geworden sind und die Zigeuner gern solcher bezichtigt werden, hier und da auch wandernde Artisten.

Aber auch sonst kann an Lebende einmal die Frage der Identifizierung herantreten. Hierfür nur ein Beispiel aus meiner eigenen Erfahrung. Als ich vor vielen Jahren als Volontärarzt an einer großstädtischen Entbindungsanstalt fungierte, brach am Tage unter dem Dachstuhle Feuer aus, welches das ganze Dach zerstörte. Gerade darunter, im 2. Stockwerke, lagen in verschiedenen Sälen ca. 30 Wöchnerinnen mit ihren Neugeborenen. Es war außer mir noch ein Arzt anwesend und unsere *erste* Sorge — bevor noch Rettungsmannschaften kamen, um die Wöchnerinnen fortzuschaffen — bestand darin, die Kleinen fest an die Mütter zu drücken, damit sie in dem Trubel nicht von einander getrennt würden und so vielleicht Kinder zu falschen Müttern kämen. Denn wer viel mit *Neugeborenen* zu tun hatte, wird bald bemerken, daß eine *Verwechselung hier sehr leicht möglich ist* und das aus mehreren Gründen. Zunächst sehen sich sehr viele außerordentlich ähnlich und die Familienähnlichkeit tritt gewöhnlich erst später hervor. Nur in einigen wenigen Fällen sah ich eine frappante Ähnlichkeit zwischen Mutter und Kind. Selbst prägnante Zeichen, wie Adlernase, mißgestaltete Ohren, besonders geformter Kopf etc. sind doch recht seltene Vorkommnisse. Das Gesicht der meisten ist noch verschwommen, die Teile in ihrer endgültigen Gestalt noch nicht fixiert, nur angedeutet. Dazu kommt ein zweites Moment. Mütter der niederen Volksklassen, besonders wenn sie, wie in den Gebäranstalten gewöhnlich, unehelich geschwängert sind, sehen sich in der ersten Zeit ihre Kinder nicht so genau auf feinere Details hin an, daß nicht in den ersten Tagen eine Verwechselung möglich wäre. Um so weniger, als viele dem kleinen Wesen grollen und es vielleicht anfangs fast abweisen. Dann ist die Größe und der Ernährungszustand der meisten ein ähnlicher und etwa Unterscheidungen bezüglich der Kleidung gibt es in diesem Alter noch wenige, am wenigsten bei Armen und in Anstalten.

Je mehr das Kind heranwächst, um so größer wird natürlich die Ähnlichkeit mit seinem der beiden Eltern, doch tritt meist Vermischung gewisser Körperzeichen der letzteren ein, so daß dann, wie es so oft geschieht, der eine Beobachter Ähnlichkeit mit dem Vater,



der andere mit der Mutter findet. Wir sind hier leider mehr oder weniger auf das subjektive Ermessen des Einzelnen angewiesen und dies trügt bekanntlich nur zu häufig. Bloß bei ganz prägnanten Ähnlichkeiten stimmen alle überein, damit ist aber streng genommen immer noch kein Beweis für Filiation gegeben. Diese Ähnlichkeit spielt in der Literatur und Kunst ihre Rolle; sie wird für empfindsame Seelen ausgespielt oder es wird gar darauf ein ganzer Plan gebaut. So entdecken in dem großartigen Romane Zola's: l'Argent — wahrscheinlich der gewaltigsten Epopoe, die es bez. des Schadens und Nutzens des Geldes gibt — der scheußliche Geldjude Blum und die Megäre Méchain einen Jungen, der dem Helden des Romans, Saccard, wie aus den Augen geschnitten ist. Damit wollen sie einen Erpressungsversuch in Szene setzen. Man zeigt dem total verwahrlosten, moralisch verblödeten [1]) 15 jährigen Jungen der Freundin jenes Saccard, der wackeren Madame Caroline. Und es heißt dann (p. 161): „..sie blieb mit offenem Munde stehen, ganz erstaunt über seine außerordentliche Ähnlichkeit mit Saccard. Alle ihre Zweifel schwanden, die Vaterschaft war unzweifelhaft."

Zola und die meisten anderen werden also nicht den pessimistischen Ansichten Toulouse's [2]) huldigen, der in einem mit „la recherche de la paternité" überschriebenen Kapitel (S. 309 f) unter anderem folgendes schreibt: „Ich werde vielleicht das Gefühl so mancher verletzen, wenn ich erkläre, daß die Vaterschaft vor einer vernünftigen Kritik nur eine einfache soziale Fiktion ist, trotz ihrer großartigen glücklichen Erfolge und obgleich sie die Quelle der reinsten Handlungen der altruistischen Moral ist. Dem etwas trockenen Auge des Biologen ist sie, in den gewöhnlichen Bedingungen der Ehe, nur die reine Hypothese, denn nichts beweist die wirkliche Filiation bei diesem Zustande freier Handlungsfähigkeit (d'activité libre), in dem sich die Frau befindet und immer mehr befinden wird. . . . Eine Großmutter . . . drückte dieses physiologische Problem durch eine praktische Formel aus; sie nannte die Nachkommenschaft ihrer Tochter „die Kinder ihrer Tochter", während der Nachwuchs ihres Sohnes für sie nur „die Kinder ihrer Schwieger-

1) Zola zeichnet hier vortrefflich den tief Degenerierten, frühzeitig Entwickelten, der trotzdem er zuletzt aus seinem Schmutze entfernt und in ein Erziehungsheim gebracht wird, in seiner Roheit und Ungebundenheit verharrt, entflieht und ein junges Mädchen notzüchtigt. Zola weist auf die erblichen Verhältnisse hin, die allerdings zu denken geben. Saccard hatte s. Z. auf einer Treppe ein junges skrophulöses Geschöpf genotzüchtigt und der Junge war die traurige Frucht dieses Aktes gewesen.

2) Toulouse. Les leçons de la vie. Paris, librairie universelle 1906.



tochter“ waren . . . Die gesetzliche Fiktion der Vaterschaft realisiert sich im Verhältnis der Solidität der Bande, welche die Gemahlin bindet. Es ist klar, daß die Institution der Ehe . . . eine hohe Schranke für die Emanzipation der Frau nach dieser Richtung hin entgegensetzt . . es ist nicht zweifelhaft, daß um die Filiation des Hauptes der Familie zu sichern, der Harem das wirksamste Mittel ist. Unsere Gesellschaft gewährt dagegen die schwächsten Garantieen und zwar in gleichem Maße, als die Frau sich mehr und mehr von allen Fesseln frei macht, die ihre sexuelle Tätigkeit zügelten. Folglich bestrebt sich die Vaterschaft immer mehr bei vielen Gelegenheiten nur eine soziale Konvenienz zu sein, die durch das Gesetz konsakriert ist. . . . Das Vorurteil des Volkes für die „Stimme des Bluts“, die Unbekannten eine heimliche Elternschaft offenbaren würde, ist gänzlich illusorisch . . . Das väterliche Gefühl ist nur eine soziale Bildung. Es beruht nicht auf einer physiologischen Basis . . . Es entwickelt sich durch Erziehung . . .“ Sicher hat Toulouse in vielem Recht. In so manchen Ehen mag die Vaterschaft in der Tat nur eine Fiktion sein und zwar nicht bloß in den unteren Schichten. *Auch ich sehe in der Ehe keinen absoluten Beweis dafür, daß ein bestimmtes Kind wirklich von dem legalen Vater abstammt. Nur mögliche, wahrscheinliche, sehr wahrscheinliche Gründe mögen wir dafür anführen.* Mehr sicher nicht, wenn wir streng kritisch verfahren! Es wäre dies freilich ein trostloser Ausblick, wenn wir hier nicht, wie in so vielen Dingen des Lebens, ein gewisses Vertrauen und einen gewissen Optimismus mitbringen müßten. Eine gute, glückliche Ehe wird doch immer noch die besten Garantieen darbieten, besser als selbst die *frappanteste Familienähnlichkeit*, da letztere *doch auch einmal nur der reinste Zufall sein könnte.* Jedenfalls erscheint es nötig, obige Ansichten von Toulouse speziell zu unterstreichen, da die Laien nicht gewohnt sind, hier mit dem „etwas trockenen Auge des Biologen“ die Dinge sich anzusehen. Ja, man könnte sogar noch einen Schritt weiter als Toulouse gehen und sagen: selbst für die Frau kann die Filiation unsicher sein. Ich denke nämlich vor allem an jene Fälle, wo während der Entbindung Bewußtlosigkeit eintrat oder die Kreißende chloroformiert werden mußte und ihr dann ein fremdes Kind unterschoben ward, das sie als das ihrige ansieht. Viel öfter allerdings kommt es vor, daß die Mutter selbst nicht weiß, *wer* der Vater des Kindes ist. Abgesehen von Fällen, wo sie ein Unbekannter genotzüchtigt hatte, kommt es bekanntlich nicht selten vor, daß sie mit mehreren Männern verkehrte und dann unter Umständen nicht wissen kann, von wem sie empfangen



hat.[1]) Hier wäre es besonders wichtig, die Paternität festzustellen, schon wegen der Alimentationskosten.

Bisher handelte es sich nur um Lebende. Aber auch von Toten wäre ein Identitätsnachweis oft sehr nötig, schon um bei eventuellen Verbrechen den Verdacht und die Recherchen in die richtigen Bahnen zu leiten.

Jedem wird es hierbei wohl zuerst einfallen, daß ein solcher Nachweis möglich wäre, wenn schon bei allen Neugeborenen die Bertillonage, vor allem aber die Daktyloskopie in Anwendung käme. Freilich wird man sich sofort sagen müssen, daß 1. erstere praktisch unmöglich durchführbar ist — schon die so wünschenswerte Bertillonage etc. ganzer Klassen, z. B. der Soldaten, mußte bisher aus technischen und geldlichen Gründen unterbleiben. — 2. daß vor allem die Bertillonage wenig Zweck hätte, da der Körper ja noch bis in die zwanziger Jahre hinein wächst. Man müßte die Messungen also mindestens mehrmals in dieser Zeitspanne wiederholen, was nicht gut möglich ist. Die Daktyloskopie allein käme also in Frage, da sie leicht und billig durchgeführt werden kann und schon am Neugeborenen fast unzerstörbare Zeichen liefert, die sich später nicht in ihrer Konfiguration, wenn auch in den Größenverhältnissen, ändern.[2]) Soweit sind wir aber noch lange nicht und es kommt darauf an zu wissen, ob wir dies anderweitig bis zu einem gewissen Grade ersetzen könnten. Somit kommen wir zu einigen anthropologischen Erwägungen, die sehr wohl einmal nützlich werden könnten, vorläufig freilich mehr Probleme aufstellen als Lösungen geben.

Das Haar spielt bei Neugeborenen kaum eine Rolle, da es noch zu spärlich vorhanden ist und seine Farbe später häufig genug ändert. Wichtiger erscheint die Kopfform. Es ist sicher, daß manche Neugeborene ganz ausgesprochene Brachy- oder Dolichocephalen sind, doch waren die meisten, die ich selbst sah, mehr Mesocephalen. Anfängliche Kurzköpfe (mehr noch Mesocephalen) können aber später, wie ich glaube, auch zu Langköpfen auswachsen, während das Umgekehrte kaum je eintreten dürfte. Schon bloß die Lagerung im 1. Jahre vermag den Kopfindex zu ändern, allerdings weiß man nicht, ob auf

1) Öfter freilich kommt es vor, daß das Mädchen etc. von dem alimentationspflichtigen Manne beschuldigt wird, mit Mehreren verkehrt zu haben.

2) Schwarz (siehe später) macht darauf aufmerksam, daß unter Umständen Identifizierung aus dem Gebiß besser ist, als die Daktyloskopie, z. B. bei Brand- und Wasserleichen. Das ist sicher, aber leider erscheint eine mehr oder weniger ausgedehnte Untersuchung und Registrierung des Gebisses noch viel weniger durchführbar als jene und käme bloß eventuell in Frage.



immer oder nur auf einige Zeit. Aber selbst ausgesprochener Kurz- oder Langkopf — beides sehr vererbliche Momente! — besagen wenig, da sie zu sehr ubiquitär sind. Man könnte nur sagen, daß ein ganz exquisiter Langkopf bei Neugeborenen selten genug ist, so daß wenn auch ein Elter ihn aufweist, besonders gleichzeitig in den andern Kindern, wohl eine Möglichkeit der Filiation dann gegeben ist. Es haben nun aber sehr häufig Vater und Mutter verschiedene Schädelmaße und so erscheint eine Mischung derselben leicht möglich, obgleich manche Anthropologen es bezweifeln. Da eine Mischung aller Elternteile denkbar ist, sehe ich nämlich nicht ein, warum hier der Kopfindex eine Ausnahme machen sollte. Zur Erhärtung des Umstandes müßten freilich erst noch vergleichende Untersuchungen einsetzen, welche längere Zeit durchgeführt würden, und zwar an den Köpfen der Kinder und ihrer beiden Eltern. Das ist wohl bisher noch nicht geschehen. Oder aber, was s. Z. der leider so früh verstorbene ausgezeichnete Anthropolog Mies vorschlug: man untersuche die Schädel in Grüften, wo mehrere Geschlechter beisammen sind und die einzelnen bezüglich des Geschlechts und Alters bekannt sind.

Genau das Gleiche bezieht sich auf die Augen- und Haarfarbe, die wohl sicher auch Mischfarben aufweisen können. Ich halte also den blonden und brünetten Typus für nicht so unabänderlich wie es manche wollen. Mit auffälligen Kopfformen: Turm-, Spitzkopf, Mikro-, Makro-, Hydrocephalus etc. ist es weiter eine sehr prekäre Sache. Die meisten sind rein pathologische Bildungen, die nur selten in gleicher Art sich vererben; auch dann ist es noch fraglich, ob es ein wirklicher Vererbungsvorgang ist. Ziemlich hartnäckig vererbt sich dagegen der Mongolen- oder Mongoloidentypus, der auch bei uns vorkommt und vielleicht von früherer Vermischung mit Hunnen- oder Slavenblut etc. herstammt, wenn nicht eine bloße pathologische Bildung vorliegt.

Vom Gesicht wären spezieller noch anzuführen und zu untersuchen: die Nase, das Mundorgan und die Ohren. Auffallende Nasenformen, wie die aufgebogene Nase, die Adlernase etc. erben sich gern fort — auch außerhalb von Rasseneigentümlichkeiten —, aber sie sind doch noch zu häufig und die Vererbungen zu unregelmäßig, als daß man viel darauf geben könnte. Hier kommen Mischungen nur zu oft vor und häufig verändert sich die Nasenform später nicht unbeträchtlich. Eine „Stubsnase“ z. B. kann verschwinden, eine kleine Nase auswachsen, spitz werden etc.

Wichtiger erscheint mir das Mundorgan und hier besonders der



harte Gaumen und die Zähne. Schwarz[1]) behauptet, daß das Erblichkeitsgesetz kaum deutlicher zutage träte als in den knöchernen und weichen Mundgebilden, besonders in der Gaumenschleimhaut mit den individuell vererbten wulstähnlichen „rugae". Ob und inwieweit dies richtig ist, können nur weitere Nachprüfungen erweisen. Ich selbst habe den Eindruck empfangen, als ob namentlich die Gestalt der Zahnbögen sich leicht vererbt. Die Zähne selbst erscheinen ziemlich irrelevant, wichtiger schon Form und Größe des harten Gaumens. Was mich aber stets frappierte, war der Umstand, daß die sog. Progenie, d. h. das Vorragen des Unterkiefers über den oberen eine starke Erblichkeitstendenz zeigt. Man denke z. B. nur an die spanischen Habsburger. Ich sah bisweilen ganze „Progeneenfamilien". Weniger häufig ist, wie ich glaube, das umgekehrte Verhältnis: die Prognathie, d. h. also das starke Vorragen und Schiefstehen der oberen Schneidezähne mit ihrem Zahnbogen. Die Progenie ist außerdem eine ziemlich seltene Erscheinung, wenigstens bei uns, doch sah ich auch, soweit ich mich erinnere, Leute mit dieser Anomalie oder mit „geradem Bisse"[2]) (d. h. Aufeinandertreffen der Vorderzähne), ohne daß es sonst in der Familie zu beobachten war.

Endlich wäre am Gesicht noch das äußere Ohr zu betrachten. Es ist sicherlich das variabelste Organ und nicht zwei Ohren gleichen sich völlig. Dagegen fand ich bei meinen zahlreichen Untersuchungen an demselben Individuum beide Ohren meist gleichgestaltet, oft bis in die feinsten Details. Bezüglich der Vererbung gleicher Ohrformen kann ich persönlich nichts aussagen, ich finde aber bei Imhofer[3]) (p. 160) daß „die Übertragung besonders hervorstechender Formanomalien der Ohrmuschel von Eltern auf Kinder nicht abzuleugnen" ist. Er gibt einige Beispiele hierfür an und zieht den Schluß, daß „eine Ähnlichkeit des Ohres zwischen Vater und Kind in vielen Fällen, wo die Ehelichkeit der Geburt angezweifelt wird, im positiven Sinne

1) Über die Beziehungen der wissenschaftlichen Zahnheilkunde zur Kriminalanthropologie s. ds. Archiv Bd. XXV, p. 339. Der Aufsatz ist geist- und gedankenreich, aber ganz einseitig und vielfach unrichtig. So namentlich, wenn Verf. behauptet, daß man aus dem Gebiß auf seelische Eigentümlichkeiten schließen könne, daß zwischen Intelligenz und Gehirngewicht gar keine Beziehungen beständen etc.

2) Ich nannte diese Abweichung „halbe Progenie", der „ganzen", also dem Vorragen der unteren Vorderzähne vor den oberen entgegengesetzt. Siehe: Näcke, Vergleichende Untersuchungen über einige weniger beobachtete Anomalien am Kopfe. Archiv für Psych. etc. Bd. 28.

3) Imhofer: Bedeutung der Ohrmuschel für die Feststellung der Identität. Dieses Archiv XXVI, 150.



zu verwerten ....." sei. Letzteren Satz möchte ich freilich positiv nicht so hinstellen, sondern die **gleiche** Ohrform eventuell bloß als ein konkurrierendes Unterstützungsmittel der Identifikation gelten lassen und auch **nur** dann, wenn eine Reihe von Details die gleichen sind, eben weil das Ohr so variabel ist und daher der Zufall um so eher eine Rolle spielen kann. Auch wissen wir nicht sicher, ob das Ohr des Neugeborenen in den feineren Details sich später ändern kann oder nicht. In den gröberen sicher, ich glaube jedoch auch öfters in den feineren.

Von den übrigen etwaigen Merkmalen am Kopf und dem Körper, wie Warzen, Feuermale etc. kann wohl einmal Vererbung stattfinden, aber diese Dinge sind zu alltäglich, als daß sie auffallen müßten. Noch mehr gilt dies vom Schielen, einer ganz eminenten Manifestation der Vererbung. Selten und außerordentlich erblich und familiär ist die Polydaktylie, die Mehrfingerigkeit, daher ein wichtiges Argument, besonders wenn mehrfach in der Familie vertreten. Weniger erblich sind gewisse Abnormitäten der äußeren Geschlechtsteile, wie Hypospadie, Kryptorchie etc. Betrachten wir den ganzen Körper, so ist Langwuchs viel häufiger und darum weniger charakteristisch als echter Zwergwuchs. Letzterer ist bei uns so ungeheuer selten, dabei meist erblich, daß dies einen wichtigen Fingerzeig abgeben könnte. Freilich gibt es rein pathologische und nicht vererbte Formen desselben oder es handelt sich um einen Fall von Schein-Zwergwuchs, Pseudo-Nanismus. Wir haben jetzt z. B. in Hubertusburg einen zirka 40 jährigen Zwerg, dessen Schädel (Wasserkopf) und Rumpf die eines Erwachsenen sind, während die Extremitäten zurück blieben. Also liegt hier ein Fall von Mikromelie, d. h. von Bestehen kleingebliebener Extremitäten vor, verursacht durch einen rhachitischen Prozeß, wie genugsam der Wasserkopf, die Zähne und die verkrümmten Gliedmaßen des Patienten beweisen. Freilich wird Zwergwuchs beim Neugeborenen und beim Kind noch wenig hervortreten, sondern erst später.

Gerade daß wir es bloß mit eben Geborenen und höchstens Kindern zu tun haben, erschwert ganz bedeutend die Identifikationsmöglichkeit, da bei Ersteren, selbst bei Annahme einer möglichst großen Erblichkeit, die oben geschilderten Momente noch gering ausgeprägt sind. Von der Kopfformation sahen wir dies schon, aber auch die Progenie dürfte kaum hier hervortreten; ich selbst sah keinen hierher gehörigen Fall. Bezüglich des Ohrs ward schon oben Reserve eingelegt. **Viel sicherer als alle die besprochenen Momente erscheinen**



dagegen die Fingerabdrücke, die ganz individuell, stabil und so gut wie unzerstörbar sind. Es käme nur darauf an, den hohen oder geringen Vererbungsprozentsatz festzustellen, was, vielleicht außer Féré (wenn ich nicht irre), niemand bisher unternommen hat.

Noch unendlich schwieriger liegen natürlich die Verhältnisse, wo gar etwa eine Frühgeburt in Frage kommt, und das könnte wohl einmal geschehen. Die Fragestellung wird aber weiter noch darnach verschieden sein, je nachdem es sich um lebende oder tote Eltern oder Kinder handelt, und je nachdem die Mutter oder der Vater das Kind genau kennen oder nicht. Beschreibt z. B. Vater oder Mutter einen bestimmteren naevus (Feuermal) von ganz bestimmter Größe und Form, an ganz bestimmter Stelle sitzend, und zwar bevor sie noch das inkriminierte Kind sahen, so ist wohl jeder Zufall ausgeschlossen, besonders wenn etwa noch weitere angegebene Eigentümlichkeiten stimmen.

Im allgemeinen wird eine Identifikation am lebenden Kinde immer leichter sein als am toten. Und dort handelt es sich meist um Ansprüche der Legitimität in Unterschiebungs- oder Alimentationsprozessen oder um Anerkennung der Echtheit eines Kindes.

Versuche solcher Rekonstruktionen sind wohl schon gemacht worden, zuletzt in interessanter Weise in dem berühmten Prozesse Kwilecka durch Professor Straßmann[1]) in Berlin, in Gemeinschaft mit einem anderen Arzte, einem Maler und einem Beamten des anthropometrischen Meßamtes in Berlin. Den Maler hatte man dazu genommen, um den Eindruck der allgemeinen Ähnlichkeit zwischen der Mutter und dem angeblichen Kinde festzustellen. Diesen Weg möchte ich als zu sehr subjektiv entschieden ablehnen. Als wichtig bezeichneten die Untersucher, daß die Ohren der beiden in Frage kommenden Knaben (des fraglichen 6 jährigen Sohnes der Gräfin und des 7½ jährigen der Bahnwärtersfrau Meyer) verschieden, während die des fraglichen Grafensohnes denen der Gräfin ähnlich waren und sich dort, wie auch bei der ganzen gräflichen Familie ein deutliches Darwinsches Knötchen vorfand. Das ist freilich herzlich wenig und das so überaus häufige Darwinsche Knötchen erscheint absolut belanglos! Ebenso besagt es nicht viel, daß die zwei fraglichen Knaben Kryptorchie darboten, der Graf aber nicht. Daß die Nase des Knaben keine Familienähnlichkeit zeigte, will wenig

1) Straßmann: La „Rassomiglianza fisica“ in tribunale. Archivio di Psichiatria etc. 1904, p. 109).



bedeuten, da sie nach dem 6. Jahre, wie es scheint, sich bisweilen nicht unwesentlich noch ändern kann. Mit Recht konnte die Kommission nur eine Wahrscheinlichkeitsdiagnose stellen und der zugezogene Polizei-Inspektor Klatt berichtete vor Gericht von vielen Fällen, wo eine frappante äußere Ähnlichkeit trog.

Zum Schlusse unserer Arbeit stellen wir also folgende Sätze auf:

1. Zu Identifikationszwecken an Neugeborenen oder Kindern ist der bloße Eindruck einer äußeren Ähnlichkeit mit dem einen oder anderen Teile der Eltern zu verwerfen. Selbst der beste Künstler kann sich hier irren!

2. Geben Vater und Mutter in Abwesenheit des Kindes ein ganz bestimmtes Zeichen, noch besser freilich mehrere, als für den Körper desselben charakteristisch an, so ist Zufall fast ausgeschlossen.

3. Absolut sicher wären wohl Übereinstimmungen der daktyloskopischen Bilder an Kind und Eltern und zwar solcher an allen Fingern womöglich, wenn die konstante Vererbung derselben erst einmal erwiesen ist. Um das festzustellen, müßten Vater, Mutter und Kind daraufhin untersucht werden, was freilich nicht immer möglich ist. Wären bei der Geburt und etwa noch bei der Konfirmation im Geburts- und Konfirmations-Register zugleich die daktyloskopischen Abdrücke eines Jeden beigegeben, dann würden Streitigkeiten kaum mehr vorkommen.

4. Die Bertillonage ist hier ganz trügerisch.

5. Kopfform, Augen-, Haarfarbe sind bei ganz Kleinen sehr unsichere Zeichen und selbst bei Erwachsenen trügerisch.

6. Als noch die besten Vergleichsobjekte scheinen mir der harte Gaumen, die Form der Zahnbögen, die feinere Konfiguration der Ohrmuschel, die Progenie, Polydaktylie und der Zwergwuchs zu sein, doch müßte vorher noch der Wahrscheinlichkeitsgrad der Vererblichkeit festgestellt werden, was sicher noch nicht oder nicht hinreichend geschehen ist.

7. Die Wahrscheinlichkeit einer sicheren Diagnose wird sich mit einer Mehrzahl sich gleichender Objekte steigern. Bei Daktyloskopie — wenn die Erblichkeit hier erst einmal feststeht, ist dagegen jede weitere Untersuchung überflüssig.

8. Bei anderen selteneren Zeichen, wie Feuermale, Warzen, Abnormitäten der Genitalien kommt die Konkurrenz der Momente in Frage.

9. Wir sehen also, daß sich für unsere Frage alles auf die größere oder geringere Vererblichkeit gewisser kör-



perlichen Abweichungen zuspitzt. Wer diese gelöst hat, besitzt den Schlüssel zur definitiven Identifikation von Kindern; als einfachste Lösung würde dann für die meisten Fälle die Daktyloskopie zu gelten haben. Und selbst dann ist nicht zu vergessen, daß positive Ergebnisse wohl fast beweisend sind, negative dagegen nicht, da es bei der großen Mischungsmöglichkeit der elterlichen und großelterlichen Anteile denkbar wäre, daß daraus ein Wesen entsteht, welches äußerlich, also auch daktyloskopisch, absolut keine Ähnlichkeit mit Vater oder Mutter hätte und doch das Kind sein könnte. Unsicher sind endlich auch die Resultate, wenn das Kind ebensoviel vom Vater als von der Mutter geerbt hat.

Bis dahin wird noch viel Wasser ins Meer fließen, aber man wird allmählich dem Problem schon näher kommen und zugleich der ganzen Lehre von der Vererbung einen wesentlichen Dienst leisten. Nicht am wenigsten würde man so z. B. auch der interessanten Frage näher treten, ob Organteile und welche davon mehr von der Mutter oder vom Vater ererbt werden, ferner ob der Grad der Vererbung stets derselbe ist oder Abweichungen darbietet, die man eventuell dem Einflusse des anderen Elters zuschreiben könnte. Man würde an bestimmten Organen, z. B. dem Ohre, der Nase, die wichtigen und die mehr nebensächlichen Details auf Grund der Vererbungsstärke feststellen können u. s. f. Man sieht also: nicht bloß die forense Medizin würde durch solche langwierige und schwierige Untersuchungen gefördert werden, sondern auch die Anthropologie und nicht zuletzt die Biologie. Die Tierzucht hat ja aus den von ihr erschlossenen Vererbungsgesetzen schon lange einen direkten Nutzen gezogen. Dies könnte vielleicht auch einmal bei der Menschenzucht geschehen, wenn nicht hier ein unübersteigliches Hindernis sich auftürmte: der krasse menschliche Egoismus, der sich um die Art der Nachkommen nicht weiter kümmert. Und so werden alle Vorschläge zu einer „Eugenesie“ des Menschengeschlechts wohl für alle Zeiten auf dem Papiere stehen bleiben, so sehr der wahre Menschenfreund ihre volle Berechtigung auch einsieht.

Nachtrag bei der Korrektur.

1. Zu p. 347. Auch in der Ethnographie spielt die Unterschiebung eine gewisse Rolle. So lese ich z. B. bei **Stieda** (Referat aus der Russischen Literatur, Archiv für Anthropologie [Neue Folge], Bd. VI, 1907, p. 204) bez. der Syrjänen (am weißen Meere wohnend) folgendes: „Bei Mißgeburten sagen manche, **Ikota** (ein



Geist) habe das Kind vertauscht, nach andern sind es besondere Geister, Waldmenschen, die die Vertauschung des Kindes machen. Früher suchte man den Ikota zu veranlassen, das Kind zurückzugeben, aber der Glaube an die Vertauschung der Kinder durch böse Geister wird von Jahr zu Jahr schwächer." Man sieht daraus den horror der Naturmenschen vor allem Außergewöhnlichen, also hier vor Mißgeburten. Das kann nur durch Hexerei etc. entstanden sein! Es ist das zugleich auch, wie ich glaube, ein Hinweis darauf, daß Mißgeburten scheinbar bei Primitiven seltner sind, als bei uns. Da nun Hexerei, also ein Fremdes vorliegt, geht der Primitive leicht an den Mord solcher Unglückswesen.

2. Zu p. 354. In ganz seltenen Fällen könnte es sich auch um Identifizierung von Zwillingen handeln. Siehe hierüber Dejouany: Archives d'anthropol. crim. 1898, p. 284ss, speziell 287 ss. Verf. kommt zum Schlusse, daß 2 vorgelegte Neugeborene eventuell Zwillinge sein könnten, was aber nie sicher zu beweisen wäre. Auch hier wäre, glaube ich, die Daktyloskopie sehr wertwoll.

3. Zu p. 355. Zur Daktyloskopie. Vor allen Dingen ist es wichtig, zuerst die Erblichkeitsverhältnisse hier festzustellen. Dies könnte wohl gut an Schulkindern geschehen und dann an deren Geschwistern und Eltern zu Hause, was noch nicht geschah, so viel ich weiß. Man würde dann auch finden können, welche daktyloskopischen Typen sich am meisten vererben, was zu wissen sehr wertvoll wäre. Daß überhaupt alle Fingerabdrücke sich zusammen vererben, dürfte wohl nur selten stattfinden. Wir müssen uns also auf weniger gefaßt machen. Sind nun z. B. 7—8 Abdrücke des Kindes denen des Vaters oder der Mutter — und zwar an den gleichen Fingern — ähnlich, so ist das Resultat bez. der Identität so gut wie zweifellos. Sind es dagegen nur 5, dann wird die Sache schon zweifelhaft, noch mehr bei 3 oder gar 1. Dann müssen selbstverständlich um so mehr noch andere Momente in Konkurrenz treten, um die Diagnose mehr oder weniger zu stützen.



XX.

Ein eigenartiger Diebsaberglaube in Europa und Asien.

Von

Dr. **Albert Hellwig** (Berlin-Hermsdorf).

Fast in ganz Europa läßt sich der eigenartige Brauch nachweisen, daß Diebe, besonders gewerbsmäßige, am Ort der Tat ihre Notdurft verrichten, weil sie glauben, dann nicht entdeckt zu werden, oder wenigstens nicht überrascht werden zu können, solange der Haufen warm ist. Wenngleich nicht alle Fälle von Beschmutzung des Tatortes auf diesen Aberglauben zurückgehen, manche vielmehr rein physiologischen Ursprungs sind und andere der Bosheit oder Rachsucht des Täters entspringen, ist andererseits doch durch eingehende Detailforschungen festgestellt, daß in der Regel der obengenannte Aberglaube das treibende Motiv war. Dieser Brauch geht weit in das Mittelalter zurück und wird auch heute noch vielfach beobachtet, wie man überhaupt auch bei den modernsten gewerbsmäßigen Gaunern aller Art noch auf eine ungeahnte Fülle von uraltem Aberglauben mannigfachster Art stößt. Bezeichnend sind die volkstümlichen Ausdrücke für Kothaufen: Wächter, Nachtwächter, Wachtmeister, Posten, Schildwache in den verschiedensten Gegenden Deutschlands, der Schweiz und Österreichs, schildwachten in Holland, sentinelle in Frankreich, uomini di notte in Italien, feris (Hirt) bei den Zigeunern. Einen analogen Brauch haben die arabischen und griechischen Verbrecher, indem sie in dem ausgeraubten Raume vielfach onanieren. Diese Bräuche gehen vermutlich auf die Idee zurück, daß der Täter irgend etwas am Tatorte als Sühneopfer freiwillig zurücklassen muß, um selber glücklich entkommen zu können. Als derartige Sühneopfer kommen sowohl menschliche Sekrete (Blut,



Sperma, Exkremente) als auch im Besitz des Täters befindliche Gegenstände (Mordwaffe, Hut u. s. w.) in Betracht.[1]) Äußerst interessant ist nun, daß die japanischen Diebe nach neuerlichen Mitteilungen von Dr. Hermann ten Kate „Aus dem japanischen Volksglauben" (Globus" 1906, p. 112) einen anscheinend identischen Brauch haben. Hiernach verrichtet der Dieb in der Nähe des Hauses, in dem er stehlen will, seine Notdurft „und stellt dort eine umgekehrte Bütte." Es wäre nun im höchsten Grade interessant zu erfahren, ob der japanische Diebsglaube auf denselben Glauben wie der europäische zurückgeht. Sehr wichtig wäre es auch, wenn sich in der japanischen Volkssprache oder Gaunersprache eine den obigen Ausdrücken für menschliche Exkremente analoge Bezeichnung nachweisen ließe. Ferner wäre zu erforschen, weshalb eine umgekehrte Bütte hingestellt wird und ob dieser Brauch mit dem grumus merdae wesentlich zusammenhängt, schließlich ob der japanische Brauch originären Ursprungs ist oder dem europäischen Gaunertum entlehnt zu sein scheint. Wie mir Dr. ten Kate (z. Z. in Tokio) brieflich mitteilte, ist ihm dieser Diebesbrauch auch aus Java bekannt. Weitere Einzelheiten wußte er zur Zeit nicht anzugeben, will sie aber zu erfahren suchen. Das Vorkommen des grumus merdae in Japan bestätigte mir auch mein Kollege, der Kammergerichtsreferendar Dr. phil. et jur. Crasselt, der als Dozent an der Hochschule Tokio längere Zeit in Japan geweilt und dem japanischen Volksleben reges Interesse zugewandt, insbesondere auch über den Aberglauben zahlreiche wertvolle Materialien gesammelt hat. Kürzlich bekam ich auf liebenswürdige Veranlassung Dr. ten Kate's folgende Notiz von Dr. K. Miura über den japanischen grumus merdae: „Die japanischen Diebe entleeren auch manchmal ihre Exkremente außerhalb des zu einbrechenden Hauses und dies scheint meist bei Gewohnheitsdieben vorzukommen. Die Ansicht darüber ist geteilt, doch meint man, daß sie dadurch ihr Herzklopfen oder Unruhe beruhigen. Andere Ausdrücke wie Wächter oder Hirt kommen hier nicht vor." Leider ist auch diese Angabe nicht ausführlich genug, um ein abschließendes Bild über den japanischen Diebsbrauch zu gewinnen. Immerhin gibt die Notiz einige schätzenswerte Hinweise. Es wird bestätigt, daß die Diebe nicht im Hause, sondern außerhalb des

---

1) Vgl. meine Skizzen: „Einiges über den grumus merdae der Einbrecher" in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform Bd. I (1904) p. 257ff., „Weiteres über den grumus merdae", ebenda II (1905) p. 639ff., „Die Bedeutung des grumus merdae für den Praktiker" im „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik", Bd. XXIII (1906) p. 188ff. und die ebendort demnächst erscheinende „Kriminaltaktik und Verbrecheraberglaube."

Hauses und zwar, wie Kate sagt, in der Nähe, ihre Notdurft verrichten. Hiernach ist es ausgeschlosseu, daß Vandalismus das Motiv hierfür ist, wie es bei uns manchmal vorkommt, wenngleich es irrig ist, wie es mitunter geschieht, diesen Diebsbrauch immer ans Roheit zu erklären. Ob von einigen japanischen Gelehrten gleichfalls ein abergläubisches Motiv angenommen wird, sagt Miura nicht. Ich möchte das aber annehmen, da er ausdrücklich sagt, die Ansichten hierüber seien geteilt. Als herrschende Meinung gibt Miura aber an, daß es sich um einen durch die Angst bewirkten rein physiologischen Vorgang handle. Wenngleich das in dem einen oder anderen Falle zutreffen mag, so halte ich diese Ansicht als allgemeines Erklärungsprinzip für verfehlt. Es wäre dann nämlich nicht zu verstehen, einmal, weshalb besonders gerade Gewohnheitsdiebe, die doch bei Ausübung ihres ihnen vertrauten Gewerbes bei weitem nicht so ängstlich zu sein pflegen wie Anfänger, diesen Brauch befolgen, und dann, weshalb die Angst gerade vor Begehung der Tat am größten ist — der grumus merdae ist außerhalb des Hauses — und nicht, wenn sie sich bei der unmittelbaren Ausführung des Diebstahls im Hause befinden, wobei doch die Gefahr der Entdeckung weit größer ist. Deshalb bin ich der Ansicht, daß auch bei dem japanischen Diebsbrauch ein dem europäischen analoger Gedanke zu Grunde liegen wird. Freilich ist dies nur eine Vermutung, aber wie ich glaube, eine begründete, die ich später noch einmal auf Grund weiterer Recherchen als richtig erweisen zu können hoffe.



XXI.

Das „Backen“ von Kranken.

Von

Dr. **Albert Hellwig** (Berlin-Hermsdorf).

Schon in meiner Abhandlung „Der kriminelle Aberglaube in seiner Bedeutung für die gerichtliche Medizin“ [1]) habe ich nachgewiesen, daß zwar schon die alten deutschen Bußbücher es verbieten, ein fieberkrankes Kind in den Ofen zu legen, daß aber dennoch durch all' die Jahrhunderte hindurch sich im deutschen Volke der Glaube an die Heilkraft des Feuers und die hierdurch veranlaßte Prozedur des Backens der Kranken erhalten hat. Den dort für die Siebenbürger Sachsen und für Steiermark beigebrachten Beispielen seien einige analoge Bräuche angereiht. Ein Ende des 18. Jahrhunderts erschienenes Buch, das eine wahre Fundgrube für Aberglauben jeder Art ist, berichtet, daß in manchen Gegenden Deutschlands die Dorfhebammen den gefährliehen Brauch haben, kleine Kinder, welche die „zehrenden Dinger“ haben, d. h. nicht gut verdauen und infolgedessen schlecht gedeihen, auf eine Kuchenplatte zu legen und in den heißen Ofen hinein- und wieder herauszuschieben, wodurch sie wer weiß wie manches Kind durch die Wirkung der Hitze auf das Gehirn dumm machten oder bei ihm zu künftigen Krankheiten den Grund legten, die dann wohl noch gar, weil die Ursach' unbekannt, der Verhexung zugeschrieben werden!“ [2]) Leidet in Pommern ein Kind an einem Ausschlage, der hartnäckig allen sonst gebräuchlichen Mitteln widersteht, so wird es geheilt, wenn man es nackend vor einen frischgeheitzten Backofen legt und die eben ausgelöschten Kohlen über das Kind hinwegscharrt, sodaß es

1) „Ärztliche Sachverständigen-Zeitung“, Berlin 1906 Nr. 16 ff., § 7.

2) H. L. Fischer „Das Buch vom Aberglauben“. Neue verbesserte Auflage. Bd. III (Hannover 1794) S. 139 f.



ganz damit bedeckt ist.[1] In Ungarn läßt sich ein mit Krätze Behafteter mit Hausseife tüchtig abreiben, nimmt dann tatsächlich trefflich wirkende Bäder von gekochtem Heusamen und salbt sich mit Schwefelbutter. „Nach einigen Tagen aber, wenn nach dem Brotbacken der Backofen noch heiß ist, wird der arme Patient hineingesteckt, und es gab schon Fälle, daß er bei solcher Gelegenheit ersticken mußte.“[2] Hier, wie auch früher, ist betont, daß derartige Prozeduren leicht schädliche Folgen für die Gesundheit der armen Patienten haben können und daß derartige Fälle auch schon vorgekommen sind.

Zwei Beispiele berichtet das schon oben zitierte „Buch vom Aberglauben“. Ein Knabe in Oberschlesien, Thomas Gablunec, litt an der Krätze. Ein Quacksalber riet, ihn in den Backofen zu stecken, nachdem das Brot drei Stunden darin gebacken hatte. Dies geschah auch. Die Mutter ging in die Stube, kam nach einer Weile wieder und fand den Knaben lang ausgestreckt, ohne jedes Lebenszeichen, über und über verbrannt. Nur mit größter Mühe gelang es, ihn überhaupt wieder aus der Bewußtlosigkeit zu erwecken, doch verfiel er sogleich in Zuckungen und starb nach zwei Tagen.[3]

Ein anderer, beinahe auch tödlich verlaufener Fall ereignete sich im Jahre 1789 auf Rat eines Wunderdoktors in der Nähe von Kulmbach, wenn auch nicht durch sein Verschulden. Einem 36jährigen Bauernknecht riet er ein warmes Bad an. Der Knecht meinte, es käme nur darauf an, seinen Körper durch recht große Hitze in Schweiß zu bringen. Um dies zu erreichen, wählte er — wie man annehmen darf, veranlaßt durch den allgemeinen Volksbrauch des Backens — folgendes Mittel. In einem nahe bei seines Vaters Hause stehenden Ofen, der zwei Tage lang geheizt worden war, schob er, als das Brot soeben herausgenommen war, ein Brett, versperrte die eine Hälfte des Heizloches recht dicht, um die Hitze möglichst gut halten zu können und kroch hinein. Er wurde aber sofort durch den Dunst so stark betäubt, daß er das Brett verfehlte und daneben auf die glühend heißen Steine zu liegen kam und sich jämmerlich verbrannte. Durch die entsetzlichen Schmerzen aus der Betäubung erwacht, fing er an um Hilfe zu rufen, bis die Seinen, die von der Schwitzkur nichts wußten, herbeieilten und ihn halb geröstet herauszogen. Ge-

1) Knorrn „Sammlung abergläubischer Gebräuche“ („Baltische Studien“ XXXVIII, Stettin 1883) S. 132 Nr. 142.

2) Ferdinand Bronts „Volksmedizin in Südungarn“. („Ethnologsche Mitteilungen aus Ungarn“ VI, Budapest 1904) S. 51.

3) (H. L. Fischer) a. a. O. I (Leipzig 1799) S. 189.



sicht, Brust, Arme und Hände waren entsetzlich zugerichtet, am schlimmsten aber die eine Kniescheibe, die trotz sorgfältiger Behandlung erst nach langer Zeit heilte, und an dem einem Fuße war die große Zehe ganz weggebrannt.[1]) Daß diese Prozedur nicht tödlich endete, kann man fast ein Wunder nennen. Daß sie auf den Aberglauben zurückgeht, kann man mit um so größerer Sicherheit vermuten, als gerade aus Schlesien noch in der allerneuesten Zeit ein, noch dazu tödlich verlaufener, Fall vom Backen von Kranken berichtet wurde.

Der Ackerbürger Sch. litt stark an Rheumatismus. Um die Schmerzen zu beseitigen, rieb er die betreffenden Körperteile mit Petroleum ein und legte sich, wie ihm geraten wurde, in einen noch warmen kegelförmigen Backofen. Als man nach einigen Stunden nachsehen wollte, wie dem Patienten diese eigenartige Kur bekommen wäre, fand man nur noch eine Leiche vor. Man nahm an, daß Sch. durch die sich im Ofen entwickelnden Gase erstickt ist.[2]) Bemerkt sei, daß diese Kur durch die Wärme an und für sich geeignet erscheint, rheumatische Leiden günstig zu beeinflussen.

Ein anderer Fall wurde Anfangs 1907 aus einem Dorfe in der Nähe von Zürich berichtet. Die Einzelheiten sind mir entfallen, da mir die Notiz leider abhanden gekommen ist. Ich weiß nur noch, daß der Betreffende die Ofenkur oft vorzunehmen pflegte. Durch eine Schnurvorrichtung vermochte er die Ofentür selber wieder von innen zu öffnen. Eines Tages aber riß diese Schnur und der arme Kranke kam elendiglich um: Sicherlich nicht das letzte Opfer eines Jahrtausende alten Aberglaubens!

Das Backen von Kranken ist auch in Niederösterreich und bei den Slovaken in Oberungarn bekannt. Dort heilt man Atrophie bei Säuglingen durch Einschieben in den Backofen oder warmes Brot[3]), und hier wird derjenige, der an der Krätze leidet, mit Petroleum beschmiert, vorher aber in den warmen Backofen gesteckt, damit die Milbe herauskriecht.[4])

Über den Brauch des Einbackens von Kindern berichtete kürzlich der Petersburger Korrespondent der „Hamburger Nachrichten".

1) H. L. Fischer) a. a. O. III (Hannover 1794) S. 139.

2) „Bromberger Zeitung", 8. November 1906.

3) H. Moses „Krankheitsbeschwörungen und Sympathiemittel in Niederösterreich" (Zeitschrift für österreichische Volkskunde", Jahrg. IX, 1903, Heft 4).

4) Mor. Kacser „Volksmedizin und Aberglaube beim slovakischen Volke in Oberungarn" (Wiener medizinische Wochenschrift", 1907 No. 32ff.). In dem mir vom Verfasser freundlichst zur Verfügung gestellten Separatabzug S. 13.



Der Gewährsmann hat „vor vielen Jahren“ in dem kleinen Dorfe Odinuschka am Ufer des Flusses Petschora die Heilmethode selber anwenden gesehen. Das ganze Dorf ist von altgläubigen Sektierern bewohnt; an der Spitze stand die Frau des Gründers, eine alte Greisin, die gleichzeitig auch die Heilkunst ausübte. Die kleinen Kinder, die an Rhachitis litten, kurierte sie durch Einbacken in Teig. Vor Vornahme der Zeremonie kroch die Alte langsam auf den Ofen und murmelte dort Gebete. Ein Kind nach dem andern wurde dann auf einen Klumpen Teig gelegt und mit derselben Teigmasse bedeckt, gerade so als ob man einen „Pirog“, einen großen Teigkuchen backen wollte. Das Kind wurde dann in eins der Körbchen gelegt, in dem die Bauern der dortigen Gegend ihre Brote zu backen pflegen, die Teigmasse dann mit einem nassen Tuch bedeckt und das Kind dann in den Ofen geschoben. Die Alte fing dann wieder an zu beten. Nach einiger Zeit kroch die Alte in den Ofen und sah nach dem Kinde; es war aber „noch nicht warm genug.“ Sie las wieder ein Gebet, das sie kaum beendet hatte, als das Kind im Ofen an zu jammern fing. Die Mutter des Kindes wollte schon die Harke ergreifen, als die Alte sie mit einer energischen Geste zurückwies. „Hab' Geduld, meine Liebe, meine Sonne“, sagte sie ruhig, „soll das Kind sterben, so stirbt es ohne deine Hilfe, bleibt es leben, so wird es nicht verbrennen“. Dann holte sie das Kind heraus, das jetzt vollkommen ruhig schlief. Der Teig wurde abgebrochen und das Kind von der Alten mit heiligem Wasser bespritzt. Ein anderes Kind wurde bei dieser Prozedur etwas angebrannt, da es vermutlich nicht gut genug in den Teig eingewickelt war. Als unser Gewährsmann drei Jahre später wieder in das Dorf kam, suchte er nochmals die alte Bäuerin auf und fragte sie scherzhaft, was denn ihre „Kinder-Pirogen“ machten. „Gesund, alle gesund. Nur der Bengel Kuschka ist mir mißlungen.“ „Was ist mit Kuschka geschehen?“ fragte ich. „Das war ein Bengel! Nicht eine Minute lang konnte er Ruhe finden, es war nicht möglich ihn in den Teig einzuwickeln; er kroch immer wieder heraus. Da haben wir uns Rat geschaffen: Wir banden ihn an die Harke und schoben ihn in den Ofen .... Ich stehe dabei, lese meine Gebete und sieh' mal, was geschieht? Kuschka, von Kopf bis zur Sohle schwarz von Ruß, kriecht auf allen Vieren aus dem Ofen heraus, denken sie mal: auf allen Vieren! Und was war das Resultat? Er starb etwa in einem Jahre, weil er eben nicht genügend eingebacken ist.“ [1])

1) „Hamburger Nachrichten“, Hamburg, den 15. November 1907, Zweite Morgenausgabe.



Dieser Bericht bestätigt, was uns Löwenstimm[1]) schon über den analogen Brauch im Lukojanow'schen Kreise über das Backen von Kindern mitgeteilt hat. Löwenstimm berichtet dort auch einen tödlich verlaufenen Fall aus dem Wilna'schen Kreise und auch die oben genannte Heilkünstlerin hat wenigstens eines der Mädchen tüchtig angebrannt. Wundern muß man sich, daß diese gefährliche Gewaltkur überhaupt in relativ wenigen Fällen schädliche Folgen hinterläßt.

Die gebrachten Beispiele zeigen, daß der Gebrauch des Backens noch weitverbreitet ist. Die praktische Bedeutung dieser Volkssitte für den Kriminalisten besteht einmal darin, daß er nicht auf Mord schließt, wenn ein Kind hierbei verunglückt oder wenn ein Erwachsener, der sich in den Backofen gelegt hat, hier jämmerlich verbrennt und ferner darin, daß man, wenn wegen eines derartigen Falles Anklage erhoben wird wegen fahrlässiger Körperverletzung beziehungsweise Tötung, den uralten heidnischen Aberglauben als mildernden Umstand in Rücksicht ziehen wird.

---

1) Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht“ (Berlin 1895) S. 140f.

XXII.

Das Ameisenbad als Heilmittel.

Von

Dr. **Albert Hellwig** in Berlin-Hermsdorf.

In älteren gerichtsärztlichen Zeitschriften findet der moderne Kriminalist manch' interessanten Fall, manch' wertvolle Anregung. Besonders trifft dies zu bei dem Studium des kriminellen Aberglaubens, bei dem man diese reichhaltigen Quellen noch garnicht berücksichtigt hat. Der im folgenden dargestellte Fall mag gleichzeitig als treffender Beleg dafür dienen, daß auch die Kenntnis mittelalterlichen Aberglaubens, dessen Weiterbestehen nicht bekannt ist, unter Umständen von größter praktischer Bedeutung werden kann. Vor ungefähr sechs Jahrzehnten verordnete eine „weise Frau", namens St., einem Mädchen, welchem infolge von Chlorosis die Menstruation ausgeblieben war, ein Ameisendampfbad. Das Mädchen wurde gleich nach dem Essen in ein Faß gesetzt, in welchem sich ein aus ungefähr einer Metze Ameisenhaufen und heißem Wasser bereiteter Aufguß befand, und der Körper mit Tüchern fest verhüllt. Das Mädchen bekam infolge dieser Prozedur natürlich bald großen Durst, zu dessen Stillung ihr von der St. Branntwein gegeben wurde. Das Mädchen konnte diese Gewaltkur nicht vertragen, wurde bald schlaff und starb nach kurzer Zeit an Herzlähmung [1]). Für die Frage, ob die St. sich der fahrlässigen oder gar vorsätzlichen Tötung schuldig gemacht hat, ist es natürlich von größter Bedeutung, zu erfahren, ob das Ameisenbad auch sonst als Heilmittel in Übung ist. In der neueren volkskundlichen Specialliteratur habe ich darüber keine Andeutung gefunden; doch beweist dies selbstverständlich noch nicht, daß auch im 19. Jahrhundert derartige Heilpraktiken in Deutschland angewendet werden. Schwerer wiegt schon, daß auch ein umfang-

---

[1]) „Centralarchiv für die gesamte Staatsarzneikunde", Jhg. II, (Ansbach 1845) S. 664, unter Berufung auf Siebenhaar's Magazin, Bd. 4, Heft 2.



reiches Spezialwerk über die Verwendung der Tiere in der deutschen Volksmedezin zwar zahlreiche Angaben hat über mannigfachste Verwendung von Ameisen als Heilmittel in dem geltenden Volksglauben [1]), dagegen kein einziges, das einen auch nur ähnlichen Brauch beschriebe. Dagegen finden wir ebendort ein Excerpt aus einem in der königlichen öffentlichen Bibliothek zu Dresden befindlichen Manuskript (C. 323) „Ein sehr köstlich Ertzeneybüchlein — — —", das folgendermaßen lautet: „Wenn eyne frawe Ihrer zeitt nichtt recht hatt und vorkeltet ist, die Geruinne von manssfeldt. Man soll nehmen die großen Sperck (?) Eymissen, so vile, als die aufm haufen istt, die alle mitteinander In eynenn newen beutel thun vnnd legen sie In eynen kesssel mit wasser, lassen sie wol siedenn, giessen es ab In eyne wannenn und giessen noch ein mhall frisch wasser darauf vnnd lassens woll wieder sieden und giessen es wieder zum erstenn ihn die wanne, setzen sich darein biss an den Nabell vnnd legen den sack mitt Eymissen hinder den ruckken vnnd eine stunde in dem bade geschwiczzettt vnnd darnach In ein Bette gelegett vnnd noch ein mhall geschwiczzett, diss muss man eine woche nach einander thun und nichtt in die Luft gehen" [2]). Wir haben hier also in dem Rezept aus dem 16. Jahrhundert im wesentlichen die Anweisung für die Heilprozedur, wie sie Mitte des 19. Jahrhunderts vorgenommen worden ist. Ob etwa dem Ameisenbad tatsächlich irgendwelche therapeutische Wirkung beigemessen werden kann wegen der Einwirkung der Ameisensäure, das zu unterscheiden, muß ich den Fachgelehrten überlassen. Was den von der St. zur Bekämpfung des Durstes gegebenen Branntwein betrifft, so ist er zwar in dem geschriebenen Rezept nicht angeordnet. Möglicherweise befand er sich aber in der betreffenden Variante, welche durch mündliche oder schriftliche Überlieferung auf die St. überkommen war. Möglicherweise hat die St. diese Anordnung auch aus sich heraus getroffen. Irgend einen Schluß bezüglich des Dolus läßt sich hieraus keineswegs ziehen, da Branntweingenuß, oft bis zur völligen sinnlosen Berauschung, ein gar häufiges therapeutisches Mittel der Volksmedizin ist. Wenn man fragt, wie es möglich ist, daß die St. ein derartiges altes Mittel gekannt hat, das anscheinend schon lange nicht mehr angewandt wurde, so muß einmal darauf hingewiesen werden, daß es zwar wahrscheinlich, aber nicht sicher ist, daß das Ameisenbad nicht mehr weiter

1) Johannes Jühling „Die Tiere in der deutschen Volksmedizin alter und neuer Zeit" (Mittweida 1900) S. 84—88, außerdem S. 39, 43, 134, 138, 140, 160, 217, 218, 221, 298, 341.

2) Jühling a. a. O. S. 84 f.



verbreitet war, und daß sich erfahrungsgemäß bei einzelnen „weisen Frauen“ und „Hexenmeistern“ zahlreiche uralte Rezepte Jahrhunderte lang konservieren. Es sei nur erwähnt, daß im Jahre 1895 bei einem 37 Jahre alten Medikaster und Geheimkünstler in einem kleinen württembergischen Örtchen, der einer alten Schatzgräber- und Wunderdoktorenfamilie angehörte, in der dies Gewerbe schon seit Generationen betrieben wurde, einige hundert handschriftliche und gedruckte Zauberbücher gefunden wurden[1]. Wie uns der vorliegende Fall zeigt, muß man äußerst vorsichtig sein mit der Behauptung, eine bestimmte Heilprozedur sei im Volke nicht gebräuchlich und es sei daher den Angaben des Angeklagten kein Glauben zu schenken, daß er an den Erfolg der Heilkur geglaubt hat. Die Folgerung, welche wir weiter daraus ziehen müssen, ist, daß wir nicht verschmähen sollen, uns mit irgend einem Aberglauben oder Volksbrauch vertraut zu machen, weil wir nicht gleich einzusehen vermögen, daß er noch von praktischer Bedeutung werden kann: Eines Tages wird uns seine Kenntnis vielleicht doch noch nutzen!

---

1) Paul Beck „Die Bibliothek eines Hexenmeisters“ („Zeitschrift des Vereins für Volkskunde“ Berlin 1905 S. 412 424). Über die beiden Fälle von Grabschändung, die zur Untersuchung gegen den Hexenmeister Anlaß gaben, vergleiche jetzt meine Abhandlung „Zwei eigenartige Fälle von Grabschändung aus Aberglauben“ in den „Hessischen Blättern für Volkskunde“, Bd. V, 1907, S. 75/82.

XXIII.

Erbschlüssel und siebentes Buch Mosis.

Von
Dr. **Albert Hellwig** (Berlin-Hermsdorf).

Daß mystische Zauberprozeduren, um Diebe, Hexen und sonstige Übeltäter zu entdecken, heutigen Tages, wie noch vor Jahrhunderten, auch bei den Kulturvölkern in Übung sind, zeigen alljährlich mehrere Fälle, von denen die Zeitungen zu berichten wissen. Besonders häufig kommt der Zauberspiegel und der Erbbuchzauber in Anwendung. Über beide Prozeduren habe ich schon umfangreiche Materialien gesammelt. Einige besonders interessante Fälle, in denen man mit Hülfe eines „Erbschlüssels" und eines „Erbbuches" Verbrecher zu entdecken suchte, gedenke ich demnächst auf Grund der Akten eingehend darzustellen. Soeben berichten die Zeitungen über einen neuen Fall, in dem sogar beide Prozeduren zur Sprache kommen, und der außerdem die Besonderheit hat, daß als „Erbbuch" anscheinend das sattsam bekannte „sechste und siebente Buch Moses" Verwendung gefunden hat, während es sonst in der Regel eine „Erbbibel" oder ein ererbtes Gesangbuch ist. Der Zeitungsbericht lautet folgendermaßen:

„Durch Aberglauben in übles Gerede gekommen ist ein hiesiger Handwerksmeister. Im Dezember vorigen Jahres wurde bei einem hiesigen Geschäftsmann ein Einbruch verübt, der dem Diebe eine größere Summe Geldes einbrachte. Der erwähnte Meister gehörte nun zu denjenigen, die der Bestohlene im Verdacht hatte, den Einbruch verübt zu haben. Um aber ja keinen Fehlgriff zu machen, zog man einen „klugen und weisen Mann" zu Rate, in der bestimmten Erwartung, daß es diesem mit dem siebenten Buch Moses und einem mehrmals „vererbten Schlüssel" gelingen müsse, den oder die Diebe zu ermitteln. Mit allem möglichen Hokuspokus und vielerlei Beschwörungsformeln wurde denn nun auch festgestellt, daß der erwähnte Handwerksmeister — ein bis dahin völlig unbescholtener



Mann — der Dieb sei. Um jeden Zweifel zu beheben, sollte der Bestohlene noch zu einem Kollegen des „weisen Mannes" nach Goldberg fahren. Dieser besitzt einen Wunderspiegel, der dem Bestohlenen den Dieb zeigen sollte. Die Feststellungen der „weisen Männer" wurden nun weiter erzählt, und es entwickelte sich daraus ein ganz gehöriger Klatsch, der dem Handwerksmeister zu Gehör kam. Die Geschichte wird nun ein gerichtliches Nachspiel haben" [1]).

Falls der Bestohlene auf der Anklagebank sitzen sollte, werden die Richter seinen Aberglauben in weitgehendem Maße als strafmildernd in Betracht ziehen müssen; wünschenswert wäre es dagegen, wenn Polizei und Gericht gegen die „weisen Männer" energisch vorgehen könnten.

1) „Schlesische Zeitung", Breslau, 16. März 1907, mir übersandt von Pastor Schwarz (Kreisewitz, Bezirk Breslau). Quelle ist das „Liegnitzer Tageblatt". Derselbe Bericht stand auch in verschiedenen anderen Blättern.

XXIV.

Appetitliche Zaubertränke.

Von

Dr. **Albert Hellwig** (Berlin-Hermsdorf).

Haß und Liebe, Trunksucht und allerlei andere Leidenschaften glaubt das Volk auf rein mechanische Weise, durch Einflößung von gar mancherlei Zauber- und Wundertränken erregen und bekämpfen zu können und steht auch in dieser Beziehung im Grunde genommen auf derselben Kulturstufe wie der Australneger oder der Feuerländer. Daß derartige Zauberkuren auch heute noch vielfach gebraucht werden, zeigen die häufigen Zeitungsberichte. Zu bemerken ist dabei, daß sich auch hier wieder konstatieren läßt, daß der Aberglaube nicht allein auf die unterste Kulturschicht des modernen Europas beschränkt ist, sondern vielmehr auch unter den „Gebildeten" trotz immer fortscheitender Naturerkenntnis immer noch mehr wie genug Gläubige findet. So wurde von der Strafkammer zu Freiburg im Breisgau, wie die „Tägliche Rundschau" (Berlin) vom 1. Juni 1906 meldete, der Kaufmann Theodor Heintz wegen Betruges zu einem Jahr Gefängnis verurteilt, weil er Aalschleim als Mittel gegen Trunksucht vertrieben hatte. Für dies wenig appetitliche Mittel, das ihm 15 bis 20 Pfennig kostete', nahm er 10 Mark. Wie groß trotzdem der Umsatz war, kann man daraus ersehen, daß er bei seiner Verhaftung bereits 5470 M. eingenommen hatte, während über 3000 M. noch einzukassieren waren. Bei dem Preise darf man wohl annehmen, daß sich die Kundschaft dieses Wunderdoktors größtenteils aus Leuten zusammensetzte, die es als beleidigend auffassen würden, wenn man sie nicht zu den Gebildeten zählte. Die volkstümlichen Mittel gegen Trunksucht sind mannigfach und weit verbreitet: Bezeichnend für den trotz aller Temperenzlerbewegungen immer noch gewaltigen deutschen Durst. Meistens sind sie wenig appetitlich [1])

[1]) Vgl. Ad. Wuttke „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart"' 3. Bearbeitung von Elard Hugo Meyer (Berlin 1900) §§ 183, 541, 547.



und oft höchst kurioser Art. Ich habe zahlreiche Materialien darüber gesammelt, die ich in einer volkskundlichen Zeitschrift veröffentlichen werde. Aalschleim als Trunksuchtsmittel habe ich zwar nirgends finden können. Dagegen klingt an dieses Rezept an das in Oldenburg [1]) und in Schwaben [2]) gebräuchliche Verfahren, einen Aal in Wein oder Branntwein ertrinken zu lassen und den Trank dann dem Säufer zu trinken zu geben.

Noch weniger appetitlich, ja sogar recht gefährlich war jenes Zaubermittel gegen Trunksucht, welches sich nach der „Kattowitzer Zeitung" vom 25. April 1906 eine Viktualienhändlerin in Königshütte (Schlesien) verschaffte, um ihren Mann zu kurieren, der ein unverbesserlicher Trunkenbold war und ihr das Leben zur Hölle machte. Auf den guten Rat einiger „weiser Frauen" verschaffte sich die Händlerin etwas von dem Waschwasser, mit dem eine Leiche gereinigt worden war und goß dieses dem Manne in den Schnaps. Doch versagte dieses Mittel bei dem trinkfesten Mann. Da erfuhr die verzweifelte Frau, daß das „Wasser", das von einer bereits eingesargten Leiche abtropfe, ein unfehlbares Mittel sein solle. Es gelang ihr auch, sich eine derartige Flüssigkeit zu verschaffen und der Mann schluckte den schaurigen Trank „half and half" hinunter. Ob das Mittel seine Wirksamkeit getan oder ob der Mann, dessen Magen auf derartigt verfälschte Spirituosen sicherlich nicht geaicht war, erkrankt ist, hat man leider nicht erfahren können. Branntwein, gemischt mit dem Wasser, mit dem eine Leiche abgewaschen ist, ist außer in Schlesien auch in Thüringen als Trunksuchtsgegenmittel bekannt.[3]) Ähnlich heilt man in der Wetterau einen Trunkenbold gänzlich, wenn man das auf der Leiche gelegene Gesichtstuch in den Branntweinkrug des Trinkers steckt und ihn davon trinken läßt.[4]) Bemerkenswert ist in dem obigen Fall die mir sonst nicht bekannte Steigerung der Intensität des Mittels: Der von der eingesargten Leiche herausquellende Flüssigkeit muß entschieden mehr von der angeblichen Heilkraft der Leiche innewohnen, als dem Wasser, mit dem die Leiche abgewaschen ist, das also nur flüchtig mit dem Leichnam in Berührung gekommen ist und den Heilstoff in stark verdünntem Zustande enthält. Ferner ist die Aufmerksamkeit der Kriminalisten

1) Wuttke a. a. O. § 541.

2) Dr. M. R. Buck „Medizinischer Volksglaube und -aberglaube aus Schwaben" (Ravensburg 1865) S. 53, zitiert bei Johannes Jühling „Die Tiere in der deutschen Volksmedizin alter und neuer Zeit" (Mittweida 1900) S. 20.

3) Wuttke a. a. O. § 183.

4) eodem.



darauf zu lenken, daß eine sonst unerklärliche Grab- oder Leichenschändung auf einen derartigen Aberglauben zurückgehen kann, wofür wir weiter unten aus Rußland ein Beispiel beibringen werden.

Einen andern Fall, in dem man Streit- und Zanksucht durch einen Zaubertrank zu kurieren suchte, berichtete die „Berliner Morgenzeitung" vom 24. Januar 1907. Dieser Fall ist um deswillen besonders interessant, aber auch traurig, weil das angewandte Mittel äußerst gefährlich war und leicht ein ganzes Dorf hätte verseuchen können und weil der Abergläubische sich einer Leichenschändung schuldig machte, die er in den Bergwerken Sibiriens büßen muß. Der Bericht des Petersburger Korrespondenten jener Zeitung lautete folgendermaßen:

„Zwischen dem Bauern Gluchich und seinem Sohne herrschte fortgesetzt Streit, der beiden das Leben verbitterte und den Vater dazu trieb, sich einer Dorfzauberin anzuvertrauen. Diese riet dem unglücklichen Vater, er solle dem Sohne längere Zeit hindurch Wasser zu trinken geben, in dem eine Menschenleiche gelegen habe. Dann werde die Streit- und Zanksucht des Sohnes von selbst aufhören. Da der Bauer wußte, daß vor etwa anderthalb Monaten ein einjähriges Kind auf dem Dorfkirchhof beerdigt worden war, schlich er sich nachts auf den Friedhof, scharrte die Kinderleiche aus und warf sie zu Hause in den Brunnen, aus dem Trinkwasser für Menschen und Vieh geschöpft wurde. Einen vollen Monat lag die Leiche im Brunnen, aber die Streit- und Zanksucht des Sohnes wollte nicht nur nicht abnehmen, sondern schien sogar zn wachsen. Eines Tages stieg aber die Leiche an die Oberfläche des Brunnens und wurde auf diese Weise zum Ankläger und Verräter. Bei der eingeleiteten Untersuchung gestand der Vater das Verbrechen der Leichenschändung, auf die dem russischen Rechte nach Verschickung zur Zwangsarbeit steht, reumütig ein und wurde ins Gefängnis abgeführt. So geschehen im Dorfe Iljino, im Kreise Sarapul des Gouvernements Wiatka."

Leichenwasser als Zaubertrank ist auch sonst bekannt; so heilt man in Schlesien und Thüringen einen Trunkenbold, wenn man ihm das Wasser, mit welchem eine Leiche abgewaschen ist, im Branntwein zu trinken gibt.[1]) Der hierbei maßgebende Gedanke ist offenbar der, daß das Leichenwasser dieselben Kräfte und Eigenschaften wie der tote Körper hat, also als Totenfetisch gilt; man meint nun, daß wie der Tote verwest, so auch die Trunksucht, beziehungsweise

1) Wuttke a. a. O. § 183.



die Zanksucht vergehen müsse, weil der Mund der Betreffenden mit dem Leichenwasser in Berührung gekommen ist. Zu beachten ist dabei, daß sowohl bei der Trunksucht als auch bei der Streitsucht der Mund dasjenige Organ ist, durch das sich das betreffende Laster nach außen hin manifestiert: deshalb wird das Heilmittel auch hier angewandt. Wie aus diesen Überlegungen und Analogien zu schließen, kann jener Zeitungsbericht als zuverlässige Quelle angesehen werden. Bemerkt sei noch, daß nach der Fassung jener Notiz es zwar anscheinend nur Zufall war, daß gerade die Leiche eines kleinen Kindes zu der Zauberprozedur genommen wurde, daß es aber immerhin auch möglich ist, daß die Leiche eines Erwachsenen für nicht wirksam oder doch nicht für in gleichem Maße heilkräftig gegolten hätte, denn es ist ein bekannter Volksglaube, daß gerade „unschuldige Kinder“ besonders zauberkräftig sind.

Zum Schluß sei noch eine Tragikomödie erwähnt, die sich kürzlich in Brüssel abgespielt hat, wo eine gebildete Sängerin in den Verdacht des versuchten Giftmordes kam. „Das Deutsche Blatt“ vom 25. Januar 1907 berichtete darüber folgendes:

Der Liebestrank. Eine Angelegenheit, die in Brüssel Aufsehen erregte, hat sich jetzt in milde Heiterkeit aufgelöst. Ein Künstlerehepaar — er Maler, sie Sängein — vertrug sich schon seit längerer Zeit nicht zum besten. Obgleich sie ein Töchterchen hatten, schienen sie entschlossen, sich scheiden zu lassen, und schon hatten sich zwei Advokaten mit dem Fall befaßt. So weit war die Sache, als eines Tages und dann mehrere Tage hintereinander der Ehemann sich nach jeder Mahlzeit von Leibschmerzen gequält fühlte. Ein schrecklicher Verdacht stieg in ihm auf, der sich befestigte, als der Hund des Malers, nachdem er ein für diesen bestimmtes Törtchen gefressen, auf gleiche Weise krank wurde. Und das Dienstmädchen, streng ins Gebet genommen, verriet schließlich, daß die gnädige Frau allen Speisen des Mannes ein giftiges Pulver beigemischt habe. Da erstattete der Mann die Anzeige, und die Frau legte vor dem Untersuchungsrichter ein volles Geständnis ab, nur fiel es etwas anders aus, als man erwartet hatte. Die Frau hatte nämlich nicht im geringsten daran gedacht, ihren Mann ums Leben zu bringen; im Gegenteil. Nicht Gift hatte sie ihm beibringen wollen, sondern einen Liebestrank. Sie hatte fest geglaubt, daß ihr Mann zärtlicher werden und zu ihr zurückkehren würde, wenn sie ihn häufig von einem wohlbekannten Aphrodisiakum, dem Kantharidin, schlucken ließ. Daß die Wirkung eine ganz andere war, dafür konnte diese Isolde nichts. Der Apotheker, der das Mittel ohne ärztliche Ver-

ordnung abgegeben hatte, wird dafür bestraft werden. Der Maler Tristan aber kehrt jetzt vielleicht doch in die Arme der Gattin zurück, die auf so besondere Art um seine Liebe geworben."

Hierzu sei bemerkt, daß es sich hier offenbar um die Anwendung eines in gesundheitlicher Beziehung recht gefährlichen Zaubertrankes handelte, der auch in Deutschland bekannt ist. Dies bezeugt ein Mediziner von umfassenden ethnologischen und folkloristischen Kenntnissen: „Nicht ungefährlich mag die Liebeswut sein, welche die fränkischen Mädchen bei ihren Geliebten dadurch erzeugen, daß sie denselben in Kaffee eine Abkochung von spanischen Fliegen übergeben, denen sie vorher den Kopf abgebissen haben; denn das in diesen Tierchen enthaltene Cantharidin wirkt schwer schädigend auf die inneren Organe, namentlich auf die Nieren, ein." [1]) Dieser Fall ist besonders um deswillen interessant, weil ein Richter, dem jener Volksglaube nicht bekannt wäre, bei den Zerwürfnis zwischen den Ehegatten die Angaben der Liebeszauberin für erdichtet halten müßte; daneben sei auch noch darauf hingewiesen, daß zahlreiche Zaubermittel, welche sich durch das „sechste und siebente Buch Mosis" und in anderen weitverbreiteten modernen „Zauberbüchern" befinden, gleichfalls höchst gesundheitsschädlich sind, sodaß auch von diesem Gesichtspunkt aus ein behördliches Einschreiten gegen diese Schundliteratur wünschenwert wäre.

1) Dr. H. Ploss „Das Weib in der Natur- und Völkerkunde". 3. Aufl. von Dr. Max Bartels Bd. I (Leipzig 1891) S. 360. Eine neuere Auflage ist mir augenblicklich nicht zur Hand.



XXV.

Regenwurmmedizin.

Von

Dr. **Albert Hellwig.**

Zu welchen höchst eigenartigen, ebenso ekelerregenden als unter Umständen gefährlichen „Heilmitteln“ das Volk immer noch seine Zuflucht nimmt, zeigt von neuem wieder folgender Vorfall, den das „Hannoversche Tageblatt“ vom 31. August 1906 im Anschluß an das „Hoxaler Wochenblatt“ berichtete: „In der Nähe von Intschede war ein Kind schon seit längerer Zeit krank, ohne daß dem Laien eine eigentliche Krankheitsursache erkennbar war; es mußte also behext sein. Auf den Rat eines ‚weisen‘ Mannes wurde dem armen Wesen ein lebender Regenwurm eingegeben, um das Kind zu heilen und den Zauber der bösen Hexen zu brechen. Der Wurm blieb dem Kinde in der Kehle stecken, und so mußte das unglückliche Opfer des dunkelsten Wahnes elendiglich an Erstickung sterben.“

Der Regenwurm wird in der Volksmedizin gar nicht all zu selten als Medikament angewendet[1]), meistens äußerlich als Salbe, Pulver, Öl, oft aber auch innerlich. So heißt es in einem älteren in der Königlichen öffentlichen Bibliothek zu Dresden vorhandenen Manuskripte: „Wieder den Biß eines thörichten Hundes. Nim vier kleine würmlein vund schneidt ihnen mit einem faden das Haupt abe vund lege sie in honig, vier aber die zu reibe in Bier vund trincke davon.“ In der Oberpfalz gibt man dem Kranken gegen Auszehrung das Pulver von gedörrten Regenwürmern in der Suppe zu essen[2]). In Oldenburg ertränkt man gegen Rheumatismus und Gicht dreizehn

1) Johannes Jühling „Die Tiere in der deutschen Volksmedizin alter und neuer Zeit“ (Mittweida 1900) S. 67, 133–141, 144, 149, 177, 178, 213, 215, 260.

2) Schönwerth „Sitten und Sagen der Oberpfalz“ (1858) S. 38, 2, zitiert bei Jühling a. a. O. S. 139.



Regenwürmer in Branntwein und schluckt sie mit ihm hinunter[1]) und in Pommern gilt es als ein probates Mittel gegen Magenkrämpfe, wenn man eine reife Pflaume aufschneidet, einen Regenwurm hineinsteckt und sie ganz verschluckt[2]).

Was die Verwendung des Regenwurmes als Heilmittel anbelangt, so ist hierfür vermutlich maßgebend gewesen der allgemeine Glaube an die Entstehung zahlreicher Krankheiten durch „Würmer". Sicherlich gaben die Eingeweidewürmer dem parasitären Dämonismus in der ehemaligen Nosologie den eigentlichen Boden. Vielleicht hat nichts den Glauben an Krankheitsdämonen solange forterhalten als gerade der allen bekannte Parasitismus, in dessen faktischer Kenntnis unsere Zeit so große Fortschritte aufzuweisen hat; namentlich mußten die in fettigem Eingeweide voll von schmierigem Schleim lebenden Bauchwürmer, die aus der crusta vermicularis, der innersten Schleimhaut des Darmes entstehen sollten, dem Eingeweidebeschauer auffallen. Gerade in solchen krankhaften Sekretionen (Qualster) mußte der elbische Dämon oder wenigstens ein Stück von ihm sitzen[3])."

Vermutlich hat man auch in dem oben geschilderten Fall, der den Ausgangspunkt unserer Betrachtungen bildete, einen Wurm als Krankheitsursache vermutet, und zwar den „Herzwurm", „das ist ein wurm der den Leuten das Herz absperrt und nimand wais, was es ist und sterben gähling daran; es hat Hoerner vorn am Haubt wie ein hirsch[4])." Der gemeine Mann glaubt, daß jeder Mensch einen solchen Herzwurm habe und, wenn dieser aus dem Munde krieche und auf die Zunge trete, so müsse er sterben. In Gestalt eines Herzwurmes können auch die Hexen das Herz des Menschen abspeisen, aufzehren, so daß das Herz dns Menschen nach dem Tode bohnen-, nuß-, erbsengroß zusammengeschrumpft vorgefunden wird; dann hatte etwas am Herzen genagt[5]). Als Gegenmittel gegen die durch Würmer verursachten Krankheiten nahm man nach dem bekaunten Grundsatz der Volksmedizin „similia similibus curare" auch wieder Würmer ein. So ließe es sich auch in unserem Falle erklären, daß einem „behexten" Kind ein Regenwurm eingegeben wird; denn durch das Hexen entsteht der Herzwurm und dieser wird durch den Regenwurm bekämpft.

1) Strakerjan „Aberglaube und Sagen aus Oldenburg" Bd. I Oldenburg 1867 § 111.

2) Knoop in der „Zeitschrift für pommersche Volkskunde" Bd. V, zitiert bei Jühling a. a. O. S. 140.

3) Jühling a. a. O. S. 334.

4) Jühling a. a. O. S. 338.

5) eodem.



Interessant ist übrigens, daß noch eine Göttinger Dissertation von 1786 die Regenwürmer als wirksam lobt, besonders gegen Gicht, Gelbsucht, Milzkrankheiten, Lähmungen, Schlagfluß, Konvulsionen, Krämpfe, Tollwut, Ohrenleiden, Eingeweidewürmer, Skorpionstiche, Skorbut und Harnverhalten [1]).

So geben uns auch hier die volksmedizinischen Parallelen einen brauchbaren Anhalt zur strafrechtlichen Charakterisierung der tödlichen Heilprozedur. Denn die Anwendung eines derartig verbreiteten Volksheilmittels wird den daran Glaubenden fast immer vor dem Vorwurf des fahrlässigen Handelns bewahren; mindestens aber ist der Grad der Fahrlässigkeit ein so geringer, daß die Strafe milde ausfallen dürfte.

1) Jühling a. a. O. S. 140.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1.

Nekrolog für Prof. Mendel. Am 23. Juni h. a. ist einer der bedeutendsten Psychiater des Kontinents heimgegangen. Geb. 1839 zu Bunzlau, habilitierte sich M. in Berlin, ward 1884 außerordentlicher Prof., vor kurzem erst zum Geheimrat ernannt, und ward als Lehrer und Konsulent hochgeschätzt. Nach Charcot besaß er wahrscheinlich die größte Nervenklinik in Europa und seine Kranken und Schüler vergötterten ihn. Aber auch in der Wissenschaft hat er tiefe Spuren hinterlassen. 1898 begründete er das hochangesehene „Centralblatt für Neurologie und Psychiatrie" und schrieb viel neurologische und psychiatrische Arbeiten, die sich alle durch große Klarheit, Ruhe, große Erfahrung und Gründlichkeit auszeichneten. Seine Hauptwerke sind: Progressive Paralyse der Irren (1880), die Manie (1881), der Leitfaden der Psychiatrie (1902) und anderes mehr. Die Juristen interessiert besonders seine intensive forensische Tätigkeit und verschiedene forense Arbeiten, die auch von den Juristen sehr gelobt werden. Seinen zahlreichen Freunden und Bekannten war er ein treuer Berater, stets gütig, hilfsbereit und wahr, was er auch in seiner früheren politischen Tätigkeit bewies. Sein Andenken wird stets in der Wissenschaft erhalten bleiben und auch die Mitwelt kann nur sagen: Er war ein guter und ein ganzer Mann! Requiescat in pace!

Mitgeteilt von Hans Groß.

2.

Falsche Würfel in Japan. Herr Shitara Jsao, Rat am Apellationsgerichtshof in Sendai[1]), Japan, hatte die Güte, mir 4 falsche Würfel zu senden, die japanischen Falschspielern abgenommen wurden. Leider ist

1) In der Provinz Rikuzen, Ostküste der Insel Nippon mit (1894) 73771 Einwohnern.



einer der Würfel, gerade der interessanteste, nicht angekommen[1]). Die übriggebliebenen Würfel sind aus Bein hergestellt, und nicht von gleicher Größe; die Längsseiten der drei Würfel messen 9, 8, 7 mm, so daß die drei Würfel nicht eine zusammengehörige Garnitur gebildet haben. Es geht auch aus der folgenden Beschreibung hervor, daß man in Japan stets nur mit einem einzigen Würfel zu spielen scheint; Herr Shitara sagt: „beim Spielen legt man d e n Würfel" — „man schüttelt d e n Würfel" etc. —

Ich bringe den ganzen Brief des Herrn Shitara buchstäblich zum Abdruck: es ist bewunderungswürdig, wie vortrefflich sich der Asiate im Deutschen auszudrücken vermag.

Sendai, den 16. August 1907.

Geehrter Herr Professor!

Wie geht es Ihnen? Hoffentlich sehr gut. Hier bleibt alles beim alten. Herr Tacagi wird Sie auf seiner Reise um die Welt besucht haben und Sie haben wohl von ihm erfahren, wie es hier bei uns zu Hause geht.

Diesmal schicke ich Ihnen 4 Würfel. Einer von ihnen ist abgebrochen. Er war so beschaffen, daß er immer auf einer Fläche mit der ungeraden Zahl stand, indem man in der Nähe derselben Blei in den Würfel hineingegossen hatte. Ich wollte das Blei herausholen und machte es dabei ungeschickt, daß eine Ecke desselben absprang. Von den drei anderen ist der kleinste nur mit den geraden Zahlen versehen, während der mittelgroße nur die ungeraden Zahlen hat. Von dem größten[2]) ist jede ungeradzahlige Fläche mit einer Nadel versehen, welche frei heraus- und hineintritt. Beim Spielen legt man den Würfel in einen kleinen tassenförmigen Becher, welchen man in der flachen Hand hält. Man schüttelt den Würfel drin und wirft ihn daraus, indem man den Becher, den man noch immer in der Hand hält, schnell auf den mit einem Tuch überzogene Würfelmatte umstülpt. Dabei fühlt der Spieler geschickt den Würfel mit der Fingerspitze oder schiebt denselben ein wenig auf der Matte, um zu wissen, auf welcher Fläche derselben steht. Wenn er dann durch das Kratzen der Nadel auf dem Tuche merkt, daß der Würfel auf einer ungeradzahligen Fläche steht, so kehrt er denselben mit derselben Fingerspitze um eine Fläche um, so daß die geradzahlige Fläche nach oben kommt. Oder überhaupt hindert die Nadel den Würfel am Rollen, so daß dieser in den meisten Fällen auch ohne irgend welches Zutun vonseiten des Spielers von selbst auf der geradzahligen Fläche zu

1) Die Pappschachtel, in der sich die Würfel befanden, kam zerdrückt an; gleichwohl kann der vierte Würfel unmöglich verloren worden sein, da die angekommenen drei Würfel sorgfältig in vierfachem zähen Baumwollenpapier eingeschlagen waren, welches wieder mehrfach herumgelegt war. Der vierte Würfel muß also herausgenommen worden sein, was nur möglich war, wenn man das vielfach herumgelegte Papier aufgeschlagen (und wieder ebenso zusammengelegt) hat. Ich bedaure den Verlust des vierten Würfels lebhaft — Nachforschungen, wo er auf der langen Reise verschwunden ist, wären natürlich ganz zwecklos.

2) Dieser größte ist eben der abhanden gekommene.



stehen kommt. Diese Würfel sind Ihnen nichts neues, wenn ich Ihnen und Ihren Landesleuten nur zeigen kann, daß die Gauner ihre Sache überall gleich geschickt machen, so ist der Zweck meiner Sendung erreicht.

Hiermit empfiehlt sich mit Hochachtung

Ihr

Shitara Isao.

3.

Herr Prof. Dr. R. A. Reiß in Lausanne schreibt (unterm 28. Juli 1907) an den Herausgeber:

Sehr geehrter Herr Kollege!

Mit vielem Interesse habe ich im letzten Hefte Ihres Archives die Arbeit von Hellwig: „Einige merkwürdige Fälle von Irrtum über die Identität von Sachen oder Personen" gelesen. Die darin angeführten Irrtümer über die Identität wundern mich garnicht, da solche Irrtümer öfters vorkommen als man denkt. In meiner Praxis habe ich zwei sehr typische Fälle gehabt, die ich Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege, für etwaige Verwendung im folgenden mitteile:

1. Ein Mann stürzt sich in selbstmörderischer Absicht von einer unserer sehr hohen Lausanner Brücken. Der sofort herbeigeholte Polizeisergeant glaubt in dem Toten eine recht bekannte Lausanner Persönlichkeit zu erkennen. Kurze Zeit nachher kommen Gerichtsarzt, Untersuchungsrichter, der Greffier des letzteren etc. in die Polizeiwache, wo unterdessen der Körper des Verstorbenen untergebracht wurde, und erkennen in dem Selbstmörder ebenfalls die obengenannte Persönlichkeit. Jetzt geht ein Polizist die Frau des Verstorbenen von dem Vorfalle möglichst schonend zu benachrichtigen. Sein Erstaunen ist jedoch groß, als der vermeintlich Selbstgemordete ihm, auf sein Klingeln an der Wohnung, selbst aufmacht. Die Leiche war die einer anderen, auch sehr bekannten Persönlichkeit, die höchstens in der Größe und der Barttracht etwas Ähnlichkeit mit dem für den Selbstmörder gehaltenen Manne hatte. Alle Leute, vom Untersuchungsrichter angefangen, die die Leiche gesehen hatten, machten denselben Irrtum in der Identität.

2. Vor einigen Jahren wohnte ich etwas außerhalb des Stadtgebietes Lausanne. Der Weg zu meinem Hause führte über eine sogenannte „passage à niveau" oder unbewachten Bahnübergang. Eines Abends, es war, wenn ich mich nicht irre, Ende Februar, kehrte ich mit einem jungen Studenten, der in meiner Gegend wohnte, nach Hause zurück. Am betreffenden Bahnübergang angekommen kamen wir gerade dazu, wie einige Leute einen, eben vom Zug überfahrenen, gut gekleideten Mann (Selbstmörder) vom Geleise wegtrugen. Mein Begleiter und ich traten hinzu und besichtigten die nicht sehr verstümmelte Leiche. Der Kopf zeigte nur an der rechten Schläfengegend eine breite, blutende Wunde. Die beiden Vorderarme und Beine waren gebrochen. Ich fand unterdessen den schwarzen, steifen Hut des Verstorbenen, der jedenfalls beim Anprall der Maschine hinweggeschleudert worden war, und fand in ihm die Adresse eines Turiner Hutmachers. Mein Begleiter und ich

waren also überzeugt, daß es sich um die Leiche eines Italieners handelte. Wir hatten beide den Toten beim Lichte einer starken Laterne mehrfach eingehend besichtigt. Nachdem wir noch eine Decke über die Leiche gelegt hatten, gingen wir hinweg. Am anderen Morgen erfuhr nun mein Begleiter, daß der Tote einer seiner Verwandten war, den er oft gesehen hatte. So hatte er also während der relativ langen Zeit, während der wir uns die Leiche betrachteten, seinen Verwandten nicht erkannt, ja er hatte sogar die Leiche für die eines Italieners gehalten.

Die von Hellwig als Erklärung solcher Identitätsirrtümer angeführte Autosuggestion mag wohl teilweise daran schuld sein. Die Hauptursache ist jedoch, wie ich es schon seiner Zeit in meiner „Photographie judiciaire“ angab, wohl die, daß wir die flach auf dem Boden mit meist geschlossenen Augen daliegenden Leichen, tatsächlich nicht wiedererkennen. Der Mensch ist so gewöhnt seinen Nächsten in aufrechter Stellung, sitzend oder stehend, zu sehen, daß er sich dessen Bild in dieser Stellung eingeprägt hat. Sieht er denselben nun flach auf dem Boden liegend, von oben oder von unten, so erkennt er ihn in vielen Fällen einfach nicht wieder, da er ihn noch nie, oder doch nur sehr selten so gesehen hat. Wie unbekannt kommt einem oft der beste Freund vor, den man Morgens noch im Bett liegend antrifft!

Die falsche Identitätsbestimmung von Leichen, oft von Seiten der nächsten Angehörigen, schreibe ich hauptsächlich der ungewöhnlichen Lage der Leiche zu. Es kommt natürlich dann noch oft die Veränderung des Ausdruckes des Gesichtes, die geschlossenen Augen, Fehlen der Kleidung hinzu, die die Wiedererkennung noch schwieriger machen Selbst Leute, die sich viel mit Identitätsbestimmungen, wie ich, abgeben kommen oft in solchen Fällen, nur durch die genaue Analyse der einzelnen Gesichts- und Körperteile zu einem sicheren Resultate. Was nun die Bestimmung der Kleider- und Haarfarbe durch das Publikum betrifft, habe ich schon so unglaubliche Sachen erlebt, daß es mich nicht wundert, daß blonde Haare für braune und umgekehrt (namentlich wenn sie naß sind) angesehen werden.

Das wären in Kurzem die Bemerkungen, die ich zur Hellwigen'schen Arbeit zu machen hätte.

Ihr

etc.

R. A. Reiß.

Mitgeteilt vom Landgerichtsrat Ungewitter-Straubing.

4.

Ein Fall von dementia praecox. Der am 10. Mai 1889 geborene Tagelöhnerssohn Franz B. war vom Sommer 1904 bis Lichtmeß 1905 bei einem Fabrikbesitzer als Laufbursche verwendet. Als solcher diente er zur Zufriedenheit und zeigte keine absonderlichen Eigenschaften. Später kam aber auf, daß er während seiner Dienstzeit auf dem Namen seiner Dienstherrschaft Geld und Lebensmittel bei Geschäftsleuten herausgeschwindelt und Quittungsbücher gefälscht hatte. Auch nach seiner Entlassung beging er solche Handlungen. Als er schließlich noch einen Ein-



bruchsdiebstahl verübte, wurde er verhaftet. Nach wenigen Wochen zeigten sich Spuren einer Geisteskrankheit, weshalb er in die Irrenanstalt eingeschafft wurde, aus welcher er erst nach 1 1/2 Jahren als gebessert, nicht aber als geheilt, entlassen wurde.

B. ist erblich belastet, der Sohn eines Trinkers, seine Schwester ist in der Kretinenanstalt untergebracht. Nach dem Gutachten des Irrenarztes leidet der im Pubertätsalter stehende B. an dementia praecox, er zeigte Größenwahnideen abwechselnd mit Verfolgungswahnäußerungen; den Diebstahl hat er in seinem geisteskranken Zustande verübt, die früheren strafbaren Handlungen sind als Vorläufer seiner später auftretender geistigen Erkrankung anzusehen.

Wegen der strafbaren Handlungen vor Gericht gestellt zeigt B. ein äußerst schüchternes Benehmen, gesteht die ihm zur Last gelegten Handlungen zum Teil zu und erklärt im übrigen sich an nichts mehr zu erinnern. Er wurde im Hinblick auf § 51 StGB. freigesprochen.

— Urteil des Landgerichts Straubing vom 11. Mai 1907. AVZ 1117/05. —



Besprechungen.

1.

Adler: Studie über Minderwertigkeit von Organen. Wien, Urban u. Schwarzenberg, 1907, 92 S., 3 Mk.

Eine höchst verdienstliche Arbeit, die gewisse Perspektiven eröffnet, freilich wie dies bei solchen Gelegenheiten nur zu oft geschieht, öfters über das Ziel hinaus schießend. Das meiste ist allerdings schon bekannt, erscheint aber teilweise in neuer Beleuchtung. So sind jetzt z. B. wohl alle darin einig, daß jede Erkrankung, also doch auch durch Infektionen, nur auf dem Boden einer angeerbten oder erworbenen Disposition entsteht, also einer Minderwertigkeit einer oder mehrerer Organe. Ebenso ist die „relative" Minderwertigkeit schon bekannt, wie auch die Wichtigkeit der äußeren und besonders der physiologischen „Stigmata". Nach „Grundzügen" einer Organ-Minderwertigkeitslehre behandelt Verf. die Heredität, die Anamnese, die morphologischen Kennzeichen, die Reflexanomalien (speziell am Gaumen und Rachen) als Minderwertigkeitszeichen, die mehrfachen Organminderwertigkeiten, die Rolle des Zentralnervensystems und die biologischen Gesichtspunkte der neuen Lehre. Viele interessante Krankengeschichten sind eingestreut. Definitionen von Heredität und Stigmaten giebt Verf. nicht. Vieles ist entschieden übertrieben, vielleicht sogar direkt falsch. Auf die Freud'schen Lehren wird geschworen, die doch nur zum Teil richtig sind. Sehr fraglich erscheint es Ref., ob ein minderwertiges Organ wirklich selbst überkompensiert werden kann, ob stets (was Verf. allerdings später selbst modifiziert) einem minderwertigen Organ ein minderwertiges entsprechendes Stück Zentralnervensystem entspricht, ob die „segmentäre" Minderwertigkeit berechtigt ist, ob das Genie wirklich Ausdruck eines minderwertigen Organes ist, ob Letzteres stets embyronale Züge zeigt, ob es eine Funktionsanomalie ohne anatomisches Substrat gibt, ob die „Stigmata" stets nur angeborene sind, ob stets Neoplasmen nur minderwertige Organe betreffen etc. Kurz, man sieht, daß hier eine Revision sehr nötig erscheint! Trotzdem ist die Schrift wertvoll und sehr anregend. Dr. P. Näcke.

2.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. II. Bd. 2. H. 3 M. 1907, Marhold, Halle.

Hier interessiert uns folgendes. Zunächst ein Aufsatz von Roemheld über die sog. Zyklothymie, das heißt die leichtere Form der periodischen



Störungen des Nerven- und Seelenlebens, die zwar eine leichte Form von Psychose ist, aber gewöhnlich nicht als solche angesehen wird und nur zu oft mit Neurasthenie, Hysterie oder Paralyse verwechselt. In Irrenanstalten ist sie sehr selten, oft aber in Sanatorien und in der Sprechstunde. Bei Kindern sah sie der Verf. nicht; in der Hälfte der Fälle bestand bei den Andern schwere hereditäre Belastung, oft gleicher Art. Auslösend wirken oft Menstruation, Verlobung, Wochenbett, Klimakterium etc. Laquer bespricht sodann ausführlich die Fürsorgeerziehung seiner Debilen und Imbecillen, die antisozial werden, unter denen bekanntlich viele Psychopathen sind. Er verlangt mehrjährige gemeinsame Volksschule für Reiche und Arme, damit alle Debile, d. h. auch unter den Wohlhabenden, erkannt und behandelt werden können. Nach der Schule müssen sie in besondere Lehranstalten kommen, am besten in Arbeitskolonien. Personalbogen in der Schule und Fürsorgeregister nach der Schulentlassung werden verlangt. Die Fürsorgeerziehung kann nach Verf. ohne Nachteil in den Händen der Seelsorger und Pädagogen bleiben, doch mit ärztlicher, besonders psychiatrischer Hilfe. Ref. glaubt, daß am besten auch der Arzt (Psychiater) Leiter solcher Anstalten sein sollte.

Dr. P. Näcke.

3.

Krauss: Historische Quellenschriften zum Studium der Anthropophyteia. Jährlich 4 Bändchen, 20 M. 1906. Leipzig, Deutsche Verlags-Aktien Gesellschaft.

Der unermüdliche Folklorist Dr. Fr. Krauss in Wien gibt unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner deutsche und fremde Quellenschriften vergangener Zeiten heraus, die uns das Kulturleben, das Denken und Fühlen des Volkes und zwar in seinen intimsten Seiten, das heißt seine Erotik näher bringen sollen. Der 1. Jahrgang dieses höchst verdienstlichen Unternehmens, das den Literatur-Kultushistoriker, Soziologen, Psychologen und Ethnologen in gleicher Weise interessieren muß, liegt nun vor. Das 1. Bändchen enthält in guter Übersetzung mehrere altitalienische Novellen, mit vortrefflicher Einleitung von Ulrich und als Anhang Macchiavellis Mandragola. Es sind Pendants zu den Sachen von Bocaccio, Poggio etc. In dem 2. bis 4. Bändchen gibt Karl Amrain einen ganzen Strauß von Erzählungen und Schnurren deutscher Schwankerzähler (Bebel, Frey, Bobertag etc.), besonders aber reizende Schilderungen aus der Zimmerschen Chronik. Das Ganze gewinnt dadurch noch mehr an Wert, daß unter vielen Schnurren die Angaben ähnlicher auch aus fremden Literaturen mitgeteilt werden. Die Ausstattung ist eine vornehme und die Exemplare sind numeriert, damit sie nicht in unrichtige Hand geraten. Die Erzählungen entstammen z. T. höchst seltenen Drucken, spätere sollen sogar teilweis alten Manuskripten entnommen werden.

Medizinalrat Dr. P. Näcke in Hubertusburg.



4.

Kötscher: Das Erwachen des Geschlechtsbewußtseins. Wiesbaden, Bergmann, 1907, 82. S.

Verf. behandelt sein Thema erschöpfend, in blühender Sprache, an der Hand mannichfacher Beispiele und sehr anregend. Hunger und Liebe, Zelleben, und Sexualität, die Differenzierung von Mann und Weib, die Homo- Bi- und Heterosexualität, die Faktoren des Geschlechtstriebs, die psychische Entwickelung des Geschlechtstriebs, das Schamgefühl, der Schmerz als Erreger der Sexualität, das Gefühlsleben in der Pubertätszeit, erotische Symbolien, die 1. Liebe, Selbstmorde aus Liebeskummer, Heimweh, Abenteuerlust, jugendliches Verbrechertum, Pubertätspsychose, endlich die Prophylaxe und Behandlung der Gefahren der Pubertätszeit bilden die wichtigsten Themata. Man wird dem Meisten sicher beistimmen, besonders bezüglich der Prophylaxe und Therapie. Verf. fordert mit Recht eine gesunde Sozialpolitik, die Koedukation in der Schule und frühzeitige sexuelle Aufklärung, Schulärzte, Wegfall der Züchtigung auf das Gesäß, Hinaufrücken des strafmündigen Alters bis mindestens auf das vollendete 14 Jahr, und bis zum 18. Jahre Prüfung der Strafmündigung, eine verständige Fürsorgeerziehung, Berufsvormundschaft und (dann aber erst) Jugendgerichte Abschaffung des § 175. Hier nur einige kleine Einwendungen des Referenten. Der Altruismus ist wohl mehr aus dem Geschlechtstrieb, als aus dem der Sympathie entstanden. Daß die Liebe der Mutter zum Kinde überwiegend geschlechtlich ist, erscheint zweifelhaft, ebenso, daß die älteste Gesellschaftsform nur aus Männern bestand; die Promiskuität oder vielmehr der an solche nahe Zustand — der also bereits die Einehe in sich schloß — war sicher auch innerhalb desselben Stammes da. Was der psychologische Zusammenhang von Grausamkeit und Wollust ist, wissen wir nicht, auch werden Schmerznerven vielfach geleugnet. Nur ausnahmsweise erregen Prügel etc. sexuelle Gefühle. Ref. bedauert es endlich, daß Verf. immer noch von moral insanity spricht. Dr. P. Näcke.

5.

Otto Groß: Das Freudsche Ideogenitätsmoment und seine Bedeutung im manisch-depressiven Irresein Kraepelins, Leipzig, Vogel, 1907, 50. S.

Verf. hat uns wieder eine tiefgründige psychologische Untersuchung geliefert, die große Perspektiven eröffnet. Er stellt sich ganz auf die Seite Freud's und sucht den Einfluß „verdrängter“ Komplexe auf das manisch-depressive Irresein nachzuweisen, an der Hand eines sehr schönen Falles aus der Kraepelin'schen Klinik. Hier war nämlich während der Krankheit das Symptom der Kleptomanie aufgetreten, das nach Groß der Ausdruck eines verdrängten sexuellen Affekts war, ein Beweis, der dem Ref. nicht ganz einwandsfrei erscheint. Die Broschüre ist schwer zu verstehen, liest sich noch schwerer als Wernicke, aber man hat auch etwas davon, doch will es dem Ref. scheinen, als ob Verf. in seinem Enthusiasmns für die Freudsche Theorie doch zu weit geht. Die Theorie Freuds ist, wie von den meisten wohl mit Recht behauptet wird, stark übertrieben und seine Psychoanalysen sind oft rein subjektiv und phantastisch und das gilt



auch z. T. von denen seiner Anhänger. Groß stellt mit Recht an die Spitze seiner Abhandlung den Satz: „alle Forschung in der Psychiatrie ist notwendig monistisch". Wernicke's Sejunktionslehre, sowie seine eigene von der „Sekundärfunktion" sucht er mit der Ideogenitätstheorie Freud's mehr oder minder zu identifizieren. Verf. untersucht dann eingehend die Spaltungs- und Komplex-Phänome, ihr Abdrängen und das Übertragen ihres Affektwertes auf einen anderen damit in Verbindung stehenden Assozations-prozeß. Immer sucht er alles auf biologische Verhältnisse zurückzuführen. Jedes psychische Geschehen ist für ihn zugleich ein physiologisches. So ist auch der zirkuläre Mechanismus biologisch praeformiert. Verf. schildert nun die Störungen, die daraus das manisch-depressive Irresein erzeugen; die sog. „Mischzustände" dieser Form sind nach ihm meist durch ideogene Komplikation bedingt. Die Schrift wird sicher eine sehr wichtige Ergänzung und Begründung des manisch-depressiven Irreseins bleiben. Dr. P. Näcke.

6.

Weygandt: Die abnormen Charaktere bei Ibsen. Wiesbaden, Bergmannn, Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. 1907, 16 S. 0,80 M.

Eine außerordentliche feine, kurze psychologische Charakteristik der Hauptpersonen bei Ibsen. Besonders eingehend werden Peter Gynt und die „Wildente" behandelt. Verf. zeigt, daß Ibsen, wie auch die meisten andern Dichter (Goethe, Shakespeare) besser die Psychopathen schildern, als die eigentlichen Geisteskranken, die mehr oder minder falsch gezeichnet sind. Und das ist ja auch nur natürlich, meint Referent; Psychopathen sieht der aufmerksame Dichter alle Tage um sich, dagegen nicht die eigentlichen Geisteskranken, die er fast nur in den Irrenanstalten sehen könnte. Bloße Intuition ersetzt hier nie die Erfahrung! Sehr wahr ist die Bemerkung Weygandts, daß die Psychopathischen wohl dramatisch wirken und Helden sein können, nie aber die Geisteskranken. Dr. P. Näcke.

7.

Kreuser: Geisteskrankheit und Verbrechen. Wiesbaden, Bergmann, 1907, 73 S. 1.80 M. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens.

Verf. spricht auf Grund von 182 Begutachtungen krimineller Geisteskranken. Er schildert eingehend und ausgezeichnet in klinischer und psychologischer Hinsicht, welche Psychosen am meisten zu Verbrechen neigen und zu welchen. Das Meiste ist ja bekannt. Bedauerlich ist, daß Verf. die Kraepelin'sche Einteilung des Irreseins fast ganz ablehnt. Bei Verbrechen und Geisteskrankheit findet er einen gemeinsamen Nährboden, aber doch ungleichartige Keime. Durchaus nicht jeder Verbrecher ist geisteskrank. Der freie Wille ist zu negieren. Mehr als die Manie kommt für Verbrechen die Melancholie in Betracht. Die Familienmorde sind hier oft nur ein „erweiterter" Selbstmord. Ein Drittel der weiblichen Exploranden ward der Brandstiftung beschuldigt. Ernstliche Versuche zur Simulation von Psychosen sah Verf. verschwindend selten. Er meint ferner, daß bei Idioten Sittlichkeitsdelikte zahlreich seien, weil bei ihnen die libido normal sei; das ist aber unrichtig und bezieht sich nur auf Schwachsinnige.



Der eigentliche Idiot besitzt keine oder nur geringe libido. Nur an relativ wenigen Verbrechen beteiligen sich Geisteskranke wesentlich mehr als Normale. Vorbestraft sind am meisten die psychopathisch Entarteten und die Epileptiker. Ob man die „Haftpsychosen" wirklich als eine Unterart anderer Krankheitsformen gelten lassen soll, erscheint Ref. zweifelhaft. Vortrefflich sind aber Verf.'s Ideen bez. des Strafrechts und des Strafvollzuges. Den Standpunkt der Unschädlichmachung „geborener" und „unverbesserlicher" Verbrecher hält er für einen traurigen. Dr. P. Näcke.

8.

Bloch: Der Ursprung der Syphilis. Jena, Fischer 1901. 313 S. Erste Abteilung.

Eine mustergiltige kritische, grundgelehrte Abhandlung von höchstem Interesse! Es handelt sich nicht bloß darum, festzulegen, woher die fürchterliche Lustseuche entsprang, sondern auch wie und warum sie sich ausbreiten mußte. Ein ganzes Stück Kulturgeschichte und Geschichte wird vor unserm Auge aufgerollt. In dem vorliegenden Bande wird beinahe erdrückend nachgewiesen, daß die Syphilis zuerst in Europa 1495 und zwar im französischen Heere Karls VIII von Frankreich, in Neapel in furchtbarster Weise auftrat, und zwar als eine bis dahin noch allen Ärzten unbekannte Krankheit; daß sie von Spanien stammte, die im Söldnerheere des Franzosenkönigs dienten und denjenigen, die aus der belagerten Festung Castelnuovo in Neapel hinausgetrieben wurden; daß man in Spanien vorher diese Seuche in Sevilla und Barcelona kannte, daß sie mitgebracht wurde von den Gefährten des Columbus von seiner 2. Reise nach Haïti (Española), daß endlich seit Urzeiten dort und in Südamerika etc. die Syphilis heimisch war und bereits daselbst, namentlich in Mexico, eine genaue Kenntnis und Behandlung der Syphilis, besonders mit Guajak und Sarsaparilla stattgefunden hatte. Endlich steht es fest, daß diese Krankheit in der ganzen übrigen Welt erst nach der Entdeckung Amerikas bekannt wurde. Sonach ist es nach Verf. ganz ausgeschlossen, daß sie vorher schon in Europa war und dafür bringt Verfasser noch weitere Zeugnisse. Speziell in einem 2. Bde. — der bald folgen wird! — soll das Nichtbestehen der „Altertums-Syphilis" noch weiter bewiesen werden. Ref. ist in der Tat jetzt (gegen früher) vom amerikanischen Ursprung der Syphilis durch Verf. so ziemlich überzeugt worden und er glaubt auch jetzt kaum noch, daß es möglich sein wird, die „Altertums-Syphilis" zu retten. Es spricht zu viel dagegen, dafür bis jetzt kaum irgend etwas Positives. Dr. P. Näcke.

9.

A. Morselli: La tuberculosi nella etiologia e nella patogenesi delle malattie nervose e mentali. Torino, 1907. 239 S.

Verf., Sohn des berühmten Irrenarztes in Genua, hat in vorliegendem Buche eine ausgezeichnet kritische, klinische und experimentelle Studie geliefert, die entschieden eine Lücke ausfüllt. Er faßt nicht nur alle die



weitzerstreuteu Arbeiten auf diesem Gebiete zusammen, sondern fügt eigene Beobachtungen und Experimente hinzu. Wichtig ist es, daß von neuem aufgezeigt wird, wie Tuberkulose in der Familie, besonders aber die der Mütter, für Nerven- und Geisteskrankheiten der Nachkommen belastend wirkt, indem sie den Organismus schwächt und dazu disponiert, was von den meisten Deutschen bisher bestritten, dagegen von den Franzosen und Italienern etc. schon längst behauptet ward. Weiter wird gezeigt, daß durch die Giftwirkung des Tuberkelbazillus nicht nur der Charakter etc. des Tuberkulösen geändert wird, sondern auch verschiedene echte Psychoscn entstehen können, nur daß, wie Ref. mehr noch als Verf. betonen möchte, das post hoc ergo propter hoc, sehr schwierig in concreto zu entscheiden ist. Aber die Intoxikation kann noch weiter führen, zu Selbstmord, Verbrechen (auch sexuelle!), Prostitution etc., und mit Recht verlangt dann Verf. für solche Fälle den Ausspruch der Unzurechnungsfähigkeit oder wenigstens der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Eine Verdeutschung dieses ganz vortrefflichen Buches wäre sehr erwünscht.

Dr. P. Näcke.

10.

Toulouse: Les leçons de la vie. Etudes sociales. Paris, 1906, librairie universelle. 318 S.

Verf. hat seinen 2 anderen Büchern sozialen Inhalts, die hier schon besprochen wurden, kürzlich ein drittes, das obige, hinzugefügt, das ebenfalls die früher hervorgehobenen Vorzüge der Eleganz der Sprache, die großen sozialen Ausblicke und das feine Eingehen in das soziale Getriebe zeigt. Speziell behandelt werden 3 große Kapitel: „le dressage humain", die soziale Tätigkeit und die beiden Geschlechter bei ihrer Arbeit und in der Ehe. Hier wirklich ist das Angenehme mit dem Nützlichen verbunden. Dr. P. Näcke.

11.

Siemerling: Streitige geistige Krankheit. III. Band des Handbuchs der gerichtlichen Medizin, herausgegeben von Dr. Schmidtmann, 9. Aufl. des Casper-Liman'schen Handbuchs. Berlin, Hirschwald 1906, 727 S. 20 M.

Dieser Band ist als ganz hervorragend zu bezeichnen und dürfte bez. der Reichhaltigkeit der mitgeteilten Gutachten (68) fast einzig dastehen. Da sie meist in extenso wiedergegeben sind, bilden sie für den Arzt, Gerichtsarzt und Juristen eine wahre Fundgrube, auch für den Psychiater. Die meisten stammen vom Verf. und sind, wie nicht anders zu erwarten war, ausgezeichnet abgefaßt. Den einzelnen Kapiteln der Psychosen — und alle sind hier vertreten — geht eine kurze und klare Darstellung voraus, die freilich dem Psychiater kaum Neues bietet, aber überall das möglichst Gesicherte darstellt und strittige Punkte höchstens nur berührt und stets zur höchsten Vorsicht mahnt. Der allgemeine Teil befaßt sich mit der Darstellung der allgemeinen Grundsätze und des Ver-



fahrens in Zivil- und Kriminalforum. Die Literatur ist ziemlich vollständig vertreten, doch traf Ref. hier auf verschiedene Lücken und sein Name war unter den Autoren bez. der Homosexualität nicht genannt, trotzdem er mehr darüber geschrieben hat als die meisten Anderen. Ausgezeichnet sind besonders die Kapitel über hysterische und epileptische Geistesstörungen klargelegt und überall zeigt sich die große Erfahrung und Vorsicht des Verfassers. Er ist nicht dafür, daß man im Gutachten den Ausdruck „verminderte Zurechnungsfähigkeit" annimmt. (? Ref.). Mit Recht empfiehlt er, daß im Protokolle Fragen und Antworten wörtlich wiedergegeben werden; auf Reue ist nichts zu geben, zur Unterstützung der Diagnose können Entartungszeichen helfen, besonders die seelischen; es gibt keine Gefängnispsychose, nicht einmal charakteristische Färbungen in Gefängnissen. Mit Recht warnt er vor zu schneller Diagnose eines Schwachsinns. Leider nimmt Verf. erworbene Fälle von Homosexualität an, ohne Beweise vorzubringen und scheint die bisexuelle Anlage zur Erklärung der Inversion nicht anzunehmen, welch letztere er aber an sich nicht als Zeichen einer Psychose oder Minderwertigkeit ansieht. Das Ganze ist ein schönes Zeugnis deutschen Gelehrtenfleißes und vorsichtiger Kritik. Dr. P. Näcke.

12.

Westermarck: Ursprung und Entwickelung der Moralbegriffe. Erster Band. Verdeutscht. Leipzig 1907, Klinkhardt, 632 S.

Ein vorzügliches Buch des berühmten schwedischen Ethnologen und Soziologen. Der vorliegende 1. Bd. behandelt auf 279 Seiten Allgemeineres über den Gefühlsursprung sittlicher Urteile (Ref. hält den utilitaristischen für den richtigen!), über Gefühlsregungen, Wille, Bewegründe etc. Dieser Teil scheint dem Ref. der schwächere zu sein und ist von Wundt und Störring viel eingehender und wissenschaftlicher behandelt worden. Der spezielle Teil dagegen (vom Töten im allgemeinen, das Töten von Eltern, Kranken, Kindern, Ungeborenen, Sklaven, Weibern, die Menschenopfer, Blutrache, Entschädigung, Todesstrafe, der Zweikampf, Körperverletzung, Barmherzigkeit, Gastfreundschaft, Hörigkeit, Sklaverei) ist ausgezeichnet dargestellt, an der Hand kritisch gesichteten Materials, z. T. eigenen, und genetisch geordnet, d. h. also von den Naturvölkern bis zur Neuzeit. Für den Juristen bildet das Ganze ein wichtiges Supplement zur vergleichenden Rechtsgeschichte, da diese ja eigentlich nur ein Teil der Kulturgeschichte ist. Besonders gern werden alte Gesetze der Orientalen, die von Hammurabi, der antiken Völker und von modernen die der alten und modernen Engländer und Schweden angeführt. Wir sehen wieder so recht, daß der Keim der sogenannten Tugenden nirgends fehlt, nur Quantitätsunterschiede bestehen, ebenso aber auch, was freilich Verf. weniger betont, daß die Gesetze mehr dem Egoismus der oberen Schichten entsprangen. Wiederholt weist Verf. darauf hin, daß die Kirche zur Abschaffuug häßlicher Einrichtungen, wie z. B. der Sklaverei, nur wenig oder nichts beitrug, dieselbe vielmehr besonders wirtschaftlich bedingt war. Man wird den meisten Schlüssen des gelehrten Verf.'s voll beitreten. Ein Sachregister wäre sehr zu wünschen. Dr. P. Näcke.



13.

Iwan Bloch: Das Sexualleben unser Zeit etc. 4—6. verb. und vermehrte Auflage. Berlin, Marcus, 1908, 19—40 Tausend.

Schon ca. 9 Monate nach der 1. Auflage (1907), die wir kürzlich hier ausführlich besprachen, ist die 4.—6. nötig geworden. Sicher ist daran weniger der pikante, als der gediegene Inhalt Schuld und der Erfolg ist somit ein durchaus gerechtfertigter. Mehrfache Ergänzungen, Zusätze und Literaturneuheiten im Anhang wurden eingeführt, sodaß der Umfang des Ganzen um einige Seiten zunahm. Der Hauptvorzug ist jetzt ein ausführliches, absolut nötiges Register. Eine Reihe von Punkten, die ich in meiner letzten Kritik besprach, sind leider nicht berücksicht worden.

Dr. P. Näcke.

14.

N. O. Body: Aus eines Mannes Mädchenjahren. Berlin, Riecke. 218 S. (1907).

Man weiß, daß die sog. „erreurs de sexe" garnicht so selten sind und forensisch wichtig werden können. Von der Psychologie der davon betroffenen Individuen wußte man bisher so gut wie nichts. Diese Lücke ist durch obiges hochinteressante Buch nun ausgefüllt worden. Verf. (Pseudonym), veranlaßt durch Presber, der das Vorwort geschrieben hat, gibt hier in seiner Autobiographie, die überall den Eindruck ernster Wahrheit macht, die tragischen Konflikte kund, die er, als Pseudohermaphrodit geboren und als Mädchen erzogen, durchzumachen hatte, bis er nach dem 20. Jahre endlich gerichtlich Männerkleidung und Männernamen annehmen durfte, nachdem er lange die tiefe Kluft, die zwischen ihm und dem weiblichen Geschlecht bestand, bitter vermerkt hatte. Das Buch ist voll der feinsten Psychologie, ausgezeichneter Ratschläge für Eltern und Lehrer und es ist nur schwer zu glauben, daß Verf. erst 23 Jahre alt sein soll. Hirschfeld hat ein Nachwort geschrieben, das mit Recht den hohen psychologischen Wert des Buches hervorhebt. Schade nur, daß das bunte Titelblatt und der Titel selbst sehr nach Reklame und Sinnenkitzel riechen!

Dr. P. Näcke.

15.

Návrat: Der Selbstmord. Eine sozialärztliche Studie. Wiener Klinische Rundschau. No. 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 12, 14, 15, 16, 17, 19. 1907.

Bezüglich des Selbstmordes ist noch vieles sehr dunkel, daher jede neue Schrift willkommen, besonders aber obige. Verf., Irrenarzt, hat ersichtlich sehr eingehende Studien gemacht, bringt manches aus eigener Erfahrung und berücksichtigt namentlich die österreichischen Verhältnisse. Ursprünglich tschechisch geschrieben, ist es übersetzt worden, leider aber, wie der Verf. dem Ref. schrieb, vielfach verstümmelt. Trotzdem ist es hochinteressant und man wird wohl dem Meisten beipflichten können. Nach einem allgemeinen Teile folgen die Selbstmordmotive, die verschiedenen endo- und exogenen Einflüsse, die Arten des Selbstmordes, seine Häufigkeit, sowie



die Begründung. Spezieller wurden die Selbstmorde im Heere, in Gefängnissen und im Irrenhause betrachtte. Mit Recht glaubt Verf. mit Masaryk, daß der Selbstmord kein Naturgesetz sei; dazu sind die Ursachen doch zu viele und meist kombinierte. Die verschiedenen en- und exogenen Einflüsse werden richtig bewertet, die Gefährlichkeit der Presse etc. hervorgehoben. Verf. glaubt, daß von den Angehörigen selten (? Ref.) Psychose als Grund der Tat vorgeschützt wird. Krankhaftem Geisteszustande weist er 70,7 % aller Fälle zu, den Affekten 25,6 %. Gewissensbisse rechnet er zu ersteren (stets? Ref.). Es ist, meint Ref. und Verf., unrichtig, die bestehende Geistesstörung durch die Sektion sicher nachweisen zu wollen. Die sog. Erblichkeit faßt er richtig als eine Disposition auf, auf die dann der Nachahmungstrieb wirkt. Die Rolle von Liebe und Eifersucht ist keine große, 2% bei M. und 3% bei W. (Das dürfte wohl etwas zu niedrig sein! Ref.) Dagegen wird die große direkte und indirekte Rolle des Alkohols betont. Gegenüber Verf. möchte Ref. doch glauben, daß bei Juden der Selbstmord häufiger ist, weil hier relativ mehr Psychopathen sind, ebenso läßt sich manches dafüranführen, daß ceteris paribus die Religion als solche nicht ganz gleichgültig ist. Ob mehr Ledige oder Verheirathete sich entleiben, hängt von mancherlei Umständen ab. Dr. P. Näcke.

16.

Mutterschutz. Zeitschrift zur Reform der sexuellen Ethik. Herausgegeben von Dr. phil. Helene Stoecker. Sauerländer, Frankfurt. 6 Hefte im Halbjahr, 3 M.

Schon früher hat Ref. dies, jetzt im 3. Jahrgang stehende, hochverdienstliche Unternehmen warm empfohlen und es hat gehalten, was es versprochen: „Ledige Mütter und deren Kinder vor wirtschaftlicher und sittlicher Gefährdung zu bewahren und die herrschenden Vorurteile gegen sie zu beseitigen", hat es praktisch durchzuführen gesucht und bereits schöne Früchte gezeitigt, wie die Arbeiten von Dr. Marcuse „Aus unseren bisherigen Erfahrungen und Erfolgen" (1906) und von Maria Lischwenska: „Unser praktischer Mutterschutz" (1907) beweisen. Es gilt da namentlich für die armen unehelich Geschwängerten und ihre künftige Kinder zu sorgen, weiter aber auch die Ehereform anzubahnen, gegen die Prostitution anzukämpfen etc. Mitglied dieses so nützlichen Bundes (Sitz Berlin W., Rosberitzerstr. 8) kann Jeder werden, der jährlich einen Mindestbetrag von 2 M. einsendet. Aber auch die Zeitschrift selbst ist warm zu empfehlen, wie jede einzelne Nr. bezeugt, und schon die stattliche Zahl der bedeutenden Mitarbeiter genügsam beweist. Das Januarheft 1907 enthielt z. B. einen interessanten Aufsatz von Ellen Key: Die Gorki-Frage, dann einen von Helene Stöcker über die deutschen Brownings und den Beginn einer wertvollen Untersuchung von Havelock Ellis über Ursprung und Entwickelung der Prostitution. Auch die für den 3. Jahrgang angekündigten Aufsätze sind für den Menschenfreund anheimelnd. Man darf die Zeitschrift nicht etwa als ein Organ verrückter Frauenrechtlerinnen ansehen, sondern es ist ein fachwissenschaftliches Blatt mit hohen idealen Zielen, das jeder Warmherzige nach Kräften unterstützen sollte. Dr. P. Näcke.



17.

Kompendien des österreichischen Rechtes. Das Strafprozeßrecht. Systematisch dargestellt von Dr. Julius Vargha, o. ö. Professor der Rechte an der Karl-Franzens-Universität in Graz. Zweite vermehrte Auflage. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1907 (8°, XII und 468 Seiten).

Vorliegendes Werk ist entschieden als eine erfreuliche Erscheinung zu begrüßen. Der österreichische Strafprozeß hat nur drei systematische Bearbeitungen in deutscher Sprache erfahren; die von Rulf, die sich jedoch gar zu eng an die Legalordnung und den Wortlaut des Gesetzes anschließt, die von Ullmann, die in vielem als veraltet bezeichnet werden muß, und die von Vargha, welche an demselben Fehler litt, der nunmehr durch die soeben erschienene zweite, reichlich vermehrte Auflage glücklich beseitigt erscheint. Daß es unter solchen Umständen an einem geeigneten Lehrbehelf für die Studierenden gebrach, ist klar, und wenn Vargha, was Umfang und Inhalt seines Systems anlangt, zunächst die Bedürfnisse der Studierenden vor Augen hatte, so hat er den einzig richtigen Weg gewählt. Es wird die wichtigste Literatur angeführt, jedoch jeglicher gelehrte Beweisapparat sorgfältig vermieden; die Rechtsprechung wird nur in vereinzelten Fällen herangezogen. Hingegen wird durch entsprechende Bezugnahme auf die einzelnen Kapitel darauf hingewiesen, daß der Strafprozeß ein einheitlich Ganzes ist, und dadurch, daß neben historischen Rückblicken sich auch Ausblicke auf das künftige Recht befinden, der Gedanke der Fortbildung des Rechts nach Gebühr berücksichtigt; in der einen wie der anderen Richtung faßt sich aber Vargha sehr kurz, denn das geltende Recht darzustellen ist seine Aufgabe, welche er niemals aus den Augen läßt.

Vargha ist im großen ganzen ein Anhänger jener Grundsätze, welche dem österreichischen Strafverfahren in seiner gegenwärtigen Gestalt zugrunde liegen. Der richterliche Anklagebeschluß, wie ihn die deutsche StPO. kennt, ist ihm sehr unsympathisch; desgleichen will er von einer Abschaffung der Geschworenen und von ihrer Ablösung durch Schöffengerichte nichts wissen. Hingegen tritt er für eine Fortbildung des Prinzips der Waffengleichheit ein und will nicht nur die Verteidigung dort, wo sie heute noch ausgeschlossen ist (Vorverfahren, Berufung gegen die Strafe, Behandlung eines Wiederaufnahmeantrags usw.) zu Worte kommen lassen, sondern auch de lege lata eine weitgehendere Berücksichtigung der Verteidigung seitens des Gerichts, als gegenwärtig die Praxis mancher Gerichte zugestehen will. Seine Wünsche pro futuro lassen sich kurz dahin zusammen fassen, mit jener Methode zu brechen, die Grillparzer mit den Worten „auf halben Wegen und zu halber Tat — mit halben Mitteln zauderhaft zu streben“ in einer Weise gekennzeichnet hat, die wir in Österreich sehr gut zu würdigen verstehen.

Das System, das Vargha seiner Darstellung zugrunde legt, hat insofern einen Fehler, als er die Zeitbestimmungen der StPO. bei der Zuständigkeit der Gerichte als „zeitliche Zuständigkeit“ behandelt. Allein schon die Tatsache, daß der Strafprozeß eine Wiedereinsetzung kennt, spricht sehr gegen diese Auffassung. Tatsächlich ist aber die Zeit als solche



kein Kompetenzgrund, sie hat nicht auf die Zuständigkeit des Gerichts, sondern lediglich auf die Möglichkeit prozessualen Handelns Einfluß; nicht die Kompetenz des Gerichts, sondern die Berechtigung zur Vornahme dieses oder jener Prozeßakts geht durch Zeitablauf verloren. Wäre Varghas Ansicht richtig, so müßte an Stelle des zeitlich unzuständigen Gerichts ein anderes treten, was aber nicht der Fall ist; ja doch! Das Standgericht verliert nach § 439 St.-P.-O. seine Zuständigkeit, wenn die vor ihm verhandelte Sache nicht nach drei Tagen urteilsmäßig erledigt werden kann; doch gerade diesen Fall erwähnt Vargha in diesem Zusammenhange nicht. Davon abgesehen, kann Varghas Anordnung des Stoffs nur zugestimmt werden und die gemeinschaftliche Darstellung des Verfahrens vor den Gerichtshöfen erster Instanz mit dem vor den Geschworenen, sowie der unmittelbar daran anschließende Abschnitt über das bezirksgerichtliche Verfahren ist eine vortreffliche Zusammenfassung des ordentlichen Strafprozesses und läßt auch die Darstellung des Rechtsmittelverfahrens in einer recht übersichtlichen Weise zu.

Daß beim Wirkungskreis der Oberstaatsanwaltschaft die Aufsicht über die Strafanstalten keine Erwähnung gefunden hat, ist deshalb zu bedauern, weil ohnedies dem Strafvollzug in Österreich zu wenig Beachtung geschenkt wird. Die Ansicht, daß der Generalprokurator gegebenenfalls verpflichtet ist, die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben, ist leider arg. „kann" in § 33 StPO. unrichtig. Auch sonst entwickelt Vargha dann und wann Ansichten, welche nicht auf allgemeine Zustimmung rechnen können. Doch geht dies nicht anders bei einem System und soll keineswegs ein Tadel sein. Im Gegenteil! Seine Arbeit ist im höchsten Grade verdienstvoll und stellt sie sich auch in erster Linie als ein Lehrbuch dar, so soll damit keineswegs gesagt sein, daß Vargha nur für Studierende geschrieben habe. Auch dem Praktiker wird das Werk ob seiner Klarheit im Ausdruck und Übersichtlichkeit in der Behandlung des Stoffes ausgezeichnete Dienste leisten und es wäre zu wünschen, daß auch Richter, Staatsanwälte und Verteidiger sich dieses Werks als Wegweisers bedienen. Die Beherzigung der von Vargha vertretenen Ideen wäre ein Gewinn für die Praxis. Ist ja Vargha aus der Praxis hervorgegangen und hat er es in meisterhafter Weise verstanden, die Wechselbeziehungen zwischen Theorie und Praxis zu beleben.

Ernst Lohsing.

18.

A. Schmidtmann: „Handbuch der gerichtlichen Medizin", herausgegeben unter Mitwirkung der Prof. Dr. Haberda, Kockel, Wachholz, Puppe, Ziemke, Ungar und Siemerling. 9. Auflage des Caspar-Liman'schen Handbuches. 2. Band mit 63 Abbildungen im Text und dem Generalregister. Berlin 1907. Aug. Hirschwald.

Mit diesem Bande, der sich dem schon erschienenen ersten und dritten Band würdig anschließt, ist das große Werk vollständig geworden. Auch dieser Band ist selbstverständlich in erster Linie für Gerichtsärzte geschrieben, aber alles ist so klar und einfach gehalten, daß jeder Kriminalist, dem an seiner Ausbildung gelegen ist, das Buch mit größtem Nutzen lesen wird. Dies wird namentlich durch die reiche Kasuistik — ein wertvolles und



reichlich vermehrtes Erbe aus dem guten, alten Caspar-Liman erreicht. Gut dargestellte Fälle versteht jeder, und mit ihrer Hilfe kann er auch den ihm etwa zu schwierigen Text verstehen. Auf den ersten Blick hat es fast den Anschein, als ob an Fällen zuviel gebracht worden sei — aber Feststellung von Tatsachen und ihre Sammlung ist heute nicht nur die Grundlage aller Forschung, sondern auch das Wichtigste für Belehrung. Wer die ausgezeichnete Geschichte gesammelter und gut dargestellter Fälle einmal studiert hat, wird sich gewiß des betreffenden Falles erinnern, wenn ihm bei der Arbeit ein ähnlicher unterkommt. Daß die Kasuistik trotz der vielen Verfasser so gleichartig und übereinstimmend durchgearbeitet erscheint, hat wohl auch darin seinen Grund, daß sich alle an das allerdings mustergiltige Beispiel Caspar-Liman's gehalten haben. Der vorliegende Band enthält „Tod durch Trauma" (Puppe); „Tod durch Erstickung" (Ziemke); „Kindesmord" (Ungar). Hans Groß.

19.

Der Pitaval der Gegenwart. Herausgegeben von Prof. Frank Polizeidirektor Roscher und Reichsgerichtsrat Schmidt. Tübingen J. C. B. Mohr. III. Bd. 4. Heft, bringt einen außerordentlich merkwürdigen und vortrefflichen Fall einer Handschriftfälschung, in welchem ein Unschuldiger verurteilt wurde und eine längere Strafe abbüßen mußte. Im Wiederaufnahmeverfahren gelang es dem Verfasser, Dr. Postelberg in Wien, durch einen höchst komplizierten und mühsamen Beweis die Unschuld des Verurteilten und die Schuld der mitlerweile verstorbenen Täterin darzutun. Der Fall ist in mehrfacher Weise sehr lehrreich. Auch der zweite Fall von St. Anw. Brendler, in welchem es sich um Wiederaufnahme zum Nachteile des Freigesprochenen handelt, ist juristisch und psychologisch interessant. Hans Groß.

20.

Dr. med. Moritz Olsberg: „Die Grundlagen des Gedächtnisses, der Vererbung und der Instinkte" (aus „Grenzfragen der Literatur und Medizin". 2. Heft.) München 1906. E. Reinhardt.

Für die Frage des Gedächtnisses interessieren wir uns heute in Bezug auf Zeugen gerade so, wie für die der Vererbung beim Verbrechen. Es kann daher die hauptsächlich auf Richard Semon's „Mneme" zurückführende, mit einer Menge aufklärender Einzelheiten und Beispiele versehene Arbeit dem Kriminalpsychologen zur Lektüre empfohlen werden. Hans Groß.

21.

Dr. M. Rumpf, Gerichtsassessor: „Gesetz und Richter". Versuch einer Methodik der Rechtsanwendung. Berlin 1906. O. Liebmann.

Der Verf., der über ausgebreitete Belesenheit und Kenntnis der Judikatur verfügt, hat es sich zur Aufgabe gestellt, zu erheben, wie der Richter das Gesetz auslegen und anwenden soll. Diese Frage läuft auf die Erörterung hinaus, wie man vorzugehen hat, wenn das Gesetz Lücken aufweist, und wie, wenn seine wörtliche Anwendung im einzelnen Fall



Härten, Ungerechtigkeit, selbst unsinnige Entscheidung ergeben müßte. Ich glaube, daß der Verf. die strafrechtliche Literatur mehr berücksichtigen hätte sollen; er meint, man habe bisher in der Frage: welche psychischen Faktoren im Auslegen in Tätigkeit treten, noch kein Problem „gewittert". Ich meine, daß die viele Arbeit, die der subjektiven Kriminalpsychologie, der Psychologie des Richters, Sachverständigen, Zeugen etc. gewidmet wurde, das Problem doch „gewittert" haben muß.

Im allgemeinen geht die vorliegende Arbeit darauf hinaus, daß der Richter denken muß; wenn Verf. darauf besteht, so hat er ohne Zweifel recht, aber in eine Methodik läßt sich das Denken und Gescheidtsein nicht zwängen. Wo uns das Gesetz verläßt, wo die Wissenschaft nicht hilft, wo die Interessenabwägung keine Klärung schafft, da entscheidet man, wie es vornehmer ist. Mehr läßt sich mit allem Rechnen, Kombinieren und Abstrahieren auch nicht finden.

Seltsam berührt mitunter die Ausdrucksweise des Verf., der von einem „unbegreiflichen Muß", der „Flüssigkeit der Grenzen" spricht, etwas „vielerwärts" antrifft und von „ungefährem Wissen" redet. Hans Groß.



Archiv für kriminal-
anthropologie und
kriminalistik.

